Institut für Föderalismus

Tiroler Gemeindeverband

Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung

3. Auflage

Stand 01. Jänner 2024

herausgegeben vom Tiroler Gemeindeverband

Einführung

I. Rückblick

Die Tiroler Gemeindeordnung 1966 (TGO 1966), LGBl. Nr. 4, stand mehr als 35 Jahre lang in Geltung und war damit eine der ältesten österreichischen Rechtsvorschriften auf ihrem Gebiet. In ihren wesentlichen Inhalten ging die TGO 1966 als bloße Wiederverlautbarung noch viel weiter zurück, und zwar auf die Tiroler Gemeindeordnung aus dem Jahr 1949 (LGBl. Nr. 24/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1965). In der Folge wurde die TGO 1966 sechsmal, zuletzt durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, geändert.

Abgesehen davon, dass die TGO 1966 schon wegen ihres Alters den Anforderungen an eine moderne Gemeinde-Organisationsnorm in vielen Bereichen nicht mehr gerecht wurde, lag ihr größter Mangel doch darin, dass die Direktwahl des Bürgermeisters keine Auswirkungen auf dessen Verhältnis zum Gemeinderat hatte. Erstmals bei der Gemeinderatswahl 1992 wurde nämlich der Bürgermeister (ausgenommen in der Stadt Innsbruck) im Wege des Mehrheitswahlrechts von der Gesamtheit der zum Gemeinderat Wahlberechtigten gewählt. Die damals noch einfachgesetzlichen Grundlagen in der Tiroler Gemeindewahlordnung 1991 wurden zwar in der Folge vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben (VfSlg 13.500), aufgrund einer Ermächtigung in der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 konnte aber der Landesverfassungsgesetzgeber die Direktwahl des Bürgermeisters wiederum einführen (vgl. § 1 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 [TGWO 1994]).

Fast neun Jahre lang standen sich also zwei unmittelbar demokratisch legitimierte Gemeindeorgane, und zwar ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählter allgemeiner Vertretungskörper (Gemeinderat) und der direkt gewählte Bürgermeister einander gegenüber, wobei deren Rechtsbeziehungen zueinander immer noch von Vorstellungen geprägt waren, die im Wesentlichen nicht bloß auf die Tiroler Gemeindeordnung aus dem Jahr 1949, sondern sogar auf das Reichsgemeindegesetz 1862 zurückgingen. Schon damals besaß der Gemeinderat die Generalkompetenz in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates vollzog dessen Beschlüsse und durfte lediglich die laufenden Angelegenheiten der Gemeinde selbst besorgen.

Ein zentrales Anliegen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 war es daher, dem Punkt 1 b) der Koalitionsvereinbarung zwischen der Tiroler Volkspartei und der Tiroler Sozialdemokratischen Partei vom 31. März 1999 über das Demokratiepaket '99 und die parlamentarische Zusammenarbeit Rechnung zu tragen, wonach „es durch eine neue Tiroler Gemeindeordnung zu einer Entflechtung zwischen dem Amt des Bürgermeisters und der Tätigkeit des Gemeinderates und zu einer Stärkung der Kontrollrechte des Gemeinderates kommen soll“.

II. Landesverwaltungsgerichte

Das bedeutendste Ereignis seit dem Inkrafttreten der Tiroler Gemeindeordnung 2001 stellte zweifellos die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz dar. Mit 1. Jänner 2014 wurden unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes neben dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht auch neun Landesverwaltungsgerichte in erster Instanz eingeführt. Damit haben die Länder erstmals seit der Erlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahr 1920 Anteil an der Staatsgewalt „Gerichtsbarkeit“. Verfassungsrechtliche Grundlage dafür war die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Die Landesverwaltungsgerichte sind nunmehr Beschwerdeinstanz in Verwaltungsangelegenheiten, und zwar in Administrativ-, ebenso wie in Verwaltungsstraf- und Abgabensachen. Sie traten an die Stelle der bisherigen Berufungsbehörden. In den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Landesgesetzgeber von der Ermächtigung im Art. 118 Abs. 4 B-VG Gebrauch gemacht und die Berufung an den Gemeindevorstand ausgeschlossen (§ 17 Abs. 2).

Während für Beschwerden in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung ein Bundesverwaltungsgericht und für Beschwerden in den Abgabensachen des Bundes ein Bundesfinanzgericht zuständig ist, gelangen im Wesentlichen alle übrigen Beschwerdesachen zu den Landesverwaltungsgerichten. Sie sind damit insbesondere für Beschwerden in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden zuständig. Die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht trat auch an die Stelle der bisherigen gemeindeaufsichtsbehördlichen Vorstellung.

Der Beschwerde vorgeschaltet bleibt der gemeindeinterne Instanzenzug allerdings nur dann, soweit er nicht bundes- oder landesgesetzlich ausgeschlossen wird. Da in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des

eigenen Wirkungsbereiches das Rechtsmittel der Berufung nicht mehr existiert, beschränkt sich dieses auf die bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, steht es frei (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes) bzw. sie hat (§ 262 BAO – mit Ausnahmen) eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Durch den Buchstaben H der Anlage zu Art. 1 der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden beispielsweise die Dienstbeurteilungskommission der Tiroler Gemeindebeamten nach § 16 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, die Disziplinaroberkommission nach § 74 Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 und die Verwaltungsoberkommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten nach § 76 des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998 aufgelöst.

III. Wichtige Änderungen der TGO zwischen 1. und 2. Auflage des Kommentars (2004 -2016)

1) Es wurde klargestellt, dass bei Bestandsänderungen im Fall der Vereinigung von Gemeinden durch Vereinbarung und bei Änderungen von Gemeindenamen nicht die Anlage zur TGO, sondern das Inkrafttreten der jeweiligen Genehmigungsverordnung der Landesregierung konstitutiv ist (§ 3; Art. I LGBl. Nr. 81/2015).

2) Der Strafrahmen bei widerrechtlicher Führung und/oder Verwendung eines Gemeindewappens sowie bei Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung wurde auf 2.000,- € erhöht (§§ 11 Abs. 6 und 18 Abs. 2; LGBl. Nr. 11/2012).

3) Eine Ehrung kann auch widerrufen werden; hierfür ist der Gemeinderat zuständig (§§ 14 Abs. 4 und 30 Abs. 1 lit. d; LGBl. Nr. 11/2012).

4) Einerseits wurde von der bundesverfassungsgesetzlichen Möglichkeit des Ausschlusses des innergemeindlichen Instanzenzuges in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (vormals Berufung an den Gemeindevorstand) Gebrauch gemacht, andererseits wurde die Funktion des Gemeindevorstandes in Bezug auf die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse klargestellt (§ 17 Abs. 2; Art. 8 LGBl. Nr. 150/2012 und Art. I LGBl. Nr. 81/2015).

5) Auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates können zu Ausschussmitgliedern, ausgenommen für den Überprüfungsausschuss und für Ausschüsse mit Organqualität, gewählt werden (§ 24 Abs. 1; Art. I LGBl. Nr. 81/2015).

6) Ein Mitglied des Gemeinderates kann über begründeten Antrag beurlaubt werden (§ 26 Abs. 1; LGBl. Nr. 11/2012).

7) Bei den Befangenheitsgründen und den Unvereinbarkeitsregelungen für die Bestellung des Finanzverwalters wurde der Angehörigenbegriff an jenen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) angeglichen (§ 29 Abs. 1; Art. I LGBl. Nr. 81/2015).

8) Dem Gemeinderat kommt die Zuständigkeit für die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu (Klarstellung im § 30 Abs. 1 lit. l; LGBl. Nr. 11/2012).

9) Der Gemeinderat kann die Erlassung von Verordnungen (ausgenommen ortspolizeiliche Verordnungen sowie Satzungen und Verordnungen betreffend Gemeindeabgaben) an den Gemeindevorstand oder den Bürgermeister übertragen (§ 30 Abs. 2 lit. a; LGBl. Nr. 11/2012).

10) Für jene Fälle, in denen gegen Bescheide des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auch künftig eine Berufung zulässig ist (in den bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches), wurde weiterhin der Gemeindevorstand als Berufungsbehörde beibehalten. Der Instanzenzug für den Bundesrechtsbereich kann nämlich landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden (§ 31 Abs. 2; Art. 8 LGBl. Nr. 150/2012).

11) Die Frist für Einladungen zu Gemeinderatssitzungen wurde auf fünf Werktage erstreckt (§ 34 Abs. 2; LGBl. Nr. 11/2012).

12) Die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen zu Gemeinderatssitzungen wurde durch die Aufnahme von Beispielen (Verträge, Pläne usw.) präzisiert. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an Ort und Stelle Kopien selbst anfertigen oder Kopien bzw. Ausdrucke anfertigen lassen (§ 40; Art I LGBl. Nr. 81/2015).

13) Beschlüsse des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse können in dringenden Fällen auch im Umlaufweg herbeigeführt werden (§ 48 Abs. 6; Art. I LGBl. Nr. 81/2015).

14) Die Einwohnerzahl in Bezug auf die verpflichtende Bestellung eines rechtskundigen Bediensteten zum Amtsleiter einer Gemeinde wurde auf 5.000 herabgesetzt; diese Regelung kommt erstmals bei einer Neubestellung (nicht Wiederbestellung) zum Tragen (§ 58 Abs. 3; Art. I Z. 7 iVm. Art. IV Abs. 3 LGBl. Nr. 81/2015).

15) Die Abstimmungsbehörden im Rahmen einer Volksbefragung wurden explizit weisungsfrei gestellt und gegen deren Entscheidung über einen Berichtigungsantrag wegen der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Verzeichnis der Stimmberechtigten kann der Antragsteller bis 17:00 Uhr des dritten Tages nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Abstimmungsbehörde eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einbringen (§ 64; Art. V LGBl. Nr. 76/2014).

16) Das Anhörungsrecht der Bezirkslandwirtschaftskammer bei der Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung im Zusammenhang mit der Aufhebung von Nutzungsrechten wurde durch jenes der Landwirtschaftskammer ersetzt. Letztere ist nach dem Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, der es selbst überlassen werden soll, ob und inwieweit sie ihre Teilorganisationen miteinbezieht (§ 73 Abs. 3; Art. 8 LGBl. Nr. 150/2012).

17) Es wurde die gesetzliche Grundlage für die zwischen den Gebietskörperschaften im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 vereinbarte Regelung verbindlicher Haftungsobergrenzen einschließlich des hierfür notwendigen Verfahrens bei Haftungsübernahmen sowie von Risikovorsorgen für den Fall von Ausfällen für Gemeinden geschaffen (§ 86 Abs. 3; LGBl. Nr. 11/2012).

18) Das Erfordernis der Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes wurde auf vier Jahre ausgedehnt (§ 88 Abs. 1; Art. I LGBl. Nr. 81/2015).

19) In Beachtung der Bestimmungen des E-Government-Gesetzes wurden die Voraussetzungen für die Durchführung von elektronischen Fertigungen zeitgemäß gefasst (§ 105 Abs. 2; LGBl. Nr. 11/2012).

20) Parallel zum Wegfall des innergemeindlichen Instanzenzuges wurde auch der Instanzenzug im Bereich der Gemeindeaufsicht beseitigt. Gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft ist ~~dann~~ eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich (§ 115 Abs. 1; Art. 8 LGBl. Nr. 150/2012).

21) Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz entfiel das gemeindeaufsichtsbehördliche Vorstellungsverfahren. Anders als die Vorstellungsbehörde, die über eine ausschließlich kassatorische Entscheidungskompetenz verfügte (es wurden keine Entscheidungen in der Sache selbst getroffen), hat das Landesverwaltungsgericht im Rahmen des Art. 130 Abs. 4 zweiter Satz B-VG in der Sache selbst zu entscheiden (Entfall des § 120; Art. 8 LGBl. Nr. 150/2012).

22) Es wurde klargestellt, dass das der Aufhebung von Bescheiden durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde zugrunde liegende Rechtskraftverständnis jenem des § 68 AVG entspricht (§ 121 Abs. 1; Art. I LGBl. Nr. 81/2015).

23) Dass die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kontokorrentkredites aufsichtsbehördlich zu genehmigen ist, wurde explizit geregelt. Ebenso erfolgte eine Präzisierung im Zusammenhang mit der Rechtswirksamkeit aufsichtsbehördlicher Genehmigungen (§ 123 Abs. 1 und 4; Art. I LGBl. Nr. 81/2015).

24) In Umsetzung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 60/2011 wurde es ermöglicht, Gemeindeverbände zur „Besorgung ihrer Angelegenheiten“ (vormals „zur Besorgung einzelner Aufgaben“) und ohne Beschränkung auf den eigenen Wirkungsbereich zu bilden (§§ 129 und 130; LGBl. Nr. 11/2012).

25) Die (deklarative, nur mit Hinweisfunktion ausgestattete) Anführung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinde gegen aufsichtsbehördliche Bescheide wurde an die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geänderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst (vgl. insbesondere Art. 119a Abs. 9 B-VG [§ 128]; Art. 8 LGBl. Nr. 150/2012).

26) Einem Vertreter der Belegschaft bzw. des Betriebsrates wurde das Recht eingeräumt, an den Sitzungen der Gemeindeverbandsversammlung (des Gemeindeverbandsausschusses) mit beratender Stimme teilzunehmen. Die organisationsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser Organe blieben unberührt (§ 136a; LGBl. Nr. 90/2005).

27) Verwaltungsgemeinschaften stellen eine weitere Form der interkommunalen Zusammenarbeit dar (§ 142a; Art I LGBl. Nr. 81/2015).

28) Es musste eine Übergangsregelung für die mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Berufungsverfahren geschaffen werden (§ 143a; Art. 7 LGBl. Nr. 130/2013).

IV. Wichtige Änderungen der TGO zwischen 2. und 3. Auflage des Kommentars (2016 -2022)

1) In die Tiroler Gemeindeordnung 2001 wurden Bestimmungen über Organe der öffentlichen Aufsicht aufgenommen. Diesen wurde die Mitwirkung an der Vollziehung von ortspolizeilichen Verordnungen in Unterstützung des Bürgermeisters als Verwaltungsstrafbehörde ermöglicht. Zusätzlich wirken die Organe der öffentlichen Aufsicht in Unterstützung der Bezirkshauptmannschaften als Verwaltungsstrafbehörden an der Vollziehung des Landes-Polizeigesetzes in den Bereichen der Lärmerregung und des Haltens und Führens von Hunden und der Vollziehung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, im Bereich der Freizeitwohnsitzbestimmungen mit (§§ 60b - 60g; Art. I LGBl. Nr. 158/2021).

2) Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern können aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes für einen bestimmten Zeitraum vorübergehend auf die Ausübung des Amtes verzichten. Die Vertretung während dieses Zeitraumes obliegt dem (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter (§ 26; Art. I LGBl. Nr. 158/2021).

3) Ermöglichung der Teilnahme an Ausschusssitzungen für Mitglieder von Gemeinderatsparteien, die nicht in Ausschüssen vertreten sind (§ 24 Abs. 3, 4 und 5; Art. I LGBl. Nr. 158/2021).

4) Übermittlung der Ausfertigung von Niederschriften des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse an die Mitglieder des Gemeinderates sowie von Niederschriften der Gemeindeverbands-versammlung an die verbandsangehörigen Gemeinden, wobei die Niederschriften den Mitgliedern der jeweiligen Gemeinderäte zur Kenntnis zu bringen sind (§ 46 Abs. 4 zweiter Satz, § 48 Abs. 7 dritter Satz und § 135 Abs. 3; Art. I LGBl. Nr. 158/2021).

5) Verlängerung der Frist zur Ausschreibung von Volksbefragungen von einer Woche auf drei Wochen und Durchführung einer solchen nicht mehr an einem anderen öffentlichen Ruhetag, sondern nur mehr an einem Sonntag (§ 63 Abs. 1; Art. I LGBl. Nr. 158/2021).

6) Die Bestimmung über Petitionen wurde dahingehend ergänzt, dass Petitionen, die von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten unterstützt werden, binnen drei Monaten nach deren Einlangen im Gemeindeamt einer Behandlung im Gemeinderat zuzuführen sind (§ 67; Art. I LGBl. Nr. 158/2021).

7) Schaffung eines weiteren Straftatbestandes für das Führen des Gemeindewappens trotz Bewilligungspflicht und fehlender Bewilligung des Gemeinderates (§ 11 Abs. 9; Art. I LGBl. Nr. 109/2020).

8) In Anlehnung an § 25 Abs. 1 des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 wurde auch in den übrigen Gemeinden Tirols die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet, deren Aufzeichnung durch die Gemeinde und die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift in der TGO vorgesehen (§ 36 Abs. 1; Art. I LGBl. Nr. 109/2020). Zudem wird die Dauer der Veröffentlichung klargestellt (§ 36 Abs. 1; Art. I LGBl. Nr. 158/2021).

9) Im Rahmen des Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetzes wurde unter Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen eine Ausnahmeregelung für epidemiologisch notwendige Fälle

geschaffen, sodass Sitzungen des Gemeinderates abgehalten werden können, soweit die Öffentlichkeit auf Grund von Verkehrsbeschränkungen daran nicht teilnehmen kann (§ 36 Abs. 3; Art. 3, LGBl. Nr. 51/2020 sowie Art. I LGBl. Nr. 109/2020).

10) Auf Grundlage des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948, idF BGBl. I Nr. 51/2012, hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof mit Verordnung vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) für Länder und Gemeinden erlassen. Mit BGBl. II Nr. 17/2018 erfolgte auf Grund notwendiger inhaltlicher und redaktioneller Anpassungen die erste Novelle zur genannten Verordnung. Die Bestimmungen der VRV 2015 sind seither für alle Städte und Gemeinden Tirols spätestens ab dem Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) einheitlich anzuwenden. Für Gemeindeverbände nach der TGO wurde auf landesgesetzlicher Ebene ebenfalls die vollumfängliche Geltung der VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 – mit Ausnahme der Bezirkskrankenhaus-Gemeindeverbände – vorgesehen. Die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, idF BGBl. II Nr. 118/2007, traten damit außer Kraft. Aufgrund des Systemwechsels wurden in der TGO die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände vor allem im 4. Abschnitt über die Gemeindewirtschaft und im 5. Abschnitt über den Gemeindehaushalt umfassend angepasst (LGBl. Nr. 82/2019).

11) Bei der Gebietsänderung von Gemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, entfiel das Erfordernis einer Zustimmung durch die Bundesregierung (§ 7 Abs. 4; Art. I LGBl. Nr. 82/2019).

12) Unterscheidung zwischen „Führung“ und „Verwendung“ des Gemeindewappens. Die würdige Verwendung des Gemeindewappens wurde nach dem Vorbild des Tiroler Landeswappengesetzes vereinfacht (§ 11; Art. I LGBl. Nr. 82/2019).

13) Der Mandats- und Amtsverlusttritt bei Verlust der Unionsbürgerschaft, bei Wohnsitzwechsel und bei bestimmten im Gesetz genau aufgezählten Fällen nunmehr *ex lege* ein (§ 25; Art. I LGBl. Nr. 82/2019).

14) Es wurde den Gemeinden ermöglicht, eine Amtstafel in elektronischer Form einzurichten. Normiert wurde, dass es nur noch eine Haupt-Amtstafel gibt, deren Standort - jedenfalls dann, wenn mehrere Amtsgebäude bestehen - kundzumachen ist, und dass diese Amtstafel beim Amtsgebäude des Gemeindeamts beispielsweise als Schaukasten vor dem Haupteingang oder als Bildschirm im Eingangsbereich vorzusehen ist (vgl. VwSlg 16.493 A/2004, wonach keine zeitlich uneingeschränkte Zugänglichkeit zur Amtstafel erforderlich ist). Die Amtstafel kann entweder als „physische“ Amtstafel (herkömmliche Kundmachung in Papierform durch Anschlag) oder alternativ als Amtstafel in elektronischer Form (Kundmachungen entweder unmittelbar am Bildschirm oder Ersichtlichmachung durch Bedienung einer Bildschirmsteuerung) eingerichtet werden (§§ 60 und 60a; Art. I LGBl. Nr. 82/2019).

15) Im Sinn einer besseren Publizität sind Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderates auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, wenn die Gemeinde über eine Internetseite verfügt. Ausgenommen von dieser Möglichkeit ist die gesonderte Niederschrift, in die nur die Mitglieder des Gemeinderates Einsicht nehmen können (§ 46 Abs. 5; Art. I LGBl. Nr. 82/2019).

16) Bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, wurden Berichtspflichten an die Gemeindeorgane geschaffen (§ 76; Art. I LGBl. Nr. 82/2019).

17) Da sich ein Mitglied des Gemeindevorstandes nur durch ein allenfalls für ihn bestelltes Ersatzmitglied vertreten lassen kann, wurde diese Bestimmung entsprechend angepasst (§ 23 Abs. 6; Art. I LGBl. Nr. 77/2017).

18) Mit der Einfügung des § 24 Abs. 2a wurde nach dem Vorbild des § 23 Abs. 6 in den § 24 betreffend die Ausschüsse des Gemeinderates eine Bestimmung über die längere Verhinderung von Ausschussmitgliedern aufgenommen. Klargestellt wurde auch, dass nur stimmberechtigte Mitglieder eines Ausschusses, nicht

jedoch Mitglieder, denen beratende Funktion zukommt, zum Obmann oder Stellvertreter gewählt werden können (§ 24 Abs. 2a und 4; Art. I LGBl. Nr. 77/2017).

V. Wesentliche Bestimmungen für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen

Einberufung (§ 34):

- Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister einzuberufen.
- Die Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einzuberufen.
- Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Gemeinderat innerhalb einer Woche einzuberufen. Dieses Verlangen hat auch die Tagesordnung zu enthalten. Die Sitzung muss dann innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Verlangens beim Gemeindeamt stattfinden.
- Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Sitzung bei den Mitgliedern eingelangt sein.
- Die Zustellung hat bei konventionellen Schreiben durch Boten oder die Post zu erfolgen, es dürfen aber auch zeitgemäße Medien, wie E-Mail verwendet werden.
- Die Einladung hat jedenfalls den Ort, den Tag, die Uhrzeit und die Tagesordnung zu enthalten.
- Eine Verhinderung (für einzelne Tagesordnungspunkte, eine oder mehrere Sitzungen) ist unter Angabe des Grundes (Befangenheit, Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger wichtiger Grund) dem Gemeindeamt mitzuteilen.
- Der Bürgermeister hat unverzüglich das nächstgereihte Ersatzmitglied einzuberufen, erforderlichenfalls kann von der „Fünf-Werktage-Frist“ und dem Erfordernis der Schriftlichkeit abgegangen werden.

Tagesordnung (§ 35):

- Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzulegen.
- Auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Gemeinderates oder der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- Die Tagesordnung muss die Verhandlungsgegenstände hinreichend genau bezeichnen.
- Über andere Verhandlungsgegenstände darf nur im Fall der Dringlichkeit abgestimmt werden (Zwei-Drittel-Mehrheit); ein Antrag auf Selbstauflösung muss jedenfalls schon in der Einladung enthalten sein.
- Die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung ist zwingend mit dem Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ abzuschließen.

Öffentlichkeit (§ 36):

- Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.
- Ort, Tag, Uhrzeit und die Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich kundzumachen.
- Jede Person darf – nach Maßgabe der Platzverhältnisse – zuhören und sich Aufzeichnungen machen.
- Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters. Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner und deren Aufzeichnung durch die Gemeinde sowie die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel des Schriftführers für die Erstellung der Niederschrift sind zulässig. Die Aufnahmen der Übertragungen im Internet können bis zum Ablauf der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates auf der Internetseite der Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
- Die Öffentlichkeit (nicht aber Teile davon) kann ausnahmsweise von einzelnen Verhandlungsgegenständen ausgeschlossen werden (Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich). Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss, die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und die Festsetzung der Bezüge der Gemeindefunktionäre nicht zulässig; entgegenstehende Beschlüsse sind nichtig.
- Soweit aufgrund von behördlichen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung einer der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegenden Krankheit getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und die zwischenmenschlichen Kontakte eingeschränkt sind, ist die Öffentlichkeit mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde von einer Sitzung ausgeschlossen.

Vorsitz und besondere Leitungsbefugnisse (§§ 37 und 38):

- Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Gemeinderates. Er leitet die Verhandlungen und handhabt die Geschäftsordnung.
- Er kann Tagesordnungspunkte umreihen, zusammenziehen oder absetzen sowie auch die Sitzung unterbrechen.

Ordnungsbefugnisse (§ 39):

- Ruf „Zur Sache“ bei Abschweifungen vom Thema in der Rede.
- Ruf „Zur Ordnung“ bei ungebührlichem Benehmen.
- Entzug des Wortes nach zwei derartigen Rufen (die Entfernung eines Mitgliedes aus dem Sitzungssaal ist nicht möglich).
- Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung von Sitzungen bei andauernden Störungen durch Mitglieder des Gemeinderates.
- Entfernung störender Zuhörer oder Räumung des Zuhörerraumes, jeweils nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung.

Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen (§ 40):

- Jedes Mitglied des Gemeinderates kann in die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zugehörigen Verhandlungsunterlagen, wie Verträge, Pläne und dergleichen, Einsicht nehmen und sich davon Kopien anfertigen oder Kopien bzw. Ausdrucke anfertigen lassen.
- Die Einsichtnahme hat während der Amtsstunden (diese können von den Parteienverkehrszeiten abweichen) im Gemeindeamt zu erfolgen; die Geschäftsordnung kann auch zeitlich weitergehende Regelungen treffen.

Anträge und selbständige Anträge an den Gemeinderat (§ 41):

- Gegenstände können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sein.
- Zur Einbringung ist jedes Mitglied des Gemeinderates legitimiert.
- Anträge sind während der Sitzung zu stellen und haben sich auf die Verhandlungsgegenstände oder die Geschäftsordnung zu beschränken; darüber ist in derselben Sitzung abzustimmen.
- Selbständige Anträge sind unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ einzubringen. Es erfolgt die Zuweisung an den Gemeindevorstand bzw. zuständigen Ausschuss, wenn keine Dringlichkeit zuerkannt wurde. Die Abstimmung hat ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

Mündliche und schriftliche Anfragen einzelner Mitglieder (§ 42):

- Gegenstände können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sein.
- Jedes Mitglied kann Anfragen an den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und an die amtsführenden Mitglieder des Gemeinderates stellen.
- Es besteht eine Verpflichtung zur Beantwortung, ausgenommen bei gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten (Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse).
- Mündliche Anfragen sind unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu stellen.
- Schriftliche Anfragen sind beim Gemeindeamt einzubringen und in der nächsten Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu verlesen.
- Der wesentliche Inhalt von Anfragen ist in der Niederschrift festzuhalten.
- Anfragen sind tunlichst in derselben Sitzung zu beantworten; ist dies nicht möglich, so müssen sie innerhalb von längstens sechs Wochen schriftlich beantwortet werden.
- Findet innerhalb von sechs Wochen eine weitere Sitzung statt, so können Anfragen unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ auch mündlich beantwortet werden.

Beratungen im Gemeinderat (§ 43):

- Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der Wortmeldungen fest.
- Jedes Mitglied kann das Wort jederzeit „Zur Geschäftsordnung“ und „Zur tatsächlichen Berichtigung“ verlangen.
- Die Wortmeldungen sind möglichst kurz zu fassen.
- Jedes Mitglied kann
  - Widerspruch bei der Absetzung eines Tagesordnungspunktes oder bei Sitzungsunterbrechung erheben;
  - einen Ruf „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ beantragen;

- die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung beantragen;
- die Zuweisung oder Rückverweisung eines Verhandlungsgegenstandes an den Gemeindevorstand bzw. einen Ausschuss beantragen;
- die Verkürzung der Redezeit, den Schluss der Beratung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Über derartige Widersprüche oder Anträge entscheidet der Gemeinderat.

Abstimmungsverfahren (§ 45):

- Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der Abstimmung über die Anträge fest.
- Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen und so zu formulieren, dass mit „Annahme“ oder „Ablehnung“ abgestimmt werden kann.
- Grundsätzlich ist offen durch Aufheben der Hand abzustimmen.
- Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe zu machen, neuerlich abzustimmen oder die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen durchzuführen.
- Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich oder geheim (mit Stimmzetteln) abzustimmen.
- Über Stellenbesetzungen ist geheim oder aufgrund eines Beschlusses offen abzustimmen.
- Wahlen sind jedenfalls in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Niederschrift (§ 46):

- Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- Die Niederschrift hat zu enthalten:
  - Den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung;
  - die Namen des Vorsitzenden, der übrigen Anwesenden, der entschuldigt und der unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder;
  - die Tagesordnung und
  - den wesentlichen Verlauf der Sitzung (Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse).
- Wer abweichend gestimmt hat, kann verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.
- Für Sitzungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, gelten Sonderbestimmungen (§ 46 Abs. 3).
- Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Gemeindeakten zu verwahren.
- Den Mitgliedern des Gemeinderates ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.
- Jedermann kann während der Amtsstunden des Gemeindeamtes in die Niederschrift über öffentliche Sitzungen Einsicht nehmen. Die Gemeinde hat die Niederschrift auf der Internetseite der Gemeinde, sofern eine solche vorhanden ist, zu veröffentlichen.

Geschäftsordnung (§ 47):

- Der Gemeinderat kann eine Geschäftsordnung erlassen.
- Wird eine Geschäftsordnung beschlossen, so hat diese zu regeln:
  - die Einberufung des Gemeinderates,
  - die Verhandlungsleitung,
  - die Wortmeldungen,
  - die Einbringung und Behandlung von Anträgen,
  - die Einbringung und Beantwortung von Anfragen,
  - die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen,
  - die Art der Abstimmung und
  - die Teilnahme von Gemeindebediensteten.
- Auf die örtlichen Bedürfnisse ist Bedacht zu nehmen.

VI. Die Kontroll- und Minderheitenrechte

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt

- in die Verhandlungsunterlagen Einsicht zu nehmen (§ 40);
- Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Sitzungen der Ausschüsse zu erhalten (§§ 46 Abs. 4, 48 Abs. 7);
- selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen (§ 41 Abs. 1);
- schriftliche oder mündlichen Anfragen an den Bürgermeister sowie an die amtsführenden Mitglieder des Gemeinderates und die vertretungsbefugten Mitglieder des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu stellen (§ 42);
- zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sowie jederzeit „Zur Geschäftsordnung“ und „Zur tatsächlichen Berichtigung“ das Wort zu verlangen (§ 43 Abs. 2);
- Widerspruch zu erheben, wenn der Bürgermeister einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzt oder eine Sitzung des Gemeinderates unterbricht (§ 43 Abs. 3 lit. a);
- die Erteilung eines Rufes „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ durch den Bürgermeister zu beantragen (§ 43 Abs. 3 lit. b);
- die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung zu beantragen (§ 43 Abs. 3 lit. c);
- die Zuweisung eines Verhandlungsgegenstandes zur Vorberatung und Antragstellung an den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss oder die Rückverweisung zur weiteren Vorberatung und Antragstellung an den Gemeindevorstand oder Ausschuss zu beantragen (§ 43 Abs. 3 lit. d);
- die Verkürzung der Redezeit, den Schluss der Beratung oder die Vertagung der Sitzung zu beantragen (§ 43 Abs. 3 lit. e);
- einen Antrag auf Durchführung einer namentlichen oder geheimen Abstimmung zu stellen;
- sein abweichendes Abstimmungsverhalten in der Niederschrift dokumentieren zu lassen (§ 46 Abs. 2);
- an Sitzungen des Gemeindevorstandes oder von Ausschüssen zur Vorberatung über eigene Anträge mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 48 Abs. 4).

Jeder Gemeinderatspartei

a) die nicht in den Ausschüssen vertretenen ist, steht das Recht zu aus ihrer Mitte je ein Mitglied namhaft zu machen, das berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses, als Zuhörer teilzunehmen. Ein Frage- oder Rederecht kommt diesen Personen nur zu, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt (§ 24 Abs. 3).

b) muss das Recht eingeräumt werden, dass noch einer ihrer Redner gehört wird, wenn der Gemeinderat einen Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen und sie noch nicht das Wort erhalten hat (§ 43 Abs. 5);

c) muss eine Ausfertigung der Entwürfe und der beschlossenen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse übermittelt werden (§§ 93 Abs. 2 und 5 und 108 Abs. 5).

Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates kann

a) die Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister (§ 34 Abs. 1) und

b) die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung (§ 35 Abs. 2)

verlangen.

Jeder Ausschuss

kann die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung (§ 35 Abs. 2) verlangen.

Der Gemeinderat kann aufgrund eines Beschlusses

a) seine Wünsche über die Führung der Gemeindeverwaltung im eigenen Wirkungsbereich gegenüber allen Gemeindeorganen in Form von Entschließungen äußern (§ 30 Abs. 4) und

b) als oberstes Organ jedem anderen Gemeindeorgan Weisungen erteilen (§ 30 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 B-VG).

VII. Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse im Gemeinderat

Anwesenheitserfordernisse:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 44).

Bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates müssen wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein; wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, so ist der Gemeinderat bei der neuerlich einzuberufenden konstituierenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder – also auch abweichend vom § 44 – beschlussfähig (§ 75 Abs. 2 TGWO 1994).

Beschlusserfordernisse:

Der Gemeinderat handelt durch Beschlüsse in den Sitzungen; „Umlaufbeschlüsse" sind für diesen nicht zulässig (§ 33). Wohl aber können der Gemeindevorstand und die Ausschüsse in dringenden Fällen einen Beschluss im Umlaufweg herbeiführen (§ 48 Abs. 6).

Grundsätzlich ist zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates die *einfache* Stimmenmehrheit (= Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder) erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, weil eben keine Mehrheit zustande gekommen ist (§ 45 Abs. 2).

Eine **Zwei-Drittel-Mehrheit** ist erforderlich für

1. die Selbstauflösung des Gemeinderates (§ 27 Abs. 2),
2. die Zuerkennung der Dringlichkeit von Tagesordnungspunkten (§ 35 Abs. 3),
3. den Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates (§ 36 Abs. 3) und
4. die Einleitung einer Volksbefragung (§ 61 Abs. 2 lit. b).

VIII. Die Gemeinde und die Europäische Union

Die Gemeinden werden in den Art. 123 bis 125, 170 und 300 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Begriff „lokale Gebietskörperschaften" umschrieben. Sie bilden jene Verwaltungsebene, die unterhalb der „regionalen Gebietskörperschaften" eingerichtet ist und in der die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wahrgenommen werden. Die Gemeinden besitzen – im Unterschied zu den Regionen – aufgrund der historischen Entwicklung eine europaweit gemeinsame Substanz, die insbesondere auch in die „Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung" des Europarates Eingang gefunden hat. Art. 3 Z. 1 dieses Staatsvertrages, welcher in Österreich unter dem Titel „Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung" kundgemacht wurde, definiert die lokale Selbstverwaltung als „das Recht und die tatsächliche Fähigkeit [...], einen bedeutenden Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und zum Nutzen ihrer Einwohner im Rahmen der Gesetze zu regeln und zu besorgen". Da dieser Staatsvertrag, dem Art. 50 Abs. 3 B-VG in der Fassung BGBl. Nr. 490/1984 entsprechend, nicht ausdrücklich als „verfassungsändernd" bezeichnet wurde, steht er im Rang eines einfachen Gesetzes und kann daher im Fall des Widerspruches zu einer gemeindegesetzlichen Regelung nicht als Maßstab für deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden. Im Übrigen steht die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung nach Art. 50 Abs. 2 B-VG unter Erfüllungsvorbehalt.

Obwohl die lokale Selbstverwaltung im Art. 4 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) ausdrücklich anerkannt wird, das Subsidiaritätsprinzip insbesondere im Art. 5 EUV sowie im Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Niederschlag findet und die Adressaten der Rechtsnormen der Europäischen Union grundsätzlich die Mitgliedstaaten sind, wird das Handeln der Gemeinden dennoch in vielfältiger Weise vom Unionsrecht berührt.

Dies war auch das Hauptmotiv für die Einrichtung des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union (AdR), ein aus Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammengesetztes Gremium mit beratender Funktion. Der AdR unterstreicht die föderale Ausrichtung der EU, indem er den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit bietet, ihre Vorstellungen in den Rechtsetzungsprozess einzubringen. Die Anhörung des AdR durch Parlament, Rat und Kommission ist für eine Reihe von Angelegenheiten, die die Regionen besonders berühren, zwingend vorgesehen. Darüber hinaus besitzt der AdR

ein Selbstbefassungsrecht, das heißt, er kann von sich aus Stellungnahmen abgeben, wenn er es für zweckmäßig erachtet. Hervorzuheben sind ferner seine Aktivitäten im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle einschließlich des Rechts des AdR zur Erhebung einer Subsidiaritätsklage. Zudem sieht der AdR seine Aufgabe ganz wesentlich auch als Netzwerkplattform der europäischen Gemeinden und Regionen. Zur Steigerung seiner eigenen Stellung und der Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess setzt der AdR auf eine konsequente Umsetzung des Prinzips einer Multi-Level-Governance in der EU.

Österreich stellt im AdR zwölf Mitglieder, neun von der regionalen und drei von der kommunalen Ebene. Nach Art. 23c B-VG hat die Bundesregierung die Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern aufgrund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zu erstellen.

Das Kommunalwahlrecht der Unionsbürger:

Unionsbürger sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates (Art. 20 Abs. 1 AEUV). Nach Art. 20 Abs. 2 lit. b iVm Art. 22 Abs. 1 AEUV haben grundsätzlich alle Unionsbürger an ihrem Wohnsitz das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen, auch wenn sie nicht Staatsangehörige ihres Wohnsitzstaates sind (vgl. zum aktiven und passiven Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister die Ausführungen zu den §§ 13 und 21). Zum Bürgermeister und in den Gemeindevorstand dürfen allerdings nur österreichische Staatsbürger gewählt werden (§§ 8 Abs. 2 und 77 TGWO 1994).

Die Unionsbürger als Gemeindebürger:

§ 13 Abs. 1 lit. a erklärt alle Unionsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, zu Gemeindebürgern als eine spezielle Form der Gemeindebewohner. Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und wahlberechtigt sind, haben also auch an den sonstigen politischen Rechten teil (§ 13 Abs. 2 iVm §§ 57 Abs. 2 und 3 und 61 ff.).

Die Gemeinde als Adressat des Unionsrechts in der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung:

Da der Europäischen Union ein eigener Verwaltungsunterbau in den Mitgliedstaaten fehlt, obliegt die Durchführung des Unionsrechts in der Regel den Mitgliedstaaten bzw. staatlichen Organen; insofern spricht man auch vom sogenannten indirekten Vollzug des Unionsrechts, der alle Ebenen der Staatstätigkeit, also Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, berührt. Im Rahmen des indirekten Vollzugs ist nach dem Grundsatz der Organisations- und Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten im Wesentlichen nach nationalem Recht vorzugehen, es sei denn, das Unionsrecht enthält selbst gemeinsame Regelungen. Es bleibt daher grundsätzlich den Mitgliedstaaten vorbehalten, die zum Vollzug von Unionsrecht zuständigen nationalen Stellen zu bezeichnen bzw. dessen Vorschriften nach ihrem nationalen (Verfahrens-) Recht durchzuführen. Diese Autonomie der Mitgliedstaaten ist aber insofern eingeschränkt, als dadurch weder die einheitliche Wirksamkeit, noch die Effektivität des Unionsrechts beeinträchtigt werden dürfen.

Hinsichtlich der normativen Durchführung bzw. Umsetzung von Unionsrecht durch den Gesetzgeber richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Nach dem vom Verfassungsgerichtshof judizierten Grundsatz der „doppelten Bindung“ ist der staatliche Gesetzgeber dabei weiters sowohl an das Unionsrecht, als auch an das nationale Verfassungsrecht gebunden. Daraus folgt etwa, dass bei der Zuweisung von unionsrechtlich vorgegebenen Aufgaben für den Bundes- und Landesgesetzgeber auch die Vorgaben des Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG verbindlich sind. Die Gemeinden haben sohin ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Besorgung derartiger Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich, wenn und soweit sie die dort genannten Kriterien erfüllen. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden wurde durch die EU-Mitgliedschaft Österreichs grundsätzlich nicht berührt. Nur dort, wo (ganz ausnahmsweise) das EU-Recht selbst eine Zuständigkeitsregelung trifft, könnte der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde beschränkt werden, weil der Anwendungsvorrang des Unionsrechts auch für das nationale Verfassungsrecht gilt.

Nach Art. 118 Abs. 4 B-VG bzw. Art. 74 Abs. 3 der Tiroler Landesordnung 1989 haben die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches „im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen [...] zu besorgen“. Aufgrund der autonomen und unmittelbaren Geltung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten ist diese Bestimmung in dem Sinn zu verstehen, dass der eigene Wirkungsbereich auch im Rahmen des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts zu besorgen ist (eine ähnliche Bedeutungserweiterung hat auch Art. 18 Abs. 1 B-VG erfahren). Unmittelbar anwendbares

Unionsrecht sind zum einen nach Art. 288 AEUV die Verordnungen („Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat"). Zum anderen sind nach der Rechtsprechung des EuGH unter gewissen Voraussetzungen auch Bestimmungen des primären Unionsrechts und Richtlinien unmittelbar von den staatlichen Organen anzuwenden und verdrängen gegebenenfalls entgegenstehendes nationales Recht. Eine vom Staat nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Richtlinie ist dann unmittelbar anzuwenden, wenn sie unbedingt und ausreichend genau formuliert wurde und den Einzelnen gegenüber dem Staat begünstigt bzw. staatlichen Stellen eine unmissverständliche Verpflichtung auferlegt, wobei im Hinblick auf den funktionellen Staatsbegriff des Unionsrechts zum „Staat" naturgemäß auch die Gemeinden und von diesen beherrschte Einrichtungen zählen.

Die Privatwirtschaftsverwaltung ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches, wobei auch hier der Spielraum der Gemeinden durch den unionsrechtlichen Rahmen deutlich eingeschränkt wurde.

So unterliegt etwa die Vergabe von Aufträgen dem stark unionsrechtlich vorgeprägten Vergaberecht, wobei die Mitgliedstaaten die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates, 2014/24/EU, über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG sowie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG umsetzen mussten. Daneben stellt auch die sogenannte „Schwellenwertverordnung" (Verordnung [EU] Nr. 1336/2013 der Kommission zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren) einen wesentlichen Bestandteil des für die Gemeinden in vergaberechtlicher Hinsicht bedeutsamen Unionsrechts dar.

Auch die Besorgung von Aufgaben der Daseinsvorsorge (Versorgung mit Energie und Wasser, Abwasser- und Abfallentsorgung, kommunale Verkehrsbetriebe usw.), welche besonders wichtige Aufgaben der Gemeinden darstellen, sowie die Vergabe von Förderungen werden am strengen Maßstab des Beihilfenrechts der EU gemessen (vgl. dazu insbesondere die Verordnung der Kommission, Nr. 360/ 2012 [EU], über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, welche zuletzt bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde, sowie die Verordnung der Kommission Nr. 1407/2013 [EU] über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen [für den Agrarsektor wurde ergänzend dazu die Verordnung Nr. 1408/2013 erlassen], welche am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und zuletzt ebenfalls bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde).

Schließlich dürfen die Gemeinden aufgrund der engen Auslegung des Art. 45 Abs. 4 AEUV im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer auch Unionsbürger nicht mehr generell bei der Personalauswahl ausschließen. So reicht es nach der Rechtsprechung des EuGH etwa nicht aus, dass eine Stelle in der öffentlichen Verwaltung die Ausübung von hoheitlichen Befugnissen umfasst, es muss hinzukommen, dass diese Befugnisse von den Stelleninhabern tatsächlich regelmäßig ausgeübt werden und nicht nur einen sehr geringen Teil ihrer Tätigkeiten ausmachen (vgl. z.B. EuGH, Rs C-47/02, Anker, Slg 2003, I-10447, Rz 63).

In der Praxis können sich aus der unmittelbaren Geltung und dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts für die Organe der Gemeinde (wie für alle Vollzugsorgane) schwierige Rechtsfragen ergeben. Es bedarf eingehender Kenntnisse des Unionsrechts und der Judikatur des EuGH, um zu erkennen, ob für den konkreten Fall unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Regelungen überhaupt existieren, die im Widerspruch zu nationalem Recht stehen, bzw. ob die innerstaatliche Norm nicht doch unionsrechtskonform interpretiert werden kann. Im Ergebnis hat das Vollzugsorgan selbstständig eine inzidente Normenprüfung vorzunehmen, bei der die staatliche Vorschrift am Maßstab des Unionsrechts geprüft wird. Dass die Beachtung des Anwendungsvorranges des Unionsrechts auch eine Pflicht von Organen der Gemeinde ist, hat der EuGH ausdrücklich klargestellt (vgl. EuGH, Rs 103/88, Fratelli Costanzo, Slg 1989, 1839, Rz 31).

IX. Die Zuständigkeiten der Volksanwaltschaft (des Bundes) bzw. des Tiroler Landesvolksanwalts

Tirol hat von der Ermächtigung des Art. 148i Abs. 1 B-VG, die Volksanwaltschaft des Bundes durch Landesverfassungsgesetz für den gesamten Landesbereich für zuständig zu erklären, keinen Gebrauch gemacht, sondern eine eigenständige Einrichtung, den Landesvolksanwalt, geschaffen. Lediglich bestimmte Überwachungsaufgaben in Durchführung des OPCAT (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) und der UN-Behindertenrechtskonvention wurden der Volksanwaltschaft nach Art. 59 Abs. 10 TLO übertragen.

Der Landesvolksanwalt ist ein Organ des Landtages und von der Landesregierung unabhängig (vgl. Art. 59 Abs. 3 der Tiroler Landesordnung 1989). Die einfachgesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 66/2014, das am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist.

Jede Vollzugstätigkeit der Gemeinde im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich ist entweder „Verwaltung des Bundes“ oder „Verwaltung des Landes“. In Tirol unterliegen die Gemeinden hinsichtlich der Verwaltung des Bundes der Missstandskontrolle der (Bundes)Volksanwaltschaft, hinsichtlich der Verwaltung des Landes dem Landesvolksanwalt. Die Missstandskontrolle ist eine selbständige verfassungsgesetzliche Institution (Art. 148a bis 148j B-VG), die nicht an die Stelle der Gemeindeaufsicht tritt, diese wird nicht berührt.

Was ein „Missstand“ ist, ist eine Frage der Auslegung; nicht jede Gesetzesverletzung muss ein Missstand sein, andererseits setzt ein Missstand nicht unbedingt eine Gesetzesverletzung voraus. Das Vorliegen eines Missstandes kann nur nach objektiven Kriterien beurteilt werden und liegt nicht ausschließlich in der Beurteilung durch die Volksanwaltschaft/den Landesvolksanwalt. Für den Bereich der Bundesverwaltung kann nur derjenige eine Missstandsbeschwerde einbringen, der vom Missstand betroffen ist und zur Abwehr des Missstandes kein Rechtsmittel oder keines mehr zur Verfügung hat. Der Landesvolksanwalt kann auch während eines anhängigen Verfahrens angerufen werden.

Alle Organe der Gemeinde haben die Volksanwaltschaft/den Landesvolksanwalt bei der Besorgung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen, ihnen Akteneinsicht zu gewähren und ihnen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Amtsverschwiegenheit besteht nicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt jedoch der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herangetreten ist (Art. 148b Abs. 1 B-VG und Art. 59 Abs. 9 TLO). Ob selbst bei Nichtbestehen der Amtsverschwiegenheit die Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz der verlangten Auskunft entgegensteht, ist gesondert zu prüfen.

X. Die Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes und des Rechnungshofes

Durch Art. 127c Z. 2 B-VG wird der Landesverfassungsgesetzgeber ermächtigt, dem Art. 127a Abs. 1 bis 6 B-VG entsprechende Bestimmungen betreffend Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zu erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde im Art. 67 Abs. 4 lit. c TLO Gebrauch gemacht, sodass solche Gemeinden der Gebarungsprüfung des Landesrechnungshofes unterliegen. Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern und Gemeindeverbände obliegen hingegen ausschließlich der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof (des Bundes).

Auch jene Bestimmung, die sich auf die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds, Anstalten oder Unternehmen durch den Landesrechnungshof bezogen haben, wurden in Bezug auf Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ergänzt. So obliegt dem Landesrechnungshof nach Art. 67 Abs. 4 lit. d TLO die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften bestellt werden. Zum Unterschied von der lit. b dieser Verfassungsstelle (u.a. Verwaltung einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt durch Landesorgane gemeinsam mit Organen eines Gemeindeverbandes bzw. Verwaltung durch Personen [Personengemeinschaften], die hiezu von Landesorganen gemeinsam mit Organen von Gemeindeverbänden bestellt werden) kommt dem Landesrechnungshof nach der in Rede stehenden lit. d im Fall einer solchen Beteiligung eines *Gemeindeverbandes* keine Prüfkompetenz zu.

Was die Prüfung der Gebarung von Unternehmen betrifft, so erstreckt sich die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes nach Art. 67 Abs. 4 lit. e TLO auf jene, an denen eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegen, mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen.

Schließlich ist im Art. 69 Abs. 5 und 6 TLO bzw. im § 7 Abs. 3 und 4 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes vorgesehen, dass der Landesrechnungshof das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern dem Bürgermeister zu übersenden hat. Der Bürgermeister hat im Rahmen eines Vorverfahrens hierzu Stellung zu nehmen und dem Landesrechnungshof die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Die Ausarbeitung einer Stellungnahme ist keine höchstpersönliche Pflicht des Bürgermeisters, er kann sich hierfür der amtsführenden Mitglieder des Gemeinderates und der vertretungsbefugten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeiten sowie der Gemeindebediensteten bedienen. Es ist auch anzunehmen, dass der Bürgermeister nach § 50 Abs. 1 dritter Satz TGO „die Meinung des Gemeinderates einholen" kann. Von der Sitzung des Gemeinderates ist aber nach § 36 Abs. 3 TGO die Öffentlichkeit auszuschließen, da vorläufige Berichte des Landesrechnungshofes nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Hat der Bürgermeister fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der Landesrechnungshof diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in seinen Bericht einzuarbeiten. Die Äußerung des Bürgermeisters ist überdies dem Bericht als Beilage anzuschließen. Nach § 64 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages hat eine Behandlung von Berichten des Landesrechnungshofes, die die Gebarung von Gemeinden betreffen, im Finanzkontrollausschuss und im Landtag zu unterbleiben.

Dem Gemeinderat ist der (End-)Bericht samt Stellungnahme des Bürgermeisters vom Landesrechnungshof bis spätestens 31. Dezember des Jahres, in dem die Prüfung stattgefunden hat, zu übermitteln. Die Praxis geht davon aus, dass dies unverzüglich zu erfolgen hat. Der (End-)Bericht des Landesrechnungshofes ist nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet (wohl auf den Seiten des Landesrechnungshofes auf der Landeshomepage) zu veröffentlichen. Die Landesregierung erhält den (vorläufigen) Bericht samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung des Bürgermeisters sowie den endgültigen Prüfbericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Gemeinderat.

Die Befugnisse des Rechnungshofes in Bezug auf Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern regelt der Art. 127a B-VG. Seiner Kontrolle unterliegt nicht nur die Prüfung der Gebarung derartiger Gemeinden, sondern auch die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen nach diesem Absatz vorliegen.

Der Rechnungshof gibt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister bekannt. Er hat hierzu Stellung zu nehmen und die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung des Bürgermeisters der Landesregierung und der Bundesregierung mitzuteilen. Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gemeinde bezieht, spätestens bis 31. Dezember Bericht. Er hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Gemeinderat auch der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Gemeinderat zu veröffentlichen.

Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder aufgrund eines Antrages des Landtages die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zu überprüfen. Solche Ersuchen bzw. Anträge sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen.

XI. Die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Gemeindemandataren und Gemeindebediensteten

Eine öffentliche Funktion zum Wohle der Gemeinde zu übernehmen, ist sowohl eine herausfordernde als auch vielschichtige und zeitaufwändige Arbeit. Wie jede anspruchsvolle Tätigkeit ist diese auch mit erheblicher Verantwortung verbunden. In der Folge werden die wichtigsten straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen für Gemeindemandatare und Gemeindebedienstete kurz dargestellt und ein besonderes Augenmerk auf das Korruptionsstrafrecht gelegt.

Strafrechtliche Delikte

Amtsmissbrauch (§ 302 StGB)

Täter des Amtsmissbrauchs ist ein Beamter. Dieser Begriff ist funktional und nicht dienstrechtlich definiert. Beamter ist im gegebenen strafgesetzlichen Zusammenhang, wer befugt ist, im Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als deren oder dessen Organ er bestellt ist, alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Rechtshandlungen vorzunehmen bzw. wer sonst mit Aufgaben der Gemeindeverwaltung betraut ist (Organe oder Bedienstete der Gemeinde). Mitglieder des Gemeindevorstandes, die keine Vertretungsbefugnis für den Bürgermeister haben (§ 55 Abs. 2), und Mitglieder des Gemeinderates, denen keine Amtsführung übertragen wurden (§ 50 Abs. 2), fallen nicht darunter. Im Hinblick auf die Mitglieder des Gemeinderates ist deren Beamtenqualifikation in der Literatur und Rechtsprechung nicht einhellig. Die jüngere Rechtsprechung bejaht auch bei Gemeinderatsmitgliedern deren Beamteneigenschaft, und zwar dann, wenn sie über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters entscheiden (in Tirol in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs nicht mehr relevant). Unstrittig ist freilich, dass Gemeinderäte wegen einer Beteiligung am Amtsmissbrauch verurteilt werden können, da auch Nichtbeamte als Bestimmungs- oder Beitragstäter am Amtsmissbrauch in Frage kommen.

Der Amtsmissbrauch ist auf Missbräuche „in Vollziehung der Gesetze“ beschränkt, also auf Missbräuche in der Hoheitsverwaltung. Der Täter missbraucht seine Befugnis, am Zustandekommen von Hoheitsakten mitzuwirken, das heißt, er verletzt materiell-rechtliche bzw. Verfahrensvorschriften oder führt durch pflichtwidrige Fallbearbeitung Hoheitsakte anderer Beamter herbei oder verhindert sie. Ermessensentscheidungen sind missbräuchlich, wenn unsachliche Kriterien bei der Entscheidung dominieren. Der Täter muss seine Befugnis wissentlich missbrauchen, das heißt, er muss wissen, dass sein Handeln rechtlich unvertretbar ist.

Am gefahrenträchtigsten sind in der Praxis Handlungen der Baubehörde. In der Judikatur finden sich dazu die meisten Fälle.

- Missbräuchlich ist die Erteilung einer Baubewilligung für ein Bauvorhaben auf einem im Freiland gelegenen Grundstück, obwohl die Ausnahmebestimmungen nicht anwendbar sind. Über die Nichtanwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen muss sich der Bürgermeister allerdings im Klaren sein. Wenn er die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung in vertretbarem Ausmaß für möglich hielte, würde es an einem wissentlichen Befugnismissbrauch fehlen.
- Missbräuchlich handelt auch der Bürgermeister, der in einer Baubewilligung den Bauabstand mit drei Meter festlegt, obwohl er weiß, dass die Bauordnung vier Meter vorsieht.
- Missbräuchlich ist die Beschlussfassung im Gemeinderat bzw. der daraufhin erfolgte Abriss eines gemeindeeigenen denkmalgeschützten Gebäudes. Damit haben sich der Bürgermeister und alle zustimmenden Gemeinderäte – letztere als Beitragstäter – wegen Amtsmissbrauch strafbar gemacht.

Der vom Gesetz geforderte Befugnismissbrauch kann sowohl in einem pflichtwidrigen Gebrauch als auch in einem pflichtwidrigen Nichtgebrauch der Befugnis bestehen. Amtsmissbrauch kann auch durch Unterlassen begangen werden. Der Täter muss jedoch durch die Rechtsordnung dazu verpflichtet sein, einen bestimmten Erfolg abzuwenden (sogenannte Garantenstellung) und die Unterlassung muss einem Tun gleichkommen (Gleichwertigkeitskorrektiv).

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Begehung durch Unterlassung der Täter als Garant für das Zustandekommen des unterbliebenen Hoheitsaktes verantwortlich und die Unterlassung der missbräuchlichen Vornahme eines Hoheitsaktes gleichwertig sein muss. Der Täter ist als Garant für das Zustandekommen des Hoheitsaktes verantwortlich, wenn er für dessen Vornahme oder Vorbereitung dienstlich zuständig ist.

Beispiel: Der Bürgermeister und der Bauamtsleiter unterlassen es wissentlich, gegen eine Bauführung einzuschreiten, obwohl diese ohne Baubewilligung oder abweichend von ihr ausgeführt wird. Beide sind Garanten für das Zustandekommen des unterbliebenen Hoheitsaktes und begehen Amtsmissbrauch. Missbräuchlich könnte in diesem Fall auch die Unterlassung der Erstattung von Verwaltungsstrafanzeigen wegen konsensloser Bauführung an die Bezirkshauptmannschaft sein.

Zu beachten ist: Die Garantenstellung wird nur begründet, wenn der Beamte *dienstlich* von Umständen erfährt, die den Hoheitsakt notwendig machen. Privates Wissen begründet keine Garantenstellung.

Für die Strafrechtsanwendung ist die Unterscheidung der Verwaltungsbereiche nicht nach formell-organisatorischen, sondern nach materiell-inhaltlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Dabei wird im Strafrecht gelegentlich – bei Handlungsweisen im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit – von einem engeren Begriff der Hoheitsverwaltung ausgegangen als in der zivilrechtlichen Judikatur zum Amtshaftungsrecht.

Neben dem Vorsatz und der Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) hinsichtlich des Befugnismissbrauchs erfordert der Amtsmissbrauch einen erweiterten Rechtsschädigungsvorsatz. Vermögensrechte, immaterielle und Persönlichkeitsrechte kommen als Bezugspunkte ebenso in Betracht, wie öffentliche Rechte, z.B. das Grundrecht auf Datenschutz oder das konkrete Recht des Staates auf die Strafverfolgung.

Missbräuche eines Beamten im Rahmen *nichthoheitlicher* Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, können nicht nach § 302 StGB bestraft werden. Der Bürgermeister oder ein anderer Beamter der Funktionen in einem selbständigen Wirtschaftskörper erfüllt, wird daher nicht als Beamter tätig. Derartige Verhalten sind in der Regel dem allgemein strafbaren Delikt zu unterstellen, wobei Beamte jedoch strenger bestraft werden können (§ 313 StGB).

Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB)

Als Täter kommt ein Beamter bzw. ehemaliger Beamter in Frage. Tathandlung ist die Offenbarung oder Verwertung eines Geheimnisses, von dem der Täter nur durch sein Amt Kenntnis erlangt hat. Es handelt sich dabei um Umstände, die nicht allgemein bekannt oder zugänglich sind oder die durch Ausnützung der amtlichen Stellung rechtmäßig oder rechtswidrig zugänglich geworden sind. Die Offenbarung oder Verwertung muss schlussendlich geeignet sein, ein Interesse zu beeinträchtigen, dessen Schutz das Amtsgeheimnis dient. All diese Umstände muss der Täter in seinen Vorsatz aufnehmen. Strafbar macht sich z.B. ein Beamter, der Akteninhalte oder andere Behördenvorgänge an die Medien weitergibt.

In der Praxis ist die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit wesentlich: Wird ein Bediensteter oder sonstiger Funktionsträger der Gemeinde zu einer Zeugenaussage geladen und betrifft die Befragung Amtsgeheimnisse, hat er den Bürgermeister zu informieren, der ihn von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden kann. Betrifft die Befragung den Bürgermeister selbst, hat dieser den Bürgermeister-Stellvertreter um eine Entbindung von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit zu ersuchen. Ohne eine solche ausdrückliche Befreiung darf über Amtsgeheimnisse nicht ausgesagt werden (§ 155 Abs 1 Z 2 StPO; § 320 Z 3 ZPO).

Untreue (§ 153 StGB)

Handelt es sich um Tätigkeiten außerhalb der Hoheitsverwaltung, kann der Tatbestand der Untreue erfüllt sein. Vertreten Gemeindeorgane oder Gemeindebedienstete die Gemeinde als Machthaber bei privatwirtschaftlichen Tätigkeiten, sind sie dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet. Strafbarkeit liegt bei wissentlicher Missachtung dieser Grundsätze vor, wenn auch die Schädigung vom Vorsatz umfasst ist.

Untreue nach § 153 Abs. 1 StGB begeht, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen andern zu verpflichten – das ist eine Vollmacht – wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen – dem (Voll-)Machtgeber – zumindest bedingt vorsätzlich einen Vermögensnachteil zufügt. Gesetzliche Vertretungsmacht haben insbesondere Organe von Gebietskörperschaften, die durch Wahl bestellt werden, wie der Bürgermeister.

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen, er führt ihre Geschäfte und er entscheidet in all den Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gemeindeorgan wie dem Gemeinderat übertragen sind (§ 50 Abs. 1). Seine Befugnis missbraucht, wer diese im Verhältnis zum Machtgeber bestimmungswidrig ausübt oder (bestimmungsgemäß) auszuüben unterlässt, mithin als Machthaber etwas tut oder zu tun unterlässt, wozu er zwar nach seiner Vertretungsmacht nach außen hin berechtigt ist, es jedoch nach den Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht darf und solcherart im Rahmen seines rechtlichen Könnens gegen das interne Dürfen verstößt.

Wenn im Innenverhältnis konkrete Vorgaben über das „Wie“ der Ausübung einer Vollmacht im Einzelfall fehlen – die TGO regelt beispielsweise nicht explizit die Frage der Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid –, dann greift die Rechtsprechung auf die Grundsätze redlicher und verantwortungsbewusster Geschäftsführung zurück, die sich ausschließlich am Interesse des Vertretenen zu orientieren haben. Bei mehreren Möglichkeiten der Vollmachtsausübung ist jene zu wählen, die für den Vertretenen den größten Nutzen erwarten lässt. Der Machthaber muss dem Machtgeber immer den „größtmöglichen Nutzen“ verschaffen. „Jedes den Interessen des Vertretenen abträgliche Verhalten bei Gebrauch der Vollmacht“ ist ein Befugnismissbrauch im Sinn des Untreuetatbestands (SSt 62/10).

Hinsichtlich der Strafbarkeit der Mitglieder des Gemeinderats besteht gegenüber dem Bürgermeister nur ein Unterschied, und zwar insofern, als dem Gemeinderat keine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde eingeräumt ist. Alleine deswegen kommen die Mitglieder des Gemeinderats, die mit ihren Stimmen zu Unrecht einen Beschluss des Gemeinderats herbeiführen, der der Untreuehandlung zu Grunde liegt, nicht als unmittelbare Täter der Untreue nach § 153 Abs. 1 StGB in Betracht, sie sind nicht (Voll)Machthaber. Sehr wohl aber können sich die Mitglieder des Gemeinderats als „Extranei“ aber wegen Beteiligung am Sonderdelikt Untreue strafbar machen (Bestimmungstäter oder Beitragstäterschaft).

Korruptionsstrafrecht (§§ 304 ff StGB)

Täter der Korruptionsdelikte sind Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z. 4a StGB), Beamte sind zumeist gleichzeitig Amtsträger. Nach § 74 Abs. 1 Z. 4a lit. b sind Amtsträger Personen, die u.a. für einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde Aufgaben der Verwaltung als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnehmen, also z.B. Gemeinderäte, Bürgermeister und Gemeindebedienstete. Im Gegensatz zum Beamtenbegriff ist der Amtsträger nach der lit. b organisatorisch zu verstehen. Auch Organe und Bedienstete von Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % beteiligt ist, die sie betreibt oder beherrscht oder die der Kontrolle des Rechnungshofs oder des Landesrechnungshofs unterliegen, sind Amtsträger nach lit. d. Derartige Amtsträger sind nur dann gleichzeitig Beamte im strafgesetzlichen Sinn, wenn sie mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind.

Ein Amtsträger darf vorsätzlich im Konnex mit pflichtwidrigen Amtsgeschäften keinen Vorteil fordern, annehmen oder sich versprechen lassen (Bestechlichkeit, § 304 StGB). Bei pflichtwidrigen Amtsgeschäften ist also jeglicher Vorteilsaustausch verboten. Amtsgeschäfte umfassen Rechtshandlungen und Verrichtungen tatsächlicher Art, sowohl in der Hoheits- wie in der Privatwirtschaftsverwaltung, z.B. die Vergabe gemeindeeigener Wohnungen. Vorteile sind alle nützlichen materiellen oder immateriellen Leistungen, z.B. Geld, Wertgegenstände, Dienstleistungen oder Beförderungen.

Bei pflichtgemäßen Amtsgeschäften dürfen Amtsträger keine Vorteile fordern, bzw. keine ungebührlichen Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen (Vorteilsannahme, § 305 StGB). Gebührliche Vorteile (§ 305 Abs. 4 Z. 1 bis 3 StGB) sind Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, z.B. aus Repräsentationsverpflichtungen, Vorteile zu gemeinnützigen Zwecken, sofern kein bestimmender Einfluss auf deren Verwendung ausgeübt wird sowie orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert (z.B. eine Flasche Wein oder ein Glas Honig). Geldleistungen stellen keine Aufmerksamkeiten dar, weswegen selbst geringe Beträge keine gebührlichen Vorteile sind. Die Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen stellt einen gebührlichen Vorteil dar, wenn ein amtliches oder sachliches Interesse an der Tätigkeit besteht, z.B. der Besuch eines Betriebes oder die Teilnahme an der Eröffnung eines lokalen Kindergartens oder einer örtlichen Privatschule. Vorteile zu gemeinnützigen Zwecken sind Spenden für die Wissenschaft, Bildung, Sport oder den Naturschutz. Da der Übergang von ungebührlichen zu gebührlichen Vorteilen fließend ist, wird empfohlen, Vorteile im Zweifel zurückzuweisen.

Auch die „Klimapflege“ ist im öffentlichen Bereich strafbar. Amtsträger, die Vorteile mit dem Vorsatz annehmen, sich in ihrer zukünftigen Tätigkeit beeinflussen zu lassen, fallen darunter. Durch die Tatbestände der §§ 306 und 307 b StGB (Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung) wird die Strafbarkeit von korrupten Verhalten damit weiter ausgedehnt. Sie pönalisieren das sogenannte „Anfüttern“ und verlagern die Strafbarkeit damit ins „Vorfeld“ der eigentlichen Bestechung. Anders als bei den übrigen Korruptionsdelikten ist es für die Strafbarkeit nach diesen Bestimmungen nämlich nicht erforderlich, dass dem Vorteil ein konkretes Amtsgeschäft gegenübersteht. Es reicht aus, dass mit der Vorteilgewährung eine gewisse Erwartungshaltung im Hinblick auf die künftige Amtstätigkeit des Amtsträgers einhergeht, somit den (erweiterten) Vorsatz beim Täter, sich beeinflussen zu lassen bzw. den Amtsträger in seiner Tätigkeit zu beeinflussen, ihn „gewogen zu stimmen“. Nicht erheblich ist, ob die Beeinflussung auf ein pflichtgemäßes oder pflichtwidriges Verhalten des Amtsträgers hinwirken soll. Relevant ist nur, dass auf eine wohlwollendere Behandlung durch den Amtsträger hingewirkt

werden soll – sei es auch einfach nur im Sinn einer rascheren Erledigung. Ob dieser Vorsatz beim Täter vorliegt, entscheidet am Ende das Strafgericht im Rahmen der Beweiswürdigung.

Amtsträger müssen daher im Umgang mit Unternehmen oder auch natürlichen Personen (z.B. Jagdpächter), mit denen sie im Zuge ihrer Amtsführung zu tun haben oder in Zukunft zu tun haben könnten (z.B. im Rahmen von Auftragsvergaben, behördlicher Verfahren oder bei der Vergabe von Förderungen) besonders vorsichtig sein und sollten hier keinerlei Vorteile annehmen – um jeglichen Anschein der Beeinflussung zu verhindern.

Strafrechtliche Fahrlässigkeitshaftung

Voraussetzung ist ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten, also Verstöße gegen Gesetze, Verkehrsnormen oder Abweichungen vom Verhalten eines maßgerechten Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters, das heißt etwa des maßgerechten Bürgermeisters. Unkenntnis der Sorgfaltspflichten führt trotzdem zur Bestrafung, wenn sich der Betroffene ohne die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einer Situation ausgesetzt hat (Übernahmefahrlässigkeit) oder zur Befassung mit entsprechenden Normen aufgrund seines Berufes verpflichtet gewesen wäre. Arbeitsteiliges Vorgehen ist bei Auswahl- oder Überwachungsverschulden problematisch.

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)

Verbandshaftung nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz kann für Verbände im Sinne des § 1 Abs. 2 VbVG eintreten, das sind Gemeinden nur dann, wenn sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln. Ein Beispiel dafür wäre die Betreuungs- und Instandhaltungspflicht bei Wanderwegen. Bei hoheitlichem Handeln könnte Amtshaftung nach dem Amtshaftungsgesetz vorliegen. Die Gemeinde haftet nur, wenn die Straftat zu ihren Gunsten begangen wurde oder dadurch ihre Pflichten verletzt wurden (§ 3 Abs. 1 VbVG). Ist ein Entscheidungsträger unmittelbarer Täter, ist die Gemeinde automatisch strafrechtlich verantwortlich, wenn dieser rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat (§ 3 Abs. 2 VbVG). Solche Entscheidungsträger sind in Gemeinden Bürgermeister, amtsführende Mitglieder des Gemeinderats oder vertretungsbefugte Mitglieder des Gemeindevorstandes, Amtsleiter oder u.a. auch jegliche Personen mit Kontrollbefugnissen. Ist der Täter ein sonstiger Mitarbeiter, haftet die Gemeinde nur, wenn zusätzlich die Sorgfaltswidrigkeit eines Entscheidungsträgers vorliegt und so die Straftat ermöglicht bzw. nachhaltig erleichtert wurde, aber der Mitarbeiter muss nicht schuldhaft gehandelt haben. Verbandsverantwortlichkeit kann z.B. eintreten, wenn ein übermüdeter Schneepflugfahrer einen Verkehrsunfall mit Verletzten herbeiführt und die Gemeinde unter Missachtung von Arbeitnehmer-Schutzvorschriften für keine Ablöse gesorgt hat.

Zivilrechtliche Haftung

Zusätzlich zur Verwirklichung strafrechtlicher Tatbestände kann sich auch das Risiko zivilrechtlicher Haftung ergeben. Es kann sowohl zu einer Haftung der schadensverursachenden Person, als auch einer gemeinsamen Haftung (Solidarhaftung) der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und der für sie handelnden Person kommen.

Haftung nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)

Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung können Organwalter der Gemeinde oder Gemeindeverbände für Schäden haften, die sie der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder Dritten im Rahmen dieser Tätigkeit zugefügt haben (§§ 1295 ff ABGB), z.B. als für die Wegehaltung Verantwortliche. Das Handeln muss ursächlich für den Schaden und rechtswidrig sein, Handlung und Schaden müssen innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegen (Adäquanz), es darf kein Rechtsfertigungsgrund greifen und es muss ein Verschulden des Organwalters vorliegen.

Auch durch das Stimmverhalten in einem Kollegialorgan können zivilrechtliche Haftungsansprüche ausgelöst werden. Es ist auf jedes Mitglied und sein Stimmverhalten einzeln abzustellen. Haben mehrere Organwalter für einen schädigenden Beschluss gestimmt, tritt Solidarhaftung ein. Enthaltungen oder negatives Abstimmungsverhalten wirken grundsätzlich nicht haftungsbegründend, es kann aber eine Haftung für das Unterlassen von Verhinderungs- oder Aufklärungsmaßnahmen bestehen. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass eine derartige Form der Haftung einzelner Gemeinderatsmitglieder nur bei namentlichen Abstimmungen im Gemeinderat angenommen werden kann. Auch die Form der geheimen Abstimmung mittels Stimmzettel, macht eine Beweisbarkeit des Stimmverhaltens – mit Ausnahme von einstimmig gefassten Beschlüssen – äußerst schwierig. Gleiches gilt für die gewöhnliche Abstimmungsform mittels Handheben oder Erheben von den Sitzen, sofern nicht in der Niederschrift die Mandatare konkret namentlich aufgelistet sind.

Amtshaftungsgesetz (AHG)

Für Schäden, die einem Dritten in Vollziehung der Gesetze durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt werden, ist das Amtshaftungsgesetz anwendbar. Die Gemeinde oder der Gemeindeverband haftet für alle Personen, die im hoheitlichen Bereich Handlungen setzen können. Nach § 1 Abs. 1 AHG haftet primär der Rechtsträger, unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen den Handelnden Regress genommen werden. Gibt es andere Instrumente des öffentlichen Rechtsschutzes (z.B. Rechtsmittel), sind diese zuerst auszuschöpfen. Die Gemeinde haftet z.B. bei Erteilung von Baugenehmigungen in hochwassergefährdeten Gebieten, sofern dieser Aspekt im Ermittlungsverfahren ungeprüft blieb.

Mit „in Vollziehung der Gesetze“ ist gemeint, dass der Rechtsträger eine hoheitliche Tätigkeit, also eine solche mit Befehls- und Zwangsgewalt ausübt. Das trifft auch auf öffentlich beliehene private Unternehmer zu. Auch beliehene Organe treten „hoheitlich“ auf. Ebenso treten die nach § 60b oder § 60f TGO bestellten Organe der öffentlichen Aufsicht „hoheitlich“ auf.

Liegt der Haftung die Entscheidung eines Kollegialorganes zu Grunde, haften im Falle eines Regresses wiederum nur die Stimmführer, die für eine schädigende Entscheidung gestimmt haben (§ 3 Abs. 3 AHG).

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)

Das DHG beinhaltet eine Haftungserleichterung für Dienstnehmer im privatwirtschaftlichen Bereich durch einen Haftungsausschluss für entschuldbare Fehlleistungen und eine mögliche Minderung oder Erlassung des Schadenersatzes bei einem minderen Grad des Versehens. Das DHG ist nur auf Dienstnehmer anwendbar, die zur Gemeinde oder einem Gemeindeverband hauptberuflich in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehen, und es gilt somit nicht für Mitglieder des Gemeinderates.

Haftung bei ausgegliederten Unternehmen

Ein Haftungsrisiko besteht nur bei Gesellschaften, an denen die Gemeinde selbst beteiligt ist. Meist handelt es sich dabei um Kapitalgesellschaften in Form der AG oder GmbH. Sind Bürgermeister oder andere Organe Mitglieder von Aufsichtsgremien, kann sich eine Haftung im Außen- und Innenverhältnis ergeben. Haftung im Innenverhältnis tritt ein, wenn von der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes abgewichen wird. In Kollegialorganen steht jedes einzelne Mitglied für diesen Maßstab des Handelns ein. Im Außenverhältnis bestehen auch Sorgfaltsverpflichtungen gegenüber Dritten, die sich aus den allgemeinen Bestimmungen des ABGB ergeben. Aufsichtsratsmitglieder haben für den notwendigen Fleiß und die erforderlichen Fähigkeiten einzustehen und können sich bei Schadenseintritt nicht auf deren Fehlen berufen. Zentrale Bestimmung ist § 33 GmbHG, der inhaltlich jedoch auf die für die Geschäftsführer bestehenden Haftungsregelungen nach den §§ 25-27 GmbHG verweist.

Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO

Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol

LGBl. Nr. 36/2001

in der Fassung
LGBl. Nr. 43/2003, 90/2005, 3/2011, 11/2012, 150/2012, 130/2013, 76/2014, 81/2015, 26/2017, 32/2017, 77/2017, 144/2018, 82/2019, 138/2019, 51/2020, 109/2020, 116/2020, 158/2021, 161/2021, 62/2022, 85/2023, 104/2023

I. Teil
Die Gemeinden

1. Abschnitt
Die Gemeinden und ihre Aufgaben

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Stadt Innsbruck.

Die TGO gilt für 276 der 277 Tiroler Gemeinden. Der § 129 Abs. 2 bis 7 in Verbindung mit den §§ 133 bis 142 gilt jedoch dann für die Stadt Innsbruck, wenn diese an einem durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverband beteiligt ist, und die §§ 131 und 132 in Verbindung mit den §§ 133 bis 142 für Gemeindeverbände, die durch Bundesgesetz, durch Verordnung aufgrund eines Bundesgesetzes oder durch Landesgesetz gebildet wurden und denen die Stadt angehört (§ 8a des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975). Schließlich kann die Stadt Innsbruck mit anderen Gemeinden eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 142a bilden.

Die österreichische Bundesverfassung kennt grundsätzlich zwei Typen von Gemeinden, und zwar die Ortsgemeinden (Art 115 bis 119a B-VG) und die auf Ebene der Bezirke – nur programmatisch – vorgesehenen Gebietsgemeinden (Art. 120 B-VG). Da ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung von Gebietsgemeinden nach dem Muster der Selbstverwaltung bisher nicht erlassen worden ist, existieren in Österreich also nur die Ortsgemeinden, die vom B-VG kurz als „Gemeinden“ bezeichnet werden, sie entsprechen aber nicht (mehr) den Katastralgemeinden im Sinn des Grundbuchsrechts (VfSlg 10.816).

Alle Gemeinden haben, unabhängig von ihrer Größe, Bevölkerungszahl, Finanzkraft usw., die gleiche rechtliche Stellung, das heißt insbesondere die gleichen Aufgaben zu erfüllen (Prinzip der sog. „abstrakten Einheitsgemeinde“). Die Gemeinderechtsgrundsätze „vertragen keine Unterscheidungen nach kleinen und großen Gemeinden“ (RV 639 BlgNR 9. GP, 8). Insbesondere hat sich der Gesetzgeber bei der Zuweisung von Angelegenheiten zum eigenen Wirkungsbereich an einer abstrakten, fiktiven Gemeinde zu orientieren.

In der Praxis kann das Prinzip der abstrakten Einheitsgemeinde zur wirtschaftlichen oder sozialen Überforderung kleiner oder leistungsschwächerer Gemeinden führen. Abhilfe dagegen kann die Bildung eines Gemeindeverbandes (etwa für die Errichtung und den Betrieb einer Hauptschule, eines Alten- und Pflegeheimes, einer Kläranlage usw.), die Übertragung einzelner Aufgaben auf eine Bundes- oder Landesbehörde nach Art. 118 Abs. 7 B-VG (siehe näher § 19), Gemeindekooperationen in Form einer privatwirtschaftlichen Zusammenarbeit, auch als juristische Personen (gemeinsame Nutzung personeller oder technischer Ressourcen), oder die Zusammenlegung von Gemeinden schaffen.

Vom Prinzip der abstrakten Gemeinde bestehen zwei Ausnahmen:

1. Die erste Ausnahme bilden die **Städte mit eigenem Statut**. Nach Art. 116 Abs. 3 B-VG ist einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern unter den dort näher genannten Voraussetzungen auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein Stadtrecht zu verleihen. Städte mit eigenem Statut haben neben den Aufgaben der

Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen. Die Bezirksverwaltung ist Teil des übertragenen Wirkungsbereiches (VwSlg 11.692 A/1985).

In Tirol wurde nur der Stadt Innsbruck ein Stadtrecht verliehen. Sie hat sohin neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen, das Gebiet der Stadt ist zugleich auch politischer Bezirk und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Geschäfte der Bezirksverwaltung zu führen (§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 4 und 31 Abs. 5 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975).

Für Innsbruck besteht noch eine weitere Besonderheit darin, dass sich auf das Stadtgebiet die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion erstreckt (vgl. das BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012), sodass nicht sämtliche Aufgaben, die in den übrigen politischen Bezirken von den Bezirkshauptmannschaften besorgt werden, in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin von Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde fallen (so etwa nicht das Kraftfahrwesen, die Verkehrspolizei, das Fremden- und Sicherheitspolizeiwesen usw.). Auch Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, z.B. die Erteilung von Sperrstundenbewilligungen, LGBl. Nr. 9/1969, die Sittlichkeitspolizei, LGBl. Nr. 64/1990, oder bestimmte Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 28/1996, wurden durch Landesgesetz bzw. durch Verordnung der Landesregierung nach Art. 118 Abs. 7 B-VG der Landespolizeidirektion übertragen.

2. Die zweite Ausnahme bildet das **ortspolizeiliche Verordnungsrecht**, weil bei der Beurteilung der Frage, ob ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand im Sinn des Art. 118 Abs. 6 B-VG vorliegt, auf die Verhältnisse in der konkreten Gemeinde abzustellen ist (siehe näher § 18). Beeinträchtigungen von außen, die Auswirkungen auf die Gemeinde haben können, berechtigen nicht zur Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung, welche (auch) für das Gebiet einer anderen Gemeinde gelten soll.

§ 2
Rechtliche Stellung der Gemeinden

(1) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und Verwaltungssprengel.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

Abs. 1: Diese Bestimmung gibt wörtlich den Art. 116 Abs. 1 zweiter Satz B-VG bzw. den Art. 73 Abs. 1 TLO wieder (vgl. auch Art. 118 Abs. 1 BVG).

Eine Gebietskörperschaft ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die durch einen Personenverband eines bestimmten Gebietes gebildet wird. Als Gebietskörperschaft verfügt die Gemeinde auf ihrem Gebiet über die subsidiäre sachliche Allzuständigkeit, sie übt Gebietshoheit über alle Personen aus, die in einer physischen Nahebeziehung (Hauptwohnsitz, weiterer Wohnsitz, bloßer Aufenthalt, Liegenschaftsbesitz, Gewerbebetrieb usw.) zum Gemeindegebiet stehen und nimmt dadurch an der Hoheitsgewalt (Imperium = Befehls- und Zwangsgewalt) des Staates teil. Die Gebietshoheit der Gemeinden ist eine von Bund und Ländern abgeleitete, sie reicht nur insoweit, als der Bundes- oder Landesgesetzgeber den Gemeinden die Teilnahme an der Hoheitsgewalt des Staates einräumen.

Die zwei weiteren Gebietskörperschaften sind in Österreich der Bund und die Länder, nicht aber die Gemeindeverbände, zumal diese nur bestimmte Aufgaben wahrnehmen und über keine subsidiäre Allzuständigkeit verfügen (VfSlg 13.705). Die Repräsentationsorgane der Gebietskörperschaften (Nationalrat, Bundesrat, Landtag und Gemeinderat) werden als „allgemeine Vertretungskörper“ bezeichnet und – mit Ausnahme des Bundesrates – im Wesentlichen nach den gleichen Wahlgrundsätzen gewählt.

Das personale Element der Gebietskörperschaft „Gemeinde“ bilden die Gemeindebewohner (§ 13). Sie sind die „in der Gemeinde verkörperte örtliche Gemeinschaft“ im Sinn des Art. 118 Abs. 2 B-VG.

Die Gemeinde ist weiters Selbstverwaltungskörper. Selbstverwaltung bedeutet für sie das Recht zur demokratischen Selbstordnung und die Garantie der Besorgung der auf ihre Interessenlage abgestimmten öffentlichen Aufgaben. Die gemeindliche Selbstverwaltung ist auch in das rechtsstaatliche Gefüge der österreichischen Bundesverfassung fest integriert. Durch die strenge Gesetzesbindung (Legalitätsgebot), die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane, die Gemeindeaufsicht, die Rechtmäßigkeitskontrolle durch die

Verwaltungsgerichte sowie den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sollen dem Einzelnen höchstmöglich die Wahrung seiner Rechte garantiert werden.

Wichtigstes Element der Selbstverwaltung ist der eigene Wirkungsbereich, den die Gemeinde frei von Weisungen der staatlichen Organe zu besorgen hat (siehe näher § 17).

Die Gemeinde hat ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes (subjektives) Recht auf Selbstverwaltung (VfSlg 7459, 7568, 8150, 8411, 9546, 15.093, 17.162), es ist nur durch das Aufsichtsrecht des Bundes und des Landes beschränkt. Ein Eingriff in die Rechtssphäre der Gemeinde kommt nur in Betracht, wenn eine nach den Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder Landes zu besorgende Angelegenheit der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper vorenthalten oder entzogen und einer anderen staatlichen Behörde oder der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zur Besorgung zugewiesen wird (VfSlg 14.950). Das Gleiche gilt auch, wenn eine staatliche Behörde selbst eine Maßnahme trifft (insbesondere einen Bescheid erlässt), mit der das Recht der Gemeinde auf Besorgung einer bestimmten Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich schlechthin verneint wird (VfSlg 7459, 7568, 7972, 8150, 9156, 9943, 10.635, 13.985).

Kein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht erfolgt jedoch durch die ersatzlose Beseitigung einer öffentlichen Aufgabe, die von den Gemeinden bisher im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen war (VfSlg 11.873, 14.679). Ebenso wenig liegt eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes vor, wenn eine Behörde eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches lediglich als Vorfrage zu beurteilen hat (VfSlg 15.232). Eine bloß gesetzwidrige Ausübung des Aufsichtsrechtes bedeutet noch keine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts, zumal die Gemeinde nach Art. 119a Abs. 9 B-VG Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens ist und das Recht hat, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist auch Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim VwGH (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim VfGH (Art. 144 B-VG) zu erheben.

Der VfGH lässt auch Individualanträge der Gemeinde auf Normenkontrolle zu (VfSlg 8394, 9885, 11.873; [Steiermärkische Gemeindefusionen]).

Das Gegenstück zur Selbstverwaltung bildet der übertragene Wirkungsbereich. Die Gemeinde ist zugleich auch Verwaltungssprengel, also weisungsgebundene unterste, örtlich zuständige Behörde in bestimmten, ihr gesetzlich übertragenen Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung (siehe näher § 20).

Abs. 2: Der Wortlaut entspricht dem Art. 116 Abs. 2 B-VG bzw. dem Art. 73 Abs. 2 TLO. Als selbständiger Wirtschaftskörper ist die Gemeinde ebenfalls eine juristische Person des öffentlichen Rechts, in diesem Bereich fehlt ihr aber die Hoheitsgewalt. Sie ist insbesondere Träger zahlreicher Aufgaben der „Daseinsvorsorge" (Serviceleistungen), etwa in den Bereichen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Energie, Abfälle oder Abwässer), des Nahverkehrswesens, der sozialen Dienste, der Jugendarbeit usw. Die Gemeinde kann Träger ziviler Rechte und Pflichten (Grundeigentümer, Arbeitgeber, Kreditschuldner usw. – vgl. auch § 286 ABGB) sowie von hoheitlichen Berechtigungen (Gewerbeberechtigungen, Baubewilligungen, agrarischen Rechten) sein. Die sog. Privatwirtschaftsverwaltung gehört zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Lehre und Judikatur nehmen an, dass alle Gebietskörperschaften – sohin auch die Gemeinde – als Träger von Privatrechten an die Grundrechte gebunden sind, dies wird als sog. „Fiskalgeltung der Grundrechte" bezeichnet („Die öffentliche Hand steht auch bei privatrechtlicher Tätigkeit und gerade bei Subventionsvergaben unter weitgehenden Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes" – OGH 18.12.1992, 6 Ob 563/92 und 12.3.1996, 4 Ob 1529/96). Die Geltung des Gleichheitsgrundsatzes in der Privatwirtschaftsverwaltung wird in der Landesrechtsordnung mehrfach normiert. So etwa können nach § 33 Abs. 2 TROG 2016 die Gemeinden zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes Verträge mit Grundeigentümern abschließen. „Die Gemeinde hat die Grundeigentümer gleich zu behandeln." Auch nach § 69 Abs. 5 TROG 2016 hat die Erstellung der digitalen Daten beim elektronischen Flächenwidmungsplan auf der Grundlage von Verträgen zwischen dem Land Tirol und der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Dabei hat das „Land Tirol alle Gemeinden gleich zu behandeln".

Werden Leistungen zur Verfügung gestellt, auf die der Einzelne angewiesen ist, so ist insbesondere das sich aus dem Gleichheitssatz ergebende Willkürverbot zu beachten und es kann daraus ein Kontrahierungszwang (eine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages) entstehen (OGH 10.9.1991, 4 Ob 538/91). „Die Gemeinde hat auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge in der Regel die Stellung eines Monopolisten; das hat zur Folge, dass einerseits ein Kontrahierungszwang der Gemeinde besteht, aber auch durch Gesetz ein in die Hoheitsverwaltung der

Gemeinde fallender Anschluss- und Benützungszwang angeordnet werden kann, z.B. Kanalanschluss.“ (OGH 15.12.1978, 1Ob31/78; 4Ob166/90 [4Ob167/90]; 6Ob182/13b).

Stellt ein Gesetz keine hoheitlichen Handlungsformen zur Verfügung, so dürfen Aufgaben nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt werden.

Die Worte „innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze“ verwehren es dem Bundes- und Landesgesetzgeber, „diskriminierende Vorschriften gegenüber der Gemeinde“ zu erlassen (RV 639 BlgNR 19. GP, 14). Dies kommt jedoch keinem Verbot gleich, die kommunale Privatwirtschaftsverwaltung speziellen gesetzlichen Regelungen zu unterwerfen, sie dürfen nur nicht die Gemeinden ungerechtfertigt benachteiligen. In diesem Sinn enthält der § 75 Abs. 1 die Beschränkung der Unternehmenstätigkeit der Gemeinde auf jene Bereiche, die nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden können; die Gemeinde soll also möglichst nicht als Konkurrenzunternehmen zu privaten Betrieben auftreten. Da der Art. 7 Abs. 4 TLO eine gleichartige Beschränkung für die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit des Landes Tirol anordnet, ist eine Verletzung des Gleichheitssatzes (des Diskriminierungsverbotes) nicht anzunehmen.

Das Wort „allgemein“ bedeutet auch nicht, dass die Gesetzgebung für die Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden nur solche Rechte und Pflichten normieren darf, die auch für alle anderen Privatrechtssubjekte gelten. Die verfassungsrechtlichen Schranken der kommunalen Wirtschaftsfreiheit bestehen darin, dass das gemeindliche Unternehmertum stets im öffentlichen Interesse gelegen sein muss, das heißt, die Wirtschaftstätigkeit ist nur zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zulässig. Weites ist die Wirtschaftstätigkeit der Gemeinde an den Kriterien des eigenen Wirkungsbereichs (sie muss im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft gelegen sein) und an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu messen, wobei auch eine Abstimmung mit überörtlichen Interessen zu erfolgen hat.

Bei der Führung des eigenen Haushalts haben die Gemeinden insbesondere das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zu beachten. Nach dessen § 16 kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften festlegen, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist (vgl. dazu die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015).

Die TGO enthält im 5. Abschnitt (§§ 88 ff) spezielle Vorschriften für den Gemeindehaushalt. Das Haushaltswesen darf nicht durch Verordnung nach § 19 auf eine staatliche Behörde übertragen werden.

Eckpfeiler des Haushaltswesens der Gemeinde sind die Einjährigkeit, die zeitliche Spezialität, die Einheit und Vollständigkeit, die Budgetwahrheit und -genauigkeit, die qualitative und quantitative Spezialität, die Gesamtdeckung und das Bruttoprinzip. Bei der Setzung der inhaltlichen Schwerpunkte eines Budgets ist die Gemeinde an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie an die Erfordernisse der Pflichtaufgaben gebunden.

Auch das Recht der Abgabenausschreibung besteht nur im Rahmen der Finanzverfassung. Die Gemeinden haben einen Anspruch auf Zuteilung von Besteuerungsrechten und Abgabenerträgen (VfSlg 9507).

Nach § 3 Abs. 1 F-VG 1948 kommt dem einfachen Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit zur Verteilung der Besteuerungsrechte zu, wobei der § 6 F-VG 1948 die Abgabentypen erschöpfend festlegt. Der § 4 F-VG 1948 verlangt vom Bundesgesetzgeber eine Bedachtnahme auf die Lastenverteilung und die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften. Einen vergleichbaren Schutz genießen die Gemeinden auch gegenüber dem Land. Der Landesgesetzgeber hat nach § 8 Abs. 2 F-VG 1948 bei der Verteilung der Abgaben zwischen dem Land und den Gemeinden auf die Erhaltung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

Zentrales Element der Abgabenausschreibung ist das freie Beschlussrecht der Gemeinde. Nach dem F-VG 1948 kann sowohl der Bundesgesetzgeber (§ 7 Abs. 5) als auch der Landesgesetzgeber (§ 8 Abs. 5) die Gemeinde zur Erhebung von Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung ermächtigen.

Landesgesetze, durch die die Gemeinden zur Erhebung einer Abgabe aufgrund des freien Beschlussrechtes ermächtigt werden, müssen aber nach dem zweiten Satz des § 8 Abs. 5 F-VG 1948 die wesentlichen Merkmale dieser Abgabe, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß, bestimmen. Neben dem zulässigen Höchstausmaß zählen zu den wesentlichen Merkmalen der Besteuerungsgegenstand, die Bemessungsgrundlage und die Steuerpflicht.

Die Gemeinden haben daher kein sog. „Abgabenerfindungsrecht“, jede Gemeindeabgabe muss sich auf eine gesetzliche Ermächtigung stützen. Der § 17 Abs. 1 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 ermächtigt die

Gemeinden zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer sowie zur Ausschreibung der Vergnügungssteuer, von Abgaben für das Halten von Tieren und von freiwilligen Feilbietungen, von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, sowie von Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen. Auch in diesen Fällen ist der Landesgesetzgeber berechtigt, die Modalitäten der Abgabenerhebung zu präzisieren und somit das Recht der Gemeinde zur Schaffung materiellen Steuerrechts zu beschränken (VfSlg 8188). Für solche Landesgesetze gilt jedoch das Verbot der Einschränkung der bundesgesetzlichen Ermächtigung an die Gemeinden.

§ 3
Bestand

(1) Das Land Tirol gliedert sich in Gemeinden. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören.

(2) Die Gemeinden sind aus der Anlage ersichtlich. Änderungen im Bestand von Gemeinden nach § 4 Abs. 1 oder Änderungen des Namens von Gemeinden nach § 9 Abs. 2 werden unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der die jeweilige Änderung genehmigt wird, rechtsverbindlich; die Anlage gilt in einem solchen Fall als entsprechend geändert.

Abs. 1: Nach Art. 116 Abs. 1 erster Satz B-VG gliedert sich jedes Land in Gemeinden (vgl. auch Art. 72 Abs. 1 TLO). Das Gemeindegebiet ist eine Gliederungseinheit des Landesgebietes, wie dieses eine Untergliederung des Bundesgebietes bildet. Die Gemeinde gliedert das Staatsgebiet sohin auf unterster territorialer Ebene. Das Gemeindegebiet begrenzt die Hoheitsgewalt der Gemeinde in räumlicher Hinsicht, es ist sohin das entscheidende Kriterium für die örtliche Zuständigkeit, etwa im Verwaltungsverfahren oder bei der Erlassung von Verordnungen. Der Art. 118 Abs. 2 B-VG verbietet es, dass Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches Hoheitsakte in Bezug auf Vorhaben setzen, die für das Gebiet einer anderen Gemeinde wirksam werden (VfSlg 5430, 11.307). Nach dem Konzept der gemeindlichen Selbstverwaltung ist es ausgeschlossen, dass innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches mehrere Gemeinden im Sinn des § 4 AVG gleichzeitig örtlich zuständig sind.

Die räumliche Geschlossenheit des Gemeindegebietes ist vom B-VG nicht geboten (VfSlg 9814). Auch die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde ist nicht an die Gemeindegrenzen gebunden. Die Gemeinden des Landes (und ihre Zugehörigkeit zu den politischen Bezirken) werden in der Anlage angeführt.

Die Gemeinde ist von der Bundesverfassung nur als Institution geschützt. Grundsätzlich kommt keiner Gemeinde (ausgenommen Wien und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 bestehenden Statutarstädte) ein unmittelbarer, individueller und verfassungsrechtlicher Schutz auf „ungestörte Existenz“ zu. Die einzelne Gemeinde hat also keine Bestandsgarantie (VfSlg 8108, 9373). Maßnahmen, die bewirken, dass eine Gemeinde auch gegen ihren Willen zu bestehen aufhört, sind grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig und widersprechen weder dem Recht auf Selbstverwaltung (Art. 116 Abs. 1 B-VG), den Vorschriften über den eigenen Wirkungsbereich (Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG), noch dem verfassungsrechtlichen Enteignungsverbot nach Art. 5 des Staatsgrundgesetzes (siehe näher die §§ 4, 5 und 7).

Die Anordnung, dass jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören muss (vgl. Art. 116 Abs. 1 dritter Satz B-VG), geht bereits auf das Reichsgemeindegesetz 1862 zurück.

Abs. 2: Aufgrund der erforderlichen Genehmigung von Änderungen im Bestand von Gemeinden nach § 4 Abs. 1 und von Namensänderungen von Gemeinden nach § 9 Abs. 2 durch Verordnung der Landesregierung ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Anlage hinsichtlich des Gemeindebestandes und der authentischen Schreibweise der Namen der betroffenen Gemeinden bloß deklaratorischen Charakter hat. Mit dieser Bestimmung wurde es entsprechend klargestellt.

§ 4
Vereinigung von Gemeinden

(1) Gemeinden können sich durch Vereinbarung zu einer neuen Gemeinde vereinigen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 vorliegen. Durch die Vereinigung gehen sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden auf die neue Gemeinde über.

(2) Die Landesregierung hat für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Vereinigung und der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zur Führung der Gemeindeverwaltung einen Amtsverwalter zu bestellen. § 126 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß. Neben der Besorgung der laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte ist, um einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, der Amtsverwalter ermächtigt, Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich der neuen Gemeinde zu erlassen und diese rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung, in Kraft zu setzen. Dabei sind die nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften maßgebenden Verfahrensbestimmungen nicht anzuwenden. Die Erlassung von Verordnungen über Abgaben, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen darf zu keiner außergewöhnlichen Erhöhung gegenüber der von den bisherigen Gemeinden vorgeschriebenen Geldleistung führen. Eine außergewöhnliche Erhöhung liegt jedenfalls dann vor, wenn die einzelne Geldleistung um mehr als 20 v.H. von der bisherigen Höhe nach oben hin abweicht. Weiters ist der Amtsverwalter ermächtigt, die Rechnungsabschlüsse der bisherigen Gemeinden und der aufgrund der Vereinigung untergegangenen Gemeindeverbände nach § 108 längstens bis 31. März nach dem Wirksamwerden der Vereinigung festzusetzen.

(3) Zur Beratung des Amtsverwalters hat die Landesregierung einen Beirat zu bestellen. Dem Beirat haben die Bürgermeister der bisherigen Gemeinden anzugehören. Zudem hat jeder Gemeinderat der bisherigen Gemeinden das Recht, vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine weitere Person als Mitglied des Beirates vorzuschlagen. § 126 Abs. 3 fünfter und sechster Satz gilt sinngemäß.

(4) Der Amtsverwalter und der Beirat sind so rechtzeitig zu bestellen, dass sie ihre Tätigkeit mit dem Wirksamwerden der Vereinigung aufnehmen können.

(5) Die Vereinigung von Gemeinden gegen den Willen auch nur einer Gemeinde bedarf eines Landesgesetzes.

Abs. 1: Der Art. 72 Abs. 2 zweiter Satz TLO lässt die Vereinigung von Gemeinden (und jede sonstige Änderung von Gemeindegrenzen) durch Vereinbarung zwischen den betreffenden Gemeinden zu. Eine derartige Vereinbarung stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar, dem übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse (§ 30 Abs. 1 lit. b) zugrunde liegen müssen. Diese sind nach § 60 Abs. 1 unverzüglich kundzumachen. Die Vereinbarung ist bis zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung schwebend unwirksam. Die Landesregierung hat die Genehmigung mit Verordnung zu erteilen, wenn die örtliche Verbundenheit der Gemeindebewohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gesichert ist, oder (aus Gründen des Rechtsschutzes) mit Bescheid zu versagen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt (§ 7 Abs. 3).

Eine Vereinigung von Gemeinden führt dazu, dass die sich vereinigenden Gemeinden untergehen und an deren Stelle eine neue Gemeinde tritt (vgl. dazu die Vereinigung der Gemeinden Matrei am Brenner, Mühlbachl und Pfons zur neuen Gemeinde Matrei am Brenner mit 1. Jänner 2022).

Es erlöschen die den vereinigten Gemeinden gegenseitig zustehenden Rechte und Pflichten, während Dritten gegenüber die Rechte und Pflichten als solche der neu entstandenen Gemeinde fortbestehen. Ein Plan über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist zum Unterschied von Grenzänderungen nach § 6 Abs. 1 nicht erforderlich. Die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen (Durchführungsverordnungen, ortspolizeiliche Verordnungen und Verordnungen über die Ausschreibung von Abgaben) gehen grundsätzlich mit den Gemeinden unter, Bescheide untergegangener Gemeinden bleiben jedoch aufrecht (VwGH 24.6.1968, Zl. 1376/66).

Abs. 2: Der Untergang der bisherigen Gemeinden bewirkt auch das Erlöschen aller Mandate und Ämter (Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse, Ortsvorsteher und Ortsausschuss). Folglich hat die Bezirkshauptmannschaft nach § 73 Abs. 3 lit. d TGWO 1994 binnen sechs Wochen die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters im Fall der Vereinigung von Gemeinden auszuschreiben.

Da die neue Gemeinde mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung (das ist entsprechend dem § 7 Abs. 1 zwingend der Beginn eines Kalenderjahres) handlungsfähig sein muss, aber nicht sofort über demokratisch legitimierte Organe verfügt, hat die Landesregierung für einen Übergangszeitraum einen Amtsverwalter und einen Beirat zu bestellen. Hiezu bedarf es nach § 2 Abs. 3 Z. 36 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung eines Kollegialbeschlusses. Der Amtsverwalter ist kein Landesorgan, sondern ein Gemeindeorgan, das namens der Gemeinde tätig wird (VfSlg 7830). Da es sich beim Amtsverwalter um ein

nicht unmittelbar demokratisch legitimiertes Verwaltungsorgan handelt, das vorübergehend die Geschäfte der Gemeinde besorgt, soll seine Amtsführung ebenso wie im Fall der Auflösung des Gemeinderates nach § 126 TGO nur eingeschränkt möglich sein: Seine Tätigkeit soll grundsätzlich auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten beschränkt sein. Für seine Amtshandlungen gelten die Bestimmungen der TGO sinngemäß. Um einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, ist der Amtsverwalter ermächtigt, Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich zu erlassen und diese rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung, in Kraft zu setzen. Dies ist insbesondere bei Abgabenverordnungen von Bedeutung. Um eine rasche Verordnungserlassung zu ermöglichen, sind nach den Materiengesetzen einzuhaltende Verfahrensvorschriften nicht anzuwenden. Die Erlassung von Verordnungen über Abgaben, Gebühren oder sonstige Geldleistungen darf zudem zu keiner außergewöhnlichen Erhöhung gegenüber jenen Beträgen führen, die in den Verordnungen der Gemeinden vor der Vereinigung in Kraft waren. Eine derartige außergewöhnliche Erhöhung liegt jedenfalls vor, wenn diese mehr als 20 v.H. von der bisherigen Höhe betragen würde. Bei einer Vereinigung von Gemeinden kann wegen des Unterganges der bisherigen Gemeinden ein regulärer Rechnungsabschluss nach § 108 im Jahr des Wirksamwerdens der Vereinigung für das abgelaufene Finanzjahr nicht festgesetzt werden. Daher ist der Amtsverwalter ermächtigt, die Rechnungsabschlüsse der bisherigen Gemeinden und der aufgrund der Vereinigung untergegangenen Gemeindeverbände längstens bis 31. März festzusetzen. Die Festsetzung des Rechnungsabschlusses zu diesem Zeitpunkt ist insbesondere für die Datenübermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich aufgrund der Gebarungsstatistikverordnung 2014, BGBl. II Nr. 345/2013, von Bedeutung.
Die Funktion des Amtsverwalters endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates (§ 75 TGWO 1994).

Abs. 3 und 4: Dem Amtsverwalter ist ein Beirat zur Seite zu stellen. Die Bestellung erfolgt durch die Landesregierung. Dem Beirat haben die Bürgermeister der bisherigen Gemeinden anzugehören. Zudem hat jeder Gemeinderat der bisherigen Gemeinden das Recht, eine weitere Person als Mitglied des Beirates vorzuschlagen. Die sinngemäße Anwendung des § 126 Abs. 3 fünfter und sechster Satz bedeutet, dass die Landesregierung jede vorschlagsberechtigte Gemeinde zeitgerecht vor dem Wirksamwerden der Vereinigung aufzufordern hat, binnen einer Woche einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag, der vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließen ist, nicht innerhalb dieser Frist erstattet, so kann die Landesregierung ohne Vorschlag eine Person für diese Gemeinde zum Mitglied des Beirates bestellen.

Damit die neue Gemeinde ab dem Wirksamwerden der Vereinigung bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates handlungsfähig ist, hat die Landesregierung so rechtzeitig einen Amtsverwalter und zu dessen Beratung einen Beirat zu bestellen, dass diese ihre Tätigkeit mit dem Wirksamwerden der Vereinigung aufnehmen können.

Abs. 5: Die Vereinigung gegen den Willen auch nur einer Gemeinde hat ebenso wie die Teilung, Aufteilung und Errichtung einer Gemeinde (§ 5) und eine Grenzänderung gegen den Willen auch nur einer beteiligten Gemeinde (§ 6 Abs. 2) durch Landesgesetz zu erfolgen. Das Recht der Gemeinde, sich gegen ein den Untergang nach sich ziehendes Landesgesetz zu wehren, ist ein höchstpersönliches und kann nach ihrem Untergang nicht auf die neu entstandene Gemeinde übergehen (VfSlg 6697, 7830).

Der VfGH hat aus Anlass der Steiermärkischen Gemeindestrukturreform ausführlich zu den für die Zulässigkeit der zwangsweisen Vereinigung von Gemeinden maßgeblichen Kriterien Stellung genommen und seine bisherige Rechtsprechung zusammengefasst (vgl. z.B. V 46/2014 vom 23.9.2014):

„Die Bundesverfassung enthält nur eine Bestandsgarantie für die Gemeinde als Institution (vgl. insbesondere Art. 116 Abs. 1 B-VG). Die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung ist kein Maßstab für die Verfassungskonformität eines Gesetzes.

Die Antragslegitimation der Gemeinde zur Gesetzes- bzw. Verordnungsanfechtung nach Art. 140 Abs. 1 Z. 1 lit. c B-VG bzw Art. 139 Abs. 1 Z. 3 ist gegeben. Wird eine Gemeinde durch Gesetz mit einer oder mehreren Gemeinden vereinigt, berührt sie diese Vereinigung entsprechend ihrem Vorbringen schon deswegen in ihrer Rechtssphäre, weil die Gemeinde durch diese Vereinigung ihre Rechtspersönlichkeit verliert. Die antragstellende Gemeinde ist daher durch das bekämpfte Gesetz rechtlich betroffen, und zwar (nur) insoweit, als sie selbst mit einer anderen Gemeinde vereinigt wird. Es besteht also ein unmittelbarer und aktueller Eingriff in die Rechtssphäre der Gemeinde.

Nach Art. 115 Abs. 2 B-VG obliegt es dem Landesgesetzgeber, das Land in ‚Gemeinden' zu gliedern und die Gemeindegebiete festzusetzen sowie zu ändern. Insgesamt kommt dem Gesetzgeber dabei ein weitgehender

rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Dabei ist der Gesetzgeber insbesondere an das – aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende – Sachlichkeitsgebot gebunden. Der VfGH hat alleine die Frage zu beurteilen, ob die vom Gesetzgeber vorgesehene Gemeindegliederung für sich genommen sachlich ist. Dementsprechend ist es nicht seine Aufgabe, zu untersuchen, ob alternative Festlegungen zweckmäßiger gewesen wären oder bessere Auswirkungen gehabt hätten.

Der VfGH hegt gegen eine an den Zielen orientierte Vereinigung von Gemeinden (Stärkung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur effizienten Nutzung der Infrastruktur, Abdeckung der Grundversorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, bessere Nutzung vorhandener Flächen für den Siedlungsraum und die wirtschaftliche Entwicklung) dem Grunde nach keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes ist zu prüfen, ob sich das Gesetz im Lichte der zu diesem Zeitpunkt zu erwartenden künftigen Entwicklung als sachlich und nachvollziehbar erweist. Bei dieser Prognoseentscheidung hat der Gesetzgeber zu beurteilen, ob die Gemeindezusammenlegung insgesamt – also nicht bloß auf die Belange der einzelnen Gemeinde bezogen – eine Verbesserung der Gemeindestruktur erwarten lässt.

Der VfGH hat in seiner bisherigen Rechtsprechung ausgeführt, dass die Zusammenlegung einer Kleingemeinde mit weniger als 1.000 Einwohnern mit einer anderen Gemeinde in der Regel sachlich ist, wobei es sich bei dieser Einwohnerzahl nicht um eine starre Grenze, sondern um einen Richtwert handelt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht dann, wenn die Zusammenlegung einer Kleingemeinde – mit welcher anderen Gemeinde immer – aufgrund ganz besonderer Umstände vorhersehbarerweise völlig untauglich ist, das angestrebte Ziel einer Kommunalstrukturverbesserung zu erreichen (VfSlg 8108, 9793, 9814, 9819, 11.372). Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Strukturänderungsmaßnahmen ist von einer Vielzahl von Umständen abhängig. Der Umstand alleine, dass eine Änderung der Gemeindestruktur auch Nachteile bewirkt, macht eine solche Maßnahme aber noch nicht unsachlich. Wenn der Gesetzgeber darauf abzielt, einen Ausgleich zwischen einer finanziell stärkeren und einer finanziell schwächeren Gemeinde zu schaffen, bewegt er sich innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums.

Ein anhaltender Widerstand der Bevölkerung kann allenfalls ein Indiz für die Unsachlichkeit sein, für sich alleine kann er jedoch noch keine Unsachlichkeit begründen."

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden bisher folgende Gemeinden - unabhängig der Wiedervereinigungen diverser Ortsteile (Tillfuß mit Wildermieming, Kühtai mit Silz und Piller mit Fließ), die im Deutschen Reich von ihren ursprünglichen Gemeinden getrennt wurden - wiedervereinigt:

Gemeinden Hopfgarten-Markt und Hopfgarten-Land zur Marktgemeinde Hopfgarten (LG-uVBL 23/1947), Volders, Großvolderberg und Kleinvolderberg zu Volders (LGBl. Nr. 68/1972), Aschau und Distelberg zu Aschau im Zillertal (LGBl. Nr. 13/1973), Hippach-Schwendberg und Laimach zu Hippach (LGBl. Nr. 17/1973), Ebbs und Buchberg am Kaiser zu Ebbs (LGBl. Nr. 94/1973), Mutters und Kreith zu Mutters (LGBl. Nr. 9/1974), Panzendorf und Tessenberg zu Heinfels (LGBl. Nr. 10/1974), Inzing und Hatting zu Inzing (LGBl. Nr. 11/1974; siehe Kommentar zu § 5), Wattens und Vögelsberg zu Wattens (LGBl. Nr. 12/1974). Somit wurden in den Jahren 1972 bis 1974 insgesamt 17 Gemeinden zu acht neuen Gemeinden vereinigt. Über 40 Jahre später erfolgte mit der Genehmigung der Vereinbarung durch die Landesregierung (LGBl. Nr. 140/2020) die Vereinigung von Matrei a. Brenner, Mühlbachl und Pfons zur neuen Marktgemeinde Matrei a. Brenner (*Wieser*, Vereinigung von Gemeinden in Tirol [2021]).

§ 5
Teilung, Aufteilung und Errichtung einer Gemeinde

Die Teilung und die Aufteilung einer Gemeinde sowie die Errichtung einer Gemeinde aus einem Teilgebiet einer oder mehrerer Gemeinde(n) bedürfen eines Landesgesetzes.

Durch die Teilung entstehen aus einer Gemeinde zwei oder mehrere selbständige Gemeinden. Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 73/1991 wurde die bisherige Gemeinde Inzing, die im Jahre 1974 mit der Gemeinde Hatting vereinigt wurde, wiederum in die Gemeinde Inzing und in die Gemeinde Hatting geteilt.

Die Aufteilung einer Gemeinde bewirkt den völligen Untergang der aufgeteilten Gemeinde und die Angliederung ihres Gebietes an die angrenzenden Gemeinden.

Die Errichtung bewirkt die Neubildung einer Gemeinde durch Herauslösung eines Teilgebietes von einer oder mehreren Gemeinde(n).

Sämtliche Maßnahmen sind durch ein Landesgesetz vorzunehmen, das insbesondere den Anforderungen nach § 7 Abs. 1 und 2 entsprechen muss. In den Fällen der Teilung und der Errichtung von Gemeinden wird darin auch eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu treffen sein.

Nach § 73 Abs. 3 lit. d TGWO 1994 hat die Bezirkshauptmannschaft binnen sechs Wochen die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters im Fall der Teilung einer Gemeinde auszuschreiben.

§ 6
Grenzänderungen von Gemeinden

(1) Gemeinden können eine Änderung ihrer Grenzen vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Sie ist zu erteilen, wenn die beteiligten Gemeinden Einvernehmen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erzielt haben und die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 vorliegen.

(2) Grenzänderungen zwischen Gemeinden gegen den Willen auch nur einer Gemeinde bedürfen eines Landesgesetzes.

Eine Änderung der Gemeindegrenzen hat entweder einvernehmlich durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte (§ 30 Abs. 1 lit. b) oder durch Landesgesetz zu erfolgen, wenn die Grenzänderung gegen den Willen auch nur einer Gemeinde bewirkt werden soll. Im Gegensatz zur Vereinbarung über die Vereinigung von Gemeinden, bei der die bisherigen Gemeinden untergehen und eine neue Gemeinde entsteht, bleiben im Fall einer Vereinbarung über eine Grenzänderung die Gemeinden als solche bestehen. Neben dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist also auch ein privatrechtlicher Vertrag über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung abzuschließen, der eine Voraussetzung für die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bildet. Im Fall einer Grenzänderung nach Abs. 2 ist die vermögensrechtliche Auseinandersetzung durch Landesgesetz zu treffen.

Vereinbarungen über Grenzänderungen sind unverzüglich nach § 60 Abs. 1 kundzumachen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist bis zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung schwebend unwirksam.

§ 7
Gemeinsame Bestimmungen für Gebietsänderungen

(1) Die Wirksamkeit von Gebietsänderungen nach den §§ 4 bis 6 ist mit dem Beginn eines Kalenderjahres festzusetzen.

(2) Bei allen Änderungen im Bestand von Gemeinden und ihrer Grenzen ist darauf zu achten, dass die örtliche Verbundenheit ihrer Bewohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gesichert ist.

(3) Die Landesregierung hat Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 mit Verordnung zu erteilen. Die Landesregierung hat die Genehmigung mit Bescheid zu versagen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen nicht vorliegt.

(4) Verordnungen nach Abs. 3 sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Bei Gebietsänderungen handelt es sich immer um Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung im Sinn des Art. 119a Abs. 8 B-VG, was die Festlegung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht rechtfertigt (VfSlg 7830, 8219). Gebietsänderungen dürfen nur aus öffentlichen (z.B. wirtschaftlichen) Interessen der beteiligten Gemeinden erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass jede der beteiligten Gemeinden nach der Gebietsänderung fähig ist, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Eine gesetzliche Mindestgröße einer Gemeinde gibt es nicht. Da das B-VG in Bezug auf die Vereinigung, Teilung oder Aufteilung von Gemeinden keine Regelungen enthält, hat der VfGH aushelfend judiziert, dass eine derartige landesgesetzliche Regelung „Verbesserungen“ mit sich bringen muss, um dem aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebot zu entsprechen (VfSlg 6697, 8108, 9068, 9793, 9819, 13.542). Weitere Schranken für den Landesgesetzgeber ergeben sich aus dem Prinzip der Einheitsgemeinde und der finanzverfassungsgesetzlich vorgegebenen Finanzausgleichsgerechtigkeit.

Die Kostenersatzpflicht für Gebietsänderungen der Gemeinden gegenüber dem Land Tirol richtet sich nach § 127 Abs. 3.

Abs. 1: Die Wirksamkeit von Gebietsänderungen (das Inkrafttreten von genehmigenden Verordnungen oder von Landesgesetzen) ist vorwiegend aus budgetären Gründen mit dem Beginn eines Kalenderjahres festzusetzen.

Abs. 2: Der Meinung der betroffenen Bevölkerung kommt bei Gebietsänderungen eine wesentliche Bedeutung zu (VfSlg 8108, 11.372, 11.629, 13.235). Geplante Gebietsänderungen können sohin den Gegenstand einer Volksbefragung nach § 61 (auf Initiative eines Sechstels der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates) oder nach Art. 60 Abs. 3 TLO durch die Landesregierung bilden. Das Kriterium der Sicherung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bei jeder Grenzänderung ergibt sich aus Art. 72 Abs. 2 dritter Satz TLO.

Abs. 3: Entsprechend der Lehre ist der aufsichtsbehördliche Vollzugsakt in Bezug auf Gebietsänderungen immer in eine generelle und eine individuelle Komponente zu trennen. Jede Grenzänderung verändert zwangsläufig den territorialen Umfang der Hoheitsgewalt der Gemeinde, eine Vereinigung lässt regelmäßig zudem die beteiligten Gemeinden untergehen und begründet eine neue Rechtsperson. Damit wird auf den verschiedensten Gebieten in die Rechts- und Interessensphäre eines unbestimmten Personenkreises eingegriffen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung muss sohin durch Verordnung der Landesregierung erteilt werden, die nach Abs. 4 auch im Landesgesetzblatt zu verlautbaren ist.

Liegen nach Ansicht der Landesregierung die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Vereinbarung der Gemeinden nicht vor, so ist ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, in dem sie ihre subjektiv-öffentlichen Rechte wahrnehmen können. Wird die Genehmigung durch Bescheid zu Unrecht versagt, so greift dieser in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ein, auf dessen Besorgung die Gemeinden ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes (subjektives) Recht haben.

Die Genehmigung von Vereinbarungen über die Vereinigung von Gemeinden oder über die Änderung der Grenzen von Gemeinden werden mit Verordnung erteilt, der ein Kollegialbeschluss der Landesregierung nach § 2 Abs. 3 Z. 33 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung zugrundeliegt.

§ 8
Grenzstreitigkeiten von Gemeinden

(1) Die Landesregierung hat über Grenzstreitigkeiten von Gemeinden mit Bescheid zu entscheiden. Sie hat dabei nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, in dem eine mündliche Verhandlung und ein Augenschein vorzunehmen sind, allenfalls unter Bedachtnahme auf die natürliche Geländebeschaffenheit und auf die sonstigen maßgeblichen Verhältnisse den Verlauf der Gemeindegrenzen festzulegen.

(2) Sofern dies zur ordnungsgemäßen Verwaltung des strittigen Gebietes erforderlich ist, hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die bisherigen Verhältnisse, insbesondere auf die örtliche Lage des Gebietes, einen vorläufigen Bescheid zu erlassen.

(3) Die Landesregierung hat den Verlauf der Gemeindegrenzen entsprechend dem Bescheid nach Abs. 1 durch Verordnung zu verlautbaren.

Abs. 1: Die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten fällt nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, weil damit nicht über zivilrechtliche Ansprüche, sondern über den Umfang des territorialen Wirkungsbereiches, also über die räumliche Ausdehnung der Hoheitsgewalt der Gemeinde, abgesprochen wird. Auf die Eigentums- und Nutzungsrechte an Grundstücken hat die Entscheidung der Landesregierung keinen Einfluss. Über den Verlauf von Grundstücksgrenzen haben jedoch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (vgl. die §§ 850 ff. ABGB). Grenzstreitigkeiten zwischen Gemeinden stellen auch keine „civil rights“ im Sinn des Art. 6 Abs. 1 EMRK dar.

Der Antrag einer Gemeinde auf Entscheidung einer Grenzstreitigkeit ist eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des § 30 Abs. 1 und bedarf daher eines Gemeinderatsbeschlusses, auch wenn dies in der demonstrativen Aufzählung der lit. a bis r nicht ausdrücklich enthalten ist. Zur Stellung eines derartigen Antrages ist immer nur eine Gemeinde, nicht aber eine sonstige physische oder juristische Person legitimiert.

Die Entscheidung der Landesregierung hat gegenüber den beteiligten Gemeinden die Rechtsqualität eines Feststellungsbescheides, vor dessen Erlassung zwingend eine mündliche Verhandlung und ein Augenschein (§§ 40 und 54 AVG) durchzuführen sind. In Verbindung mit den anderen Parteirechten (Akteneinsicht,

Parteiengehör usw.) kommt damit den Gemeinden ein effizientes Mitwirkungsrecht zu, ein solcher Bescheid berührt ja maßgeblich den eigenen Wirkungsbereich. Gegen den Bescheid der Landesregierung besteht die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bzw. der Revision beim VwGH (Art. 133 B-VG) und der Beschwerde beim VfGH (Art. 144 B-VG).

Abs. 2: Grenzstreitigkeiten sind vorwiegend in jenen Fällen denkbar, in denen sich der Verlauf der Gemeindegrenze nicht eindeutig aus Urkunden, der Überlieferung oder topographischen Merkmalen ergibt. Da ein Verfahren nach Abs. 1 mitunter einige Zeit in Anspruch nehmen kann, wird durch die Erlassung eines vorläufigen Bescheides die Möglichkeit eröffnet, am status quo vorübergehend festzuhalten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Verwaltung des strittigen Gebietes erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Erlassung eines vorläufigen Bescheides kann sich in jeder Lage des Verfahrens ergeben, seine Erlassung ist auf Antrag einer beteiligten Gemeinde oder von Amts wegen möglich.

Eine Pflicht zur Leistung des Kostenersatzes für Maßnahmen des Landes ist nicht vorgesehen (§ 127 Abs. 3).

Abs. 3: Der Spruch des Feststellungsbescheides nach Abs. 1 berührt einen unbestimmten Personenkreis, nämlich alle Personen, auf die sich die Hoheitsgewalt der Gemeinde im betreffenden Gebiet erstreckt. Der Verlauf der Gemeindegrenze ist daher entsprechend dem Bescheid durch Verordnung zu verlautbaren (VfSlg 2013).

§ 9
Änderung eines Gemeinde- oder Ortschaftsnamens, Auflassung einer Ortschaft

(1) Die Gemeinden und ihre Ortschaften führen ihren bisherigen Namen.

(2) Die Gemeinde kann ihren Namen ändern. Die Änderung des Namens bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen liegt insbesondere dann vor, wenn der neue Name der Gemeinde mit dem Namen einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet übereinstimmt oder mit diesem verwechselt werden kann.

(3) Für die Änderung des Namens einer Ortschaft gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für die Erteilung der Genehmigung oder deren Versagung gilt § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(5) Ein Beschluss über die Auflassung einer Ortschaft ist von der Gemeinde der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Auflassung einer Ortschaft im Verordnungsblatt für Tirol kundzumachen.

Abs. 1: Der Name einer Gemeinde ergibt sich aus der Anlage. Nach § 3 Abs. 2 wird eine Namensänderung unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der die jeweilige Änderung genehmigt wird, rechtsverbindlich; die Anlage gilt in einem solchen Fall als entsprechend geändert. Die Kundmachung einer Änderung des Gemeindenamens erfolgt im Landesgesetzblatt. Demgegenüber wird die Änderung eines Ortschaftsnamens im Verordnungsblatt für Tirol kundgemacht.

Abs. 2: Nach § 30 Abs. 1 lit. c ist für eine Änderung des Gemeinde- oder Ortschaftsnamens ein Beschluss des Gemeinderates notwendig, der der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Landesregierung bedarf. Die Änderung ihres Namens obliegt der Gemeinde selbst, eine Namensänderung durch Landesgesetz, also gegen ihren Willen, wäre zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, wird aber in der TGO – zum Unterschied von den Gebietsänderungen – nicht explizit angesprochen.

Im vierten Satz wird nur demonstrativ angeführt, wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen jedenfalls vorliegt. Eine solche wäre beispielsweise auch dann anzunehmen, wenn eine Namensübereinstimmung oder Verwechslungsgefahr mit Gemeinden im Ausland bestünde oder wenn der neue Name schwer zu schreiben oder auszusprechen wäre.

Beschlüsse über die Namensänderung sind wegen ihrer Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 1 unverzüglich kundzumachen. Die Änderung des Namens der Gemeinde hat immer auch Auswirkungen auf das Gemeindesiegel, weil der Gemeindename nach § 12 zweiter Satz im Siegel aufzuscheinen hat.

Selbst die Änderung der Schreibweise der Gemeinde (als Eigennamen sind diese von der Rechtschreibreform ausgenommen) oder die Beifügung eines Zusatzes bedeutet eine Namensänderung. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zieht die Änderung eines Gemeindenamens auch die Notwendigkeit einer

Änderung der den jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte umschreibenden Verordnung nach sich (vgl. die Bezirksgerichte-Verordnung Tirol, BGBl. II Nr. 240/2002 und § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920).

Die Willensbildung der Landesregierung hat in Form eines Kollegialbeschlusses zu erfolgen (§ 2 Abs. 3 Z. 34 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung).

Seit der 1. Auflage des TGO-Kommentars erfolgten folgende Namensänderungen:

Buch in Tirol (vormals: Buch bei Jenbach), LGBl. Nr. 40/2010 bzw. LGBl. Nr. 11/2012, Oetz (vormals: Ötz), LGBl. Nr. 45/2014 und Fließ (vormals: Fliess), LGBl. Nr. 95/2015.

Abs. 3: Ortschaften sind Teile einer Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Nach § 57 Abs. 1 kann der Gemeinderat für einzelne Ortschaften einen Ortsvorsteher und einen Ortsausschuss einrichten, wenn dies im Interesse der besseren Anbindung entlegener Siedlungen an die Gemeindeverwaltung zweckmäßig ist (vgl. § 30 Abs. 1 lit. g).

Abs. 4: Die Festlegung der Dualität des Verwaltungshandelns der Landesregierung (Erteilung der Genehmigung durch Verordnung bzw. Versagung der Genehmigung durch Bescheid) ist aus den gleichen Überlegungen geboten, wie bei den Gebietsänderungen.

Die Gemeinde hat dem Land Tirol die Kosten einer Namensänderung zu ersetzen (§ 127 Abs. 3).

Das Recht der Gemeinden zur Bezeichnung der in ihrem Gebiet gelegenen Verkehrsflächen und Gebäude regelt das Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden.

Abs. 5: Nachdem die Gemeinde die Auflassung einer Ortschaft beschlossen hat, ist dies der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Diese hat die Auflassung einer Ortschaft nunmehr im Verordnungsblatt (früher: im Landesgesetzblatt) kundzumachen (vgl. die Kundmachung LGBl. Nr. 121/2019 über die Auflassung der Ortschaften „Dollinger“, „Obtarrenz“, „Strad“ und „Walchenbach“ in der Gemeinde Tarrenz).

Abs. 4 und 5: Für die Änderungen von Ortschaftsnamen ist wegen der auf das Gemeindegebiet beschränkten Bedeutung die Kundmachung im Verordnungsblatt für Tirol vorgesehen. Dies gilt gleichermaßen für die Auflassung eines Ortschaftsnamens (siehe hierzu § 5 Abs. 1 lit. a und d des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021).

.

§ 10
Bezeichnung als Stadt- oder Marktgemeinde

(1) Die Gemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ oder „Marktgemeinde“ führen, behalten diese Bezeichnungen bei.

(2) Die Landesregierung kann einer Gemeinde von besonderer regionaler Bedeutung mit Verordnung die Bezeichnung „Marktgemeinde“ verleihen. Die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ wird durch Landesgesetz verliehen.

(3) Bei der Vereinigung einer Stadtgemeinde oder einer Marktgemeinde mit einer anderen Gemeinde (§ 4) führt die neue Gemeinde die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ bzw. „Marktgemeinde“. Bei der Vereinigung einer Stadtgemeinde mit einer Marktgemeinde führt die neue Gemeinde die Bezeichnung „Stadtgemeinde“.

Abs. 1: Die Bezeichnungen „Stadtgemeinde“ und „Marktgemeinde“ sind Ehrentitel für die Gemeinden. Besondere Rechte und Pflichten sind damit nicht verbunden. Der Ehrentitel „Stadtgemeinde“ ist streng von der Stadt mit eigenem Statut (vgl. Kommentar zu § 1) zu unterscheiden. Der Gemeindevorstand führt in Stadtgemeinden die Bezeichnung „Stadtrat“ (§ 21 Abs. 2) und das Gemeindeamt die Bezeichnung „Stadtamt“ (§ 58 Abs. 1).

Stadtgemeinden sind Hall in Tirol, Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Rattenberg, Schwaz, Vils und Wörgl.

Abs. 2: Als Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ ist die „besondere regionale Bedeutung“. Darunter ist eine erhebliche zentralörtliche Bedeutung in wirtschaftlicher, verkehrsmäßiger,

kultureller oder infrastruktureller Hinsicht zu verstehen. Die Willensbildung der Landesregierung hat in Form eines Kollegialbeschlusses zu erfolgen (§ 2 Abs. 3 Z. 34 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung). Die Verleihung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ hat „Verordnungscharakter“. Die Kundmachung hat nach den Bestimmungen des Landesverlautbarungsgesetzes 2021 zu erfolgen, wobei hier primär das Verordnungsblatt für Tirol in Betracht kommen wird.

Marktgemeinden sind Brixlegg, Fieberbrunn, Fulpmes, Hopfgarten im Brixental, Jenbach, Kundl, Matrei am Brenner, Matrei in Osttirol, Mayrhofen, Nußdorf-Debant, Reutte, Rum, St. Johann in Tirol, Sillian, Steinach am Brenner, Telfs, Vomp, Völs, Wattens, Zell am Ziller und Zirl.

Die Kosten der Verleihung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ sind dem Land Tirol von der Gemeinde zu ersetzen (§ 127 Abs. 3). Dies gilt auch für jene Kosten, die mit der Erlassung eines Landesgesetzes über die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verbunden sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

Abs. 3: Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erfolgt bei einer Vereinigung von Gemeinden nach § 4 die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ bzw. „Marktgemeinde“ nicht mehr durch Verleihung samt Kundmachung, sondern geht kraft Gesetzes auf die neue Gemeinde über, wenn vor der Vereinigung eine der vereinigten Gemeinden eine solche Bezeichnung geführt hat. Bei der Vereinigung einer Stadtgemeinde mit einer Marktgemeinde führt die neue Gemeinde die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ (vgl. dazu die Vereinigung der „Marktgemeinde Matrei am Brenner“ sowie den Gemeinden Mühlbachl und Pfons zur neuen „Marktgemeinde Matrei am Brenner“ mit 1. Jänner 2022).

§ 11
Gemeindewappen, Gemeindefarben

(1) Die Gemeinden, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Wappen verliehen worden ist, sind weiterhin zur Führung und Verwendung des Wappens berechtigt.

(2) Die Landesregierung kann einer Gemeinde mit Verordnung ein Gemeindewappen verleihen.

(3) Die Gemeindefarben sind aus den Farben des Gemeindewappens abzuleiten. Sie sind bei der Verleihung eines Gemeindewappens von der Landesregierung festzulegen.

(4) Über die Verleihung eines Gemeindewappens ist eine Urkunde auszufertigen, die eine Beschreibung und eine Abbildung des Wappens zu enthalten hat.

(5) Zur Führung des Gemeindewappens sind sämtliche Organe der Gemeinde und ihre wirtschaftlichen Unternehmen sowie jene natürlichen oder juristischen Personen berechtigt, denen die Bewilligung zur Führung des Wappens durch den Gemeinderat erteilt wurde. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn dies im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen und ein nachteiliger Gebrauch nicht zu erwarten ist.

(6) Das Recht zur Führung des Gemeindewappens ist nicht übertragbar und erlischt
a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, wenn ein Ausschlussgrund vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit eintritt, wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
b) bei juristischen Personen mit ihrem Untergang oder mit ihrer Insolvenz oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

(7) Das Recht zur Führung des Gemeindewappens kann vom Gemeinderat widerrufen werden, wenn durch die Führung das Ansehen der Gemeinde geschädigt wird.

(8) Die würdige Verwendung des Gemeindewappens ist jedermann gestattet. Die Verwendung des Gemeindewappens kann vom Gemeinderat untersagt werden, wenn durch diese Verwendung das Ansehen der Gemeinde geschädigt wird.

(9) Gemeindewappen von Gemeinden, die aufgrund einer Vereinigung (§ 4) oder einer Teilung bzw. Aufteilung (§ 5) untergehen, gelten nicht mehr als Gemeindewappen.

(10) Wer ein Gemeindewappen, auch mit einem Zusatz oder in einer veränderten verwechslungsfähigen Form,
a) ohne Bewilligung des Gemeinderates führt,
b) trotz Widerruf der Bewilligung durch den Gemeinderat weiterhin führt oder

c) trotz Untersagung durch den Gemeinderat weiterhin verwendet,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

Abs. 1: Mit dieser Regelung werden die Gemeinden kraft Gesetzes nicht nur zur Führung, sondern auch zur Verwendung des Gemeindewappens ermächtigt. Unter „Führung" eines Wappens ist grundsätzlich das Gleiche zu verstehen, wie die Führung eines Amts- bzw. Berufstitels oder eines akademischen Grades, also etwa die Benutzung im Schriftverkehr (Briefkopf, Briefkuvert, Geschäftspapier, Fertigung), im Gemeindesiegel (§ 12 zweiter Satz), im Firmenschild oder in einer Stampiglie (vgl. VwGH 25.3.1966, Zl. 1368/65).

Jede andere Art der Benutzung ist als „Verwendung" zu qualifizieren, z.B. in Druckwerken, auf Kraftfahrzeugen, Zier- oder Gebrauchsgegenständen, Kleidung, Accessoires, Plakaten oder Transparenten.

Eine Abgrenzung zwischen der bewilligungspflichtigen Führung und der würdigen Verwendung, ist schwierig und muss einer Prüfung im Einzelfall unterzogen werden. Durch das Führen des Gemeindewappens wird jedenfalls eine öffentliche Funktion oder Berechtigung zum Ausdruck gebracht (vgl. auch das Tiroler Landeswappengesetz, siehe hierzu *Eller*, Art. 6, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht [2020] Rz 11 f).

Abs. 2: In der Vergangenheit wurde bereits allen Tiroler Gemeinden ein Gemeindewappen verliehen, sodass diese Bestimmung nur aus Gründen der Geschlossenheit des Systems Eingang in die TGO gefunden hat. Die Wappenverleihung ist ein rechtserzeugender Verwaltungsakt im Rahmen der Hoheitsverwaltung, der sich an eine bestimmte Gemeinde richtet. Die Willensbildung der Landesregierung hat in Form eines Kollegialbeschlusses zu erfolgen (§ 2 Abs. 3 Z. 34 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung). Die Gemeinde hat dem Land Tirol die Kosten zu ersetzen (§ 127 Abs. 3).

Abs. 3: Die Wappenkunde (Heraldik) kennt nur die vier Farben rot, grün, blau und schwarz sowie die Metalle Gold (= gelb) und Silber (= weiß). Die Reihung der Farben folgt in der Regel vom Fahnenkopf aus. Die Farben wappenführender Gemeinden wurden im Bote für Tirol unter der Nr. 404/1981 und danach jeweils im Landesgesetzblatt gemeinsam mit der Verleihung des Wappens kundgemacht.

Abs. 4: Aus Gründen der Publizität ist vorgesehen, dass die Verleihung eines Gemeindewappens, die Beschreibung und die Abbildung des Wappens sowie die Festlegung der Gemeindefarben – entsprechend dem Verordnungsinhalt – kundzumachen sind.

Abs. 5: Eine Einschränkung des in Betracht kommenden Personenkreises ist nicht gegeben, insbesondere ist die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person ebenso ohne Bedeutung wie der Umstand, nach welcher (in- oder ausländischen) Rechtsvorschrift ein Unternehmen oder eine sonstige Einrichtung gegründet bzw. errichtet worden ist. Als höchstpersönliches Recht erlischt die Bewilligung jedenfalls mit dem Tod der natürlichen Person oder dem Untergang der juristischen Person, des Unternehmens bzw. der Einrichtung.

Für die Erteilung der Bewilligung (zur Führung) ist nach der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - GVAV eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Abs. 8: In der Bestimmung über das Gemeindewappen ist zwischen dessen Führung und dessen Verwendung zu differenzieren. Für die Führung des Gemeindewappens ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig. Während zur Führung die Gemeinde, ihre Unternehmen sowie Inhaber von Bewilligungen berechtigt sind, ist die Verwendung des Gemeindewappens jedermann gestattet, sofern die Verwendung unter Wahrung des Ansehens der jeweiligen Gemeinde erfolgt. Da die Verwendung nicht bewilligt, sondern nur solange nicht untersagt werden soll, als sie in würdiger Form erfolgt, fällt für die bloße Verwendung keine Verwaltungsabgabe an. Eine diesbezügliche Anpassung der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV befindet sich in Ausarbeitung.

Abs. 9: Das Recht auf Führung und Verwendung eines Gemeindewappens ist ein höchstpersönliches Recht der Gemeinde, das bei Vereinigung nach § 4 und Teilung bzw. Aufteilung nach § 5 untergeht. Damit ist klargestellt, dass in solchen Fällen Gemeindewappen nicht mehr als kommunale Hoheitszeichen gelten.

Abs. 10: Die unberechtigte Führung eines Gemeindewappens stellt ein Dauerdelikt dar, die Verjährung beginnt erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes. Die Durchführung eines Strafverfahrens obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich (§ 143 lit. a). Über eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis hat das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Durch die Subsidiaritätsklausel im ersten Satz wird im Hinblick auf das sog. „Doppelverfolgungsverbot" nach Art. 4 des 7. ZP zur EMRK eine Bestrafung dann

ausgeschlossen, wenn das gerichtlich strafbare Verhalten den Unrechtsgehalt der unberechtigten Führung des Gemeindewappens mit umfasst, das heißt, wenn Identität des geschützten Rechtsgutes vorliegt (vgl. § 22 Abs. 1 VStG, der eine generelle subsidiäre verwaltungsbehördliche Strafbarkeit vorsieht). Der Strafrahmen wurde durch die TGO-Novelle LGBl. Nr. 11/2012 auf € 2.000,- erhöht.

§ 12
Gemeindesiegel

Die Gemeinden haben für den urkundlichen Verkehr ein Gemeindesiegel zu führen. Das Gemeindesiegel hat den Namen der Gemeinde und des politischen Bezirkes zu enthalten, dem die Gemeinde angehört, das Siegel wappenführender Gemeinden überdies das Gemeindewappen.

Grundsätzlich steht es der Gemeinde frei, in welcher Form sie das Gemeindesiegel ausstatten will. Sie kann ein Rundsiegel, ein eckiges Siegel oder für förmliche Beurkundungen, z.B. für Ehrenurkunden, ein besonderes Siegel verwenden.

Der „urkundliche Verkehr" liegt immer dann vor, wenn eine öffentliche Urkunde (§ 292 ZPO; § 47 AVG) oder eine Privaturkunde ausgestellt wird. Diese Bestimmung ergänzt den § 55 Abs. 4, wonach für Rechtsgeschäfte der Gemeinde grundsätzlich die Schriftform angeordnet wird. Eine Änderung des Namens der Gemeinde (§ 9) zieht auch die Verpflichtung zur Änderung des Gemeindesiegels nach sich.

Die Bestandteile des Gemeindesiegels sind im zweiten Satz abschließend geregelt, darüber hinausgehende Inhalte (z.B. topografischer oder touristischer Art) sind nicht zulässig.

Die Verwendung des Gemeindesiegels im urkundlichen Verkehr ist zwar vorgeschrieben, jedoch kann aus der Unterlassung noch nicht auf die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsaktes geschlossen werden. Insbesondere das AVG und die BAO verlangen für Bescheidausfertigungen den Abdruck des Gemeindesiegels nicht (VwGH 25.4.1985, 83/06/0180, 15.5.1990, 89/02/0083, 18.12.1990, 85/08/0009, 9.7.1992, 92/18/0268).

Die unbefugte Anfertigung, die Fälschung oder der Missbrauch eines Gemeindesiegels ist nach den §§ 225 und 227 StGB zu bestrafen. Wer ein Gemeindesiegel in Schädigungsabsicht nachmacht oder verwendet, begeht unter den Voraussetzungen des § 147 StGB das Verbrechen des schweren Betruges.

§ 13
Gemeindebewohner, Gemeindebürger

(1) Gemeindebewohner sind

a) die Gemeindebürger, das sind alle Unionsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben,

b) Personen, die keine Unionsbürger sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und

c) Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, aber über eine Liegenschaft oder einen Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet verfügen.

(2) Alle Gemeindebewohner haben an den Rechten und Pflichten nach den landesgesetzlichen Vorschriften in gleicher Weise teil.

(3) Die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes richtet sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften.

Abs. 1: Das Gemeindevolk bildet das personale Element der Gemeinde als Gebietskörperschaft (siehe näher § 2).

Unionsbürger sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen; die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht (Art. 20 AEUV).

Der Hauptwohnsitz einer Person ist nach Art. 6 Abs. 3 B-VG dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

Durch die lit. a werden zwar auch Kinder und Jugendliche mit Unionsbürgerschaft zu Gemeindebürgern erklärt, für die Ausübung der politischen Rechte mangelt ihnen aber bis zum vollendeten 16. Lebensjahr das Wahlalter.

Die Gemeindebewohner nach lit. b unterscheiden sich von den Gemeindebürgern durch das Fehlen der Unionsbürgerschaft, Gemeindebewohnern nach lit. c fehlt der Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

Der Ausdruck „Gewerbebetrieb" in der lit. c ist nicht streng im Sinn der Gewerbeordnung 1994 zu interpretieren. Im Rahmen des sog. „Landesgewerberechts" werden ebenfalls Betriebsstätten unterhalten (z.B. in den Bereichen des Veranstaltungs-, Schischul-, Bergsportführer- oder Elektrizitätswesens).

Die Rechte der Gemeindebürger sind ausschließlich politischer Art.

- Nur Gemeindebürger, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen jene, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, und jene, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten und deren Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist, sind zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters wahlberechtigt (aktives Wahlrecht). Für die Wählbarkeit zum Gemeinderat sind das aktive Wahlrecht und die Vollendung des 18. Lebensjahres am Tag der Wahl erforderlich. Ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, ist in den Gemeinderat nur unter der weiteren Voraussetzung wählbar, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist (vgl. die §§ 7 bis 9 TGWO 1994; Art. 20 AEUV und die Richtlinie 94/80/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, „Kommunalwahlrichtlinie"). Die Wahlpflicht wurde durch die Novelle zur TGWO 1994, LGBl. Nr. 33/2003, beseitigt. Die Wählbarkeit zum Bürgermeister bzw. Mitglied des Gemeindevorstandes bleibt jedoch österreichischen Staatsbürgern vorbehalten (§§ 8 Abs. 2 und 77 TGWO 1994).
- Nur eine zum Gemeinderat wählbare Person kann vom Bürgermeister zum Ortsvorsteher bestellt werden (§ 57 Abs. 2);
- Schließlich dürfen nur die aktiv wahlberechtigten Gemeindebürger
  1. an einer Versammlung bzw. am Wahlverfahren zur Erstattung eines Vorschlages über die Bestellung des Ortsausschusses (§ 57 Abs. 3) teilnehmen oder
  2. einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung einbringen und daran teilnehmen (§§ 61 ff).

Abs. 2: Die Rechte und Pflichten der *Gemeindebewohner* ergeben sich aus der TGO und aus einer Vielzahl anderer Landesgesetze. Nach der TGO sind dies:

- die Heranziehung zur Hilfeleistung bei Notstandsfällen (§ 54 Abs. 2);
- das Stellungnahmerecht in Gemeindeversammlungen (§ 66 Abs. 1);
- das Recht, Wünsche und Beschwerden an die Gemeindeorgane zu richten (§ 67);
- die Nutzungen am Gemeindegut nach altem Herkommen (§ 70);
- das Einsichtnahme- und Stellungnahmerecht zu den aufgelegten Entwürfen eines Voranschlages und Rechnungsabschlusses (§ 93 Abs. 1 und 108 Abs. 5) und
- die Einbringung einer Aufsichtsbeschwerde wegen behaupteter Rechtsverletzung (§ 115 Abs. 2).

Rechte und Pflichten der Gemeindebewohner begründen etwa auch der § 2 Abs. 3 und der § 5 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001, § 5 Abs. 3 des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, § 14 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes und der § 63 Abs. 4 TROG 2016.

Unabhängig von der Stellung als Gemeindebewohner gewährt die TGO Rechte, die jeder Person, also unbeschadet ihres (Haupt-)Wohnsitzes, ihrer Nationalität, ihres Alters usw., zustehen. Es sind dies:

- die Mitgliedschaft in Ausschüssen mit beratender Stimme als Sachverständige (z.B. Architekten, Wirtschaftstreuhänder, IT-Experten) oder als Angehörige von Bevölkerungsgruppen (z.B. Jugendliche, Frauen, Senioren, Behinderte), wobei auch die Heranziehung nach Bedarf möglich ist (§ 24 Abs. 3);
- die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates (§ 36 Abs. 1);
- die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates (§ 46 Abs. 5);
- die Überlassung von Kopien von Plänen und Karten, die nicht kundgemacht worden sind, gegen Ersatz der Gestehungskosten (§ 60 Abs. 2).

Abs. 3: Als Nutzungen am Gemeindegut kommen insbesondere die agrarischen Nutzungsrechte in Betracht (siehe näher die §§ 68 ff).

§ 14
Ehrungen

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich Verdienste um die Gemeinde erworben haben, ehren.

(2) Die Gemeinde kann Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

(3) Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

(4) Eine Ehrung kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die ihrer Verleihung entgegengestanden wären, oder der Geehrte nachträglich ein Verhalten setzt, das ihrer Verleihung entgegenstünde. Eine Ehrung erlischt, wenn hinsichtlich des Geehrten ein Ausschluss vom Wahlrecht im Sinn des § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994, LGBl. Nr. 88, eintritt.

Die Beschlussfassung über die Ehrung von Personen und den Widerruf der Ehrung obliegt dem Gemeinderat (§ 30 Abs. 1 lit. d). Die Möglichkeit des Widerrufs einer Ehrung wurde durch die Novelle LGBl. Nr. 11/2012 in die TGO eingefügt. Wenn auch kein bestimmtes Verfahren vorgesehen ist, so scheint es doch zweckmäßig, vor der Beschlussfassung über die Ehrung die Bereitschaft der betreffenden Person zu erkunden. Die Verleihung einer Ehrung ist nicht auf Gemeindebewohner beschränkt und auch die Art der Ehrung wird nicht festgelegt. Sie kann etwa durch Überreichung eines Geschenkes, Benennung einer Straße, Verleihung einer Urkunde, eines Ehrenzeichens oder Ehrenringes usw. erfolgen.

Die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde vergeben kann, ist die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, die jedoch, wie jede andere Ehrung auch, keinerlei sonstige Rechte oder Pflichten begründet (Abs. 2 und 3).

Der Ausschluss vom Wahlrecht nach § 9 TGWO 1994 bewirkt *ex lege* das Erlöschen einer Ehrung. Ein besonderer Verwaltungsakt (Aberkennungs- oder Feststellungsbescheid) ist hierfür nicht erforderlich.

Das Tiroler Ehrungsgesetz ermächtigt das Land Tirol und die Gemeinden, Personen anlässlich bestimmter Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen, für den Erwerb besonderer Verdienste oder zu besonderen Anlässen zu ehren. Die Gemeinden haben bei der Auswahl der für Ehrungen durch das Land Tirol in Betracht kommenden Personen mitzuwirken.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Namen der geehrten Personen in Zeitungen oder auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen oder für eine Veröffentlichung durch andere zu sorgen, sofern sich nicht die für eine Ehrung vorgesehenen Personen nach einer entsprechenden Befragung dagegen ausgesprochen haben.

Die für eine Ehrung vorgesehenen Personen sind im Rahmen der Befragung über die Art der Veröffentlichung zu informieren.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Sie dürfen zum Zweck von Ehrungen diverse im Gesetz vorgesehene Daten von Personen, die für eine Ehrung vorgesehen sind, sowie von Auskunftspersonen verarbeiten. Weiters dürfen sie solche Daten an das Amt der Landesregierung übermitteln, sofern diese Daten für die Durchführung von Ehrungen durch das Land Tirol erforderlich sind.

Für Zwecke der Feststellung der Ehrungsvoraussetzungen und der Erhebung von Erreichbarkeitsdaten sind unter anderem die Gemeinden berechtigt, Angaben über Personen, die für eine Ehrung vorgesehen sind, im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 nach den Kriterien des Geburtsdatums und des Wohnsitzes zu prüfen.

Sobald die Daten für die Erfüllung der ihnen im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden sind sie zu löschen.

§ 15
Wirkungsbereiche

Die Wirkungsbereiche der Gemeinde sind ein eigener und ein vom Bund oder vom Land Tirol übertragener.

Diese Bestimmung entspricht dem Art. 118 Abs. 1 B-VG bzw. dem Art. 74 Abs. 1 TLO. Schon nach dem Provisorischen Gemeindegesetz, RGBl. Nr. 170/1849, war der Wirkungsbereich der Gemeinde ein zweigeteilter,

nämlich ein „natürlicher“ und ein „übertragener“. Diese naturrechtliche Vorstellung von den Wirkungsbereichen wird durch das im Art. 118 Abs. 2 B-VG (wiedergegeben im § 16 Abs. 1) normierte Subsidiaritätsprinzip verdeutlicht, wie es durch die katholische Soziallehre in der Enzyklika „Quadragesimo Anno“ (1931) formuliert und zum normativ verbindlichen Maßstab der Aufgabenverteilung zwischen kommunaler Selbstverwaltung und staatlicher Verwaltung eingesetzt wurde.

Die Aufgaben der Gemeinde sind immer solche der Verwaltung, im Rahmen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung also solche der Bundes- oder der Landesverwaltung. Da für die Gemeinden – wie für alle übrigen Verwaltungsorgane – das Legalitätsprinzip des Art. 118 Abs. 1 B-VG (die Gesetzesgebundenheit der Verwaltung) gilt, bestehen die Gemeindeaufgaben im Vollzug von Bundes- oder Landesgesetzen. Ein gelockertes Legalitätsgebot besteht nur für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, für das ortspolizeiliche Verordnungsrecht und für die planende Verwaltung im Rahmen der finalen Programmierung (z.B. örtliche Raumordnung).

Die österreichische Bundesverfassung bedient sich für die Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden von jenen der anderen Gebietskörperschaften einer völlig anderen Rechtstechnik als jener, mit der die bundesstaatliche Kompetenzverteilung fixiert wird. Werden die Kompetenzen nach den Art. 10 bis 15 B-VG zwischen dem Bund und den Ländern durch eine Aufzählung der Bundeszuständigkeiten und eine Generalklausel zu Gunsten der Länder festgelegt, und ist der Inhalt der einzelnen Komptenztatbestände nach der Rechtsprechung des VfGH vorrangig im Wege des Versteinerungsprinzips und des Grundsatzes der intrasystematischen Fortentwicklung zu ermitteln, so wird durch die Generalklausel im Art. 118 Abs. 2 B-VG eine Dynamik des verfassungsrechtlich garantierten eigenen Wirkungsbereiches geschaffen, die offen gegenüber sämtlichen politischen, gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen von Staat und Gesellschaft ist.

Die beiden Wirkungsbereiche (Aufgabenbereiche) der Gemeinde sind voneinander absolut getrennt. Während der eigene Wirkungsbereich durch Weisungsfreiheit gegenüber staatlichen Organen und die Gemeindeaufsicht charakterisiert ist, ist der übertragene Wirkungsbereich durch Weisungsgebundenheit gegenüber den staatlichen Organen und rechtliche Verantwortlichkeit (bis zum Ausspruch des Amtsverlustes) gegenüber Bund und Land gekennzeichnet. Die Gemeinde lebt in diesem Spannungsfeld zwischen autonomer und heteronomer Besorgung von Aufgaben. Eine Vermischung der beiden Wirkungsbereiche ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen (VfSlg 6622, 8591).

Auch allen anderen (nicht territorialen) Selbstverwaltungskörpern, z.B. den Tourismusverbänden, den Agrargemeinschaften, der Tiroler Bergwacht, den Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung (Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer, Personalvertretungen des Landes und der Gemeinden, Bergsportführerverband, Schilehrerverband usw.), ist ein eigener Wirkungsbereich wesensimmanent. Nicht selten haben auch diese Selbstverwaltungskörper Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 16
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst neben den im § 2 Abs. 2 genannten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

a) Bestellung der Gemeindeorgane, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben,

b) Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen,

c) örtliche Sicherheitspolizei und örtliche Veranstaltungspolizei,

d) Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei,

e) Flurschutzpolizei,

f) **örtliche Marktpolizei,**

g) **örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens,**

h) **Sittlichkeitspolizei,**

i) **örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung,**

j) **öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten und**

k) **freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.**

Abs. 1: Diese Bestimmung entspricht weitestgehend dem Art. 118 Abs. 2 erster Satz B-VG bzw. dem Art. 74 Abs. 2 TLO.
Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde ist wie folgt gekennzeichnet (siehe auch die Ausführungen zu § 15):

- Die Gemeinde handelt durch autonom bestellte, demokratisch legitimierte Organe. Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind unmittelbar (durch Volkswahl), der Gemeindevorstand und die Ausschüsse mit Organqualität (§ 21 Abs. 1 lit. c) sind mittelbar (durch den Gemeinderat) demokratisch legitimiert.
- Den Organen der Gemeinde dürfen weder von Bundes- noch von Landesorganen Weisungen erteilt werden.
- Die Gemeinde haftet Dritten gegenüber selbst (Amtshaftung, ABGB und sonstige zivilrechtliche Haftung).

Das Merkmal des Ausschlusses eines administrativen Instanzenzuges an Organe außerhalb der Gemeindeverwaltung bestand bis zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz. Als Ausgleich für die Weisungsfreiheit sieht der Art. 119a B-VG bzw. der Art. 74 Abs. 4 TLO die Gemeindeaufsicht durch den Bund oder das Land vor. Prüfungsmaßstäbe im Rahmen der Gemeindeaufsicht sind die Gesetzmäßigkeit in der Hoheitsverwaltung sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Privatwirtschaftsverwaltung. Der gravierende Unterschied zwischen der Weisung und der Gemeindeaufsicht besteht darin, dass die Gemeindeaufsicht der allfälligen Korrektur bereits gesetzter Akte dient, während die Weisung die Lenkung künftig zu setzender Akte ermöglicht.

Zum eigenen Wirkungsbereich gehören inhaltlich:

- Die Privatwirtschaftsverwaltung, insbesondere der Erwerb und die Verfügung über Vermögen aller Art und die Führung wirtschaftlicher Unternehmen (VfSlg 6549), die Führung des Haushalts im Rahmen der Finanzverfassung und die Erhebung von Abgaben (Art. 116 Abs. 2 B-VG bzw. Art. 73 Abs. 2 TLO).
- Jene Angelegenheiten, die durch die Generalklausel im Art. 118 Abs. 2 erster Satz B-VG umschrieben und die im Art. 118 Abs. 3 Z. 1 bis 11 B-VG beispielhaft aufgezählt sind.

Die Definition der Generalklausel im Art. 118 Abs. 2 erster Satz B-VG bzw. im Art. 74 Abs. 2 TLO besteht aus den beiden Elementen „Interesse“ und „Eignung“, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt (VfSlg 11.307).

Das ausschließliche oder überwiegende **Interesse** ist als objektiviertes Interesse der abstrakten Gemeinde (Einheitsgemeinde) zu verstehen (VwSlg 7210 A/1967 – verst. Senat). Maßstab ist nicht das subjektive faktische „Interessiert-Sein“, sondern das objektive „Interessiertsein-Sollen“ der abstrakten Gemeinde. Träger dieses Interesses wäre das Gemeindevolk, die Judikatur des VfGH stellt aber weniger auf das personelle, als auf das territoriale Moment ab, nämlich die Bezogenheit einer Angelegenheit zum örtlichen Raum (VfSlg 9653, 11.726).

Auch bei der Beurteilung der **Eignung** einer Angelegenheit, durch die Organe der Gemeinde besorgt zu werden, ist auf die abstrakte Gemeinde abzustellen, wobei als Kriterien der typische Schwierigkeitsgrad der Aufgabenbesorgung, der damit verbundene Aufwand und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde herangezogen werden können (VfSlg 7325, 9811).

Diese beiden Kriterien der Generalklausel sind dynamisch umschrieben, das heißt, nach den jeweils vorliegenden faktischen Verhältnissen zu beurteilen. Innerhalb der Grenzen des Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG besteht also eine dynamische Entwicklungsfähigkeit, das sog. Versteinerungsprinzip ist nicht anzuwenden (VfSlg 6208, 8944; VwSlg 7538 A/1969).

Ob eine Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich fällt oder nicht, ist anhand folgender Schritte zu beurteilen:

Zuerst ist zu prüfen, ob eine Materie einem Tatbestand nach Art. 118 Abs. 3 B-VG unterstellt werden kann; im Zweifel ist der Abs. 2 dieser Verfassungsstelle zur Interpretation heranzuziehen. Führt dieses Verfahren zu keinem Ergebnis, so ist eine selbständige Prüfung nach Art. 118 Abs. 2 B-VG vorzunehmen.

Die den Materiengesetzgeber treffende Bezeichnungspflicht (VfSlg 11.653, 11.926) nach Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG ist konstitutiv (VfSlg 5409, 6944, 8155, 9507, 9811, 13.136). Unterbleibt die Bezeichnung, so darf das Gesetz nicht im eigenen Wirkungsbereich vollzogen werden, es ist aber verfassungswidrig (VfSlg 5409, 6944, 8719, 11653) und könnte von der Gemeinde im Wege eines Individualantrages nach Art. 140 Abs. 1 B-VG beim VfGH angefochten werden, weil das Gesetz unmittelbar in das Recht auf Selbstverwaltung eingreift. Ebenso verfassungswidrig ist ein Gesetz, das eine Angelegenheit, die den Kriterien des Art. 118 Abs. 2 erster Satz B-VG nicht genügt, als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet (VfSlg 5415, 8591, 13.568). Die Bezeichnungspflicht verlangt eine Bezugnahme auf konkrete Regelungsinhalte, der mit der genauen Zitierung der entsprechenden Gesetzesstelle entsprochen wird. Die Subsumierung einer Angelegenheit unter einen Tatbestand nach Art. 118 Abs. 3 B-VG befreit also den Gesetzgeber nicht von der Pflicht zur Zuweisung einer Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Für die Abgrenzung der örtlichen von den überörtlichen Angelegenheiten ist nicht maßgeblich, welches Gewicht der Gesetzgeber dieser oder jener Komponente beimisst, vielmehr ist der Maßstab hiefür durch den Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG vorgegeben (VfSlg 14.679). Ein überwiegendes örtliches Interesse kann auch dort bestehen, wo überörtliche Interessen berührt werden. Ob das örtliche Interesse das überörtliche übersteigt, ist in einer Interessenabwägung festzustellen (VfSlg 8343). In dieser Hinsicht hat der VfGH ausgesprochen, dass das Vorliegen auch von sehr nachhaltigen Landesinteressen die Zuordnung einer Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich nicht ausschließt (VfSlg 14.679 betreffend die Freizeitwohnsitz-Regelungen im seinerzeitigen Tiroler Raumordnungsgesetz 1994; Zuordnung wegen der Nahebeziehung zur Baupolizei zum eigenen Wirkungsbereich). Zur Durchsetzung überörtlicher Interessen stehen dem Land die Mittel der Gemeindeaufsicht zur Verfügung (VfSlg 5823, 8601, 11.633).

Abs. 2: Hier werden entsprechend dem Art. 118 Abs. 3 B-VG die behördlichen (hoheitlichen) Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich beispielhaft aufgezählt. Die Aufzählung ist zum einen unwiderlegbar, das heißt, eine dort genannte Angelegenheit gehört jedenfalls zum eigenen Wirkungsbereich. Sie ist einer dynamischen Überprüfung nach den Kriterien der Generalklausel des Art. 118 Abs. 2 nicht zugänglich. Zum anderen gehört auch eine im Art. 118 Abs. 3 B-VG nicht genannte Aufgabe zum eigenen Wirkungsbereich, wenn die Kriterien des Art. 118 Abs. 2 B-VG erfüllt sind (VfSlg 5807, 8944). Die Generalklausel muss immer dann herangezogen werden, wenn sich die Grenzen der aufgezählten Begriffe nicht mit voller Schärfe ermitteln lassen (VwSlg 7227 A/1967 – verst. Senat).

lit. a: Der § 21 Abs. 1 lit. a, b und d sieht – entsprechend dem Art. 117 Abs. 1 B-VG – als Organe der Gemeinde den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und den Bürgermeister vor. Darüber hinaus ermächtigt die TGO – der Art. 117 Abs. 1 B-VG sieht nur einen Mindeststandard vor („sind jedenfalls vorzusehen“) – im § 24 Abs. 1 lit. a den Gemeinderat zur Schaffung weiterer Organe, nämlich von Ausschüssen für wirtschaftliche Unternehmen und/oder für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (§ 21 Abs. 1 lit. c). Die Wahl der Gemeindeorgane regelt die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994.

Die Gemeinde darf ohne gesetzliche Grundlage keine weiteren Organe (z.B. Sonderbehörden) schaffen, Zuständigkeiten festlegen oder Vollzugsorgane mit außenwirksamen Zuständigkeiten betrauen.

Überörtliche Wahlbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften und die Bezirkswahlbehörden (§§ 11 Abs. 6 und 80 Abs. 5 TGWO 1994).

Die Gemeinde ist bei der Regelung der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung relativ frei. Die hiefür verwendeten Einrichtungen müssen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen oder von ihr selbst betrieben werden (VwGH 5.4.1991, 86/17/0155 und 30.9.1993, 91/17/0159). Die Organisationsgewalt erstreckt sich auch auf die Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers, wenn sich die Gemeinde dessen bedient, sofern die Gemeinde das Verfügungsrecht über ihn hat und die Benützer der Einrichtungen ausschließlich in Rechtsbeziehungen zur Gemeinde treten. Gleiches gilt für den Begriff der Einrichtungen eines Gemeindeverbandes (VwSlg 14.591 A/1997).

Zur inneren Organisation zählt der vom Bürgermeister wahrzunehmende innere Dienstbetrieb und der vom Amtsleiter (unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters) zu besorgende innere Dienst (siehe die Ausführungen zu § 58 Abs. 2). Es bleibt dem Gesetzgeber aber unbenommen, auch den Bereich der inneren Organisationsgewalt gewissen Regelungen zu unterwerfen. So enthält die TGO z.B. Bestimmungen über die interne Aufgabenverteilung auf amtsführende Gemeinderäte, die Aufgaben des Gemeindeamtes, die Bestellung, Abberufung und Aufgaben des Amtsleiters bzw. des Finanzverwalters usw. Zur inneren Organisation gehört auch die gemeindeinterne Verantwortlichkeit der Organwalter.

lit. b: Die Bestellung der Gemeindebediensteten und die Ausübung der Diensthoheit umfasst die dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten einschließlich der Formen der modernen Personalführung. Diensthoheit ist die Summe aller Dienstgeberbefugnisse

(VfSlg 9287, 14.896). Landesgesetzliche Grundlagen im Bereich des Dienstrechts sind insbesondere das Gemeindebeamtengesetz 1970, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 und das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (vgl. auch Art. 21 B-VG). Auch das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 erfließt aus der Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers (VfSlg 10.097).

Keine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die Ausübung der sonstigen Arbeitgeberbefugnisse bei ausgegliederten Unternehmen, auch wenn sie zur Gänze im Gemeindeeigentum stehen. Die Diensthoheit der Gemeinde muss jedoch in einem Kernbereich gegenüber Beamten und Vertragsbediensteten bestehen bleiben, die den ausgegliederten Unternehmen im Wege der „Organleihe" zur Dienstleistung zugewiesen werden (VfSlg 14.896, 15.946). Die Befugnis zur Erteilung fachlicher Weisungen und die Fachaufsicht wurde landesgesetzlich bereits Geschäftsführern ausgegliederter Gemeindeunternehmen zugewiesen (in Bezug auf die Stadt Innsbruck vgl. etwa den jeweiligen § 2 der Gesetze LGBl. Nr. 6/2003, 7/2003 und 57/2005).

Schließlich sind auch die unionsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die arbeitnehmer(schutz)relevanten Rechtsakte der EU zu beachten (vgl. auch das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003 und die entsprechenden Durchführungsverordnungen).

lit. c: Gegenstand der Sicherheitspolizei ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Dazu gehören die prohibitiven Maßnahmen, die der Abwehr und der Unterdrückung der allgemeinen Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren dienen. Eine Gefahr ist dann eine allgemeine, wenn sie nicht typischerweise im Zusammenhang mit einem bestimmten Verwaltungsrechtsgut auftritt (z.B. dem Bauwesen), sondern losgelöst davon entsteht (VfSlg 3201, 3472, 3570, 4410, 6262, 8155).

Die Sicherheitspolizei gliedert sich in die allgemeine (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG) und in die örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG). Die örtliche Sicherheitspolizei wird – in Anlehnung an die Generalklausel im Art. 118 Abs. 2 B-VG – als jener Teil der Sicherheitspolizei umschrieben, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (VfSlg 8155, 11195; VwSlg 8819 A/1975 und 13.276 A/1990). Als Beispiele werden dieser Umschreibung zwei Tatbestände angefügt: Die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms, die unwiderlegbar zur örtlichen Sicherheitspolizei gehören (VfSlg 7679, 8155, 11.653); auch die Regelung der Bettelei fällt unter die Kompetenzbestimmung des Art. 15 Abs. 2 B-VG und somit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (VfSlg 19.665). Die Umschreibung der örtlichen Sicherheitspolizei ist nicht versteinert, sondern einer dynamischen, am Subsidiaritätsprinzip orientierten Begriffsermittlung zugänglich.

Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei werden durch das Landes-Polizeigesetz geregelt (Lärmerregung, Schutz vor Gefährdung und Belästigung durch Tiere, Bettelei, Wahrung des öffentlichen Anstandes, Ehrenkränkungen). In diesem Gesetz werden die Gemeinden auch zur Erlassung von (Durchführungs-)Verordnungen ermächtigt.

Soweit eine Angelegenheit nicht gesetzlich geregelt ist, können die Gemeinden weitere Gefahren und Missstände mit Hilfe ortspolizeilicher Verordnungen bekämpfen (siehe näher § 18). Beispielsweise gehören zur örtlichen Sicherheitspolizei auch der Schutz der örtlichen Grünanlagen (VfSlg 3376, 4410, 6368), die Anordnung einer nächtlichen Haustorsperre (VfSlg 6926), Maßnahmen gegen die Anhäufung von Unrat (VfSlg 4410), das Verbot des Fütterns oder Schießens von Tauben (VfSlg 12.019; VwSlg 7886 A/1970) und die Bekämpfung örtlich auftretender Lärmquellen, die nicht von anderen Normen umfasst sind, z.B. das Böllerschießen (VfSlg 5092). Die Vollziehung der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen ist keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (vgl. § 143 lit. a; VfSlg 7965, 8155, 8654, 9704, 10.614).

Schließlich gehört auch der örtliche Katastrophenschutz zur örtlichen Sicherheitspolizei, die Aufgaben der Gemeinde werden im Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz geregelt.

Die örtliche Veranstaltungspolizei umfasst die verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens, der öffentlichen Darstellungen und Belustigungen, wozu auch der Betrieb von Spielautomaten und Sportanlagen zählt, von Vorträgen und sonstigen Darbietungen, soweit deren Auswirkungen auf das örtliche Gemeinschaftsleben und das Gemeindegebiet beschränkt bleiben und soweit sie nicht unter das Vereins- oder Versammlungswesen fallen (VfSlg 4586, 5415, 11.307).

Eine partielle Durchbrechung des eigenen Wirkungsbereiches wird zum einen durch den Art. 15 Abs. 3 B-VG bewirkt, der zwingend Mitwirkungsbefugnisse der Landespolizeidirektion bei der Überwachung von Veranstaltungen und die Mitwirkung bei der Verleihung von Berechtigungen vorsieht. Zum anderen werden die

Sicherheitsbehörden durch den § 41 des Sicherheitspolizeigesetzes im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspolizei zu bestimmten Maßnahmen bei Großveranstaltungen (Erlassung einer Verordnung, mit der der Zutritt zur Veranstaltungsstätte von der Bereitschaft der Menschen, ihre Kleidung und mitgeführte Behältnisse durchsuchen zu lassen, abhängig gemacht wird) ermächtigt. Das örtliche Veranstaltungswesen regelt das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003. In diesem Zusammenhang ist auch die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, zu erwähnen, welche sich auf Nebenanlagen von Skipisten, wie Lawinensprengbahnen, Beschneiungsanlagen, Flutlichtanlagen, Betriebstankstellen und dergleichen, bezieht.

lit. d: Verkehrsflächen der Gemeinde sind jene öffentlichen Verkehrsflächen, die überwiegend für den innergemeindlichen Verkehr von Bedeutung sind (VfSlg 6196, 6208, 6770; VwSlg 7154 A/1967, 7167 A/1967, 7525 A/1969; VwGH 20.3.1990, Zl. 89/05/0207). Die Eigentumsverhältnisse sind dabei ohne Bedeutung. Unter „Verwaltung der Verkehrsflächen“ sind nur die hoheitlichen Maßnahmen zu verstehen (VfSlg 10.357; VwSlg 7386 A/1968 – verst. Senat), Akte der Privatwirtschaftsverwaltung fallen in den eigenen Wirkungsbereich nach Art. 116 Abs. 2 B-VG bzw. Art. 73 Abs. 2 TLO. Die landesgesetzliche Grundlage für das Verwaltungshandeln der Gemeinde bildet das Tiroler Straßengesetz. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht für die Auflassung einer Gemeindestraße, wenn diese bis zur Gemeindegrenze führt und dort an eine andere öffentliche Straße anschließt (§ 15 Abs. 7 des Tiroler Straßengesetzes), ist gerechtfertigt, weil dadurch potentiell überörtliche Interessen der Verkehrserschließung von Gemeinden in besonderem Maße berührt werden (Art. 119a Abs. 8 B-VG; VfSlg 16.593).

Zur örtlichen Straßenpolizei zählen alle Maßnahmen, die der Sicherung des lokalen Verkehrs dienen (VfSlg 6089, 14.000, 14.082; VwSlg 12.358 A/1986). Der § 94d StVO 1960 enthält umfangreiche Aufgaben für die Gemeinden, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Die Regelung des fließenden Verkehrs ist jedoch keine Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei (VfSlg 6944, 8343). Durch Verordnung der Landesregierung wurden jedoch bestimmte Aufgaben der Straßenpolizei an die Stadtgemeinden Hall in Tirol (LGBl. Nr. 50/1979), Landeck (LGBl. Nr. 33/1986), Kufstein (LGBl. Nr. 14/1997) und Imst (LGBl. Nr. 25/2015) in den übertragenen Wirkungsbereich übertragen (vgl. § 94c Abs. 1 StVO).

lit. e: Die Flurschutzpolizei erfasst insbesondere die Maßnahmen zum Schutz des Feldgutes vor Vernichtung, Beschädigung, Verunreinigung oder unbefugter Entfernung bzw. Aneignung. Die landesgesetzliche Grundlage bildet das Tiroler Feldschutzgesetz 2000.

lit. f: Die örtliche Marktpolizei umfasst die Regelung und Überwachung des gesamten Marktverkehrs (VfSlg 6389 und die §§ 286 ff. der Gewerbeordnung 1994). Ein Markt darf nur aufgrund einer Verordnung der Gemeinde abgehalten werden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten Waren nach Maßgabe der von der Gemeinde hiefür durch Verordnung bestimmten Voraussetzungen feilzubieten und zu verkaufen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Marktordnungen zu erlassen. Bauernmärkte und Flohmärkte für wohltätige Zwecke gehören nicht zu den Märkten. Neben Ver- und Geboten können die Gemeinden auch entgeltliche Regelungen über die Benützung von Marktplätzen treffen.

lit. g: Die Aufgaben im Bereich der „örtlichen Gesundheitspolizei“ umfassen die Maßnahmen zur Bekämpfung lokaler Gesundheitsgefahren (VfSlg 6463, 11.307). Wegen der hohen Mobilität der Bevölkerung scheiden davon die durch Ansteckung möglichen Gesundheitsgefahren aus (VfSlg 8485). Die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen finden sich im Gemeindesanitätsdienstgesetz.

Das Leichen- und Bestattungswesen umfasst die Regelung der Leichenbeschau, der Obduktion, der Art der Bestattung (Erd- und Feuerbestattung), die Vorsorge und Aufsicht über Friedhöfe sowie die damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Regelungen. Auch diese Angelegenheiten sind im Gemeindesanitätsdienstgesetz geregelt.

lit. h: Die Sittlichkeitspolizei soll ein Benehmen von Menschen verhindern, das die herrschenden sittlichen Anschauungen der örtlichen Gemeinschaft öffentlich grob verletzt (VfSlg 7960). Aus Art. 8 EMRK ergibt sich, dass nur öffentlich wahrnehmbares Verhalten verboten werden darf. Heute hat dieser Aufgabenbereich vor allem Bedeutung für die Ordnung und Überwachung der Prostitution (vgl. den 5. Abschnitt des Landes-Polizeigesetzes; VfSlg 8445, 10.274, 11.926). Die Regelung der Anstandsverletzung ist eine Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei (lit. c).

lit. i: Die örtliche Baupolizei umfasst alle Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren bei der Errichtung, der Erhaltung und beim Abbruch von baulichen Anlagen dienen, wobei sich das Kriterium „örtlich“ auf die Situierung des Gebäudes bezieht (VfSlg 5647, 9811; VwSlg 7210 A/1967). Der Baupolizei unterliegen auch Gebäude, die in ihrer Zweckbestimmung im überörtlichen Interesse gelegen sind und öffentliche Gebäude (VwSlg 7210 A/1967, 7319 A/1968).

Die örtliche Feuerpolizei beinhaltet die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, einschließlich der Brandwache. Dazu kommen noch organisatorische Maßnahmen, wie die Bildung von (freiwilligen) Feuerwehren, die Heranziehung von Betriebsfeuerwehren zur (außerbetrieblichen) Brandbekämpfung, die allgemeine Hilfeleistungspflicht im Brandfall und die damit im Zusammenhang stehenden Sicherungsmaßnahmen. Auch präventive Maßnahmen, wie die Festsetzung von Kehrfristen und Heizverbote (VfSlg 11.726), zählen zu dieser Materie.

Die zentralen Gemeindeaufgaben auf dem Gebiet der Bau- und Feuerpolizei werden in der Tiroler Bauordnung 2018, im Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012, in der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, im Landes-Feuerwehrgesetz 2001 und im Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 geregelt.

Der Art. 15 Abs. 5 B-VG, wonach bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, in die mittelbare Bundesverwaltung fielen, wurde durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 aufgehoben.

Die örtliche Raumordnung umfasst nur jene Planungsakte, die im örtlichen Interesse der Gemeinde gelegen und geeignet im Sinn des Art. 118 Abs. 2 B-VG sind. Die Instrumente der örtlichen Raumordnung sind insbesondere das örtliche Raumordnungskonzept sowie der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen finden sich im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016. Die autonome kommunale Raumordnung steht in der Praxis einem intensiven Geflecht überörtlicher Bindungen und Fachplanungen gegenüber. Der VfGH hat allerdings im Zweifel eine Auslegungsregel zu Gunsten des eigenen Wirkungsbereiches entwickelt, wenn bei der Widmung konkreter Flächen Abgrenzungsschwierigkeiten zur überörtlichen Raumordnung entstehen (VfSlg 11163, 11633). In Folge des VfGH-Erkenntnisses vom 12. März 2019 (VfSlg 20.318) wurde gesetzlich klargestellt, dass auch die elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes auf der Internetseite des Landes nach § 70 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 den Gemeinde obliegt. Fällt eine Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, so ist nicht bloß die Vorbereitung und der Beschluss eines zu einer solchen Angelegenheit gehörigen Rechtsaktes, sondern auch dessen Erlassung bzw. die Veranlassung der Kundmachung dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen. Wird der Flächenwidmungsplan geändert, so sind die der Änderung des Flächenwidmungsplanes zugrunde liegenden Daten seither vom Bürgermeister zur Abfrage freizugeben. Die elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes muss ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein und von jedermann ausgedruckt werden können. Daher haben die Gemeinden und das Land Tirol auf ihren Internetseiten jeweils entsprechende Zugänge zum elektronischen Flächenwidmungsplan eingerichtet.

lit. j: Durch das Verwaltungsreformgesetz 2017, LGBl. Nr. 26/2017, wurden das Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter, das schon seit der Monarchie besteht, aufgehoben.

lit. k: Ebenso wurde durch das genannte Verwaltungsreformgesetz die Feilbietungsordnung, die auf das 18. Jahrhundert zurückging, aufgehoben.

§ 17
Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde; Ausschluss des Instanzenzuges

(1) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen.

(2) Gegen Bescheide der Gemeinde in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist unbeschadet des § 31 Abs. 2 die Berufung ausgeschlossen. Die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse werden vom Gemeindevorstand ausgeübt.

Abs. 1: Das Wesen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wird entsprechend den verfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 118 Abs. 4 erster Satz B-VG bzw. Art. 74 Abs. 3 TLO umschrieben.

Die Wendung „im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes“ weist darauf hin, dass die Gemeindeorgane auch im eigenen Wirkungsbereich an die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Verwaltungshandelns (Legalitätsgebot, Amtsverschwiegenheit, Amtshilfe, Auskunftspflicht, Verantwortlichkeit usw.) gebunden sind. Nur in Bezug auf das ortspolizeiliche Verordnungsrecht besteht die verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Erlassung genereller Verwaltungsakte ohne (einfachgesetzliche) Grundlage.

Bei der Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sind die Gemeinden auch an das Unionsrecht gebunden. Sie haben bei einem Konflikt zwischen dem nationalen Recht und dem Unionsrecht den Anwendungsvorrang des Unionsrechts zu beachten (siehe zum Anwendungsvorrang Punkt VIII. der

Einführung). Diese Verpflichtung trifft die Gemeinde nicht nur in der Hoheitsverwaltung, sondern auch in der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Eigenverantwortlichkeit („in eigener Verantwortung") der Gemeinde wird verfassungsrechtlich durch die Weisungsfreiheit gewährleistet. Kein Organ des Bundes oder des Landes darf der Gemeinde in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches eine Weisung erteilen, es wäre sohin ein „unzuständiges Organ" im Sinn des Art. 20 Abs. 1 B-VG, die Befolgung der Weisung müsste abgelehnt werden.

Innerhalb der Gemeindeverwaltung besteht jedoch das typische hierarchische System der Über- und Unterordnung; die jeweils übergeordneten Organe sind befugt, den untergeordneten Weisungen zu erteilen. Der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde (§ 30 Abs. 1 erster Satz) ist gegenüber allen anderen Organen weisungsberechtigt, sein Weisungsrecht kann durch einfaches Gesetz nicht beschränkt werden; die Schaffung weisungsfreier Behörden oder Organe bedarf auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde einer Verfassungsbestimmung bzw. einer bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung für den einfachen Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 2 B-VG; VfSlg 13.304; VwSlg 12.123 A/1986; weisungsfrei sind z.B. die Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen sowie die Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 6 Abs. 1 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes oder die Sicherheitsvertrauenspersonen nach § 26 Abs. 5 des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003).

Zur Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches dürfen grundsätzlich nur Organwalter der betreffenden Gemeinde selbst berufen werden (VfSlg 5410, 5647, 11.307; VwSlg 7434 A/1968). Für reine Hilfstätigkeiten können aber auch Dritte herangezogen werden (z.B. IT-Dienstleister). Sollen ausgegliederte Unternehmen Aufgaben der Gemeinde besorgen, so muss die Diensthoheit in einem Kernbereich bestehen bleiben (VfSlg 14.896, 15.946).

Der Gemeinderat ist im eigenen Wirkungsbereich die höchste sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (§ 30 Abs. 5), die Befugnisse nach § 68 AVG werden nach Abs. 2 zweiter Satz vom Gemeindevorstand ausgeübt. Säumnisfälle sind durch Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht geltend zu machen (Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG).

Der fehlende Weisungszusammenhang wird durch die Staatsaufsicht teilweise ausgeglichen, die nicht als präventive sondern als eine nachprüfende Kontrolle konzipiert ist.

Die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde besteht daneben in finanzieller, zivil- und strafrechtlicher Hinsicht (siehe auch Punkt XI. der Einführung). Die Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. der Ausschüsse, die amtsführenden Gemeinderäte und der Bürgermeister sind dem Gemeinderat für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch politisch verantwortlich (§§ 49 und 56 Abs. 1 lit. a und Abs. 2). Dem Gemeinderat bzw. den einzelnen Mitgliedern werden durch die TGO umfassende politische Kontrollrechte eingeräumt (siehe näher die Einführung unter Punkt VI. und die §§ 40 ff).

Abs. 2: Mit dieser Bestimmung wurde von der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG Gebrauch gemacht, den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen. Nach Art. 115 Abs. 2 B-VG richtet sich die Zuständigkeit hierzu nach der Sachmaterie, weshalb der Ausschluss des Instanzenzuges landesgesetzlich nur für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten vorgesehen werden kann.

Für die Fälle der bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (z.B. Erteilung von Bewilligungen im Sinn des § 337 der Gewerbeordnung 1994 oder nach § 94d StVO 1960) kommt dem Landesgesetzgeber eine entsprechende Zuständigkeit nicht zu. Soweit bundesgesetzlich von der Möglichkeit des Ausschlusses des Instanzenzuges nicht Gebrauch gemacht wird, bleibt daher die Zuständigkeit der bisherigen Berufungsbehörde (des Gemeindevorstandes) bestehen. Ebenso kommt die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung durch den Bürgermeister nach § 64a AVG nur mehr in den bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in Betracht.

Maßgebend für den Ausschluss des Instanzenzuges im Landesrechtsbereich waren insbesondere verwaltungsökonomische Überlegungen verbunden mit dem Umstand, dass durch die im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vorgesehene Möglichkeit bzw. durch die grundsätzlich in der BAO enthaltene Verpflichtung zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, bei der die Verwaltungsbehörde wiederum in der Sache selbst entscheiden kann, auf Gemeindeebene dennoch ein Korrektiv besteht, den erlassenen Bescheid nochmals zu ändern bzw. hinsichtlich der Begründung nachzubessern. Klargestellt werden muss aber, dass die Beschwerdevorentscheidung – im Unterschied zur Berufungsvorentscheidung nach dem § 64a Abs. 1 AVG, wonach der Bescheid auch in jede Richtung abgeändert werden konnte – keine „zweite Chance" für den Bürgermeister darstellt, zumal die Beschwerdevorentscheidung streng an die vorgebrachten Beschwerdegründe gebunden ist. Objektive Rechtswidrigkeiten bzw. nicht vorgebrachte Beschwerdegründe

dürfen daher nicht aufgegriffen werden. In der Beschwerdevorentscheidung kann eine Beschwerde auch abgewiesen werden.

Mit dem zweiten Satz wird klargestellt, dass auch nach der Einrichtung der Verwaltungsgerichte erster Instanz dem Gemeindevorstand weiterhin die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse zukommen (§ 68 Abs. 2 bis 4 AVG, vgl. auch § 41 des Innsbrucker Stadtrechts 1975). Nach § 30 Abs. 5 ist der Gemeinderat hingegen in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die höchste sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Diesem kommen sohin zwar nicht die verfahrensrechtlichen Befugnisse einer Oberbehörde zu, er kann aber im eigenen Wirkungsbereich in der Hoheitsverwaltung jedem anderen Organ eine Weisung erteilen, zumal die Weisung ein Hoheitsakt ist.

§ 18
Ortspolizeiliche Verordnungen

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(2) Wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,– Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

(3) Die Höhe der wegen Verstoßes gegen eine ortspolizeiliche Verordnung mit Organstrafverfügung einzuhebenden Geldstrafe wird mit € 40,- festgelegt.

Abs. 1: Diese Bestimmung wiederholt den Art. 118 Abs. 6 B-VG. Grundsätzlich kennt die österreichische Bundesverfassung zwei Arten von Verordnungen. Wie alle Verwaltungsbehörden sind auch die Gemeinden – selbst ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung – nach Art. 118 Abs. 2 B-VG zur Erlassung von Durchführungsverordnungen berechtigt, die der Präzisierung von (einfachen) Gesetzen dienen. Darüber hinaus gewährt der Art. 118 Abs. 6 B-VG den Gemeinden ein selbständiges Verordnungsrecht, das heißt, die rechtliche Grundlage für die Erlassung derartiger Verordnungen bildet nicht ein einfaches Gesetz, sondern der Art. 118 Abs. 6 B-VG allein.

Ortspolizeiliche Verordnungen sind sohin verfassungsunmittelbare, gesetzesvertretende Verordnungen der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zum Zweck der Missstandsabwehr oder -beseitigung. Das B-VG hat die Zuständigkeit zur Erlassung derartiger Verordnungen auf die „Ortspolizei“ beschränkt. Diese umfasst die örtliche Sicherheitspolizei (vgl. Art. 15 Abs. 2 B-VG und § 16 Abs. 2 lit. c) und die örtliche Verwaltungspolizei. Zur Verwaltungspolizei gehört „die Setzung und Vollziehung von Vorschriften der besonderen Polizei einzelner Verwaltungsgebiete [...], die nicht ausschließlich polizeilichen Charakter haben und darüber hinaus sogar vorzugsweise den Zweck der Förderung des Wohles des Einzelnen und des Gemeinschaftslebens verfolgen, mögen sie auch vielfach geeignet sein, sonst allenfalls zu befürchtende Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hintanzuhalten. Die Verwaltungspolizei ist nicht bloß prohibitiv, sondern auch konstruktiv, sodass ortspolizeiliche Verordnungen entweder präventive oder repressive Maßnahmen zum Gegenstand haben müssen“ (RV 639 BlgNR 9. GP).

Das ortspolizeiliche Verordnungsrecht unterliegt mehrfachen Einschränkungen:

- Voraussetzung ist das Bestehen eines lokalen Missstandes, den es abzuwehren oder zu beseitigen gilt (Abkehr vom Grundsatz der abstrakten Gemeinde);
- der Missstand muss auch ganz konkret vorliegen, er muss also bereits eingetreten sein oder sein Eintritt muss unmittelbar bevorstehen, also mit Sicherheit zu erwarten sein. Eine vage Befürchtung reicht nicht aus (VfSlg 11.726, 11.753, 15.364; VwGH 4.7.2000, 96/05/0296);
- der Missstand muss eine Störung des Gemeinschaftslebens bewirken;
- die ortspolizeiliche Verordnung muss ein taugliches und adäquates Mittel zur Abwehr oder Beseitigung des Missstandes sein (VfSlg 11.926);
- es dürfen keine gesamthaften rechtspolitischen Anliegen geregelt werden, diese bleiben dem Gesetzgeber vorbehalten (VfSlg 11.753) und
- es dürfen keine zivilrechtlichen Regelungen getroffen werden (VfSlg 9899).

Missstände, die ihre Wurzeln außerhalb der Gemeinde haben, sind auch dann einer Regelung durch eine ortspolizeiliche Verordnung nicht zugänglich, wenn ihre Auswirkungen das örtliche Gemeinschaftsleben stören. Bei der Ermittlung des Missstandes ist auf die konkrete Gemeinde und auf die in ihr verkörperten Wertvorstellungen abzustellen. Das örtliche Gemeinschaftsleben stört nur ein Missstand, von dem ein größerer Personenkreis direkt betroffen ist. Der Missstand muss auch nicht neu entstanden sein, bestehende Zustände können durch einen Wertewandel als Missstand empfunden werden.

Ortspolizeiliche Verordnungen dürfen schließlich nicht gegen bestehende Gesetze des Bundes oder des Landes oder gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht verstoßen, sie müssen also im sog. „rechtsfreien Raum" erlassen werden. „Eine ortspolizeiliche Verordnung verstößt dann nicht gegen bestehende Gesetze, wenn zwar für bestimmte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Gesetze erlassen wurden, diese gesetzlichen Regelungen (hier Ölfeuerungs- und Baurecht) aber nicht ausreichen, dem mit der ortspolizeilichen Verordnung bekämpften Missstand, bzw. der aktuellen und konkreten Gefährdungssituation abzuhelfen" (VfSlg 11.726; siehe auch VfSlg 7887, 8601, 10.614). Die Erlassung inhaltsgleicher (wiederholender) Normen ist einem Verstoß gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gleichzuhalten (VfSlg 14.384).

Die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen obliegt dem Gemeinderat (§ 30 Abs. 1 lit. a). Diese dürfen von ihm nicht aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister übertragen werden (§ 30 Abs. 2 lit. a).

In Notstandsfällen kann der Bürgermeister nach § 54 Abs. 1 im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei Verordnungen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen erlassen.

Ortspolizeiliche Verordnungen sind unverzüglich nach § 60 Abs. 1 kundzumachen, Verordnungen nach § 54 Abs. 1 und 2 treten mit der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, der Durchsage über Lautsprecher oder der Verlautbarung im Rundfunk in Kraft (vgl. § 60 Abs. 3).

Die Einhaltung der Kundmachungsvorschriften wird vom VfGH nach Art. 139 B-VG geprüft. Kundmachungsmängel stellen nicht nur der fehlende öffentliche Anschlag, sondern etwa auch das Unterlassen der Nennung des verordnungsgebenden Organs (VfSlg 6555) und die fehlende oder fehlerhafte Fertigung dar (VfSlg 8228).

Ortspolizeiliche Verordnungen aus dem Bereich der Landesvollziehung sind vom Bürgermeister der Landesregierung nach § 122 Abs. 1 bekannt zu geben. Ein Unterlassen der Bekanntgabe bleibt jedoch sanktionslos, die Bekanntgabe ist keine Erzeugungsbedingung. Die unterbliebene Bekanntgabe für sich allein berechtigt den VfGH nicht zur Aufhebung der Verordnung.

Das ortspolizeiliche Verordnungsrecht darf nicht auf eine staatliche Behörde übertragen werden (Art. 118 Abs. 7 letzter Satz B-VG und § 19 Abs. 1). Sind aber in einer grundsätzlich übertragenen Angelegenheit aufgrund einer ortspolizeilichen Verordnung individuelle Verwaltungsakte zu setzen, so ist hiefür die staatliche Behörde zuständig (§ 19 Abs. 3).

Ist eine Angelegenheit, die sonst im Rahmen einer ortspolizeilichen Verordnung geregelt werden könnte, bereits gesetzlich abschließend geregelt (z.B. Verbot der Lärmerregung oder die Sittlichkeitspolizei im Umfang des Landes-Polizeigesetzes), so reduziert sich die Zuständigkeit der Gemeinde auf die Erlassung von Durchführungsverordnungen.

Demgegenüber wurde die Erlassunge einer Alkoholverbots-VO (ortspolizeiliche Verordnung) nach § 18 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, die den Konsum und/oder die Mitnahme alkoholischer Getränke an planlich gekennzeichneten öffentlichen Orten verbietet, für zulässig erachtet (VfGH, 09.12.2015, E 50/2015-10, E 59/2015-10).

Fällt der Grund, der zur Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung geführt hat, weg, so ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben (VfSlg 3364, 6346, 8329). Die Gemeinde trifft sohin eine laufende Überprüfungspflicht, ob die Voraussetzung für die Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung noch vorliegt. Eine trotz Entfalles des Grundes in Geltung belassene Verordnung ist verfassungswidrig.

Im Rahmen einer ortspolizeilichen Verordnung können ein Anschluss- und ein Benützungszwang an Gemeindewasserleitungen vorgesehen werden, um zu erwartenden Missständen bei der Wasserversorgung der Bevölkerung vorzubeugen; weiters kann auch die Kostentragung für die Instandhaltung der Leitungen geregelt werden (VfSlg 15.894).

Abs. 2: Die Gemeinde darf in der ortspolizeilichen Verordnung nur die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklären, die Normierung der Strafsanktion (Strafart und Strafhöhe) obliegt dem Gesetzgeber (VfSlg 10.952, 14.384; VwGH 11.6.1997, 95/01/0430). Soweit keine besondere Strafe festgesetzt

ist, werden Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu € 218,- 7368 Aoder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft (§ 10 Abs. 2 VStG). Für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens ist der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich (§ 143 lit. a) zuständig, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann.

Abs. 3: Im Fall der Ausstellung einer Organstrafverfügung, zu der die Organe der öffentlichen Aufsicht nach § 60e Abs. 3 vom Bürgermeister ermächtigt werden können, beträgt die Höhe der Geldstrafe € 40,-.

§ 19
Übertragung einzelner Angelegenheiten

(1) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung, ausgenommen die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Ein solcher Antrag muss begründet sein. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald die für ihre Erlassung maßgebenden Gründe weggefallen sind.

(2) Die Übertragung von Angelegenheiten auf eine Bundesbehörde bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(3) Eine Verordnung nach Abs. 1 bewirkt den Übergang der davon betroffenen Angelegenheiten in die staatliche Verwaltung.

(4) In der Verordnung nach Abs. 1 kann vorgesehen werden, dass die Zuständigkeit für bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anhängige Verfahren nicht übergeht.

Abs. 1: Die Übertragung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf eine staatliche Behörde ist – wie auch die Bildung eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft – eine Möglichkeit, strukturschwache Gemeinden vor Überlastung zu schützen.

Die Ermächtigung des Art. 118 Abs. 7 B-VG wird im Sinn von einzelnen Aufgabenbereichen interpretiert, die Gemeinde kann sohin nicht ihren gesamten oder den überwiegenden Teil des eigenen Wirkungsbereichs übertragen lassen. Der Aufgabenbereich muss jedoch abstrakt umschrieben werden können, ein „Verzicht auf das Entscheiden oder Verfügen im Einzelfall“ ist nicht zulässig (VwSlg 7368 A/1968).

Auf eine staatliche Behörde dürfen nur Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung, nicht aber der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen werden (arg. „Behörde“). Das ortspolizeiliche Verordnungsrecht, die Haushaltsführung und die Ausschreibung von Abgaben sind nicht übertragungsfähig. Der Übertragungsakt ist eine gesetzesändernde (selbständige) Verordnung, weil damit Zuständigkeiten verändert werden (hinsichtlich der Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Bundesvollziehung siehe § 11 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes). Der Inhalt solcher Verordnungen ist im Sinn der größtmöglichen Wahrung der Gemeindeautonomie, also restriktiv, auszulegen (VfSlg 8172; VwGH 20.3.1997, 95/06/0119).

Voraussetzung für die Erlassung einer „Übertragungsverordnung“ ist ein formeller Antrag (VfSlg 5343), dem ein Beschluss des Gemeinderates (§ 30 Abs. 1 lit. e) zugrunde liegen muss. Der Antrag muss begründet sein, die Gemeinde hat also das Vorliegen triftiger Gründe glaubhaft zu machen (z.B. die Zweckmäßigkeit der Entlastung aufgrund einer schwachen Verwaltungskraft - VfSlg 10.308). Die Landesregierung ist aber an die vorgebrachten Gründe nicht gebunden. Ein Rechtsanspruch auf die Erlassung einer derartigen Verordnung besteht nicht (VfSlg 5343). Die Mitteilung, dass die beantragte Verordnung nicht erlassen wird, ist kein Bescheid. Bei der Erlassung der Übertragungsverordnung besteht eine inhaltliche und umfängliche Bindung an den Antrag der Gemeinde. Ein darüber hinausgehender Verordnungsinhalt verletzt die Gemeinde in ihrem Recht auf Selbstverwaltung. Die Verordnung der Landesregierung muss den Antrag der Gemeinde zitieren (VfSlg 7463, 14.938).

Die Übertragung darf nur auf eine staatliche Behörde erfolgen, das sind alle (organisatorischen und funktionellen) Behörden des Bundes und des Landes und nicht nur die „Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern“ (§ 8 Abs. 5 ÜG 1920). Das Gemeindegebiet muss jedoch vom Sprengel der Behörde umfasst sein.

Durch die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 124/2018 (Stammfassung) wurden die Aufgaben der örtlichen Baupolizei bei Vorhaben, für die außer der baubehördlichen Bewilligung eine wasserrechtliche oder gewerberechtliche Bewilligung erforderlich ist, aus dem eigenen Wirkungsbereich zahlreicher Gemeinden auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen. Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden

Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl. Nr. 103/2006 (Stammfassung), bezieht sich auf Nebenanlagen von Skipisten, wie Lawinensprengbahnen, Beschneiungsanlagen, Flutlichtanlagen, Betriebstankstellen und dergleichen. Der VfGH hegt gegen eine solche Vorgangsweise keine Bedenken, wenn der Grund für die Übertragung darin liegt, die Bewilligungsverfahren bei einer Behörde zu konzentrieren und damit die negativen Auswirkungen der Kumulation von Verfahren, die von verschiedenen Behörden abzuführen sind, zu mildern (VfSlg 15.639).

Abs. 2: Soweit Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung auf eine Bundesbehörde übertragen werden sollen, ist hiefür die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich (und umgekehrt). Die Zustimmung ist ein wesentliches Element des Verfahrens, ihr Fehlen bewirkt die Verfassungswidrigkeit der Übertragungsverordnung. Die Zustimmung ist in der Verordnung ersichtlich zu machen, andernfalls liegt ein Kundmachungsmangel vor (VfSlg 3896, 4995, 6843, 10.719). Im Bereich der Stadt Innsbruck wurden mit den Verordnungen LGBl. Nr. 9/1969 und LGBl. Nr. 64/1990 die Bewilligung der Überschreitung von Sperrstunden und die Sittlichkeitspolizei der Landespolizeidirektion übertragen.

Eine einmal zugunsten einer staatlichen Behörde erfolgte Zuständigkeitsübertragung darf nicht ohne Notwendigkeit weiter aufrecht erhalten werden. Eine zu Unrecht weiter bestehende Verordnung wird verfassungswidrig. Sie kann von der Gemeinde im Wege eines Individualantrages nach Art. 139 Abs. 1 B-VG wegen Verletzung des Rechtes auf Selbstverwaltung angefochten werden, sofern nicht aufgrund der Lage des Falles ein Umweg über den Art. 144 Abs. 1 B-VG zumutbar ist. Die Aufhebung einer Übertragungsverordnung hat wiederum durch Verordnung zu erfolgen.

Abs. 3: Die Übertragung bewirkt eine Änderung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die betreffende Angelegenheit gilt nunmehr ausschließlich als solche der staatlichen Verwaltung. Das Weisungsrecht richtet sich nach den für die betreffende Behörde geltenden Organisations- und Verfahrensnormen, es haftet auch die entsprechende Gebietskörperschaft für ein Fehlverhalten im Vollzug und sie hat die mit der Besorgung der Angelegenheit verbundenen Kosten selbst zu tragen. Es handelt sich um keine Form der mittelbaren Verwaltung, die Gemeinde verliert jeglichen Einfluss auf die konkrete Entscheidung (VfSlg 6897, 8172).

Abs. 4: Im Wege einer Verordnung durch die Landesregierung kann vorgesehen werden, dass Verfahren, die bei der Gemeinde im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übertragungsverordnung anhängig sind, nicht an die staatliche Behörde übertragen werden. Dadurch wird im Hinblick auf Verfahrensdauer sowie verfahrensökonomische Überlegungen verhindert, dass die Zuständigkeit für Verfahren, die kurz vor ihrem Abschluss stehen, auf eine andere Behörde übergehen, die das Verfahren wieder von Anfang an durchführen muss.

§ 20
Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde

Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst alle Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze im Auftrag und nach den Weisungen der Behörden des Bundes oder des Landes zu besorgen hat.

Diese Bestimmung entspricht dem Art. 119 Abs. 1 B-VG bzw. dem Art. 74 Abs. 5 TLO in adaptierter Form. Als Verwaltungssprengel ist die Gemeinde die den Bürgern am nächsten stehende staatliche Verwaltung. Sie wird nicht mehr im eigenen Namen, sondern im Namen und unter der Verantwortung des Staates (des Bundes oder des Landes) tätig, die Gemeindeorgane sind funktionell Bundes- oder Landesorgane und damit nicht nur an die Gesetze, sondern auch an die Weisungen der übergeordneten Organe des Bundes oder des Landes gebunden und diesen wegen Gesetzesverletzung oder wegen Nichtbefolgung einer Weisung verantwortlich (Art. 119 Abs. 4 B-VG; § 25 Abs. 3). Nur in organisatorischer Hinsicht bleibt die Gemeinde auch im übertragenen Wirkungsbereich weisungsfrei.

Zentrales Organ im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist der Bürgermeister (Art. 119 Abs. 2 erster Satz B-VG und § 53 Abs. 1; VfSlg 11.025). Er agiert als zuständige Behörde bei der Erlassung von Bescheiden und Verordnungen, seine Entscheidungen ergehen im eigenen Namen und nicht für die zuständige Bundes- oder Landesbehörde. Über Beschwerden gegen Bescheide in Administrativ- und Verwaltungsstrafsachen hat das Bundes- oder Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Dem Bürgermeister steht es im Anwendungsbereich des AVG aber frei, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, in jenem der BAO ist er – mit Ausnahmen – dazu verpflichtet.

Im Rahmen des Ressortsystems können auch Mitgliedern des Gemeindevorstandes nach Art. 119 Abs. 3 B-VG bzw. § 55 Abs. 2 – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters – Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches übertragen werden. In diesen Fällen sind sie an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Der Bürgermeister allein ist Adressat von Weisungen der staatlichen Behörden, er hat seinerseits mit allen ihm

zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die Weisung befolgt wird. Da es sich um Gruppen von Angelegenheiten handeln muss, ist die Übertragung einzelner Geschäfte oder konkreter Verfahren im Rahmen des Ressortsystems ausgeschlossen. Dem Bürgermeister kommt bei der Handhabung des Übertragungsrechtes ein weites Ermessen zu, allerdings ist er – unter anderem – an das Effizienzgebot gebunden, was bedeutet, dass eine Übertragung geboten sein kann, wenn dies verwaltungsökonomisch erforderlich ist (vgl. näher § 55 Abs. 2).

Im Fall der Aufgabenübertragung hat der Bürgermeister die Amtsführung zu überwachen und nötigenfalls die geeigneten Weisungen zu erteilen. Die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters kommt also auch dann zum Tragen, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und dadurch eine Rechtsverletzung möglich geworden ist. Bei schwerwiegenden Unzulänglichkeiten hat der Bürgermeister die Übertragung von Angelegenheiten im Sinn des § 55 Abs. 2 zu widerrufen.

Dem Gemeinderat kommen im übertragenen Wirkungsbereich – ausgenommen in organisatorischen Angelegenheiten – keinerlei Zuständigkeiten, also auch nicht die gemeindeparlamentarischen (politischen) Kontrollrechte, zu (VfSlg 6685). Der Bürgermeister ist gegenüber dem Gemeinderat auch nicht verpflichtet, Berichte über die Führung des übertragenen Wirkungsbereiches abzugeben.

Anders als der eigene Wirkungsbereich ist der Umfang des übertragenen Wirkungsbereiches nicht verfassungsrechtlich festgelegt. Die Zuweisung der Aufgaben obliegt dem einfachen Bundes- oder Landesgesetzgeber, der dabei nur an die Schranken des Selbstverwaltungsrechts, des sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Sachlichkeitsgebotes und der Lastenadäquanz nach § 4 F-VG 1948 gebunden ist. Die Entziehung einer Aufgabe ist nach den selben weiten Schranken möglich wie die Übertragung. Ein Recht der Gemeinde auf Bewahrung einer ihr einmal zugewiesenen Aufgabe besteht nicht. Nach dem Grundsatz der Einheitsgemeinde können Aufgaben nur in gleicher Weise allen Gemeinden zugewiesen werden.

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches können abgeschlossene oder Teilaufgaben sein, sie können behördliche Funktionen erfassen oder sich auf Hilfs- und Exekutivaufgaben beschränken. Die Gemeinden dürfen auch Verordnungen nach Art. 18 Abs. 2 B-VG erlassen. Die Übertragung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung ist nicht zulässig. Städte mit eigenem Statut haben die Bezirksverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich, also durch den Bürgermeister, zu besorgen. Zu „ihren Aufgaben“ im Sinn des § 2 F-VG 1948 gehören auch jene des übertragenen Wirkungsbereiches (VfSlg 9507, 11.663, 16.739; OGH 1 Ob 526/92), die Gemeinden haben daher den Personal- und Amtssachaufwand (nicht aber den konkreten Sachaufwand und den Zweckaufwand) selbst zu tragen.

Neben den im § 143 lit. a bis d genannten Angelegenheiten werden etwa bestimmte Aufgaben in den Bereichen des Melde-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesens, die Wählerevidenz (für die Wahl des Europäischen Parlaments, zum Nationalrat und Bundespräsidenten und für Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen), bestimmte Angelegenheiten nach der Tiroler Bauordnung 2018 (vgl. etwa § 69), die Anlage von Wählerverzeichnissen für die Landtagswahl, bestimmte Statistikangelegenheiten, die Mitwirkung bei der Auswahl der für Ehrungen durch das Land Tirol in Betracht kommenden Personen nach dem Tiroler Ehrungsgesetz und Angelegenheiten nach der Tiroler Waldordnung 2005 vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich besorgt.

Durch Verordnung der Landesregierung wurden auch bestimmte Aufgaben der Straßenpolizei an die Stadtgemeinden Hall in Tirol (LGBl. Nr. 50/1979), Landeck (LGBl. Nr. 33/1986), Kufstein (LGBl. Nr. 14/1997) und Imst (LGBl. Nr. 25/2015) zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich übertragen (vgl. § 94c StVO).

Der VfGH hat die Zuordnung der Freizeitwohnsitzregelungen im seinerzeitigen Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 zum übertragenen Wirkungsbereich mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, dass die Zugehörigkeit einer Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass die Angelegenheit auch nachhaltige Landesinteressen berührt. Der Durchsetzung überörtlicher Interessen dient die Gemeindeaufsicht (VfSlg 14.679).

Als funktionaler Teil der staatlichen Verwaltung ist der übertragene Wirkungsbereich in das System der verfassungsrechtlichen Aufsichts- und Leitungsbefugnisse der obersten staatlichen Organe integriert. Auch ohne ausdrückliche Anordnung sind daher Informations- und Inspektionsrechte bzw. Berichtspflichten und sonstige Maßnahmen zur Sicherung der Effizient der Verwaltung zulässig. Die organisatorischen Belange bleiben davon jedoch ausgeklammert.

Ein allfälliges Fehlverhalten ist nicht mehr der Gemeinde, sondern je nach dem Vollzugsbereich dem Bund oder dem Land zuzurechnen. Die ständige Rechtsprechung verfolgt nämlich die Funktionentheorie, wonach der funktionale und nicht der organisatorische Bezug einer Verwaltungsaufgabe ausschlaggebend ist (VfSlg 13.476 und OGH 4.6.1996, 1 Ob 3/96). Gegenüber dem Geschädigten haftet aber die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zur ungeteilten Hand mit dem Bund oder dem Land, hat sie Zahlungen geleistet, so besteht ein

Anspruch auf Rückersatz gegenüber dem jeweiligen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3 AHG, OGH 30.1.1996, 1 Ob 6/95). Der übertragene Wirkungsbereich weist daher deutliche Parallelen zur mittelbaren Bundesverwaltung auf.

Der Art. 119 Abs. 4 B-VG bzw. der § 25 Abs. 5 sehen bei Vorliegen eines qualifizierten Verschuldens eine spezielle rechtliche Verantwortung für den Bürgermeister, den (die) Bürgermeister-Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes im Bereich des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches vor. Sie können durch Bescheid der Landesregierung des Amtes für verlustig erklärt werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt oder eine Weisung nicht beachtet haben. Hiefür ist ein Kollegialbeschluss der Landesregierung erforderlich (§ 2 Abs. 3 Z. 35 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung). Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird dadurch nicht berührt, das heißt, das Gemeinderatsmandat bleibt aufrecht. Personen, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden, dürfen nicht zum Bürgermeister bzw. zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes gewählt werden (§§ 8 Abs. 2 und 77 TGWO 1994).

Im Bereich des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches kann der Landeshauptmann den Bürgermeister und die von ihm mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe der Gemeinde oder bei Kollegialorganen deren Mitglieder ihres Amtes für verlustig erklären, wenn sie auf dem Gebiete der Bundesvollziehung vorsätzlich oder grobfahrlässig Gesetze verletzt oder Verordnungen oder Weisungen nicht befolgt haben; die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hierdurch nicht berührt (§ 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes).

2. Abschnitt
Gemeindeorgane

§ 21
Organe der Gemeinde

(1) Organe der Gemeinde sind:

a) der Gemeinderat,

b) der Gemeindevorstand,

c) die für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüsse und

d) der Bürgermeister.

(2) In Stadtgemeinden führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung „Stadtrat".

Abs. 1: Die Gemeinde ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Wie alle juristischen Personen bedarf die Gemeinde zu ihrer Handlungsfähigkeit Organe, die wiederum von natürlichen Personen besetzt werden (die Begriffe Organwalter und Organ werden oft synonym verwendet). Nach Art. 117 Abs. 1 B-VG sind als Organe der Gemeinde jedenfalls der Gemeinderat als allgemeiner Vertretungskörper, der Gemeindevorstand (Stadtrat) und der Bürgermeister vorzusehen, weitere Organe können durch Landesgesetz oder aufgrund einer landesgesetzlichen Ermächtigung eingerichtet werden (VfSlg 6921, 13.304). Alle Gemeindeorgane sind Verwaltungsorgane.

Die Wahl der Organe der Gemeinde regelt die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994).

Der Gemeinderat wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, freien, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Unionsbürger gewählt, die

- in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, es sei denn, dass sie sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten und ihr Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben (aktives Wahlrecht – §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 TGWO 1994).

In den Gemeinderat wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, ist in den Gemeinderat nur unter der weiteren Voraussetzung wählbar, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (passives Wahlrecht – § 8 Abs. 1 TGWO 1994).

Das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat sind verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (VfSlg 7568, 8990, 16.225). Das passive Wahlrecht umfasst das Recht, in den Gemeinderat gewählt zu werden sowie das Mandat auszuüben und beizubehalten (VfSlg 3560, 8385, 9638), nicht jedoch in den Gemeindevorstand oder als Bürgermeister gewählt zu werden und in der Funktion zu verbleiben (VfSlg 12.708, 13.060, 14.804, 16.481). Vorschriften, die die freie Willensbildung gewährleisten sollen (z.B. Befangenheitsregelungen), berühren das passive Wahlrecht nicht (VfSlg 9638, 11.750). Die Wahl des Gemeinderates kann beim VfGH nach Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG angefochten werden (vgl. auch §§ 67 ff VfGG).

Im Gemeindevorstand haben die Gemeinderatsparteien im Verhältnis ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung (Art. 117 Abs. 5 B-VG und § 74 Abs. 1 TGWO 1994). Die Wahl der Mitglieder und der allfälligen Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes, die nicht bereits Bürgermeister oder Bürgermeister-Stellvertreter sind, erfolgt primär durch die Gemeinderatsparteien in der Form der Fraktionswahl; unterbleibt eine Namhaftmachung, so hat der Gemeinderat die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeindevorstandes aus den Gemeinderatsmitgliedern der anspruchsberechtigten Gemeinderatsparteien zu wählen (§ 79 Abs. 1 bis 3 TGWO 1994; zur Zulässigkeit der Fraktionswahl siehe VfSlg 8447 und 13.643). Zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes dürfen nur österreichische Staatsbürger gewählt werden (§ 77 TGWO 1994 und Art. 5 Abs. 3 der Kommunalwahlrichtlinie 94/80/EG). Die Wahl des Gemeindevorstandes kann von jedem Mitglied

des Gemeinderates bei der Bezirkshauptmannschaft angefochten werden (§ 80 Abs. 2 TGWO 1994). Deren Entscheidung ist unmittelbar beim VfGH anfechtbar (Art. 141 Abs. 1 lit. b und g B-VG).

Der Bürgermeister wird nach der Landesverfassungsbestimmung im § 1 Abs. 3 TGWO 1994 – von den dort genannten Ausnahmen abgesehen – von der Gesamtheit der aktiv Wahlberechtigten der Gemeinde aufgrund des gleichen, unmittelbaren, freien, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes gewählt. Zum Bürgermeister wählbar sind alle wählbaren Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden (§ 8 Abs. 2 TGWO 1994).

Die Wahlpflicht für die Wahl zum Gemeinderat und zum Bürgermeister wurde durch das TGWO-Novelle LGBl. Nr. 33/2003 beseitigt. Die Wahl des (direkt oder vom Gemeinderat gewählten) Bürgermeisters kann nach Art. 141 Abs. 1 lit. b B-VG beim VfGH angefochten werden (VfSlg 13.504, 15.285).

Bundesverfassungsgesetzlich ist ein System der demokratisch-parlamentarischen Gemeindeselbstverwaltung eingerichtet (VfSlg 13.500), das jedoch durch die Ermächtigung zur Direktwahl des Bürgermeisters eingeschränkt wird. Der Gemeinderat ist im eigenen Wirkungsbereich das oberste Organ der Gemeinde (§ 30 Abs. 1 erster Satz; VfSlg 13.304, 17.001; VwSlg 12.123 A/1986).

Die Funktionsperiode des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre (§ 27 Abs. 1). Ihre Aufgaben ergeben sich hauptsächlich aus den §§ 30, 31 und 50 (siehe die dortigen Ausführungen). Alle Organe der Gemeinde haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes (Stadtamtes) zu bedienen (§ 58 Abs. 1).

Zu weiteren Organen der Gemeinde werden in der lit. c die Ausschüsse für wirtschaftliche Unternehmen und für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt (vgl. auch § 24 Abs. 1 lit. a).

Der Gemeinderat kann Ausschüsse zur Führung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit bestellen. Derartige Betriebe können insbesondere für Zwecke der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft oder der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden eingerichtet werden (siehe die Ausführungen zu § 75 Abs. 2).

Die Errichtung von und wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und die Erlassung einer Satzung für derartige Unternehmen und Betriebe bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates (§ 30 Abs. 1 lit. l). Einem zur Führung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschusses können vom Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen werden (§ 30 Abs. 2 lit. b).

Abs. 2: Entsprechend den Art. 117 Abs. 1 lit. b, 118 Abs. 5 und 119 Abs. 3 B-VG hat der Gemeindevorstand in Stadtgemeinden (§ 10 Abs. 1 und 2) die Bezeichnung „Stadtrat“ zu führen, deren Mitglieder in der Praxis als „Stadträte“ bezeichnet werden. Es handelt sich nur um eine unterschiedliche Bezeichnung, weitere Befugnisse oder Zuständigkeiten kommen einem Stadtrat gegenüber einem Mitglied des Gemeindevorstandes nicht zu.

Auch die weiteren Mitglieder des Stadtsenates in der Stadt Innsbruck werden als „Stadträte“ bezeichnet (§ 11 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975).

§ 22
Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit

a) höchstens 200 Einwohnern aus 9,

b) 201 bis 1000 Einwohnern aus 11,

c) 1001 bis 2000 Einwohnern aus 13,

d) 2001 bis 4000 Einwohnern aus 15,

e) 4001 bis 6000 Einwohnern aus 17,

f) 6001 bis 10.000 Einwohnern aus 19 und

g) mehr als 10.000 Einwohnern aus 21 Mitgliedern.

(2) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das letzte vor dem Tag der Wahlausschreibung für die Wahl des Gemeinderates kundgemachte endgültige Ergebnis der letzten Volkszählung heranzuziehen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates aus, so rückt das nächste Ersatzmitglied jener Gemeinderatspartei, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, an seine Stelle vor. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates verhindert ist. Ein Ersatzmitglied kann auf das Vorrücken verzichten. In diesem Fall bleibt es Ersatzmitglied an der betreffenden Stelle.

Abs. 1: Die Mandatszahl gilt für die gesamte Periode des Gemeinderates. Ist der Gemeinderat aber wegen des Vorliegens eines Grundes nach § 73 Abs. 2 und 3 TGWO 1994 (Selbstauflösung, Auflösung im Aufsichtsweg oder wegen des Ausscheidens der Hälfte der Mitglieder, Ungültigerklärung der Wahl, Teilung oder Vereinigung von Gemeinden) vorzeitig neu zu wählen, so wirkt sich eine zwischenzeitig durch Volkszählung festgestellte Änderung der Einwohnerzahl auf die Größe des neuen Gemeinderates aus.

Abs. 2: Die Registerzählung hat mit dem Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, die traditionelle Volkszählung abgelöst. Die Informationen werden nicht mehr mittels Fragebögen von den Bürgerinnen und Bürgern eingeholt, sondern den vorliegenden Verwaltungsregistern entnommen. Es fanden im Wesentlichen nur die bei der Zählung 2001 erhobenen Merkmale in die Registerzählung Aufnahme. Die Datenlieferung und -verknüpfung der Registerzählung erfolgte ohne Namen unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens. Das Zentrale Melderegister bildet das Rückgrat der Registerzählung. Die anderen Basisregister sind das Gebäude- und Wohnungsregister, das Unternehmensregister und das Bildungsstandregister der Bundesanstalt „Statistik Austria“ sowie das Register des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Daten werden auch der Schul- und Hochschulstatistik, vom Arbeitsmarktservice und von den Stammdaten der Abgabenbehörden des Bundes (nur die Basisdaten zur Person, nicht die Einkommensdaten) entnommen.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes wurde in Zusammenarbeit mit den für den Datenschutz und das e-Government zuständigen Stellen im Bundeskanzleramt ein Erhebungs- und Zusammenführungsverfahren entwickelt, das den direkten Personenbezug der an Statistik Austria anzuliefernden Daten eliminiert und dennoch eine Verknüpfung erlaubt. Dieses Verfahren wird durch das e-Government-Gesetz ermöglicht, indem jede für die Registerzählung relevante registerführende Einrichtung ihren an die Statistik Austria zu liefernden Datenbestand mit einem von der Stammzahlenregisterbehörde generierten „bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik“ ausstattet. Das Ergebnis der Registerzählung wird auf der Internetseite der Statistik Austria veröffentlicht.

Die Einwohnerzahl ist in der TGO weiters ein Abgrenzungskriterium für die Zulässigkeit bzw. Verpflichtung zur Wahl eines weiteren Bürgermeister-Stellvertreters (§ 23 Abs. 3) und für die Zuständigkeit der Landesregierung zur Gebarungsprüfung (§ 119 Abs. 3).

Abs. 3: Diese Bestimmung entspricht in wesentlichen Teilen dem § 73 Abs. 1 TGWO 1994. Ein Mitglied des Gemeinderates scheidet – abgesehen vom Tod – durch Mandatsverlust (§ 25 Abs. 1 und 2) oder Mandatsverzicht (§ 26 Abs. 4) aus dem Gemeinderat aus. Die Gemeinderatspartei ist streng von der politischen Partei zu unterscheiden (VfSlg 16.480). Ist die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder vorzeitig ausgeschieden und stehen Ersatzmitglieder für die ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder nicht mehr zur Verfügung, so hat die Landesregierung den Gemeinderat aufzulösen (§ 73 Abs. 2 TGWO 1994).

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann vorübergehend aus Anlass der Geburt oder der Adoption eines Kindes auf die Amtsausübung verzichten (§ 26 Abs. 2). Die Mandatsausübung im Gemeinderat bleibt davon unberührt, sofern nicht darüber hinaus ein Antrag auf Beurlaubung gestellt wird. Des Weiteren kann ein Mitglied des Gemeinderates wegen Beurlaubung (§ 26 Abs. 1), Befangenheit (§ 29) oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes (Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in beruflicher oder privater Hinsicht usw.) verhindert sein. Die Verhinderung kann sich auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränken (in der Regel bei Befangenheit) oder sich auf eine oder mehrere Sitzung(en) des Gemeinderates beziehen. Das Mitglied des Gemeinderates hat jegliche Art von Verhinderung unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Gemeindeamt bekannt zu geben; der Bürgermeister hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen (§ 34 Abs. 3). Im Fall der Beurlaubung gelten nach § 26 Abs. 1 die Regelungen über das Nachrücken des Ersatzmitgliedes und den Verzicht auf das Vorrücken des Ersatzmitgliedes sinngemäß. Beim Ausscheiden, und bei der vorübergehenden Verhinderung von Mitgliedern gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, nicht als eine Gemeinderatspartei (§ 73 Abs. 1 dritter Satz TGWO 1994).

Für den Verzicht des Ersatzmitgliedes auf das Vorrücken sind keine besonderen Formerfordernisse vorgesehen. Adressat ist jedenfalls der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates (§ 37). Sofern nicht dringliches

Vorgehen gefordert ist (insbesondere im Verhinderungsfall), wird der Verzicht zweckmäßigerweise schriftlich zu erklären und beim Gemeindeamt einzubringen sein. Im Fall des Verzichts auf das Vorrücken bleibt das Ersatzmitglied an der betreffenden Stelle stehen, verzichtet also das erste Ersatzmitglied, so bleibt es auch für die Zukunft erstes Ersatzmitglied. Auch der Verzicht auf das Mandat als Ersatzmitglied ist möglich, in diesem Fall scheidet eine Person als Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat aus (§ 73 Abs. 1 letzter Satz TGWO 1994).

Im Verhinderungsfall hat das nächste Ersatzmitglied jener Gemeinderatspartei, der das verhinderte Mitglied angehört, das verhinderte Mitglied zu vertreten. Ein Verzicht auf die Teilnahme an der Gemeinderatssitzung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ist nicht möglich, es liegt nicht im Belieben eines Ersatzmitgliedes oder einer Gemeinderatspartei, ein bestimmtes Mitglied zur Sitzung zu „schicken".

§ 23
Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, längere Verhinderung von Mitgliedern

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus

a) dem Bürgermeister,

b) dem oder den Bürgermeister-Stellvertreter(n) und

c) einem oder mehreren weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Dies gilt auch dann, wenn er im Gemeindevorstand nicht stimmberechtigt ist, weil die Gemeinderatspartei, der er angehört, keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat. In diesem Fall ist er beratendes Mitglied.

(3) In Gemeinden mit höchstens 1000 Einwohnern ist ein Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen. In Gemeinden mit mehr als 1000 und höchstens 5000 Einwohnern kann der Gemeinderat einen zweiten Bürgermeister-Stellvertreter wählen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich ist. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind zwei Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das letzte vor dem Tag der Wahlausschreibung für die Wahl des Gemeinderates kundgemachte endgültige Ergebnis der letzten Volkszählung.

(4) Der Gemeinderat hat die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 lit. c festzulegen. Sie darf nicht mehr als ein Viertel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen.

(5) Der Gemeinderat hat zu bestimmen, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Dem Ersatzmitglied für den Bürgermeister oder für einen Bürgermeister-Stellvertreter kommen jedoch nur die Befugnisse eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes zu.

(6) Ist ein Mitglied des Gemeindevorstandes nur vorübergehend, voraussichtlich aber länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert und ist kein Ersatzmitglied (mehr) vorhanden, so hat der Gemeinderat unverzüglich nach dem Bekanntwerden dieser Verhinderung für die restliche Dauer ein Ersatzmitglied zu wählen. Für diese Wahl gilt § 79 Abs. 1 und 2 TGWO 1994 sinngemäß.

Nach § 76 TGWO 1994 ist in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates

a) in Gemeinden mit mehr als 1000 und höchstens 5000 Einwohnern zu bestimmen, ob ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter vorzusehen ist,

b) die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes festzusetzen,

c) zu bestimmen, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind,

d) zu ermitteln, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen,

e) die Wahl des Bürgermeisters durchzuführen, wenn dieser vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen ist,

f) die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters oder der Bürgermeister-Stellvertreter durchzuführen,

g) die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes durchzuführen,

h) gegebenenfalls die Wahl der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes und

i) die Bestellung des Substanzverwalters, der Stellvertreter des Substanzverwalters und des ersten Rechnungsprüfers nach § 36b Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996, in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

Abs. 1: Der Gemeindevorstand kann (neben dem Bürgermeister und dem[n] Bürgermeister-Stellvertreter[n]) auch nur aus einem einzigen weiteren stimmberechtigten Mitglied bestehen kann (lit. c). Die Entscheidung über die Einrichtung eines zweiten Bürgermeister-Stellvertreters und über die Zahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes bindet den Gemeinderat auf die gesamte Funktionsperiode.

Für die Durchführung der Fraktionswahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes bedarf es eines entsprechenden Tagesordnungspunktes (VfSlg 12.398, 15.458).

Nach § 74 Abs. 6 TGWO 1994 wird für die (neue) Zusammensetzung des Gemeindevorstandes im Fall, dass bei einer Neubesetzung der Stelle eines Bürgermeister-Stellvertreters ein Kandidat zum Zug kommt, der vor seiner Namhaftmachung bzw. Wahl noch nicht dem Gemeindevorstand angehört hat, bestimmt, dass die Kollisionsregeln zur Anwendung gelangen, die auch bei der Nachwahl eines nicht dem Gemeindevorstand angehörenden Gemeinderatsmitgliedes zum Bürgermeister gelten.

Abs. 2: Die Aufgaben des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeindevorstandes sind organisationsrechtlich im Wesentlichen jene, die der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates wahrzunehmen hat. Nach § 48 Abs. 2 sind nämlich für die Arbeitsweise des Gemeindevorstandes die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Dem Bürgermeister obliegen also insbesondere die Einberufung der Sitzung, die Festlegung der Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Leitung der Sitzung und der Abstimmung, die Feststellung des Abstimmungsergebnisses, die Obsorge für die Erstellung der Niederschrift usw. In seinem Verhinderungsfall (z.B. Befangenheit nach § 29) ist der Vorsitz an den (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter zu übergeben und es ist für diesen Tagesordnungspunkt das – gegebenenfalls vorhandene – Ersatzmitglied einzuberufen.

Abs. 3: Bei der Anordnung im zweiten Satz handelt es sich um ein sog. „gebundenes Ermessen“, das heißt, es ist ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich ist. Eine erhebliche (Mehr-) Belastung des Gemeindevorstandes kann sich z.B. aus der Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates nach § 30 Abs. 2 oder aus der Einführung des Ressortsystems nach § 55 Abs. 2 ergeben. Die Wahl des (der) Bürgermeister-Stellvertreter(s) richtet sich nach § 78 Abs. 3 bis 8 TGWO 1994. Die entsprechende Ober- und Untergrenze bleibt während der gesamten Funktionsperiode des Gemeinderates aufrecht, das heißt, eine relevante Änderung der Einwohnerzahl hat keine Auswirkungen auf die Zahl der Bürgermeister-Stellvertreter.

Zur Volkszählung siehe die Ausführungen zu § 22 Abs. 2.

Abs. 4: Bei der Berechnung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes nach dem zweiten Satz ist die Berücksichtigung von Kommastellen naturgemäß nicht möglich, das Ergebnis der Teilung durch vier ist daher auf die nächste ganze Zahl abzurunden. In Gemeinden bis 200 Einwohnern dürfen also höchstens zwei, in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern höchstens fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt werden. Der Anspruch der Gemeinderatsparteien auf Vertretung im Gemeindevorstand nach Maßgabe ihrer Stärke ist nach § 74 TGWO 1994 zu ermitteln. Für die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes gilt § 79 TGWO 1994 (Fraktionswahl) und für die Anfechtung der Wahl § 80 Abs. 2 bis 7 TGWO 1994.

Abs. 5: Die – in der konstituierenden Sitzung vorzunehmende – Bestellung von Ersatzmitgliedern im Gemeindevorstand dient wesentlich der Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit. Nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes können durch Ersatzmitglieder vertreten werden. Stimmberechtigt sind der Bürgermeister, der (die) Bürgermeister-Stellvertreter und die weiteren Mitglieder im Sinn des Abs. 1 lit. c. Nicht stimmberechtigt ist der Bürgermeister, wenn die Gemeinderatspartei, der er angehört, keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat; in diesem Fall ist er beratendes Mitglied. Mit dem zweiten Satz wird klargestellt, dass die Ersatzmitglieder im Verhinderungsfall nicht auch das Amt der Vertretenen übernehmen. Ist der Bürgermeister an der Vorsitzführung im Gemeindevorstand verhindert, so geht diese Aufgabe an den Bürgermeister-Stellvertreter bzw. an die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach über, sind auch diese verhindert, so obliegt die Vertretung des Bürgermeisters den weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters (§ 31 Abs. 3 zweiter Satz).

Abs. 6: Diese Bestimmung ergänzt den § 81 Abs. 3 TGWO 1994 insofern, als das Amt eines weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes nicht nur im Fall des (gänzlichen) Ausscheidens nachbesetzt werden muss. Die Möglichkeit der Nachwahl besteht auch in jenen Fällen, in denen zwar ein Ersatzmitglied gewählt worden ist, das Kontingent aber durch das Vorrücken des Ersatzmitgliedes erschöpft ist.

Die beiden Voraussetzungen (vorübergehende, voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung und Fehlen eines Ersatzmitgliedes) müssen kumulativ vorliegen; eine Wahl ist daher nicht zulässig, wenn zwar kein Ersatzmitglied (mehr) vorhanden ist, die Verhinderung aber voraussichtlich kürzer als drei Monate dauern wird. In einem solchen Fall wird das entsprechende Mitglied bei den Sitzungen des Gemeindevorstandes nicht vertreten.

Eine Verhinderung ist dann vorübergehend im Sinn dieser Bestimmung, wenn ein geplantes oder unvorhergesehenes Ereignis nach der Lebenserfahrung durch einen zwar länger als drei Monate währenden, aber doch bestimmbaren Zeitrahmen begrenzbar ist (z.B. Karenzjahr, Auslandseinsatz beim Bundesheer, Rehabilitation nach einem Unfall). Die Anordnung „unverzüglich nach dem Bekanntwerden dieser Verhinderung“ stellt primär auf den § 34 Abs. 3 ab (dieser gilt nach § 48 Abs. 2 für den Gemeindevorstand sinngemäß), wonach das Mitglied des Gemeindevorstandes die Verhinderung unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Gemeindeamt bekannt zu geben hat. Das Unterbleiben der Verständigung – diese kann nach Lage des Falles durch den Betroffenen gar nicht möglich sein – hindert die Gemeinderatspartei (den Gemeinderat) nicht an der Nachbesetzung. Die Mitgliedschaft des nachgewählten Mitgliedes endet *ex lege*, sobald das vertretene Mitglied sein Amt wieder ausüben kann („für die restliche Dauer“), das nachgewählte Mitglied wird wiederum zum Ersatzmitglied für die entsprechende Gemeinderatspartei, sofern der Gemeinderat nach Abs. 5 eine Vertretung durch Ersatzmitglieder bestimmt hat.

Die Wahl ist primär in Form der Fraktionswahl (Namhaftmachung durch die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei), oder falls eine solche unterbleibt, durch den Gemeinderat durchzuführen (§ 79 Abs. 1 und 2 TGWO 1994). Auch hier geht das Amt der Vertretenen nicht auf die Ersatzmitglieder über. Der verhinderte Bürgermeister wird durch den Bürgermeister-Stellvertreter bzw. durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach, bei deren Verhinderung durch die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten (§ 31 Abs. 3).

Diese Bestimmung ist auch im Falle der Beurlaubung eines Mitgliedes des Gemeinderates durch den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden (§ 26 Abs. 1).

§ 24
Zusammensetzung der Ausschüsse, längere Verhinderung von Mitgliedern

(1) Der Gemeinderat kann

a) Ausschüsse nach § 21 Abs. 1 lit. c und

b) für einzelne Bereiche der Verwaltung ständige Ausschüsse oder nicht ständige Ausschüsse

einrichten. Der Gemeinderat setzt auch die Anzahl der Ausschussmitglieder fest. Für die Funktionsperiode der Ausschüsse nach lit. a und der ständigen Ausschüsse nach lit. b gilt § 27 Abs. 1.

(2) Die Mitglieder und allfällige Ersatzmitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gewählt. In den Überprüfungsausschuss und in Ausschüsse nach § 21 Abs. 1 lit. c dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

(2a) Ist ein Mitglied des Ausschusses nur vorübergehend, voraussichtlich aber länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert und ist kein Ersatzmitglied (mehr) vorhanden, so hat der Gemeinderat unverzüglich nach dem Bekanntwerden dieser Verhinderung für die restliche Dauer ein Ersatzmitglied zu wählen. Für diese Wahl gilt § 79 Abs. 1 und 2 TGWO 1994 sinngemäß.

(3) Die nicht in den Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsparteien haben das Recht, aus ihrer Mitte je ein Mitglied namhaft zu machen, das berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses, als Zuhörer teilzunehmen. Ein Frage- oder Rederecht kommt diesen Personen nur zu, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt.

(4) Der Gemeinderat kann in die Ausschüsse weiters Personen als Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beratender Stimme wählen, die über besondere Sachkenntnisse im betreffenden Verwaltungsbereich verfügen oder die den betroffenen Bevölkerungsgruppen, wie insbesondere Jugendliche, Frauen,

Senioren oder Behinderte, angehören. Gehören einem Ausschuss derartige Personen nicht an, so können sie nach Bedarf zur Beratung beigezogen werden.

(5) Der Ausschuss hat in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Obmann und einen Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist vom Bürgermeister einzuberufen und bis zur Wahl des Obmannes zu leiten. Erhält keine Person im jeweils ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Ausschusses zu ziehen ist.

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird der Gemeinderat zur Einrichtung zweier Gruppen von Ausschüssen ermächtigt.

Die Ausschüsse für wirtschaftliche Unternehmen und für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (lit. a) haben *ex lege* Organqualität (§ 21 Abs. 1 lit. c), ihnen können auch Aufgaben des Gemeinderates zur selbständigen Entscheidung übertragen werden (§ 30 Abs. 2).

Die zweite Gruppe (lit. b) hat keine Organstellung und lässt sich wiederum in ständige und nicht ständige Ausschüsse unterteilen.

Ständige Ausschüsse sind (wie auch die Ausschüsse nach lit. a) auf die Funktionsperiode des Gemeinderates angelegt, sie können also nicht vorzeitig wieder aufgelöst werden. Sie gehen aber mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates unter. Nicht ständige Ausschüsse werden für einen konkreten Anlass eingerichtet; als *contrarius actus* hat der Gemeinderat deren Auflösung zu beschließen, soweit ihre Tätigkeit vor Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates beendet werden soll.

Die Zuständigkeit der ständigen und nicht ständigen Ausschüsse erschöpft sich in der Vorberatung und Antragstellung in den ihnen obliegenden Angelegenheiten an den Gemeinderat (§ 32). Die TGO enthält keine beispielhafte Aufzählung der Ausschüsse. Regelmäßig werden in den Gemeinden als ständige Ausschüsse ein Bau- und Verkehrsausschuss, Umweltausschuss, Finanzausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss, Sport- und Kulturausschuss usw. und nicht ständige Ausschüsse zur Projektbegleitung eingerichtet.

Verpflichtend sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände nur die Überprüfungsausschüsse einzurichten (§§ 109 Abs. 1 und 138).

Abs. 2: Die stimmberechtigten Mitglieder von ständigen oder nicht ständigen Ausschüssen sind aus dem Kreis der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates zu wählen. Mitglieder des Überprüfungsausschusses und von Ausschüssen mit Organqualität müssen aufgrund der Bedeutung des Amtes zwingend Mitglieder des Gemeinderates sein (vgl. die Entschließung des Tiroler Landtages vom 13. November 2014, Zl. 196/14). Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und der Fraktionswahl durchzuführen (§ 83 Abs. 1 TGWO 1994). Die Wahl in die Ausschüsse kann nicht nach Art. 141 Abs. 1 lit. a oder b B-VG beim VfGH angefochten werden (VfSlg 7678).

Ersatzmitglieder sind – ebenso wie im Gemeindevorstand – nicht zwingend vorgesehen. Der Gemeinderat kann aber bestimmen, dass die Mitglieder der Ausschüsse im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Auch die Wahl der Ersatzmitglieder ist grundsätzlich als Fraktionswahl durchzuführen; kommt eine solche nicht zustande, so sind die Mitglieder vom Gemeinderat zu wählen (§ 83 Abs. 2 TGWO 1994).

Im Fall des Mandatsverlustes oder Mandatsverzichtes tritt auch der Verlust des Amtes als Mitglied eines Ausschusses ein (§§ 25 Abs. 1 und 2 und 26 Abs. 4). Der Obmann oder ein Mitglied (Ersatzmitglied) eines Ausschusses können aber auch nur auf ihr Amt verzichten, die Stellung als Mitglied des Gemeinderates wird dadurch nicht berührt (§ 26 Abs. 3). In der Folge ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) für den entsprechenden Ausschuss zu wählen.

Abs. 2a: Nach dem Vorbild des § 23 Abs. 6 wird auch für die Ausschüsse des Gemeinderates die längere Verhinderung von Ausschussmitgliedern durch Ersatzmitglieder geregelt.

Abs. 3: Gemeinderatsparteien, die aufgrund ihrer Mandatsstärke nicht in den Ausschüssen vertreten sind, können je ein Mitglied ohne Stimmrecht in jeden Ausschuss als Zuhörer entsenden. Die Teilnahme solcher Mitglieder des Gemeinderates am Überprüfungsausschuss ist jedoch ausdrücklich ausgenommen. Der Ausschuss kann dem jeweils namhaft gemachten Mitglied durch Beschluss ein Frage- oder Rederecht einräumen. Da der Personenkreis auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt ist, kommt Ersatzmitgliedern ein solches Recht nicht zu.

Abs. 4: Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, neben Personen mit besonderem Sachverstand (z.B. Planer, Architekten, Baumeister, Buch-, Finanz- oder IT-Sachverständige), auch Angehörige bestimmter

Bevölkerungsgruppen (z.B. Jugendliche, Frauen, Senioren oder Behinderte) in die entsprechenden Ausschüsse zu wählen, damit sie „mit beratender Stimme“ ihre Erfahrungen einbringen und besondere gruppenspezifische Anliegen vertreten können.

Für die Wahl von Sachverständigen oder Bürgervertretern in die Ausschüsse gelten die Grundsätze der Verhältniswahl und der Fraktionswahl nicht, weil es sich nicht um die Besetzung eines Amtes im Rahmen der vom Gemeinderat nach Abs. 1 festgelegten Zahl von Ausschussmitgliedern handelt.

Die fallweise Heranziehung von Sachverständigen oder Bürgervertretern obliegt dem Ausschuss selbst. Die ständigen fachkundigen oder einer Bevölkerungsgruppe angehörenden Mitglieder haben – mit Ausnahmen – die gleichen Rechte wie die vom Gemeinderat gewählten Mitglieder. Sie sind zu jeder Sitzung einzuladen, können in die der Tagesordnung zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht nehmen und in der Sitzung das Wort ergreifen. Das fehlende Stimmrecht schließt sie aber auch von der Antragstellung aus. Diese Personen dürfen nur „zur Beratung“ herangezogen werden und haben vor der Abstimmung den Raum zu verlassen. Sie sind aber gegebenenfalls zur Verschwiegenheit über den Sitzungsverlauf verpflichtet, weil sie – wenn auch im eingeschränkten Umfang – mit Aufgaben der Gemeindeverwaltung betraut und die Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich sind (Art. 20 Abs. 3 B-VG; § 48 Abs. 5). Eine allfällige Vergütung ist privatrechtlich zu regeln, weil im § 5 Abs. 1 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 nur die finanziellen Ansprüche der Obleute und der sonstigen dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen geregelt sind.

Abs. 5: Der Bürgermeister hat jeden neu gewählten Ausschuss nach den Erfordernissen des § 34 Abs. 2 zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen und bis zur Wahl des Obmannes zu leiten. Nach der Annahme der Wahl hat der Bürgermeister dem Obmann den Vorsitz zu übergeben und es ist unter dessen Leitung die Wahl des Stellvertreters durchzuführen. Nur stimmberechtigte Mitglieder eines Ausschusses, nicht jedoch Mitglieder, denen beratende Funktion zukommt, können zum Obmann oder Stellvertreter gewählt werden.

Der Bürgermeister ist auch in der Folge jederzeit berechtigt, Ausschüsse zu Sitzungen einzuberufen und zu verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Er ist weiters berechtigt, an den Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 48 Abs. 3).

Für die Arbeitsweise der Ausschüsse sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, jedoch sind die Sitzungen nicht öffentlich. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln (§ 48 Abs. 7). Der Verpflichtung zur Übermittlung einer Ausfertigung an jedes Mitglied des Gemeinderates kann auch auf elektronischem Weg entsprochen werden.

§ 25
Mandats- und Amtsverlust

(1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates verliert sein Mandat, wenn

a) nachträglich bekannt wird, dass es die Unionsbürgerschaft nicht innehatte oder diese nachträglich verliert oder

b) nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, der die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 lit. a TGWO 1994 ausgeschlossen hätte.

(2) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates mit Bescheid seines Mandates für verlustig zu erklären, wenn

a) nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, der die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 lit. c oder § 9 Abs. 3 TGWO 1994 ausgeschlossen hätte,
b) das Gelöbnis nicht in der vorgeschriebenen Weise geleistet wird,
c) sich das Mitglied ohne triftigen Entschuldigungsgrund und trotz Aufforderung weigert, das Mandat auszuüben; als Weigerung der Ausübung des Mandates gilt ein dreimaliges aufeinander folgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(3) Verliert der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses sein Mandat, so tritt damit auch der Verlust des Amtes ein.

(4) Wird ein Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes als Mitglied der Landesregierung angelobt, so tritt im Zeitpunkt der Angelobung der Amtsverlust ein.

(5) Die Landesregierung kann den Bürgermeister, einen Bürgermeister-Stellvertreter oder ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes des Amtes für verlustig erklären, wenn sie in dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich tätig geworden sind und vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt oder eine Weisung nicht beachtet haben. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird dadurch nicht berührt.

Abs. 1: In diesen Fällen erfolgt der Mandatsverlust schon von Gesetzes wegen: zum einen bei Bekanntwerden, dass der Mandatar im Zeitpunkt der Wahl die Unionsbürgerschaft nicht innehatte oder diese nachträglich verliert, zum anderen dass der Mandatar seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hatte oder er den Hauptwohnsitz verlegt (§ 8 Abs. 1 lit. a TGWO 1994). Als maßgebliche Zeitpunkte für die Verlegung des Hauptwohnsitzes gelten dabei der Zeitpunkt der An- bzw. Abmeldung nach § 4a des Meldegesetzes oder die Erlassung einer rechtskräftigen Entscheidung aufgrund eines Reklamationsverfahrens nach § 17 des Meldegesetzes. Der Verlust der Wählbarkeit tritt jedoch nicht ein, wenn ein Mitglied des Gemeinderates aus einer politischen Partei austritt bzw. ausgeschlossen wird; eine Gleichsetzung der Begriffe „politische Partei" und „Wahlpartei" ist ausgeschlossen (VfSlg 16.480).

Abs. 2: Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Gemeinderat (lit. a) sind in den §§ 8 Abs. 1 und 9 TGWO 1994 geregelt. Die Landesregierung hat in den angeführte Fällen das Mandat mit Bescheid für verlustig zu erklären. Dabei wird klargestellt, dass der Mandatsverlust auch für Ersatzmitglieder des Gemeinderates eintritt.

Das Gelöbnis (lit. b) ist in der Form nach § 28 zu leisten.

Die lit. c umfasst die abstrakte Umschreibung des Tatbestandes, der zur Verlustigerklärung des Mandates führen kann und stellt im zweiten Satz eine gesetzliche Fiktion auf. Ein dreimaliges aufeinander folgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates bekundet jedenfalls und unwiderlegbar das mangelnde Interesse an der Ausübung des Mandates. Nach dem ersten Halbsatz könnte der Mandatsverlust etwa auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied des Gemeinderates gehäuft, ohne wichtigen Grund und trotz Aufforderung etwa nur an jeder zweiten oder dritten Sitzung teilnimmt, um die gesetzliche Fiktion des zweiten Satzes nicht eintreten zu lassen. Das unentschuldigte Fernbleiben ist in die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen (§ 46 Abs. 1 lit. b). Einem unentschuldigten Fernbleiben wird auch ein unentschuldigtes vorzeitiges Verlassen von Sitzungen des Gemeinderates gleichzuhalten sein. Für Sitzungen des Gemeindevorstandes oder von Ausschüssen gilt diese Regelung nicht.

Die Frage, ob ein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt oder nicht, hat vorerst der Bürgermeister zu prüfen. Das Gemeinderatsmitglied muss nämlich den Grund der Verhinderung unverzüglich nach dem Erhalt der Einladung dem Gemeindeamt bekannt geben (§ 34 Abs. 3) und der Bürgermeister hat nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Ersatzmitglied einzuberufen. Für die vom Gesetz verlangte Aufforderung zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates ist keine besondere Formvorschrift vorgesehen, sie sollte aber aus Gründen der Beweisbarkeit schriftlich und durch einen Zustellnachweis erfolgen. Die Aufforderung kann auch zugleich mit der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Gemeinderates übermittelt werden.

Der Mandatsverlust tritt nicht *ex lege* ein, sondern muss durch einen Bescheid der Landesregierung ausgesprochen werden, gegen den Beschwerde an den VfGH erhoben werden kann. Im Verfahren über die Verlustigerklärung des Mandates haben der Betroffene und der Gemeinderat Parteistellung.

Die Gründe für die Abberufung des Ortsvorstehers und der Mitglieder des Ortsausschusses durch den Bürgermeister sind den Abs. 1, 2 und 3 nachgebildet (§ 57 Abs. 7).

Abs. 3: Die Rechtsfolge des Amtsverlustes im Fall des Verlustes des Mandates tritt kraft Gesetzes ein, ein besonderer Rechtsakt ist hiefür nicht erforderlich.

Abs. 4: Nach Art. 46 TLO darf ein Mitglied der Landesregierung unter anderem nicht gleichzeitig Bürgermeister oder sonstiges Mitglied eines Gemeindevorstandes sein. Nach dieser Bestimmung verliert ein Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes durch die Angelobung als Mitglied der Landesregierung von Gesetzes wegen sein Amt. Die Erklärung eines Amtsverzichtes nach § 26 Abs. 5 durch die betroffene Person ist somit nicht notwendig.

Abs. 5: Diese Bestimmung gibt in der für die Landesverwaltung adaptierten Form den Art. 119 Abs. 4 B-VG wieder. Der Bürgermeister und die vertretungsbefugten Mitglieder des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben in dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich betraut sind (§ 55 Abs. 2), können von der Landesregierung ihres Amtes für verlustig erklärt werden, wenn sie qualifiziert schuldhaft ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt oder eine Weisung (auch eine vom Bürgermeister erteilte oder von diesem weitergeleitete Weisung der Landesregierung) nicht beachtet haben (hinsichtlich des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches vgl. §

13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes). Der Mandatsverlust (Mitgliedschaft zum Gemeinderat) ist damit nicht verbunden.

Auch der Ausspruch des Amtsverlustes hat in Form eines Bescheides zu erfolgen. Für die Willensbildung ist ein Kollegialbeschluss erforderlich (§ 2 Abs. 3 Z. 35 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung). Außer dem Amtsverlust besteht für die Landesregierung keine andere rechtliche Möglichkeit, ein schuldhaftes Fehlverhalten des betroffenen Organs zu sanktionieren. Der Bescheid der Landesregierung kann beim VfGH angefochten werden. Eine neuerliche Betrauung des Betreffenden mit dem für verlustig erklärten Amt ist für die Dauer von sechs Jahren ausgeschlossen (§§ 8 Abs. 2 und 77 TGWO 1994).

Amtsverlust tritt kraft Gesetzes aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung nach § 27 Abs. 1 StGB ein.

Betrifft der Mandats- oder Amtsverlust den Bürgermeister, so hat die Bezirkshauptmannschaft grundsätzlich binnen sechs Wochen die Neuwahl auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Bürgermeister innerhalb von zwei Jahren vor dem nach § 3 Abs. 1 TGWO 1994 frühestmöglichen Wahltag aus dem Amt scheidet. In diesem Fall ist der Bürgermeister nach § 78 Abs. 2 TGWO 1994 vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen (§ 73 Abs. 4 TGWO 1994). Scheidet ein Bürgermeister-Stellvertreter aus, so ist die Stelle nach § 78 TGWO 1994, scheidet ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes aus, so ist die frei gewordene Stelle nach § 79 TGWO 1994 zu besetzen (§ 81 Abs. 2 und 3 TGWO 1994).

§ 26
Beurlaubung, vorübergehender Verzicht auf die Ausübung des Amtes, Mandats- und Amtsverzicht

(1) Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderates auf dessen begründeten Antrag für eine bestimmte Zeit beurlauben. Im Fall der Beurlaubung gilt § 22 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann vorübergehend während folgender Zeiträume durch schriftliche Erklärung auf die Ausübung des Amtes aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes verzichten:

a) die Bürgermeisterin, die ein Kind erwartet, für einen Zeitraum von frühestens acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung bis längstens zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes,
b) der Bürgermeister für den Zeitraum von der Geburt bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres eines Kindes, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der andere Elternteil nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt,
c) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister für den Zeitraum von der Adoption eines Kindes bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der andere Elternteil nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

In der Erklärung sind der Beginn und die beabsichtigte Dauer des vorübergehenden Verzichtes auf die Ausübung des Amtes anzugeben. Die Erklärung ist an den (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter zu richten und spätestens bis einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn beim Gemeindeamt einzubringen. Sie kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist endgültig. Ist die in der Erklärung angegebene Dauer kürzer als der in den lit. a, b oder c mögliche Zeitraum, so kann die Dauer einmal, höchstens jedoch bis zum Ablauf des möglichen Zeitraumes, verlängert werden.

(3) Für die Dauer des vorübergehenden Verzichtes der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auf die Ausübung des Amtes wird die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vom (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter vertreten. Im Übrigen gilt § 31 Abs. 3 zweiter Satz.

(4) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates kann durch schriftliche Erklärung auf sein Mandat verzichten. Die Erklärung ist an den Bürgermeister, wenn es sich um den Bürgermeister selbst handelt, an den (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter zu richten. Der Verzicht wird eine Woche nach dem Einlangen der Erklärung beim Gemeindeamt wirksam und unwiderruflich.

(5) Der Bürgermeister, ein Bürgermeister-Stellvertreter, ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes, der Obmann oder ein Mitglied eines Ausschusses und die entsprechenden Ersatzmitglieder können durch schriftliche Erklärung auf ihr Amt verzichten. Die Erklärung ist an den Bürgermeister, wenn es sich um den Bürgermeister selbst handelt, an den (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter zu richten. Der Verzicht wird eine Woche nach dem Einlangen der Erklärung beim Gemeindeamt wirksam und unwiderruflich.

Abs. 1: Die Beurlaubung eines Mitgliedes des Gemeinderates kann aus wichtigen Gründen erforderlich sein. Die Erläuternden Bemerkungen zur TGO-Novelle LGBl. Nr. 11/2012 führen als solche z.B. einen längeren Auslandsaufenthalt, die Ausübung anderer politischer Funktionen, wie beispielsweise als Mitglied der Bundes- bzw. Landesregierung, an (vgl. auch § 16a Abs. 1 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975).

Als Formerfordernis sind die Darlegung des Grundes für die Beurlaubung, die begehrte Dauer und ein Antrag vorgesehen. Die Genehmigung des Bürgermeisters kann formlos erfolgen, über die Ablehnung des Antrages ist im Sinn des Rechtsschutzes mit Bescheid abzusprechen.

Die Beurlaubung unterscheidet sich von der Verhinderung im Sinn des § 22 Abs. 3 dadurch, dass es sich um eine geplante Unterbrechung der Mandatsausübung handelt. Die Regelungen über das Nachrücken des nächsten Ersatzmitgliedes und über den Verzicht auf das Vorrücken gelten sinngemäß.

Abs. 2: Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wird der vorübergehende Verzicht auf die Ausübung des Amtes aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes ermöglicht. Die Bürgermeisterin, die ein Kind erwartet, kann für einen Zeitraum von frühestens acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung bis längstens zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes vorübergehend auf die Ausübung ihres Amtes verzichten. Ebenso kann der Bürgermeister für den Zeitraum von der Geburt bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres seines Kindes, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der andere Elternteil nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt auf die Ausübung seines Amtes verzichten. Ebenfalls ist ein vorübergehender Verzicht auf die Ausübung des Amtes für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für den Zeitraum von der Adoption eines Kindes bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes möglich, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der andere Elternteil nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Der vorübergehende Verzicht auf die Ausübung des Amtes bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter. Die Erklärung hat den Beginn und die beabsichtigte Dauer des vorübergehenden Verzichtes auf die Ausübung des Amtes anzugeben. Die Erklärung ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn beim Gemeindeamt einzubringen. Ihr schriftlicher Widerruf ist jederzeit zulässig. Wird in der Erklärung nicht der gesamte Zeitraum eines Karenzurlaubes in Anspruch genommen, so besteht die Möglichkeit, die Dauer des Karenzurlaubes einmal, höchstens jedoch bis zum Ablauf des möglichen Zeitraumes, zu verlängern. Davon zu unterscheiden ist die Beurlaubung für die Ausübung des Mandats als Gemeinderat. Sollte dies neben dem vorübergehenden Verzicht auf die Ausübung des Amtes gewünscht sein, wäre darüber hinaus ein Antrag nach Abs. 1 erforderlich.

Abs. 3: Die Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters während der Zeit des vorübergehenden Amtsverzichtes erfolgt durch den (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter.

Abs. 4: Der Mandats- oder Amtsverzicht ist nicht an das Vorliegen eines bestimmten Grundes, wohl aber an eine schriftliche Erklärung gebunden. Eine mündliche oder niederschriftliche Erklärung reicht daher nicht aus, wohl aber ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. Handysignatur) versehenes elektronisches Dokument, weil nach § 4 Abs. 1 des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes eine solche das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinn des § 886 ABGB, erfüllt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, was aber in der TGO nicht der Fall ist.

Bedingungen oder Befristungen gelten als nicht beigesetzt. Die Erklärung ist zwar an den Bürgermeister bzw. im Fall seines Verzichtes an den (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter zu richten, jedoch beim Gemeindeamt einzubringen (§ 58 Abs. 1).
Für einen Zeitraum von einer Woche nach dem Einlangen der schriftlichen Erklärung bleibt diese schwebend unwirksam, sodass ein voreilig abgegebener Verzicht auch wieder zurückgenommen werden kann. Als contrarius actus bedarf der Widerruf des Verzichts ebenfalls der Schriftform, ist an den Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) zu richten und muss innerhalb einer Woche beim Gemeindeamt eingelangt sein. Als materiell-rechtliche Frist sind die Tage des Postenlaufs im Fall einer konventionellen Briefaufgabe einzurechnen.

Mit dem Wirksamwerden des Mandatsverzichtes scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Gemeinderat aus und es rückt das nächste Ersatzmitglied jener Gemeinderatspartei, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, an seine Stelle vor (§ 22 Abs. 3). Kein Mandatsverzicht ist der Verzicht eines Ersatzmitgliedes auf das Vorrücken. In diesem Fall bleibt es Ersatzmitglied an der betreffenden Stelle.

Abs. 5: Während mit dem Wirksamwerden des Mandatsverzichtes auch sämtliche Ämter erlöschen, berührt der Amtsverzicht die Mitgliedschaft zum Gemeinderat nicht. Der Amtsverzicht umfasst alle Funktionen, in Bezug auf Ausschüsse sohin auch jene Mitglieder, die der Gemeinderat nach § 24 Abs. 3 mit beratender Stimme gewählt hat. Weiters gilt der Abs. 5 sinngemäß auch für den Amtsverzicht des Ortsvorstehers und der Mitglieder des Ortsausschusses (§ 57 Abs. 7).

Betrifft der Mandats- oder Amtsverzicht den Bürgermeister, so hat die Bezirkshauptmannschaft grundsätzlich binnen sechs Wochen die Neuwahl auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Bürgermeister innerhalb von zwei Jahren vor dem nach § 3 Abs. 1 TGWO 1994 frühestmöglichen Wahltag aus dem Amt scheidet. In diesem Fall ist der Bürgermeister nach § 78 Abs. 2 TGWO 1994 vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen (§ 73 Abs. 4 TGWO 1994).

§ 27
Funktionsperiode des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters

(1) Die Funktionsperiode des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Gemeinderat kann vor dem Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen (Selbstauflösung). Zu einem Beschluss über die Selbstauflösung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates und die Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 126 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

Abs. 1: Für alle Organe der Gemeinde besteht eine einheitliche Funktionsperiode von sechs Jahren, die mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (§§ 75 ff TGWO 1994) beginnt und mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates endet. Neben den hier ausdrücklich genannten Organen (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) gilt diese Funktionsperiode auch für die Ausschüsse mit Organfunktion sowie für die ständigen Ausschüsse (§ 24 Abs. 1 letzter Satz). Die Funktionsperiode nicht ständiger Ausschüsse endet mit deren Auflösung nach Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens aber ebenfalls mit jener des Gemeinderates.

Eine besondere gesetzliche Regelung findet sich im § 75 Abs. 1 TGWO 1994, wonach grundsätzlich der neu gewählte Bürgermeister den neu gewählten Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Gemeindevorstandes einzuberufen hat. Damit ist die frühestmögliche Einberufung des neu gewählten Gemeinderates durch den neu gewählten Bürgermeister sichergestellt und für eine geordnete Amtsübergabe Sorge getragen. Hinsichtlich der Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters siehe § 28 Abs. 2; § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920).

Die bisherigen Organe der Gemeinde bleiben im Sinn der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gemeindeverwaltung bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates im Amt. Mit dieser erlischt das Mandat der nicht wieder gewählten Mitglieder. An der konstituierenden Sitzung müssen – abweichend vom § 44 – wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates teilnehmen, andernfalls hat derjenige, der den Gemeinderat einberufen hat, diesen neuerlich binnen zwei Wochen zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Der Gemeinderat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig. In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates führt der neu gewählte Bürgermeister, sofern dieser aber erst vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen ist, das älteste Mitglied des neu gewählten Gemeinderates den Vorsitz (§ 75 Abs. 2 und 3 TGWO 1994).

Abs. 2: Die Selbstauflösung des Gemeinderates beendet die Funktionsperiode sämtlicher Organe der Gemeinde vorzeitig, es erlöschen kraft Gesetzes die Mandate und es verlieren der Bürgermeister, der (die) Bürgermeister-Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Obleute und die Mitglieder der Ausschüsse ihre Ämter. Es ist weiters von der Landesregierung ein Amtsverwalter und zu dessen Beratung ein Beirat zu bestellen. Die Gemeinde hat dem Land Tirol die mit der Tätigkeit eines Amtsverwalters verbundenen Kosten zu ersetzen (§ 126 Abs. 2 bis 5). Die Bezirkshauptmannschaft hat binnen sechs Wochen die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters auszuschreiben (§ 73 Abs. 3 lit. b TGWO 1994).

Über einen Antrag auf Selbstauflösung des Gemeinderates darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser in der Einladung als Tagesordnung enthalten gewesen ist (§ 35 Abs. 3 zweiter Satz). Damit soll verhindert werden, dass im Wege eines Dringlichkeitsantrages voreilig die vorzeitige Auflösung beschlossen wird.

Die Wirksamkeit der Selbstauflösung des Gemeinderates tritt mit dem Auflösungsbeschluss ohne weiteres Zutun ein (VwGH 25.2.1998, 95/12/0297).

§ 28
Gelöbnis

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben in der konstituierenden Sitzung bzw. in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vor dem Gemeinderat zu geloben, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(2) Der Bürgermeister und der (die) Bürgermeister-Stellvertreter haben vor dem Antritt ihres Amtes dem Bezirkshauptmann das Gelöbnis auf die Bundes- und Landesverfassung zu leisten.

Abs. 1: Das Ziel dieser Regelung ist es, dass alle Mitglieder des Gemeinderates bereits in der konstituierenden Sitzung das Gelöbnis leisten können. Das Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates ist vor dem Gemeinderat zu leisten.

Die TGO gibt keine verbindliche Gelöbnisformel vor, diese könnte aber wie folgt lauten: „Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der (Stadt-/Markt-)Gemeinde [...] und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern."

Unter dem Begriff „Rechtsordnung der Republik Österreich" ist – neben dem Bundes-, Landes- und Gemeinderecht – auch das unmittelbar anwendbare Unionsrecht zu verstehen.

Es ist nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Gemeinderates die Gelöbnisformel im vollen Wortlaut wiedergibt. Es scheint ausreichend, wenn der neu gewählte Bürgermeister bzw. der Altersvorsitzende die Gelöbnisformel vorträgt und die Mitglieder des Gemeinderates vor dem Gemeinderat die Worte „Ich gelobe!" sprechen. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung („So wahr mir Gott helfe") steht im Ermessen des Gelobenden. Demgegenüber stellt jedoch die Anfügung der Wortfolge „wenn es dem Sinn des Lebens und der Sittlichkeit nicht widerspricht" eine „unzulässige Bedingung" dar und wurde in weiterer Folge dem Antrag des Gemeinderates auf Mandatsverlust des gewählten Gemeinderatsmitgliedes durch den VfGH stattgegeben (VfGH 18.6.2015, WII1/2015).

Die (ausdrückliche) Weigerung, das Gelöbnis in der vorgeschriebenen Weise zu leisten, bildet einen Grund für den Ausspruch des Mandatsverlustes (§ 25 Abs. 1 lit. b). Ein Ersatzmitglied hat das Gelöbnis in der ersten Sitzung, an der es teilnimmt, vor dem Gemeinderat zu leisten. Wird die Angelobung versäumt, so handelt es sich um einen Formfehler ohne rechtliche Konsequenz.

Abs. 2: Für den Bürgermeister und den (die) Bürgermeister-Stellvertreter kommt das Gelöbnis auf die Bundes- und Landesverfassung nach § 8 Abs. 5 lit. b des Übergangsgesetzes 1920 hinzu, welches sie dem Bezirkshauptmann zu leisten haben. Der Bezirkshauptmann darf die Angelobung nicht verweigern, auch wenn er Bedenken gegen den Wahlvorgang hat.

§ 29
Befangenheit

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind, ausgenommen bei der Beratung und Beschlussfassung über Verordnungen und bei der Durchführung von Wahlen, von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

a) in den Angelegenheiten, an denen sie selbst oder einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 beteiligt sind,

b) in den Angelegenheiten, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind,

c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn der Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung die Interessen einer Bevölkerungs- oder Berufsgruppe berührt und das Mitglied des Kollegialorganes die Interessen lediglich als deren Angehöriger zu vertreten hat.

(3) Befangene Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(4) Auch eine befangene Person hat auf Verlangen des Kollegialorganes an der Beratung zur Erteilung von Auskünften teilzunehmen.

(5) Die Befangenheitsgründe nach Abs. 1 gelten auch für den Bürgermeister und für die Besorgung von Angelegenheiten nach § 50 Abs. 2 und § 55 Abs. 2. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(6) Durch die Abs. 1 bis 5 werden verwaltungs- und abgabenverfahrensrechtliche Vorschriften über die Befangenheit von Organen nicht berührt.

(7) Ist der Gemeindevorstand wegen der Befangenheit der Mehrheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Abs. 1: Das Wesen einer Befangenheit besteht in der Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive und im Schutz der betroffenen Person selbst vor einem Gewissenskonflikt (OGH 8.8.1990, 11 Ns 14/90; 11.11.2003, 11 Os 74/03). Befangen kann immer nur eine als Amtswalter handelnde (natürliche) Person sein, nicht aber das von ihr unabhängige (abstrakte) Organ oder die Gemeinde als Gebietskörperschaft.

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung erstreckt sich in personeller Hinsicht auf die Kollegialorgane der Gemeinde (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Ausschüsse), den Bürgermeister (Abs. 5), die amtsführenden Mitglieder des Gemeinderates (§ 50 Abs. 2) und die vertretungsbefugten Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 55 Abs. 2), sowie in sachlicher Hinsicht auf Tätigkeiten der Gemeindeorgane außerhalb des Anwendungsbereiches der Verwaltungsverfahrensgesetze (einschließlich des Dienstrechtsverfahrensgesetzes) und der BAO, insbesondere also im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder der Erteilung von Weisungen.

Durch den Ausschluss eines Mitgliedes des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit wird nicht „die Ausübung des Mandates schlechthin“ verhindert (VfSlg 9638, 11.750).

Keine Befangenheit liegt bei der Erlassung von Verordnungen durch den Gemeinderat, in den Fällen des § 30 Abs. 2 lit. a durch den Gemeindevorstand bzw. den Bürgermeister sowie durch den Bürgermeister in dringenden Fällen und in Notstandsfällen (§§ 51 und 54; VfGH 1.12.1990, V 1/90) vor, weil die Verordnung auf einen generell-abstrakten Adressatenkreis abstellt, das heißt, eine Verbindung zwischen Entscheidung und persönlicher Betroffenheit fehlt bzw. weil auch befangene Organe bei Gefahr im Verzug die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen haben. In der Praxis könnten sich jedoch Probleme insofern ergeben, ~~als~~ z.B. Widmungsakte in Verordnungsform, die nur das Grundstück eines Mitgliedes des Gemeinderates betreffen.

Da der Gesetzgeber auch einen solchen Fall nicht als Befangenheitsgrund vorgesehen hat, darf nicht nach § 34 Abs. 3 das Ersatzmitglied für diesen Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Weiters nicht befangen sind die Kollegialorgane der Gemeinde bei Wahlen (§ 45 Abs. 5).

Befangene Mitglieder von Kollegialorganen sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie zwingend den Raum zu verlassen haben. In Bezug auf öffentliche Sitzungen des Gemeinderates scheint es vertretbar, dass das betroffene Mitglied weiterhin als Zuhörer anwesend bleibt. Jedenfalls haben befangene Personen auf Verlangen des Kollegialorganes an der Beratung zur Erteilung von Auskünften teilzunehmen (Abs. 4). Lediglich bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses muss der Bürgermeister während der Beratung und Beschlussfassung den Raum verlassen (§ 108 Abs. 2).

Die Regelung über die Befangenheit der Mitglieder der Kollegialorgane knüpft unter anderem daran an, in welchem Grad das Mitglied mit einer Person, die von einer von ihm zu treffenden Entscheidung betroffen ist, verwandt oder verschwägert ist (lit. a). Diese Bestimmung verweist auf den Angehörigenbegriff nach § 36a AVG, wodurch sichergestellt ist, dass diesbezüglich dieselben Vorschriften wie im Verwaltungs- und im Abgabenverfahren (siehe Abs. 6) anzuwenden sind. Auch bei den Unvereinbarkeitsregeln für die Bestellung des Finanzverwalters im § 104 Abs. 2 wird auf den gleichen Angehörigenbegriff abgestellt. Da auch die Gründe nach den lit. b und c dem § 7 Abs. 1 Z. 2 und 3 AVG entsprechen, kann die Judikatur und Literatur zu diesen Regelungen herangezogen werden.

Für sich genommen keine Befangenheit liegt beim „Du-Wort“ vor (VwGH 17.6.1993, 92/06/0228), wegen der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder einem bestimmten Verein (VwSlg 2422 A/1952, 8171 A/1972) oder wegen der Verteilung von Informationsschriften für ein bestimmtes Projekt (VwGH 24.11.1981, 81/05/0106). Keine Befangenheit liegt auch vor, wenn die Gemeinde an einer Sache sowohl als privater Vermögensträger als auch als Träger behördlicher Befugnisse beteiligt ist (z.B. Erteilung einer Baubewilligung für ein Gebäude der Gemeinde). In einem solchen Fall ist die Wahrnehmung der hoheitlichen und der privatwirtschaftlichen Angelegenheiten zwischen dem Bürgermeister und dem Bürgermeister-Stellvertreter aufzuteilen (VwGH 20.10.1994, 94/06/0053; 14.12. 1995, 94/06/0203; 21.1.1999, 97/06/0202).

Grundsätzlich wird ein Beschluss nicht dadurch ungültig, dass ein befangenes Mitglied mitgewirkt hat. Der Mangel ist jedoch dann wesentlich, wenn das Kollegialorgan bei Abwesenheit des befangenen Organs nicht

beschlussfähig gewesen oder wenn ohne dessen Stimme die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre (VwGH 15.7.1999, 96/07/0084; 24.3.1998, 98/05/0001; 28.9.1995, 95/06/0032).

Abs. 2: Nach dieser Bestimmung soll keine Befangenheit bestehen, wenn ein Mitglied eines Kollegialorganes nur als (einfacher) Angehöriger einer Bevölkerungs- oder Berufsgruppe deren Interessen wahrzunehmen hat. Beispielsweise wird eine Teilnahme an der Abstimmung über eine Subventionsvergabe an gemeinnützige Einrichtungen (Feuerwehr, Schützen, Musikkapelle, Sportverein usw.) unbedenklich sein, wenn das Mitglied des Gemeinderates dort keine leitende Stellung einnimmt. Ist jedoch das Gemeinderatsmitglied ein vertretungsbefugtes Organ (z.B. Obmann eines Tourismusverbandes), so ist Befangenheit bei der Abstimmung über die Mitfinanzierung von Vorhaben durch die Gemeinde gegeben.

Abs. 3: Die Befangenheit muss aus eigenem wahrgenommen werden, weil oft nur der Betreffende die entsprechenden Vorgänge und Umstände kennt. Das Mitglied eines Kollegialorgans hat den Umstand der Befangenheit hinsichtlich bestimmter Tagesordnungspunkte unverzüglich dem Gemeindeamt bekannt zu geben und der Bürgermeister bzw. Obmann eines Ausschusses hat das Ersatzmitglied einzuberufen (§§ 34 Abs. 3 und 48 Abs. 2).

Im Zweifelsfall hat die vermeintlich befangene Person dem Kollegialorgan den Sachverhalt darzulegen und dessen Entscheidung herbeizuführen, ob die Befangenheit vorliegt oder nicht. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass ein anderes Mitglied des Kollegialorgans einen solchen Antrag stellt. Der Beschluss ist ein Akt im Rahmen der Willensbildung und daher nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar.

Abs. 4: Befangenheit bedeutet nicht, dass sich die betreffende Person vollkommen von der Sache fernzuhalten hat. Es sind Fälle denkbar, in denen die Meinung, Erfahrung oder Sachkenntnis eines befangenen Mitgliedes für das Kollegialorgan unverzichtbar ist. Soll dieses der Beratung zur Erteilung von Auskünften beiwohnen, so ist vorher ein entsprechender Beschluss des Kollegialorganes zu fassen.

Abs. 5: Die Befangenheitsgründe gelten auch für die monokratische Besorgung von Angelegenheiten durch den Bürgermeister, die amtsführenden Gemeinderäte (§ 50 Abs. 2) und die vertretungsbefugten Gemeindevorstände (§ 55 Abs. 2). Auch sie haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen, die Befassung eines Kollegialorganes in Zweifelsfällen scheidet naturgemäß aus. Der zweite Satz orientiert sich am § 7 Abs. 2 AVG. Gefahr im Verzug kann insbesondere in den Fällen der §§ 51 und 54 angenommen werden.

Abs. 6: Im Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze und der BAO gelten für die Befangenheit der § 7 AVG und der § 76 BAO. Nach der Rechtsprechung des VwGH bewirkt die Mitwirkung eines befangenen Gemeindeorganes dann einen wesentlichen Verfahrensmangel, wenn das hoheitlich handelnde Kollegialorgan bei Abwesenheit des befangenen Organs nicht beschlussfähig oder wenn ohne dessen Stimme die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre. Die Amtshandlung ist also nicht von vornherein rechtsungültig oder nichtig, sondern es ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich sachliche Bedenken gegen den Bescheid ergeben (VwGH 20.10.1994, 93/06/0115; 14.9.1995, 92/06/0075; 15.7.1999, 96/07/0084).

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) wird nicht verletzt, weil die Mitwirkung befangener Mitglieder an der Erlassung eines Bescheides einer Kollegialbehörde deren Zuständigkeit nicht berührt (VfSlg 7082; VwGH 14.4.1993, 90/05/0224).

Abs. 7: Gelingt es nicht, den Gemeindevorstand durch die Einberufung von nicht befangenen Ersatzmitgliedern beschlussfähig zu machen (§ 48 Abs. 6), so geht die Zuständigkeit *ex lege* auf den Gemeinderat über (VwGH 21.5.2015, Ra 2014/06/0024).

Ist der gesamte Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder beschlussunfähig, so darf verfassungsrechtlich (Eingriff in das Grundrecht auf Selbstverwaltung) die Zuständigkeit nicht an die Aufsichtsbehörde übergehen.

§ 30
Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde. Er hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen. Der Gemeinderat entscheidet neben den ihm gesetzlich sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere über

a) die Erlassung von Verordnungen,

b) den Abschluss einer Vereinbarung über die Vereinigung zu einer neuen Gemeinde und über die Änderung der Gemeindegrenzen,

c) die Änderung des Namens der Gemeinde und ihrer Ortschaften,

d) die Ehrung von Personen sowie deren Widerruf,

e) einen Antrag auf Übertragung einzelner Angelegenheiten auf eine staatliche Behörde,

f) die nachträgliche Genehmigung von dringenden Verfügungen des Bürgermeisters,

g) die Einrichtung eines Ortsvorstehers und eines Ortsausschusses,

h) den Dienstpostenplan und den Stellenplan sowie die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt,

i) die Einleitung einer Volksbefragung,

j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,

k) die Umlegung der Lasten des Gemeindegutes,

l) die Errichtung von und wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, die Erlassung einer Satzung für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sowie die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

m) die Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben nach § 82,

n) die Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen sowie die Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen,

o) die Aufnahme von Darlehen, die Aufnahme von Kassenstärkern, den Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Sachen, die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, die Übernahme und Umwandlung von Schulden und die Gewährung von verlorenen Zuschüssen,

p) unbeschadet der lit. j, m und o die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 übersteigt,

q) die Festsetzung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und

r) die Bildung eines Gemeindeverbandes, den Austritt aus einem Gemeindeverband und die Satzung des Gemeindeverbandes.

(2) Der Gemeinderat kann aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit

a) die Erlassung von Verordnungen in bestimmten Angelegenheiten, mit Ausnahme von ortspolizeilichen Verordnungen und von Satzungen sowie der Ausschreibung von Gemeindeabgaben, dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister übertragen,

b) 1. die Entscheidung über Vorhaben nach Abs. 1 lit. h hinsichtlich der Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, j, m, o hinsichtlich der Gewährung von verlorenen Zuschüssen und p und

2. das Recht zur Meinungsäußerung nach § 50 Abs. 1 dritter Satz

dem Gemeindevorstand oder einem für wirtschaftliche Unternehmen oder Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschuss übertragen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung bedürfen der Schriftform und sind nach § 60 Abs. 1 (ab 1.7.2025 § 60 Abs. 8) kundzumachen.

(3) Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein nicht unter Abs. 1 lit. a bis r genanntes Vorhaben eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder nicht, oder ob ein Vorhaben von der Übertragung nach Abs. 2 lit. b Z. 1 umfasst ist, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

(4) Der Gemeinderat ist berechtigt, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde seine Wünsche über die Führung der Gemeindeverwaltung allgemein oder im Einzelfall in Entschließungen zu äußern.

(5) Der Gemeinderat ist in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die höchste sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Abs. 1: Der erste Satz ergibt sich aus dem Art. 118 Abs. 5 B-VG, wonach der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde dem Gemeinderat für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich zugehörigen Aufgaben verantwortlich sind. Als oberstes Organ ist der Gemeinderat auch gegenüber allen anderen Gemeindeorganen weisungsbefugt (VfSlg 13.304; VwGH 18.2.2003, 2002/05/0918).

Die Zuständigkeit des Gemeinderates beschränkt sich auf die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wobei diese in den lit. a bis r beispielhaft, aber nicht widerlegbar, aufgezählt sind. Dabei handelt es sich um die gleiche Rechtstechnik, wie sie auch im Art. 118 Abs. 3 B-VG bzw. im § 16 Abs. 2 bei der Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde verwendet wird (Generalklausel und unwiderlegbare Beispiele).

Die Einbringung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht, das Bundesfinanzgericht und die Revision an den VwGH sind keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie sind weder in der demonstrativen Aufzählung der lit. a bis r genannt, noch sind diese mit einer der dort detailliert aufgezählten Angelegenheiten vergleichbar, geschweige denn zuordenbar. Insbesondere scheitert auch eine Unterordnung unter die lit. p, da die Erhebung eines Rechtsmittels kein Rechtsgeschäft ist. Die Erhebung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen ist keine Seltenheit für die Gemeinde und weil von der Frage, wer zu ihrer Erhebung berechtigt ist, ihre Zulässigkeit abhängt, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber, wenn er dafür eine Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich erachtet hätte, diese in den Katalog des Abs. 1 aufgenommen hätte (VwSlg 17.050 A/2006 – Erkenntnis noch zur Berufung).

Von der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters zur Einbringung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen streng zu unterscheiden sind die (seltenen) Fälle, in denen der Gemeindevorstand (in den bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches) oder der Gemeinderat (z.B. in Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts nach § 108 Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970) Bescheide zu erlassen haben und als belangte Behörde vor dem Landesverwaltungsgericht im Rahmen ihrer Parteirechte Revision an den VwGH erheben wollen. Der Erhebung der Revision, die vom Bürgermeister einzubringen ist, muss dann ein Beschluss des Kollegialorgans zugrunde liegen.

Die Beschlussfassung zur Erhebung einer Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 B-VG an den VfGH zählt ebenfalls nicht zum Aufgabenkreis des Gemeinderates, weil nach § 50 Abs. 1 dem Bürgermeister die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind, obliegt und er nach § 55 Abs. 1 zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufen ist.

Grundsätzlich zählt auch die Beschlussfassung zur Einbringung einer Klage nicht zum Aufgabenkreis des Gemeinderates. Abhängig vom jeweiligen Streitwert und dem damit (naturgemäß) einhergehenden Prozess(kosten)risiko kann dies im Einzelfall aber dennoch als eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 30 Abs. 1 TGO, über die der Gemeinderat zu entscheiden hat, gesehen werden.

Beispiel: Die Gemeinde bringt beim Bezirksgericht eine Unterlassungsklage mit einem Streitwert in der Höhe von € 7.000,- ein. Nach einer Tagsatzung (Verhandlung) unterliegt die Gemeinde. Sie müsste somit sämtliche Kosten des Verfahrens (inkl. Rechtsanwaltskosten des Gegenvertreters) tragen. Schätzungsweise fallen dabei Kosten nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz in Höhe von rund € 3.000,- (abhängig von der Anzahl an Tagsatzungen, Schriftsätzen, bzw der Beiziehung allfälliger Sachverständiger) an. Dieser Annahme folgend handelt es sich nicht um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung.

Ein Konfliktlösungsmechanismus bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bürgermeister und dem Gemeinderat, ob eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist oder nicht, ist im Abs. 3 enthalten. Weiters

obliegt dem Gemeinderat als oberstem Organ auch die Überwachung der übrigen Gemeindeorgane. Der Überwachung dienen vornehmlich die gemeindeparlamentarischen Kontroll- und Minderheitenrechte nach den §§ 40 bis 42.

Außerhalb der lit. a bis r werden dem Gemeinderat durch die TGO noch folgende Angelegenheiten zugewiesen, die – mit Ausnahme der Zuständigkeit in den Fällen der Befangenheit des Gemeindevorstandes – solche von grundsätzlicher Bedeutung sind:

- Erteilung einer Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens und zur Entziehung einer derartigen Bewilligung (§ 11 Abs. 5 und 9);
- Beschlussfassung über die Selbstauflösung (§ 27 Abs. 2);
- Entgegennahme des Gelöbnisses (§ 28 Abs. 1);
- Entscheidung über die Befangenheit eines Mitgliedes (§ 29 Abs. 3);
- Entscheidung über einen Verhandlungsgegenstand im Fall der Beschlussunfähigkeit des Gemeindevorstandes wegen Befangenheit (§ 29 Abs. 7);
- Erlassung einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat (§ 47);
- Erteilung der Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Amtsleiters und des Finanzverwalters (§§ 58 Abs. 3 und 104 Abs. 1);
- Entscheidung über den Überprüfungsantrag im Rahmen von Volksbefragungen (§ 65 Abs. 3);
- Bewilligung von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen (§ 95 Abs. 4);
- Änderung des Verwendungszweckes von im Voranschlag vorgesehenen Mittelverwendungen (§ 96 Abs. 2);
- Festsetzung eines Nachtragsvoranschlages zum Haushalt (§ 97 Abs. 1);
- nachträgliche Genehmigung von Mittelverwendungen in dringenden Fällen (§ 98) und
- die Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 142a).

Keine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist die Entbindung der Organe der Gemeinde (§ 21 Abs. 1) von der Amtsverschwiegenheit. Zur Entscheidung darüber ist sohin der Bürgermeister zuständig, betrifft es den Bürgermeister selbst, der Bürgermeister-Stellvertreter. Zur Entbindung von der Amtsverschwiegenheit hinsichtlich der Bediensteten der Gemeinde ist ebenfalls der Bürgermeister zuständig. Bei der Entscheidung ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Bediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird (vgl. § 20 Abs. 3 des Gemeindebeamtengesetzes 1970).

Gemeinderatsbeschlüsse bilden auch die Basis für Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach den Art. 37, 39 und 60 TLO. Weitere Zuständigkeiten des Gemeinderates ergeben sich – soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt – auch aus den einzelnen Landesgesetzen (z.B. Zuständigkeiten in den Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes nach § 108 Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, §§ 8 Abs. 4, § 25 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, § 36b ff des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996, § 63 ff des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 usw.).

lit. a: Die Erlassung von Verordnungen (siehe zur Unterscheidung zwischen Durchführungsverordnungen und selbständigen Verordnungen den § 18) gehört zu den zentralen Aufgaben eines obersten Organs. Ermächtigungen bzw. Verpflichtungen zur Erlassung von Verordnungen für den Gemeinderat finden sich

- bundesverfassungsgesetzlich z.B. in den Art. 18 Abs. 2 und 118 Abs. 6 B-VG und in den §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 F-VG 1948,
- in der TGO im § 47 (Erlassung der Geschäftsordnung), im § 57 Abs. 4 (Regelung des Verfahrens zur Bestellung des Ortsausschusses und des Verfahrens in dessen Sitzungen) und im § 72 Abs. 1 (Umlegung der Lasten des Gemeindegutes) und
- in einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen (im Landesrechtsbereich z.B. §§ 24f Abs. 2 und 30 Abs. 3 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, § 7 Abs. 1 des Tiroler Statistikgesetzes 2011, § 75 Abs. 3 lit. b des

Tiroler Straßengesetzes, § 10 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung 2005, 16 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 usw.).

Bei der Beschlussfassung über eine Verordnung besteht keine Befangenheit (§ 29 Abs. 1). Verordnungen sind nach § 60 Abs. 1 an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages des Anschlages (= 00:00 Uhr des Folgetages) in Kraft. Eine kürzere als die zweiwöchige Kundmachungsfrist hindert das gesetzmäßige Zustandekommen einer Verordnung nicht. Verordnungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereitzuhalten. Auf Verlangen sind Kopien gegen einen angemessenen Kostenersatz auszufolgen. Der Bürgermeister hat die im eigenen Wirkungsbereich aus dem Bereich der Landesvollziehung erlassenen Verordnungen unverzüglich der Landesregierung bekannt zu geben (§ 122).

Wird in einer Verordnung der Gemeinde dynamisch auf Landesrecht verwiesen, so schränkt dies die Gemeindeautonomie unzulässigerweise ein. Durch die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ entledigt sich der Gemeinderat seiner Entscheidungsbefugnis – die im Sinn der Rechtsprechung des VfGH verbietet, diese einer anderen Rechtsetzungsautorität zu überlassen – und räumt dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit ein, durch eine gesetzliche Änderung der Umschreibung eines Begriffes unmittelbar eine in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Angelegenheit mitzugestalten. Bei der Regelung handelt es sich daher um eine – die verfassungsgesetzlich gewährleistete Gemeindeautonomie einschränkende – unzulässige dynamische Verweisung (VfSlg 12.169 und 17.335).

lit. b: siehe die Ausführungen zu den §§ 4 und 6

lit. c: siehe die Ausführungen zu § 9

lit. d: siehe die Ausführungen zu § 14

lit. e: siehe die Ausführungen zu § 19

lit. f: siehe die Ausführungen zu § 51

lit. g: siehe die Ausführungen zu § 57

lit. h: siehe die Ausführungen zu § 59

lit. i: siehe die Ausführungen zu den §§ 61 ff

lit. j: Als Belastungen gelten z.B. Pfandrechte, Dienstbarkeiten (Wohnungsgebrauchsrechte, Fruchtgenussrechte oder Geh- und Fahrrechte), Bestands-, Vor- oder Wiederkaufsrechte. Siehe darüber hinaus die Ausführungen zu § 87.

lit. k: siehe die Ausführungen zu § 72

lit. l: siehe die Ausführungen zu § 75

Die Regelung durch die TGO-Novelle LGBl. Nr. 11/2012 betreffend die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass es immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Mitwirkung in Organen juristischer Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, kam. Es wurde klargestellt, dass die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen dem Gemeinderat obliegt. Sie betrifft jene Organe, hinsichtlich welcher der Gemeinde ein Entsendungsrecht zukommt. Davon unberührt bleibt jedoch, dass nach § 55 Abs. 1 TGO der Bürgermeister die Gemeinde nach außen vertritt (z.B. in der Generalversammlung einer GmbH oder in der Hauptversammlung einer AG).

Nach § 83 Abs. 3 TGWO 1994 gilt für die Entsendung von Vertretern in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, der Grundsatz der Verhältniswahl nicht.

Die Errichtung, die wesentliche Erweiterung, der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmen und der Erwerb von Gesellschaftsanteilen bedürfen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung (§ 123 Abs. 1 lit. b und c).

lit. m: In der Entscheidung des Gemeinderates über die Verwirklichung von Vorhaben sind die erforderlichen Grundsatzentscheidungen zu erblicken, z.B. die Entscheidung, ein bestimmtes Projekt (Erweiterung eines Schulhauses) umzusetzen, wobei die Finanzierung des gesamten Vorhabens gesichert sein muss. Die Umsetzung selbst bis zur schlüsselfertigen Übergabe obliegt entsprechend der Schwelle von 10 v.H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (lit. p) dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister.

Beispiel: Liegt die Schwelle in der Gemeinde bei € 150.000,- und kostet die Schulhauserweiterung insgesamt € 800.000,-, so obliegt die Vergabe der Baumeisterarbeiten von € 400.000,- Euro dem Gemeinderat, die Vergabe der übrigen Arbeiten (Tischler, Fliesenleger, Elektro- und Sanitärinstallationen usw.) aber dem Bürgermeister, wenn auf jede der übrigen Arbeiten jeweils weniger als € 150.000,- entfallen.

Wird ein Vorhaben bereits im Voranschlag eindeutig bezeichnet, etwa „Asphaltierung der Wege X, Y und Z mit € 100.000,-“, so kann der Bürgermeister nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Asphaltierung umsetzen. Scheinen im Voranschlag jedoch lediglich „Asphaltierungen um € 100.000,-“ auf, so obliegt es dem Gemeinderat, vorerst zu bestimmen, welche Wege mit welchem Betrag asphaltiert werden sollen, und sodann dem Bürgermeister, die Asphaltierung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel umzusetzen (siehe auch die Ausführungen zu § 82).

lit. n: siehe die Ausführungen zu § 83; dabei ist es die Aufgabe des Gemeinderates, die Zuführung und Entnahme von Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen (Gruppe 295) sowie die Zuführung und Entnahme von Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen (Gruppe 294) zu beschließen. Werden der Zahlungsmittelreserve lediglich Zinsen gutgeschrieben, ist dafür ein Gemeinderatsbeschluss nicht notwendig.

lit. o: siehe die Ausführungen zu den §§ 84 ff. Bei den Leasingverträgen über unbewegliche Sachen handelt es sich um das sog. „Immobilienleasing“ und bei der Gewährung von verlorenen Zuschüssen um Subventionen. Trotz der sog. 10 % Klausel (lit. p) darf der Bürgermeister aus eigenem keine Subventionen vergeben.

Die Aufnahme von Darlehen, die Aufnahme von Kassenstärkern, der Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Sachen, die Übernahme von Schulden, die Umwandlung von Schulden, die Übernahme von Haftungen sowie die Gewährung von Darlehen, sofern die gewährten Darlehen im Einzelfall 10 v.H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 übersteigen, bedürfen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung (§ 123 Abs. 1 lit. a).

lit. p: Dem Bürgermeister kommt im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde innerhalb der sog. 10 %-Klausel eine weitgehend eigenständige Dispositionsbefugnis im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu. Auch mit dieser Bestimmung wird den Grundgedanken der Stärkung der Rechtsstellung des Bürgermeisters und der Beschränkung der Befugnisse des Gemeinderates auf die grundsätzlichen Angelegenheiten entsprochen. Vorgaben für das Handeln des Bürgermeisters können sich jedoch aus dem Voranschlag, den vergaberechtlichen Vorschriften, Entschließungen nach § 30 Abs. 4, Meinungsäußerungen nach § 50 Abs. 1 oder dem Weisungsrecht ergeben.

lit. q: siehe die Ausführungen zu den §§ 90 und 106 ff

lit. r: siehe die Ausführungen zu § 129 ff

Abs. 2: Durch die lit. a bleibt dem Gemeinderat nur mehr die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen und von Satzungen (für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und für Gemeindeverbände) sowie die Ausschreibung von Gemeindeabgaben zwingend vorbehalten. Die Erlassung sonstiger Verordnungen kann dagegen auch dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister übertragen werden, soweit in einzelnen Materiengesetzen nicht ausdrücklich der Gemeinderat als verordnungserlassendes Organ vorgesehen ist (z.B. § 16 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, §§ 24f Abs. 2 und 30 Abs. 3 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, § 75 Abs. 3 lit. b des Tiroler Straßengesetzes, §§ 29 und 70 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 usw.). Da damit Hoheitsrechte übertragen werden, die einen unbestimmten Personenkreis berühren, bedarf eine derartige Übertragung der Verordnungsform. Eine solche Delegation wird in der Praxis insbesondere bei bestimmten Verordnungen aufgrund der StVO, die – wie etwa im Zusammenhang mit Baustellen – regelmäßig kurzfristig zu erlassen sind, in Betracht kommen.

Die lit. b dient der Entlastung des Gemeinderates und soll eine einfachere und raschere Behandlung in bestimmten Angelegenheiten bewirken, weil für eine Beschlussfassung nicht der gesamte Gemeinderat, sondern kleinere Gremien einzuberufen sind. In jenen fünf Fällen der lit. b Z. 1, in denen dem Gemeindevorstand oder den für wirtschaftliche Unternehmen oder Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüssen Aufgaben übertragen werden können, entscheiden diese anstelle des Gemeinderates und berechtigen und verpflichten damit die Gemeinde.

Dem Gemeindevorstand und den für wirtschaftliche Unternehmen oder für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüssen kann auch die Beschlussfassung über die Leistung von Mittelverwendungen bis zu einem Höchstausmaß (§ 95 Abs. 4) übertragen werden (vgl. auch § 108 Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 betreffend die Übertragung bestimmter Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes an den Gemeindevorstand).

Andere als die gesetzlich vorgesehenen Angelegenheiten dürfen nicht übertragen werden.

Abs. 3: Der Beschränkung der Zuständigkeit des Gemeinderates auf die Entscheidung der Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist naturgemäß eine gewisse Unschärfe immanent, auch wenn sie durch die demonstrative Aufzählung der wichtigsten Vorhaben und Maßnahmen gemildert wird. Dennoch kann es in der Praxis zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gemeinderat und dem Bürgermeister darüber kommen, ob ein konkretes Vorhaben eine solche Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder nicht. Das Gleiche gilt auch für die Frage, ob und in welchem Umfang Angelegenheiten nach Abs. 2 lit. b Z. 1 dem Gemeindevorstand oder den für wirtschaftliche Unternehmen oder Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüssen übertragen worden sind. Im Zweifelsfall hat sohin der Gemeinderat durch einen förmlichen Beschluss zu entscheiden.

Abs. 4: Auch wenn der Gemeinderat kein gesetzgebendes Organ ist, so kommt ihm doch als oberstem Organ der Gemeinde (als Ausfluss seiner Kontrollbefugnisse) das Recht zu, seine Wünsche über die Führung der Gemeindeverwaltung allgemein oder im Einzelfall zu äußern (zu den Resolutionsrechten des Nationalrates und des Bundesrates sowie des Tiroler Landtages siehe Art. 52 Abs. 1 B-VG und Art. 66 TLO; vgl. auch VfSlg 12.262). Gegenstand solcher Entschließungen können alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung) sein und sie können sich an jedes andere Gemeindeorgan (§ 21 Abs. 1 lit. b bis d) richten. Resolutionen („Wünsche“) sind rechtlich nicht verbindlich, also keine generellen oder individuellen Weisungen, ihre Nichtbeachtung kann aber in solche münden oder im Rahmen der Geltendmachung von Haftungen eine Rolle spielen. Als bloß interner Akt muss eine Entschließung auch nicht nach § 60 Abs. 1 kundgemacht werden, ihr Inhalt ist aber jedermann durch Einsichtnahme in die Niederschrift zugänglich (§ 46 Abs. 5).

Abs. 5: In den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist der Gemeinderat die höchste sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Die Befugnisse nach § 68 Abs. 2 bis 4 AVG stehen jedoch nach § 17 Abs. 2 dem Gemeindevorstand zu. Als höchste sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat beispielsweise jeder anderen Behörde (dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorstand) eine Weisung erteilen, zumal die Weisung ein Hoheitsakt ist. Die Gemeindeaufsichtsbehörden sind mangels Weisungsrechts keine sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden gegenüber der Gemeinde. Säumnisfälle sind im Regelfall nicht mehr durch Devolutionsantrag an den Gemeinderat, sondern durch Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht geltend zu machen (Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG).

§ 31

Aufgaben des Gemeindevorstandes

(1) Dem Gemeindevorstand obliegt, unbeschadet des § 30 Abs. 2, die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hiefür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind.

(2) Der Gemeindevorstand ist in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Berufungsbehörde, sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung vorgesehen und landesgesetzlich keine andere Behörde als Berufungsbehörde bestimmt ist.

(3) Der (die) Bürgermeister-Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes haben den Bürgermeister zu vertreten und zu unterstützen. Die Vertretung des verhinderten Bürgermeisters obliegt dem Bürgermeister-Stellvertreter bzw. den Bürgermeister-Stellvertretern der Reihe nach, bei deren Verhinderung dem jeweils ältesten weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes.

Abs. 1: Der Gemeindevorstand ist ein zwingend einzurichtendes Kollegialorgan der Gemeinde, das aus dem Bürgermeister, dem oder den Bürgermeister-Stellvertreter(n) und einem oder mehreren weiteren stimmberechtigten Mitgliedern besteht (§ 23 Abs. 1), wobei die Gemeinderatsparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung haben (§ 74 Abs. 1 TGWO 1994).

Grundsätzlich sind im Gemeindevorstand alle Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterzogen werden sollen, zuvor zu beraten und es ist ein entsprechender Antrag an den Gemeinderat zu beschließen. Dem Gemeindevorstand kommt hiefür die subsidiäre Allzuständigkeit zu, sofern nicht besondere Ausschüsse (einschließlich solche mit Organstellung) eingerichtet worden sind. Den in der Beschlussfassung unterlegenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes steht es frei, bei der Beratung des Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat einen abweichenden Antrag einzubringen.

Nach den §§ 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 können jedoch dem Gemeindevorstand Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen werden, in denen er anstelle des Gemeinderates entscheidet. Weiters ist jeder selbständige Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates – sofern ihm nicht die Dringlichkeit zuerkannt wird oder besondere Ausschüsse bestehen – dem Gemeindevorstand zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zuzuweisen (§ 41 Abs. 2). Schließlich kann jedes Mitglied des Gemeinderates die Zuweisung eines Verhandlungsgegenstandes zur Vorberatung und Antragstellung bzw. die Rückverweisung an den Gemeindevorstand oder den zuständigen Ausschuss beantragen (§ 43 Abs. 3 lit. d).

Zur Arbeitsweise des Gemeindevorstandes und zur Verantwortlichkeit seiner Mitglieder siehe die §§ 48 und 49.

Nur Mitgliedern des Gemeindevorstandes, denen die Besorgung einzelner Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung nach § 50 Abs. 2 übertragen worden ist, kann der Bürgermeister auch die Vertretung der Gemeinde nach außen übertragen (§ 55 Abs. 2).

Abs. 2: Für jene Fälle, in denen gegen Bescheide im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde eine Berufung zulässig ist (in den bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten), ist weiterhin der Gemeindevorstand als Berufungsbehörde eingerichtet. Durch den § 17 Abs. 2 wurde die Berufung gegen Bescheide der Gemeinde in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ausgeschlossen (siehe auch die Ausführungen zu dieser Bestimmung). Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann in den bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Instanzenzug landesgesetzlich nämlich nicht ausgeschlossen werden. Der Gemeindevorstand ist sohin in diesen Angelegenheiten weiterhin Berufungsbehörde. Ihm kommen auch die oberbehördlichen Befugnisse im Sinn des AVG und der BAO zu (§ 17 Abs. 2 zweiter Satz). Liegt dem Bescheid des Gemeindevorstandes kein rechtmäßig zustande gekommener Kollegialbeschluss zugrunde, ist er als von einem unzuständigen Organ erlassen anzusehen (VwGH 22.6.2004, 2003/06/0184).

Der § 144 enthält Übergangsregelungen für die mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Gemeindevorstand anhängigen Berufungsverfahren.

Abs. 3: Im Verhinderungsfall (dazu gehört auch die Befangenheit) wird der Bürgermeister durch den (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter vertreten. Ist auch der (erste) Bürgermeister-Stellvertreter verhindert, so ist er – soweit vorhanden – durch den zweiten Bürgermeister-Stellvertreter, ansonsten durch das jeweils an Lebensjahren älteste (nicht verhinderte) Mitglied des Gemeindevorstandes zu vertreten. Ein vom Bürgermeister-Stellvertreter im Vertretungsfall gefertigtes Schriftstück ist dem Bürgermeister zuzurechnen (VwGH 2.7.1998, 97/06/0068).

Voraussetzung für den Antritt des Amtes als Bürgermeister-Stellvertreter ist die Leistung des Gelöbnisses gegenüber dem Bezirkshauptmann auf die Bundes- und Landesverfassung (§ 28 Abs. 2).

Weitere Aufgaben des(r) Bürgermeister-Stellvertreter(s) ergeben sich aus

- § 26 Abs. 2 und 3 (Entgegennahme des Mandats- oder Amtsverzichts des Bürgermeisters),
- § 63 Abs. 1 (Ausschreibung einer Volksbefragung im Fall der Weigerung des Bürgermeisters, einen Beschluss des Gemeinderates zu vollziehen),
- § 105 Abs. 3 (Anordnung von Zahlungen und sonstiger Leistungen der Gemeinde an den Bürgermeister oder des Bürgermeisters an die Gemeinde) und
- § 108 Abs. 2 (Vorsitzführung während der Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss).

Die Verpflichtung zur Unterstützung setzt ein Verlangen des Bürgermeisters voraus und reicht nicht so weit wie die Übertragung von Vorbereitungsakten nach § 50 Abs. 2. Es stehen dem Bürgermeister-Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes auch nicht die Möglichkeiten nach § 50 Abs. 3 offen (Erteilung von Weisungen, Einsichtnahme in Akten usw.). Zu denken ist insbesondere an die Einholung einfacher Informationen, die gelegentliche Mitwirkung an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen oder sonstige informelle Akte. Die Arbeitskraft eines Bürgermeister-Stellvertreters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes darf unter diesem Titel nicht unverhältnismäßig in Anspruch genommen werden. Die Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes kann eine solche Verpflichtung nur dann treffen, wenn sie längerfristig ein Mitglied vertreten.

Ein Beamter untersteht dem Bürgermeister der Gemeinde und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter sowie der ihm unmittelbar übergeordneten Amtsperson (§ 21 des Tiroler Gemeindebeamtengesetzes 1970). Unter „Stellvertreter“ des Bürgermeisters ist der nach Abs. 3 zweiter Satz jeweils zur Vertretung des verhinderten Bürgermeisters berufene Organwalter gemeint. Dies bedeutet, dass bei Verhinderung des

Bürgermeisters der Gemeindebeamte zunächst dem Bürgermeister-Stellvertreter bzw. den Bürgermeister-Stellvertretern der Reihe nach, bei deren Verhinderung jedoch den weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters (beginnend mit dem jeweils ältesten Mitglied) sowie der ihm unmittelbar übergeordneten Amtsperson (Amts- oder Abteilungsleiter) untersteht. Im Hinblick auf eine eventuell bestehende Befangenheit des Bürgermeisters und des (einzigen) Bürgermeister-Stellvertreters ergibt sich somit die Unterstellung des Beamten unter die Leitungsbefugnis des in Vertretung des Bürgermeisters eingeschrittenen ältesten Mitgliedes des Gemeindevorstandes. Diese Unterstellung betrifft jedenfalls die Befugnis zur Erteilung von Weisungen im Bereich der Dienstaufsicht, zu welcher auch die Festlegung der Zeiten innerhalb derer Dienst zu versehen ist, gehört (VwGH 17.12.2007, 2007/12/0022).

Die Bezüge des (der) Bürgermeister-Stellvertreter(s) und der Mitglieder des Gemeindevorstandes richten sich nach den §§ 4 und 5 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998.

§ 32
Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind, soweit ihnen vom Gemeinderat keine weitergehenden Aufgaben übertragen werden, zur Vorberatung und Antragstellung in den ihnen obliegenden Angelegenheiten berufen.

Diese Bestimmung korrespondiert mit den §§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 95 Abs. 4. Sofern neben dem Gemeindevorstand besondere Ausschüsse (§ 24 Abs. 1) eingerichtet worden sind, haben diese die Verhandlungsgegenstände für die Sitzungen des Gemeinderates vorzubereiten und einen entsprechenden Antrag zu beschließen. Nur Ausschüssen für wirtschaftliche Unternehmen und für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit können auch Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen werden (§ 30 Abs. 2). Kein Ausschuss im Sinn dieser Bestimmung ist der Ortsausschuss (§ 57).

Bei der Vorberatung der Verhandlungsgegenstände ist ein Ausschuss nicht zwingend an die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung gebunden. Wenn dies die Mehrheit der Mitglieder verlangt, hat der Bürgermeister einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen (§ 35 Abs. 2). Der Bürgermeister kann einen solchen Verhandlungsgegenstand nur im Einvernehmen mit den anwesenden Antragstellern wieder absetzen (§ 38 Abs. 2). Umgekehrt ist der Bürgermeister berechtigt, jeden Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen und zu verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird; er ist weiters berechtigt, an den Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 48 Abs. 3).

Zur Arbeitsweise der Ausschüsse und zur Verantwortlichkeit der Mitglieder siehe die §§ 48 und 49. Den Obleuten der Ausschüsse gebührt ein Bezug nach Maßgabe des § 5 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998.

§ 33
Arbeitsweise des Gemeinderates

Der Gemeinderat berät und beschließt in Sitzungen.

Durch diese Bestimmung wird eine andere Form der Willensbildung im Gemeinderat ausgeschlossen, Videokonferenzen oder Umlaufbeschlüsse sind nicht zulässig (vgl. auch Art. 117 Abs. 3 B-VG). Von dieser zwingenden Bestimmung kann auch in der Geschäftsordnung (§ 47) nicht abgegangen werden. Nach § 48 Abs. 6 können hingegen in dringenden Fällen der Gemeindevorstand und die Ausschüsse Beschlüsse auch im Umlaufweg herbeiführen.

Kann wegen Gefahr im Verzug der Gemeinderat nicht rechtzeitig zu einer Sitzung einberufen oder ein Umlaufbeschluss des Gemeindevorstandes oder eines zur Entscheidung ermächtigten Ausschusses herbeigeführt werden, so darf der Bürgermeister die Angelegenheit selbst entscheiden (§ 51). Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen.

§ 34
Einberufung der Sitzungen

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat den Gemeinderat innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Beginn einer solchen Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Verlangens beim Gemeindeamt festzulegen.

(2) Der Bürgermeister hat die Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und schriftlich zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Sitzung beim Mitglied des Gemeinderates eingelangt ist. Die Einladung ist durch Boten oder die Post zuzustellen; nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Gemeindeamt bekannt zu geben. Der Bürgermeister hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen. Hiebei kann von den Erfordernissen nach Abs. 2 erster und dritter Satz insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung des Ersatzmitgliedes erforderlich ist.

Abs. 1: Das Vorliegen eines Bedarfs nach Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates hat primär der Bürgermeister zu beurteilen. Ein solcher ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder wenn sie sonst nach der TGO oder den landesgesetzlichen Vorschriften in den Aufgabenbereich des Gemeinderates fällt (z.B. Erlassung von Verordnungen oder Beschlussfassung über Rechnungsabschluss und Voranschlag). Wenigstens quartalsmäßig muss eine Sitzung einberufen werden.

Als gemeindeparlamentarisches Kontrollrecht steht wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates das Recht zu, vom Bürgermeister die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Ein solches Verlangen hat die Namen der Mitglieder, deren Unterschrift und die Tagesordnung zu enthalten; es ist beim Gemeindeamt einzubringen. Ist die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 22 Abs. 1) nicht durch drei teilbar, so sind bei der Ermittlung des Drittels entstehende Bruchteile auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Das Verlangen nach Einberufung einer Sitzung kann auch (vorerst) von weniger als einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates eingebracht werden, es wird aber erst dann wirksam, wenn es die erforderliche Unterstützung erhalten hat. Für die Berechnung der ein- bzw. zweiwöchigen Frist wird der Tag des fristauslösenden Ereignisses mitgezählt (Art. 4 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen, BGBl. Nr. 254/1983). Langt etwa ein Verlangen an einem Mittwoch ein, so muss spätestens am darauf folgenden Mittwoch die Einladung erfolgt sein. Mit dem dritten Satz ist sichergestellt, dass die Sitzung des Gemeinderates in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Verlangen nach seiner Einberufung stattfindet.

Kommt der Bürgermeister einem derartigen Verlangen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 118 die Einberufung einer Sitzung bewirken.

Abs. 2: Die Einladung zu einer Sitzung des Gemeinderates muss formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen entsprechen.

Rechtzeitig ist eine Einladung nur dann, wenn sie spätestens fünf Werktage vor dem Tag, an dem die Sitzung stattfinden soll, beim Mitglied des Gemeinderates tatsächlich eingelangt ist. Da es sich um eine materiell-rechtliche Frist handelt, ist der Postenlauf unbeachtlich, es genügt also nicht, dass die Einladung fünf Werktage vor dem vorgesehenen Sitzungstag zur Post gegeben wird. Unter Werktag ist jeder Tag zu verstehen, der nicht ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist (VwSlg 8216 A/1972), sohin auch der 24. und 31. Dezember sowie der Landesfeiertag am 19. März (sofern diese eben keine Sonntage sind). Der Tag des fristauslösenden Ereignisses (= Sitzungstag) wird nicht mitgerechnet. Wird etwa für einen Dienstag eine Sitzung anberaumt, so muss die Einladung hiezu spätestens am davorliegenden Mittwoch vor 24:00 Uhr beim Mitglied eingelangt sein. Das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen ist nicht anzuwenden, weil dieses nach Art. 1 nicht für Fristen gilt, die zurückberechnet werden.

Die Einladung zu einer Sitzung des Gemeinderates muss weiters schriftlich erfolgen. Schriftlichkeit liegt vor, wenn der übermittelte Inhalt dokumentiert ist, also z.B. gelesen, kopiert, gespeichert, zum Akt genommen oder ausgedruckt werden kann. Einladungen können daher konventionell auf Papier durch Zustellung oder unter Zuhilfenahme moderner Methoden der Datenübermittlung (in der Praxis E-Mail oder ein passwortgeschützter Bereich im Internet nach den aktuellen sicherheitstechnischen Standards) vorgenommen werden. Eine zusätzliche Verständigung, etwa via SMS, dass die Einladung abrufbar ist, scheint hilfreich. Bei Verwendung dieser Medien sollte aber das Einvernehmen mit den Empfängern hergestellt und diese verpflichtet werden, Änderungen der E-Mail-Adresse, Handy- oder der Telefaxnummer unverzüglich dem Gemeindeamt bekannt zu geben. Sofern sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung gibt, ist darin zwingend die Form der Einberufung des Gemeinderates zu regeln (§ 47 Abs. 2).

Für die Einberufung von Ersatzmitgliedern kann von den Erfordernissen der Rechtzeitigkeit und Schriftlichkeit insoweit abgegangen werden, als es zu deren zeitgerechten Verständigung erforderlich ist. Es wäre sohin auch etwa eine telefonische Einladung oder eine Einladung über SMS zulässig (Abs. 3 letzter Satz).

Inhaltlich hat die Einladung den Ort, den Tag, die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes und die Tagesordnung zu enthalten; in der Tagesordnung sind die Verhandlungsgegenstände hinreichend genau zu bezeichnen (§ 35 Abs. 1).

Weist eine Einladung in formeller oder inhaltlicher Hinsicht Mängel auf, so werden diese regelmäßig dadurch geheilt, dass der Gemeinderat dennoch seine Beschlussfähigkeit (§ 44) erreicht.

Um den Bürgern Gelegenheit zu geben, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, muss die Einberufung zu einer Sitzung gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie der Tagesordnung nach § 60 Abs. 1 kundgemacht werden (§ 36 Abs. 2).

Abs. 3: Diese Bestimmung korrespondiert mit dem § 22 Abs. 3 zweiter Satz, wonach ein verhindertes Mitglied des Gemeinderates durch das Ersatzmitglied vertreten wird. Sie verpflichtet das verhinderte Mitglied zur unverzüglichen, aber formfreien (mündlichen oder schriftlichen) Bekanntgabe des Grundes der Verhinderung an das Gemeindeamt. Das Wort „unverzüglich“ ist im Sinn von „ohne schuldhafte Verzögerung“ zu verstehen (VwGH 29.4.1988, 85/17/0049), wobei eine Mitteilung außerhalb der Amtsstunden des Gemeindeamtes (z.B. durch E-Mail oder über Telefax) nicht erfolgen muss.

Nur das Vorliegen eines wichtigen Grundes verpflichtet den Bürgermeister zur Einberufung des Ersatzmitgliedes; ob ein solcher vorliegt, hat primär dieser zu beurteilen. Sieht etwa der Bürgermeister einen mitgeteilten Befangenheitsgrund hinsichtlich eines Tagesordnungspunktes als nicht gegeben an und will das Mitglied aber an der Beschlussfassung nicht mitwirken, so kann es die Abstimmung durch den Gemeinderat über die Befangenheit beantragen (§ 29 Abs. 3). Wurde ein Mitglied des Gemeinderates für eine bestimmte Zeit beurlaubt (§ 26 Abs. 1), gilt der § 22 Abs. 3 sinngemäß (Nachrücken des Ersatzmitgliedes, Verzicht auf das Vorrücken des Ersatzmitgliedes).

§ 35
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung hat die Verhandlungsgegenstände hinreichend genau zu bezeichnen.

(2) Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem Bürgermeister. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses verlangt.

(3) Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt. Über einen Antrag auf Selbstauflösung des Gemeinderates darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser in der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten ist.

(4) Die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ist mit dem Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ abzuschließen.

Abs. 1: Die Tagesordnung hat die Verhandlungsgegenstände so genau zu bezeichnen, dass das Thema der Beratung und der Beschlussfassung klar verständlich feststeht. Die Tagesordnung muss aber die Verhandlungsgegenstände nicht detailliert umschreiben oder die Verhandlungsunterlagen zusammenfassen, sodass sich eine Einsichtnahme in diese erübrigt. Nach § 40 kann jedes Mitglied des Gemeinderates nach Bekanntgabe der Tagesordnung in die den einzelnen Tagesordnungspunkten zugehörigen Verhandlungsunterlagen, wie Verträge, Pläne und dergleichen, Einsicht nehmen. Weiters können von diesen an Ort und Stelle Kopien angefertigt werden oder Kopien bzw. Ausdrucke (etwa aus einem elektronisch geführten Akt) angefertigt werden lassen. Ein Kostenersatz für die Bereitstellung der Verhandlungsunterlagen ist nicht vorgesehen.

Abs. 2: Als Ausfluss seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeinderates hat der Bürgermeister die Tagesordnung festzusetzen. Verhandlungsgegenstände sind zwingend die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und jene, die sonst noch in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen (siehe auch die Ausführungen zu § 30 Abs. 1). Weiters ist jede öffentliche Sitzung des Gemeinderates mit dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ abzuschließen (Abs. 4).

Darüber hinaus kann der Bürgermeister aber auch jede andere Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, um die Meinung des Gemeinderates hierzu einzuholen (§ 50 Abs. 1). Bei der Festsetzung der Tagesordnung ist auf den Stand der Vorberatung im Gemeindevorstand oder in einem besonderen Ausschuss Bedacht zu nehmen.

Der Bürgermeister kann einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung wiederum absetzen. Wurde der Verhandlungsgegenstand aber auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Gemeinderates oder der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen, so kann der Verhandlungsgegenstand nur im Einvernehmen mit den anwesenden Antragstellern abgesetzt werden (§ 38 Abs. 2).

Abs. 3: Der Festlegung der Tagesordnung kommt deswegen besondere Bedeutung zu, weil damit die Verhandlungsgegenstände weitestgehend fixiert sind. Es darf nämlich grundsätzlich nur über einen Gegenstand, der bereits in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde, ein Beschluss gefasst werden. Die Mitglieder des Gemeinderates sollen rechtzeitig über die Themen, die in der Sitzung behandelt werden, informiert sein, um sich entsprechend darauf vorbereiten zu können (VfSlg 12.398). Nur ausnahmsweise soll auch über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufscheint, abgestimmt werden dürfen; hiezu ist diesem aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuzuerkennen. Einem Antrag auf Selbstauflösung darf zur Vermeidung voreiligen Handelns nicht die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Verstößt ein Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung eines Bescheides gegen den Abs. 3 erster Satz so ist eine solche Fehlerhaftigkeit ein allfälliger Verfahrensmangel. Dieser Verfahrensmangel ist nur dann von Relevanz, wenn er wesentlich ist, wenn also nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei dessen Vermeidung der Gemeinderat zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Auch wenn grundsätzlich zwischen der Abstimmung über einen Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes und der Entscheidung in der Sache zu unterscheiden ist, scheint dem VwGH dabei maßgeblich, dass es den Mitgliedern des Gemeinderates offen gestanden wäre, sich im Hinblick auf diesen Verstoß gegen den Abs. 3 erster Satz bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten oder dagegen zu stimmen oder einen Antrag zu stellen, dass zuerst über die allfällige Dringlichkeit dieses Verhandlungsgegenstandes zu entscheiden sei. Der Verstoß gegen den Abs. 3, erster Satz, für sich allein bewirkt also nicht automatisch die Rechtswidrigkeit eines Bescheides (VwGH 21.6.2005, 2004/06/0005).

Abs. 4: Mit dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ ist jede Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates abzuschließen. Er dient wesentlich der Ausübung jener Kontrollrechte, die jedem Mitglied des Gemeinderates zustehen (Einbringung selbständiger Anträge sowie schriftlicher und mündlicher Anfragen – §§ 41 Abs. 1 und 42). Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn ihnen die Dringlichkeit zuerkannt wurde (§ 41 Abs. 2).

§ 36
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner und deren Aufzeichnung durch die Gemeinde sowie die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel des Schriftführers für die Erstellung der Niederschrift sind zulässig. Die Aufnahmen der Übertragungen im Internet können bis zum Ablauf der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates auf der Internetseite der Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(2) Die Einberufung zu einer Sitzung des Gemeinderates ist gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie der Tagesordnung nach § 60 Abs. 1 (ab 1.7.2025 § 60 Abs. 8) kundzumachen.

(3) Die Öffentlichkeit ist mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde von einer Sitzung ausgeschlossen, soweit aufgrund von behördlichen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung einer der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegenden Krankheit getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und die zwischenmenschlichen Kontakte eingeschränkt sind. Darüber hinaus ist in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit von einer Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand auszuschließen, wenn es der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde, über die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und über die Bezüge der Gemeindefunktionäre darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Beschlüsse des Gemeinderates, die entgegen dieser Bestimmung gefasst werden, sind nichtig.

Abs. 1: Die Öffentlichkeit von Sitzungen gehört zum Wesen eines allgemeinen Vertretungskörpers (vgl. Art. 117 Abs. 4 B-VG). Auch wenn die Teilnahme grundsätzlich jedermann offen steht, so soll damit primär den Wählern bzw. künftigen Wählern (Jugendlichen) Gelegenheit gegeben werden, sich laufend von der Effizienz und Effektivität der Arbeit der Gemeinderatsparteien und des Bürgermeisters ein Bild zu machen.

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 48 Abs. 5), was aber nicht ausschließt, dass zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes Gemeindebedienstete, Sachverständige oder Auskunftspersonen eingeladen werden dürfen; für die Ausschüsse besteht hiezu eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im § 24 Abs. 3.

Grundsätzlich kommt jedermann ein subjektives Recht zu, einer Gemeinderatssitzung als Zuhörer beizuwohnen. Das Recht auf Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates besteht nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes (VwGH Ra 2018/01/0287). Ist dieser erschöpft, so müssen darüber hinaus eintreffende Zuhörer abgewiesen werden. Die Reservierung von Plätzen ist nicht möglich, bei vollem Zuhörerraum besteht auch keine Verpflichtung, den Verlauf der Gemeinderatssitzung mittels Sprachübertragung oder über audiovisuelle Medien in einen anderen Raum zu übertragen.

Zudem ist sicherzustellen, dass auch während der Sitzung der Zutritt der Öffentlichkeit zum Sitzungssaal möglich ist (z.B. Unzulässigkeit des Versperrens nach Sitzungsbeginn).

Im Interesse des störungsfreien Ablaufes einer Gemeinderatssitzung und um die Freiheit der Willensbildung der Mitglieder des Gemeinderates frei von medialem Druck zu gewährleisten, sind Fernseh- und Radioaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen nicht von vornherein zulässig. Fernseh- und Radioaufnahmen sind solche, die zeitversetzt im Fernsehen oder Rundfunk gesendet werden sollen, Übertragungen erfolgen zeitgleich. Film- (Video-)aufnahmen dienen etwa der Dokumentation oder der Erstellung von Reportagen, Fotos können für die verschiedensten Zwecke (z.B. für die Veröffentlichung in Druckwerken oder im Internet) aufgenommen werden. Die Genehmigungspflicht bezieht sich auf den Zeitraum von der formellen Eröffnung der Sitzung bis zu deren Ende (§ 37). Kriterien für die Entscheidung über die Zulässigkeit von derartigen Aufnahmen oder Übertragungen sieht die TGO nicht vor, der Bürgermeister kann sohin weitestgehend nach eigener Überzeugung entscheiden. Ist der Gemeinderat anderer Meinung, so kann er ihm einen entsprechenden Auftrag erteilen.

In Bezug auf die beabsichtigte Tonaufnahmen durch Zuhörer zur Veröffentlichung im Internet und der damit verbunden Störung einer Gemeinderatssitzung, hat der VwGH in seinem Erkenntnis zu Ra 2018/01/0287 ausgesprochen, dass eine solche störende Beeinträchtigung auch durch die Veröffentlichung von Tonaufnahmen in einem anderen frei zugägnglichen Medium (Facebook) eintreten kann.

Die Einschränkung der Medienöffentlichkeit dient dem störungsfreien Ablauf einer Gemeinderatssitzung und der Freiheit der Meinungsbildung der Gemeinderatsmitglieder ohne dabei medialem Druck ausgesetzt zu sein.

In Anlehnung an § 25 Abs. 1 des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 ist auch in den übrigen Gemeinden Tirols die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet, deren Aufzeichnung durch die Gemeinde und die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift in der TGO vorgesehen. Darüber hinaus ist die Aufnahme von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und die Veröffentlichung auf der gemeindlichen Internetseite bis zum Ablauf der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates zulässig.

Ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters erschöpft sich das Recht der Teilnehmer darin, zuzuhören und sich schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Aufzeichnungen können schriftlich oder in Form einer Sprach- und/oder Videoaufzeichnungen oder Fotoaufnahmen erfolgen. Eine zeitgleiche Übertragung mittels Mobiltelefon durch die Öffentlichkeit ohne Genehmigung des Bürgermeisters ist nicht zulässig und vom Bürgermeister im Rahmen der Sitzungspolizei (vgl. § 39) zu unterbinden. Über den Verlauf einer öffentlichen Sitzung darf auch wahrheitsgemäß, z.B. in (sozialen) Medien, berichtet werden.

Störende Zuhörer hat der Bürgermeister vorerst abzumahnen, bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann er sie entfernen lassen. Sind die Urheber der Störung nicht individualisierbar und besteht die Gefahr, dass die Sitzung des Gemeinderates nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, so kann der Bürgermeister auch den gesamten Zuhörerraum räumen lassen (§ 39 Abs. 4). Das Recht auf Einsichtnahme in die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates bleibt davon unberührt (§ 46 Abs. 5).

Abs. 2: Das Recht auf Teilnahme an öffentlichen Gemeinderatssitzungen setzt die Information voraus, wann und wo diese stattfinden und welche Gegenstände behandelt werden. Durch die Verpflichtung zur öffentlichen Kundmachung der Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates wird diesem Informationsbedürfnis entsprochen. Dabei handelt es sich nur um ein Minimalerfordernis, zweckmäßigerweise sollten der Ort, der Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie die Tagesordnung auch auf der Internetseite der Gemeinde publiziert werden. Die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen bleibt auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt und steht sohin den Bürgern nicht zu (§ 40).

Abs. 3: Nach Art. 117 Abs. 4 B-VG sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich, es können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden und darf jedoch nicht die Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde betreffen. Als gesetzliche Ausnahme ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und des zwischenmenschlichen Kontaktes durch behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten vorgesehen. Dabei wird unter Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen eine Ausnahme für epidemiologisch notwendige Fälle ermöglicht, sodass Sitzungen des Gemeinderates abgehalten werden können, auch wenn etwa die Öffentlichkeit auf Grund von Verkehrsbeschränkungen daran nicht teilnehmen kann. In der Praxis hat sich gezeigt, dass unter Umständen nicht die gesamte Bevölkerung von solchen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen betroffen sein muss und daher der nicht betroffene Bevölkerungsteil bzw. nicht betroffene Berufsgruppen (wie z. B. Medienvertreter in Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit) auch nicht von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen sein soll. Legistisch lässt sich dies durch die Verwendung des Wortes „soweit“ im ersten Satz bewirken.

Darüber hinaus hat sich der Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates auf Ausnahmen zu beschränken. In diesem Zusammenhang sind besondere Gründe und eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Als derartige Gründe kommen etwa sensible Personalangelegenheiten, Stellenbesetzungen oder Angelegenheiten mit einem hohen emotionalen Wert in Betracht. Derartige Verhandlungsgegenstände sollen nach Möglichkeit ohne den psychologischen Druck der anwesenden Öffentlichkeit beraten und beschlossen werden können. Eine wahrheitsgetreue Berichterstattung (z.B. im Rahmen einer Pressekonferenz oder Presseaussendung) durch den Bürgermeister bzw. durch andere Mitglieder des Gemeinderates ist – ausgenommen es wurde Vertraulichkeit vereinbart – in einem solchen Fall nicht ausgeschlossen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in jeder Sitzung gesondert (mit Zwei-Drittel-Mehrheit) zu beschließen, eine Untergliederung der Tagesordnung in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil ist nicht ausreichend; ebenso wenig die Fassung eines Grundsatzbeschlusses, dass für bestimmte Angelegenheiten generell in Hinkunft die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein soll.

Unterliegt ein Verhandlungsgegenstand jedoch einer Verschwiegenheitspflicht, so besteht die Verpflichtung zum Ausschluss der Öffentlichkeit und in der Folge zur Wahrung der Verschwiegenheit über die im Verlauf der Sitzung erhaltenen Informationen. Zur Entscheidung über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit für die Organe der Gemeinde ist der Bürgermeister zuständig. Auch von einem Mitglied des Gemeinderates dürfen in einer öffentlichen Sitzung nicht Tatsachen vorgebracht werden, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist nach § 310 StGB gerichtlich strafbar.

Wenn die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates überhaupt oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen wurde, darf die Niederschrift nicht den wesentlichen Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie muss aber den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergeben. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten, die Einsichtnahme in diese ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 46 Abs. 3 und 5).

Der zweite Satz erweitert den Art. 117 Abs. 4 B-VG um die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und die Bezüge der Gemeindefunktionäre (vgl. auch § 11 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998). Ein entgegen dieser Anordnung gefasster Beschluss ist nichtig, er entfaltet also keinerlei Rechtswirkungen.

§ 37
Vorsitz

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlung und handhabt die Geschäftsordnung.

Neben dem Vorsitz im Gemeinderat kommt dem Bürgermeister auch der Vorsitz im Gemeindevorstand (§ 23 Abs. 2) und die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (§ 75 TGWO 1994) und von Ausschüssen bis zur Wahl des Obmannes zu (§ 24 Abs. 4).

Im Verhinderungsfall (z.B. bei Befangenheit) hat der Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz im Gemeinderat und im Gemeindevorstand zu übernehmen. Eine besondere Form der Befangenheit ist jene nach § 108 Abs. 2, wonach der (erste) Bürgermeister-Stellvertreter während des Tagesordnungspunktes „Rechnungsabschluss“ den Vorsitz im Gemeinderat zu übernehmen hat und das Mandat des Bürgermeisters durch sein Ersatzmitglied auszuüben ist.

Ist die Gemeinde an einer Sache sowohl als privater Vermögensträger als auch als Träger behördlicher Befugnisse beteiligt, so ist die Wahrnehmung der hoheitlichen und der privatwirtschaftlichen Angelegenheiten zwischen dem Bürgermeister und dem Bürgermeister-Stellvertreter aufzuteilen (VwGH 20.10.1994, 94/06/0053; 14.12.1995, 94/06/0203; 21.1.1999, 97/06/0202).

Die Aufgaben des Vorsitzenden dienen der geordneten Willensbildung im und der Funktionsfähigkeit des Gemeinderates. Die gesetzten Akte sind weder Bescheide noch Akte der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt und können daher auch nicht mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bekämpft werden. Die Aufhebung gesetzwidriger Gemeinderatsbeschlüsse nach § 124 durch die Aufsichtsbehörde wegen Gesetzwidrigkeit der Vorsitzführung oder wegen anderer schwerwiegender Verstöße gegen die Geschäftsordnung ist jedoch möglich (VwGH 1.3.1979, 1028/77).

Mit der Formulierung „handhabt die Geschäftsordnung“ ist die Besorgung der geschäftsordnungsrechtlichen Aufgaben nach den §§ 34 bis 46 gemeint. Es handelt sich also nicht nur um die Geschäftsordnung im Sinn des § 47, weil für den Gemeinderat keine Verpflichtung zu deren Erlassung besteht.

§ 38
Besondere Leitungsbefugnisse

(1) Der Bürgermeister kann die Abfolge der Tagesordnungspunkte ändern oder bestimmen, dass Verhandlungsgegenstände, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam behandelt werden.

(2) Der Bürgermeister kann einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Wurde der Verhandlungsgegenstand auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Gemeinderates oder der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen, so kann der Verhandlungsgegenstand nur im Einvernehmen mit den anwesenden Antragstellern abgesetzt werden.

(3) Der Bürgermeister kann eine Sitzung des Gemeinderates unterbrechen, wenn dies aus zeitlichen Gründen oder zur Durchführung einer Beratung erforderlich ist. Mit der Unterbrechung ist die Uhrzeit und allenfalls der Tag der Fortsetzung der Sitzung bekannt zu geben.

Abs. 1: Diese Bestimmung gewährleistet dem Bürgermeister die erforderliche Flexibilität bei der Reihung der Tagesordnungspunkte in der Sitzung. Er bleibt aber inhaltlich an die Verhandlungsgegenstände gebunden, zusätzliche Tagesordnungspunkte dürfen nur dann behandelt werden, wenn ihnen die Dringlichkeit zuerkannt wurde (§ 35 Abs. 3).

Abs. 2: Gegen die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Gemeinderates Widerspruch erheben, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat (§ 43 Abs. 3 lit. a und Abs. 4). Auch jedes Mitglied des Gemeinderates kann die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung beantragen (§ 43 Abs. 3 lit. c).

Aus der Formulierung, wonach ein Verhandlungsgegenstand, der auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Gemeinderates oder der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, vom Bürgermeister nur dann abgesetzt werden kann, wenn die anwesenden Antragsteller damit einverstanden sind, ist klar ersichtlich, dass nicht alle seinerzeitigen Antragsteller tatsächlich anwesend oder vertreten sein müssen.

Tagesordnungspunkte, die auf Verlangen der Aufsichtsbehörde aufgenommen worden sind (§ 118), dürfen nicht abgesetzt werden.

Abs. 3: Auch gegen die Unterbrechung einer Sitzung des Gemeinderates kann jedes Mitglied Widerspruch erheben oder es kann eine solche Unterbrechung beantragen; in beiden Fällen hat der Gemeinderat zu entscheiden (§ 43 Abs. 3 lit. a und e und Abs. 4).

§ 39
Ordnungsbefugnisse

(1) Der Bürgermeister kann einem Mitglied des Gemeinderates bei Abweichungen von der Sache den Ruf „Zur Sache“ erteilen. Nach dem zweiten derartigen Ruf kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen.

(2) Der Bürgermeister kann einem Mitglied des Gemeinderates, das in Reden oder Zwischenrufen den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen verwendet, den Ruf „Zur Ordnung“ erteilen. Nach dem zweiten derartigen Ruf kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen.

(3) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn andauernde Störungen eine geordnete Beratung nicht zulassen.

(4) Der Bürgermeister kann nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung störende Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

Abs. 1: Schweift ein Mitglied des Gemeinderates bei seinen Ausführungen unnötig und länger vom Thema ab, so kann ihm der Bürgermeister als Disziplinarmittel den Ruf „Zur Sache“ erteilen. Schweift der Wortführer in der gleichen oder einer späteren Rede wieder in der gleichen Weise vom Thema ab, so kann ihm ein zweiter Ordnungsruf erteilt und in der Folge das Wort entzogen werden. Der Entzug des Wortes gilt für die gesamte Sitzungsdauer (nicht nur für den betreffenden Tagesordnungspunkt) und kann nicht zurückgenommen werden. Der Entzug des Wortes berührt das passive Wahlrecht nicht, weil damit die Ausübung des Mandates nicht schlechthin verhindert wird (VfSlg 9683, 11.750), das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, bleibt dem Mitglied nämlich unbenommen. Erteilt der Bürgermeister trotz Vorliegens der Voraussetzungen keinen Ruf „Zur Sache“, so kann jedes Mitglied des Gemeinderates einen solchen beantragen (§ 43 Abs. 3 lit. b).

Abs. 2: Der Ruf „Zur Ordnung“ stellt ein Disziplinarmittel gegen ungebührliche Verhaltensweisen von Mitgliedern des Gemeinderates in den Sitzungen dar und umfasst Verletzungen des Anstandes, der Sitte und Beleidigungen. Da eine Immunität von Mitgliedern des Gemeinderates nicht besteht, kann ein derart ungebührliches Verhalten darüber hinaus auch straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Für die Erteilung des zweiten Ordnungsrufes, den Entzug des Wortes und den Antrag auf Erteilung eines Ordnungsrufes gelten die Ausführungen zu Abs. 1 sinngemäß.

Abs. 3: Die Störung nach dieser Bestimmung muss von den Mitgliedern des Gemeinderates selbst (und nicht von den Zuhörern – Abs. 4) ausgehen. Andauernde Störungen können trotz Entzug des Wortes durch Zwischenrufe, Unmutsäußerungen und dergleichen erfolgen. Der geschäftsordnungsmäßige – selbst intensive – Gebrauch der gemeindeparlamentarischen Kontrollrechte kann nicht als andauernde Störung qualifiziert werden. Wie bei jeder Unterbrechung oder Vertagung muss der Bürgermeister den Beginn der Fortsetzung der Beratung bekannt geben (§ 38 Abs. 3).

Abs. 4: Die Räumung des Zuhörerraumes aufgrund einer erfolglosen Ermahnung des Bürgermeisters unterscheidet sich vom Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 36 Abs. 3 in inhaltlicher und verfahrenstechnischer Hinsicht. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit ist primär der Inhalt des Verhandlungsgegenstandes ausschlaggebend (Vertraulichkeit) und ein Beschluss des Gemeinderates mit Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Die Anordnung der Räumung des Zuhörerraumes ist hingegen die Folge eines ungebührlichen Verhaltens und entspringt der Sitzungspolizei des Bürgermeisters. Voraussetzung für die Räumung des Zuhörerraumes ist eine erfolglose Ermahnung. Weigern sich die Zuhörer der Anordnung der Räumung nachzukommen und leisten sie passiven Widerstand, so geht die Duldung ihrer Anwesenheit verloren und es kann die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das Verlassen des Raumes bzw. Grundstückes anordnen und durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vollziehen (§ 37 des Sicherheitspolizeigesetzes). Die Entfernung einzelner Zuhörer nach erfolgloser Ermahnung ist im Rahmen eines Ordnerdienstes oder durch ein Gemeindesicherheitswacheorgan zu bewerkstelligen.

Als faktische Amtshandlungen können die Räumung des Zuhörerraumes und die Entfernung einzelner Personen von den Betroffenen beim Landesverwaltungsgericht mit einer Maßnahmenbeschwerde (Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG) bekämpft werden. Im Erkenntnis VfSlg 11.882 hat der VfGH zwar ausgesprochen, dass die Anordnung auf Räumung der Besuchergalerie durch den Präsidenten des Nationalrates in Ausübung der Sitzungspolizei der Staatsfunktion „Gesetzgebung“ zuzurechnen und daher kein Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist. Der Gemeinderat ist jedoch immer ein Verwaltungsorgan.

Der VwGH hat sich in seinem Erkenntnis zu Ra 2018/01/0287 ausführlich mit dieser Bestimmung (siehe auch dazu § 36) auseinandergesetzt.

Während sich die Ordnungsbefugnissen im Abs. 1 und 2 an die einzelnen Gemeinderatsmitglieder im Bereich der inneren kollegialen Willensbildung des Gemeindesrats richten, normiert der Abs. 4 die sitzungspolizeiliche

Anordnung gegen störende Zuhörer. Eine Anordnung der Entfernung eines Zuhörer greift in sein subjektive Recht an der öffentlichen Gemeinderatssitzung teilzunehmen ein.

Eine maßgebliche Störung sieht der Verwaltungsgerichtshof in einer beabsichtigten akustischen Aufnahme der Gemeinderatssitzung durch einen Zuhörers zum Zweck der Veröffentlichung auf der von diesem betriebenen, unbeschränkt und ohne Anmeldungsschritte für alle Internetnutzer zugänglichen Seite (Facebook).

Weigert sich der störende Zuhörer freiwillig den Sitzungssaal zu verlassen, kann der Bürgermeister nach erfolgloser Ermahnung diesen durch einen von ihm beauftragten privaten Sicherheitsdienst durch Zwangsgewalt (z.B. Aufziehen, Ergreifen am Oberarm und Führung aus dem Gemeindeamt) entfernen lassen. Der Bürgermeister muss sich dabei keines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen.

Diese Beauftragung des Sicherheitsdienstes umfasst die unselbständige Hilfstätigkeit im Rahmen der Sitzungspolizei ohne Übertragung eigenständiger Befugnisse. Der Ordner ist als Verwaltungshelfer ohne eigene Entscheidungskompetenz und (Organ-)Befugnisse für den Gemeinderat im Auftrag des Bürgermeisters hoheitlich tätig.

§ 40
Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann nach Bekanntgabe der Tagesordnung in die den einzelnen Tagesordnungspunkten zugehörigen Verhandlungsunterlagen, wie Verträge, Pläne und dergleichen, Einsicht nehmen und von diesen an Ort und Stelle Kopien anfertigen oder Kopien bzw. Ausdrucke anfertigen lassen. Soweit in der Geschäftsordnung des Gemeinderates nichts anderes bestimmt ist, hat die Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt zu erfolgen.

Mit der Bekanntgabe der Tagesordnung in der Einladung (§ 34 Abs. 2) bzw. mit der Kundmachung der Einberufung einer Sitzung (§ 36 Abs. 2) sind die Unterlagen vollständig und geordnet zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt bereitzuhalten. Für die Ersatzmitglieder besteht das Einsichtnahmerecht ab deren Verständigung (§ 34 Abs. 3). Alle für die Kenntnis des Inhalts der Verhandlungsgegenstände erforderlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder des Gemeinderates können sich aus den Verhandlungsunterlagen Aufzeichnungen jeder Art (schriftlich, akustisch [Diktiergerät], mittels Handscanner usw.) machen, selbst Kopien herstellen oder an Ort und Stelle Kopien oder Ausdrucke (etwa aus dem elektronisch geführten Akt; siehe auch die Entschließung des Tiroler Landtages vom 6. Februar 2014, Zl. 442/13) anfertigen lassen. Ein Kostenersatz für die Bereitstellung der Verhandlungsunterlagen ist nicht vorgesehen.

An bestehenden Verschwiegenheitspflichten ändert sich nichts und somit hat das Mitglied des Gemeinderates entsprechend sorgsam mit den aus der Einsichtnahme gewonnenen Informationen und allenfalls angefertigten Kopien bzw. Ausdrucken umzugehen.

Die Kenntnis des Inhalts der Verhandlungsgegenstände ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats. Es wird daher vom Bürgermeister bei der Bereitstellung der „zugehörigen“ Unterlagen ein großzügiger Maßstab anzulegen sein. Sind die Verhandlungsunterlagen nur elektronisch vorhanden und ist die Einsichtnahme in diese nicht zumutbar, so müssen sie in gedruckter oder sonst leicht lesbarer Form zur Verfügung stehen. In der Geschäftsordnung kann auch bestimmt werden, dass die Unterlagen (zusätzlich), z.B. in einem passwortgeschützten Bereich im Internet nach den aktuellen sicherheitstechnischen Standards, bereitgestellt werden können.

Die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen gehört dem Bereich der inneren Willensbildung an und gewährt dem Mitglied des Gemeinderates kein subjektives, durchsetzbares, Recht (VfSlg 11.750). Das Recht auf Einsichtnahme kann auch nicht mit einer Säumnisbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht geltend gemacht werden (zur Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde an den VwGH noch VwGH 27.5.1993, 93/01/0197).

Erlässt der Gemeinderat eine Geschäftsordnung, so ist darin zwingend die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen zu regeln (§ 47 Abs. 2). Zweckmäßigerweise müssten im Hinblick auf allfällige Verschwiegenheitspflichten auch Regelungen vorgesehen werden, die ein „Vergessen“ oder „Verlieren“ von Kopien oder Ausdrucke schutzwürdiger Dokumente möglichst verhindern.

Die Amtsstunden sind jene Zeiträume, in denen im Gemeindeamt Dienst versehen wird. Diese sind regelmäßig länger als die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten (§ 60 Abs. 2 und 4). Nach § 13 Abs. 5 AVG sind die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten durch Anschlag an der Amtstafel sowie im Internet kundzumachen.

§ 41
Anträge einzelner Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann während der Sitzungen Anträge zur Geschäftsordnung und zu einem Verhandlungsgegenstand sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ selbständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung und zu einem Verhandlungsgegenstand ist in der selben Sitzung abzustimmen. Selbständige Anträge sind, sofern ihnen nicht die Dringlichkeit zuerkannt wird, dem Gemeindevorstand, soweit der Gemeinderat aber hiefür besondere Ausschüsse eingerichtet hat, dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zuzuweisen. Der Gemeinderat hat über einen selbständigen Antrag ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten, abzustimmen.

Abs. 1: Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates zielen darauf ab, die Meinung einer Person (Partei) zum förmlichen Beschluss des Kollegialorganes zu erheben. Jeder Antrag muss so formuliert sein, dass darüber mit „Annahme“ oder „Ablehnung“ abgestimmt werden kann. Das Antragsrecht steht jedem einzelnen Mitglied zu, Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich. Alle gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse sind unter Anführung des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates festzuhalten (§ 46 Abs. 1 lit. d).

Es sind drei verschiedene Formen von Anträgen zu unterscheiden:

- **Anträge „Zur Geschäftsordnung“** betreffen die Handhabung der geschäftsordnungsrechtlichen (sitzungspolizeilichen) Bestimmungen der TGO durch den Bürgermeister. Im Einzelnen sind dies die Erhebung von Widersprüchen (§ 43 Abs. 3 lit. a) und die Anträge im Sinn des § 43 Abs. 3 lit. b bis e, über die jeweils der Gemeinderat zu entscheiden hat (§ 43 Abs. 4). Will ein Mitglied des Gemeinderates bloß auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung oder auf sonstige Mängel der Geschäftsbehandlung hinweisen, ohne dass darüber formell abgestimmt werden soll, so kann es auch – jederzeit – „Zur Geschäftsordnung“ das Wort ergreifen (§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a).
- Durch **Anträge zu Verhandlungsgegenständen** (auf Annahme oder Ablehnung; Abänderungs- oder Zusatzanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates Einfluss auf die Sachentscheidung nehmen. Die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen ermöglicht den entsprechenden Wissensstand (§ 40). Der Bürgermeister hat die Anträge vorzumerken und nach dem Schluss der Beratung festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll, wobei bei der Abstimmung die Anträge nach dem Antragsteller und dem Inhalt genau zu bezeichnen sind (§ 45 Abs. 1).
- **Selbständige Anträge** von Mitgliedern des Gemeinderates, die also weder die Handhabung der geschäftsordnungsrechtlichen Bestimmungen der TGO durch den Bürgermeister, noch einen Verhandlungsgegenstand betreffen, sind unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ mündlich oder schriftlich einzubringen und dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen. Jede Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ist mit diesem Punkt abzuschließen (§ 35 Abs. 4).

Abs. 2: Der Bürgermeister hat über Anträge zur Geschäftsordnung möglichst unverzüglich, über Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand am Schluss der Beratung abstimmen zu lassen. Selbständigen Anträgen kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt werden, sodass über sie in der gleichen Sitzung abgestimmt werden muss (§ 35 Abs. 3). Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so sind sie dem Gemeindevorstand bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Abgabe einer Beschlussempfehlung zuzuweisen. Der Antragsteller ist berechtigt, an der Sitzung des Gemeindevorstandes bzw. des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 48 Abs. 4).

§ 42
Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, denen der Bürgermeister einen Geschäftsbereich nach § 50 Abs. 2 zugewiesen hat, Anfragen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen. Der Befragte hat die Anfragen zu beantworten oder die Beantwortung abzulehnen, wenn und insoweit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem entgegenstehen.

(2) Schriftliche Anfragen sind beim Gemeindeamt einzubringen und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu verlesen. Ihr wesentlicher Inhalt ist in der Niederschrift festzuhalten. Kann die Anfrage nicht in der selben Sitzung beantwortet werden, so ist sie längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine weitere Sitzung des Gemeinderates statt, so kann die Anfrage unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ auch mündlich beantwortet werden.

(3) Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu stellen. Abs. 2 zweiter bis vierter Satz ist anzuwenden.

Abs. 1: Auch das Recht zur Stellung von Anfragen steht jedem Mitglied des Gemeinderates zu. Befragte können der Bürgermeister, die amtsführenden Gemeinderäte, die vertretungsbefugten Gemeindevorstände (§§ 50 Abs. 2 und 55 Abs. 2) und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. An die Obleute oder Mitglieder von Ausschüssen, denen nicht diese besondere Rechtsstellung zukommt, dürfen keine Anfragen gestellt werden. Auch Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches dürfen nicht Gegenstand einer Anfrage sein. Das Recht zur Stellung von Anfragen geht inhaltlich nicht so weit wie das Einsichtnahmerecht in Verhandlungsunterlagen nach § 40 oder das einem amtsführenden Mitglied des Gemeinderates zustehende Recht auf Akteneinsicht nach § 50 Abs. 3.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zur Beantwortung der Anfrage, es sei denn, dass eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Steuergeheimnis, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) dem entgegensteht (vgl. auch die Ausführungen zu § 49).

Das Recht, Auskünfte im Sinn des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes zu verlangen, bleibt unberührt.

Abs. 2 und 3: Schriftliche Anfragen können, sofern dies die Ausstattung des Gemeindeamtes zulässt, in jeder technisch möglichen Weise (z.B. konventionelle Papierform, aber auch Telefax oder E-Mail) eingebracht werden. Der Bürgermeister hat die Anfrage in der nächsten Sitzung bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ dem genauen Wortlaut nach vorzulesen oder durch den Schriftführer vorlesen zu lassen. Auch die schriftliche Beantwortung kann nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen beim Fragesteller in jeder möglichen Weise erfolgen. Mündliche Anfragen sind unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu stellen, im Übrigen gelten die Regelungen für schriftliche Anfragen.

§ 43
Beratungen im Gemeinderat

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates können zur Geschäftsordnung und zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates kann jederzeit das Wort verlangen

a) „Zur Geschäftsordnung“, wenn es auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung oder auf sonstige Mängel der Geschäftsbehandlung hinweisen will, oder

b) „Zur tatsächlichen Berichtigung“, wenn seiner Ansicht nach ein Sachverhalt unrichtig dargestellt wird.

Die Wortmeldungen sind möglichst kurz zu fassen.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann

a) Widerspruch erheben, wenn der Bürgermeister einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzt oder eine Sitzung des Gemeinderates unterbricht,

b) die Erteilung eines Rufes „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ durch den Bürgermeister beantragen,

c) die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung beantragen,

d) die Zuweisung eines Verhandlungsgegenstandes zur Vorberatung und Antragstellung an den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss oder die Rückverweisung zur weiteren Vorberatung und Antragstellung an den Gemeindevorstand oder Ausschuss beantragen und

e) **die Verkürzung der Redezeit, den Schluss der Beratung oder die Vertagung der Sitzung beantragen.**

(4) Über einen Widerspruch nach Abs. 3 lit. a oder einen Antrag nach Abs. 3 lit. b bis e entscheidet der Gemeinderat.

(5) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so muss noch ein Redner jener Gemeinderatsparteien das Wort erhalten, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Wort gekommen sind.

Abs. 1: Der Bürgermeister hat nach seinen Ausführungen den Rednern in chronologischer Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Die einzelnen Beiträge sind grundsätzlich möglichst kurz, prägnant und informativ zu halten, auch wenn dies im Abs. 2 zweiter Satz nur für Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung" und „Zur tatsächlichen Berichtigung" explizit vorgesehen ist. Dem Wesen des (gemeinde)parlamentarischen Systems entsprechend können sich die Mitglieder des Gemeinderates zu allen Themen der Tagesordnung – wird einer Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt, auch zum ergänzten Tagesordnungspunkt – äußern. Die Wortmeldung kann in einen Antrag münden (§§ 35 Abs. 4 und 41 Abs. 1).

Abs. 2: Jederzeit, also auch während der Rede des Bürgermeisters oder eines anderen Mitgliedes des Gemeinderates, kann ein Mitglied „Zur Geschäftsordnung" oder „Zur tatsächlichen Berichtigung" das Wort verlangen. Die Wortmeldungen sind inhaltlich streng begrenzt, sie dürfen also keine Ausführungen enthalten, die einer sonstigen Wortmeldung vorbehalten wären und keine Anträge enthalten.

Abs. 3 und 4: Das Recht, Widerspruch zu erheben (lit. a) und die Antragsrechte (lit. b bis e) schaffen einen Ausgleich zu den besonderen Leitungs- und Ordnungsbefugnissen des Bürgermeisters (§§ 38 und 39). Ist der Gemeinderat der Meinung, der Bürgermeister komme seinen Aufgaben im Rahmen der Vorsitzführung nicht ausreichend nach, so kann er auf Antrag jedes Mitgliedes durch Beschluss korrigierend eingreifen. Der Bürgermeister hat unverzüglich einen derartigen Widerspruch bzw. Antrag zur Abstimmung zu bringen und den Beschluss des Gemeinderates umzusetzen. Weiters kann der Gemeinderat auf Antrag jedes Mitgliedes die geheime oder namentliche Abstimmung beschließen (§ 45 Abs. 4).

Abs. 5: Die noch nicht zu Wort gekommene Gemeinderatspartei kann nach der Beschlussfassung über den Schluss der Beratung ein Mitglied ihrer Wahl namhaft machen, das noch zu Wort kommen soll. Diese Bestimmung ordnet lediglich an, dass noch ein Redner die Gelegenheit zur Wortmeldung erhalten muss. Kann sich die betreffende Gemeinderatspartei nicht auf einen Redner einigen oder verzichtet diese auf die Wortmeldung, so ist dieses Recht konsumiert.

§ 44
Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit setzt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates voraus. Die TGO kennt für die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nur dieses Präsenzquorum. Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit ist von der im § 22 Abs. 1 festgesetzten Mitgliederzahl des Gemeinderates auszugehen (VfSlg 7568). Weil es sich um ungerade Zahlen handelt, ist die sich ergebende Bruchzahl auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Die Mitglieder müssen physisch anwesend (also z.B. nicht nur telefonisch erreichbar oder über Videokonferenz zugeschaltet) sein. Unwesentliche Mängel in der Einberufung (z.B. geringfügige Unterschreitung der sog. „Fünf-Werktage-Frist") heilen dadurch, dass der Gemeinderat in beschlussfähiger Größe zusammentritt. Die Anwesenheit des Bürgermeisters oder eines Bürgermeister-Stellvertreters ist keine Voraussetzung für die Durchführung der Sitzung; im Verhinderungsfall richtet sich die Vertretungsbefugnis der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes nach § 31 Abs. 3. Der Gemeinderat ist aber – im Gegensatz zum Gemeindevorstand und den Ausschüssen (§ 48 Abs. 6) – auch in dringenden Fällen nicht befugt, Beschlüsse im Umlaufweg herbeizuführen.

Der Bürgermeister hat zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. In die Niederschrift sind neben dem Namen des Vorsitzenden auch die Namen der übrigen anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder des Gemeinderates aufzunehmen.

Auch für die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich (§ 48 Abs. 6).

Nach § 75 Abs. 2 TGWO 1994 müssen bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so hat derjenige, der den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen hat, diesen neuerlich binnen zwei Wochen zur konstituierenden Sitzung

einzuberufen. Der Gemeinderat ist in dieser Sitzung jedenfalls, also ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, beschlussfähig. Damit wird verhindert, dass die Konstituierung des Gemeinderates nochmals vereitelt wird, es müssen also auch nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Bei dauernder Beschlussunfähigkeit hat die Landesregierung den Gemeinderat durch Bescheid aufzulösen (§ 126 Abs. 1).

§ 45
Abstimmungsverfahren

(1) Der Bürgermeister hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.

(2) Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) In der Regel ist offen durch Aufheben der Hand abzustimmen. Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so hat der Bürgermeister die Gegenprobe, eine neuerliche Abstimmung oder die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen anzuordnen.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes beschließen, namentlich oder geheim abzustimmen. Zur namentlichen Abstimmung hat der Schriftführer die Namen aller Mitglieder des Gemeinderates zu verlesen. Jedes Mitglied hat nach dem Aufruf seines Namens die Stimme abzugeben. Die Namen sind mit der abgegebenen Stimme in die Niederschrift aufzunehmen. Die geheime Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen.

(5) Über die Besetzung von Stellen ist geheim abzustimmen. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes beschließen, offen abzustimmen. Wahlen sind jedenfalls in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Abs. 1: Bei den Anträgen im Sinn des ersten Satzes handelt es sich um solche zu einem Verhandlungsgegenstand. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 43 Abs. 3) ist möglichst unverzüglich abzustimmen, weil damit keine Sachentscheidung, sondern nur ein Beschluss über die weitere Vorgangsweise herbeigeführt werden soll.

Den Schluss der Beratung hat entweder der Bürgermeister zu verfügen, wenn sich kein Mitglied des Gemeinderates mehr zu Wort gemeldet hat, oder der Gemeinderat zu beschließen (§ 43 Abs. 3 lit. e und Abs. 4). Jeder zur Abstimmung gestellte Antrag muss seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt werden und hat sich von anderen, den gleichen Verhandlungsgegenstand betreffenden Anträgen unmissverständlich abzugrenzen. Er ist weiters so zu formulieren, dass eine Abstimmung mit „Annahme“ oder „Ablehnung“ möglich ist. Zweckmäßigerweise ist über Gegenanträge vor den Anträgen des Berichterstatters, über weitergehende Anträge vor den engeren (z.B. bevor über eine bestimmte Type abgestimmt wird, ist die Frage zu klären, ob überhaupt ein Kommunalfahrzeug angeschafft werden soll) und über höhere Beträge vor den nächstniedrigeren abzustimmen.

Abs. 2: Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist nach Art. 117 Abs. 3 B-VG grundsätzlich die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Andere Beschlusserfordernisse können zwar landesgesetzlich, aber nicht durch den Gemeinderat selbst, etwa im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses, festgelegt werden. Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen, eine Bevollmächtigung ist unzulässig.

Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (beim Anwesenheitserfordernis nach § 44) ist für die Selbstauflösung (§ 27 Abs. 2), für die Zuerkennung der Dringlichkeit eines Tagesordnungspunktes (§ 35 Abs. 3), für den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3) und für die Durchführung einer Volksbefragung (§ 61 Abs. 2 lit. b) erforderlich.

Dem Bürgermeister kommt – wie jedem anderen Mitglied des Gemeinderates – bei der Abstimmung nur eine Stimme zu. Ein sog. „Dirimierungsrecht“ (bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag) ist in der TGO nicht vorgesehen. Stimmenthaltung ist zwar zulässig, sie hat aber kraft Gesetzes die gleiche Wirkung wie eine gegen den Antrag abgegebene Stimme. Da bei Stimmengleichheit keine Mehrheit zustande kommt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitglieder des Gemeinderates, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird (§ 46 Abs. 2), was für die Auswirkungen im Haftungsfall wichtig sein kann.

Eine Kollegialbehörde kann ihren Willen nur durch Beschluss bilden, der durch Abgabe der Stimmen der Mitglieder zustande kommt. Diese Willensbildung ist somit das Ergebnis eines „gleichzeitigen und gleichartigen, wenngleich verschieden gerichteten Zusammenwirkens einer Mehrzahl von Einzelorganen", sie ist das „Resultat einer gemeinschaftlichen Willensbildung (Abstimmungsergebnis) mehrerer Organwalter" (VfSlg 11.750).

Abs. 3: Der Gesetzgeber muss die Abstimmungsarten vorgeben, eine davon abweichende Abstimmungsmethode in der Geschäftsordnung ist gesetzwidrig (VfSlg 12.291).

Die offene Abstimmung durch Erheben der Hand als Zeichen der Zustimmung ist der Regelfall. Bei der Gegenprobe sollen jene Stimmen gezählt werden, die einen entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Das Ergebnis einer Abstimmung, die durch das Erheben von den Sitzen erfolgt, ist leichter zu ermitteln als eine Abstimmung durch Erheben der Hand.

Abs. 4: Der Bürgermeister darf die Durchführung einer namentlichen oder geheimen Abstimmung nicht im Rahmen seiner Verhandlungsleitung anordnen, er kann nur – ebenso wie jedes andere Mitglied des Gemeinderates – einen entsprechenden Antrag an diesen stellen, worüber unverzüglich abzustimmen ist. Die Durchführung einer namentlichen oder geheimen Abstimmung für sich genommen bedingt nicht den vorhergehenden Ausschluss der Öffentlichkeit.

Bei der geheimen Abstimmung ist Vorkehrung zu treffen, dass niemand anderer das Abstimmungsverhalten erschließen kann. Eine Wahlzelle ist aber nicht erforderlich (VfSlg 7669). In behördlichen Angelegenheiten haften bei den von einem Kollegialorgan beschlossenen Entscheidungen und Verfügungen nur die Stimmführer, die für sie gestimmt haben. Beruht jedoch die Entscheidung oder Verfügung auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter, so haften auch jene Stimmführer nicht, die dafür gestimmt haben, es sei denn, dass sie die pflichtmäßige Sorgfalt grobfahrlässig außer Acht gelassen haben (§ 3 Abs. 3 des Amtshaftungsgesetzes).

Abs. 5: Über die Besetzung von Stellen (z.B. Aufnahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder dessen Beendigung, Erteilung der Zustimmung zur Bestellung oder Abberufung des Amtsleiters oder des Finanzverwalters durch den Bürgermeister) ist grundsätzlich geheim (mit Stimmzetteln) abzustimmen. Der Gemeinderat kann jedoch beschließen, offen abzustimmen. Die namentliche Abstimmung ist nicht möglich. In geheimer Abstimmung sind zwingend sämtliche Wahlen durchzuführen (Obleute von Ausschüssen und deren Stellvertreter (§ 24 Abs. 4) und jene Fälle, in denen anstatt der Direktwahl bzw. Fraktionswahl der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder von Ausschüssen durch den Gemeinderat gewählt werden).

§ 46
Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat zu enthalten:

a) den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,

b) die Namen des Vorsitzenden, der übrigen anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder des Gemeinderates,

c) die Tagesordnung und

d) den wesentlichen Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift von den Angaben nach Abs. 1 lit. d nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Gemeindeakten zu verwahren. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.

(5) Jedermann kann während der Amtsstunden des Gemeindeamtes in die Niederschrift Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Die Gemeinde hat die Niederschrift bis zum Ablauf der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates auf der Internetseite der Gemeinde, sofern eine solche vorhanden ist, zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der gesonderten Niederschrift ist nicht zulässig.

Abs. 1: Die Niederschrift beurkundet den Verlauf der Gemeinderatssitzung, hat aber keine konstitutive Wirkung. Rechtlich verbindlich ist der tatsächlich gefasste Beschluss und nicht die betreffende Beurkundung in der Niederschrift. Die unterfertigte Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde im Sinn des § 47 AVG bzw. des § 292 ZPO mit der gesetzlichen – aber auch noch nach der Genehmigung widerlegbaren – Vermutung der Richtigkeit des Inhalts.

Die Erstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates obliegt dem Schriftführer. Als solcher fungiert in der Praxis regelmäßig ein Mitglied des Gemeinderates, der Amtsleiter oder ein sonstiger Gemeindebediensteter. Der Schriftführer bedarf keines besonderen Bestellungsaktes, sondern kann formlos (bei Gemeindebediensteten durch Dienstauftrag) herangezogen werden. Soweit es sich um Personen handelt, denen gegenüber der Bürgermeister nicht weisungsberechtigt ist, müssen diese dazu bereit sein. Es muss auch nicht immer die gleiche Person tätig werden. Die Verwendung eines Tonaufzeichnungsgerätes durch den Schriftführer ist zulässig (vgl. § 36 Abs. 1), jedoch muss die Aufzeichnung in eine lesbare Form übertragen werden und ersetzt die Niederschrift nicht. Die kanzleitechnischen Arbeiten (Schreib- und Korrekturarbeiten, Verwahrung bei den Gemeindeakten [Abs. 4]) obliegen dem Gemeindeamt.

Über den Verlauf von Sitzungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, hat auch der Schriftführer die Verschwiegenheit zu wahren. Zur weiteren Aufgabe des Schriftführers gehört das Verlesen der Namen der Mitglieder des Gemeinderates bei der namentlichen Abstimmung (§ 45 Abs. 4). Auch für die Erstellung der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind Schriftführer heranzuziehen (§ 48 Abs. 7).

Die Anführung der unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil ein dreimaliges aufeinander folgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates als Weigerung der Mandatsausübung gilt und zum Mandatsverlust führt (§ 25 Abs. 2 lit. c).

Das Abstimmungsergebnis ist das zahlenmäßige Verhältnis der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen. Bei der namentlichen Abstimmung ist nicht nur das pauschale Abstimmungsergebnis, sondern auch festzuhalten, wie jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates abgestimmt hat.

Abs. 2: Die Mitglieder des Gemeinderates übernehmen für ihr Abstimmungsverhalten auch die Verantwortung, insbesondere in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht (vgl. etwa § 3 Abs. 3 des Amtshaftungsgesetzes, Amtsmissbrauch nach § 302 StGB – siehe dazu die Ausführungen unter Punkt XI. der Einführung). Auf Verlangen ist in der Niederschrift festzuhalten, dass ein Mitglied eine von der Mehrheit abweichende Stimme abgegeben hat („votum separatum/dissenting opinion“), womit dokumentierbar ist, dass es den Beschluss nicht mitgetragen hat und hiefür auch nicht die Verantwortung übernehmen will. Auch eine Stimmenthaltung ist zu protokollieren, weil diese als Ablehnung gilt (§ 45 Abs. 2). Auf die Aufnahme einer Begründung für das abweichende Stimmverhalten in die Niederschrift besteht kraft Gesetzes kein Anspruch, ein solcher kann aber durch die Geschäftsordnung begründet werden.

Abs. 3: Eine Niederschrift über eine Sitzung, bei der die Öffentlichkeit zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, hat die Angaben nach Abs. 1 lit. a bis c und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse (Abs. 1 lit. d) zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis, ist in eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen.

Abs. 4: Die Niederschrift ist von demjenigen, der die Sitzung in ihrer Gesamtheit oder nur in einzelnen Tagesordnungspunkten (z.B. wegen Befangenheit) geleitet hat, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindevorstandes ist vom Bürgermeister und von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen (§ 80 Abs. 1 TGWO 1994).

Werden die Gemeindeakten elektronisch geführt, so kann auch die Verwahrung der Niederschrift in gleicher Weise erfolgen, die Verfügbarkeit und Lesbarkeit muss jedoch jederzeit gewährleistet sein. Der Verpflichtung zur Übermittlung einer Ausfertigung an jedes Mitglied des Gemeinderates kann auch auf elektronischem Weg entsprochen werden.

Abs. 5: Jedermann, also nicht nur ein Gemeindebewohner, kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (VfSlg 8140) in die Niederschrift Einsicht nehmen und sich davon Aufzeichnungen machen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Kopien (gegen Kostenersatz) besteht nicht, jedoch kann auch dies in der Geschäftsordnung vorgesehen werden. Im Sinn einer besseren Publizität ist darüber hinaus vorgesehen, dass Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderates auf der Internetseite der Gemeinde bis zum Ablauf der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates zu veröffentlichen sind, wenn die Gemeinde über eine Internetseite verfügt. Davon ausgenommen sind jedoch gesonderte Niederschriften von nicht öffentlichen Teilen bei Gemeinderatssitzungen. In die gesonderte Niederschrift dürfen nur die Mitglieder des Gemeinderates Einsicht nehmen. Davon ausgeschlossen sind also die Ersatzmitglieder (außer sie wurden zur konkreten Sitzung eingeladen).

§ 47
Geschäftsordnung

(1) Der Gemeinderat kann in Durchführung der §§ 34 bis 46 den Geschäftsgang der Sitzungen des Gemeinderates in einer Geschäftsordnung näher regeln, wobei auf die örtlichen Bedürfnisse entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die Geschäftsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Einberufung des Gemeinderates, die Verhandlungsleitung, die Wortmeldungen, die Einbringung und Behandlung von Anträgen, die Einbringung und Beantwortung von Anfragen, die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen, die Art der Abstimmung und die Teilnahme von Gemeindebediensteten zu enthalten.

Der Gemeinderat ist zur Erlassung einer Geschäftsordnung nicht verpflichtet, sie muss aber – wenn eine solche beschlossen wird – einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen.

Auf die örtlichen Bedürfnisse (z.B. Lage und Größe der Gemeinde, Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, die bisherige Übung usw.) ist entsprechend Bedacht zu nehmen.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist eine Durchführungsverordnung (Rechtsverordnung), weil sie nicht nur für einen Einzelfall gilt und sich an einen generell umschriebenen Personenkreis, nämlich an die jeweiligen Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder sowie an den jeweiligen Vorsitzenden richtet (VfSlg 6291, 6422, 8351, 8648, 11.643). Mit einer Durchführungsverordnung darf nur das präzisiert werden, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet ist (VfSlg 7717, 7945, 9226, 9227, 10.296, 11.859). Verstöße gegen die Geschäftsordnung können aber – bei entsprechender Relevanz – zur Rechtswidrigkeit eines Beschlusses des Gemeinderates und zur Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde führen (§ 124; VwGH 1.3.1979, 1028/77).

Der Gemeindevorstand und die Ausschüsse können selbst eine Geschäftsordnung erlassen (§ 48 Abs. 2), die ebenfalls den im Abs. 2 angeführten Mindestinhalt aufweisen muss.

§ 48

Arbeitsweise des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse

(1) Der Gemeindevorstand und die Ausschüsse beraten und beschließen in Sitzungen.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Arbeitsweise des Gemeinderates für die Arbeitsweise des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sinngemäß.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, Ausschüsse zu Sitzungen einzuberufen und zu verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Er ist weiters berechtigt, an den Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Zur Vorberatung über Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates an den Gemeinderat ist der Antragsteller auf sein Verlangen mit beratender Stimme beizuziehen.

(5) Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, oder, wenn die Teilnahme nicht am Sitzungsort anwesender Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse besonders dringlich ist, kann anlässlich der Einberufung der Sitzung des Gemeindevorstandes bzw. Ausschusses festgelegt werden, dass diese

unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,

b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,

c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,

d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(7) Der Gemeindevorstand und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können der Gemeindevorstand und die Ausschüsse Beschlüsse auch im Umlaufweg herbeiführen. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Bürgermeister bzw. Obmann des Ausschusses unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister bzw. Obmann des Ausschusses innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes bzw. Ausschusses mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(8) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Diesen ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.

Abs. 1: Grundsätzlich ist wie beim Gemeinderat (§ 33) die physische Anwesenheit der Mitglieder erforderlich, andere Formen der Willensbildung (z.B. Video- oder Telefonkonferenzen) sind nicht zulässig. Nur in dringenden Fällen kann nach Abs. 6 zweiter Satz davon abgegangen und eine Entscheidung im Umlaufweg herbeigeführt werden.

Abs. 2: Die §§ 34 bis 47 gelten grundsätzlich für die Arbeitsweise des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sinngemäß, soweit in den Abs. 3 bis 7 keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Bei Ausschüssen wird nicht zwischen solchen mit oder ohne Organfunktion (§ 21 Abs. 1 lit. c) bzw. zwischen ständigen und nicht ständigen (§ 24 Abs. 1 lit. b) unterschieden. Die Verpflichtung zur sinngemäßen Anwendung einer Regelung setzt die Ermittlung des Sinngehaltes voraus. Ist der Grundgedanke einer Bestimmung auf den Aufgabenbereich des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses nicht übertragbar, so ist von der Anwendung Abstand zu nehmen. So kann beispielsweise ein selbständiger Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses nicht zur Vorberatung an ein anderes Gremium weitergeleitet werden, wenn diesem die Dringlichkeit versagt worden ist (§ 41 Abs. 2). Jede Tagesordnung einer Sitzung des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses ist mit dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ abzuschließen, auch wenn der § 35 Abs. 4 dies nur für *öffentliche* Sitzungen des Gemeinderates vorsieht. Sinngemäß bedeutet in diesem Zusammenhang die gewöhnliche Art und Weise, wie Sitzungen abzuhalten sind.

Abs. 3: Die Rechte des Bürgermeisters zur Einberufung von Ausschuss-Sitzungen und zur Festlegung von Tagesordnungspunkten treten konkurrierend zu jenen des Obmannes. Er wird von diesen Rechten gewöhnlich dann Gebrauch machen, wenn die informelle Ebene versagt. Die Einberufung des Gemeindevorstandes obliegt ausschließlich dem Bürgermeister (§ 23 Abs. 2). Zur Wahrung seines Teilnahmerechtes muss er weiters zu jeder Sitzung eines Ausschusses, dem er nicht angehört, eingeladen werden. Der Bürgermeister darf im Rahmen seiner „beratenden Stimme“ das Wort ergreifen, Anfragen beantworten und Empfehlungen abgeben. Anträge dürfen nur von Ausschussmitgliedern gestellt werden.

Abs. 4: Nach § 41 Abs. 2 sind selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates, denen die Dringlichkeit nicht zuerkannt wird, dem Gemeindevorstand bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung zuzuweisen. Das Verlangen, an der Sitzung des Gemeindevorstandes oder Ausschusses

teilzunehmen, muss zugleich mit dem Antrag oder in einem engen Konnex dazu gestellt werden, damit der Obmann den Antragsteller rechtzeitig zur Sitzung einladen kann.

Abs. 5: Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich, allfällige Zuhörer müssen daher abgewiesen werden. Die Nicht-Öffentlichkeit einer Sitzung bedeutet nur den Ausschluss der Allgemeinheit. Zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes können aber Gemeindebedienstete, Sachverständige oder Auskunftspersonen eingeladen werden. Für die Ausschüsse besteht hiezu eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung in § 24 Abs. 4.

Die fehlende Öffentlichkeit bewirkt nicht automatisch, dass die Mitglieder zur Geheimhaltung über den Verlauf der Sitzung verpflichtet sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn entsprechende Verschwiegenheitspflichten bestehen (z.B. Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Steuergeheimnis, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse). So sind auch Beschlüsse des Gemeindevorstandes nach § 30 Abs. 2 nach § 60 Abs. 1 kundzumachen (z.B. Verordnungen).

Abs. 6: Vor dem Hintergrund, dass sich die Abhaltung von Videokonferenzen (ähnliches gilt für die Fassung von Umlaufbeschlüssen) nicht nur in Zeiten der COVID-19-Pandemie, sondern auch darüber hinaus aus verwaltungsökonomischer Sicht bewährt haben, wurden für diejenigen Kollegialorgane im Tiroler Landesrecht, die sich für derartige Maßnahmen eignen, entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Die hier enthaltenen Bestimmungen für Videokonferenzen lehnen sich an bereits früher bestehende Vorschriften für den Stadtsenat der Stadt Innsbruck an. Im Hinblick auf die dem Gemeindevorstand obliegenden vorberatenden und behördlichen Aufgaben ist in aller Regel jedoch Präsenzsitzungen der Vorzug zu geben.

Abs. 7: Diese Bestimmung stellt die analoge Regelung zum § 44 dar. Die Anwesenheit des Bürgermeisters oder eines Bürgermeister-Stellvertreters ist nicht Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes. Die einem Ausschuss beigezogenen Mitglieder (§ 24 Abs. 3) haben keinerlei Einfluss auf das Präsenz- und Konsenzquorum. Ist zumindest die Hälfte der Mitglieder des Gemeindevorstandes befangen und darf demnach nicht abstimmen, so ist der Gemeindevorstand nicht beschlussfähig und die Zuständigkeit geht auf den Gemeinderat über (VwGH 8.9.2014, 2013/06/0001 und 21.05.2015, Ra 2014/06/0024 – vgl. § 29 Abs. 7).

Beschlüsse im Gemeindevorstand und in den Ausschüssen können in dringenden Fällen im Umlaufweg gefasst werden. Dringlich ist eine Angelegenheit insbesondere dann, wenn eine Beschlussfassung im Rahmen einer regulären Sitzung angesichts der einzuhaltenden Einberufungsfristen nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die „Fünf-Werktage-Frist“ für die Einberufung gilt nämlich auch für Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse. Diese Bestimmung regelt die im Zusammenhang mit sog. „Umlaufbeschlüssen“ einzuhaltenden Formvorschriften. Dabei kann die Zuleitung des Antrages auch in elektronischer Form erfolgen.

Abs. 8: Zum Unterschied vom § 46 Abs. 4 ist die Unterfertigung der Niederschrift durch weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses nicht vorgesehen. Die Niederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind allen Mitgliedern des Gemeinderates zu übermitteln, Ersatzmitgliedern jedoch nur dann, wenn die Vorberatung und Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes oder Ausschusses einen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung bildet, zu der sie eingeladen oder wenn sie zu Mitgliedern eines Ausschusses gewählt worden sind. Da die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse nicht öffentlich sind, sind bestehende Verschwiegenheitspflichten (z.B.: Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Steuergeheimnis, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) zu beachten. Die Veröffentlichung der Niederschriften ist nicht zulässig.

§ 49
Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind dem Gemeinderat für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Art. 118 Abs. 5 B-VG und ist Ausfluss der Stellung des Gemeinderates als oberstes Organ der Gemeinde. Die Worte „und allenfalls bestellte andere Organe“ werden durch die Nennung der Ausschussmitglieder präzisiert, die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters ist aus systematischen Gründen im § 56 Abs. 1 lit. a geregelt.

Zum Unterschied von jenen (Kontroll-)Rechten, die jedem Mitglied des Gemeinderates zustehen, wie etwa das Fragerecht und das Recht auf Übermittlung der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse (§§ 42 und 48 Abs. 7), besteht nach dieser Bestimmung eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderat als Kollegium, jedoch beschränkt auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit hat durch Beschluss zu erfolgen.

Die Aufgaben des Gemeindevorstandes nach der TGO ergeben sich insbesondere aus den §§ 30 Abs. 2, 31 und 95 Abs. 4, jene der für wirtschaftliche Unternehmen oder Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüsse aus dem Übertragungsakt und der Satzung (§§ 30 Abs. 2 und 75 Abs. 3; vgl. auch § 95 Abs. 4) und jene der übrigen Ausschüsse aus dem § 32. Auch die amtsführenden Mitglieder des Gemeinderates und die vertretungsbefugten Mitglieder des Gemeindevorstandes sind dem Gemeinderat für die Besorgung ihrer Aufgaben verantwortlich (§§ 50 Abs. 2, 55 Abs. 2 und 56 Abs. 2).

Die Verantwortlichkeit ist politischer Art. In dieser Hinsicht kommen dem Gemeinderat das Informationsrecht, der Widerruf der Übertragung von Aufgaben nach § 30 Abs. 2 oder § 95 Abs. 4, das Resolutionsrecht nach § 30 Abs. 4, das Weisungsrecht und der Ausspruch der Missbilligung über die Amtsführung zu.

Nach Art. 20 Abs. 3 B-VG besteht die Amtsverschwiegenheit nicht für die vom Gemeinderat bestellten Organe, wenn dieser eine Auskunft ausdrücklich (durch Beschluss) verlangt. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse dürfen sich daher nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen, allenfalls besteht jedoch eine Geheimhaltungspflicht nach dem Datenschutzgesetz in Bezug auf personenbezogene Daten. Vor der Beantwortung einer derartigen Anfrage ist die Öffentlichkeit auszuschließen und die Mitglieder des Gemeinderates sind ihrerseits an die Amtsverschwiegenheit gebunden. Die amtsführenden Gemeinderäte und die vertretungsbefugten Gemeindevorstände sind jedoch keine vom Gemeinderat (sondern vom Bürgermeister) bestellten Organe und daher in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an die Amtsverschwiegenheit gebunden. Eine Verantwortlichkeit im übertragenen Wirkungsbereich besteht gegenüber dem Gemeinderat nicht.

Die Möglichkeit einer staatsrechtlichen Anklage beim VfGH nach Art. 142 B-VG ist für Gemeindefunktionäre ausgeschlossen.

§ 50
Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind. Der Bürgermeister kann jedoch in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Meinung des Gemeinderates einholen.

(2) Der Bürgermeister kann – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – einzelne Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung Mitgliedern des Gemeinderates zur Vorbereitung übertragen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung bedürfen der Schriftform und sind nach § 60 Abs. 1 (ab 1.7.2025 § 60 Abs. 8) kundzumachen. In den jeweiligen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder des Gemeinderates an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und ihm verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates, denen die Besorgung einzelner Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung nach Abs. 2 übertragen worden ist, sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches berechtigt, Bediensteten Weisungen zu erteilen, in Akten Einsicht zu nehmen, vom Bürgermeister die Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses und die Festsetzung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen. Sie sind weiters berechtigt, im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und in den Ausschüssen das Wort zu ergreifen, Fragen zu beantworten und Berichte abzugeben.

Abs. 1: Dem Bürgermeister kommt die subsidiäre Allzuständigkeit nach der TGO zu (VwSlg 17.050 A/2006). Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- Vorsitzender des Gemeindevorstandes (§ 23 Abs. 2);
- Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung von Ausschüssen bis zur Wahl des Obmannes (§ 24 Abs. 4);
- Abgabe und Annahme von Erklärungen, Abschluss von Vereinbarungen und Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte 10 v.H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangeganenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nicht übersteigt (§ 30 Abs. 1 lit. p);
- Einberufung des Gemeinderates zu Sitzungen, Vorsitzführung, Festsetzung der Tagesordnung, besondere Leitungs- und Ordnungsbefugnisse (§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 2, 37 bis 39);

- Genehmigung von Fernseh- und Rundfunkaufnahmen und -übertragungen sowie von Film- und Lichtbildaufnahmen von Gemeinderatssitzungen (§ 36 Abs. 1);
- Recht auf Einberufung von Ausschuss-Sitzungen und Verlangen nach Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung; Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht angehört (§ 48 Abs. 3);
- Einholung der Meinung des Gemeinderates in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (§ 50 Abs. 1);
- Entscheidung in dringenden Fällen (§ 51);
- Vollziehung der Beschlüsse der übrigen Gemeindeorgane (§ 52 Abs. 1);
- Einholung einer Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft oder Initiierung einer Volksbefragung (§ 52 Abs. 2);
- Erlassung von Bescheiden im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich (§ 53 Abs. 1);
- Befugnisse in Notstandsfällen (§ 54);
- Vertretung der Gemeinde nach außen (§ 55 Abs. 1);
- Einführung des Ressortsystems in der Gemeindeverwaltung (§ 55 Abs. 2);
- Unterfertigung von Schriftstücken einschließlich der Erteilung einer Approbationsbefugnis (§ 55 Abs. 4 und 6);
- Bestellung und Abberufung des Ortsvorstehers, Festlegung seiner Aufgaben (§ 57 Abs. 2, 6 und 7);
- Vorstand des Gemeindeamtes (§ 58 Abs. 2);
- Bestellung und Abberufung des Amtsleiters (§ 58 Abs. 3);
- Veranlassung von Kundmachungen an der Amtstafel und in sonst ortsüblicher Weise (§ 60);
- Entscheidungen in Bezug auf die Organe der öffentlichen Aufsicht (Bestellung, Angelobung, Widerruf der Bestellung etc.) (§ 60 b ff);
- Befugnisse im Rahmen einer Volksbefragung (§ 62 ff.);
- Einberufung einer Gemeindeversammlung (§ 66 Abs. 1);
- Vorschreibung der Beiträge für die Nutzungsberechtigen des Gemeindegutes (§ 72 Abs. 2);
- Aufhebung von Nutzungsrechten (§ 73);
- Erstellung der Entwürfe des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses (§§ 93 und 108 Abs. 1);
- Weiterführung des Haushaltes beim Voranschlagsprovisorium (§ 94);
- Mittelverwendung in dringenden Fällen (§ 98);
- Bestellung und Abberufung des Finanzverwalters (§ 104 Abs. 1);
- Informations-, Mitteilungs- und sonstige Pflichten im Rahmen der Gemeindeaufsicht (§§ 117 bis 119 und 122 bis 124);
- Mitglied in der Verbandsversammlung eines Gemeindeverbandes (§ 135 Abs. 1);
- Verwaltungsstrafbehörde bei gesetzwidriger Verwendung des Gemeindewappens (§ 11 Abs. 10) oder bei Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (§ 18 Abs. 2).

Auch wenn ein Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass der Gemeinde mehrere Vertreter zukommen, so steht dem der § 55 Abs. 1 entgegen, wonach der Bürgermeister (allein) die Gemeinde nach außen vertritt (z.B. in der Generalversammlung einer GmbH oder in der Hauptversammlung einer AG). Durch den § 30 Abs. 1 lit. l wurde

zwar klar gestellt, dass die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen dem Gemeinderat obliegt. Sie betrifft aber nur jene Organe, bei denen der Gemeinde ein Entsendungsrecht zusteht. Bei der Ausübung der Eigentümerrechte ist der Bürgermeister jedoch an Beschlüsse des Gemeinderates – sofern sie den Charakter einer Weisung und nicht nur einer Entschließung (§ 30 Abs. 4) oder einer Meinungsäußerung tragen – gebunden, wenn dadurch nicht zwingendes Gesellschaftsrecht verletzt wird.

In manchen Fällen kann es sinnvoll oder geboten sein (z.B. aus politischen Gründen oder wegen einer erforderlichen Umschichtung von Budgetmitteln), zu bestimmten Vorhaben nicht nur eine informelle, sondern eine förmliche (beschlussmäßige) Meinungsäußerung des Gemeinderates einzuholen. Eine Meinungsäußerung ist jedoch keine Weisung und daher rechtlich nicht verbindlich. Von der – ebenfalls rechtlich nicht verbindlichen – Entschließung (§ 30 Abs. 4) unterscheidet sich die Einholung der Meinung des Gemeinderates dadurch, dass die Initiative vom Bürgermeister ausgeht, er hat den entsprechenden Tagesordnungspunkt festzusetzen. Für den Gemeinderat besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Äußerung, seine Meinung bewirkt aber rechtlich auch keine Bindung für ihn selbst, es kann jedoch für die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat (§ 56) eine wesentliche Rolle spielen, ob er sich dieser Meinungsäußerung entsprechend verhält oder nicht.

Der Gemeinderat kann das Recht zur Meinungsäußerung aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Gemeindevorstand oder einem für wirtschaftliche Unternehmen oder Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschuss übertragen (§ 30 Abs. 2 lit. b Z. 2).

Der Bürgermeister hat nicht bloß für die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindeorgane zu sorgen, ihm obliegt auch die notwendige Vorbereitung solcher Rechtshandlungen und Rechtsgeschäftserklärungen, die einer Beschlussfassung im zuständigen Gemeindeorgan vorbehalten sind. Er hat in diesem Sinn eine aus dem Gesetz ableitbare Verhandlungsvollmacht und die Gemeinde hat sich Erklärungen des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als ein zu Verhandlungen ermächtigtes Organ zurechnen zu lassen (OGH 26.11.1987, 6 Ob 661/86).

Abs. 2: Diese Bestimmung ermächtigt den Bürgermeister, zu seiner Entlastung einzelne Angelegenheiten des eigenen und/oder des übertragenen Wirkungsbereiches (z.B. Bau-, Finanz-, Verkehrs- oder Umweltangelegenheiten) Mitgliedern des Gemeinderates im Innenverhältnis zur Vorbereitung zu übertragen. Diese dürfen keine außenwirksamen Akte setzen. Obwohl es sich bloß um eine Angelegenheit der inneren Organisation handelt, ist ein derartiger Übertragungsakt doch aus Gründen der Bürgernähe und der Publizität entsprechend kundzumachen. Auch einem Ortsvorsteher können solche Aufgaben übertragen werden (§ 57 Abs. 6).

Der Bürgermeister kann einem amtsführenden Mitglied des Gemeinderates oder einem Ortsvorsteher jederzeit Weisungen hinsichtlich der Besorgung ihrer Aufgaben erteilen. Sie sind im eigenen Wirkungsbereich gegenüber dem Bürgermeister und dem Gemeinderat, in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches aus der Landesvollziehung auch der Landesregierung gegenüber verantwortlich (§ 56 Abs. 2). Wegen des bloß internen Charakters der Übertragung scheidet jedoch die Sanktionsmöglichkeit eines Ausspruches des Amtsverlustes im übertragenen Wirkungsbereich aus (§ 25 Abs. 5).

Die Befangenheitsgründe nach § 29 Abs. 1 gelten auch für die amtsführenden Mitglieder des Gemeinderates. Ausschließlich den amtsführenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes kann der Bürgermeister mit zuständigkeitsbegründender Wirkung die Vertretung der Gemeinde nach außen übertragen (§ 55 Abs. 2).

Abs. 3: Die amtsführenden Mitglieder des Gemeinderates dürfen innerhalb ihres Aufgabenbereiches den Gemeindebediensteten Weisungen erteilen. Wird dieser Aufgabenbereich überschritten, so muss die Befolgung der Weisung vom Bediensteten abgelehnt werden, weil es sich um ein unzuständiges Organ im Sinn des Art. 20 Abs. 1 B-VG handelt. Einem Verlangen nach Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses oder auf Festsetzung von Verhandlungsgegenständen auf die Tagesordnung (vgl. §§ 34, 35 Abs. 2 und 48 Abs. 2 und 3) muss der Bürgermeister nicht entsprechen.

§ 51
Entscheidung in dringenden Fällen

Der Bürgermeister kann in jenen Fällen, in denen wegen Gefahr im Verzug das zuständige Gemeindeorgan nicht rechtzeitig einberufen werden kann, die Angelegenheit allein entscheiden. Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen.

Eine Entscheidung in dringenden Fällen kommt angesichts der weiten Geschäftsführungsbefugnis des Bürgermeisters wohl nur noch in Ausnahmefällen zum Tragen. „Gefahr im Verzug“ bedeutet, dass zur Abwehr

einer bestehenden oder höchstwahrscheinlichen Gefahr ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist (VwSlg 9536 A/1978; VwGH 7.7.1987, 86/07/0230; 21.2.2002, 2001/07/0124; OGH 10.3.1982, 6 Ob 569/82).

Es muss sich immer um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung) handeln, weil sämtliche andere Organe der Gemeinde (außer dem Bürgermeister) Kollegialorgane sind und diese im übertragenen Wirkungsbereich in sachlicher Hinsicht keinerlei Zuständigkeiten haben. Beispielsweise käme die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung (dies kann nach § 30 Abs. 2 lit. a nicht generell dem Bürgermeister übertragen werden), sofern ein besonders rasches Vorgehen erforderlich ist (VfSlg 13.623), in Betracht. Allfällige Pflichten im Rahmen der Gemeindeaufsicht werden dadurch nicht berührt (z.B. Bekanntgabe einer Verordnung nach § 122, Ansuchen um Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 123).

Die Entlassung eines Bediensteten wird in der Regel ausgeschlossen sein. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (vgl. OGH 2.6.2009, 9 ObA 9/09b, OGH 29.9.2010, 9 ObA 84/10h) ist von „Gefahr im Verzug“ nämlich nur dann auszugehen, wenn eine Maßnahme zur Abwehr einer bestehenden oder wahrscheinlichen Gefahr sofort gesetzt werden muss. Da aber der – nach § 30 Abs. 1 lit. h für die Entlassung eines Bediensteten zuständige – Gemeinderat innerhalb von fünf Werktagen einberufen werden kann und zudem die Möglichkeit besteht, den Bediensteten bis zu dieser Entscheidung vom Dienst freizustellen, wird das Tatbestandsmerkmal der „Gefahr im Verzug“ nur ganz ausnahmsweise gegeben sein.

Das „Notanordnungsrecht“ des Bürgermeisters erstreckt sich aber nicht auf die Ausschreibung von Abgaben aufgrund des freien Beschlussrechtes, weil diese Zuständigkeit dem Gemeinderat verfassungsrechtlich vorbehalten ist (§§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 F-VG 1948; VfGH 20.11.2014, V 55/2014). Kein dringender Fall liegt bei gemeindeinternen Unzulänglichkeiten vor, wenn etwa für die Zeit des Urlaubes des Amtsleiters keine Vorkehrungen getroffen wurden (VfSlg 13.161). Zu den Mittelverwendungen in dringenden Fällen siehe die Ausführungen zu § 98.

§ 52
Zusammenwirken mit Kollegialorganen

(1) Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der übrigen Gemeindeorgane zu vollziehen. Dies gilt nicht, wenn und insoweit deren Beschlüsse den Aufgabenbereich überschreiten, gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstoßen oder sonst offenbar den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen.

(2) Hat der Bürgermeister gegen einen Beschluss des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses nach § 21 Abs. 1 lit. c Bedenken im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und die Weisung des Gemeinderates einzuholen. Hat der Bürgermeister gegen einen Beschluss des Gemeinderates derartige Bedenken, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und den Gemeinderat darauf hinzuweisen. Erteilt der Gemeinderat die Weisung, den Beschluss des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses nach § 21 Abs. 1 lit. c zu vollziehen oder beharrt der Gemeinderat auf seinem Beschluss, und ist der Bürgermeister weiterhin der Ansicht, es werde(n)

a) der Aufgabenbereich des Kollegialorganes überschritten, gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstoßen oder überörtliche Interessen verletzt, so kann er die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft oder

b) Interessen der Gemeinde verletzt, so kann er die Meinung der Stimmberechtigten nach § 61 Abs. 1 im Wege einer Volksbefragung über die Zulässigkeit des Vorhabens einholen. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Vollziehung des Beschlusses zu untersagen, wenn einer der in lit. a genannten Gründe vorliegt.

Abs. 1: Grundsätzlich ist der Bürgermeister verpflichtet, Beschlüsse der Kollegialorgane zu vollziehen. Im Fall schwerwiegender Bedenken kann sich der Bürgermeister jedoch aus dieser Verpflichtung lösen, um sich nicht selbst der Gefahr einer zivilrechtlichen Haftung oder einer (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung aussetzen zu müssen.

Die Möglichkeit, die Umsetzung von Beschlüssen auszusetzen, steht dem Bürgermeister nur in den Angelegenheiten der nichthoheitlichen Verwaltung zu. Davon sind allerdings jene Beschlüsse des Gemeinderates ausgenommen, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, weil in diesen Fällen allein die Aufsichtsbehörde die mögliche Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung zu beurteilen hat (§ 123 Abs. 1 und 2).

Abs. 2: Die Meinung der Gemeindebürger einzuholen ist das zielführendste Mittel, um einen Konflikt zwischen zwei unmittelbar demokratisch legitimierten Gemeindeorganen (dem Gemeinderat und dem Bürgermeister) zu

lösen. Nach § 63 Abs. 1 hat der Bürgermeister-Stellvertreter die Volksbefragung innerhalb von drei Wochen auszuschreiben.

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft, mit dem die Durchführung eines Beschlusses aus einem Grund nach lit. a untersagt wird, steht dem Gemeinderat das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu. Die Erhebung eines Rechtsmittels gehört zwar grundsätzlich zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters (VwSlg 17.050 A/2006), in diesem Fall wird es aber der Bürgermeister-Stellvertreter einzubringen haben, da es dem Bürgermeister aus Gründen der Befangenheit nicht zumutbar ist, gegen einen Bescheid, mit dem seinen Vorstellungen Rechnung getragen wurde, vorzugehen. Allenfalls kann der Gemeinderat dem Bürgermeister-Stellvertreter auch eine Weisung erteilen, eine Beschwerde zu erheben.

§ 53
Behördliche Aufgaben

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Bürgermeister zur Erlassung von Bescheiden in den Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig.

(2) Der Bürgermeister hat fällige Gemeindeabgaben und sonstige durch Bescheid eines Gemeindeorganes festgesetzte Geldleistungen oder Verpflichtungen zu Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften selbst zu vollstrecken oder er hat das Bezirksgericht oder die Bezirkshauptmannschaft um die Vollstreckung zu ersuchen.

(3) Die Vollstreckung von sonstigen durch Bescheid eines Gemeindeorganes festgesetzten Geldleistungen oder Verpflichtungen zu Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen hat durch den Bürgermeister unter sinngemäßer Anwendung des VVG zu erfolgen.

Abs. 1: Der Bürgermeister ist grundsätzlich für die Erlassung von Bescheiden in den Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches zuständig. Nach der TGO besteht eine Zuständigkeit des Gemeinderates zur Erlassung eines Bescheides nur hinsichtlich

- der Erteilung bzw. der Widerruf zur Führung des Gemeindewappens sowie die Untersagung der Verwendung des Gemeindewappens,
- in den (seltenen) Fällen, in denen der Gemeindevorstand als Berufungsbehörde in den bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches tätig wird, aber wegen der Befangenheit der Mehrheit der Mitglieder die Zuständigkeit auf den Gemeinderat übergeht (§ 29 Abs. 7) und
- eines Überprüfungsantrages gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 65 Abs. 3.

Abs. 2: Für die Vollstreckung von Gemeindeabgaben gilt die Abgabenexekutionsordnung (AbgEO), die im § 3 Abs. 1 u.a. vorsieht, dass die von den Abgabenbehörden der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 dieser Gesetzesstelle im finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahren eingebracht werden. Für die Vollstreckung sonstiger bescheidmäßig vorgeschriebener (Geld-)Leistungen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG). Nach § 3 Abs. 1 VVG ist die Verpflichtung zu einer Geldleistung in der Weise zu vollstrecken, dass die Vollstreckungsbehörde durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlasst. In diesem Fall schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibender Gläubiger ein. Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintreibung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben jedoch selbst vornehmen, wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist.

Die Vollstreckung ist immer eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches (VwSlg 7368 A/1968), mag es sich auch um eine Angelegenheit handeln, die im Verfahren zur Erlassung des Titelbescheides im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen war (§ 143 lit. b; VwGH 11.6.1968, 1528/66).

Nur Leistungsbescheide mit einer ausreichenden Bestimmtheit der Verpflichtung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung sind vollstreckbar. Feststellungsbescheide, die über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses absprechen, und begünstigende Bescheide (z.B. Baubewilligung) sind nicht vollstreckbar.

Abs. 3: Art. I Abs. 2 Z 3 EGVG sieht hinsichtlich der Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze vor, dass „das VVG auf das Vollstreckungsverfahren der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, der Organe der Städte mit eigenem Statut und der Landespolizeidirektionen“ anzuwenden ist. Eine Anwendung des VVG auf das Vollstreckungsverfahren der Gemeindeorgane ist hingegen nicht vorgesehen. Nach § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a VVG obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden „die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes oder der Länder erlassenen Bescheide“, soweit in den besonderen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist. Soweit also in den Materiengesetzen keine abweichende Zuständigkeit vorgesehen ist, sind Bescheide von Gemeindeorganen, die im übertragenen Wirkungsbereich erlassen werden, jedenfalls durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu vollstrecken (funktioneller Behördenbegriff). Ebenso obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde die Vollstreckung von Bescheiden, die von Gemeindeorganen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches erlassen werden, wenn das zuständige Gemeindeorgan ein entsprechendes Ersuchen an sie richtet.

Sollen Bescheide in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches - oder im Fall einer gegenüber § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a VVG abweichenden Zuständigkeitsbestimmung des übertragenen Wirkungsbereiches - hingegen

durch den Bürgermeister selbst vollstreckt werden, so fehlen entsprechende verfahrensrechtliche Bestimmungen, da das EGVG eine Anwendung des VVG auf diese Vollstreckungsverfahren nicht vorsieht und aus Abs. 2 eine Anwendung des VVG nicht abgeleitet werden kann.

Um diese Lücke zu schließen, enthält diese Bestimmung ausdrücklich eine sinngemäße Anwendung des VVG für jene Fälle, in denen mit Bescheid festgesetzte Geldleistungen (mit Ausnahme von Gemeindeabgaben, die nach der Abgabenexekutionsordnung zu vollstrecken sind) oder Verpflichtungen zu Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (und im Fall abweichender Zuständigkeitsregelungen in den Materiengesetzen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches) durch den Bürgermeister selbst vollstreckt werden sollen.

§ 54
Befugnisse in Notstandsfällen

(1) Der Bürgermeister kann im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei die zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen erforderlichen allgemein verbindlichen Anordnungen treffen. Besteht die Gefahr, dass eine unaufschiebbare Maßnahme vereitelt oder unterlassen werden könnte, so ist er im erforderlichen Umfang zur Erlassung sofort vollziehbarer einstweiliger Verfügungen berechtigt.

(2) Der Bürgermeister ist in Fällen außerordentlicher Gefahr, insbesondere bei Elementarereignissen, unbeschadet der ihm nach anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse berechtigt, alle tauglichen Gemeindebewohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten und im unumgänglich notwendigen Umfang Eingriffe in das Privateigentum gegen angemessene Entschädigung vorzunehmen. Für das Verfahren und die Festsetzung der Entschädigung gelten die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, sinngemäß.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und zum Zweck der Eingriffe in das Privateigentum nach Abs. 2 ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(4) Reichen die Kräfte der Gemeinde zur Abwehr einer Gefahr nicht aus, so hat der Bürgermeister sofort die Bezirkshauptmannschaft davon zu verständigen.

Die örtliche Sicherheitspolizei zählt nach Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs und dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch diese besorgt zu werden. Auch der örtliche Katastrophenhilfsdienst ist der örtlichen Sicherheitspolizei zuzuordnen (*Weber* in Korinek/Holoubek [Hg], Bundesverfassungsrecht, Art. 118 Abs. 1 bis 7 B-VG Rz 14 [13. Ergänzungslieferung 2017]), worunter jedenfalls auch Anordnungen im Zusammenhang mit Felssturzereignissen zu subsumieren sind (VwGH 2005/05/0377).

Da die Bestimmung des § 54 nur subsidiär gilt, finden die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung. Sofern nicht die in den jeweiligen Materiengesetzen (z.B. Tiroler Bauordnung 2018 oder Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz) enthaltenen besonderen Regelungen anzuwenden sind, wird der Bürgermeister ermächtigt, in Notfällen im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei die zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen erforderlichen allgemein verbindlichen Anordnungen zu treffen bzw. einstweilige Verfügungen zu erlassen.

Als Beispiel kann die Sperre und Räumung eines gefährdeten Gebietes genannt werden, wenn unter anderem aufgrund drohender Gefahr von außen, insbesondere durch Lawinen, Vermurung, Hochwasser oder Brandeinwirkung, das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist, weil nach § 48 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2018 die Behörde nur die Räumung einer bestimmten baulichen Anlage verfügen kann. Diese Befugnis des Bürgermeisters erstreckt sich nur auf Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, nicht aber auf solche zur Beseitigung von Schäden.

Grundsätzlich ist der Gemeinderat nach § 18 berufen, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, jedoch erfolgt in Notstandsfällen durch § 54 eine explizite Zuständigkeitsverschiebung zugunsten des Bürgermeisters, der in der Folge auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei ebenfalls ortspolizeiliche Verordnungen erlassen kann (vgl. *Gallent*, Notanordnungsbefugnisse des Bürgermeisters [2. Teil], ÖGZ 1980, 256 [259 ff]).

Eine Verordnung des Bürgermeisters nach § 54 über ein Sperrgebiet, das von Steinschlaggefahr betroffen war, sah der VfGH in seinem Erkenntnis zu V 44/2018-10 als rechtskonform an. Die Rechtsgrundlage als auch die grundsätzliche inhaltliche Ausführung seien nicht zu beanstanden. Zur örtlichen Sicherheitspolizei darf auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 2 lit. c verwiesen werden. Eine allgemeine Hilfeleistungspflicht bei Katastrophen und anderen Notfällen ist bereits im Art. 14 TLO enthalten. Diese wird durch den Abs. 2 in Bezug auf die Gemeindebewohner (§ 13), die Unentgeltlichkeit und die Möglichkeit des Eingriffes in das Privateigentum gegen angemessene Entschädigung präzisiert (eine Beschlagnahme von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Hilfsmitteln ist auch im § 17 Abs. 1 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes geregelt).

Die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bei der Setzung faktischer Amtshandlungen nach Abs. 3 ist im § 146 vorgesehen. Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist das Landesverwaltungsgericht zuständig (Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG).

Verordnungen nach Abs. 1 und 2 treten mit der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, der Durchsage über Lautsprecher oder der Verlautbarung im Rundfunk in Kraft (§ 60 Abs. 3).

§ 55
Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

(2) Der Bürgermeister kann dem (den) Bürgermeister-Stellvertreter(n) oder weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, denen die Besorgung einzelner Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung nach § 50 Abs. 2 übertragen worden ist, durch Verordnung auch die Vertretung der Gemeinde nach außen in seinem Namen übertragen, wenn dies im Interesse der Arbeitsvereinfachung, Zweckmäßigkeit oder Raschheit gelegen ist.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind nach § 60 Abs. 1 kundzumachen.

(4) Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern nicht wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich ist. Schriftstücke sind vom Bürgermeister zu unterfertigen. Liegt der Willensbildung ein Beschluss eines Gemeindeorganes zugrunde, so ist darauf Bezug zu nehmen. In diesen Fällen ist das Schriftstück vom Bürgermeister und von je zwei Mitgliedern des betreffenden Gemeindeorganes zu unterfertigen.

(5) Verstößt ein Rechtsakt gegen den Abs. 4 oder liegt diesem der erforderliche Beschluss eines Gemeindeorganes nicht zugrunde, so wird die Gemeinde daraus nicht verpflichtet.

(6) Der Bürgermeister kann die Berechtigung zur Unterfertigung von Schriftstücken und zur Abgabe mündlicher Erklärungen in seinem Namen Gemeindebediensteten, Direktoren von Schulen, deren gesetzlicher Schulerhalter die Gemeinde ist, bzw. an diesen Schulen beschäftigten Personen, Betriebsleitern und sonstigen Bediensteten von wirtschaftlichen Unternehmen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit übertragen.

Abs. 1: Die Gemeinde wird erst durch die für sie handelnden natürlichen Personen (Organwalter) handlungsfähig (§ 867 ABGB). Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde nach außen in der Privatwirtschaftsverwaltung. Seine Handlungen und Erklärungen sind Dritten gegenüber verbindlich, soweit die TGO (z.B. Zuständigkeiten anderer Gemeindeorgane [§ 30 Abs. 1 und 2]) oder das Ressortsystem nach Abs. 2 die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters nicht einschränken. Die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters ist nach Maßgabe des Abs. 5 auch in jenen Angelegenheiten beschränkt, in denen der Willensbildung der Beschluss eines Gemeindeorganes zugrunde liegt.

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde auch in der Hoheitsverwaltung, etwa im Verwaltungsverfahren (§ 9 AVG), und er ist verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich (§ 9 VStG). Er kann jedoch nach § 9 Abs. 2 VStG „verantwortliche Beauftragte“ bestellen, die dann für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung zu tragen haben. Der Bürgermeister bleibt aber weiterhin dann verantwortlich, wenn er die Tat des verantwortlichen Beauftragten vorsätzlich nicht verhindert hat (§ 9 Abs. 6 VStG).

Die unbeschränkte Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters berechtigt ihn zur Einbringung einer Beschwerde an die Verwaltungsgerichte bzw. einer Revision an den VwGH oder zu einer Beschwerde an den VfGH (VwGH 31.1.2007, 2003/12/0184). Auch eine Vollmachtserteilung an den Beschwerde-(Revisions-)vertreter hat allein durch den zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufenen Bürgermeister zu erfolgen. „Der in einer Beschwerde erwähnte Beschluss des Gemeinderates bewirkt daher für sich genommen keinesfalls eine Vollmachtserteilung an den Einschreiter, weil hier nicht das nach dem Gesetz zur Außenvertretung berufene Organ der Gemeinde tätig geworden ist“ (VwGH 8.7.2004, 2004/07/0101).

Abs. 2: Diese Bestimmung ermächtigt den Bürgermeister zur Einführung des Ressortsystems in der Gemeindeverwaltung, wenn dies der Arbeitsvereinfachung (Arbeitsentlastung), Zweckmäßigkeit oder Raschheit dient. Der Bürgermeister kann ausschließlich Mitgliedern des Gemeindevorstandes, denen er bereits die Besorgung einzelner Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung im Innenverhältnis übertragen hat (§ 50 Abs. 2), durch Verordnung auch die Vertretung der Gemeinde nach außen übertragen.

Im Rahmen des Ressortsystems können den Mitgliedern des Gemeindevorstandes – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters – auch Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches übertragen werden. In diesen Fällen sind sie an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

Dabei handelt es sich um keine Delegation, sondern um eine mandatsmäßige Betrauung. Die Organe entscheiden zwar nicht im eigenen Namen, sondern in dem des Bürgermeisters (so hat es im Spruch eines Bescheides „Der Bürgermeister der Gemeinde [...]“ und in der Fertigungsklausel „Für den Bürgermeister“ zu lauten), sie treten aber *mit* zuständigkeitsbegründender Wirkung an die Stelle des Bürgermeisters, er kann nicht mehr eine Sache beliebig an sich ziehen und selbst entscheiden, das Weisungsrecht des Bürgermeisters besteht aber fort. Auch in der Privatwirtschaftsverwaltung tritt das vertretungsbefugte Mitglied des Gemeindevorstandes an die Stelle des Bürgermeisters und es hat z.B. Schriftstücke zu fertigen (Abs. 4). Dem Bürgermeister bleibt es unbenommen, eine entsprechende „Übertragungsverordnung“ jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder aufzuheben oder abzuändern. Das Verwaltungshandeln des vertretungsbefugten Gemeindevorstandes ist dem Bürgermeister zuzurechnen. Da es sich um die Übertragung von Zuständigkeiten im Außenverhältnis bzw. u.U. auch um Hoheitsgewalt handelt, ist die Erlassung einer Verordnung erforderlich, die der Landesregierung als Aufsichtsbehörde nach § 122 bekannt zu geben ist.

Zum Unterschied von einer bescheidmäßigen Heranziehung ist es dem Landesgesetzgeber verwehrt, bei einer durch Verordnung vorzunehmenden Übertragung von Zuständigkeiten die vorherige Zustimmung des Betreffenden anzuordnen. Das Einverständnis wird aber in der Praxis einem Übertragungsakt wohl vorausgehen, weil ein hohes Maß an Vertrauen zwischen dem Bürgermeister und dem vertretungsbefugten Gemeindevorstand vorhanden sein muss. Die Einführung des Ressortsystems in der Gemeindeverwaltung wird eher in größeren und mittleren Gemeinden zweckmäßig sein und zu einer Arbeitsvereinfachung und Effizienzsteigerung beitragen.

Abs. 4: Einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen für die Gemeinde zur Folge haben, bedürfen der Schriftlichkeit, außer es ist wegen Geringfügigkeit (Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens) oder der Art der Angelegenheit (z.B. dringende Reparaturaufträge geringeren Umfanges) die mündliche Form üblich.

Die Erteilung einer Vollmacht an einen Rechtsvertreter zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist einer Erklärung, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, gleichzuhalten. Alle von der Vollmacht erfassten, vom Bevollmächtigen namens der Gemeinde gesetzten Prozesshandlungen, also auch solche, die zu Verpflichtungen der Gemeinde führen können, sind der Gemeinde zuzurechnen. Eine Vollmacht muss jedenfalls schriftlich erteilt werden (VwGH 23.6.2003, 2003/17/0096). Beruft sich ein einschreitender Rechtsvertreter nur auf eine bloß mündlich erteilte Vollmacht, so kann angesichts des genannten Schriftlichkeitsgebotes daher zu Recht vom Vorliegen eines Tatbestandes ausgegangen werden, der eine Vorgangsweise nach § 10 Abs. 2 AVG rechtfertigt (VwGH 8.7.2004, 2004/07/0101).

Für Rechtsgeschäfte, aus denen die Gemeinde ausschließlich berechtigt wird, besteht keine Verpflichtung zur Schriftform.

Die Unterfertigung erfolgt durch den Bürgermeister oder den vertretungsbefugten Gemeindevorstand, sofern keine Ermächtigung nach Abs. 6 vorliegt. Im urkundlichen Verkehr haben die Gemeinden das Gemeindesiegel zu führen (§ 12). Liegen Beschlüsse der Kollegialorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand oder Ausschüsse mit Organqualität) zugrunde, so ist darauf Bezug zu nehmen und neben der Unterschrift des Bürgermeisters ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des entsprechenden Kollegialorgans erforderlich.

Abs. 5: Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters dadurch beschränkt, dass für die Willlensbildung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist (vgl. OGH 8.5.1974, 1 Ob 68/74; 28.2.1980, 523/80; 15.7.1981, 1 Ob 625/81; 13.9.1990, 8 Ob 573/90; 22.11.2007, 8 Ob 111/07t; 29.9.2010, 9 Ob A 84/10h). Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. Auch wenn eine Handlung von

einem hiezu nicht ermächtigten Organ einer Gebietskörperschaft vorgenommen wurde (Bürgermeister) und ihr daher nach § 867 ABGB nicht zuzurechnen ist, so ist der Dritte doch in seinem Vertrauen auf den äußeren Tatbestand insbesondere dann zu schützen, wenn das kompetente Organ (z.B. Gemeinderat) den Anschein erweckt hat, die Handlung sei durch seine Beschlussfassung gedeckt (OGH 27.9.1989, Ob 251/89).

Der Vertrauensschutz findet allerdings dort seine Grenze, wo ordnungsgemäß kundgemachte Organisationsvorschriften nach außen Handlungsbeschränkungen von Gemeindeorganen vorsehen. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters nach außen nicht uneingeschränkt ist, Handlungen des Bürgermeisters ohne einen Beschluss des im Innenverhältnis zur Willensbildung zuständigen Organs entfalten keine Wirksamkeit (VwGH 31.1.1995, 93/05/0082; 25.4.2002, 2002/07/0005, OGH 22.2.2001, 6 Ob 316/00i). Wenn der Bürgermeister ohne Vertretungsmacht, also ohne entsprechenden Gemeinderatsbeschluss, gehandelt hat, ist das Rechtsgeschäft sohin schwebend unwirksam (OGH 29.10.2014, 9 Ob A 88/14b). Nach der auch für Gemeinden geltenden Regelung des § 1016 ABGB kann das Rechtsgeschäft jedoch auch nachträglich genehmigt und dadurch geheilt werden (OGH 8.10.2013, 3 Ob 151/13x). Fehlt es jedoch am politischen Willen des Gemeinderats und gelingt es nicht, einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen, kommt das Rechtsgeschäft grundsätzlich nicht zustande.

In so einem Fall trägt der Vertragspartner ein erhöhtes Risiko, weil der Gemeinderat unter Umständen sogar auch noch nach Leistungserbringung eigenständig über das Schicksal des Vertrags entscheiden kann (Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung). Der Vertragspartner ist sohin der Beschlussfassung des Gemeinderats „ausgeliefert“. Auch wenn die Rechtsprechung dieses Risiko ausdrücklich dem Dritten aufbürdet, ist dieser nicht schutzlos. Maßgeblich ist, ob die bereits erbrachten Leistungen rückabgewickelt werden können oder nicht. Ist – wie etwa bei beweglichen Sachen – eine Rückabwicklung möglich, kann der Vertragspartner als Eigentümer die Sache herausverlangen. Bei einem abgeschlossenen Bauvorhaben oder einer bereits erbrachten Dienstleistung ist eine Rückabwicklung jedoch unmöglich. Diesfalls hat der OGH im Einklang mit den allgemeinen Regeln der vollmachtlosen Stellvertretung ausdrücklich festgehalten, dass bereicherungsrechtliche Ansprüche des Dritten gegen die Gemeinde bestehen (§ 1431 ABGB). Solche Ansprüche greifen gerade dann, wenn es an einer vertraglichen Beziehung für den Leistungsaustausch fehlt. Die Gemeinde schuldet dem Vertragspartner letztlich den Ersatz für den tatsächlich entstandenen Vorteil. Zu beachten gilt weiter, dass nach § 1313a ABGB alternativ auch eine schadenersatzrechtliche Haftung der Gemeinde argumentiert werden kann.

Im Ergebnis kommt es somit auch dann zu einer faktischen Zahlungsverpflichtung der Gemeinde, wenn das handelnde Organ kompetenzüberschreitend, also vollmachtlos agiert hat und das zuständige Organ eine nachträgliche Genehmigung des betreffenden Rechtsgeschäfts verweigert.

Der Publizität des Vertretungsumfanges des Bürgermeisters wird *ex lege* durch den § 30 Abs. 1 und 2 und durch die Verpflichtung zur Kundmachung von Übertragungsakten nach den §§ 30 Abs. 2 und 55 Abs. 2 entsprochen. Rechtsgeschäfte, die der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, werden Dritten gegenüber erst durch deren Erteilung rechtswirksam (§ 123 Abs. 4).

Abs. 6: Aus Gründen der Raschheit oder Arbeitsvereinfachung kann der Bürgermeister auch bestimmte Personen ermächtigen, mündliche Erklärungen im Namen der Gemeinde abzugeben und/oder Schriftstücke zu unterfertigen. Dies gilt sowohl für Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung (Fertigung von Bescheiden), als auch für solche der Privatwirtschaftsverwaltung. Bei der Übertragung der Berechtigung handelt es sich lediglich um einen Akt der inneren Organisation; dieser ist streng von der (durch Verordnung vorzunehmenden) Vertretung der Gemeinde nach außen durch Mitglieder des Gemeindevorstandes zu unterscheiden (§ 55 Abs. 2). Die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters bleibt vollinhaltlich aufrecht. Die Berechtigung kann auch in jede Richtung beschränkt werden (z.B. auf bestimmte Gegenstände, Zeiträume oder Beträge). Nur der von einem nicht fertigungsbefugten und auch nicht abstrakt zur Bescheiderlassung ermächtigten Organwalter unterschriebene Bescheid ist absolut nichtig. Besitzt hingegen ein Organwalter abstrakt Approbationsbefugnis für eine Behörde in einem bestimmten Bereich, so ist im Fall einer Überschreitung dieser Befugnis ein entsprechend gefertigtes Schriftstück jedenfalls der Behörde zuzurechnen, gleichgültig, für welchen Kompetenzbereich die Approbationsbefugnis ursprünglich erteilt wurde (VwGH 29.1.1988, 87/17/0245).

Die Erteilung der Approbationsbefugnis ist eine Angelegenheit der behördeninternen Organisation und somit ein interner Akt. Sie ist nicht an eine bestimmte Form gebunden und kann daher z.B. auch durch mündliche Weisung erfolgen (siehe VfGH 22.02.1985, B 470/80 oder VwGH 10.12.2013, 2013/05/0039). Dennoch ist eine schriftliche Dokumentation der Erteilung der Approbationsbefugnis empfehlenswert.

Ebenso ist eine zivilrechtliche Bevollmächtigung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde formlos möglich. Daraus ergibt sich, dass eine Regelung über die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Übertragung dieser Berechtigung und deren Widerruf durch Kundmachung nach § 60 Abs. 1 in der Hoheitsverwaltung sowie in der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde nicht notwendig ist.

§ 56
Verantwortlichkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung seiner Aufgaben

a) in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dem Gemeinderat und

b) in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde der Landesregierung verantwortlich.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Mitglieder des Gemeinderates, denen die Besorgung einzelner Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung nach den §§ 50 Abs. 2 und 55 Abs. 2 übertragen worden ist.

Wie dies nach § 49 für die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Fall ist, besteht nach der lit. a die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gegenüber dem Gemeinderat als Kollegium. Die wichtigsten Aufgaben des Bürgermeisters nach der TGO wurden zu § 50 dargestellt. Die Einführung der Direktwahl hat an der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat als oberstem Organ nichts geändert (Art. 117 Abs. 6 und 118 Abs. 5 B-VG).

Die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters bzw. die Kontrolle durch den Gemeinderat ist politischer und finanzieller Art; zu deren Geltendmachung bedarf es eines förmlichen Beschlusses.

In **politischer** Hinsicht kommen dem Gemeinderat das Informationsrecht, das Resolutionsrecht nach § 30 Abs. 4, das Weisungsrecht (Art. 20 Abs. 1 B-VG) und der Ausspruch der Missbilligung der Amtsführung zu.

Nach Art. 20 Abs. 3 B-VG besteht die Amtsverschwiegenheit nicht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Organe, wenn dieser eine Auskunft ausdrücklich verlangt. Der unmittelbar vom Gemeindevolk gewählte Bürgermeister unterliegt sohin der Amtsverschwiegenheit. Der vom Gemeinderat gewählte Bürgermeister muss hingegen die entsprechenden Auskünfte erteilen, zuvor ist aber die Öffentlichkeit von der Gemeinderatssitzung auszuschließen und die Mitglieder des Gemeinderates sind ihrerseits an die Amtsverschwiegenheit gebunden.

Der Ausspruch der Missbilligung der Amtsführung hat nicht die Rechtsfolge des Amtsverlustes. Lediglich im Fall der Selbstauflösung wird die Funktionsperiode sämtlicher Organe der Gemeinde, sohin auch das Amt des Bürgermeisters, vorzeitig beendet.

Die **finanzielle** Kontrolle erfolgt insbesondere in Form der Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss (§§ 90 ff und 106 ff), die Leistung außer- oder überplanmäßiger Mittelverwendungen (§ 95 Abs. 4), die Änderung des Verwendungszweckes von Mittelverwendungen (§ 96 Abs. 2), die Genehmigung von Mittelverwendungen in dringenden Fällen (§ 98), die Erteilung der Entlastung und über Maßnahmen zur Herstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes (§ 108 Abs. 3).

Darüber hinaus kann der Bürgermeister in **zivilrechtlicher** Hinsicht nach dem Amtshaftungsgesetz im Regressweg, dem Organhaftpflichtgesetz oder dem ABGB (mit dem Mäßigungsrecht nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz) in Anspruch genommen werden. In dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich kommt der Landesregierung neben dem Informations- und Weisungsrecht das Recht zu, den Bürgermeister des Amtes für verlustig zu erklären, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt oder eine Weisung nicht beachtet hat. Der Amtsverlust kann auch gegenüber einem Bürgermeister-Stellvertreter oder einem anderem vertretungsbefugten Mitglied des Gemeindevorstandes (§ 25 Abs. 5), nicht aber gegenüber einem amtsführenden Mitglied des Gemeinderates ausgesprochen werden, weil dieser nur im Innenverhältnis für den Bürgermeister tätig sein darf.

§ 57
Ortsvorsteher, Ortsausschuss

(1) Der Gemeinderat kann für einzelne Ortschaften einen Ortsvorsteher und einen Ortsausschuss einrichten, wenn dies im Interesse der besseren Anbindung entlegener Siedlungen an die Gemeindeverwaltung zweckmäßig ist.

(2) Die Bestellung und die Abberufung des Ortsvorstehers obliegen dem Bürgermeister. Er hat dem Kreis der nach § 8 Abs. 1 TGWO 1994 passiv Wahlberechtigten der Ortschaft anzugehören. Der Ortsvorsteher hat die örtlichen Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Anordnungen des Bürgermeisters zu besorgen.

(3) Der Ortsausschuss ist vom Bürgermeister aufgrund eines

a) in einer Versammlung der nach § 7 TGWO 1994 aktiv Wahlberechtigten der Ortschaft erstatteten oder

b) in sinngemäßer Anwendung der TGWO 1994 im Wege eines örtlichen Wahlverfahrens zustande gekommenen Vorschlages aus den nach § 8 Abs. 1 TGWO 1994 passiv Wahlberechtigten der Ortschaft zu berufen.

(4) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse das Verfahren zur Bestellung des Ortsausschusses und das Verfahren bei dessen Sitzungen in sinngemäßer Anwendung des § 47 durch Verordnung zu regeln.

(5) Der Ortsausschuss hat den Ortsvorsteher zu beraten und zu unterstützen.

(6) Der Bürgermeister hat den Umfang der vom Ortsvorsteher und vom Ortsausschuss zu besorgenden Aufgaben festzulegen. § 50 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(7) Der Bürgermeister hat den Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsausschusses abzuberufen, wenn sie die Wählbarkeit zum Gemeinderat verlieren, sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund und trotz Aufforderung weigern, die Funktion auszuüben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt haben. Der Ortsvorsteher ist weiters abzuberufen, wenn er eine Weisung des Bürgermeisters nicht befolgt hat. Für den Amtsverzicht des Ortsvorstehers und der Mitglieder des Ortsausschusses gilt § 26 Abs. 3 sinngemäß.

Der Begriff der „Ortschaft“ hat einen bestimmbaren, historisch gewachsenen Inhalt. Dabei handelt es sich um Siedlungen für eine dort wohnhafte Bevölkerung, die ein gewisses Maß an Zusammengehörigkeit aufweist, wobei – zufolge der seit 1849 zu beobachtenden Zusammenlegung von Ortschaften zu Gemeinden zwecks Schaffung leistungsstärkerer Verwaltungseinheiten – eine Ortschaft meist nur als Teil einer Gemeinde (mit bloß relativer Selbstständigkeit) in Erscheinung tritt. In Siedlungsgebieten mit Hofsystem wird die Bezeichnung Ortschaft „auf jenen kleinen Komplex von Behausungen“ angewendet, „in welchem sich die allen Bewohnern eines gewissen Umkreises und ihren gemeinschaftlichen sozialen Bedürfnissen dienenden Ubikationen (Kirche, Schulhaus, Gasthaus, Gemeindeamt usw.) befinden“. Ortschaft bedeutet die „Gesamtheit der nach einem gemeinsamen Mittelpunkt gravitierenden Wohnplätze“ (vgl. VwGH 22.3.1991, 90/10/0020; 22.12.2003, 2003/10/0263; VwSlg 13.416 A/1991; VfSlg 8283).

Ortschaften besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie haben weder Hoheitsrechte, noch können sie Träger von privaten Rechten oder Pflichten sein.

Der Gemeinderat hat die räumliche Ausdehnung einer Ortschaft aufgrund der topographischen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung und des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bevölkerung im Beschluss über die Einrichtung eines Ortsvorstehers und eines Ortsausschusses festzulegen (§ 30 Abs. 1 lit. g).

Ortschaften führen ihren bisherigen Namen, der Gemeinderat kann jedoch den Namen einer Ortschaft ändern. Der Gemeinderat kann auch den Beschluss über die Auflassung einer Ortschaft fassen. Der Beschluss über die Namensänderung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und wird mit dieser rechtsverbindlich, die Genehmigung ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren (§§ 9 und 30 Abs. 1 lit. c). Der Beschluss über die Auflassung einer Ortschaft ist von der Gemeinde der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Auflassung einer Ortschaft im Landesgesetzblatt kundzumachen (vgl. Kommentar zu § 9).

Bei der Bestellung und Abberufung des Ortsvorstehers ist der Bürgermeister – zum Unterschied vom Amtsleiter und vom Finanzverwalter (§§ 58 Abs. 3 und 104 Abs. 1) – nicht an die Zustimmung des Gemeinderates gebunden. Die Betrauung des Ortsvorstehers und des Ortsausschusses mit Aufgaben der Gemeindeverwaltung wirkt nur im Innenverhältnis, sie sind gegenüber dem Bürgermeister weisungsgebunden. Die sinngemäße Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 und 3 im Abs. 6 bedeutet, dass der Ortsvorsteher seinerseits Mitgliedern des Ortsausschusses bestimmte Angelegenheiten zur Vorbereitung übertragen kann, ihre Befugnisse beziehen sich nur auf den Aufgabenbereich des Ortsausschusses. Lediglich dann, wenn der Ortsvorsteher Mitglied des Gemeindevorstandes ist, kann ihm auch die Vertretung der Gemeinde nach außen übertragen werden (§ 55 Abs. 2). Verordnungen nach Abs. 4 sind der Landesregierung im Rahmen der Verordnungsprüfung (§ 122) bekannt zu geben. Die Abberufung des Ortsvorstehers und des Ortsausschusses nach dem Abs. 7 ist dem § 25 nachgebildet.

Der Ortsvorsteher hat Anspruch auf Bezüge sowie auf Vergütung der Barauslagen und Dienstreisen (§§ 5, 13 und 14 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998).

§ 58
Gemeindeamt

(1) Die Organe der Gemeinde haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes zu bedienen. In Stadtgemeinden führt das Gemeindeamt die Bezeichnung „Stadtamt“.

(2) Der Bürgermeister ist der Vorstand des Gemeindeamtes. Ihm obliegen hiebei insbesondere:

a) die Obsorge für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Gemeindeamtes im Rahmen des Dienstposten- und Stellenplanes bzw. des Voranschlages,

b) unbeschadet des § 30 Abs. 1 lit. h die Wahrnehmung der dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

c) die Verfügung über die Verwendung der Gemeindebediensteten und

d) das Weisungsrecht gegenüber den Gemeindebediensteten und gegenüber jenen Personen, die Aufgaben der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter besorgen.

(3) Der Bürgermeister hat zur Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes einen Amtsleiter zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern muss der Amtsleiter den Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftswissenschaften oder einen vergleichbaren und dieser Verwendung entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss nachweisen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über den Finanzausgleich für die Ermittlung der Volkszahl für das Kalenderjahr, in dem die Bestellung stattfindet, wirkende, von der Bundesanstalt Statistik Austria in der Statistik des Bevölkerungsstandes jeweils festgestellte Ergebnis maßgebend. Eine befristete Bestellung ist zulässig. Wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde 5.000 Einwohner übersteigt, ist eine Wiederbestellung des zuvor befristet bestellten Amtsleiters zulässig. Dem Bürgermeister obliegt auch die Abberufung des Amtsleiters. Die Bestellung und die Abberufung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Der Amtsleiter hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters die Aufgaben nach Abs. 2 wahrzunehmen und für einen geregelten und einheitlichen Geschäftsgang zu sorgen.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der Verhinderung des Amtsleiters bei Bedarf, in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern jedoch jedenfalls, einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung und Abberufung des Stellvertreters bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Abs. 3 zweiter Satz ist nicht anzuwenden. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt Abs. 3 dritter Satz.

Abs. 1: Das Gemeindeamt ist der Geschäftsapparat für alle Organe der Gemeinde (Art. 117 Abs. 7 B-VG) im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich sowie die zentrale Einbringungsstelle (z.B. Mandats- und Amtsverzicht, Verlangen nach Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates durch ein Drittel der Mitglieder, Verhinderung an der Teilnahme von Gemeinderatssitzungen, Einsichtnahme und Herstellung von Kopien und Ausdrucken in/von Verhandlungsunterlagen, schriftliche Anfragen, Einsichtnahme in Gemeinderatsprotokolle durch jedermann, Anträge auf Durchführung einer Volksbefragung und Petitionen; Aufsichtsbeschwerden sind im Gemeindeamt oder bei der Aufsichtsbehörde einzubringen).

Das Gemeindeamt ist nicht selbst Behörde, sondern nur das Hilfsorgan (Geschäftsstelle) für die Behörden der Gemeinde. Alle Organe der Gemeinde haben sich des Gemeindeamtes zu bedienen, was jedoch nicht ausschließt, dass die faktische Durchführung bestimmter Aufgaben (Datenverarbeitung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schneeräumung usw.) von privaten oder ausgegliederten Unternehmen besorgt werden kann. Hilfstätigkeiten im Rahmen der Hoheitsverwaltung, die über rein manipulative Arbeiten hinausgehen, dürfen jedoch nur vom Gemeindeamt bewirkt werden. Davon unbenommen bleiben aber die Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindeverband und Verwaltungsgemeinschaften).

Das Gemeindeamt ist eine organisatorische Einheit, wobei es unerheblich ist, ob die einzelnen Untergliederungen räumlich voneinander getrennt sind oder nicht. Der Bauhof einer Gemeinde ist keine vom Gemeindeamt abgesonderte Einheit (VfSlg 10.626) und auch ein Gemeindewachkörper gehört organisatorisch zum Gemeindeamt.

In Stadtgemeinden (§ 10 Abs. 2) führt das Gemeindeamt die Bezeichnung „Stadtamt“, in der Praxis wird das Gemeindeamt von Marktgemeinden als „Marktgemeindeamt“ bezeichnet.

Abs. 2: Die „Regelung der inneren Einrichtung zur Besorgung der Gemeindeaufgaben“ (Art. 118 Abs. 3 Z. 1 B-VG) ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. So wie der Landeshauptmann Vorstand des Amtes der Landesregierung ist (Art. 58 Abs. 2 TLO), ist auch der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamtes (vgl. näher Abs. 3).

Die Obsorge für die personelle Ausstattung des Gemeindeamtes umfasst insbesondere die Dienstaufsicht, die Personalplanung, die Regelung der Dauer des Dienstes, die nicht das Dienstverhältnis berührenden Dienstbefreiungen (z.B. Gewährung von Sonderurlauben), die Genehmigung von Dienstreisen und Nebenbeschäftigungen, die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit, die dienstliche Aus- und Weiterbildung und den Bedienstetenschutz.

Zur Obsorge für die sachliche Ausstattung des Gemeindeamtes gehören insbesondere die Organisation und Verfügung über die Dienstgebäude, Diensträume und Liegenschaften, der Dienstkraftwagenbetrieb, der Sachbedarf, die IT-Organisation, die Organisation des Einkaufs, die Amtsbibliothek, die Vorsorge über die Sicherheit im Gemeindeamt und der Bedienstetenschutz, sofern es sich um den Einsatz von Sachmitteln handelt (z.B. Ergonomie am Arbeitsplatz).

Zur Wahrnehmung der dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten im Sinn der lit. b zählen jene, die nicht bescheidmäßig vorzunehmen sind und die nicht die Begründung bzw. Beendigung oder Änderung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zum Gegenstand haben (Unterscheidung zwischen innerer Dienst und Dienstrecht).

Zur Verfügung über die Verwendung der Bediensteten gehört die nicht bescheidmäßig vorzunehmende Verwendungsänderung (lit. c).

Der Amtsleiter ist der Dienstvorgesetzte der Gemeindebediensteten und befugt, diesen fachliche und innerorganisatorische Weisungen zu erteilen (lit. d und Abs. 3 letzter Satz). Die Erteilung fachlicher Weisungen an alle Bediensteten der Gemeinde bleibt dem Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes jedenfalls unbenommen.

Abs. 3: Zur Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes ist zwingend ein Amtsleiter zu bestellen. Für das Ausmaß der Beschäftigung des Amtsleiters ist der Umfang bzw. die Erforderlichkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Gemeindegeschäfte maßgeblich.

Wie die Erfahrungen in der Praxis zeigen, werden die Aufgaben der Gemeideverwaltung immer komplexer und vielfältiger. Als Leiter des inneren Dienstes ist der Amtsleiter für personelle, rechtliche, organisatorische sowie wirtschaftliche Angelegenheiten verantwortlich. Ein ausgeprägtes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge ist für den Amtsleiter in gleichem Maße von Bedeutung wie das Erfassen von komplexen juristischen Sachverhalten. Vor diesem Hintergrund ist das Anforderungsprofil des Amtsleiters festzulegen.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 3 der Novelle LGBl. Nr. 81/2015 wurde klargestellt, dass in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern erst im Fall einer Neubestellung ein rechtskundiger (beachte hierzu die aktuelle Rechtslage) Bediensteter zum Amtsleiter zu bestellen ist, sodass derzeit im Amt befindliche Amtsleiter weiterhin tätig sein und als solche auch wiederbestellt werden können. Des Weiteren ist vorgegeben, wie die für die Qualifikation des Amtsleiters maßgebliche Einwohnerzahl zu ermitteln ist und dass ein befristet bestellter Amtsleiter auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wiederbestellt werden kann.

Das Verhältnis des Bürgermeisters zum Amtsleiter im Bereich der inneren Organisation des Gemeindeamtes ist jenem zwischen dem Landeshauptmann und dem Landesamtsdirektor in Bezug auf das Amt der Landesregierung nachgebildet. Dem Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes obliegt zwar dem Grunde nach die Besorgung der im Abs. 2 demonstrativ aufgezählten Angelegenheiten, jedoch kommt ihm dabei im Ergebnis – soweit er sich nicht ausdrücklich eine Sache vorbehalten hat – nur das Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber dem Amtsleiter zu. Die Leitung des inneren Dienstes ist dem Amtsleiter gesetzlich garantiert.

Im Wesentlichen kann zwischen dem inneren Dienstbetrieb und dem inneren Dienst unterschieden werden. Dem Bürgermeister obliegt die Leitung des inneren Dienstbetriebes und er trägt hierfür auch die politische Verantwortung gegenüber dem Gemeinderat (§ 56 Abs. 1 lit. a).

Zum **inneren Dienstbetrieb** gehören die innere Gliederung des Gemeindeamtes, z.B. in Abteilungen, Referate oder Gruppen, und die Aufteilung der Aufgaben auf diese (Geschäftseinteilung), die Geschäftsordnung (Art und Weise der Behandlung der Verwaltungsgegenstände einschließlich der Approbationsbefugnis nach § 55 Abs. 6) und die Beaufsichtigung des Amtsleiters bei der Besorgung des inneren Dienstes. Derartige Erlässe haben ausschließlich organisatorische Angelegenheiten im Bereich eines Hilfsorgans einer Behörde ohne normative Wirkung zum Gegenstand. Demnach sind sie gleich den Maßnahmen im Bereich der inneren Organisation einer

Behörde interne Akte organisationsrechtlicher Art (VfSlg 4698) und nicht generelle Normen, also (auch) keine Verwaltungsverordnungen (VfSlg 13.021).

Zur Regelung des inneren Dienstbetriebes bedarf es keiner gesetzlichen Ermächtigung und keiner gesetzlichen Vorherbestimmung im Sinn des Art. 18 Abs. 1 B-VG (VfSlg 7941). Rechtliche Schranken ergeben sich aber aus dem Sachlichkeitsgebot, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zum **inneren Dienst** (als engerer Begriff zum inneren Dienstbetrieb) gehören die in den Abs. 2 lit. a bis d beispielhaft aufgezählten Angelegenheiten und die Obsorge für einen geregelten und einheitlichen Geschäftsgang im Gemeindeamt. Zum geregelten Geschäftsgang gehören z.B. die Erlassung einer Kanzleiordnung, Telefon-, Internet- oder Dienstwagenordnung, eines Archivierungs- und Aktenausscheidungsplans und von Regelungen über die Erteilung von Auskünften. Aus der Verpflichtung zur Obsorge für einen einheitlichen Geschäftsgang erwächst dem Amtsleiter eine Koordinationspflicht zwischen den Organisationseinheiten des Gemeindeamtes.

Die Zustimmung des Gemeinderates für die Bestellung und Abberufung des Amtsleiters (und des Finanzverwalters [§ 104 Abs. 1]) sichert diesem einen maßgeblichen Einfluss.

Abs. 4: Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass der Bürgermeister für den Fall der Verhinderung des Amtsleiters bei Bedarf einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen hat. Bei der Beurteilung des Bedarfs hierfür wird auf den Umfang der Gemeindegeschäfte, insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl, und die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Bedeutung der Gemeinde Bedacht zu nehmen sein. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Stellvertreters für den Fall der Verhinderung des Amtsleiters.

§ 59
Gemeindebedienstete

(1) Die Bediensteten der Gemeinde stehen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde.

(2) Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes, sonstige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse nur nach Maßgabe des Stellenplanes begründet werden. Der Dienstpostenplan und der Stellenplan bilden einen Bestandteil des Voranschlages der Gemeinde.

(3) Der Dienstpostenplan und jede Erweiterung sind unverzüglich der Landesregierung bekannt zu geben.

(4) Die Gemeinden haben der Landesregierung zum Zweck der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, vor allem aufgrund der Verpflichtung zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 101/1998, der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und der Gebarungsstatistik-Verordnung 2014 spätestens mit der elektronischen Übermittlung der jährlichen Gemeindehaushaltsdatenträger insbesondere folgende Daten ihrer Bediensteten zu übermitteln:

a) die Anzahl der Bediensteten nach Köpfen und die Anzahl der Vollbeschäftigungsäquivalente sowie
b) in pseudonymisierter Form je Dienstverhältnis: die Art des Dienstverhältnisses, das Verwendungs- und Entlohnungsschema, die Modellstelle, die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe, die Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe sowie die Dienstklasse, der Beschäftigungszeitraum, das Beschäftigungsausmaß, der Ansatz und die Meldegruppe.

Die „Bestellung der Gemeindebediensteten und die Ausübung der Diensthoheit […]“ (Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B-VG) gehören zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Diensthoheit (das ist die Summe der Dienstgeberbefugnisse) gegenüber öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten wird grundsätzlich vom Gemeinderat ausgeübt. Nach § 108 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 kann er – soweit es im Interesse der Arbeitsvereinfachung liegt – in Bezug auf Gemeindebeamte bestimmte Arten von Angelegenheiten, die ihm

durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich zur Beschlussfassung zugewiesen sind, dem Gemeindevorstand (Stadtrat) zur Beschlussfassung übertragen.

Voraussetzung für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist eine der Verwendungsgruppe entsprechende freie Planstelle im Dienstpostenplan, die durch die Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bescheidmäßig verliehen wird. Der Dienspostenplan hat die Dienstposten in der Anzahl (Größe) und der Art vorzusehen, wie dies unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur ordnungsgemäßen Führung der Gemeindeverwaltung notwendig ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Beschlüsse über den Dienstpostenplan der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund der Novelle LGBl. Nr. 82/2019 ist eine Genehmigung im Hinblick auf die abnehmende Zahl der Beamten und im Sinn der Gleichbehandlung mit dem Stellenplan nicht mehr erforderlich. Wenn ein gesetzwidriger Beschluss vorgelegt wird, kann die Landesregierung diesen nach § 124 aufheben.

Das Beamtenverhältnis ist grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt und kann nur unter sehr erschwerten Bedingungen aufgelöst werden (z.B. Amtsverlust wegen gewisser strafbarer Handlungen, schwere Disziplinarverfehlungen). Für Gemeindebeamte gilt das Gemeindebeamtengesetz 1970 und das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998. Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 gilt grundsätzlich für alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen.

Für Beamte und Vertragsbedienstete der Gemeinden gleichermaßen gelten (teilweise mit Einschränkungen) das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, das Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003 und das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz.

Keine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die Ausübung der sonstigen Arbeitgeberbefugnisse bei ausgegliederten Unternehmen, auch wenn sie zur Gänze im Gemeindeeigentum stehen. Die Diensthoheit der Gemeinde muss jedoch in einem Kernbereich gegenüber Beamten und Vertragsbediensteten bestehen bleiben, die den ausgegliederten Unternehmen im Wege der „Organleihe“ zur Dienstleistung zugewiesen werden (VfSlg 14.896, 15.946).

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU sind auch die Bestimmung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 45 Abs. 4 AEUV) und die arbeitnehmerrelevanten Rechtsakte der EU zu beachten. Im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind auch Unionsbürger nicht mehr generell bei der Personalauswahl auszuschließen. So reicht es nach der Rechtsprechung des EuGH etwa nicht aus, dass eine Stelle in der öffentlichen Verwaltung die Ausübung von hoheitlichen Befugnissen umfasst, es muss hinzukommen, dass diese Befugnisse von den Stelleninhabern tatsächlich regelmäßig ausgeübt werden und nicht nur einen sehr geringen Teil ihrer Tätigkeiten ausmachen (vgl. z.B. EuGH, Rs C-47/02, Anker, Slg 2003, I-10447, Rz 63). Arbeitnehmerrelevante Rechtsakte der EU betreffen den Bedienstetenschutz, die Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau, den Schutz der Arbeitnehmerinteressen und die Arbeitnehmermitbestimmung (vgl. insbesondere die Durchführungsverordnungen zum Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003).

Abs. 4: Hier ist die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung der Gemeinde zur Übermittlung verschiedener Daten von Bediensteten an die Landesregierung in pseudonymisierter Form enthalten. Durch die Pseudonymisierung können die Daten nur durch die Gemeinde einem Dienstnehmer zugeordnet werden. Die Übermittlung dieser Daten ist zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie etwa für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen eines Gesetzesvorhabens, erforderlich.

§ 60
Kundmachung von Verordnungen, sonstigen Rechtsakten und Mitteilungen

(1) Verordnungen von Gemeindeorganen und Rechtsakte, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sowie alle an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen sind vom Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von zwei Wochen unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Diese Frist beginnt erneut zu laufen, wenn im Fall einer Kundmachung in elektronischer Form (§ 60a Abs. 2 lit. b) infolge einer technischen Störung Dokumente nicht ersichtlich waren oder zur Abfrage nicht bereitgestanden sind. Zeitpunkt und Dauer der Kundmachung sind in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren.

(2) Enthalten Verordnungen, Rechtsakte oder Mitteilungen im Sinne des Abs. 1 Teile wie Pläne, Karten und dergleichen, deren Kundmachung an der Amtstafel in Papierform bzw. in elektronischer Form

wegen ihres Umfanges oder ihrer technischen Gestaltung einen nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde, so sind diese Teile durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zu verlautbaren. Jedermann hat das Recht, beim Gemeindeamt gegen Ersatz der Gestehungskosten eine Kopie dieser Teile zu verlangen, sofern die Herstellung der Kopie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand technisch möglich ist.

(3) Verordnungen treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Eine kürzere als die im Abs. 1 bestimmte Kundmachungsfrist hindert das gesetzmäßige Zustandekommen einer Verordnung nicht. Verordnungen nach § 54 Abs. 1 und 2 treten mit der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, der Durchsage über Lautsprecher oder der Verlautbarung im Rundfunk in Kraft.

(4) Verordnungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereitzuhalten. Auf Verlangen sind Kopien gegen einen angemessenen Kostenersatz auszufolgen. Verordnungen können, soweit es technisch möglich ist, zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht werden.

(ab 1. 7. 2025) § 60
Kundmachung von Verordnungen, sonstigen Rechtsakten und Mitteilungen

(1) Verordnungen von Gemeindeorganen sind, sofern nicht durch Gesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist, nach den Abs. 2 bis 5 elektronisch kundzumachen.

(2) Der Bürgermeister hat zum Zweck der elektronischen Kundmachung der Verordnungen nach Abs. 1 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ein Verordnungsblatt für die Gemeinde herauszugeben. Die einzelnen Verlautbarungen sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb eines Jahrganges fortlaufend zu nummerieren.

(3) Die Verlautbarung der Verordnungen bedarf der Unterschrift des Bürgermeisters; dieser kann die Berechtigung zur Unterfertigung in seinem Namen auf Gemeindebedienstete übertragen. Anstelle durch Unterschrift kann die Beurkundung auch durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2022) und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) erfolgen.

(4) Die Kundmachung der im Verordnungsblatt für die Gemeinde enthaltenen Verlautbarungen hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu erfolgen. § 3 Abs. 2, 3 und 5 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 160/2021, ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort angeführten Verpflichtungen dem Bürgermeister obliegen.

(5) Alle im Verordnungsblatt für die Gemeinde enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Gemeindegebiet. Die rechtsverbindliche Wirkung von Verlautbarungen der Gemeinde, insbesondere auch im Verordnungsblatt für die Gemeinde, beginnt, wenn in der Verlautbarung oder durch Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem das Verordnungsblatt für die Gemeinde, das die Verlautbarung enthält, zur Abfrage im Internet freigegeben wird, bei Verlautbarungen im Sinn des § 3 Abs. 5 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 jedoch der Tag, an dem das Verordnungsblatt für die Gemeinde herausgegeben wird. Verordnungen nach § 54 Abs. 1 und 2 treten, wenn darauf in der Verlautbarung hingewiesen wird, unmittelbar nach der Durchsage über Lautsprecher oder der Verlautbarung im Rundfunk in Kraft; die so kundgemachten Verordnungen sind ehestmöglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wiederzugeben, wobei die Wiedergabe einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten hat.

(6) Im Übrigen sind § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2 und 4, § 14 Abs. 2 lit. b und Abs. 3, § 15 und § 18 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort jeweils angeführten Verpflichtungen dem Bürgermeister obliegen und eine allfällige Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeinde zu erfolgen hat. Der Bürgermeister hat zudem von jedem Dokument, das eine Verlautbarung im Verordnungsblatt für die Gemeinde enthält, eine elektronische Sicherungskopie und einen beglaubigten Ausdruck zu erstellen, welche von der Gemeinde zu archivieren sind.

(7) Verordnungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereitzuhalten. Auf Verlangen sind Kopien gegen einen angemessenen Kostenersatz auszufolgen, sofern die Herstellung der Kopie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand technisch möglich ist. Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise elektronisch bekannt gemacht werden.

(8) Rechtsakte, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sowie alle an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen sind, soweit in den Abs. 1 bis 4 oder sonst gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, vom Bürgermeister für die Dauer von zwei Wochen unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Diese Frist beginnt erneut zu laufen, wenn im Fall einer Kundmachung in elektronischer Form (§ 60a Abs. 2 lit. b) infolge einer technischen Störung Dokumente nicht ersichtlich waren oder zur Abfrage nicht bereitgestanden sind. Zeitpunkt und Dauer der Kundmachung sind in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren.

Abs. 1: Die Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen und von Rechtsakten, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sowie von allen an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen erfolgt auf der Amtstafel. Die Amtstafel kann nach § 60a Abs. 2 lit. a entweder eine herkömmliche Amtstafel sein, auf der die Dokumente in Papierform unmittelbar ersichtlich sind, oder es kann eine Amtstafel in elektronischer Form nach § 60a Abs. 2 lit. b sein. Die Kundmachung in der von der TGO vorgeschriebenen Weise ist eine Bedingung für die Gesetzmäßigkeit der verlautbarungspflichtigen Rechtsakte. Insbesondere setzt eine Verordnung deren gehörige Kundmachung voraus, widrigenfalls sie keinerlei Rechtswirkung entfaltet und von den Gerichten nicht angewendet werden darf (VfSlg 4546, 12.744, 14.457). Nach Art. 139 Abs. 3 Z. 3 B-VG hat der VfGH gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen aufzuheben.

Die Kundmachungspflicht umfasst die Rechtsakte aller Organe der Gemeinde, sofern die Voraussetzungen nach dem Einleitungssatz vorliegen (z.B. auch Beschlüsse des Gemeindevorstandes und von Ausschüssen mit Organqualität nach § 30 Abs. 2). Die Kundmachung hat unverzüglich (ohne unnötigen Aufschub) zu erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen (z.B. sind Verkehrsverbote nach der StVO 1960 grundsätzlich durch Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten).

Sofern es sich nicht um einen Fall nach Abs. 2 handelt, muss eine Verordnung im gesamten Text kundgemacht werden. Die bloße Kundmachung, dass eine Verordnung beschlossen worden ist, ohne den vollen Wortlaut zu verlautbaren, ist keine gehörige Kundmachung (VfSlg 3094, 16.548). Auch die bloße Auflage des kundzumachenden Textes zur Einsichtnahme in einem Raum des Gemeindeamtes genügt der Kundmachungsvorschrift nicht, weil dabei von einem „öffentlichen Anschlag“ nicht mehr die Rede sein kann (VfSlg 14.689, 16.377). Der Kundmachungsmangel der Stammnorm wird durch die ordnungsgemäße Kundmachung einer Novelle nicht saniert (VfSlg 16.377, 16.548, 16.690, 17.744).

Eine kundgemachte Verordnung, die (auch nur teilweise) vom beschlossenen Text abweicht, ist zwar nicht nichtig, kann aber vom VfGH nach Art. 139 B-VG aufgehoben werden (VfSlg 7451).

Bedarf eine Verordnung zu ihrer Rechtswirksamkeit einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, so darf sie erst nach der Genehmigung kundgemacht werden und es ist auf die erfolgte Genehmigung ausdrücklich hinzuweisen (VfSlg 3467, 4995, 8150, 11.303). Die Kundmachung eines genehmigungsbedürftigen Verwaltungsaktes vor der Erteilung der Genehmigung ist nicht als ordnungsgemäße Kundmachung anzusehen; eine Verordnung ist daher schon aus diesem Grund gesetzwidrig (VfSlg 15.851).

Die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgte Anhörung einer anderen Stelle vor der Erlassung einer Verordnung bedarf keiner Erwähnung in der Kundmachung (VfSlg 4068).

Im Verordnungsprüfungsverfahren (§ 122) ist auch die Frage zu prüfen, ob die Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht worden ist. Auch der VfGH muss im Hinblick auf den Art. 139 Abs. 3 Z. 3 B-VG Verordnungen

auf ihre gehörige Kundmachung hin überprüfen und im Fall der gesetzwidrigen Kundmachung aufheben. Es ist aber allen sonstigen Gerichten von Verfassungs wegen verwehrt, die Aufhebung einer Verordnung aus dem Grund der gesetzwidrigen Kundmachung beim VfGH zu beantragen; sie sind von den ordentlichen Gerichten auch ohne Anfechtung vor dem VfGH von vornherein nicht anzuwenden (VfSlg 14.457). Das Gleiche gilt für die Verwaltungsgerichte und den VwGH (Art. 135 Abs. 4 B-VG).

Die Kundmachung hat die Behörde zu nennen, welche die Verordnung erlassen hat (VfSlg 6556, 13.623). Die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung hängt auch davon ab, ob der Verordnungsgeber zuständig war. Dem Bürger muss die diesbezügliche Verordnungskontrolle (in der Kundmachung) zugänglich sein; die Kundmachung einer Verordnung ohne Nennung des Verordnungsgebers ist – auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet ist – gesetzwidrig (VfSlg 6555, 7281, 7903, 13.623). Eine Verordnung muss die gesetzliche Grundlage nicht anführen, sondern es genügt, dass eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung vorliegt (VfSlg 4375, 10.203); auch die falsche Angabe der gesetzlichen Ermächtigung macht die Verordnung nicht gesetzwidrig, soweit der Verordnungsinhalt gesetzlich gedeckt ist (VfSlg 4375, 9253). Die mangelnde Bezeichnung als „Verordnung“ macht die Verordnung für sich allein nicht gesetzwidrig (VfSlg 2195, 8648); maßgebend für den Verordnungscharakter ist der Inhalt.

Der Ort der Kundmachung ist das Amtsgebäude des Gemeindeamtes. Die Amtstafel der Gemeinde muss jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein. Bestehen in der Gemeinde sonst noch Orte, an denen üblicherweise Kundmachungen erfolgen (z.B. an Feuerwehrhäusern oder anderen Gebäuden, Wartehäuschen, Plakatwänden), so hat dieser Anschlag reinen „Informationscharakter“. Die Beibehaltung anderer Verlautbarungsmöglichkeiten, die bisher schon dazu verwendet wurden, um einen höheren Grad an Publizität zu erreichen, aber eben nicht örtlich gebunden sind (z.B. Gemeindezeitung, Informationsblätter, Internetseite der Gemeinde usw.), bleibt den Gemeinden nicht nur unbenommen, sondern ist auch hilfreich.

Die Kundmachungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen; sie beginnt mit dem Tag des Anschlages an der Amtstafel und endet mit dem Ablauf des Tages der zweiten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (VfSlg 6949, 7025). Zum Nachweis der Einhaltung der Kundmachungsfrist ist es zweckmäßig, auf der Kundmachung den Tag des Anschlages und den Tag der Abnahme zu vermerken (VwSlg 2613 A/1952); ist dies unterblieben, kann der Tag des Anschlages und der Abnahme auch auf andere Art nachgewiesen werden.

Gehörig kundgemachte Verordnungen der Gemeinde gelten für das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht ein engerer territorialer Anwendungsbereich festgelegt wird (z.B. Änderung von raumordnungsrelevanten Maßnahmen für Teile des Gemeindegebietes). Gegen Verordnungen ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig; es steht allerdings den Gemeindebewohnern frei, bei der Aufsichtsbehörde eine Aufsichtsbeschwerde einzubringen (§ 115 Abs. 2). Auf die Erledigung der Aufsichtsbeschwerde besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Ebenso wenig auch auf einen Anspruch auf Aufhebung einer Verordnung nach § 122 Abs. 2 zweiter Satz.

Die TGO sieht folgende Verpflichtungen zur Kundmachung vor:

- Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand, den Bürgermeister oder an Ausschüsse mit Organqualität (§ 30 Abs. 2);
- die Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates (§ 36 Abs. 2);
- die Übertragung und der Widerruf der Übertragung einzelner Angelegenheiten an Mitglieder des Gemeinderates oder vertretungsbefugte Mitglieder des Gemeindevorstandes (§§ 50 Abs. 2 und 55 Abs. 2 und 3);
- Kundmachungen im Rahmen einer Volksbefragung (Beschluss über die Durchführung einer Volksbefragung nach § 30 Abs. 1 lit. i; Kundmachung der gestellten Frage unter Hinweis auf die Unterstützungsmöglichkeit nach § 62 Abs. 3; Ausschreibung des Tages der Volksbefragung nach § 63 Abs. 3; Kundmachung des Ergebnisses der Volksbefragung nach § 65 Abs. 3);
- Kundmachung der Zeit und des Ortes der Gemeindeversammlung (§ 66 Abs. 2);
- Ausschreibungen von Veräußerungen, Vermietungen und Verpachtungen (§ 81 Abs. 1);
- Allgemeine Einsichtnahme in den Entwurf des Voranschlages jedenfalls für die Dauer der Auflagefrist (§ 93 Abs. 1);

- Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Voranschlages (§ 93 Abs. 5);
- Allgemeine Einsichtnahme in den Entwurf des Rechnungsabschlusses jedenfalls für die Dauer der Auflagefrist (§ 108 Abs. 5 iVm § 93 Abs. 1);
- Beschluss des Gemeinderates über den Rechnungsabschluss (§ 108 Abs. 5 iVm § 93 Abs. 5);
- Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 142a Abs. 3).

Einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen nach der TGO die in den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 9 Abs. 2, 123 und 129 Abs. 3 und 4 genannten Vorhaben. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Genehmigungsvorbehalte in anderen Landesgesetzen (z.B. § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, § 13 Abs. 6 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021, § 6 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970). Nach § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 bewirkt eine allfällige vor dem Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgte Kundmachung nach den Abs. 1 oder 2 nicht das Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Gemeinde hat nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG die Amtsstunden, die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten, die Adressen und die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, durch Anschlag an der Amtstafel (bezogen auf die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten) und auf der Internetseite der Gemeinde kundzumachen. Weitere Verpflichtungen zur Kundmachung an der Amtstafel ergeben sich aus einer Vielzahl von bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften (z.B. § 41 Abs. 1 AVG, § 25 Abs. 1 des Zustellgesetzes, § 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, § 21a des Zivildienstgesetzes 1986; § 8 Abs. 10 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, §§ 63 Abs. 1, 66 Abs. 1, 78 Abs. 6, 80 Abs. 2, 81 Abs. 4, 86 Abs. 3, 89 Abs. 8, 93 Abs. 3 und 95 lit. d des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 §§ 13 Abs. 6, 20 Abs. 7, 42 Abs. 1, 60 Abs. 3 und 68 Abs. 2 des Tiroler Straßengesetzes usw.).

Eine Verordnung gilt als nicht ordnungsgemäß kundgemacht, wenn bloß die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung hinsichtlich der Beschlussfassung und nicht der Verordnungstext selbst angeschlagen wird.

Verordnungsakten dürfen erst dann skartiert (im elektronischen Akt gelöscht) werden, wenn die entsprechende Verordnung außer Kraft getreten und darüber hinaus ein solcher Zeitraum verstrichen ist, dass mit keinen Verwaltungsverfahren, in denen die Verordnung ungeachtet ihres Außerkrafttretens noch anzuwenden wäre, mehr zu rechnen ist (VfSlg 19.812). Verordnungen von Gemeindeorganen sind daher in jedem Fall auch physisch aufzubewahren; die Skartier-(Löschungs-)fristen für die entsprechenden Verordnungsakten sind dabei so zu bemessen, dass sie den höchstgerichtlichen Vorgaben entsprechen.

Im Ediktalverfahren nach dem AVG ist bei der Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung an der Amtstafel auf die Veröffentlichung des Verteilers der bekannten Verfahrensbeteiligten und ihrer Eigenschaften, z.B. als Anrainer, zu verzichten, weil keine datenschutzrechtliche Grundlage für eine derartige Vorgangsweise besteht (vgl. Merkblatt für die Gemeinden Tirols, August 2014, Nr. 32).

Abs. 2: Enthalten Verordnungen, Rechtsakte oder Mitteilungen Pläne, Karten und dergleichen, so sind diese Teile durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme zu verlautbaren. Diese Bestimmung ist dem § 8 Abs. 1 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013 nachgebildet, diese Kundmachungstechnik ist verfassungsrechtlich unbedenklich (VfSlg 5321, 8256). Die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt ist jedoch nur unter den strengen Kriterien des ersten Satzes zulässig. Von einer Gleichrangigkeit oder Gleichwertigkeit beider Kundmachungsformen kann daher keine Rede sein. Auch wenn das Platzangebot an der physischen Amtstafel nicht beliebig vermehrt werden kann, enthebt dies den zur Kundmachung verpflichteten Bürgermeister nicht der Verpflichtung, für eine ausreichend große Amtstafel zu sorgen, sodass die üblicherweise erfolgenden Kundmachungen dort Platz finden. Eine Kanalabgabenordnung und die Müllabfuhrordnung gehen über einen solchen Umfang nicht hinaus (VfSlg 16.690).

„Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum eine aus drei Blättern bestehende Verordnung nicht durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer von zwei Wochen kundgemacht hätte werden können. Damit hat aber der Verwaltungsgerichtshof, der nach Art. 89 Abs. 1 B-VG berechtigt ist, die gehörige Kundmachung von Verordnungen selbst zu prüfen, die genannte Verordnung mangels gehöriger Kundmachung nicht anzuwenden“ (VwGH 20.5.2008, 2005/12/0177).

„Der Verfassungsgerichtshof bezweifelt nicht, dass planerische Darstellungen größeren Umfangs, – also etwa der Flächenwidmungsplan für die ganze Gemeinde – durch Auflage im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht kundgemacht werden können. Eine mögliche mit der Dauer eines Anschlages verbundene Qualitätseinbuße der zeichnerischen Darstellungen ist jedoch kein zureichender Grund, die gesetzlich ... zulässige Auflage zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt als Kundmachungsform zu wählen“ (VfSlg 14.689).

Die elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes auf der Internetseite des Landes obliegt nach § 70 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 der Gemeinde.

Abs. 3: Verordnungen treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Eine kürzere als die im Abs. 1 bestimmte Kundmachungsfrist hindert das gesetzmäßige Zustandekommen einer Verordnung nicht. Kommt es beispielsweise in Folge eines Stromausfalles oder einer anderen Systemstörung zu einem Ausfall der elektronischen Amtstafel während der Kundmachungsfrist, treten nur Verordnungen, die bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung störungsfrei in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich waren oder die bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung störungsfrei zur Abfrage bereitgestanden sind, mit dem Ablauf dieses Tages in Kraft. Allerdings soll aus Gründen der Publizität die zweiwöchige Frist nach Abs. 1 nicht unterschritten werden (auch wenn dies auf das gesetzmäßige Zustandekommen keinen Einfluss hat). Im Fall einer Kundmachung an der Amtstafel in elektronischer Form ist vorgesehen, dass die zweiwöchige Frist von neuem zu laufen beginnt, wenn in Folge einer technischen Störung Dokumente nicht ersichtlich waren oder zur Abfrage nicht bereitgestanden sind. Zeitpunkt und Dauer der Kundmachung sind in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren.
Die zusätzliche Form der Kundmachung „in sonst ortsüblicher Weise“ sowie die Kundmachung in den Ortschaften haben aufgrund der technischen Möglichkeiten durch das Internet und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs ihre Bedeutung verloren. Weiters bildet die Möglichkeit der Kundmachung „in sonst ortsüblicher Weise“ einen Gesetzesbegriff, der zu regionalen Unterschieden bei der Kundmachung führt und schwer nachprüfbar ist. Durch den Entfall dieser Wortfolge mit der Novelle LGBl. Nr. 82/2019 wird auch im Interesse der Rechtssicherheit landesweit eine einheitliche Kundmachungsform bewirkt. Eine Bekanntmachung in sonst ortsüblicher Weise bzw. in Ortschaften ist weiterhin als Serviceleistung der Gemeinde zulässig, hat jedoch keine Auswirkung auf das rechtmäßige Zustandekommen des Rechtsaktes.

Sonderregelungen für das Inkrafttreten gelten etwa für Verordnungen in Notstandsfällen (dritter Satz). Wenn das Inkrafttreten einer Verordnung bestimmter Vorbereitungen bedarf, wird zweckmäßigerweise eine Legisvakanz festgesetzt (die Verordnung tritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft). Für ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Verordnung ist eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich (VfSlg 12.943), die Worte „soweit darin nichts anderes bestimmt wird“ dürfen nicht als solche Ermächtigung verstanden werden.

Abs. 4: Die Gemeinde wird im Interesse des leichteren Zuganges des Bürgers zum Recht verpflichtet, Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereitzuhalten und auf Verlangen Kopien gegen einen angemessenen Kostenersatz auszufolgen. Mit der zusätzlichen Bekanntmachung einer Verordnung auf der gemeindeeigenen Internetseite soll jedem die Möglichkeit gegeben werden, auf diese, unabhängig von Öffnungszeiten des Gemeindeamtes, zum Teil auch in der geltenden Fassung, zuzugreifen. Dieser zusätzliche Service hat keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Kundmachung und erfolgt unabhängig von der rechtsverbindlichen Kundmachung nach Abs. 1. Auch kommt eine rechtsverbindliche Wirkung der konsolidierten Fassung des Tiroler Landesrechts im RIS (Rechtsinformationssystem unter ris.bka.gv.at) nicht zu.

Ab 1.7.2025:

Abs. 1: Verordnungen von Gemeindeorganen sind ab dem 1. Juli 2025 authentisch im RIS kundzumachen.

Abs 2: Der Bürgermeister hat zum Zweck der elektronischen Kundmachung primär von Verordnungen von Gemeindeorganen im RIS ein - wie das LGB1. und das VB1. Tirol nach Jahrgängen und Nummern gegliedertes - neues Kundmachungsorgan, das Verordnungsblatt für die Gemeinde, herauszugeben. Auf Grund des § 140 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, nach dem für die Organe der Gemeindeverbände sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeorgane gelten, trifft die Aufgabe der Herausgabe des Verordnungsblattes für den jeweiligen Gemeindeverband den Verbandsobmann. Das Verordnungsblatt für den Gemeindeverband ist in der gleichen RIS-Anwendung kundzumachen wie jenes für die Gemeinden; der Verbandsobmann kann sich zur operativen Durchführung der Kundmachung der hierfür zuständigen Sachbearbeiter der Sitzgemeinde bzw. jener Gemeinde bedienen, in der die Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes eingerichtet ist (diese Sachbearbeiter steigen in das sog. „RIS-Journal“, die zum Hochladen und Freischalten der Verordnungen dienende technische Anwendung, diesfalls nicht in der Rolle als „Gemeinde“, sondern in jener als der betreffende „Gemeindeverband“ ein).

Abs. 3 und 4: Jede Verlautbarung im Verordnungsblatt für die Gemeinde bedarf der Unterschrift des Bürgermeisters (bei Verordnungen eines Gemeindeverbandes des Verbandsobmannes). Der Bürgermeister kann

die Berechtigung zur Unterfertigung in seinem Namen auf Gemeindebedienstete (in der Regel wohl meist auf den Gemeindeamtsleiter) übertragen, kann aber selbstverständlich auch im Fall einer derartigen - mit der Erteilung einer Approbationsbefugnis nach § 55 Abs. 6 TGO vergleichbaren - Übertragung die Fertigung im Einzelfall selbst vornehmen; Entsprechendes gilt für den Verbandsobmann. Anstelle einer Unterschrift kann jedenfalls auch eine Beurkundung durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität und der Authentizität nach den einschlägigen Bestimmungen des E-Govemment-Gesetzes - E-GovG erfolgen. Im Übrigen folgt die Regelung in weiten Bereichen den für die Kundmachung von Verordnungen im Landesgesetzblatt und in den Verordnungsblättern im Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 vorgesehen Vorschriften, auf welche in Teilbereichen verwiesen wird, etwa auch hinsichtlich der Regelung des Falles, dass die Kundmachung im RIS nicht bloß vorübergehend (also für längere Zeit) nicht möglich und in denen daher eine andere (die erforderliche Publizität wahrende) Kundmachungsform zu wählen ist (§ 3 Abs. 5 des Landes-Verlautbarungsgesetz 2021). Hinsichtlich der Instrumente der örtlichen Raumordnung nach dem TROG 2022 soll die - innovative und besonders bürgerfreundliche — parzellenscharfe Kundmachung der Flächenwidmungspläne im elektronischen Flächenwidmungsplan naturgemäß erhalten bleiben. Für die künftige Kundmachung des örtlichen Raumordnungskonzepts sowie der Bebauungspläne im RIS werden auf Basis bereits begonnener technischer Vorarbeiten im TROG 2022 neue Regelungen zu schaffen sein, deren Wirksamwerden davon abhängt, bis wann in allen Gemeinden die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind; angestrebt wird aber auch hier der 1. Juli 2025.

Abs. 5: Es gelten alle im Verordnungsblatt für die Gemeinde enthaltenen Verlautbarungen, wenn darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das Gebiet der betreffenden Gemeinde. In dieser Bestimmung wird auch der zeitliche Geltungsbereich, konkret der Beginn der rechtsverbindlichen Wirkung von Verlautbarungen der Gemeinde, insbesondere auch jener im Verordnungsblatt für die Gemeinde, und zwar grundsätzlich mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung, geregelt. Im Fall des Verordnungsblatts für die Gemeinde ist der Tag der Kundmachung jener Tag, an dem das Verordnungsblatt, das die Verlautbarung enthält, zur Abfrage im Internet frei gegeben wird („Freischaltung“ im RIS), bei Verlautbarungen im Sinn des § 3 Abs. 5 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 (zB wenn das RIS als über längere Zeit nicht zur Verfügung steht) hingegen der Tag, an dem das Verordnungsblatt für die Gemeinde herausgegeben, d.h. in gedruckter Form hergestellt wird. Verordnungen in Notstandsfällen nach § 54 Abs. 1 und 2 treten, wenn auf diese Rechtsfolge in der Verlautbarung ausdrücklich hingewiesen wird, unmittelbar nach der Durchsage über Lautsprecher oder der Verlautbarung im Rundfunk in Kraft. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit sind die so kundgemachten Verordnungen ehestmöglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wiederzugeben, wobei diese Wiedergabe einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten muss. Eine vergleichbare „Nachdokumentation“ sieht der § 3 Abs. 5 zweiter Satz des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 vor, auf den im Abs. 4 verwiesen wird; für die Notkundmachungen nach § 54 Abs. 1 und 2 ist diese Bestimmung nicht anwendbar, weshalb sie für ergänzende Kundmachungsformen ausdrücklich angeordnet werden muss.

Abs. 6: Diese Bestimmung regelt die Sicherung der Authentizität und Integrität, der Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme, den Zugang zu den Verlautbarungen im Verordnungsblatt und enthält Verweisungen auf einzelne Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021. Dies insbesondere mit der Maßgabe, dass die dort jeweils angeführten Verpflichtungen dem Bürgermeister obliegen und eine allfällige Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeinde zu erfolgen hat. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung, welcher im Vergleich mit § 11 Abs. 4 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 vereinfachte Archivierungsregeln enthält, hat der Bürgermeister zudem von jedem Dokument, das eine Verlautbarung im Verordnungsblatt für die Gemeinde enthält, eine elektronische Sicherungskopie und einen beglaubigten Ausdruck zu erstellen, welche von der Gemeinde zu archivieren sind.

Abs. 7: Verordnungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereitzuhalten. Auf Verlangen sind Kopien gegen einen angemessenen Kostenersatz auszufolgen, dies jedoch nur dann, wenn die Herstellung der Kopie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand technisch möglich ist; dies wird in der Regel der Fall sein, außer etwa in Fällen, in denen es um Kopien von Plandokumenten in sehr großen Formaten geht, welche mit den in der Gemeinde vorhandenen Kopiergeräten nicht erstellt werden können. Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise elektronisch bekannt gemacht werden. „Auf sonstige Weise“ bezieht sich grundsätzlich auch auf die Möglichkeit, die nicht authentische Anwendung betreffend Gemeinderecht im RIS zu nutzen (vergleichbar etwa mit „RIS Landesrecht“, welche ebenfalls in nicht authentischer Form, also nur zu Servicezwecken, bereitgestellt wird und von der authentischen Kundmachung des Landesgesetzblattes im RIS strikt zu unterscheiden ist); diese

Möglichkeit besteht derzeit jedoch nicht; hierfür müssen erst - mit einem nicht unerheblichen Aufwand - die technischen Grundlagen geschaffen werden.

Abs. 8: Diese Regelung nimmt - unter Ausnahme der in den vorigen Absätzen geregelten Verordnungen - Bezug auf Rechtsakte, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sowie auf alle an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen. Diese sind – vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Anordnungen - vom Bürgermeister für die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Diese Frist beginnt erneut zu laufen, wenn im Fall einer Kundmachung in elektronischer Form (§ 60a Abs. 2 lit. b) infolge einer technischen Störung Dokumente nicht ersichtlich waren oder zur Abfrage nicht bereitgestanden sind.

§ 60a
Amtstafel

(1) Beim Amtsgebäude des Gemeindeamts ist eine Amtstafel einzurichten, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Bestehen mehrere Amtsgebäude, so ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntzumachen.

(2) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen
a) in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder
b) in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.

(3) Dokumente, die in elektronischer Form ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden, müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während der Frist nach § 60 Abs. 1 auch nicht mehr gelöscht werden.

Ab 1. 7. 2025:

(3) Dokumente, die in elektronischer Form ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden (Abs. 2 lit. b), müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während der Frist nach § 60 Abs. 8 auch nicht mehr gelöscht werden.

Abs. 1: Um die an der Amtstafel vorzunehmende Kundmachung zu vereinfachen, Fehlerquellen zu vermeiden und den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird die Einrichtung der Amtstafel näher geregelt. Es gibt nur eine Haupt-Amtstafel, deren Standort - jedenfalls dann, wenn mehrere Amtsgebäude bestehen — kundzumachen ist. Diese Amtstafel ist beispielsweise beim Amtsgebäude des Gemeindeamtes als Schaukasten vor dem Haupteingang oder als Bildschirm im Eingangsbereich zu situieren (vgl. VwSlg 16.493 A/2004, wonach keine zeitlich uneingeschränkte Zugänglichkeit zu Amtstafel erforderlich ist).

Abs. 2: Die Amtstafel kann entweder als „physische“ Amtstafel (lit. a) eingerichtet werden, auf der eine herkömmliche Kundmachung in Papierform durch Anschlag erfolgt, oder alternativ als Amtstafel in elektronischer Form (lit. b), auf der die Kundmachungen entweder ebenfalls unmittelbar ersichtlich gemacht werden oder - was angesichts der üblichen Bildschirmgrößen wohl der Regelfall sein wird - auf der die Kundmachungen etwa durch Bedienung einer Bildschirmsteuerung einzeln ersichtlich gemacht werden können. In solchen Fällen ist besonders auf die Übersichtlichkeit, die etwa durch Gliederung und Suchfunktionen gewährleistet werden kann, zu achten. In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, damit insbesondere die Einhaltung

der Kundmachungsfrist auch dann noch überprüft werden kann, wenn das in Papierform angeschlagene Dokument abgenommen wurde oder das elektronische Dokument nicht mehr ersichtlich ist bzw. zur Abfrage bereitgehalten wird. Da es der Gemeinde gesetzlich freigestellt wird, sich entweder für eine physische oder für eine elektronische Amtstafel zu entscheiden (die parallele Nutzung beider Kundmachungsformen ist jedoch nicht zulässig), können auch Gemeinden, die eine elektronische Amtstafel einrichten bzw. eingerichtet haben, jederzeit zur physischen Amtstafel zurückkehren, etwa wenn sich die elektronische Amtstafel nicht bewährt hat oder diese nicht bloß vorübergehend funktionsunfähig geworden ist.

Abs. 3: Dokumente, die auf der Amtstafel in elektronischer Form ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden, müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während der Frist nach § 60 Abs. 1 auch nicht mehr gelöscht werden.
Ab 1.7.2025 „ergänzend“:

Durch den Verweis auf Abs. 2 lit. b wird klargestellt, dass es in dieser Bestimmung um die elektronische Amtstafel geht. Vergleiche demgegenüber die in den § 60 Abs. 1 bis 7 enthaltenen Regelungen die authentische elektronische Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde im RIS betreffend. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, diese unterschiedlichen Bestimmungen nicht zu verwechseln. Mit Ausnahme der im § 60 Abs. 1 bis 7 geregelten Verordnungen der Gemeinden, die im RIS elektronisch kundzumachen sind, gilt für die sonstigen Kundmachungen der Gemeinden nach dieser Bestimmung (sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt ist), dass diese vom Bürgermeister für die Dauer von zwei Wochen unverzüglich nach Abs. 2 lit. a oder b an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen sind.

2a. Abschnitt
Organe der öffentlichen Aufsicht

§ 60b
Bestellung durch den Bürgermeister

(1) Zur Mitwirkung an der Vollziehung der ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinde nach Maßgabe des § 60e können vom Bürgermeister Aufsichtsorgane für das Gemeindegebiet bestellt werden. Die Bestellung hat mit schriftlichem Bescheid auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Zu Aufsichtsorganen dürfen erstmalig nur Personen bestellt werden, die
- **a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,**
- **b) volljährig und im Hinblick auf ihre Aufgaben und Befugnisse entscheidungsfähig sowie verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,**
- **c) einen Ausbildungslehrgang besucht haben bzw. über gleichwertige Ausbildungen oder Qualifikationen und damit über die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorgans erforderlichen Kenntnisse der ortspolizeilichen Verordnungen sowie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 einschließlich ihrer Befugnisse und Pflichten als Aufsichtsorgan verfügen und**
- **d) ihrer Bestellung zustimmen.**

(3) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt wurden, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

(4) Die körperliche und geistige Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(5) Die Kenntnisse nach Abs. 2 lit. c sind dem Bürgermeister anlässlich einer mündlichen Befragung nachzuweisen.

Die Organe der öffentlichen Aufsicht wirken an der Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen der Gemeinde mit. Ausgehend davon, dass Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen nach § 18 Abs. 2 vom Bürgermeister zu bestrafen sind, obliegt diesem auch die Bestellung der Organe der öffentlichen Aufsicht, als dessen Hilfsorgane diese tätig sind. Die Bestellung erfolgt befristet auf fünf Jahre, wobei die Möglichkeit zur - auch wiederholten - Wiederbestellung besteht. Die Voraussetzungen für die Bestellung orientieren sich an § 38a Abs. 2 bis 5 des Innsbrucker Stadtrechtes 1975. Allerdings haben Personen zum Erwerb der Kenntnisse, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorganes erforderlich sind, einen Ausbildungslehrgang zu besuchen, so sie nicht bereits über gleichwertige Ausbildungen oder Qualifikationen und damit über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Von den Organen der öffentlichen Aufsicht zu unterscheiden sind Gemeindewachkörper („Gemeindepolizisten“). Gemeindewachkörper sind „bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind“. Eine Stadt- oder Gemeindepolizei kann dann als Wachkörper im Sinne der Bundesverfassung angesehen werden, wenn sie eine gewisse „Formationsstärke“ aufweist. Kleinst-Dienststellen mit zum Teil nur einem Beamten werden juristisch als „schlichte Gemeindewachen“ bezeichnet – ihnen kommen die Ermächtigungen der Bundesverfassung üblicherweise nicht zu. Im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst ist die kleinste Formation die sogenannte „Gruppe“; diese setzt sich im Bereich der Bundespolizei aus acht Beamten, im Bereich der Bundesgendarmerie aus fünf Beamten, die allerdings einer Formation von insgesamt 25 Beamten angehören, zusammen. Unter Berücksichtigung der angeführten Merkmale sowie der praktischen Durchführung des Streifendienstes, der aus Gründen der Eigensicherung grundsätzlich nur in Doppelpatrouillen durchgeführt werden sollte, kann somit davon ausgegangen werden, dass unter einer Anzahl von etwa zehn Beamten jedenfalls nicht von einem Gemeindewachkörper gesprochen werden kann (Vgl. *Keplinger*, Die verfassungsrechtlichen Neuerungen für Gemeindewachkörper, ÖGZ 9/99, 25 ff).

Die Abgrenzung zwischen Gemeindewachen, die die Organisationsform eines Wachkörpers iSd Art. 78d Abs. 1 B-VG erreichen, und solchen, die sie nicht erreichen, ist im Einzelfall schwierig, aber von eminenter Bedeutung. Schließlich bestehen - wie bereits gesagt - verfassungsrechtliche Regelungen nur für Gemeindewachkörper, nicht jedoch für „schlichte“ Gemeindewachen, die die Voraussetzungen der Legaldefinition nicht erfüllen.

Gemeindewachkörper sind in Tirol in größeren (Stadt-) Gemeinden (z.B. Kufstein, Schwaz, Hall i.T., Imst etc.) eingerichtet.

Soweit Gemeindewachkörper („Gemeindepolizisten“) bei den Kommunen beschäftigt sind, sind diese Gemeindebedienstete. In der Regel werden „Bundespolizisten“ direkt in den Gemeindedienst (= in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) übernommen. Deshalb erübrigt sich auch eine spezielle Ausbildung. Der Gehalt richtet sich nach § 50 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 60c
Angelobung, Dienstabzeichen, Dienstausweis, Bericht

(1) Das Aufsichtsorgan hat vor dem Bürgermeister die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(2) Der Bürgermeister hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens sowie über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Aufschrift „Gemeindeaufsichtsorgan“ zu enthalten. Der Dienstausweis hat zu enthalten:
a) den Namen der Gemeinde als örtlichen Einsatzbereich,
b) den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Aufsichtsorgans,
c) die Geschäftszahl und das Datum der Bestellung und
d) die Befugnisse des Aufsichtsorgans nach § 60e.

(4) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen des Betretenen vorzuweisen.

(5) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind dem Bürgermeister zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

(6) Der Bürgermeister hat jährlich über die Tätigkeit der Aufsichtsorgane nach § 60e einen anonymisierten Bericht zu erstellen, der auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen ist.

Abs. 1 bis 5: Die Regelungen über Angelobung, Dienstabzeichen und Dienstausweis orientieren sich an § 38b des Innsbrucker Stadtrechtes 1975. Die Angelobung bildet neben der Bestellung einen wesentlichen Akt zur Erlangung der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bestellung. Dienstabzeichen und Dienstausweis dienen der äußeren Kennzeichnung und Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Behörde (siehe dazu die im Anhang abgedruckte Verordnung der Landesregierung über das Dienstabzeichen und die Dienstausweise der Organe der öffentlichen Aufsicht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 172/2021).

Abs. 6: Der jährliche Bericht des Bürgermeisters über die Tätigkeit der Aufsichtsorgane nach § 60e, der anonymisiert zu erstellen und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen ist, dient der Transparenz.

§ 60d
Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit
a) dem Tod,
b) dem Widerruf der Bestellung,
c) dem Verzicht auf das Amt oder
d) Zeitablauf, sofern keine Wiederbestellung erfolgt.

(2) Der Bürgermeister hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan mit schriftlichem Bescheid zu widerrufen, wenn

a) mit Ausnahme der Volljährigkeit eine der im § 60b Abs. 2 lit. a und b genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
b) das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,
c) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
d) die Unterstützung des Bürgermeisters durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist.

(3) Im Verfahren zum Widerruf der Bestellung nach Abs. 2 lit. a, b und c kommt dem Aufsichtsorgan Parteistellung zu.

(4) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Bürgermeister unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(5) Ist das Aufsichtsorgan zusätzlich nach § 60f durch die Bezirkshauptmannschaft bestellt, so hat die Gemeinde die Bezirkshauptmannschaft vom Erlöschen der Bestellung in Kenntnis zu setzen.

Abs. 1 bis 4: Diese Regelungen orientieren sich an § 38c des Innsbrucker Stadtrechtes 1975. Die Erlöschungsgründe sind ergänzt um den Zeitablauf für den Fall, dass keine Wiederbestellung erfolgt.

Abs. 5: Unter Bedachtnahme auf die mögliche Bestellung eines Aufsichtsorganes zum Aufsichtsorgan nach § 60f durch die Bezirkshauptmannschaft besteht eine Verpflichtung der Gemeinde, auch die Bezirkshauptmannschaft vom Erlöschen der Bestellung in Kenntnis zu setzen.

§ 60e
Befugnisse

(1) Die Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der ortspolizeilichen Verordnungen in Verbindung mit § 18 Abs. 2 durch
a) Überwachung ihrer Einhaltung und Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (Abs. 2).

(2) Das Aufsichtsorgan darf in Ausübung des Dienstes Personen, die es bei der Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung auf frischer Tat betritt, kurzfristig anhalten, zum Nachweis der Identität auffordern und dem Bürgermeister anzeigen.

(3) Der Bürgermeister kann Aufsichtsorgane zur Vornahme von Amtshandlungen nach § 50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ermächtigen.

Abs. 1: Diese Bestimmung ist dem § 38d des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 nachgebildet. Den Organen der öffentlichen Aufsicht werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnisse eingeräumt. Die in der lit. a angesprochenen Vorbeugemaßnahmen können etwa in einer entsprechenden Information und Belehrung von Personen bestehen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass bereits allein durch das Auftreten des Organs, durch Information, Belehrung oder besänftigendes Einwirken Verwaltungsübertretungen verhindert werden können. Die Ausübung behördlichen Zwanges ist damit keinesfalls verbunden.

Abs. 2: Die Befugnisse zur Anhaltung zum Zweck der Identitätsfeststellung erschöpfen sich im Wesentlichen in der Aufforderung, stehen bzw. da zu bleiben und sich an Ort und Stelle der weiteren Amtshandlung zu unterziehen. Die mit der Identitätsfeststellung verbundene kurzfristige Anhaltung vor Ort gilt nach ständiger Rechtsprechung des VfGH noch nicht als Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit (grundlegend VfSlg 2861 und 5280). Sie ist daher auch nicht als Festnahme zu qualifizieren (vgl. dazu auch zusammenfassend VfSlg 12.017 oder 15.372). Eine - über eine solche Anhaltung hinausgehende - Befugnis zur Festnahme soll den Organen der öffentlichen Aufsicht ausdrücklich nicht eingeräumt werden.

Abs. 3: Der Bürgermeister kann die Organe der öffentlichen Aufsicht zur Ausstellung von Organstrafverfügungen ermächtigen.

§ 60f
Bestellung durch die Bezirkshauptmannschaft

(1) Auf Antrag der Gemeinde kann ein vom Bürgermeister bestelltes Organ der öffentlichen Aufsicht für das Gebiet der betreffenden Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft zur Mitwirkung an der Vollziehung

a) des § 8 Abs. 1 lit. d, e und f und Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976,
b) einer Verordnung der Gemeinde, die aufgrund des § 2 oder des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes erlassen wurde, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes, und
c) des § 13a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022,
d) der §§ 7, 9 und 11 des Tiroler Abgabengesetzes, LGBl. Nr. 97/2009,
e) des § 16 des Tiroler Campinggesetzes 2001, LGBl. Nr. 37/2001, und
f) des § 12 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003, LGBl. Nr. 85/2003,
bestellt werden. Die Bestellung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden.

(2) Bestellt dürfen nur Aufsichtsorgane werden, die über die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorganes erforderlichen Kenntnisse der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften verfügen. Diese sind der Bezirkshauptmannschaft anlässlich einer mündlichen Befragung nachzuweisen.

(3) Das Aufsichtsorgan hat vor der Bezirkshauptmannschaft die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(4) Die Bezirkshauptmannschaft hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung den Dienstausweis auszufolgen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Der Dienstausweis hat zu enthalten:

a) den Namen der Gemeinde als örtlichen Einsatzbereich,
b) den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Aufsichtsorgans,
c) die Geschäftszahl und das Datum der Bestellung sowie die Bezeichnung jener Stelle, die diese ausgestellt hat, und
d) die Befugnisse des Aufsichtsorgans nach den Abs. 12, 13 und 14.

(6) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das nach § 60c Abs. 2 ausgefolgte Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen des Betretenen vorzuweisen.

(7) Der Dienstausweis ist der Bezirkshauptmannschaft zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

(8) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit

a) dem Erlöschen der Bestellung zum Aufsichtsorgan nach § 60d,
b) dem Widerruf der Bestellung oder
c) dem Verzicht auf das Amt.

(9) Die Bezirkshauptmannschaft hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan mit schriftlichem Bescheid zu widerrufen, wenn

a) das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,
b) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
c) die Unterstützung der Bezirkshauptmannschaft durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist.

(10) Im Verfahren zum Widerruf der Bestellung nach Abs. 9 kommt der Gemeinde, in den Fällen des Abs. 9 lit. a und b auch dem Aufsichtsorgan Parteistellung zu.

(11) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei

der Bezirkshauptmannschaft unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(12) Die Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften durch

a) Überwachung ihrer Einhaltung und Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (Abs. 13).

(13) Das Aufsichtsorgan darf in Ausübung des Dienstes Personen, die es bei der Begehung einer der im Abs. 1 genannten Verwaltungsübertretungen auf frischer Tat betritt, kurzfristig anhalten, zum Nachweis der Identität auffordern und der Bezirkshauptmannschaft anzeigen.

(14) Die Bezirkshauptmannschaft kann Aufsichtsorgane zur Vornahme von Amtshandlungen nach § 50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ermächtigen. Die Ermächtigung ist auf die im Abs. 1 lit. a und b genannten Verwaltungsübertretungen zu beschränken.

Abs. 1: Da die nach § 60b vom Bürgermeister bestellten Organe der öffentlichen Aufsicht auch die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Verwaltungsstrafbehörde bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Bestimmungen über die Hundehaltung nach § 8 Abs. 1 lit. d, e und f und Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, von einer Gemeinde im Zusammenhang mit der Abwehr von störendem Lärm oder dem Halten und Führen von Hunden (§§ 2 und 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes) erlassenen Verordnungen und wegen Übertretungen betreffend Freizeitwohnsitze nach § 13a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 unterstützen sollen, ist deren (zusätzliche) Bestellung durch die Bezirkshauptmannschaft vorgesehen. Darüber hinaus ist auch die Mitwirkung an der Vollziehung des Tiroler Abgabengesetzes, des Tiroler Campinggesetzes 2001 und des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003 möglich (lit. d, e und f). Eine solche Bestellung erfolgt jedoch nur auf Antrag der Gemeinde. Eine ausdrückliche Befristung der Bestellung ist wegen des Konnexes zur Bestellung durch den Bürgermeister nicht erforderlich.

Abs. 2: Die Bestellung setzt entsprechende Kenntnisse der zu handhabenden Rechtsvorschriften voraus, die von der Bezirkshauptmannschaft durch Befragung festzustellen sind.

Abs. 3: Zudem sind die nach Abs. 1 bestellten Organe anzugeloben.

Abs. 4 und 5: Ihnen ist von der Bezirkshauptmannschaft ein Dienstausweis auszufolgen, dessen Inhalt und Form durch Verordnung der Landesregierung zu regeln sind.

Abs. 6: Es wird festgehalten, dass das von der Bezirkshauptmannschaft bestellte Organ der öffentlichen Aufsicht von dieser kein eigenes Dienstabzeichen erhält, sondern in Ausübung des Dienstes jenes Dienstabzeichen sichtbar zu tragen hat, das ihm nach § 60c Abs. 2 vom Bürgermeister ausgefolgt worden ist.

Abs. 7 bis 11: Hier wird das Erlöschen der Bestellung und die damit verbundenen Rechtsfolgen geregelt.

Abs. 12 bis 14: Diese Bestimmungen enthalten die Befugnisse der Aufsichtsorgane. Diese Regelungen orientieren sich an jenen nach § 60e. Eine Ermächtigung zur Ausstellung von Organstrafverfügungen kommt im Zusammen-hang mit Verwaltungsübertretungen betreffend Freizeitwohnsitze nach § 13a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 nicht in Betracht.

§ 60g
Ausbildungslehrgang

Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Berücksichtigung des Aufgabengebietes der Aufsichtsorgane nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang zu erlassen, wobei insbesondere die Ausbildungsberechtigung, die Ausbildungsinhalte und das Stundenausmaß der Ausbildung festzulegen sind.

Vgl. dazu die im Anhang abgedruckte Verordnung der Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang für Organe der öffentlichen Aufsicht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 festgelegt werden (LGBl. Nr. 171/2021).

3. Abschnitt
Volksbefragung, Gemeindeversammlung, Petitionen

§ 61
Volksbefragung

(1) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, mit Ausnahme der Wahlen zu den Organen der Gemeinde, der Gemeindeabgaben und der Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, können einer Befragung der nach § 7 TGWO 1994 aktiv wahlberechtigten Gemeindebürger (Stimmberechtigten) unterzogen werden (Volksbefragung).

(2) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn dies

a) wenigstens ein Sechstel der Stimmberechtigten,

b) der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder oder

c) der Bürgermeister im Falle des § 52 Abs. 2 lit. b verlangen.

(3) Die der Volksbefragung zugrunde zu legende Frage ist derart zu formulieren, dass ihre Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. Hätte die geplante Maßnahme eine erhebliche Belastung des Haushaltes oder eine erhebliche Minderung der Einnahmen der Gemeinde zur Folge, so hat die Frage auch einen Vorschlag über die Bedeckung des Aufwandes oder den Ersatz des Einnahmenausfalles zu enthalten.

§ 62
Einleitung

(1) Jeder Stimmberechtigte kann beim Gemeindeamt einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung einbringen.

(2) Anträge, die die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 und 3 nicht erfüllen, sind vom Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

(3) Ordnungsgemäße Anträge, die nicht bereits von einem Sechstel der Stimmberechtigten unter Eintragung ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihrer Adresse unterfertigt sind, sind vom Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach der Einbringung unter Anführung des Wortlautes der gestellten Frage nach § 60 Abs. 1 (ab 1.7.2025 § 60 Abs. 8) kundzumachen. Die Kundmachung hat den Hinweis zu enthalten, dass es allen Stimmberechtigten freisteht, innerhalb von vier Wochen vom Tag der Kundmachung an den Antrag durch Eintragung ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihrer Adresse in eine im Gemeindeamt aufgelegte Liste zu unterstützen.

(4) Erhält der Antrag innerhalb der Auflagefrist nicht die erforderliche Unterstützung, so hat der Bürgermeister den Antrag innerhalb einer Woche mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

§ 63
Ausschreibung

(1) In den Fällen des § 61 Abs. 2 lit. a oder b hat der Bürgermeister, in den Fällen des § 61 Abs. 2 lit. c der Bürgermeister-Stellvertreter, die Volksbefragung innerhalb von drei Wochen auszuschreiben.

(2) Die Volksbefragung ist spätestens innerhalb von sieben Wochen nach der Ausschreibung an einem Sonntag durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung hat den Tag der Volksbefragung und die gestellte Frage zu enthalten. Die Ausschreibung ist nach § 60 Abs. 1 (ab 1.7.2025 § 60 Abs. 8) kundzumachen. Der erste Tag dieser Kundmachung gilt als Stichtag.

Die Volksbefragung ist innerhalb der Frist von drei Wochen vom Bürgermeister bzw. vom Bürgermeister-Stellvertreter auszuschreiben. Diese Frist soll ausreichend Zeit für Vorbereitungen bieten, insbesondere für die Anforderung der Daten aus dem Zentralen Wählerregister.

Die Ausschreibung der Volksbefragung erfolgt mittels Kundmachung. Der erste Tag dieser Kundmachung ist der Stichtag. Dieser ist insbesondere für das Abstimmungsverzeichnis, in dem die Stimmberechtigten eingetragen sind, maßgeblich (vgl. §§ 24 iVm 7 TGWO 1994).

§ 64
Abstimmungsbehörden

(1) Für die Bildung von Abstimmungsbehörden sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Volksbefragung gelten die Bestimmungen der TGWO 1994 über die Bildung von Wahlbehörden sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sinngemäß. Die Abstimmungsbehörden sind bei der Besorgung dieser Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

(2) Über einen Berichtigungsantrag wegen der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Verzeichnis der Stimmberechtigten entscheidet die Abstimmungsbehörde. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller bis 17.00 Uhr des dritten Tages nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Abstimmungsbehörde eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einbringen. § 31 Abs. 2 TGWO 1994 gilt sinngemäß.

Die Bestimmung im § 64 Abs. 1 drückt aus, dass die gesamten Bestimmungen der TGWO 1994 zur Anwendung kommen, soweit sie sich nicht ausschließlich auf die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen beziehen. Beispielweise haben Stimmberechtigte bei einer Volksbefragung das Recht mittels Wahlkarte abzustimmen. Folglich sind Bestimmungen über die Wählbarkeit, die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates oder Bürgermeisters, die Vergabe der Mandate, die Wahl des Gemeindevorstandes uvm. unbeachtlich.

§ 65
Ermittlung des Ergebnisses

(1) Zur Durchführung der Volksbefragung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel haben nach der Frage das Wort „Ja“ und einen daneben liegenden Kreis und das Wort „Nein“ und einen daneben liegenden Kreis zu enthalten. Die beiden Kreise sind in der selben Größe und Stärke, die Worte auch in der gleichen Schriftart darzustellen.

(2) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn aus ihm zweifelsfrei hervorgeht, ob der Stimmberechtigte mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt hat. Enthält ein Kuvert mehrere gültige Stimmzettel, die auf „Ja“ und „Nein“ lauten, so sind sämtliche Stimmzettel ungültig. Lauten alle von mehreren Stimmzetteln auf „Ja“ oder „Nein“, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist unverzüglich nach Vorliegen des Endergebnisses nach § 60 Abs. 1 (ab 1.7.2025 § 60 Abs. 8) kundzumachen. Innerhalb dieser zweiwöchigen Kundmachungsfrist kann jeder Stimmberechtigte hinsichtlich der ziffernmäßigen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses beim Gemeindeamt schriftlich einen Überprüfungsantrag stellen. Über den Überprüfungsantrag entscheidet der Gemeinderat.

(4) Das Ergebnis der Volksbefragung ist nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist bzw. nach dem Vorliegen der Entscheidung über den Überprüfungsantrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

Die Volksbefragung dient der Erforschung der Meinung der zum Stichtag wahlberechtigten Gemeindebürger zu einer bestimmten Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (aus der Landes- oder Bundesvollziehung oder Privatwirtschaftsverwaltung).

Volksbefragungen nach Art. 60 Abs. 3 TLO können sich zwar auch auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken, sie dürfen jedoch keine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zum Gegenstand haben.

Das Ergebnis der Volksbefragung ersetzt nicht die Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans, sondern dient als Entscheidungshilfe ohne jede Bindungswirkung (anders jedoch § 47 Abs. 4 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975).

Die Antragstellung an die Landesregierung auf Anerkennung einer Gemeinde als Kurort und auf Zurücknahme dieser Anerkennung ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und einer Volksbefragung im Sinn der Tiroler Gemeindeordnung zugänglich (vgl. § 11 Abs. 2 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 2004; VwGH 7.11.1967, 0754/67).

Es dürfen nicht alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Volksbefragung unterzogen werden. Wahlen zu den Organen der Gemeinde (diese sind nach der TGWO 1994 durchzuführen), die Begründung oder

Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen (zum Schutz berechtigter Interessen der Gemeinde und des Betroffenen) und Gemeindeabgaben (zum Schutz der Finanzhoheit der Gemeinde, VwGH 20.5.1994, 93/01/0387) sind explizit davon ausgenommen. Auch in jenen Rechtsmaterien, die im Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrens- oder Abgabenverfahrensgesetze liegen, ist die Durchführung einer Volksbefragung nicht denkbar, weil die Rechte und Pflichten der Parteien und Behörden gesetzlich hinreichend determiniert sein müssen, sodass für eine Entscheidungshilfe kein Raum bleibt (auch ein Ermessen darf nur „im Sinn des Gesetzes" ausgeübt werden). In der Praxis werden daher Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung und die Frage, ob eine (ortspolizeiliche) Verordnung erlassen werden soll, die Hauptanwendungsfälle von Volksbefragungen bilden.

Wer die Durchführung einer Volksbefragung verlangt, muss auch die Frage formulieren. Das Vorliegen der Frage stellt eine Voraussetzung eines gültigen Antrages dar und muss im Antrag enthalten sein; zudem muss jenen Gemeindebürgern, welche die Durchführung einer Volksbefragung unterstützen, die konkrete Fragestellung bekannt sein (VfSlg 18.807). Die Klarheit der Fragestellung ist essentiell, und zwar unabhängig davon, wie intensiv eine Frage vor der Volksbefragung diskutiert wurde (VfSlg 15.816).

Es ist dem Bürgermeister verwehrt, einem Begehren nach Durchführung einer Volksbefragung eine mit dem erklärten Willen des Antragstellers in Widerspruch stehende Deutung zu geben, mag auch das Begehren, so wie es gestellt worden ist, von vornherein aussichtslos oder gar unzulässig sein (VwGH 8.11.1955, 3079/52; 29.2.1972, 0231/71; 27.6.1980, 2260/78). „Volksbefragungen haben der Erforschung des Willens der Gemeindebürger zu dienen und es besteht kein Zweifel daran, dass jede Verfälschung und Manipulation diesem Ziel entgegensteht; Fragestellungen, mit denen versucht wird, die Antwort in eine bestimmte Richtung zu lenken, sind unzulässig. Gerade Einrichtungen der direkten Demokratie erfordern es, dass das Substrat dessen, was den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird, klar und eindeutig ist, damit Manipulationen hintangehalten und Missverständnisse soweit wie möglich ausgeschlossen werden können" (VfSlg 15.816, 16.021).

Adressat eines Bescheides nach § 62 Abs. 2 und 4 ist jene Person, die den Antrag eingebracht hat, bei mehreren Personen der Zustellungsbevollmächtigte, wird keiner namhaft gemacht, der Erstunterzeichner.

Eine Nichterfüllung des Erfordernisses, dass der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung von einem Sechstel der Stimmberechtigungen unterfertigt werden muss, führt nicht sofort zu einer bescheidmäßigen Abweisung durch den Bürgermeister. In diesen Fällen ist im Sinn eines niederschwelligen Zuganges zur direkten Demokratie auf Gemeindeebene durch die Kundmachung des Antrags und die Auflage einer Liste eine „zweite Chance zu gewähren, innerhalb von vier Wochen doch noch die erforderliche Unterstützung erreichen zu können (§ 62 Abs. 3). Wird dieses Ziel nach wie vor verfehlt, so hat der Bürgermeister den Antrag innerhalb einer Woche mit schriftlichem Bescheid abzuweisen (§ 62 Abs. 4).

Der Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung einer Volksbefragung (§ 30 Abs. 1 lit. i) ist eine Verordnung (VfGH V 50/2013; WIII 1/2013), die nach § 60 Abs. 1 durch öffentlichen Anschlag kundzumachen ist und der Verordnungsprüfung nach § 122 unterliegt (VfSlg 15.816).

Über einen Überprüfungsantrag gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 65 Abs. 3 hat der Gemeinderat mit Bescheid zu entscheiden.

Bei dem durch § 61 ff TGO eingeräumten Recht auf Durchführung einer Volksbefragung handelt es sich um eine Konkretisierung des Art. 117 Abs. 8 B-VG in Verbindung mit Art. 76 der Tiroler Landesordnung 1989, wodurch jede Rechtsverletzung unmittelbar auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Durchführung einer Volksbefragung auf Gemeindeebene verletzt (VfSlg 16.241, 18.807).

Das Unionsrecht gebietet nicht, dass einer Person aufgrund ihrer Unionsbürgerschaft eine Stimmberechtigung bei der Volksbefragung zukommt, weil Art. 22 AEUV und die Kommunalwahlrichtlinie Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ausschließlich das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen gewähren. Die Mitgliedstaaten sind überdies unionsrechtlich nicht verpflichtet, Unionsbürgern über die Teilnahme an den Kommunalwahlen hinaus auch sonstige, insbesondere direktdemokratische Beteiligungsrechte in der Gemeinde einzuräumen. Auch aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV ergibt sich nichts anderes (VfSlg 19.785). Ungeachtet dessen sind Unionsbürger nach § 61 Abs. 1 im Rahmen einer Volksbefragung stimmberechtigt.

Bei Volksbefragungen ist es nicht zulässig in „amtlichen Mitteilungen" oder in als solche gekennzeichneten Schreiben in subjektiv wertender Weise für ein Ergebnis einzutreten und in dieser Hinsicht auf die Stimmberechtigten Einfluss zu nehmen (vgl. VfSlg 17.418, 19.107).

Die Gemeinde ist aus jeder Wahlwerbung herauszuhalten. Es ist nicht zulässig, Wahlwerbung mit dem Briefkopf der Gemeinde oder der Aufschrift „Gemeinde ..." usw., zu betreiben. Es ist zwar das verfassungsgesetzlich

gewährleistete Recht einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters, zu ihrer/seiner politischen Gesinnung zu stehen und der Gesinnung nahestehende Wahlwerber zum Gemeinderat, zum Bürgermeister, zum Landtag, zum Nationalrat, zum Bundespräsidenten oder zum europäischen Parlament nach Kräften zu unterstützen. Allerdings ist diese persönliche Unterstützung dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass ein persönlicher Briefkopf verwendet wird. Unbedenklich ist die Verwendung der auf die Person zutreffenden Funktionsbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“; ebenso ist es auch zulässig, wenn die Wahlwerbung mit sachlicher Information, wie Hinweisen auf Ort und Zeit der Stimmabgabe usw., verbunden wird. Diese „Werbung“ muss jedoch eindeutig als persönliches Anliegen und persönliche Botschaft erkennbar sein. Jeder irreführende Bezug zur Gemeinde sowie jede Belastung der Gemeinde durch die Herstellung und die Versendung von für die Wahlwerbung bestimmten Schriftstücken im und durch das Gemeindeamt sind daher zu unterlassen (VfSlg 19.772).

§ 66

Gemeindeversammlung

(1) Der Bürgermeister hat wenigstens einmal jährlich in einer öffentlichen Gemeindeversammlung über die wichtigsten Angelegenheiten, die die Gemeinde seit der letzten Gemeindeversammlung betroffen haben, zu berichten und einen Ausblick auf die weiteren Vorhaben zu geben. Anschließend ist den Gemeindebewohnern Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung zu geben. Die Gemeindeversammlung kann auch für einzelne Teile der Gemeinde oder für einzelne Gruppen von Gemeindebewohnern, wie Jugendliche, Frauen, Senioren, Behinderte, Berufsgruppen und dergleichen, gesondert abgehalten werden.

(2) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher nach § 60 Abs. 1 (ab 1.7.2025 § 60 Abs. 8) kundzumachen.

(3) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Gemeindeversammlung besteht nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Die Landesregierung kann durch Verordnung die Verpflichtung zur Durchführung einer Gemeindeversammlung unter Berücksichtigung der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gegebenenfalls bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte für einen bestimmten weiteren Zeitraum, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 aussetzen.

Abs. 1 und 2: Ziel einer Gemeindeversammlung ist der Austausch von Informationen und die Diskussion über örtliche Angelegenheiten zwischen dem Bürgermeister und den Gemeindebewohnern. Gegenstände der Gemeindeversammlung können alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, Angelegenheiten des eigenen und auch des übertragenen Wirkungsbereiches) sein; die Verschwiegenheitspflichten (insbesondere die Amtsverschwiegenheit, der Datenschutz, das Steuergeheimnis, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) sind zu beachten. Gemeindeversammlungen sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben und unterliegen daher grundsätzlich nicht den versammlungs- oder veranstaltungsrechtlichen Vorschriften. Die Gemeindeversammlung ist kein Gemeindeorgan und hat daher auch keine Entscheidungskompetenz.

Die Gemeindeversammlung kann auch für einzelne Teile der Gemeinde oder für Gruppen von Gemeindebewohnern gesondert abgehalten werden. Bei einer gebietsmäßigen Aufteilung müssen aber Gemeindeversammlungen in allen Gebietsteilen abgehalten werden, bei einer Untergliederung nach Gruppen von Gemeindebewohnern muss noch eine allgemein zugängliche öffentliche Gemeindeversammlung stattfinden.

Die Gemeindeversammlung ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes grundsätzlich allen Personen (auch anderen als Gemeindebewohnern) zugänglich (arg. „öffentlich“ – vgl. auch § 36 Abs. 1), jedoch muss nur Gemeindebewohnern (§ 13) Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung gegeben werden, dies gilt auch für Minderjährige, zumal sie auch Gemeindebewohner sind. Findet die Gemeindeversammlung in einem Gebäude der Gemeinde statt (z.B. Mehrzwecksaal), so entscheidet der Bürgermeister über die Teilnahme von Medienvertretern im Rahmen der zivilrechtlichen Verfügungskompetenz („als Hausherr“).

Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung nicht nach, so kann er im Wege der gemeindeparlamentarischen Kontrollrechte (bis zur Erteilung einer Weisung durch den Gemeinderat) dazu verhalten werden. Den Bürgern stehen die Möglichkeiten der Einbringung einer Petition oder einer Aufsichtsbeschwerde offen. Die Durchführung einer Gemeindeversammlung im Wege einer Ersatzvornahme (§ 125) ist nicht möglich.

Nach § 63 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 hat der Bürgermeister den Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes und eines neuen Flächenwidmungsplanes in einer öffentlichen Gemeindeversammlung vorzustellen.

Abs. 3: Die Durchführung von Gemeindeversammlungen ist in Pandemiezeiten aus epidemiologischer Sicht unzweckmäßig. Auf Grundlage dieser Bestimmung wurde durch Verordnung der Landesregierung (LGBl. Nr. 168/2021) die Verpflichtung zur Durchführung einer Gemeindeversammlung bis 31. März 2022 ausgesetzt.

§ 67
Petitionen

Jeder Gemeindebewohner kann in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde mit Wünschen oder Beschwerden an die Gemeindeorgane herantreten. Sie sind schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und dem betreffenden Gemeindeorgan, im Falle eines Kollegialorganes dessen Mitgliedern, in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Wird eine Petition von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten unterstützt, so ist sie binnen drei Monaten nach dem Einlangen im Gemeindeamt im Gemeinderat zu behandeln.

Diese Bestimmung greift in das „jedermann" zustehende Petitionsrecht nach Art. 11 StGG nicht ein, weil die Geltendmachung dieses Grundrechtes nicht eingeschränkt werden darf. Zum einen wird das Gemeindeamt als Einbringungsstelle festgelegt und zum anderen besteht die Verpflichtung, Petitionen von Gemeindebewohnern den zuständigen Gemeindeorganen, bei Kollegialorganen dessen Mitgliedern, in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Dies kann bei kurzen Petitionen in der Weise geschehen, dass der Bürgermeister bzw. der Ausschussobmann diese vorliest, bei längeren Petitionen genügt ein Hinweis, welchen Themenkreis diese betreffen und dass sie im Gemeindeamt zur Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufliegen.

Im Sinn der Judikatur des VfGH besteht das Petitionsrecht „in der Freiheit, Anträge allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung (Anm. für die Gemeinde nicht anwendbar) oder Vollziehung zu stellen und die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände zu begehren" (VfSlg 4065, 4295, 6131, 6441; vgl. auch VwGH 26.6.1991, 91/09/0031). Einen darüber hinausgehenden Rechtsanspruch auf Erlassung der gewünschten Anordnung bzw. auf ein besonderes Verfahren zur Durchführung beinhaltet das Petitionsrecht nicht (VfSlg 18.807).

Da Art. 11 StGG das Petitionsrecht jedermann gewährleistet, steht dieses Grundrecht auch Beamten zu. Eine Schranke ergibt sich allerdings für den im Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Personenkreis insofern, als dieser bei Ausübung des Petitionsrechtes die verfassungsgesetzlich normierte Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zu beachten hat. Mangels eines Gesetzesvorbehaltes in Art. 11 StGG ist es aber dem einfachen Gesetzgeber oder der Vollziehung verwehrt, die Einbringung von Petitionen eines Beamten Beschränkungen zu unterwerfen und zwar ohne Rücksicht auf ihren Gegenstand, also gleichgültig, ob sie einen Dienstbezug aufweisen oder nicht. Dies bedeutet auch, dass ein Beamter nicht verpflichtet werden darf, Anbringen (mit oder ohne Dienstbezug), die ihrem Inhalt nach Petitionen im Sinn des Art. 11 StGG sind, im Dienstweg einzubringen (VwGH 26.6.1991, 91/09/0031).

Wenn sich aber ein Schreiben auf eine konkrete dienstliche Angelegenheit, nämlich einen bestimmten Beschaffungsvorgang für einen Gemeindebetrieb, dem der Verfasser der „Petition" vorsteht, bezieht, darin das Verhalten bestimmter Personen in diesem Zusammenhang dargelegt wird und darauf bezogen bestimmte Maßnahmen vorgeschlagen werden, so stellt es keine Petition im Sinn des Art. 11 StGG dar (VfSlg 4065, 4295, 6131, 6441; VwGH 26.6.1991, 91/09/0031).

Einwendungen in einem Verwaltungsverfahren, die nicht bei der Behörde, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, eingebracht oder in der Verhandlung erhoben wurden, sondern „in Form einer Petition an die Gemeindevertretung herangetragen werden", sind unerheblich (VwGH 17.3.1998, 97/04/0139).

Petitionen, die von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten unterstützt werden, sind binnen drei Monaten nach deren Einlangen im Gemeindeamt im Gemeinderat zu behandeln.

4. Abschnitt
Gemeindewirtschaft

§ 68
Gemeindevermögen, öffentliches Gut, Gemeindegut

(1) Sachen und Rechte, über die die Gemeinde verfügungsberechtigt ist, und die Pflichten der Gemeinde bilden das Gemeindevermögen.

(2) Die dem Gemeingebrauch dienenden Teile des Gemeindevermögens bilden das öffentliche Gut.

(3) Jener Teil des Gemeindevermögens, der der Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften und der Bedürfnisse der Gemeinde dient, bildet das Gemeindegut.

Das ABGB unterscheidet im § 287 zwischen freistehenden Sachen, öffentlichem Gut und Staatsvermögen sowie im § 288 zwischen Gemeindegut und Gemeindevermögen.

Die TGO kennt einen dreigliedrigen Gemeindeeigentumsbegriff, nämlich
- das **Gemeindevermögen**, das sind alle Sachen und Rechte, über die die Gemeinde verfügungsberechtigt ist, sowie die Rechte und Pflichten der Gemeinde;
- das **öffentliche Gut**, das sind die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindevermögens;
- das **Gemeindegut**, das ist jener Teil des Gemeindevermögens, der nicht jedermann, sondern nur einem bestimmten Personenkreis oder bestimmten Liegenschaftseigentümern zur Nutzung gewidmet ist.

Wesentlich für die Unterscheidung zwischen den genannten Arten des Gemeindeeigentums ist die Zweckwidmung der einzelnen Vermögensgegenstände.

Abs. 1: Das **Gemeindevermögen** ist jenes Gemeindeeigentum, das nicht öffentliches Gut, Gemeindegut oder Sondervermögen ist. Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde gehören zum Gemeindevermögen.

Dem Gemeindevermögen kommen verschiedene Aufgaben zu. Dient es Zwecken der Gemeindeverwaltung und damit der öffentlichen Verwaltung durch seinen Kapitalwert und durch seinen allfälligen Ertrag, so nennt man es Finanzvermögen (z.B. Bargeld, Beteiligungen etc.).

Dient das Vermögen dauernd bestimmten Einzelzwecken der öffentlichen Verwaltung als dauerndes sachliches Substrat, so handelt es sich um das Verwaltungsvermögen (z.B. Amts- oder Schulgebäude usw.).

Im **Exekutionsverfahren** genießt das Verwaltungsvermögen wegen seiner dauernden Zweckwidmung einen besonderen Schutz.

So lautet § 15 der Exekutionsordnung: „Gegen eine Gemeinde oder gegen eine durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Exekution zum Zwecke der Hereinbringung von Geldforderungen, falls es sich nicht um die Verwirklichung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes handelt, nur in Ansehung solcher Vermögensbestandteile bewilligt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandteile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen.“ Im Fall einer solchen Erklärung ist die Exekution einzustellen (§ 39 Abs. 1 Z. 4 der Exekutionsordnung).

Für die Verwaltung und Erhaltung des Gemeindevermögens stellt § 69 nähere Bestimmungen auf. Zur Beschränkung bei der Verpfändung von für eine geordnete Gemeindeverwaltung unentbehrlichen Liegenschaften siehe § 87.

Abs. 2: Das **öffentliche Gut** ist ein besonderer Teil des Gemeindevermögens, welches dem allgemeinen Gebrauch nicht nur der Gemeindebürger, sondern aller Personen gewidmet ist. Zum öffentlichen Gut gehören Liegenschaften und Gebäude, die in aller Regel im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen und deren Benützung durch jedermann unter den gleichen Bedingungen erfolgen kann.

Die Begründung des **Gemeingebrauchs**, die einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Liegenschaft die Qualifikation des öffentlichen Gutes verleiht, bedarf eines besonderen Widmungsaktes, für den Gesetze, Verordnungen und individuelle Verwaltungsakte, aber auch die rechtssetzende Wirkung einer die Ersitzung entsprechenden langjährigen Übung in Frage kommen; auch eine faktische Verwendung kann durch langjährige Übung zur Begründung eines Gemeingebrauchs führen (OGH 31.3.2003, 5 Ob 44/03m; 6 Ob 63/09x; 3 Ob 94/15t).

Der Hauptanwendungsfall des öffentlichen Gutes in der Gemeinde ist der Gemeingebrauch an **Verkehrsflächen**, wie Straßen, Wegen und Plätzen (vgl. dazu § 4 des Tiroler Straßengesetzes). In § 54 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2021 wird durch die beispielhafte Aufzählung von Straßen, Fußwegen und öffentlichen Plätzen präzisiert, dass von einem öffentlichen Gut bereits dann auszugehen ist, wenn Grundstücke als Verkehrsflächen gewidmet und genützt werden, sie also von jedem benützt werden können. Auch nach §§ 287, 288 ABGB sind Verkehrsflächen, die dem bestimmungsgemäßen unmittelbaren Gebrauch durch jedermann dienen, öffentliches Gut (OGH 11.6.2008, 7 Ob 36/08g).

Der Gemeingebrauch an einer Sache (Straße udgl.) wird durch einen Hoheitsakt, die **Inkamerierung**, begründet. Zur Auflassung des Gemeingebrauchs bedarf es des entgegengesetzten hoheitlichen Aktes, der **Exkamerierung**. Der Umfang des Gemeingebrauches richtet sich nach den Gesetzen (z.B. Tiroler Straßengesetz) oder Verordnungen oder nach dem Widmungsakt (z.B. Verordnung des Gemeinderates).

Der am öffentlichen Gut bestehende Gemeingebrauch schließt die Ersitzung eines Privatrechtes nicht aus, wenn die Benützung außerhalb des Rahmens des Gemeingebrauches erfolgt (OGH 17.1.1973, 7 Ob 278/72). Das Rechtsinstitut der **Ersitzung** ist dem öffentlichen Recht fremd, es sei denn, dass es in einem Gesetz ausdrücklich anerkannt wird (LVwG Wien 5.4.2018, VGW-111/026/11819/2016 mit Verweis auf VwGH 20.2.1967, 0437/65; VwGH 15.1.1968, 2162/65; VwGH 24.2.1998, 97/05/0325, mwN).

Wer in der Ausübung des Gemeingebrauchs gestört wird, kann Abhilfe nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde, nicht jedoch vom Gericht verlangen (OGH 6.7.2009, 1 Ob 126/09z).

Die Gemeinde kann über das öffentliche Gut Rechtsgeschäfte abschließen, soweit dadurch der Gemeingebrauch nicht ausgeschlossen oder behindert wird. Sonst muss vorher die Widmung zum Gemeingebrauch aufgelassen werden, und zwar durch den *contrarius actus* (Exkamerierung), durch den sie erfolgt ist.

Das öffentliche Gut der Gemeinde ist nur auf Antrag, dem ein Beschluss des Gemeinderates auf Übernahme in das öffentliche Gut zugrunde liegen muss (Inkamerierung), in das Grundbuch aufzunehmen (§ 1 Abs. 2 des Grundbuchsanlegungsgesetzes 1930). Die Ersichtlichmachung im Grundbuch ist nicht Voraussetzung für das Bestehen des Gemeingebrauchs (OGH 11.6.2008, 7 Ob 36/08g).

Im Allgemeinen ist das Eigentum am Gemeindegut schon durch die Eintragung im Verzeichnis über das öffentliche Gut nachgewiesen. Im Zweifel gilt das öffentliche Gut als Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde.

Der Gemeingebrauch ist grundsätzlich **unentgeltlich**. Auch wenn diese Nutzung entgeltlich ist, kann öffentliches Gut vorliegen (VwGH 15.12.2003, 2003/03/0163; ASFINAG).

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, auch Sondernutzungen genannt, sind – vom Fall der Ersitzung abgesehen – nur zulässig, wenn sie besonders eingeräumt sind.

Für Sondernutzungen am öffentlichen Gut der Gemeinde können entweder öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund der einschlägigen (verfassungs-)gesetzlichen Ermächtigungen zur Ausschreibung von Abgaben (vgl. §§ 7 und 8 F-VG 1948, § 16 Abs. 1 Z. 13 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017) oder Entgelte aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung eingehoben werden.

Bestehen Verwaltungsvorschriften über die Einhebung einer Abgabe für die Sondernutzung (vgl. z.B. Tiroler Gebrauchsabgabegesetz und Tiroler Parkabgabegesetz 2006), so hat sich die Gemeinde nach diesen zu richten.

Abs. 3: Das **Gemeindegut** ist jener Teil des Gemeindevermögens, das zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften und der Bedürfnisse der Gemeinde dient. Maßgebendes Unterscheidungsmerkmal zwischen Gemeindegut und Gemeindevermögen ist die Zweckwidmung des Gemeindegutes, nämlich die wirtschaftliche Unterstützung der Stammsitzliegenschaften, die das entsprechende Nutzungsrecht kraft ihrer Gemeindemitgliedschaft bzw. Gemeindeangehörigkeit haben (Details und Hinweise bei § 70).

Das Gemeindegut im Sinn der Gemeindeordnungen ist nicht nur formell der Gemeinde zugeordnet, sondern auch in materieller Hinsicht Eigentum der Gemeinde und nur insofern beschränkt, als es mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten einiger oder aller Gemeindemitglieder belastet ist, so dass die Substanz als auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuss der Nutzungen der Gemeinde als solcher zugeordnet bleiben.

Exkurs atypisches Gemeindegut: Das ursprüngliche (gemeinderechtliche) Konzept des Gemeindegutes sieht die Gemeinde als Eigentümerin des Gemeindegutes vor. Die auf das Gemeindegut Bezug nehmenden Bestimmungen in der TGO stellen daher auf das nach diesem Begriffsverständnis „typische“ (nicht regulierte) Gemeindegut ab.

Ungeachtet dessen wurde in Tirol den Gemeinden das zivilrechtliche Eigentum am Gemeindegut im Rahmen agrarbehördlichen Regulierungsverfahren vielfach entzogen und auf die – in Form einer Agrargemeinschaft organisierten – Nutzungsberechtigten übertragen.

In seinem Erkenntnis VfSlg 18.446 (Mieders I) hat der VfGH unter Hinweis auf seine Vorjudikatur und dabei insbesondere auf das Erkenntnis VfSlg 9336 klargestellt, dass im Fall einer rechtskräftigen, seiner Ansicht nach aber verfassungswidrigen Übertragung des Eigentums am Gemeindegut auf eine Agrargemeinschaft die Eigenschaft als Gemeindegut nicht untergegangen, sondern vielmehr Gemeindegut entstanden ist, das nunmehr atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist („atypisches Gemeindegut"). In einem solchen Fall ist die Agrargemeinschaft zwar zivilrechtliche (grundbücherliche) Eigentümerin des Gemeindegutes geworden, allerdings steht der Substanzwert nach wie vor der Gemeinde zu, und zwar als Ausfluss ihres besonderen öffentlich-rechtlichen Anteilsrechtes an der Agrargemeinschaft, dem Surrogat ihres ursprünglichen Eigentumsrechtes.

Der **Substanzwert** umfasst alle Substanzerlöse, sohin die Erträge aus der Nutzung der Substanz der Grundstücke des atypischen Gemeindegutes einschließlich des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, das daraus erwirtschaftet wurde bzw. wird (Erlöse aus Verkauf, Vermietung, Verpachtung usw.). Ebenfalls zum Substanzwert zählt der so genannte „Überling", das ist der über den Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten erwirtschaftete Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (VfSlg 19.802 – Pflach und Unterperfuss). In Bezug auf den Substanzwert verfügen die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft über keinerlei Rechte, wohingegen der Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert eine durch die Eigentumsgarantie geschützte Rechtsposition darstellt, die auch das subjektive Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis über alle vom Eigentumsschutz umfassten Rechte beinhaltet (VfSlg 19.320, Mieders II).

Grundstücke, die mittels des aus dem Substanzwert von Gemeindegut erwirtschafteten Vermögens erworben worden sind („Ersatzanschaffungen"), werden selbst nicht Gemeindegut. Davon ist unverändert auszugehen; solche Grundstücke sind keine Gemeindegutsgrundstücke (z.B. VwGH 25.02.2016, Ro 2015/07/0031). Auf den Substanzwert dieser Grundstücke kann daher seitens der Gemeinde nicht zugegriffen werden, weil ein solches Zugriffsrecht für die Gemeinde nur in Bezug auf Grundstücke besteht, die Gemeindegut sind (z.B. VwGH 25.10.2017, Ro 2016/07/0017).

Der Landesgesetzgeber hat der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum atypischen Gemeindegut und zum auch in dieser besonderen Eigentümerkonstellation bei der Gemeinde verbleibenden Substanzwert mit den in LGBl. Nr. 7/2010 und 70/2014 kundgemachten Novellen zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996), Rechnung getragen, wobei vor allem Letztere eine umfassende Neureglung der Organisation atypischer Gemeindegutsagrargemeinschaften mit sich brachte, indem der – vom Gemeinderat zu bestellende und gegebenenfalls auch wieder abzuberufende – Substanzverwalter als zentrales Organ der Substanzverwaltung durch die substanzberechtigte Gemeinde eingerichtet wurde.

Sofern die landesgesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (agrargemeinschaftliches Grundstück im vormaligen Eigentum der Gemeinde, Eigentumsübertragung „durch Regulierungsplan", vormalige Nutzung zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs von Stammsitzliegenschaften, Nichtdurchführung einer Hauptteilung), entspricht es dem Willen des Gesetzgebers und dem Zweck des Gesetzes, die Sonderbestimmungen für Agrargemeinschaften auf Gemeindegut iSd § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 auch in jenen Fällen als Eingriffsnormen der *lex fori* anzuwenden, in denen die betroffenen Grundstücke im Ausland liegen (VwGH 23.01.2020, Ra 2018/07/0443).

§ 69
Verwaltung und Inventarisierung von Gemeindevermögen

(1) Das Gemeindevermögen ist sorgsam zu verwalten und zu erhalten.

(2) Das ertragsfähige Gemeindevermögen ist so zu verwalten, dass daraus unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit mit dem geringsten Aufwand der größtmögliche Nutzen erzielt wird.

(3) Das Gemeindevermögen ist, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt, in einem Verzeichnis zu erfassen, das laufend zu aktualisieren ist. Bewegliche Sachen sind erforderlichenfalls als im Eigentum der Gemeinde stehend zu kennzeichnen.

Abs. 1 und 2: Die Grundsätze für die Verwaltung des Gemeindevermögens entsprechen jenen der Privatwirtschaft und sind **ertragsorientiert**.

Das Gemeindevermögen ist so zu verwalten, dass bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt der größte dauernde Nutzen erzielt wird.

Grundsätzlich kann die Gemeinde Vermögen aller Art erwerben und veräußern. Einschränkungen wären verfassungsrechtlich bedenklich.

Über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften entscheidet nach § 30 Abs. 1 lit. j der Gemeinderat.

Nach § 87 darf die Gemeinde keine Liegenschaften verpfänden, die für eine geordnete Gemeindeverwaltung unentbehrlich sind.

Abs. 3: Das bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen ist mit Ausnahme der Verbrauchsgüter in einem Vermögensverzeichnis zu erfassen, welches laufend zu ergänzen ist. Mit Geltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ab 1.1.2020 sind Inhalt, Aufbau und Entwicklung des Gemeindevermögensverzeichnisses vorgegeben und geregelt. Demnach sind im **Vermögenshaushalt** (Vermögensrechnung) die Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens zu verzeichnen und in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern (§ 3 Abs. 6 VRV 2015). Die VRV 2015 ordnet damit an, dass nicht nur das Vermögen (Aktiva), sondern auch die Finanzierung dieses Vermögens (Passiva = Fremdmittel und Nettovermögen) in der Form einer Bilanz abzubilden sind.

Als **langfristiges Gemeindevermögen** sind zumindest Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen. Die Sachanlagen sind zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern:

- Grundstücke,
- Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur,
- Gebäude und Bauten,
- technische Anlagen,
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und
- Kulturgüter.

In einem **Anlagespiegel** ist das gesamte Sachanlagevermögen detailliert darzustellen; siehe dazu § 106 Abs. 5.

Langfristige Fremdmittel sind zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern (§ 18 Abs. 5 VRV 2015).

Als **kurzfristiges Gemeindevermögen** sind alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, auszuweisen. Als kurzfristiges Vermögen sind zumindest liquide Mittel, kurzfristige Forderungen, Vorräte und Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen auszuweisen (§ 18 Abs. 3 VRV 2015).

Als **kurzfristige Fremdmittel** sind alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel sind zumindest kurzfristige Finanzschulden (netto), kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen (§ 18 Abs. 4 VRV 2015).

Die Vermögensbilanzen **wirtschaftlicher Unternehmen** und der von der Gemeinde verwalteten selbständigen Stiftungen und Fonds bilden einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde (§ 106 Abs. 3). Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden, sind die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen. Soweit vorgesehen sind die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen (§ 1 Abs. 2 VRV 2015).

Die VRV 2015 sieht eine **Inventarisierung** nur für Vorräte vor, wobei dieses Inventarverzeichnis nur die für die Vermögensrechnung benötigten Informationen enthalten muss (§ 22 Abs. 5 VRV 2015; EB). Für die Gemeinden in Tirol ordnet aber § 69 Abs. 3 die gesamte Inventarisierung des Gemeindevermögens an, damit auch für alle beweglichen Gegenstände, die nicht im Sachanlagevermögen ausgewiesen werden, wie z.B. geringwertige Wirtschaftsgüter (Überschrift zu § 69 „Verwaltung und Inventarisierung von Gemeindevermögen“).

Ein Inventarverzeichnis ist für die einzelnen Dienststellen (z.B. Gemeindeamt, Schule, Kindergarten, Bauhof) zu erstellen. Die inventarisierten Gegenstände sollten, soweit erforderlich, mit einer beständigen Markierung als

Eigentum der Gemeinde gekennzeichnet werden. Bei der Übernahme eines angekauften Gegenstandes sollte auf der betreffenden Anordnung ein Inventarisierungsvermerk angebracht werden.

§ 70
Nutzungen des Gemeindegutes

(1) Das Recht und der Umfang der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes richten sich grundsätzlich nach der bisherigen Übung. Diese ist im Zweifel durch geeignete Urkunden, Bescheide oder durch den Nachweis der unbeanstandeten Nutzung während eines der Art der Nutzung entsprechenden Zeitraumes, bei jährlich wiederkehrenden Nutzungen durch die unbeanstandete Ausübung während der letzten vierzig Jahre nachzuweisen. Auf Nutzungen zu gewerblichen Zwecken besteht, von Privatrechten abgesehen, kein Anspruch.

(2) Die Nutzung des Gemeindegutes darf den Haus- oder Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaft nicht übersteigen. Bei der Beurteilung des Haus- oder Gutsbedarfes an Holznutzungen ist, soweit in der Gemeinde keine gegenteilige Übung besteht, Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Nutzer einer berechtigten Liegenschaft diesen Bedarf ganz oder zum Teil aus seinen eigenen oder ihm zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Waldungen decken könnte. Ein Haus- oder Gutsbedarf an Weidenutzungen ist nur für so viel Vieh gegeben, als der Nutzer einer berechtigten Liegenschaft aus eigenen in der Gemeinde erzeugten Futterbeständen zu überwintern vermag.

Die §§ 70 bis 74 sind auch im Kontext zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) zu sehen, wonach Grundstücke, die

- im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen (**typisches Gemeindegut**) oder
- vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (**atypisches Gemeindegut**) oder
- Waldgrundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Berechtigten (Agrargemeinschaft) stehen und auf denen Teilwaldrechte bestehen (**Teilwälder**)

agrargemeinschaftliche Grundstücke sind (§ 33 Abs. 2 TFLG 1996). Keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind aber jene zum Gemeindevermögen zählenden Grundstücke, die nicht von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden, sondern durch Verpachtung oder auf ähnliche Art zugunsten des Gemeindevermögens verwertet werden (§ 33 Abs. 4 TFLG 1996).

Für das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist vor allem die bisherige Übung maßgebend.

Die Übung wird im Streitfall durch Urkunden, rechtskräftige Bescheide oder durch den Nachweis der unbeanstandeten Ausübung der Nutzung während eines der Art der Nutzung entsprechenden Zeitraumes bewiesen.

Keinesfalls darf die Nutzung des Gemeindegutes den **Haus- und Gutsbedarf** einer berechtigten Liegenschaft übersteigen.

Die damit angesprochene Begrenzungsfunktion des Haus- und Gutsbedarfes ist im historischen Kontext zu sehen: Ein Bezugsrecht besteht grundsätzlich nur dann, wenn ein Haus- und Gutsbedarf nach wie vor gegeben ist und zudem nur insoweit, als der aktuelle Anspruch auf Gemeindegutsnutzung umfänglich nicht über das im Zeitpunkt der Regulierung festgestellte Nutzungsrecht hinausgeht (VwGH 25.7.2013, 2012/07/0029).

Nutzungsrechte können darüber hinaus ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen bestehen, sodass Nutzungen, die keinen konkreten Sachbedarf befriedigen sollen, sondern lediglich einen finanziellen Vorteil enthalten, nicht zum Haus- und Gutsbedarf zu zählen sind (VfSlg 19.802, Pflach; LVwG Tirol 4.4.2016, LVwG-2015/35/1822-3 zu Erlös aus Holzverkauf).

Diese Einschränkungen gelten für Nutzungsrechte auf typischem und atypischem Gemeindegut gleichermaßen, weshalb die umfangreiche Judikatur zum atypischen Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 auch für § 70 relevant ist.

Die Nutzungsrechte am Gemeindegut müssen von den Einforstungsrechten nach dem Wald- und Weideservitutengesetz - WWSG unterschieden werden. Bei den Einforstungsrechten nach dem WWSG liegt keine Mitgliedschaft an einer Gemeinde vor, sondern eine Holz- oder Weidenutzung auf fremden Grund und Boden.

Die Ansprüche auf Nutzungsrechte aus dem Gemeindegut sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 71
Verwaltung des Gemeindegutes

(1) Die Nutzungsrechte am Gemeindegut haften an den berechtigten Liegenschaften.

(2) Die Gemeinde überwacht die Nutzungen nach der bisherigen Übung und sorgt für eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Ausübung der Nutzungen.

Diese Bestimmung soll eine ordnungsgemäße Ausübung der auf Gewohnheitsrecht beruhenden Nutzungsrechte gewährleisten.

Die Verwaltung (und Bewirtschaftung) von **atypischem Gemeindegut** berührt die Nutzungsberechtigten nur insoweit, als sich diese auf die Ausübung bedarfsbezogener land- und forstwirtschaftlicher Nutzungsrechte bezieht, wohingegen der substanzberechtigten Gemeinde in allen anderen Fällen die volle Dispositionsbefugnis zukommt (siehe Exkurs zu § 68).

Dieser Besonderheit Rechnung tragend, wurde mit der TFLG 1996-Novelle LGBl. Nr. 70/2014 mit dem Substanzverwalter ein neues monokratisches Organ geschaffen, dem – weitgehend in Bindung an entsprechende Aufträge der Gemeinde – nunmehr die Besorgung der ausschließlich den Substanzwert betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Vertretung der atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft nach außen und die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben obliegt. Der Substanzverwalter, der Mitglied des Gemeinderates sein muss, fungiert somit gleichsam als Geschäftsführer der atypischen Agrargemeinschaft, dem im gegebenen Zusammenhang auch alle wesentlichen Befugnisse zukommen (z.B. Veräußerung von Liegenschaften, Jagdverpachtung, Wegebau, Aufforstungsmaßnahmen, Abschluss von Arbeitsverträgen usw.).

Die substanzberechtigte Gemeinde verfügt im gegebenen Zusammenhang über weitgehende Auftrags- und Informationsrechte: So hat der Substanzverwalter vor der Vornahme rechtswirksamer Verfügungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung grundsätzlich den Gemeinderat zu befassen und dessen Aufträge abzuwarten. Er hat in jeder Gemeinderatssitzung über die laufenden Geschäfte zu berichten sowie Fragen der Mitglieder des Gemeinderates zu beantworten; ebenso ist dem Gemeinderat vom ersten Rechnungsprüfer, das ist das zweite mit der zit. TFLG 1996-Novelle neu kreierte Organ, über das Ergebnis der Prüfung des Voranschlages der atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft zu berichten (siehe dazu im Einzelnen die §§ 36b bis 36g des TFLG 1996).

Beim **typischen Gemeindegut** erübrigen sich derartige Sonderbestimmungen über die interne Willensbildung, da die Gemeinde ihre Nutzungsinteressen hier schon kraft ihres (zivilrechtlichen) Eigentums und den damit verbundenen Rechten wahren kann.

§ 72
Umlegung der Lasten des Gemeindegutes

(1) Der Gemeinderat hat durch Verordnung

a) die auf dem Gemeindegut lastenden Abgaben und Betriebskosten,

b) die Aufwendungen zur dauernden Hebung der Ertragsfähigkeit und

c) einen weiteren Beitrag für die Nutzung des Gemeindegutes, sofern ein solcher in den letzten vierzig Jahren erhoben worden ist,

auf die berechtigten Liegenschaften nach sachlichen Merkmalen, wie dem Verhältnis der bezogenen Nutzungen zum Gesamtertrag, dem Verhältnis der einzelnen Nutzungsrechte zur Gesamtheit der Nutzungsrechte und dergleichen umzulegen. Der umzulegende Gesamtbetrag und der Verteilungsschlüssel sind bis längstens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzen.

(2) Der Bürgermeister hat den einzelnen Nutzungsberechtigten den entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Er ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung zu entrichten. § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, wird nicht berührt.

Diese Bestimmung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, die **Lasten** des **typischen Gemeindegutes** auf die Nutzungsberechtigten umzulegen. Auch Aufwendungen zur dauernden Hebung der Ertragsfähigkeit können auf die nutzungsberechtigten Liegenschaften umgelegt werden.

Bei der Holznutzung erfolgt die Umlegung der Lasten in der Regel durch die Erhebung des Stockgeldes (Stockzinses).

Für die Umlegung der **Lasten** des **atypischen Gemeindegutes** gilt hingegen § 36h TFLG 1996. Nach dieser Bestimmung haben die Nutzungsberechtigten, die ihre land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte tatsächlich ausüben, zu den Aufwendungen der Agrargemeinschaft, die zur Gewährleistung der Ausübbarkeit ihrer Nutzungsrecht erforderlich sind, jährlich im Nachhinein einen Bewirtschaftungsbeitrag zu leisten.

Der Bewirtschaftungsbeitrag wird alle drei Jahre gesondert für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung und jeweils gegliedert nach politischen Bezirken mittels Verordnung der Landesregierung festgelegt (siehe § 36k Abs. 2 TFLG 1996). Mit der Leistung des Bewirtschaftungsbeitrages, der bei atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften an die Stelle des Stockgeldes bzw. die Leistung von Arbeitsschichten tritt, hat der einzelnen Nutzungsberechtigte sämtliche auf ihn umlegbare Lasten abgegolten.

§ 73
Aufhebung von Nutzungsrechten

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die auf Grundstücken des Gemeindegutes lastenden Nutzungsrechte aufzuheben, wenn dies

a) für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder von Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, erforderlich ist oder

b) der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung oder der Verbesserung der Agrarstruktur dient.

(2) Für die Aufhebung von Nutzungsrechten gebührt eine Entschädigung nur insoweit, als dadurch die Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes nicht mehr gewährleistet scheint.

(3) Über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe entscheidet der Bürgermeister mit Bescheid nach Anhören der Landwirtschaftskammer.

Auch diese Regelung gilt nur für die Aufhebung von Nutzungsrechten auf **typischem Gemeindegut**, soweit es sich nicht um Teilwaldrechte handelt.

Nutzungsrechte auf **atypischem Gemeindegut** können nach den dafür einschlägigen Bestimmungen des zweiten Abschnitts des TFLG 1996 abgelöst werden. Ebenso können Teilwaldrechte, und zwar auch solche auf typischem Gemeindegut, nur nach den flurverfassungsrechtlichen Vorschriften für erloschen erklärt werden.

Abs. 1: Die Aufhebung von Nutzungsrechten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Nutzung am Gemeindegut soll nicht ohne sachliche Rechtfertigung geschmälert werden können. Das wesentliche Kriterium ist dabei das öffentliche Interesse, das eine Aufhebung der Nutzungsrechte rechtfertigt.

Abs. 2: Da es sich bei den Nutzungsrechten um althergebrachte Ansprüche handelt, die ihrem Inhaber Vermögenswerte verleihen, ist eine verpflichtende **Entschädigung** vorgesehen, allerdings nur, sofern die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nicht mehr gewährleistet ist.

Abs. 3: Bei der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung wird der Bürgermeister analog der Ermittlung der Anteilsrechte in einem Regulierungsverfahren vorzugehen haben.

§ 74
Verhältnis zu den Vorschriften in den Angelegenheiten der Bodenreform

Im Übrigen werden durch dieses Gesetz die Vorschriften in den Angelegenheiten der Bodenreform nicht berührt.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Flurverfassung finden sich im – bereits mehrfach erwähnten – TFLG 1996. Zum Verhältnis TGO und TFLG 1996 siehe einleitend bei § 70.

§ 75
Wirtschaftliche Unternehmen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

(1) Die Gemeinde kann wirtschaftliche Unternehmen gründen, erweitern oder auflösen oder sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn und insoweit diese Unternehmenstätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden kann und der Haushalt der Gemeinde nicht wesentlich belastet wird. Wirtschaftliche Unternehmen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit können insbesondere für Zwecke der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft und der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden eingerichtet werden. Sie müssen eine dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung entsprechende Kostendeckung von mindestens 50 v. H., eine weitgehende Entscheidungsfreiheit und eine eigene Rechnungsführung aufweisen.

(3) Der Gemeinderat hat für wirtschaftliche Unternehmen und für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eine Satzung zu erlassen, in der unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit insbesondere zu regeln sind:

a) der Zweck des Unternehmens oder des Betriebes,

b) die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des zur Führung des Unternehmens oder des Betriebes eingerichteten Ausschusses und des Bürgermeisters,

c) die Zusammensetzung des zur Führung des Unternehmens oder des Betriebes eingerichteten Ausschusses und

d) die Aufgaben der Betriebsleitung und die Vertretung des Unternehmens oder des Betriebes nach außen.

Abs. 1: Art. 116 Abs. 2 B-VG räumt den Gemeinden das Recht ein, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie wirtschaftliche Unternehmen zu betreiben (vgl. § 2 Abs. 2).

Der Begriff „**wirtschaftliche Unternehmen**“ im Art. 116 Abs. 2 B-VG ist nicht definiert. Nach der Bedeutung des Wortes muss man von einem eher weiten Begriffsinhalt ausgehen. Der Begriff der „Unternehmung“ ist weit zu sehen; sie ist eine auf Dauer angelegte Wirtschaftseinheit aus dem Gemeindevermögen, die sich aus der allgemeinen Gemeindeverwaltung organisatorisch heraushebt und deren Aufgaben in den Rechtsformen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt werden.

Die Gemeinde kann wirtschaftliche Unternehmen in **verschiedenen Formen** betreiben, als Eigenbetriebe, als ausgegliederte Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, als Vereine, Genossenschaften, etc.

Schematische Darstellung von wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden:

- **Reine Regiebetriebe**: Diese Betriebe sind rechtlich, wirtschaftlich und haushaltsmäßig in die Gemeinde integriert. Dazu zählen auch Grenzfälle, wie unselbständige kommunale Anstalten (Altersheime, Friedhöfe) soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Neben- und Hilfsbetriebe. Reine Regiebetriebe verfügen über keine Rechtspersönlichkeit.

- Verselbständigte Regiebetriebe (**Eigenbetriebe**): Sie bilden zwar rechtlich mit der Gemeinde eine Einheit, führen aber in organisatorisch-wirtschaftlicher Hinsicht ein Eigenleben gegenüber der Gemeinde, da sie mit Finanzautonomie ausgestattet sind. Dies dokumentiert sich unter anderem in der Bildung eines „Sondervermögens“ der Gemeinde und in einem eigenen Rechnungskreis. Rechtspersönlichkeit kommt auch diesen Eigenbetrieben nicht zu. Eigenbetriebe können z.B. Kindergärten, Freizeiteinrichtungen (Frei- und Hallenbäder, Theater, Museen, Sportanlagen mit Kantinen), Handelsbetriebe etc. sein. Diese Eigenbetriebe werden in der Regel steuerlich zu den Betrieben gewerblicher Art gemäß § 2 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG) gezählt.

- **Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**: Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit haben gegenüber den Eigenbetrieben eine größere Dispositionsfreiheit, haben aber ebenfalls keine Rechtspersönlichkeit. Zu den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit können insbesondere die Betriebe zur Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und ähnliche zählen. Diese

Betriebe sind für die Körperschaftsteuer Hoheitsbetriebe, aber werden umsatzsteuerlich zu den fiktiven Betrieben gewerblicher Art gem. § 2 Abs. 3 UStG gezählt.

- **Ausgegliederte Unternehmen** (z.B. Versorgungsbetriebe): Das sind jene Unternehmen, deren Tätigkeit von einer rechtlich so weit von der Gemeinde verselbständigten Organisation besorgt werden, dass ihr eigene Rechtspersönlichkeit zukommt (z.B. GmbH, AG, KG etc.). Zu den Versorgungsbetrieben einer Gemeinde werden jene Betriebe gezählt, die die Bevölkerung mit Wasser, Gas und Energie versorgen oder die den öffentlichen Verkehr bedienen.

Mit der Formulierung „wenn und insoweit diese Unternehmenstätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden kann und der Haushalt der Gemeinde nicht wesentlich belastet wird", wird die Unternehmenstätigkeit der Gemeinde eingeschränkt (siehe ausführlich bei § 2 Abs. 2).

Die Errichtung oder die wesentliche Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen, der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmen und der Erwerb von Gesellschaftsanteilen bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 123 Abs. 1 lit. b und c. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde darf nur dann verweigert werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 123 Abs. 2 vorliegt.

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde unterliegen nach Art. 127a Abs. 3 B-VG und §§ 18 und 19 RHG im dort bezeichneten Umfang der **Gebarungskontrolle** durch den Rechnungshof. Weiters kann der Landesrechnungshof die Gebarung von Gemeindeunternehmen, die die Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 4 lit. e der Tiroler Landesordnung 1989 bzw. des § 1 Abs. 1 lit. e des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes erfüllen, prüfen.

Betriebe gewerblicher Art gelten gem. § 1 Abs 2 Z. 2 KStG 1988 für die Ertragsbesteuerung als eigenständige Körperschaften und unterliegen der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Ein Betrieb gewerblicher Art ist jede Einrichtung, die

- wirtschaftlich selbständig ist,
- ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht,
- zur Erzielung von Einnahmen oder im Falle des Fehlens der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen und
- nicht der Land- und Forstwirtschaft dient.

Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit der Einrichtung gilt stets als Gewerbebetrieb und zählen zum Unternehmen im Bereich der Umsatzsteuer.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde gehört zum eigenen Wirkungsbereich (vgl. § 16 Abs. 1) und unterliegt damit der **Gemeindeaufsicht**.

Abs. 2: Die Verwirklichung einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) wurde im Vertrag von Maastricht Anfang der 1990er Jahre konkretisiert. Voraussetzung für den Eintritt in die dritte Stufe der WWU am 1. Jänner 1999 war die Erfüllung der sogenannten **Maastricht-Konvergenzkriterien** (Kriterien in den Bereichen Preisstabilität, Zinssätze, öffentliches Defizit, öffentlicher Schuldenstand und Wechselkurs). Die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite wurde 1997 im Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU noch weiter verschärft.

Das **Maastricht-Ergebnis** entspricht dem Finanzierungssaldo des Sektors Staat, welches nach den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) berechnet wird.

Das **ESVG** ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft (Region, Land, Ländergruppe) mit ihren wesentlichen Merkmalen und Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt. Rechtlich gesehen handelt es sich beim ESVG um eine EU-Verordnung und damit für die EU-Mitgliedstaaten um unmittelbar anwendbares verbindliches Recht. Im September 2014 wurde das ESVG 1995 durch das nun gültige ESVG 2010 abgelöst. Durch das ESVG wird eine Einteilung des Sektors Staat in die vier Teilsektoren Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherung vorgenommen.

Die Abgrenzung des Sektors Staat anhand des ESVG ist Grundlage für das im **ÖStP 2012** vorgesehene System mehrfacher Fiskalregeln, das bei der jeweiligen Haushaltsführung zu beachten ist und unbefristet gilt. Der ÖStP 2012 regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung, die mittelfristige Orientierung der Haushalte und die Aufteilung von Defizitquoten und Sanktionslasten. Hintergrund für den ÖStP 2012 ist die Verpflichtung gegenüber der Europäischen Union, gesamtstaatlich ausgeglichene oder beinahe ausgeglichene Budgets zu erzielen.

Die Vorgaben des ÖStP 2012 wurden aufgrund der großen **Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** auf die österreichische Wirtschaftsleistung für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ausgesetzt (Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Oktober 2021, Nr. 42 betreffend Richtlinien für den Voranschlag 2022 der Gemeinden und Gemeindeverbände).

Die Umsetzung der Bestimmungen des ESVG 2010 in Österreich bedeutet eine Reklassifizierung von in Summe 1.400 ausgegliederten Einheiten zum **Sektor Staat**. Nennenswerte Auswirkungen für den Tiroler Gemeindesektor durch diese Umstellung ergeben sich durch die Neubehandlung zahlreicher Errichtungs- und Betriebsgesellschaften der Gemeinden im Immobilienbereich, bei denen großteils die Zurechnung zum **Teilsektor 1313 – Gemeinden** – erfolgt. Die Beurteilung, inwiefern eine ESVG-Einheit dem Sektor Staat angehört und daher für die Berechnung von Verpflichtungen zu berücksichtigen ist, wird von der Statistik Austria vorgenommen und kann der Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gemäß ESVG" entnommen werden. Durch diese Veröffentlichung wird Rechtssicherheit geschaffen, ob neu gegründete institutionelle Einheiten dem Sektor Staat zuzurechnen und damit bei der Berechnung sämtlicher im ÖStP 2012 vorgesehenen Fiskalregeln zu berücksichtigen sind. Verschiedene **COVID-19-Fördermaßnahmen** des Bundes anlässlich der Coronapandemie orientieren sich hinsichtlich der Förderfähigkeit an der Nichtzurechnung zum Sektor Staat.

Das in Art. 2 ÖStP 2012 vorgesehene System mehrfacher Fiskalregeln, insbesondere die Regeln über den zulässigen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo), den strukturellen Saldo, der Ausgabenbremse sowie der Schuldenquotenanpassung, ist bei der Voranschlagserstellung sowie beim mittelfristigen Finanzplan aufgrund der im ÖStP 2012 normierten Bestimmungen über das anzuwendende Sanktionsverfahren bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln jedenfalls mit zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission die Höhe ihrer geplanten und tatsächlichen (Maastricht-)Ergebnisse mitzuteilen.

Der ÖStP 2012 regelt die Beiträge der einzelnen Gebietskörperschaften zur Haushaltskonsolidierung, die Einrichtung von Koordinationskomitees, Informationsverpflichtungen und Sanktionen.

Für die Berechnung des Maastricht-Ergebnisses benötigt die Statistik Austria Daten, welche von den Gebietskörperschaften und anderen Rechtsträgern zur Verfügung gestellt werden. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten bildet die Gebarungsstatistikverordnung, die Merkmale, Übermittlungsart und Übermittlungszeitpunkt der Daten regelt.

Nach Maßgabe der **VRV 2015** ist ein einheitlicher Rahmen für die Verbuchungen vorgegeben.

Die **Anlage 5b** zur VRV 2015 dient der **Darstellung des Maastricht-Ergebnisses der Gemeinde**.

- Dieses wird anhand der Regelungen des ESVG 2010 aus den Konten/Gruppen hergeleitet.
- Wichtige Zuordnungskriterien im ESVG 2010 sind, wie auch in der VRV 2015, die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die periodengerechte Zuordnung.
- Die operative Gebarung wird daher aus den Aufwands- und Ertragskonten übergeleitet. Es gibt dabei einige Besonderheiten zu beachten, wie z.B. dass die Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Zeitraum, in dem die Lieferung oder Leistung erfolgte, Maastricht relevant sind.
- Die investive Gebarung wird aus den Zu- und Abgängen auf Bestandskonten hergeleitet. Maastricht wirksam sind Investitionen zum Zeitpunkt zu dem eine Gebietskörperschaft wirtschaftliches Eigentum erlangt (unabhängig von den Zahlungen). Zugeordnet wurden der investiven Gebarung auch wieder die Kapitaltransfers und zwar unabhängig davon, ob diese an die Gebietskörperschaft geleistet und von dieser als Investitionszuschuss erfasst werden oder ob diese von der Gebietskörperschaft an Dritte geleistet und somit als Transferaufwand erfasst werden.
- In einigen Fällen hat die Gebietskörperschaft das wirtschaftliche Eigentum an den Anlagen im Bau. Dann sind diese Investitionen auch Maastricht wirksam.
- Die Salden der operativen und investiven Gebarung werden jeweils ohne die Abschnitte 85 bis 89 (marktbestimmte Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen) in das vorläufige Maastricht-Ergebnis einbezogen. Der Saldo aus Finanztransaktionen wird bei marktbestimmten Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmungen (Abschnitte 85 bis 89) zusätzlich zu den Salden der Operativen und Investiven Gebarung in das vorläufige Maastricht-Ergebnis einbezogen.

Im Zuge der nächsten Novelle zur VRV 2015 soll die Anlage 5b überarbeitet und angepasst werden (siehe dazu Empfehlung VR-Komitee vom 23. Oktober 2019 - VR-K-Nr. 03-VRV 2015). Von der Maastricht-Berechnung der Statistik Austria ausgenommen werden dabei nur noch die Abschnitte 85 und 86. In den Abschnitten 85 und 86 (z.B. Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Müllentsorgung) werden die Darlehensaufnahmen der

Gemeinde bei der Betrachtung des Maastricht-Schuldenstandes nicht berücksichtigt. Anderes gilt für wirtschaftliche Unternehmungen welche bisher in den Abschnitten 87 bis 89 abgebildet wurden - diese erfüllen bis auf wenige Ausnahmen nicht die Kriterien einer Quasi-Kapitalgesellschaft und werden von der Statistik Austria dem Sektor Staat zugerechnet (**Maastricht schädlich**; ausführlich Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Oktober 2020, Nr. 52 betreffend Richtlinien für den Voranschlag 2021 der Gemeinden und Gemeindeverbände).

Die aufgrund der VRV 2015 entwickelten Methode zur Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses stellt nur eine Annäherung an jene des ESVG dar.

Für die Berechnung der Maastricht-Schulden (Schuldenquotenanpassung) werden nur die Schulden und Finanztransaktionen des öffentlichen Sektors herangezogen, weshalb die Abgrenzung zum privaten Sektor von wesentlicher Bedeutung ist.

Der öffentliche Sektor (Sektor Staat) umfasst alle „nicht marktbestimmten Dienstleistungen", während dem privaten Sektor alle marktbestimmten Dienstleistungen (= Dienstleistungen mit Einnahmen aus Gebühren- und Leistungsentgelten), welche eine institutionelle Einheit darstellen, zuzurechnen sind.

Unter einer institutionellen Einheit einer Kommune versteht man auch einen Leistungsbereich, welcher materiell, organisatorisch und rechentechnisch abgrenzbar ist und die formalen Voraussetzungen eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit" erfüllt.

Für die Festlegung eines kommunalen Leistungsbereiches als „**Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit**" sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- vollständige Rechnungsführung;
- weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion;
- mindestens zur Hälfte kostendeckende Führung.

Vollständige Rechnungsführung ist dann gewährleistet, wenn der Betrieb entsprechend der Gliederung der VRV 2015 den Abschnitten 85 zugeordnet ist und sämtliche Buchungen, die ihn betreffen, unter diesen Abschnitten verbucht werden.

Dem Kriterium der **Entscheidungsfreiheit** ist entsprochen, wenn eine Betriebsleitung mit Entscheidungsbefugnis vorhanden und im Statut verankert ist.

Die Einheit ist dann ein Marktbetrieb, wenn mindestens **50 % der Kosten durch Erlöse gedeckt** werden. Nicht zu den Erlösen zählen alle vom Sektor Staat erhaltenen Zahlungen, sofern sie nicht jedem Produzenten gewährt werden, Schuldenaufnahmen oder Transferzahlungen zur Deckung des Abganges. Nicht zu den Produktionskosten zählen Tilgungen für Finanzschulden, Investitionsauszahlungen oder sonstige Transferzahlungen. Der Kostendeckungsgrad wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Kostendeckungsgrad} = \frac{\text{Umsatz}}{\text{Produktionskosten}} * 100 \ (\text{muss} \geq 50 \text{ sein})$$

Die Kostendeckungsberechnung laut ESVG ist für jeden Bereich, der den Abschnitten 85 zugeordnet ist, einzeln durchzuführen und zu dokumentieren. Die Berechnung ist für jedes Rechnungsjahr zu aktualisieren.

Folgende Abschnitte sind vorgesehen:

- 850 Betriebe der Wasserversorgung
- 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung
- 852 Betriebe der Müllbeseitigung
- 853 Betriebe für die Einrichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden
- 858 zusammengefasste Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
- 859 sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.

Erwirtschaftet der Betrieb einen Gewinn und kommt es zur Gewinnentnahme durch die Gemeinde, wird dies als Vermögenseinkommen verbucht, was das Maastricht-Defizit der Gemeinde verbessert.

Die Gründung einer selbständigen Gesellschaft (z.B. GmbH, AG) oder eines Eigenbetriebes ist für die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit nicht erforderlich.

Die Umgliederung im Rechnungswesen der Gemeinde durch Zuordnung der kommunalen Leistungsbereiche zum Abschnitt 85 „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit" führt zu keinen Veränderungen im tatsächlichen Haushaltsüberschuss bzw. -abgang, sondern führt ausschließlich bei der Ermittlung des gemeindespezifischen Maastricht-Schuldenstandes und des Maastricht-Defizits zu Veränderungen.

Die Aufsichts- und Kontrollrechte der Organe der Gemeinde bleiben unberührt.

§ 76
Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, Berichtspflicht

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, dem Bürgermeister den nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen für diese Gesellschaften zu erstellenden Abschluss sowie einen Bericht über die Lage des Unternehmens übermitteln. Der zu erstellende Abschluss sowie der Bericht über die Lage des Unternehmens sind vom Bürgermeister bis zum Beschluss über den nächstfolgenden Rechnungsabschluss der Gemeinde dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Diese Regelung enthält die Verpflichtung der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, die nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen für diese Gesellschaften zu erstellenden **Abschlüsse bzw. Berichte** dem Bürgermeister übermitteln. Der zu erstellende Abschluss sowie ein Bericht über die Lage des Unternehmens sind vom Bürgermeister bis zum Beschluss über den nächstfolgenden Rechnungsabschluss der Gemeinde dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann der Gesetzgeber diese Rechtsträger nicht unmittelbar zur Übermittlung der Abschlüsse bzw. Berichte verpflichten, weshalb sich die **Verpflichtung** an die **Gemeinde** richtet. Die rechtliche Handhabe der Gemeinde ergibt sich insbesondere aus ihrer **gesellschaftsrechtlichen Stellung**. Wenn die Gemeinde beispielsweise Alleingesellschafterin einer GmbH ist, dann kann sie im Wege eines Gesellschafter-beschlusses Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen.

§§ 77 bis 80

(gemäß Art. 151 Abs. 27 B-VG idF BGBl. I Nr. 99/2002 außer Kraft getreten)

§ 81
Veräußerungen, Vermietungen, Verpachtungen

(1) Veräußerungen, Vermietungen und Verpachtungen sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, nach § 60 Abs. 1 (ab 1.7.2025 § 60 Abs. 8), allenfalls auch durch Verlautbarung in Druckwerken oder in elektronischen Medien öffentlich auszuschreiben.

(2) Von einer öffentlichen Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn diese wegen der Geringfügigkeit oder der Art des Gegenstandes nicht zweckmäßig ist.

Die Entscheidung über die Veräußerung von Liegenschaften fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (§ 30 Abs. 1 lit. j), soweit er diese Kompetenz nicht dem Gemeindevorstand oder einem für wirtschaftliche Unternehmen oder Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschuss übertragen hat.

Das ABGB fasst Miete und Pacht unter dem Begriff Bestandvertrag zusammen. Miete ist die entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch (z.B. Wohnung), Pacht ist die entgeltliche Überlassung einer Sache zu Gebrauch und Nutzung (§ 1091 ABGB; z.B. eingerichtetes Almgasthaus).

Die Einräumung eines Baurechtes fällt nicht unter diese Bestimmung, da – anders als im § 30 Abs. 1 lit. j – nicht von Belastung von Grundstücken, sondern nur von Vermietung und Verpachtung die Rede ist.

Die öffentliche Ausschreibung kann unterbleiben, wenn es sich um geringe Flächen und/oder geringfügige Entgelte handelt, wie z.B. bloße Prekarien oder Veräußerungspreis unter € 1.100,- (keine Grunderwerb-steuerpflicht) oder Nutzungsentgelt geringer als € 150,- (keine Gebührenschuld).

§ 82
Vorhaben, Nachweis

(1) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, die einzelne Vorhaben betreffen, sind entsprechend zu kennzeichnen und über die gesamte Laufzeit darzustellen. Vorhaben sind Investitionen in Sachanlagen oder Beteiligungen sowie einmalige Instandhaltungsmaßnahmen.

(2) Ein Vorhaben ist jedenfalls dann in einem Nachweis darzustellen, wenn die Finanzierung durch eine Mittelaufbringung aus

a) Darlehen,

b) Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen,

c) Kapitalvermögen, welches vorhabenbezogen angelegt wurde, oder

d) dem Verkauf von Anlagevermögen, das zur Finanzierung von Vorhaben bestimmt ist,

erfolgt. In diesem Fall sind die gesamten Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sowie Anteilsbeträge aus der laufenden Wirtschaftsführung zur Ausfinanzierung des Vorhabens in einem eigenen Nachweis darzustellen. Jedes Vorhaben ist dabei getrennt auszuweisen. Die Laufzeit des jeweiligen Vorhabens ist anzuführen. Die ursprünglichen Gesamtkosten des Vorhabens sowie das Datum des Beschlusses des Gemeinderates zum Vorhaben sind beim jeweiligen Vorhaben auszuweisen. Ändern sich die Gesamtkosten während der Laufzeit des jeweiligen Vorhabens gegenüber den ursprünglichen Gesamtkosten, so sind zudem die angepassten Gesamtkosten auszuweisen.

(3) Jedes Vorhaben muss für sich ausfinanziert sein. Aufträge für Vorhaben dürfen nur vergeben und vertragliche Verpflichtungen hierüber nur eingegangen werden, wenn die zu ihrer Finanzierung vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert sind.

(4) Mittelaufbringungen, die sich aus dem Verkauf von Vermögen ergeben und denen kein Vorhaben unmittelbar gegenübersteht, sind vordringlich für den zusätzlichen Abbau von Fremdmitteln bzw. zur Bildung von Zahlungsmittelreserven für künftige Investitionsvorhaben zu verwenden.

(5) Vorhaben sind sowohl einzeln als auch gesamt mit ihren Finanzierungskomponenten und den aus dem Vorhaben resultierenden laufenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen darzustellen.

(6) Bei der Planung von Vorhaben sind deren Kosten und Folgekosten sorgfältig zu ermitteln. Erstreckt sich die Ausführung des Vorhabens auf mehrere Jahre, so sind auch die auf die einzelnen Jahre entfallenden Teilkosten zu ermitteln und laufend fortzuschreiben. Über die Deckung der Kosten (Teilkosten) und der Folgekosten ist ein Finanzierungsplan zu erstellen und laufend fortzuschreiben.

Unter **Vorhaben** ist ein **einheitlicher Vorgang aus wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Sicht** zu verstehen, ohne dass sämtliche Kriterien kumulativ zutreffen müssen, um von einem einheitlichen Vorhaben sprechen zu können (EB zu § 7 Abs. 4 VRV 2015).

Die Finanzierung von Vorhaben bedarf einer besonderen Sorgfalt. Solche Vorhaben sind Investitionen in

- **Sachanlagen** oder
- **Beteiligungen** sowie
- **einmalige Instandhaltungen**.

Die Form der Mittelaufbringung ist entscheidend dafür, ob ein solches Vorhaben vorliegt, d.h. es handelt sich bereits dann um ein Vorhaben, wenn die Mittelaufbringung aus einer der vier in Abs. 2 lit. a bis d aufgezählten Formen erfolgt:

a) **Darlehen**: Ein Vorhaben ist in einem Nachweis darzustellen, wenn die Finanzierung durch eine Mittelaufbringung aus Darlehen erfolgt. Der Begriff des Darlehens ist im Sinn des § 84 Abs. 1 zu verstehen. Werden Fremdfinanzierungsverpflichtungen in Form von Leasing (Finanzierungsleasing bzw. Operating Leasing) oder Kassenstärkern aufgenommen, ist eine Darstellung als Vorhaben nicht vorgesehen.

b) **Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen**: Diese ist von der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen sowie der Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen zu unterscheiden. Während die Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen zur Sicherung der Liquidität dient, soll die hier relevante Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen dazu dienen, ein bestimmtes Vorhaben zu realisieren (siehe § 83).

c) **Kapitalvermögen**: Darunter wird beispielsweise die Veräußerung von Wertpapieren (z.B. Anleihe der Republik Österreich) verstanden, die für den Zweck angelegt wurde, ein bestimmtes Vorhaben zu realisieren.

d) **Verkauf von Anlagevermögen**: Hier ist beispielsweise ein Grundstücksverkauf gemeint, dessen Erlös zur Finanzierung eines Vorhabens verwendet werden soll.

Für Vorhaben nach § 82 ist vor Beginn des Vorhabens ein eigener Grundsatzbeschluss des Gemeinderates gem. § 30 Abs. 1 lit. m zu fassen (Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben nach § 82). Das Vorhaben darf nur dann begonnen werden, wenn die gesamten Kosten sorgfältig ermittelt wurden bzw. wenn die gesamte Finanzierung des jeweiligen Vorhabens gesichert ist.

Aus dem Vorhabensnachweis muss ersichtlich sein, wie viel das Vorhaben ursprünglich, d.h. bei der erstmaligen Beschlussfassung durch den Gemeinderat (siehe dazu § 30 Abs. 1 lit. m), gekostet hat. Bei mehrjährigen Vorhaben sind diese Gesamtkosten, wenn sich Änderungen ergeben, anzupassen. Durch die jährliche Fortschreibung der ursprünglichen Gesamtkosten kann es zu Änderungen dieser Kosten kommen, weshalb zusätzlich die angepassten Gesamtkosten auszuweisen sind. Für den Fall, dass eine Implementierung dieser Bestimmungen bereits für den Voranschlag 2024 einzelnen Gemeinden Schwierigkeiten bereitet, sieht Art. III Abs. 3, LGBl. Nr. 104/2023, die Möglichkeit vor, diese erst für das Finanzjahr 2025 vorzunehmen.

Inwiefern es sich bei der Mittelaufbringung um zweckgebundene Gelder handelt, ist aus der **Beschlussfassung des Gemeinderates** bzw. aus den Unterlagen über die Veranlagungsentscheidung zu entnehmen. Handelt es sich um ein Vorhaben, ist dessen gesamte Mittelaufbringung und Mittelverwendung in einem eigenen Nachweis darzustellen.

Weiters muss jener Betrag dargestellt werden, der aus der laufenden Wirtschaftsführung zur Ausfinanzierung des Vorhabens verwendet wird.

Der Nachweis über die Vorhaben ist in **einjährige** Vorhaben und **mehrjährige** Vorhaben zu unterteilen, wobei diesbezüglich der Zeitraum des jeweiligen Vorhabens anzuführen ist.

Das Vorhaben ist sowohl im **Voranschlag als auch im Rechnungsabschluss** als Beilage mit den gesamten Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, die das Vorhaben betreffen, sowie für die gesamte Laufzeit darzustellen und nach Möglichkeit elektronisch zu übermitteln (GHD).

Aus der Darstellung im **Voranschlag** ergibt sich eine Übersicht über die zukünftig zu erwartenden Vorhaben. Mittelaufbringungen (Einzahlungen und Erträge) und Mittelverwendungen (Auszahlungen und Aufwendungen) für Vorhaben, die sich über mehrere Finanzjahre erstrecken, sind nur mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil zu veranschlagen (§ 7 Abs. 4 VRV 2015).

Für die Darstellung im **Rechnungsabschluss** bedeutet dies, dass bei mehrjährigen Vorhaben bis zu deren Abrechnung auch die gesamten Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Vorjahre darzustellen sind. Diese Information kann dem einzelnen Rechnungsabschluss nicht entnommen werden, da im Rechnungsabschluss lediglich die Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen für ein Finanzjahr (Kalenderjahr) dargestellt werden. Daher ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis für Vorhaben nach § 82 anzuschließen (§ 106 Abs. 4 lit. a).

Ein **Vorhaben ist abgeschlossen**, wenn keine Rechnungen mehr zu bezahlen sind und die gesamten Mittelaufbringungen zahlungswirksam zugeflossen sind. Der Abschluss des Vorhabens kann vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme abweichen, beispielsweise wenn Rechnungen erst später bezahlt werden oder Bedarfszuweisungen nach Inbetriebnahme ausbezahlt werden. In dem Jahr, in dem das Vorhaben abgeschlossen wird, sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss die gesamten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen ersichtlich zu machen. Dies dient den Bürgern und Gemeinderäten dazu, eine Gesamtsicht jedes einzelnen Vorhabens aus dem Rechnungsabschluss entnehmen zu können (Informationszweck) und der Gemeindeaufsicht zur nachfolgenden Kontrolle von Vorhaben bzw. Fremdfinanzierungen.

Der Nachweis über Vorhaben und deren Finanzierung dient insbesondere der **Nachverfolgbarkeit der Investitionstätigkeit** und verschafft einen Überblick über ein aber auch über mehrere Jahre.

§ 83
Zahlungsmittelreserve

(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Die Gemeinde hat zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes, soweit es die finanzielle Lage gestattet, eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Mittel, die der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen entnommen werden, sind ihr nach Möglichkeit im Jahr der Entnahme, jedenfalls aber im Folgejahr, wieder zuzuführen.

(2) Zahlungsmittelreserven sind gegebenenfalls nach ihrer Zweckbestimmung auszuweisen und ertragbringend, sicher und bei Bedarf greifbar anzulegen und dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

(3) Das Ausweisen einer fiktiven Zahlungsmittelreserve ist nicht zulässig.

Die **Zahlungsfähigkeit der Gemeinde** ist durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicher zu stellen, wobei in dieser Planung auch Auszahlungen für Investitionen mit zu berücksichtigen sind.

Nach § 27 VRV 2015 sind **Haushaltsrücklagen** aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden **Zahlungsmittelreserven** sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln – gesondert – auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b), bei Voranschlag und Rechnungsabschluss, mit ihrer Zweckbestimmung darzustellen.

Zahlungsmittelreserven, im Sinn von liquidierbaren Mitteln die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden, können u.a. in Form von Girokonten, Sparkonten oder Festgeldkonten vorliegen. Dabei soll zwischen der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen, der Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen und der Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen unterschieden werden.

- Die **Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen** soll grundsätzlich aus dem Geldfluss der operativen Gebarung gebildet werden. Die Gemeinde ist, soweit es die finanzielle Lage gestattet, zur Bildung einer Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen verpflichtet, um Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Auszahlungen und der Einzahlungen des Haushaltes entstehen können. Durch die Bildung einer Zahlungsmittelreserve soll die Aufnahme von Kassenstärkern verhindert werden.
- **Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen** sollen dazu dienen, ein bestimmtes Vorhaben umzusetzen und können auch von Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen oder Überschüssen aus abgeschlossenen Vorhaben zugeführt werden (siehe § 82).

Durch den Zusatz „**soweit es die finanzielle Lage gestattet**“ wird klargestellt, dass nur dann die Bildung einer Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen erfolgen soll, wenn die dafür notwendigen liquiden Mittel vorhanden sind. Der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen entnommenen Gelder sind dieser nach Möglichkeit noch im Jahr der Entnahme, spätestens aber im darauf folgenden Jahr wieder zuzuführen.

Das Bilden und Auflösen von Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen und von Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen bedarf eines **Gemeinderatsbeschlusses** nach § 30 Abs. 1 lit. n.

Zahlungsmittelreserven sind ertragbringend, sicher und bei Bedarf greifbar anzulegen. Das Gesetz über die **risikoaverse Finanzgebarung** des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol enthält im § 6 Abs. 1 eine taxative Aufzählung der für Veranlagungen zulässigen Veranlagungsformen. Eine Veranlagung ist in Euro in Form von Sicht- und Spareinlagen, Termineinlagen, Pfandbriefen, Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften und Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben, möglich. Bei Anleihen muss eine Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit vorgesehen sein. Die Aufzählung der verschiedenen Veranlagungsformen im § 6 leg. cit. ist abschließend; das heißt, dass alle anderen Finanzprodukte zum Zwecke der Veranlagung unzulässig sind (zu Fremdfinanzierungen siehe § 84).

Der Ausweis einer **fiktiven Zahlungsmittelreserve** ist **unzulässig**, d.h., wenn eine Zahlungsmittelreserve gebildet wird, müssen auch liquide Mittel als Zahlungsmittelreserve in derselben Höhe angelegt werden und so lange vorhanden bleiben, bis die Zahlungsmittelreserve aufgelöst wird.

Ergänzende Hinweise zu Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen sind im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Juni 2020, Nr. 27 enthalten.

§ 84
Aufnahme von Darlehen und Kassenstärkern

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur für Investitionen in Sachanlagen und Beteiligungen nach Anlage 1c der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, für einmalige

Instandhaltungsmaßnah-men und für die Umschuldung bestehender Darlehen aufnehmen, wenn und insoweit die hiefür erforderliche Mittelaufbringung nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden kann und die Verzinsung und Tilgung des Darlehens die Erfüllung der gesetzlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

(2) Werden Darlehen aufgenommen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, so sind die hiefür erforderlichen Mittel laufend in der Höhe der fiktiven jährlichen Annuität in einer Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen anzulegen.

(3) Die Gemeinde kann, soweit Auszahlungen des Haushaltes nicht rechtzeitig geleistet werden können, Kassenstärker aufnehmen. Kassenstärker sind Instrumente der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge, wie Kontokorrentkredite oder Barvorlagen, um jederzeit die Erfüllung fälliger Verpflichtungen der Gebietskörperschaft gewährleisten zu können. Kassenstärker sind nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen; dem Gemeinderat ist über ihre Ausschöpfung laufend zu berichten. Kassenstärker dürfen in Summe den Gesamtbetrag eines Zehntels der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenze ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Die Bestimmungen haben ihre Grundlage im § 14 F-VG 1948, wonach die Landesgesetzgebung zuständig ist, die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Gemeinden und Gemeindeverbände zu regeln. Zu unterscheiden ist bei Fremdfinanzierungen zwischen Darlehen und Kassenstärkern:

Darlehen sollen der Finanzierung von Investitionen in Sachanlagen und Beteiligungen nach der Anlage 1c der VRV 2015, für einmalige Instandhaltungsmaßnahmen und für die Umschuldung bestehender Darlehen dienen.

- Die Aufnahme von Darlehen ist zweckmäßig auf die oben angeführten Bereiche eingeschränkt und dienen vor allem der Finanzierung von Investitionen in Sachanlagen.
- Weiters ist eine Darlehnsaufnahme auch zur Finanzierung einmaliger Instandhaltungsmaßnahmen wie z.B. einen Fenstertausch im Gemeindeamt oder für die Umschuldung eines bestehenden Darlehens zulässig, beispielsweise bei einem Wechsel eines Bankinstituts.
- Aus dieser Einschränkung auf die genannte Zwecke der Darlehensaufnahme ergibt sich, dass Darlehen nicht zur Finanzierung des laufenden Haushalts verwendet werden dürfen.
- Der Nachweis der Darlehensaufnahmen bzw. die zweckentsprechende Verwendung der Fremdmittel erfolgt über den Nachweis der Vorhaben (siehe § 82).
- Für aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen ist eine Darlehensaufnahme schon aufgrund des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung LGB1. Nr. 173/2013, nicht zulässig, da dort der Grundsatz verankert ist, dass zum Zwecke der Veranlagung die Aufnahme von Darlehen nicht zulässig ist (siehe auch Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Dezember 2018, Nr. 51).
- Darlehen werden idR entlang des Tilgungsplanes bedient. Für Darlehen, die in einem Betrag fällig werden, ist eine Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen in Höhe der fiktiven jährlichen Annuität anzulegen.

Kassenstärker sind Instrumente der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Verpflichtungen der Gebietskörperschaft gewährleisten zu können (§ 32 Abs. 2 VRV 2015; EB zu Novelle BGBl II 17/2018). Kassenstärker dienen dazu, Liquiditätsengpässe, die sich aus der operativen Tätigkeit ergeben, auszugleichen - beispielsweise in Form eines Kontokorrentkredits, Barvorlagen oder Ausleihungen bei Versicherungsanstalten. Zu besonderen haushaltsrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität von Gemeinden und Gemeindeverbänden iZm der **COVID-19-Krise** siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Mai 2020, Nr. 23.

- Sie stellen nur insoweit Finanzschulden iSd VRV 2015 dar, soweit sie über den Jahresultimo (31.12.) gehen, also nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.
- Weisen die Konten bei Kreditinstituten am 31.12. einen negativen Saldo auf, so sind diese bei den Finanzschulden nach § 32 Abs. 2 VRV 2015 darzustellen.
- Kassenstärker sind nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen, sie dienen lediglich dem Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsengpässe.

- Dem Gemeinderat ist über die Ausschöpfung des z.B. Kontokorrentkredites (das heißt über den jeweiligen Kontostand) laufend zu berichten.
- Durch die Regelung in § 84 Abs. 3 wird für Kassenstärker eine Obergrenze dahingehend festgelegt, dass sie grundsätzlich in Summe den Gesamtbetrag eines Zehntels der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres dargestellten Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) zur VRV 2015 nicht übersteigen dürfen.
- Durch das Abstellen auf die Daten des zweitvorangegangenen Jahres steht bereits zu Beginn des Finanzjahres die Grenze fest, bis zu der maximal Kassenstärker aufgenommen werden dürfen.
- Eine Überschreitung der für Kassenstärker vorgesehenen Obergrenze ist nur in begründeten Ausnahmefällen zum kurzfristigen Ausgleich von Liquiditätsengpässen zulässig.

Die Beschlüsse des **Gemeinderates** sowie die Kundmachungen über die Aufnahme von Darlehen oder Kassenstärkern müssen folgende Mindestinhalte aufweisen (Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Februar 2020, Nr. 6):

- Höhe des Darlehens bzw. Kassenstärkers
- Laufzeit der Finanzierung
- Konditionen der Finanzierung (Verzinsung)
- Name des Bankinstitutes
- Verwendungszweck

Sowohl Kassenstärker als auch Darlehen bedürfen einer **aufsichtsbehördlichen Genehmigung**. Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für die Aufnahme von Darlehen oder Kassenstärkern nur dann verweigern, wenn ein Versagungsgrund nach § 123 Abs. 2 gegeben ist (siehe ausführlich § 123).

Wenn sich herausstellt, dass die gestundeten Raten bis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgedeckt werden können und eine Verlängerung der Laufzeit bzw. eine Kapitalisierung erforderlich sein sollte, ist sowohl ein Gemeinderatsbeschluss als auch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich (Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Mai 2020, Nr. 23 betreffend **Covid 19** - Haushaltsrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität von Gemeinden und Gemeindeverbänden).

Darlehen und Kassenstärker, sofern sie Finanzschulden sind, werden im Einzelnachweis „Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)“ als **Anlage 6c** dem Voranschlag und Rechnungsabschluss beigelegt.

§ 85
Gewährung von Darlehen

Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren, wenn dies aus wichtigen, insbesondere aus wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Gründen erforderlich ist und der Darlehensnehmer nachweist, dass die ordnungsgemäße Tilgung und Verzinsung des Darlehens gesichert ist. Erforderlichenfalls hat die Gemeinde eine geeignete Sicherstellung zu verlangen.

Gemeinderatsbeschlüsse über die Gewährung von Darlehen, wenn der Darlehensbetrag im Einzelfall 10 v.H. der im Voranschlag veranschlagten Mittelverwendungen übersteigt, sind nach § 123 Abs. 1 lit. a **genehmigungspflichtig**.

Zu den Darlehen im Sinn dieser Bestimmung zählen nicht die Bezugsvorschüsse für Gemeindebedienstete.

Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen bzw. umgekehrt Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen sind nach der VRV 2015 als Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung in der **Anlage 1b** (bei Voranschlag und Rechnungsabschluss) gesondert auszuweisen.

§ 86
Übernahme von Haftungen

(1) Für die Übernahme von Haftungen gilt § 85 sinngemäß.

(2) Haftungen dürfen im Verantwortungsbereich der Gemeinde zudem nur dann übernommen werden, wenn sie befristet sind und der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze, festzulegen.

Haften ist das Einstehen-Müssen für eine Verbindlichkeit oder für eine Tatbestandsverwirklichung, z.B. für die rechtzeitige und vollständige Tilgung fremder Schulden, für Abgänge bei wirtschaftlichen Unternehmen etc. Das Wesen der Haftung, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, besteht darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann. Der Terminus umfasst somit alle Eventualverbindlichkeiten in Form von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen, etc. (soweit diese eine Haftung verbriefen, die inhaltlich einer Bürgschaft oder Garantieerklärung gleichkommt) gegenüber Fremdmittelgebern.

Für Haftungen der Gemeinde, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind seit 2020 **Rückstellungen** anzusetzen, wobei die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen ist (§ 30 VRV 2015). In Voranschlag und Rechnungsabschluss sind Dotierung und Auflösung von Rückstellungen für Haftungen als nichtfinanzierungswirksame Aufwendungen (Dotierung) bzw. Erträge (Auflösung) zu erfassen.

In der **Anlage 6r** „Haftungsnachweis“ zum Rechnungsabschluss sind einzeln Stand und Veränderung von Haftungen zu dokumentieren. Die Haftungsbeträge sind jeweils mit den Nominalwerten anzuführen. Eine Risikobeurteilung findet sich nicht in der Übersicht. Sofern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftung angenommen wird, wird eine Rückstellung gebildet (siehe Rückstellungsspiegel – Anlage 6q VRV 2015).

Abs. 1: Gemeinden sollten Haftungen nur dann übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass im Falle einer Darlehensgewährung eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

Gemeinderatsbeschlüsse über die Übernahme einer Haftung bedürfen nach § 123 Abs. 1 lit. a der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für die Übernahme von Bürgschaften oder Haftungen nur dann verweigern, wenn ein Versagungsgrund nach § 123 Abs. 2 gegeben ist.

Abs. 2: Für welchen Betrag eine Gemeinde haftet, das heißt, für welchen Betrag sie vom Dritten im Haftungsfall in Anspruch genommen werden kann, richtet sich nach dem der Haftung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Die Höhe des Haftungsbetrages muss eindeutig und ziffernmäßig bestimmt sein. Eine Haftung kann sowohl vertraglich (z.B. Bürgschaftsvertrag) als auch gesetzlich (§ 141 Abs. 2: Dritten gegenüber haften die einem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.) begründet werden.

Abs. 3: Nach Art. 13 ÖStP 2012 beschränken Bund und Länder (Länder auch für Gemeinden) ihre Haftungen. Für die Bundesebene werden bundesgesetzlich und für die Länder und Gemeinden werden durch Landesgesetze rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweiligen Ebenen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festgelegt. Die Haftungsobergrenzen werden so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen.

Nach Art. 2 Abs. 3 ÖStP 2012 werden die Haftungsobergrenzen für die Gemeinden landesweise festgelegt. Das vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen ist ab dem 1. Jänner 2019 anzuwenden, die Festlegung der Haftungsobergrenzen für Tirol erfolgte in der **Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände**, LGBl. Nr. 135/2018:

Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen eine **Haftung** nur dann **übernehmen**, wenn

a) sie befristet ist,

b) der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist, und

c) dadurch die Haftungsobergrenze nicht überschritten wird.

Die **Haftungsobergrenze** beträgt

a) **bis zum Finanzjahr 2021**: 75 v.H. der Einnahmen der Gemeinden nach Abschnitt 92 gemäß Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der VRV 1997 des Rechnungsabschlusses der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres;

b) **ab dem Finanzjahr 2022**: 75 v.H. der Erträge der Gemeinden nach Abschnitt 92 gemäß Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der VRV 2015 des Rechnungsabschlusses der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres.

Zinsen und Kosten sind bei der Ermittlung des Wertes des Haftungsbetrages nicht zu berücksichtigen.

87
Verpfändung von Liegenschaften

Die Gemeinde darf keine Liegenschaften verpfänden, die für eine geordnete Gemeindeverwaltung unentbehrlich sind.

Zum besonderen Schutz im Exekutionsverfahren bei zweckgewidmetem Verwaltungsvermögen siehe die Ausführungen zu § 68 Abs. 1 mit Verweis auf § 15 Exekutionsordnung.

Auch die Verpfändung oder Abtretung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die den Gemeinden (ausgenommen Statutarstädte) aufgrund des Finanzausgleiches gegen den Bund oder anderen Gebietskörperschaften (Länder) zustehen, ist nach § 16 Abs. 2 F-VG 1948 unzulässig. Allerdings kann der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

5. Abschnitt
Gemeindehaushalt

§ 88
Jahreswirtschaft, mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt in der Form des in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 definierten integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts. Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen. Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

(2) Unbeschadet weiter reichender Planungen ist ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen, der in Form eines Ergebnis- und Finanzierungshaushalts entsprechend den Gliederungsvorgaben der Anlagen 1a und 1b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 für den gesamten Haushalt sowie dem Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts entsprechend der Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 für den gesamten Haushalt darzustellen ist. Der mittelfristige Finanzplan hat eine Vorschau auf die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre zu enthalten. Der mittelfristige Finanzplan sowie der Nachweis für Vorhaben nach § 82 bilden einen Bestandteil des Voranschlages der Gemeinde.

(3) Als Wirtschaftsjahr der wirtschaftlichen Unternehmen gilt das Kalenderjahr. Für wirtschaftliche Unternehmen kann, wenn wichtige betriebliche Gründe vorliegen, ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr festgesetzt werden; das Ergebnis des Wirtschaftsjahres ist dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem es endet.

Abs. 1: Die Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss erfolgt nach den Bestimmungen der VRV 2015 mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts. Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr (§ 4 Abs. 1 VRV 2015) und der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene **Kalenderjahr als Finanzjahr** zu erstellen (§ 13 Abs. 1 VRV 2015).

- Im **Ergebnishaushalt** sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen (§ 3 Abs. 2 VRV 2015).
- Im **Finanzierungshaushalt** sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen (§ 3 Abs. 3 VRV 2015). Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung (Ergebnis ist der Nettofinanzierungssaldo), welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden:
    - Die **operative Gebarung** umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers.
    - Die **investive Gebarung** umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers.
    - Der Geldfluss aus der **Finanzierungstätigkeit** umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft.
- Der **Vermögenshaushalt** ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen (also kein Element des Voranschlages). Diese verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (=Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern (§ 3 Abs. 6 VRV 2015).

Zum **Voranschlag** gehören neben dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ein Detailnachweis auf Kontenebe, der Stellenplan und verschiedene weitere Nachweise als Beilagen, wie beispielsweise der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt. Der Voranschlag ist entlang § 6 VRV 2015 zu gliedern.

Zum **Rechnungsabschlusses** gehören neben der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung die Voranschlagsvergleichsrechnung, die Nettovermögensveränderungsrechnung sowie gegebenenfalls weitere Nachweise, wie beispielsweise der Beteiligungs- oder Rückstellungsspiegel. Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind nach § 15 Abs. 3 VRV 2015 in der Gliederung des Voranschlags darzustellen, d.h. für die Gemeinden in der Gliederung nach § 6 Abs. 3 VRV 2015; für die Vermögensrechnung gilt § 15 Abs. 4 VRV 2015.

Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses sind außerdem nach § 15 Abs. 5 VRV 2015 bzw. § 108 Abs. 6 barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen **im Internet bzw. auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen**. Für den Voranschlag gilt dasselbe gem. § 93 Abs. 6.

Abs. 2: Weiters besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines **mittelfristigen Finanzplanes**, der in Form eines Ergebnis- und Finanzierungshaushalts unter Beachtung der Gliederungsvorgaben der Anlagen la und 1b VRV 2015 für den gesamten Haushalt sowie eines Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts entsprechend der Anlage 5b VRV 2015 für den gesamten Haushalt darzustellen ist und eine Vorschau für die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre zu enthalten hat.

Der mittelfristige Finanzplan bildet einen **Bestandteil des Voranschlages** der Gemeinde und ist durch den Gemeinderat festzusetzen.

Die Verpflichtung, weitreichende Planungen durch mittelfristige Finanzpläne anzustellen, ist im **ÖStP 2012** vorgegeben. Der Stabilitätspakt enthält unter anderem die Bestimmung, dass Bund, Länder und Gemeinden nachhaltig geordnete Haushalte anstreben und die Haushaltsführung im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln über die Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin sicherstellen (Art. 1 ÖStP 2012).

Die Vorgaben des ÖStP 2012 wurden aufgrund der großen **Auswirkungen der Pandemie** auf die österreichische Wirtschaftsleistung für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ausgesetzt (Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Oktober 2021, Nr. 42 betreffend Richtlinien für den Voranschlag 2022 der Gemeinden und Gemeindeverbände).

Durch die Worte „**unbeschadet weitreichender Planungen**“ soll ein Konnex mit dem § 82 (außerordentliche Vorhaben) hergestellt werden, für die mittelfristige Investitionspläne festgesetzt werden können. Weitreichendere Planungen sind auch z.B. Investitionsprogramme und Kosten- und Finanzierungspläne für Einzelvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken können.

Mittelfristige Finanzpläne, **Investitionsprogramme** sowie **Kosten- und Finanzierungspläne** sind unerlässliche Hilfsmittel, um abschätzen zu können, welche Investitionen in einem bestimmten Zeitraum voraussichtlich notwendig werden und ob sie finanzierbar sind. Dabei sind nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Folgekosten zu berücksichtigen. Die mittelfristigen Finanzpläne sind jährlich zu überprüfen und an den aktuellsten Stand anzupassen. Der Voranschlag sowie der mittelfristige Finanzplan als Planungsinstrumente ermöglichen es, die Entwicklung des Strukturellen Ergebnisses sowie der **Maastrichtverschuldung** (Schuldenquotenanpassung) zu prognostizieren (siehe ausführlich Erläuterungen zu § 75).

Die nähere Vorgangsweise zur Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes ist im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, September 2001, Nr. 37, sowie in der Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden – Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden, Ausgabe 6/2009, dargestellt.

Abs. 3: Als Finanzjahr der Gemeinde und als Wirtschaftsjahr der wirtschaftlichen Unternehmen gilt das Kalenderjahr, das bedeutet, dass Voranschlag und Rechnungsabschluss sowie Bilanzen und Erfolgsrechnungen der wirtschaftlichen Unternehmen jeweils für ein Kalenderjahr zu erstellen sind. Für wirtschaftliche Unternehmen kann, wenn wichtige betriebliche Gründe vorliegen, vom Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr abgewichen werden (vergleichbare Regelung zum **abweichenden Wirtschaftsjahr** im Ertragsteuerrecht gem. § 2 Abs. 5 EStG).

§ 89

(aufgehoben durch LGBl. Nr. 82/2019)

§ 90
Voranschlag, Ausgleich des Haushalts

(1) Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde. Er ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstellen.

(2) Für den Ergebnisvoranschlag ist zwischen der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus vorhergehenden Finanzjahren nach äußerster Möglichkeit ein Ausgleich herzustellen.

(3) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen. Zusätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Haushaltsausgleich nur dann gegeben, wenn der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken.

(4) Mittelfristig ist die Erhaltung des Nettovermögens im Vermögenshaushalt sicherzustellen.

(5) Die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmen bilden einen Bestandteil des Voranschlages. Das Gleiche gilt für Voranschläge der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Stiftungen und Fonds.

Der **Voranschlag** ist finanzpolitisch gesehen der zahlenmäßige Ausdruck des **Handlungsprogramms der Gemeinde** und bestimmt den Umfang der wirtschaftlichen Betätigung. Rechtlich gesehen ist er eine Verwaltungsverordnung, weil er nur die Verwaltungsorgane zur Einhaltung der Voranschlagssätze verpflichtet. Der Voranschlag hat nach außen hin keine Wirkung, das heißt, dass durch den Voranschlag Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben werden. Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Voranschlag ein für einen bestimmten Zeitraum (ein Kalenderjahr) aufgestellter Plan, der die in diesem Zeitraum voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen (**Ergebnisvoranschlag**) bzw. Ein- und Auszahlungen (**Finanzierungsvoranschlag**) für Zwecke der Aufgabenerfüllung enthält und der nach bestimmten Grundsätzen aufzustellen ist.

Die Gemeinden haben nach Art. 116 Abs. 2 B-VG das Recht, „im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen“. Das F-VG 1948 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insofern zu regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesminister zuletzt durch die Erlassung der **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015** Gebrauch gemacht.

Bis zum 21.12.2019 wurde entlang der VRV 1997 zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Haushalt unterschieden. Diese Unterscheidung wurde ab 1.1.2020 mit der VRV 2015 aufgegeben. Bei der Definition eines ausgeglichenen Haushalts ist im Sinn des integrierten Systems, bestehend aus Finanzierungsvoranschlag, Ergebnisvoranschlag und Vermögensrechnung, die Betrachtung aller drei Bereiche erforderlich.

Wirtschaftlichkeit und **Sparsamkeit** sind oberste Gebote der Wirtschaftsführung der Gemeinde. Dazu gehören die Ausschöpfung aller möglichen Mittelaufbringungen, das Sparen bei den Mittelverwendungen und der rationelle Einsatz der Mittel.

Die **Vermögensrechnung** ist kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages. Trotzdem ist es notwendig, mittelfristig darauf zu achten, dass das in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 ausgewiesene Nettovermögen erhalten bleibt oder steigt. Daher dient als Grundsatz, dass mittelfristig die **Erhaltung des Nettovermögens** sicherzustellen ist. Bei der Entwicklung des Nettovermögens ist als Vergleich auf den Wert des Nettovermögens der Vorjahre bzw. auf das ausgewiesene Nettovermögen in der Eröffnungsbilanz abzustellen.

Für den **Ergebnisvoranschlag** ist zwischen der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus vorhergehenden Finanzjahren nach äußerster Möglichkeit ein Ausgleich herzustellen. Ein negatives Nettoergebnis (Anlage la VRV 2015) ist somit in den Folgejahren auszugleichen. Bei Gemeinden, bei denen aufgrund des Sachanlagevermögens hohe Abschreibungen die Ergebnisrechnung belasten, ist ein Ausgleich der Ergebnisrechnung unter Umständen auch über mehrere Jahre hinweg nicht möglich. Dies ist bei der Betrachtung des Ausgleichs des Ergebnisvoranschlags mit zu berücksichtigen.

Der Liquiditätsplanung kommt besondere Bedeutung zu. Daher ist es notwendig, unterjährig eine Liquiditätsrechnung durchzuführen. Liquide zu sein bedeutet, seine Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen. Zusätzlich ist im **Finanzierungsvoranschlag** der Haushaltsausgleich nur dann gegeben, wenn der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von

Darlehen zu decken. Der Saldo aus dem Geldfluss aus der operativen Gebarung ist im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015) ersichtlich.

Das Land Tirol veröffentlicht jährlich Richtlinien für die Erstellung des kommunalen Voranschlags, zuletzt Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Oktober 2021, Nr. 42 betreffend Richtlinien für den Voranschlag 2022 der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 91
Nachweis Personal

Dem Voranschlag sind der Dienstpostenplan und der Stellenplan beizugeben. Diese haben die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten sowie die Stellen der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Dabei ist eine Gliederung der Dienstposten und Stellen nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen vorzunehmen. Soweit Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen vorhanden sind, ist zusätzlich ein Nachweis über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge einschließlich der dem Voranschlag zugrunde gelegten Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger anzuschließen.

Ein Nachweis für **Leistungen für Personal**, **Dienstpostenplan** und Nachweis über die **Pensionen** und sonstige Ruhebezüge ist weiterhin nach den Regelungen der VRV 1997 zu erstellen, da die VRV 2015 diesbezüglich lediglich einen Stellenplan für den Gesamthaushalt bei der Erstellung des Voranschlags vorsieht (geplanter Personalstand zum Stichtag; § 5 Abs. 1 Z. 4 VRV 2015).

Der **Dienstpostenplan** ist gegliedert nach

- Ansatz (z.B. 030000)
- Bezeichnung des Ansatzes (z.B. Bauamt)
- Einstufung (z.B. c)
- Vollzeitäquivalent (VZÄ)
- Kopfzahl

Der Nachweis über den **Personalaufwand** ist gegliedert nach

- Gruppe (z.B. 0)
- Abschrift (z.B. 03)
- Ansatz (z.B. 030000 Bauamt)
- Geldbezüge Beamt:innen Verwaltung
- Geldbezüge VB Verwaltung
- Geldbezüge VB Handwerk
- Geldbezüge nicht ganzjährig Beschäftigter
- Zuwendungen Dienstjubiläen
- DB nach FLAG
- DB nach Sozialversicherungsgesetzen
- Freiwillige Sozialleistungen
- Gesamtsumme

Anderes gilt für den Rechnungsabschluss. Hier sind in einer separaten Anlage 4 zur VRV 2015 die Personaldaten der Gemeinde für das Rechnungsjahr nach Maßgabe des ÖStP 2012 (Anlage 1) zusätzlich anzugeben.

§ 92
(aufgehoben durch LGBl. Nr. 82/2019)

§ 93
Festsetzung des Voranschlages

(1) Der Bürgermeister hat den Entwurf des Voranschlages für das kommende Finanzjahr spätestens bis Ende November für die Dauer von zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist jedenfalls für die Dauer der Auflagefrist öffentlich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jeder Gemeindebewohner während der Amtsstunden des Gemeindeamtes in den Entwurf des Voranschlages Einsicht nehmen und hiezu schriftlich Einwendungen erheben.

(2) Mit dem Beginn der Auflagefrist ist weiters jeder Gemeinderatspartei der Entwurf des Voranschlages im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung zu übermitteln. Auf schriftliches Verlangen der jeweiligen Gemeinderatspartei ist eine Ausfertigung in Papierform zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Entwurf des Voranschlages und die hiezu erhobenen Einwendungen im Sinn des Abs. 1 sind darauf unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat hat die Einwendungen bei der Beratung über den Voranschlag zu behandeln.

(4) Der Gemeinderat hat den Voranschlag bis längstens 31. Dezember festzusetzen. Ist die rechtzeitige Festsetzung nicht möglich, so hat der Bürgermeister die Bezirkshauptmannschaft unter Angabe der Gründe davon unverzüglich zu verständigen.

(5) Der Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Voranschlages ist nach § 60 Abs. 1 (ab 1.7.2025 § 60 Abs. 8) kundzumachen. Der Voranschlag ist vom Bürgermeister und vom Finanzverwalter zu unterfertigen. Der Voranschlag ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft sowie jeder Gemeinderatspartei im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung zu übermitteln. Auf schriftliches Verlangen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der jeweiligen Gemeinderatspartei sind Ausfertigungen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Gemeinde hat die im § 5 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 genannten Bestandteile des Voranschlages barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Abs. 1: Damit werden die Grundsätze der Vorherigkeit und Öffentlichkeit festgesetzt.

Der Bürgermeister erstellt den Voranschlagsentwurf. In der Regel wird der Voranschlagsentwurf vom Gemeindevorstand (Stadtrat) und in den zuständigen Ausschüssen vorberaten.

Der **Entwurf des Voranschlages** für das kommende Finanzjahr ist spätestens bis Ende November durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Daher muss der Entwurf des Voranschlages spätestens Ende November fertig sein.

Die Auflage ist jedenfalls für die Dauer der **Auflagefrist** öffentlich kundzumachen. Die Kundmachung der Auflage muss dabei rechtzeitig, dh. vor Beginn der Auflagefrist, erfolgen und für die gesamte Auflagefrist kundgemacht bleiben.

Abs. 2: Es besteht die Verpflichtung, den Voranschlagsentwurf an **jede Gemeinderatspartei** zu übermitteln. Diese Verpflichtung erleichtert insbesondere den Kleinparteien die Vorbereitung auf die diesbezügliche Gemeinderatssitzung.

Die Zustellung des Voranschlagsentwurfs durch den Bürgermeister an die jeweilige Gemeinderatspartei wird dahingehend erleichtert, dass sie grundsätzlich digital erfolgen soll. Dies kann durch E-Mail oder eine andere technisch mögliche Form der Bereitstellung zum elektronischen Abruf, wie beispielsweise auf einer entsprechenden Plattform, vorgenommen werden. Dadurch soll die Zeit des Postlaufes sowie Porto- und Druckkosten entfallen.

Da der mittelfristige Finanzplan ein Bestandteil des Voranschlages ist, ist auch dieser zu übermitteln.

Abs. 3: Nach Ende der Auflagefrist ist der Voranschlagsentwurf mit den Einwendungen unverzüglich dem **Gemeinderat** vorzulegen. Die Einwendungen sind bei der Beratung über den Voranschlag zu behandeln. Die Einwendungen der Gemeindebewohner sind keine Rechtsmittel, sondern sollen den Gemeinderat zu Überlegungen anregen.

Bei der Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages im Gemeinderat darf die **Öffentlichkeit** nicht ausgeschlossen werden (§ 36 Abs. 3). Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag der Gemeinde darf auch während der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bestehenden behördlichen

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte die **Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen** werden (siehe dazu § 36 und Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz). Dem liegt die verfassungsrechtliche Bestimmung zugrunde, wonach bei Behandlung des Gemeindevoranschlages die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf (Art 117 Abs. 4 B-VG idF 4. COVID-19-Gesetzes).

Abs. 4: Vom Beschluss über die Genehmigung des Voranschlages sind die **Festsetzung der Hebesätze der Abgaben** und die Höhe der Entgelte, wie sie den Haushaltsansätzen zugrunde liegen, nicht erfasst. Ein eigener Beschluss über die Hebesätze der Abgaben ist aber nur dann notwendig, wenn der bisherige Beschluss mit Ablauf des Kalenderjahres seine Gültigkeit verliert oder mit Beginn des kommenden Jahres geändert werden soll. Ein solcher Beschluss muss so rechtzeitig gefasst werden, dass eine Kundmachung an der Amtstafel vor dem 1. Jänner des kommenden Jahres erfolgen kann. Eine rückwirkende Festsetzung von Abgaben ist nämlich nur bei der Grundsteuer möglich.

Abs. 5: Nach der **Kundmachung** des Gemeinderatsbeschlusses über die Festsetzung des Voranschlages ist ein Exemplar des Voranschlages ohne Verzug der Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln und jeder Gemeinderatspartei zur Verfügung zu stellen.

Abs. 6: Wie beim Rechnungsabschluss besteht auch für den Voranschlag die Verpflichtung der Gemeinde, die gem. § 5 VRV 2015 genannten Bestandteile des Voranschlags **barrierefrei** und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen (siehe dazu auch § 6 Abs. 9 VRV 2015).

§ 94
Voranschlagsprovisorium

(1) Liegt zu Beginn des Finanzjahres ein Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Voranschlages noch nicht vor, so ist der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung, längstens aber bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres, berechtigt,

a) alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung zur Erhaltung einer geordneten Gemeindeverwaltung und zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen erforderlich sind, und

b) jene Abgaben und Entgelte einzubringen, zu deren Erhebung die Gemeinde noch berechtigt ist.

(2) Bei einer Vereinigung von Gemeinden (§ 4) gilt Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des ersten Vierteljahres das erste Halbjahr tritt.

Abs. 1: Der Bürgermeister darf in der Zeit des Voranschlagsprovisoriums ohne Gemeinderatsbeschluss all jene Mittelverwendungen tätigen, die die Gemeinde aufgrund von Gesetzen oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten verpflichtet ist.

Kommt es innerhalb des ersten Vierteljahres zu keinem Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Voranschlages, so kann die Aufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme nach § 125 den Voranschlag festsetzen.

Abs. 2: Sollte im Fall einer **Vereinigung von Gemeinden** nach § 4 bis zum Ende des ersten Vierteljahres der neue Gemeinderat noch nicht konstituiert sein bzw. dieser den Voranschlag noch nicht beschlossen haben, gilt die Bestimmung über das Voranschlagsprovisorium nach § 94 Abs. 1 sinngemäß bis zum Ablauf des ersten Halbjahres. Dem Amtsverwalter bzw. dem neu gewählten Bürgermeister wird es dadurch länger ermöglicht, bestehende Verpflichtungen zu erfüllen bzw. Abgaben und Entgelte einzubringen, zu deren Erhebung die Gemeinde berechtigt ist. Dadurch soll die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sichergestellt werden. Der neu gewählte Gemeinderat hat somit bis spätestens 30. Juni des Finanzjahres, in welchem die Vereinigung wirksam wird, Zeit, einen Voranschlag zu beschließen. Es sind dabei die Bestimmungen über die Erstellung und Beschlussfassung von Voranschlägen zu beachten. Zur Eröffnungsbilanz bei Vereinigung von Gemeinden siehe § 108a.

§ 95
Ausführung des Voranschlages

(1) Der Voranschlag ist die bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes der Gemeinde.

(2) Die im Voranschlag vorgesehenen Mittel dürfen nur im Lauf des Finanzjahres und nur insoweit und nicht früher in Anspruch genommen werden, als dies eine wirtschaftlich sparsame Verwaltung

erfordert. Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Mittel ganz oder teilweise erst nach einem festgesetzten Zeitpunkt, dem Eintritt einer Bedingung oder der ausdrücklichen Freigabe durch den Gemeinderat oder des hiezu ermächtigten Gemeindevorstandes oder des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verwendet werden dürfen.

(3) Mittelaufbringungen der Gemeinde sind ohne Rücksicht auf die Ansätze des Voranschlages in der festgesetzten Höhe einzuheben.

(4) Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates im unerlässlichen Ausmaß geleistet werden. Im Beschluss ist die Art der Bedeckung dieser Mittelverwendungen durch Mehraufbringungen oder Minderverwendungen jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen einzeln anzuführen. Der Gemeinderat kann die Beschlussfassung hierüber bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 dem Gemeindevorstand oder den für wirtschaftliche Unternehmen oder für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüssen übertragen.

(5) Wird erkennbar, dass die Mittelaufbringungen hinter den im Voranschlag enthaltenen Ansätzen wesentlich zurückbleiben, so sind unverzüglich Maßnahmen in sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 4 zu treffen.

Abs. 1: Den Voranschlag ausführen heißt dafür zu sorgen, dass veranschlagte **Einzahlungen/Erträge** (Mittelaufbringungen; § 6 Abs. 4 VRV 2015) tatsächlich und zeitgerecht eingehen und **Auszahlungen/Aufwendungen** (Mittelverwendungen; § 6 Abs. 4 VRV 2015) nur für veranschlagte Zwecke und höchstens mit dem veranschlagten Betrag erfolgen. Für den Vollzug des Voranschlages ist der Bürgermeister oder das von ihm hiezu ermächtigte Organ zuständig. Der Voranschlag wird in der Weise ausgeführt, dass der Gemeindekasse Anordnungen zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen erteilt werden.

Abs. 2: In diesem Absatz werden die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** der Verwaltung hervorgehoben. Es sollen sachlich nicht mehr und zeitlich nicht eher Mittel verwendet werden, als dies notwendig ist.

Es liegt im Grundsatz der Einjährigkeit begründet, dass die im Voranschlag enthaltenen Mittelverwendungen nur für das jeweilige Finanzjahr in Anspruch genommen werden dürfen. Werden die im Voranschlag festgesetzten Mittelverwendungsansätze nicht voll ausgeschöpft, gelten sie als erspart.

Um zu vermeiden, dass beim zeitlichen Vollzug des Voranschlages Liquiditätslücken entstehen, die durch Kassenstärker (§ 84 Abs. 3; § 8 Abs. 7 VRV 2015) überbrückt werden müssen, können vom Gemeinderat oder des von ihm hiezu ermächtigten Organs bestimmte Mittel auf eine gewisse Zeit innerhalb der Voranschlagsperiode gesperrt werden (Haushaltssperren).

Abs. 4 und 5: Außerplanmäßige Mittelverwendungen, das sind jene, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, oder **überplanmäßige Mittelverwendungen** bzw. **unterplanmäßige Mittelaufbringungen**, das sind jene, die im Voranschlag mit geringeren Beträgen angesetzt sind, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates oder des von ihm hiezu ermächtigten Organs getätigt werden, wobei gleichzeitig die Bedeckung entweder durch höhere Mittelaufbringungen oder geringere Mittelverwendungen sichergestellt sein muss. Jede Überschreitungsbewilligung bei den Mittelverwendungen muss die entsprechende Bedeckung unter Angabe der Haushaltsstellen und der auf sie entfallenden Beträge enthalten.

Die Überschreitungsbewilligung bewirkt keine Änderung des Haushaltsansatzes und ist grundsätzlich vor Eintritt der Überschreitung einzuholen.

Für die Berechnung von **Wertgrenzen** gilt eine einheitliche Bemessungsgrundlage. Der Gemeinderat kann die Beschlussfassung über die Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) zur VRV 2015 dem Gemeindevorstand oder den für wirtschaftliche Unternehmen oder für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüssen übertragen. Für wirtschaftliche Unternehmen oder für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtete Ausschüsse gilt diese Ermächtigung nur im Zusammenhang mit den ihnen obliegenden Angelegenheiten. Durch die Berechnung anhand des zweitvorangegangenen Jahres steht die Grenze bereits zu Beginn des Finanzjahres fest.

§ 96
Zweckbestimmung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen

(1) Alle im Voranschlag vorgesehenen Mittelaufbringungen können, soweit sie nicht einem besonderen Zweck dienen, zur Deckung aller dort vorgesehenen Mittelverwendungen herangezogen werden. Die Mittelaufbringungen für Vorhaben nach § 82 dürfen nur zur Finanzierung jenes Vorhabens verwendet werden, für das sie vorgesehen sind.

(2) Die im Voranschlag vorgesehenen Mittelverwendungen dürfen nur für den dort ausgewiesenen Zweck herangezogen werden. Die in besonderen Fällen erforderliche Änderung des Verwendungszweckes bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

(3) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind nach regelmäßig wiederkehrenden (fortdauernden) und nach Art oder Höhe zeitlich vereinzelten (einmaligen) Leistungen durch Markierung am Konto entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu unterteilen und gesondert auszuweisen.

Abs. 1: Für den Voranschlag gilt grundsätzlich das Prinzip der **Gesamtdeckung**. Alle Mittelaufbringungen sind zur Deckung der gesamten Mittelverwendungen bestimmt, ausgenommen sie dienen einem bestimmten Zweck (z.B. Subventionen oder Bedarfszuweisungen).

Mittelaufbringungen (Einzahlungen und Erträge) und Mittelverwendungen (Auszahlungen und Aufwendungen) für **Vorhaben**, die sich über mehrere Finanzjahre erstrecken, sind nur mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil zu veranschlagen (§ 7 Abs. 4 VRV 2015).

Abs. 2: Mittelverwendungen müssen grundsätzlich auf dem ihrem Verwendungszweck entsprechenden Ansatz (Kostenstelle) verbucht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob im Voranschlag hiefür vorgesorgt ist oder nicht. Der zweite Satz gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit in Fällen zusammenhängender Kostenstellen eine Kostenstelle bis zu einem von vornherein festgelegten Höchstbetrag unter der Bedingung des Nichtausschöpfens einer anderen Kostenstelle zu überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung, inwiefern der Voranschlag eingehalten wurde, ist die Mittelverwendung (Aufwand und Auszahlungen). Die **geforderte Erläuterung** kann entweder in einer Spalte neben dem Zahlenwerk oder als gesonderte Beilage gegeben werden. Änderungen des Verwendungszwecks sind vom Gemeinderat zu genehmigen. Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss sind zu begründen. Die Wertgrenze, ab welcher Höhe Abweichungen zwischen dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss zu begründen sind, sollte vom Gemeinderat festgelegt und beschlossen werden.

Abs. 3: Mit dieser Bestimmung besteht die Verpflichtung, die Gebarung des Haushaltes in eine fortdauernde und in eine einmalige zu trennen und entsprechend zu verbuchen. Unter fortdauernden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind die regelmäßig wiederkehrenden, unter einmalige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen die nach Art und Höhe zeitlich vereinzelten Leistungen zu verstehen. Die gewissenhafte Trennung in fortdauernde und einmalige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen ist insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde und ihren Verschuldungsgrad von Bedeutung (siehe dazu Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Februar 2021, Nr. 5 - Finanzlage der Gemeinden).

§ 97
Nachtragsvoranschlag

(1) Der Gemeinderat hat zum Haushalt einen Nachtragsvoranschlag festzusetzen, wenn sich im Lauf des Finanzjahres ergibt, dass

a) der im Voranschlag vorgesehene Ausgleich der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen auch bei Ausnützung aller Möglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann oder

b) erhebliche Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, geleistet oder zu leisten übernommen werden müssen.

(2) Der Nachtragsvoranschlag ist in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie der Voranschlag festzusetzen. Im Nachtragsvoranschlag sind darüber hinaus die Änderungen gegenüber dem Voranschlag gesondert darzustellen.

Abs. 1: Trotz Einhaltung aller Voranschlagsgrundsätze und Vorsicht bei der Budgetierung kann es vorkommen, dass die bereitgestellten Deckungsmittel nicht ausreichen.

Bei den im Abs. 1 genannten Fällen ist vom Gemeinderat ein Nachtragsvoranschlag, der sämtliche Abänderungen des ursprünglich beschlossenen Voranschlages zu enthalten hat, im gleichen Verfahren wie es die Feststellung des ursprünglichen Voranschlages vorsieht, zu beschließen, und zwar vor Leistung der Mittelverwendungen.

Im Gegensatz zur Überschreitungsbewilligung nach § 95 Abs. 4 bewirkt der Nachtragsvoranschlag eine Änderung der Haushaltsansätze.

Die Frage, ob eine Überschreitungsbewilligung ausreicht oder ein Nachtragsvoranschlag erforderlich ist, richtet sich danach, ob die Mittelverwendungsüberschreitungen im Verhältnis zum Budgetvolumen erheblich sind.

Wenn der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015 - Saldo 5) negativ ist, ist zusätzlich zu begründen, wie dieser negative Saldo abgedeckt werden soll. Wenn die Abdeckung eines **negativen Saldos im Finanzierungshaushalt** nicht möglich ist, ist die Erstellung eines Nachtragsvoranschlags zu prüfen (Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Mai 2020, Nr. 23 betreffend Covid 19 - Haushaltsrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität von Gemeinden und Gemeindeverbänden).

Abs.2: Für Voranschlagsprovisorien oder Nachtragsvoranschläge gelten diese Bestimmungen sinngemäß (§ 4 Abs. 2 VRV 2015). Auf die Ersichtlichkeit der Änderungen im Nachtragsvoranschlag gegenüber dem Voranschlag ist zu achten.

§ 98
Mittelverwendung in dringenden Fällen

Ist in Fällen besonderer Dringlichkeit eine vorherige Beschlussfassung im Gemeinderat oder in den von ihm ermächtigten Kollegialorganen über eine im Voranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehene Mittelverwendung zur Abwehr eines schweren Schadens für die Gemeinde nicht möglich, so darf der Bürgermeister die Mittelverwendung im unerlässlichen Ausmaß leisten. Er hat davon unverzüglich das zuständige Organ zu verständigen und die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

Bei den Fällen besonderer Dringlichkeit handelt es sich um Notmaßnahmen, die sowohl zur nachträglichen Genehmigung **über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen**, als auch eventuell zu einem Nachtragsvoranschlag führen können (z.B. Mittelverwendungen bei Katastrophenfällen wie Hochwasser, Lawinen, etc.).

Durch den letzten Satz wird der Bürgermeister verpflichtet, in der der Anordnung der Mittelverwendung folgenden Sitzung des zuständigen Organs die nachträgliche Genehmigung zu beantragen.

§ 99
Buchführung, Verrechnung

(1) Die Gemeinde hat die ordnungs- und planmäßige Abwicklung des Haushaltes laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern nachzuweisen. Die Buchhaltung ist so einzurichten, dass sie als Grundlage für die Haushaltsüberwachung, für die Überprüfung der Kassen- und Vermögensbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses geeignet ist.

(2) Wirtschaftliche Unternehmen können ihre Gebarung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung verrechnen.

(3) Alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind mit ihrem vollen Betrag in zeitlich und sachlich auswertbarer Ordnung laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern zu erfassen. Buchungen dürfen nur auf Anordnung erfolgen und sind mit einem Beleg zu begründen.

(4) Der buchmäßige Kassenbestand ist mit dem tatsächlichen Kassenbestand mindestens wöchentlich zu vergleichen. Dies ist durch eine schriftliche Kassenbestandsaufnahme zu dokumentieren.

Die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände ist in der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 – GHV näher geregelt. Konkrete Buchungs- und Kontierungsvorgaben oder -empfehlungen werden im Merkblatt für die Gemeinden Tirols veröffentlicht und können im Portal Tirol für die Gemeinden und Gemeindeverbände über die „Plattform für öffentliches Rechnungswesen / Kontierungsleitfaden“ abgerufen werden (Informationen aus dem KDZ-Kontierungsleitfaden und Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch).

Abs. 1: Die Haushaltsüberwachung ist die laufende Kontrolle, ob bei der Abwicklung des Jahreshaushaltes die Ansätze des Voranschlages eingehalten werden. Die laufende sachgeordnete Verbuchung der Mittelaufbringungen und -verwendungen ist Grundvoraussetzung für eine solche Kontrolle.

Nicht weniger wichtig wie die Überwachung der Mittelverwendungen ist für die Gemeinden der rechtzeitige und vollständige Eingang der Mittelaufbringungen, weshalb auch dabei auf eine ausreichende Überwachung zu achten ist.

Abs. 2: Für **wirtschaftliche Unternehmen** ist die Führung der Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zulässig. Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die für Buchführung und Rechnungsabschluss andere gesetzliche Regelungen anwenden (idR Unternehmensgesetzbuch – UGB), sind die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gemeinde beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen. Soweit vorgesehen sind die Beilagen der VRV 2015 zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen (§ 1 Abs. 2 VRV 2015).

Abs. 3: Die zeitgeordneten Buchungen sind im Buchungsjournal (§ 14 GHV), die sachgeordneten Buchungen sind in den Sachkonten vorzunehmen (§ 15 GHV). Buchungen dürfen nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege erfolgen (§ 18 GHV).

Seit jeher ist für jede Vorschreibungsbuchung eine Zahlungsanordnung sowie ein Zahlungsbeleg erforderlich, wobei die Begriffe weit gefasst sind - für jede Buchung ist eine Anordnung notwendig und es muss jede Buchung durch einen Beleg begründet sein. Somit bedürfen auch z.B. Stornobuchungen einer Anordnung. Es sind also nicht nur zahlungswirksame Buchungen anzuordnen, sondern auch zahlungsunwirksame wie z.B. Abschreibungen oder Rechnungsabgrenzungen. Handelt es sich um eine zahlungswirksame Buchung, dann kommen zusätzlich die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 bzw. der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 zur Anwendung.

Abs.3: Die Gemeinden trennen die Gebarung in eine laufende (= regelmäßig wiederkehrende Mittelaufbringung und Mittelverwendung) und in eine einmalige (nach Art oder Höhe zeitlich vereinzelte Mittelaufbringung und Mittelverwendung) Gebarung; dies passiert in der Praxis über eine getrennte Verbuchung auf Kontenebene (Merkblatt für die Gemeinden Tirols, September 2019, Nr. 44 und November 2020, Nr. 55).

Abs. 4: Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung, mindestens wöchentlich und schriftlich eine Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

§ 100

(aufgehoben durch LGBl. Nr. 82/2019)

§ 101
Aufbewahrung der Bücher und Belege

Kassen- und Rechnungsbücher sowie Belege sind unbeschadet besonderer Vorschriften gesichert aufzubewahren. Die Aufbewahrungsdauer von Büchern beträgt mindestens zehn, jene von Belegen mindestens sieben Jahre.

Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des betreffenden Finanzjahres. So sind z.B. die Belege für das Finanzjahr 2022 bis zum 31.12.2029 aufzubewahren.

Mit den „besonderen Vorschriften“ sind etwa die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (§ 212 UGB), der Bundesabgabenordnung (§ 132 BAO), des Umsatzsteuergesetzes (§ 18 UStG; bis zu 22 Jahre) oder COVID-19-Maßnahmen (z.B. bei Investitionsprämie 10 Jahre) angesprochen.

Rechnungsabschlüsse sind dagegen dauernd aufzubewahren (§ 108 Abs. 4).

§ 102
Datenträger

(1) Zur Führung von Kassen- und Rechnungsbüchern können alle Arten von Datenträgern verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Die vollständige und richtige Erfassung aller Vorfälle muss durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Werden Kassen- und Rechnungsbücher in einer ohne besondere Hilfsmittel nicht lesbaren Form geführt, so müssen

innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen. Ferner sind erforderlichenfalls ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen.

(2) Kassen- und Rechnungsbücher und die dazugehörigen Belege können auf allen Arten von Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe. Werden Kassen- und Rechnungsbücher und die dazugehörigen Belege in einer ohne Hilfsmittel nicht lesbaren Form aufbewahrt, so gilt Abs. 1 dritter und vierter Satz sinngemäß.

Mit dieser Bestimmung wird in Anlehnung an die Vorschriften der BAO bestimmt, dass zur Führung und Aufbewahrung von Kassen- und Rechnungsbüchern die oben genannten Arten von Datenträgern verwendet werden dürfen. Ergänzende und detaillierte Regelungen finden sich dazu in den §§ 3 und 20 Gemeindehaushaltsverordnung 2020 – GHV 2020.

Für **alle anderen Unterlagen** sind die Gemeinden nach dem **Tiroler Archivgesetz** (TAG) zur Führung eines Gemeindearchivs verpflichtet. Zur Unterstützung hat das Tiroler Landesarchiv, in enger Kooperation mit dem Tiroler Bildungsforum, eine Empfehlung für die Aufbewahrung von archivwürdigen Unterlagen der Gemeinden erarbeitet (Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Februar 2020, Nr. 10; grundlegende Information zum TAG im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Jänner 2018, Nr. 2).

§ 103
Finanzverwaltung

(1) Die Einhebung der Mittelaufbringungen und die Leistung der Mittelverwendungen der Gemeinde und deren Eintragung in die Kassen- und Rechnungsbücher, die Sammlung der Belege und die Besorgung aller übrigen mit den Buchungen zusammenhängenden Geschäfte sowie die Einziehung fälliger Zahlungen sind ausschließlich Aufgaben der Finanzverwaltung. Dieser obliegt auch die Kontrolle der Zahlungsanordnungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Dienststelle des Gemeindeamtes übertragen ist. Zahlungsanordnungen, bei denen Mängel festgestellt werden, sind zur Ergänzung und Berichtigung zurückzuleiten.

(2) Der Bürgermeister kann zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs mit der Einhebung oder Leistung bestimmter kleinerer Beträge auch andere Dienststellen betrauen. Diese haben die eingehobenen oder geleisteten Beträge in einfachen, in Buchform geführten Zahlungslisten nachzuweisen und wöchentlich mit der Hauptkasse abzurechnen. Nebenkassen mit eigener Buchführung, die wenigstens monatlich mit der Hauptkasse abzurechnen haben, dürfen nur in zwingenden Ausnahmefällen errichtet werden. Die Errichtung selbständiger, von der Hauptkasse unabhängiger Sonderkassen ist nur für wirtschaftliche Unternehmen mit kaufmännischer Buchführung oder für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zulässig.

(3) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs hat nach Möglichkeit bargeldlos zu erfolgen.

Im ersten Absatz werden die Aufgaben der Finanzverwaltung umschrieben und im zweiten Absatz ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Bürgermeister besondere Geldverwaltungsstellen, Nebenkassen mit eigener Buchführung und selbständige, von der Hauptkassa unabhängige Sonderkassen einrichten darf.

Abs. 1: Für die Gemeindekasse gilt der Grundsatz der Einheitskasse. Das ergibt sich schon aus der zentralen Organisation aufgrund des Voranschlages und des gesamten Zahlungsverkehrs.

Zu den Aufgaben der Finanzverwaltung siehe § 2 GHV 2020.

Abs. 2: Nur mit der Einhebung oder Leistung bestimmter kleinerer Beträge kann der Bürgermeister zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs andere Dienststellen als die Gemeindekasse betrauen. Diese Geldverwaltungsstellen oder Außenstellen der Gemeindekasse, wie z.B. Telefon- oder Portokassen, haben Zahlungslisten zu führen und müssen wöchentlich mit der Gemeindekasse abrechnen. Die gebarungsmäßige Aufsicht über diese eingerichteten Dienststellen obliegt dem Finanzverwalter (§ 1 Abs. 2 GHV 2020).

Nebenkassen mit eigener Buchführung, die für bestimmte dezentrale Verwaltungszweige, wie z.B. Altenwohn- und Pflegeheime, eingerichtet werden, müssen wenigstens monatlich mit der Gemeindekasse abrechnen.

Die Einrichtung von selbständigen Sonderkassen, die von der Gemeindekasse unabhängig sind, ist nur für wirtschaftliche Unternehmen mit kaufmännischer Buchführung oder für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wie z.B. E-Werk, Wasserwerk usw., zulässig.

Abs. 3: Siehe dazu § 6 Abs. 1 GHV 2020.

§ 104
Finanzverwalter

(1) Die Führung der Finanzverwaltung obliegt einem Finanzverwalter, der vom Bürgermeister zu bestellen ist und von ihm wieder abberufen werden kann. Die Bestellung kann auch befristet erfolgen. Die Bestellung und die Abberufung des Finanzverwalters bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Der Finanzverwalter darf nicht zugleich das Amt des Bürgermeisters, eines Bürgermeister-Stellvertreters, eines anderen zur Anordnung von Ein- und Auszahlungen Bevollmächtigten oder eines Mitgliedes des Überprüfungsausschusses ausüben.

(2) Angehörige im Sinn des § 36a AVG des Bürgermeisters, eines Bürgermeister-Stellvertreters oder eines Anordnungsbefugten und der Amtsleiter dürfen nur dann zum Finanzverwalter bestellt werden, wenn die Besetzung dieses Amtes mit einer dieser Personen aus dienstlichen oder finanziellen Gründen geboten und die Kassensicherheit gewährleistet ist.

Der Finanzverwalter ist vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates zu bestellen und kann auch wieder abberufen werden. Eine befristete Bestellung ist möglich. Die Funktionen als Mitglied des Überprüfungsausschusses und des Finanzverwalters sind unvereinbar.

Die Verantwortung für Kasse und Buchhaltung und gegebenenfalls auch für die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten liegen beim Finanzverwalter. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der in der Finanzverwaltung verwendeten Bediensteten. Über die Führung der Finanzverwaltung siehe auch § 1 GHV 2020. Die Aufgaben der Finanzverwaltung sind im § 2 GHV 2020 aufgezählt.

Diese Bestimmungen dienen einer strikten Kassensicherheit. Grundsätzlich ist die anordnende Stelle von der Buchhaltung (Zahlungsvollzug) zu trennen. Wo dies personell möglich ist, sollen innerhalb der Gemeindekasse Kasse und Buchhaltung getrennt sein.

Die Zeichnungsberechtigung über die Bankkonten darf nur von den vom Bürgermeister hiezu schriftlich bevollmächtigten Bediensteten der Finanzverwaltung ausgeübt werden. Auf die in § 7 GHV 2020 normierten Bestimmung der Kollektivzeichnung ist Bedacht zu nehmen.

Da der Zahlungsvollzug eine Angelegenheit der Gemeindekasse ist, kommen hiefür in erster Linie Kassenbedienstete in Frage. Ist die Kasse nur mit einer Person besetzt, so kann als zweite Person ein Bediensteter der Verwaltung oder auch ausnahmsweise der Bürgermeister die Zeichnungsbefugnis ausüben.

Wie die Befangenheitsregelung des § 29 Abs. 1 stellt auch die Unvereinbarkeitsbestimmung hinsichtlich der Bestellung des Finanzverwalters auf den Angehörigenbegriff des § 36a AVG ab.

§ 105
Anordnung von Buchungen und Zahlungen

(1) Buchungen und Zahlungen sind nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung des Bürgermeisters oder eines von ihm schriftlich Bevollmächtigten gestattet.

(2) Die Anordnung einer Zahlung darf nur ausgestellt werden, wenn die haushaltsmäßige Bedeckung vorhanden, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Leistung bestätigt und die Leistung fällig ist. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Anordnung einer Zahlung müssen mit vollem Namenszug eigenhändig bestätigt bzw. unterfertigt werden. Die eigenhändige Bestätigung bzw. Unterfertigung mit vollem Namenszug kann entfallen, wenn in der Gemeinde die technisch-organisatorischen Anforderungen erfüllt sind, um die Identität des anordnungsbefugten Organs sowie die Authentizität der Genehmigung im Sinn des § 2 Z 1 und 5 des E-GovG sicher feststellen zu können. Die Landesregierung hat durch Verordnung diese technisch-organisatorischen Anforderungen für die Zulässigkeit der elektronischen Fertigung näher zu regeln.

(3) Zahlungen und sonstige Leistungen der Gemeinde an den Bürgermeister oder des Bürgermeisters an die Gemeinde sind von seinem Stellvertreter anzuordnen.

Abs. 1: Das Grundprinzip ist, dass jede Buchung und Zahlung einer schriftlichen Anordnung bedarf. Die Gemeinde hat für die strikte Trennung von Zahlungsanordnung und Zahlungsvollzug zu sorgen. Die organisatorische und personelle Trennung zwischen Anordnung und Vollziehung ist nicht in jeder Gemeinde möglich. Je kleiner die Gemeinde, umso schwieriger ist es, diesen Grundsatz umzusetzen. Oft besteht die Trennung nur mehr darin, dass der anordnende Bürgermeister oder Bürgermeister-Stellvertreter nicht zugleich Kassier sein und mit diesem auch nicht verwandt oder verschwägert sein darf (§ 104).

Grundsätzlich ist der Bürgermeister für die Anordnung der Einzahlungen als auch Auszahlungen für den gesamten Bereich der Gemeindeverwaltung einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen alleine zuständig. Der Bürgermeister hat die Möglichkeit mittels schriftlicher Vollmacht seine Anordnungsbefugnis abzutreten. Bevollmächtigte können Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, aber auch Gemeindebedienstete mit Ausnahme des Kassen- und Buchhaltungspersonals sein. Die Bevollmächtigten sind stets nur Hilfsorgane des Bürgermeisters und somit immer in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung tätig. Der Bürgermeister ist somit auch weiterhin für die Richtigkeit der Ein- und Auszahlungsanordnungen nach § 50 Abs. 2 verantwortlich. Die Abtretung der Anordnungsbefugnis kann sich entweder auf die gesamten Anordnungsgeschäfte oder auch nur auf einen Teil erstrecken. Die erteilten Vollmachten kann der Bürgermeister jederzeit widerrufen. Bei einem Wechsel in der Person des Bürgermeisters erlöschen sie automatisch.

Zahlungen an die vom Bürgermeister Bevollmächtigten sind vom Bürgermeister anzuordnen.

Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall (§ 31 Abs. 3) durch den/die Bürgermeister-Stellvertreter auch bei den Anordnungsgeschäften vertreten.

Das oberste Gebot bei der Abwicklung der Kassengeschäfte lautet: **Keine Zahlung und keine Buchung ohne Beleg**. Jede Zahlungsanordnung muss belegt sein. Die Rechtsgrundlage ist Voraussetzung für die Erteilung der Zahlungsanordnung. Rechtsgrundlage können Abgabenbescheide, gesetzliche Zahlungsverpflichtungen (Löhne und Gehälter an die Bediensteten) Beschlüsse von Gemeindeorganen, Verträge etc. sein. Die Zahlungsanordnung gibt somit an was gezahlt werden soll.

Die Zahlungsanordnung bzw. der Zahlungsauftrag ist der von der Verwaltung aufgrund einer Rechtsgrundlage an die Kasse oder Buchhaltung erteilte Auftrag, einen bestimmten Betrag für einen bestimmten Zweck an einen bestimmten Empfänger auszuzahlen oder von einem bestimmten Zahlungspflichtigen einzuheben und ordnungsgemäß zu verbuchen. Er ist Grundlage für die Zahlungsvorschreibung (Soll-Buchung) und für den Zahlungsvollzug (Ist-Buchung).

Abs. 2: Der Bürgermeister darf eine Zahlungsanordnung erst dann ausstellen, wenn die haushaltsmäßige Bedeckung vorhanden, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Leistung bestätigt und die Leistung fällig ist. Unter sachlicher Richtigkeit versteht man die Bestätigung, dass Arbeiten und Lieferungen auftragsgemäß, vollständig und qualitätsentsprechend erbracht worden sind. Unter rechnerischer Richtigkeit versteht man die Bestätigung, dass keine Rechenfehler in der Rechnung sind und dass die Skonti und Rabatte abgezogen wurden.

Die inhaltlichen Bestandteile von Zahlungsanordnungen sind im § 5 GHV 2020 geregelt.

Die kassenmäßige und buchhalterische Durchführung der Zahlungsanordnung nennt man Zahlungsvollzug und ist ausschließlich Aufgabe der Kasse und Buchhaltung. Die Kasse hat die angeordneten Auszahlungen zu tätigen und die angeordneten Einzahlungen einzuheben. Die Buchhaltung hat die angeordneten und tatsächlich getätigten Zahlungen zu verbuchen.

Die Zahlungsanordnung ist Grundlage für die Soll- oder Vorschreibungsbuchung und der Zahlungsnachweis der Kasse ist Grundlage für die Ist- oder Abstattungsbuchung.

Die eigenhändige Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Leistung sowie die Ausstellung der Zahlungsanordnung mit vollem Namenszug bzw. Unterfertigung ist nicht mehr arbeitsökonomisch sinnvoll, wenn in der Gemeinde eine elektronische Aktenverwaltung als Workflowsystem eingeführt ist. In diesem Zusammenhang erweist sich die Regelung, wonach die elektronische Fertigung dann als ausreichend angesehen wird, wenn sie den Anforderungen des Signaturgesetzes entspricht, als nicht zweckmäßig und zeitgemäß. Um dem Effizienzgedanken des **E-Government** Rechnung zu tragen, kann deshalb im Rahmen der elektronischen Bearbeitung auf die Schriftlichkeit dann verzichtet werden, wenn die Identität des anordnungsbefugten Organs sowie die Authentizität der Genehmigung im Sinn des E-Government- Gesetzes gewährleistet ist. Die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Zulässigkeit dieser elektronischen Fertigung sind in § 3 GHV 2020 näher geregelt.

Der 2. Abschnitt der GHV 2020 enthält die Regelungen für eine geordnete Buchführung der Gemeinde.

Abs. 3: Grundsätzlich ist der Bürgermeister für die Anordnung der Einzahlungen als auch Auszahlungen für den gesamten Bereich der Gemeindeverwaltung einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen alleine zuständig. Zahlungen an den Bürgermeister sind von seinem Stellvertreter anzuordnen.

§ 106
Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Bürgermeister hat nach dem Ablauf des Finanzjahres über die Jahresergebnisse des Haushaltes aufgrund der Kassen- und Rechnungsbücher einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Wesentliche Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind zu begründen. Für Überschreitungen der Mittelverwendungsansätze ist die Beschlussfassung des Gemeinderates oder des dazu ermächtigten Kollegialorganes nachzuweisen.

(2) Der Kassenabschluss, aus dem eine detaillierte Übersicht jeder einzelnen Position der liquiden Mittel zum Ende des Rechnungsjahres hervorgeht, ist als Teil des Rechnungsabschlusses gesondert auszuweisen. Zahlungsmittelreserven sind darin zu kennzeichnen und in Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen, Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen zu unterteilen.

(3) Die Vermögensbilanzen und die Erfolgsrechnungen wirtschaftlicher Unternehmen bilden einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde. Dies gilt auch für Rechnungsabschlüsse der von der Gemeinde verwalteten selbständigen Stiftungen und Fonds.

(4) Dem Rechnungsabschluss sind anzuschließen:

a) ein Nachweis für Vorhaben nach § 82,

b) ein Nachweis über die Leistungen für Personal, getrennt nach Mittelverwendungen für die Beamten, Vertrags- und sonstige Bedienstete sowie über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge,

c) ein Nachweis, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten gegenübergestellt wird,

d) ein Nachweis über die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger zum 31. Dezember des Finanzjahres,

e) ein kontenbezogener Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen langfristigen und kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, und

f) ein Nachweis über die Gewährung von Darlehen.

(5) Im nach Anlage 6g der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu erstellenden Anlagenspiegel sind folgende Informationen zu ergänzen:

a) die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bzw. jener Wert, der bei der erstmaligen Bewertung der jeweiligen Sachanlage angesetzt wurde sowie

b) die kumulierte Abschreibung der jeweiligen Sachanlage.

Der Rechnungsabschluss einer Gemeinde gibt über ihre Wirtschaftsführung und das Jahresergebnis Aufschluss und ermöglicht gleichzeitig eine zusammenhängende Prüfung der wirtschaftlichen Maßnahmen und Handlungen. Der Haushaltsgrundsatz in § 2 VRV 2015 gibt das Programm vor - die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts:

- Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen (§ 3 Abs. 2 VRV 2015).
- Im Finanzierungshaushalt sind Mittelaufbringung und Mittelverwendung zu erfassen (§ 3 Abs. 3 VRV 2015).
- Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Diese verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (§ 3 Abs. 6 VRV 2015).

Die VRV 2015 enthält im 3. Abschnitt (§§ 13-37) nähere Vorschriften über Inhalt, Form und Gliederung des Rechnungsabschlusses. § 106 enthält demnach nur ergänzende Regelungen. Über die verordneten Tatbestände hinaus, ist dem Rechnungsabschluss eine strukturierte Finanzlageberechnung beizulegen (Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Februar 2021, Nr. 5).

Abs. 1: Sämtliche **Abweichungen** zwischen dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss sind vom Gemeinderat zu beschließen. Die korrespondierenden bundesrechtlichen Regelungen über Abweichungen der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen finden sich in § 16 VRV 2015 (Voranschlagsvergleichsrechnungen).

Abs. 2: Es ist ein detaillierter Nachweis der **liquiden Mittel** zu erstellen. Es sind dabei die liquiden Mittel in der Vermögensrechnung so darzustellen, dass jede Unterposition mit dem Stand zu Jahresbeginn, deren Veränderung innerhalb des Jahres sowie dem Stand am Ende des Jahres ersichtlich ist (Kassenabschluss). Der Kassenabschluss ist als Teil des Rechnungsabschlusses gesondert auszuweisen und in die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss aufzunehmen. **Zahlungsmittelreserven** sind darin zu kennzeichnen und zu unterteilen in

- Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen
- Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen und
- Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.

Abs. 3: Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die andere gesetzliche Regelungen anwenden (z.B. Unternehmensgesetzbuch, UGB), sind die Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Rechnungsabschluss der Gemeinde beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem **Gesamthaushalt** zusammenzufassen. Soweit vorgesehen sind die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen (§ 1 Abs. 2 und Anlagen 1e, 1f, 6i, 6m, 6n, 6o und 6p VRV 2015).

Mit Abs. 3 wird der Kreis um die von der Gemeinde verwalteten selbständigen Stiftungen und Fonds erweitert.

Dabei kann auf eine Anpassung der Ansatz- und Bewertungsregeln (z.B. Nutzungsdauern, Zinssätze, Rückstellungen) verzichtet werden. Die Darstellung gemeinsam mit dem Gesamthaushalt ist erforderlich, um die Gesamtverantwortung der Gebietskörperschaft zu zeigen, unabhängig davon, ob diese öffentlich oder marktwirtschaftlich tätig wird.

Abs. 4: Neben anderen Nachweisen ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über die Leistungen für **Personal**, der Dienstpostenplan und ein Nachweis über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge anzuschließen. Die TGO enthält somit umfangreichere Nachweispflichten für das Personal, weil die VRV 2015 diesbezüglich lediglich einen Stellenplan für den Gesamthaushalt bei der Erstellung des Voranschlags sowie Anlage 4 VRV 2015 (Personaldaten iSd ÖStP 2012) vorsieht.

Abs. 5: Durch die Ergänzung des Anlagenspiegels um die im Abs. 5 angeführten Informationen wird aus diesem ein Vergleich zwischen Buchwert und den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bzw. jenem Wert, der bei der erstmaligen **Bewertung der jeweiligen Sachanlage** angesetzt wurde, ermöglicht. Diese Zusatzinformation ist aufgrund der in der VRV 2015 vorgesehenen Wahlmöglichkeit zwischen direkter und indirekter Abschreibung notwendig.

§ 107
Rechnungsergebnis

(aufgehoben durch LGBl. Nr. 82/2019)

§ 108
Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

(1) Der Bürgermeister hat den Entwurf eines Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr zu erstellen und unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen dem Gemeinderat so rechtzeitig vorzulegen, dass er hierüber längstens bis 31. März des dem abgelaufenen Finanzjahres folgenden Jahres beschließen kann.

(2) Während des Tagesordnungspunktes über den Rechnungsabschluss hat der (erste) Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz im Gemeinderat zu übernehmen und das Mandat des Bürgermeisters ist durch sein Ersatzmitglied auszuüben. Der Bürgermeister hat Bericht zu erstatten, allfällige Fragen der Mitglieder des Gemeinderates zu beantworten und während der Beratung und Beschlussfassung

den Raum zu verlassen. In den Beschluss sind jedenfalls die Bestandteile des Rechnungsabschlusses nach § 15 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und der Kassenbestand (Kassenabschluss) zum Ende des Finanzjahres aufzunehmen.

(3) Der Gemeinderat hat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt. Bestehen Bedenken, die der Bürgermeister nicht aufzuklären vermag, so hat der Gemeinderat die zur Herstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.

(4) Die Rechnungsabschlüsse sind dauernd aufzubewahren.

(5) Für die Auflage des Rechnungsabschlusses zur allgemeinen Einsichtnahme, das Einsichtnahmerecht der Gemeindebewohner, das Recht zur Erhebung von Einwendungen, die Behandlung der Einwendungen durch den Gemeinderat, die Übermittlung des Entwurfes an die Gemeinderatsparteien, die Verständigungspflicht im Falle der Überschreitung der Frist nach Abs. 1, die Kundmachung des Beschlusses, die Unterfertigung, die Übermittlung der Ausfertigungen sowie die elektronische Übermittlung des Rechnungsabschlusses an die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeinderatsparteien gilt § 93 sinngemäß.

(6) Die Gemeinde hat die in § 15 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 genannten Bestandteile des Rechnungsabschlusses barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 hatten die Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 38 VRV 2015 eine **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020** zu erstellen und diese im Gemeinderat bzw. in der Verbandsversammlung zu beschließen. Für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz bzw. für die Beschlussfassung über Änderungen der Eröffnungsbilanz gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses sinngemäß (Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Juli 2020, Nr. 32 und Jänner 2021, Nr. 1).

Abs. 1: Vor der Auflage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses zur allgemeinen Einsichtnahme hat der Bürgermeister den Entwurf dem Überprüfungsausschuss zur Vorprüfung vorzulegen (§ 111 Abs. 1).

Abs. 2: Bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses im Gemeinderat hat der Bürgermeister den Vorsitz an den (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter zu übergeben; sein Mandat ist bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses von seinem Ersatzmitglied auszuüben.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden (§ 36 Abs. 3).

Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Gemeinde darf auch während der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte die **Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen** werden (siehe dazu § 36 und Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz). Dem liegt die verfassungsrechtliche Bestimmung zugrunde, wonach bei Behandlung des Gemeinderechnungsabschlusses die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf (Art 117 Abs. 4 B-VG idF 4. COVID-19-Gesetzes).

Es wird auf die **Bestandteile des Rechnungsabschlusses** nach § 15 Abs. 1 VRV 2015 verwiesen, die in den Beschluss über den Rechnungsabschluss aufzunehmen sind. Darüber hinaus sind in den Beschluss auch der Kassenbestand (Kassenabschluss) nach § 106 Abs. 2 zum Ende des Finanzjahres aufzunehmen.

Abs. 3: Der **Gemeinderat** stellt fest, ob der Rechnungsabschluss gesetzeskonform und richtig ist. Ergeben sich Bedenken, hat der Gemeinderat die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse zum Rechnungsabschluss sind Feststellungen und enthalten in der Regel keine allgemein verbindlichen Anordnungen. Wenn gegen den Rechnungsabschluss keine Bedenken bestehen, hat der Gemeinderat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Abs. 5: Zur Stärkung der Rechte der im Gemeinderat vertretenen **Parteien** ist vorgesehen, dass ihnen sowohl der vom Bürgermeister erstellte Entwurf als auch nach dessen Genehmigung eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses zur Verfügung gestellt wird.

Nach Beschlussfassung ist der Rechnungsabschluss unverzüglich im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Auf schriftliches Verlangen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der jeweiligen Gemeinderatspartei sind Ausfertigungen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Das Einsichtnahmerecht ist auf die Gemeindebewohner (§ 13) beschränkt.

Abs. 6: Die Gemeinde ist verpflichtet, die in § 15 Abs. 1 VRV 2015 genannten Bestandteile des Rechnungsabschlusses **barrierefrei** und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§ 108a

Eröffnungsbilanz bei Vereinigung von Gemeinden

Zum 1. Jänner des Finanzjahres, in dem eine Vereinigung von Gemeinden nach § 4 wirksam wird, ist eine Eröffnungsbilanz nach § 38 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu erstellen, die der Gemeinderat längstens bis 30. Juni zu beschließen hat.

Das Rechnungswesen der Gemeinden ist so zusammenzuführen, dass mit Wirksamwerden der Vereinigung von Gemeinden nach § 4 eine einheitliche Buchführung für die neue Gemeinde möglich ist. Die Veranschlagung und Rechnungslegung der Gemeinden erfolgt nach § 2 VRV 2015 mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.

Die neue Gemeinde hat zum Stichtag 1. Jänner des Finanzjahres, in dem die Vereinigung wirksam wird, eine Eröffnungsbilanz nach der Gliederung der Anlage 1c (Vermögenshaushalt) VRV 2015, in der sämtliche Vermögensgegenstände, Fremdmittel, Investitionszuschüsse und Nettovermögenspositionen der untergegangenen Gemeinden darzustellen sind, zu erstellen. Diese Eröffnungsbilanz ist sodann vom neu gewählten Gemeinderat bis spätestens 30. Juni zu beschließen.

§ 109
Überprüfungsausschuss

(1) Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Der Bürgermeister, der (die) Bürgermeister-Stellvertreter, sonstige zur Anordnung Bevollmächtigte, der Amtsleiter, der Finanzverwalter und Kassenbedienstete dürfen dem Überprüfungsausschuss nicht angehören.

(2) Der Überprüfungsausschuss hat die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dem Überprüfungsausschuss und seinen Mitgliedern, soweit diese einen Auftrag des Überprüfungsausschusses vorweisen, sind alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Mitglieder des Überprüfungsausschusses sind vom Gemeinderat abzuberufen, wenn sie ihren Aufgaben nicht hinreichend nachkommen.

Siehe dazu **Leitfaden für Überprüfungsausschüsse**, Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung (August 2020). Der aktuelle Leitfaden für Überprüfungsausschüsse kann über das Portal Tirol – Wissensdatenbank – Gemeinde Informationen – abgerufen werden.

Abs. 1: Der Überprüfungsausschuss ist ein zwingend einzurichtender Ausschuss des Gemeinderates. Als Kollegialorgan muss er aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder bestimmt der Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung. Sie gilt für die gesamte Funktionsperiode.

In den Überprüfungsausschuss kann der Gemeinderat auch ihm nicht angehörende Personen als Sachverständige berufen, die in ihrer Funktion nur beratende Stimme haben. Ersatzmitglieder des Gemeinderates dürfen dem Überprüfungsausschuss nicht angehören (§ 24 Abs. 2).

Die Besetzung des Überprüfungsausschusses erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl, das heißt, der Überprüfungsausschuss ist nach der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien zu wählen (vgl. § 83 Abs. 1 TGWO 1994).

Die konstituierende Sitzung des Überprüfungsausschusses hat der Bürgermeister einzuberufen. Die Wahl des Obmannes des Überprüfungsausschusses erfolgt in dieser Sitzung (§ 24 Abs. 4). Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Überprüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Arbeitsweise des Überprüfungsausschusses richtet sich nach § 48.

Der Überprüfungsausschuss ist vom Obmann einzuberufen, dabei gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Einberufung einer Gemeinderatssitzung (vgl. § 34). Die Einladung hat also rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen sowie Ort, Tag, Uhrzeit des Sitzungsbeginns sowie die Tagesordnung zu enthalten.

Die Sitzungen des Überprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

Der Überprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss des Überprüfungsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abs. 2: Diese Bestimmung umschreibt den gesetzlichen Prüfungsauftrag. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Begriff (Prüfungsgegenstand) „Gebarung" extensiv auszulegen und umfasst jede Tätigkeit der Gemeindeorgane, die finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen oder Ausgaben oder das Gemeindeeigentum haben (VfSlg 19.835).

Der Begriff Gebarung der Gemeinde eröffnet dem Überprüfungsausschuss ein umfangreiches Aufgabengebiet seiner Prüfungstätigkeit. In der Regel wird die Gebarungsprüfung in drei Gruppen gegliedert:

- Kassen- und Belegprüfungen (§ 110)
- Rechnungsabschlussprüfungen
- Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Sonderprüfungen.

Der Prüfungsauftrag umfasst neben der Prüfung der Verwaltung auch die wirtschaftlichen Unternehmen nach § 75, nicht jedoch rechtlich selbständige Unternehmen der Gemeinde (ausgelagerte Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit), wie z.B. eine GmbH oder eine KG. In diesen Fällen kann lediglich der Geldfluss an oder vom Unternehmen Prüfungsgegenstand sein.

Ebenso ist es dem Überprüfungsausschuss verwehrt, Gebarungen von Vereinen zu überprüfen, es sei denn, die Gemeinde hat sich vertraglich anlässlich der Beteiligung oder Förderung das Recht der Gebarungsprüfung vorbehalten. Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich nur auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, nicht aber auf den übertragenen Wirkungsbereich.

Der Überprüfungsausschuss kann aufgrund der durchgeführten Prüfung Feststellungen treffen und eventuell Empfehlungen und Anregungen abgeben, aber keine Entscheidungen treffen. Dies ist ausschließlich dem Gemeinderat vorbehalten.

Den Überprüfungsausschuss bzw. das einzelne Mitglied trifft nach Maßgabe des § 78 StPO die Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei, wenn bei der Prüfung gerichtlich strafbare Handlungen bekannt werden.

Da der Überprüfungsausschuss ein Kollegialorgan ist, können der Obmann oder einzelne Mitglieder davon für sich alleine keine Prüfung der Gemeindegebarung durchführen.

§ 110
Kassenprüfung

(1) Mindestens in jedem dritten Monat und bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters, des (der) Bürgermeister-Stellvertreter(s) oder des Finanzverwalters sind Kassenprüfungen vorzunehmen. Diese haben sich auf die Hauptkasse mit den ihr angegliederten Geldverwaltungsstellen und Nebenkassen sowie auf die Sonderkassen der wirtschaftlichen Unternehmen und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu erstrecken.

(2) Die Kassenprüfungen dienen der Prüfung der Kassenbestände, Buchungen und Belege sowie der Prüfung der ordnungsgemäßen Führung. Mit der Buchungs- und Belegeprüfung ist auch eine Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages zu verbinden.

Der Gesetzgeber bezeichnet kein Organ, welches die Kassenprüfung vornehmen kann oder muss. Im Kontext zu § 109 ergibt sich die Zuständigkeit zur Kassenprüfung für den Überprüfungsausschuss.

Die Kassenprüfung umfasst die Überprüfung der Kassenbestände, die Überprüfung der Belege und die Übereinstimmung zwischen Belegen und Buchungen sowie die Prüfung, ob die Kassen im Übrigen ordnungsgemäß geführt werden. Kassenprüfungen sind so durchzuführen, dass jeweils der gesamte Zeitraum seit der vorherigen Kassenprüfung erfasst wird. Sie sollten unangemeldet vorgenommen werden.

§ 111

Vorprüfung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Bürgermeister hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses vor der Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme dem Überprüfungsausschuss zur Vorprüfung vorzulegen.

(2) Die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses dient der Kontrolle der Einhaltung des Voranschlages und der Aufklärung erheblicher Abweichungen, der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen.

§ 112
Berichte an den Gemeinderat

Die Ergebnisse der Kassenprüfungen und der Vorprüfungen des Rechnungsabschlusses sind jeweils in einer Niederschrift festzuhalten. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zur Niederschrift zu äußern. Die Niederschrift und die allfällige Stellungnahme des Bürgermeisters sind dem Gemeinderat vorzulegen, der erforderlichenfalls die zur Behebung der festgestellten Mängel notwendigen Anordnungen zu treffen hat.

§ 113
Gemeindehaushaltsverordnung

Die Landesregierung kann in Durchführung dieses Abschnittes durch Verordnung die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit näher regeln sowie Bestimmungen zur Übermittlung des Gemeindehaushaltsdatenträgers festlegen.

Dieser Vorschrift wurde durch die Erlassung der GHV 2020 entsprochen.

Die Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung umfasst auch die näheren Umstände betreffend die Übermittlung des Gemeindehaushaltsdatenträgers, etwa zum Übermittlungsverfahren oder zu den Meldefristen.

6. Abschnitt
Gemeindeaufsicht

§ 114
Aufgaben der Gemeindeaufsicht

(1) Das Land Tirol übt gegenüber der Gemeinde bei der Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung das Aufsichtsrecht aus.

(2) Das Aufsichtsrecht ist dahin auszuüben, dass die Gemeinde die Gesetze und die Verordnungen des Bundes und des Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und ihre auf Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes beruhenden Aufgaben erfüllt.

(3) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist das Aufsichtsrecht von den Aufsichtsbehörden nach Maßgabe dieses Abschnittes auszuüben.

Abs. 1: Diese Bestimmung entspricht dem ersten Halbsatz des Art. 119a B-VG und dem Art. 74 Abs. 4 TLO. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden erstreckt sich ausschließlich auf den eigenen Wirkungsbereich (Art. 118 Abs. 4 und 119a B-VG; VwGH 15.3.2012, 2010/06/0133). Im übertragenen Wirkungsbereich greift die Gemeindeaufsicht nicht. Die staatlichen Behörden können dort ohnedies mit den Instrumenten der Fachaufsicht bzw. Weisung unmittelbar auf die Verwaltungsführung Einfluss nehmen.

Abs. 2: Mit dieser Regelung wird der Art. 119a Abs. 1 B-VG ab dem zweiten Halbsatz und der Art. 74 Abs. 4 zweiter Satz TLO wiedergegeben. Der VfGH hat in seinem Erkenntnis VfSlg 16.593 keinen Widerspruch des Art. 74 Abs. 4 TLO zu den Bestimmungen des B-VG über die Gemeindeaufsicht gesehen. Dem Begriff des „Berührt – Werdens“ im Art. 99 Abs. 1 B-VG ist nicht der Sinn beizumessen, dass es schon bundesverfassungswidrig ist, Regelungen der Bundesverfassung in einer Landesverfassung zu wiederholen. Auch findet sich kein vernünftiger Grund für die Annahme, dass die Regelung des Art. 119a B-VG dadurch eine Einschränkung erfahren sollte, dass die Landesverfassung nur teilweise die Bestimmungen des B-VG – insbesondere allgemeine Grundsätze des Aufsichtsrechtes nach Art. 119a Abs. 1 und Abs. 8 B-VG – wiederholt, aber die Aufsichtsmittel des Art. 119a Abs. 8 B-VG im Konkreten nicht erwähnt. Denn schließlich besteht auch keine Verpflichtung des Landesverfassungsgesetzgebers zur – wenn auch überflüssigen – Wiederholung bundesverfassungsrechtlicher Bestimmungen.

Bei der Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches stehen die Gemeinden unter der Aufsicht des Bundes oder des Landes. So wie die Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden bundesverfassungsgesetzlich geregelt werden, muss im Interesse des Schutzes der Gemeindeautonomie auch das Aufsichtsrecht des Bundes und des Landes im Art. 119a B-VG bundesverfassungsgesetzlich geregelt sein. Die staatliche Aufsicht gehört zum Wesen der Selbstverwaltung.

Eine Erweiterung oder Einschränkung der bundesverfassungsgesetzlichen Grundsätze der Gemeindeaufsicht (Aufsichtsziele und Aufsichtsmittel) ist unzulässig. Nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg 4986, 5850, 5858, 7978, 9943) sind die Aufsichtsmittel im Art. 119a B-VG zwar nicht erschöpfend aufgezählt, dies bedeutet aber nicht, dass jedes zusätzliche im Art. 119a B-VG nicht genannte Aufsichtsmittel zulässig wäre. Die gesetzliche Schaffung von weiteren Aufsichtsmitteln ist nur insoweit verfassungsmäßig, als sie nicht über die Notwendigkeit zur Verwirklichung der Aufsichtsziele hinausgehen (VfSlg 3632), die Gemeindeaufsicht darf nicht überdehnt werden (VwSlg 12.626 A/1988).

Die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung des Aufsichtsrechtes richtet sich nach dem Vollzugsbereich (Art. 119a Abs. 3 B-VG – „Verbandskompetenz“). Die Aufsichtsrechte des Bundes sind im Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz geregelt. Die Aufsichtsziele und Aufsichtsmittel des Landes Tirol finden sich primär im 6. Abschnitt der TGO, weiters bedürfen auch die in den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 und 3, und 129 Abs. 3 und 4 genannten Vorhaben einer Genehmigung (zu den in anderen Materiengesetzen enthaltenen Genehmigungsvorbehalten siehe die Ausführungen zu § 123).

Aus Art. 18 Abs. 1 B-VG ergibt sich, dass die Aufsichtsbehörden des Bundes und des Landes für die Ausübung ihrer Rechte einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung bedürfen (Legalitätsprinzip). Die staatliche Aufsicht erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte Gemeindeverwaltung im eigenen Wirkungsbereich (individuelle und generelle Rechtsakte, Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung), jedoch ist nur das Land zur Aufsicht über die Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde berufen (Art. 119a Abs. 2 B-VG). Das Informations- und Prüfungsrecht nach § 117 sowie die Genehmigungsvorbehalte in der TGO und in den jeweiligen Materiengesetzen gelten für Akte der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung; die Aufhebung von

Bescheiden (§ 121) und das Verordnungsprüfungsverfahren (§ 122) scheiden naturgemäß als Aufsichtsmittel in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung aus.

Im Wesentlichen ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, die ihr eingeräumten Aufsichtsrechte auszuüben, selbst wenn einzelne Bestimmungen (§§ 117, 119, 121 u.a.) nicht im Imperativ formuliert sind („sind berechtigt"). Auch diese Regelungen sind dahingehend zu verstehen, dass die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von ihren Aufsichtsrechten Gebrauch machen muss (VfSlg 7326; VwSlg 8528 A/1973). Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, rechtswidrige Akte der Gemeindeorgane aufzuheben; nur dann, wenn die Rechtswidrigkeit unerheblich ist, kann sie davon absehen (VfSlg 5850, 5852).

Die Gemeindeaufsicht ist ein Akt der Rechtskontrolle, eine Zweckmäßigkeitsprüfung findet nur im Rahmen der Gebarungskontrolle statt (Art. 119a Abs. 2 B-VG). Maßstab der aufsichtsbehördlichen Prüfungen sind Gesetze (auch Verfassungsgesetze) sowie selbständige Verordnungen und Durchführungsverordnungen von Organen des Bundes und des Landes. Als weiterer Maßstab kommt auch unmittelbar anwendbares Unionsrecht (EU-Verordnungen und unmittelbar anwendbare Bestimmungen in Richtlinien) in Betracht.

Aus dem Wesen der (nach-)kontrollierenden Aufsicht folgt regelmäßig, dass die Aufsichtsbehörden ihren Entscheidungen jene Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen haben, die im Zeitpunkt der zu prüfenden gemeindlichen Handlung maßgeblich war.

Besondere Einflussnahmerechte des Staates auf die Gemeinde ergeben sich aus dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948. Nach dessen § 13 darf die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Bedingungen geknüpft werden, die der Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt oder dem Zweck des Zuschusses dienen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

Nach § 16 Abs. 1 F-VG 1948 kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist (vgl. die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015). Der Bundesminister für Finanzen ist weiters berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

Der § 16 Abs. 2 F-VG 1948 erklärt eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die ua. den Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut) aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, für unzulässig. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Der Bundesminister für Finanzen kann aber auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

§ 115
Aufsichtsbehörden, Aufsichtsbeschwerden

(1) Das Aufsichtsrecht des Landes wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Bezirkshauptmannschaft ausgeübt.

(2) Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Im Fall der Einbringung beim Gemeindeamt ist die Aufsichtsbeschwerde unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Abs. 1: Das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben (Art. 119a Abs. 3 letzter Halbsatz B-VG); die Schaffung von Sonderbehörden für die Gemeindeaufsicht ist nicht zulässig (VfSlg 6144). Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sind die Bezirkshauptmannschaften, die Landesregierung und der Landeshauptmann (für den Bereich der Bundesaufsicht). Sofern andere Organe auf ein Verhalten der Gemeinde Einfluss nehmen wollen, haben sie sich der Aufsichtsbehörden zu bedienen (zur Zuständigkeit der Volksanwaltschaft, des Tiroler Landesvolksanwaltes, des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes siehe die Ausführungen unter Punkt IX. und X. der Einführung).

Vor dem Inkrafttreten der Änderung der TGO im Zuge des Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes war die Landesregierung auch als Aufsichtsbehörde zweiter Instanz eingerichtet. Durch den Wegfall des Instanzenzuges, ist in jenen Fällen, in denen die Bezirkshauptmannschaft zur Erlassung gemeindeaufsichtsbehördlicher Bescheide zuständig ist, die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.

Unbeschadet des Abs. 1 sind der Landesregierung folgende Angelegenheiten als Aufsichtsbehörde vorbehalten:

- Genehmigung der Vereinigung von Gemeinden (§ 4 Abs. 1) und von Grenzänderungen (§ 6 Abs. 1);
- Genehmigung der Änderung eines Gemeinde- oder Ortschaftsnamens (§ 9 Abs. 2);
- Gebarungsprüfung von Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern (Ermächtigung an die Bezirkshauptmannschaft ist möglich – § 119 Abs. 3);
- Aufhebung rechtskräftiger Bescheide (§ 121);
- Verordnungsprüfung (§ 122);
- Auflösung des Gemeinderates (§ 126) und
- Aufsicht über Gemeindeverbände (§ 142 Abs. 3).

Der Landesverfassungsgesetzgeber hat im Art. 67 Abs. 4 lit. c bis e TLO von der entsprechenden bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, womit Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern der Gebarungsprüfung des Landesrechnungshofes unterliegen. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds, Anstalten oder Unternehmen solcher Gemeinden. Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern und Gemeindeverbände obliegen hingegen – von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung abgesehen – ausschließlich der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof (des Bundes).

Innerhalb jeder Gemeinde ist als Kontrollorgan zwingend der Überprüfungsausschuss vorgesehen, er hat die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (§ 109).

Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der Bundesvollziehung ist der Landeshauptmann. Dieser kann unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder im Einzelfall zur Ausübung des Aufsichtsrechtes in seinem Namen ermächtigen (VfSlg 11.563). Der Landeshauptmann ist auch dann Aufsichtsbehörde, wenn die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich in einer Angelegenheit aus dem Vollziehungsbereich des Bundes (z.B. Gewerberecht, Wasserrecht) gehandelt und einen Bescheid auf der Grundlage einer ortspolizeilichen Verordnung erlassen hat (VwGH 11.12.2003, 2003/07/0143).

Die Gebarungsprüfung von Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung mehr als 5.000 Einwohner haben, kann im Einzelfall der Bezirkshauptmannschaft übertragen werden, wenn dies der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Raschheit oder Einfachheit dient. Diese Möglichkeit der Delegation ist im § 119 Abs. 3 vorgesehen.

Die Aufsichtsbehörden sind gegenüber den Gemeindebehörden keine Oberbehörden (VwSlg 9590 A/1978; VwGH 13.5.1982, 82/06/0047 u.a.). Den Aufsichtsbehörden fehlt gegenüber den Gemeindebehörden die Leitungsgewalt nach Art. 20 Abs. 1 B-VG, weil die Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Art. 118 Abs. 4 B-VG weisungsfrei sind.

Abs. 2: Es steht allen Gemeindebewohnern (§ 13 – nicht jedermann) frei, eine Aufsichtsbeschwerde wegen der behaupteten Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung einzubringen. Adressat einer Aufsichtsbeschwerde können nur Organe der Gemeinde sein (§ 21 Abs. 1), sie sind schriftlich beim Gemeindeamt oder direkt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzubringen. Hiefür können auch elektronische Medien (E-Mail, ev. Online-Formulare) verwendet werden, soweit das Gemeindeamt bzw. die Aufsichtsbehörde diese zu empfangen bereit ist.

Sonstigen „Beschwerden“ gegen Gemeindeorgane, z.B. im Internet in Diskussionsforen oder in sozialen Netzwerken (viele Gemeinden haben einen Account etwa bei Facebook), kommt die Rechtsqualität einer förmlichen Aufsichtsbeschwerde nicht zu (sie sind als Ausdruck des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung zu qualifizieren) und müssen daher – wenn die Gemeinde davon Kenntnis erlangt – nicht der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Eine Aufsichtsbeschwerde hat lediglich den Rechtscharakter einer Anregung ohne Anspruch auf Entscheidung (VwGH 8.5.1985, 85/01/0115). Der Einschreiter und die betroffene Gemeinde haben keine Parteistellung und kein Recht auf Akteneinsicht (VwGH 13.11.1972, 0511/72). Eine Mitteilung der Aufsichtsbehörde an den Beschwerdeführer, dass sie keinen Anlass findet, von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen, ist kein Bescheid und daher auch nicht bekämpfbar (VfSlg 5217, 5623, 8129; VwSlg 11.264 A/1983; VwGH 14.12.2007, 2006/05/0152). Schließlich werden Säumnisbeschwerden betreffend nicht erledigte Aufsichtsbeschwerden „mangels entsprechender Sachlegitimation“ als unzulässig zurückgewiesen (VwSlg 14.183 A/1994).

§ 116
Ausübung des Aufsichtsrechtes

(1) Das Aufsichtsrecht des Landes Tirol ist so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinde und jene Dritter möglichst geschont werden. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste, noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechts besteht kein Rechtsanspruch.

Abs. 1: Diese Bestimmung entspricht nahezu wörtlich dem Art. 74 Abs. 4 vierter Satz TLO (vgl. auch Art. 119a Abs. 7 letzter Satz B-VG).

Die Art und Weise, wie das Aufsichtsrecht auszuüben ist, lässt sich unmittelbar aus dem Prinzip der Gemeindeselbstverwaltung (Art. 118 Abs. 4 B-VG), der Parteistellung der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren und den Aufsichtszielen (Art. 119a Abs. 1 B-VG) ableiten. Aus dem Legalitätsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG ergibt sich weiters, dass die Aufsichtsbehörden bei der Handhabung der Aufsichtsmittel nur aufgrund der Gesetze vorgehen dürfen. Das Aufsichtsrecht ist also nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter Bedachtnahme auf das Verhältnismäßigkeitsgebot auszuüben (siehe zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als tragendem Element des Handelns des Landes Tirol auch Art. 7 Abs. 5 TLO).

Die möglichste Schonung der Rechte Dritter muss so verstanden werden, dass die Beseitigung erworbener Rechte nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Aus dem Schonungsgrundsatz ist kein Vorrang der wirtschaftlichen Interessen Privater vor den öffentlichen Interessen abzuleiten (VwSlg 13.569 A/1992; VwGH 23.1. 1992, 91/06/0130; 20.11.2007, 2005/05/0161; 10.4.2012, 2011/06/0213). Die Aufsichtsbehörde hat vielmehr die öffentlichen Interessen (an der Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit) gegenüber den privaten Interessen an der Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte abzuwägen (VfSlg 7978; VwSlg 13.569 A/1992; 13.856 A/1992; VwGH 23.6.2009, 2006/06/0126); unterlässt die Aufsichtsbehörde diese Interessenabwägung, so handelt sie gesetzwidrig (VwGH 23.1.1992, 91/06/0166) und willkürlich (VfSlg 9665). Beispielsweise gehen bei der Interessenabwägung die öffentlichen Interessen an der Einhaltung des Flächenwidmungsplanes gegenüber den Interessen des Privaten an der Aufrechterhaltung einer rechtskräftigen, gesetzwidrigen Baubewilligung vor (VwSlg 13.856 A/1992). Das der Aufsichtsbehörde eingeräumte Ermessen darf nicht in der Weise ausgeübt werden, dass wegen jeder auch noch so geringen Rechtswidrigkeit in rechtskräftige Bescheide eingegriffen wird (VwGH 27.11.1990, 90/05/0065; 19.9.1991, 90/06/0022; VwSlg 13.569 A/1992; VwGH 20.11.2007, 2005/05/0161).

Für die Schutzwürdigkeit privater Interessen kommt es auch wesentlich auf das Vertrauen an, inwiefern die Rechtswidrigkeit für den Betroffenen erkennbar oder gar bekannt war (VwGH 10.4.2012, 2011/06/0213).

Das Schonungsprinzip bedeutet aber anderseits nicht die Annahme eines Vorranges privater Interessen vor öffentlichen Interessen, sondern statuiert ein Gebot der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes in erworbene Rechte (VwSlg 13.569 A/1992; VwGH 23.6.2009, 2006/06/0126). Eine aufsichtsbehördliche Pflicht, einen „Vergleichsversuch“ durchzuführen, lässt sich aus ihm nicht ableiten (VwGH 8.2. 1977, 2246/76).

Wenn im Vertrauen auf die Rechtskraft eines Bewilligungsbescheides wirtschaftliche Dispositionen getroffen worden sind, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die Aufhebung des Bewilligungsbescheides dem Schonungsgebot widerspricht. Das Schonungsgebot kann nicht soweit ausgedehnt werden, dass die Nichtigkeitssanktion einer Bestimmung geradezu ins Leere läuft, weil ja Konsenswerber typischerweise im Hinblick auf die Rechtskraft der Bewilligung Dispositionen treffen und eine Aufhebung noch nicht rechtskräftiger Baubewilligungen nicht in Betracht kommt (VwGH 28.2.2006, 2005/06/0112).

Ein Bescheid, mit welchem ein Bewilligungsbescheid nach § 68 Abs. 4 AVG als nichtig aufgehoben wird, ist grundsätzlich einem Vollzug zugänglich (VwGH 17.10.1991, AW 91/06/0050; 24.10.2005, AW 2005/06/0045).

Abs. 2: Das Institut der Gemeindeaufsicht dient der Durchsetzung der Rechtmäßigkeit des kommunalen Verwaltungshandelns im öffentlichen Interesse. Daraus folgt, dass grundsätzlich kein subjektives Recht darauf besteht, dass die Gemeindeaufsichtsbehörde ihre Aufsichtsaufgaben wahrnimmt (VwSlg 14.183 A; VwGH 14.12.2007, 2006/05/0152; 31.3.2008, 2007/05/0270). Das Aufsichtsrecht begründet – mit Ausnahme der Aufhebung rechtskräftiger Bescheide (§§ 121 und 127 Abs. 2) – lediglich Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde (VfSlg 5143, 5217, 8129; VwSlg 11.264 A/1983).

Wird bei der Ausübung des Aufsichtsrechts den Organen der Aufsichtsbehörde eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung bekannt, so sind sie nach § 78 Abs. 1 StPO zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet, soweit nicht nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle die Anzeigepflicht entfällt.

§ 117
Informationsrechte, Prüfungen

(1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu informieren, insbesondere in schriftliche oder elektronische Unterlagen Einsicht zu nehmen und die Herstellung von Kopien zu bewirken. Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem jeweiligen Verlangen zu entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Prüfungen auch an Ort und Stelle vornehmen.

Abs. 1: Diese Bestimmung präzisiert den Art. 119a Abs. 4 B-VG in Bezug auf das Einsichtnahmerecht der Aufsichtsbehörden in Unterlagen sämtlicher Art, die Herstellung von Kopien in jeglicher Form (ein Ausdruck ist eine physische Kopie) und das Organ (Bürgermeister), das dem jeweiligen Verlangen zu entsprechen hat. Die Gemeinde ist kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung verpflichtet, „die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen". Das Informations- und Prüfungsrecht ist primär ein präventives Aufsichtsmittel, das keinen Anlass voraussetzt und jederzeit aktualisiert werden kann (VfSlg 3632).

Dem Informationsrecht der Aufsichtsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Landesregierung) entspricht also eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Gemeinde, die aber auf den Einzelfall beschränkt ist. Es ist daher eine Anordnung der Aufsichtsbehörden, laufend zu berichten oder von der Abhaltung von Gemeinderatssitzungen zu informieren, verfassungsgesetzlich unzulässig. Die generelle Pflicht, alle Beschlüsse der Gemeindeorgane der Aufsichtsbehörde vorzulegen, würde die Eigenständigkeit der Selbstverwaltung beseitigen (VfSlg 14.394).

Eine Mitteilungsverpflichtung der Gemeinde (ohne Beschränkung auf den Einzelfall) kann sich aber aus der Amtshilfe nach Art. 22 B-VG ergeben (VfSlg 5415). Das Informations- und Prüfungsrecht der Aufsichtsbehörde gilt für alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Das umfassende Auskunftsrecht kann von der Aufsichtsbehörde in verschiedener Weise ausgeübt werden, z.B. durch Verlangen zur Berichterstattung, durch Vorlage von Verhandlungsschriften, Beschlüssen, Verträgen, Akten usw. Adressat von Aufträgen ist der Bürgermeister, der die Gemeinde nach außen vertritt. Die Auskunftspflicht ist unbeschränkt und es stehen daher der Auskunftserteilung keinerlei Verschwiegenheitspflichten (Amtsverschwiegenheit und abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht) entgegen, zumal die Aufsichtsbehörden ihrerseits an die Verschwiegenheit gebunden sind.

Die Auskünfte müssen „verlangt" werden („Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem jeweiligen Verlangen zu entsprechen."). Erst ein konkretes Verlangen der Aufsichtsbehörde im Einzelfall, das allerdings auch formlos wirksam ist, löst die Auskunftspflicht aus.

Abs. 2: Eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, den Bürgermeister von der Durchführung von Prüfungen an Ort und Stelle in Kenntnis zu setzen, ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, eine solche ergibt sich aber – ebenso wie das Recht des Bürgermeisters, bei der Prüfung anwesend zu sein – aus der Parteistellung der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren (Art. 119a Abs. 9 B-VG).

Weitere Informations- und Inspektionsrechte ergeben sich für den Bundesminister für Inneres hinsichtlich der örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG). Eine Befugnis des Bundesministers für Finanzen, sich Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen, ergibt sich aus § 16 Abs. 1 zweiter Satz F-VG 1948.

§ 118
Einberufung von Sitzungen der Kollegialorgane

(1) Kann die Klärung einer Angelegenheit oder die Beseitigung eines Missstandes in der Gemeindeverwaltung nur durch eine Beratung oder Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorganes der Gemeinde herbeigeführt werden, so hat der Bürgermeister auf Verlangen der Aufsichtsbehörden innerhalb einer Woche das entsprechende Kollegialorgan zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Verlangens stattzufinden.

(2) Kommt der Bürgermeister dem Verlangen nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so hat die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 zweiter Satz die Einberufung der Sitzung vorzunehmen.

(3) Den Organen der Aufsichtsbehörden ist die Teilnahme an der Sitzung mit beratender Stimme zu ermöglichen.

Dieses Aufsichtsmittel ist als vorbeugende Maßnahme zur Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen, zur Vermeidung von Rechtswidrigkeiten, zur Abstellung rechtswidriger Vorgänge, zur Sicherung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gemeindeverwaltung oder zur Behandlung des Berichtes über eine Gebarungsprüfung durch den Gemeinderat nach § 119 gedacht. Die Einberufung von Sitzungen der Kollegialorgane ist das gelindere Mittel gegenüber der Ersatzvornahme (§ 125), weil die Entscheidungsbefugnis bei den Organen der Gemeinde verbleibt. Rechtsakte, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters als monokratisches Organ der Gemeinde fallen, können nicht Gegenstand dieses Aufsichtsmittels sein.

Kollegialorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und die für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüsse (§ 21 Abs. 1 lit. a bis c). Kommt der Bürgermeister dem Verlangen der Aufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung) nicht nach, so hat diese das zuständige Kollegialorgan im Wege der Ersatzvornahme einzuberufen, sofern die Voraussetzungen nach § 125 Abs. 1 vorliegen. Das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme nach Abs. 3 gewährleistet die physische Anwesenheit und die Erteilung des Wortes, nicht jedoch die formelle Antragstellung vor der Abstimmung. Die Vorsitzführung im Gemeinderat oder Gemeindevorstand obliegt weiterhin dem Bürgermeister, jene in den Ausschüssen mit Organqualität den jeweiligen Obleuten.

Ein verbindliches Verlangen hat in Form eines Bescheides zu ergehen, die Aufsichtsbehörde wird nach § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausschließen können.

§ 119
Gebarungsprüfung

(1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Gebarungsprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

(3) Die Gebarungsprüfung von Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung mehr als 5.000 Einwohner haben, obliegt der Landesregierung. Sie kann im Einzelfall die Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung ermächtigen, wenn dies der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Raschheit oder Einfachheit dient.

Abs. 1: Diese Bestimmung ergänzt den Art. 119a Abs. 2 erster Satz B-VG bzw. den Art. 74 Abs. 4 dritter Satz TLO um das Aufsichtsziel der Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, wozu nicht nur die innerstaatlichen Gesetze, Verordnungen, Rechnungs- und Budgetvorschriften, sondern auch unmittelbar anwendbares Unionsrecht (EU-Verordnungen und Bestimmungen von unmittelbar anwendbaren Richtlinien) zählen.

Unter „Gebarung“ ist jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen, insbesondere auf Einnahmen, Ausgaben und den Vermögensstand hat, zu verstehen (VfSlg 7944). Die Gebarungsprüfung umfasst die gesamte Mittelaufbringung, Mittelverwendung und Schuldengebarung sowie die Gebarung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens. Die Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörden hat nicht das „Ob“, sondern nur das „Wie“ einer gemeindlichen Maßnahme zu beurteilen.

Zur Gebarung der Gemeinde gehört auch die Gebarung der unselbständigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie der Fonds und Stiftungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Nur das Land (nicht auch der Bund) hat das Recht, „die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen“ (Art. 119a Abs. 2 B-VG). Die Wirtschaftlichkeit ist das bestmögliche Verhältnis von Aufwand und Erfolg, die Sparsamkeit bedeutet einen möglichst geringen Aufwand (Variante des Wirtschaftlichkeitsprinzips), die Zweckmäßigkeit ist das Verhältnis von Zweck und Mittel (verlangt das Erreichen eines vorgegebenen Verwaltungsziels mit den geeigneten Mitteln). Weitere Prüfungskriterien der Gebarungskontrolle sind die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den für die Gebarung bestehenden Vorschriften (vgl. etwa die Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 und die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015– VRV 2015).

Die Einleitung der Gebarungsprüfung steht im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Zur Ermittlung der Grundlagen können insbesondere das Informations- und Prüfungsrecht herangezogen werden (§ 117).

Seit der Novelle zur Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 147/2012, unterliegen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auch der Gebarungsprüfung des Landesrechnungshofes (Art. 67 Abs. 4 lit. c TLO). Dessen Zuständigkeit erstreckt sich weiters auf die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds, Anstalten oder Unternehmen solcher Gemeinden (Art. 67 Abs. 4 lit. d und e TLO); die Befugnisse des Rechnungshofes in Bezug auf Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern regelt der Art. 127a B-VG (siehe zu beiden die Ausführungen unter Punkt X der Einführung).

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht fast wörtlich dem Art. 119a Abs. 2 zweiter und dritter Satz B-VG.

Die Gebarungskontrolle durch das Land besteht dem Grunde nach in einer Information der Gemeinde ohne Sanktion. Der Prüfbericht kann wohl Fehler aufzeigen und Empfehlungen geben, doch ist die Gemeinde daran rechtlich nicht gebunden. Die Gemeinde hat allerdings mitzuteilen, welche Maßnahmen aufgrund des Prüfberichtes getroffen wurden. Die Gemeinde kann aber auch entgegen den Vorhaltungen im Bericht ihr Verhalten fortsetzen, soweit es nicht gesetz- bzw. unionsrechtswidrig ist. Die Aufsichtsbehörde hingegen ist nicht gehindert, aufgrund der gewonnenen Ergebnisse andere Aufsichtsmittel in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten der Gebarungsprüfung hat grundsätzlich das Land Tirol zu tragen (für die sog. „Routinekontrollen“), sie sind nur dann von der Gemeinde pauschal zu ersetzen, wenn und insoweit sie um die Durchführung ersucht hat oder die Gebarungsprüfung durch ihr Verschulden veranlasst worden ist (§ 127 Abs. 4 und die Verordnung über den Kostenersatz für die Durchführung einer Gebarungsprüfung).

§ 120

(aufgehoben durch Art. 8 Z. 8 LGBl. Nr. 150/2012)

§ 121
Aufhebung von Bescheiden

(1) Die Landesregierung kann einen der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheid eines Gemeindeorganes in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung nur aus den Gründen des § 68 Abs. 3 und 4 AVG aufheben.

(2) Nach dem Ablauf von drei Jahren nach der Erlassung eines Bescheides ist dessen Aufhebung aus den Gründen des § 68 Abs. 4 Z 1 AVG nicht mehr zulässig.

Dieses im B-VG nicht vorgesehene Aufsichtsmittel lehnt sich im Wesentlichen an die Grundsätze der Abänderung rechtskräftiger Bescheide durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nach § 68 Abs. 3 und 4 AVG an. Aus dem Wesen der Staatsaufsicht ergibt sich die Befugnis der Aufsichtsbehörde, auch von Amts wegen rechtskräftige Gemeindebescheide zur Wahrung des objektiven Rechts aufzuheben (VfSlg 9943, 9665). Die unmittelbare Anwendung des § 68 AVG scheidet schon deswegen aus, weil die Aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeindebehörden im eigenen Wirkungsbereich keine sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden sind (VfSlg 5430, 7049; VwSlg 7606 A/1969, 9590 A/1978; VwGH 17.12.2009, 2009/06/0212).

Im Licht der durch die Einführung einer Verwaltungsgerichtbarkeit erster Instanz geänderten verfassungs- und einfachgesetzlichen Voraussetzungen sind tatbestandliche Anknüpfungen an die Rechtskraft in Landesgesetzen an sich so zu verstehen, dass diese erst mit der Unanfechtbarkeit des verwaltungsbehördlichen Bescheides bzw. mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über das dagegen erhobene, regelmäßig mit aufschiebender Wirkung ausgestattete Rechtsmittel der Beschwerde, eintritt (siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines 2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes).

Auf den nach dem Vorbild des § 68 AVG konzipierten und stets erkennbar an die dort normierten Voraussetzungen der Aufhebung bzw. Abänderung nicht bzw. nicht mehr der Berufung unterliegender Bescheide durch die Oberbehörde abstellenden § 121 (in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 81/2015) traf ein solches Rechtskraftverständnis jedoch nicht zu: Vor der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit setzte die Anwendbarkeit dieser Bestimmung einen formell rechtskräftigen Bescheid voraus. Als formell rechtskräftig galt ein Bescheid dann, wenn er mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden konnte. Letztinstanzliche Bescheide der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich wurden daher sofort als formell rechtskräftig angesehen, sodass auch der § 121 (in der früheren Fassung) sogleich anwendbar war, und zwar auch schon während eines Vorstellungsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde. Daran sollte sich durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, durch die die Beschwerde an das Verwaltungsgericht an die Stelle der Vorstellung getreten ist, nichts ändern.

Durch die Übernahme der Terminologie aus § 68 Abs. 1 AVG soll nun auch begrifflich klargestellt werden, dass die Aufsichtsbefugnisse nach Abs. 1 unverändert unter denselben Voraussetzungen wie jene nach § 68 AVG

greifen. Daraus folgt insbesondere, dass die Aufsichtsbehörde schon während des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht vorgehen kann, weil in Bezug auf jeden vor dem Verwaltungsgericht in Beschwerde gezogenen Bescheid zutrifft, dass dieser „nicht oder nicht mehr der Berufung" unterliegt (dies gilt auch für den – durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33, vom Wortlaut her unverändert gebliebenen – § 68 AVG).

Im aufsichtsbehördlichen Bescheidaufhebungsverfahren haben die Gemeinde und jene Personen, die in dem von der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren (§ 127 Abs. 2) sowie auch die Personen Parteistellung, deren Rechte durch die Bescheidaufhebung betroffen werden können. Aus der Parteistellung ergibt sich auch das Recht, den Aufhebungsbescheid mit einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht, mit Revision beim VwGH und/oder Beschwerde beim VfGH zu bekämpfen.

Das Aufsichtsmittel der Aufhebung rechtskräftiger Bescheide ist zwar nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg 4986, 5850, 5858, 7978) und des VwGH (VwSlg 7606 A/1969) unbedenklich, die Aufsichtsbehörde hat jedoch vor der Aufhebung eines rechtswidrigen Gemeindebescheides abzuwägen, ob die Aufhebung zur Wahrung des objektiven Rechts höherwertig ist, als die Schonung der erworbenen Rechte Dritter aus dem gegenständlichen Bescheid nach Art. 119a Abs. 7 B-VG (VfSlg 7978, 9665; VwGH 3.1.1992, 91/06/0166).

Die Landesregierung kann rechtskräftige Bescheide der Gemeinde aufheben aus Gründen

- des § 68 Abs. 3 AVG in Wahrung des öffentlichen Interesses insoweit, als dies zur Beseitigung von Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist oder

- des § 68 Abs. 4 AVG, wenn der Bescheid von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde, einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde, tatsächlich undurchführbar ist oder an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet (zur Nichtigkeit vgl. etwa § 66 der Tiroler Bauordnung 2018, § 17 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, §§ 8 und 10 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, § 42 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021).

Ein Nichtigkeitsgrund hindert nicht den Eintritt der Rechtskraft. Leiden nämlich Bescheide an einem mit Nichtigkeit bedrohten Mangel, bedeutet dies, dass sie, ihre Rechtskraft vorausgesetzt, von der Oberbehörde nach § 68 AVG oder von der Aufsichtsbehörde nach § 121 in Ausübung des Aufsichtsrechtes behoben werden können, also „vernichtbar" sind. Solange dies nicht erfolgt ist, gehören solche Bescheide dem Rechtsbestand an und sind für die vorzunehmende Beurteilung maßgeblich (VwGH 28.4.2009, 2008/06/0241).

Die Rechtsprechung zu § 68 Abs. 3 und 4 AVG ist sinngemäß heranziehbar (VwSlg 6627 A/1965; VwGH 10.3.1981, 01/2192/79). Die Aufhebung hat durch Bescheid zu erfolgen, dem erforderlichenfalls ein Ermittlungsverfahren unter Wahrung des Parteiengehörs voranzugehen hat. Die Aufsichtsbehörde darf Bescheide nur aufheben, nicht aber inhaltlich abändern und dadurch selbst in der Sache entscheiden (VfSlg 16.822). Die Aufhebung eines mit Nichtigkeit bedrohten Bescheides wird *ex nunc* mit der bescheidmäßigen Aufhebung wirksam.

Nach dem Ablauf von drei Jahren (gerechnet ab dem Eintritt der Rechtskraft) können Bescheide wegen Unzuständigkeit der Behörde oder wegen einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde nicht mehr behoben werden.

Die Beschwerde einer Gemeinde gegen aufsichtsbehördliche Bescheide ist eine Parteibeschwerde zur Wahrung subjektiver Rechte der Gemeinde (VwGH 26.2. 1993, 93/17/0021; 27.1.2000, 97/16/0190; 11.9.2003, 99/07/0076; 24.2.2004, 98/ 14/0062; 22.4.2009, 2008/12/0063; 23.2.2010, 2009/05/0234; 15.3.2012, 2010/06/0133) und keine Amts- oder Organbeschwerde im Sinn des Art. 132 Abs. 5 B-VG. Gleiches gilt für die Revisionslegitimation an den VwGH und die Beschwerdelegitimation an den VfGH. Die Gemeinde muss in ihrer Revision an den VwGH Revisionspunkte (§ 28 Abs. 1 Z. 4 VwGG) geltend machen. Die Beschwerdebefugnis der Gemeinde nach Art. 119a Abs. 9 B-VG setzt voraus, dass der angefochtene, gegen die Gemeinde gerichtete Bescheid „im aufsichtsbehördlichen Verfahren" erging (VfSlg 17.847), und dient der Durchsetzung eigener Rechte.

Die Gemeinde ist nur berechtigt, gegen sie belastende aufsichtsbehördliche Bescheide oder verwaltungsgerichtliche Erkenntnisse vorzugehen; wenn das Landesverwaltungsgericht hingegen einen die Gemeinde belastenden aufsichtsbehördlichen Bescheid ersatzlos aufhebt, ist die Gemeinde, die nach Art. 119a Abs. 9 B-VG eigene subjektive Rechte und nicht das öffentliche Interesse an objektiver Rechtmäßigkeit wahrnimmt, nicht revisionsberechtigt (noch zur Beschwerde VwGH 15.3.2012, 2010/06/0133).

Die Gemeinde kann gegen aufsichtsbehördliche Bescheide nach Art. 119a Abs. 9 B-VG auch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm Beschwerde an den VfGH erheben (VfSlg 11.633, 12.284, 12.918, 14.679) und kann darin neben des potenziellen Eingriffs in die Gemeindeautonomie auch die Verletzung anderer Grundrechte geltend machen, beispielsweise das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (VfSlg 14.317).

Auf die Aufhebung rechtskräftiger Bescheide besteht – wie auch bei allen anderen Aufsichtsmitteln – kein Rechtsanspruch. Die Landesregierung hat den Schonungsgrundsatz zu beachten und eine Interessensabwägung durchzuführen (§ 116 Abs. 2; VwSlg 11.264 A/1983).

Ein absolut nichtiger Verwaltungsakt der Gemeinden, wenn also wegen der Schwere und Offenkundigkeit der Fehler der Bescheid als nicht entstanden gilt (sog. „Nichtbescheid“), bedarf weder einer Aufhebung noch einer Feststellung der Nichtigkeit, der Verwaltungsakt ist *ex tunc* rechtsunwirksam.

§ 122
Verordnungsprüfung

(1) Die Gemeinde hat die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung erlassenen Verordnungen unverzüglich der Landesregierung bekannt zu geben.

(2) Bestehen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung, so hat die Landesregierung diese der Gemeinde mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Abgabe einer Äußerung festzusetzen. Die Landesregierung hat eine gesetzwidrige Verordnung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und ihr die Gründe hiefür zugleich mit der Erlassung der Verordnung mitzuteilen.

Diese Bestimmung präzisiert den Art. 119a Abs. 6 B-VG insofern, als nach dem Abs. 2 die Landesregierung der Gemeinde die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung (formlos) mitzuteilen und eine angemessene Frist für die Abgabe einer Stellungnahme festzusetzen hat.

Abs. 1: Dem Verordnungsprüfungsverfahren unterliegen die ortspolizeilichen Verordnungen aufgrund des Art. 118 Abs. 6 B-VG (§ 18), die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Durchführungsverordnungen aufgrund des Art. 18 Abs. 2 B-VG, die selbständigen Verordnungen des Gemeinderates über die Ausschreibung von Abgaben nach dem F-VG 1948 und die Verordnungen nach den §§ 47, 55 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 72 Abs. 1. Dagegen scheiden Verordnungen des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich aus.

Kein Gegenstand der Verordnungsprüfung sind generelle Akte im Bereich des inneren Dienstbetriebes bzw. inneren Dienstes des Gemeindeamtes (Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung, Kanzleiordnung, Gleitzeitordnung, Erlässe usw.), sie haben ausschließlich organisatorische Angelegenheiten im Bereich des Hilfsorganes einer Behörde ohne normative Wirkung zum Inhalt (vgl. § 58). Demnach sind sie gleich den Maßnahmen im Bereich der inneren Organisation einer Behörde interne Behördenakte organisationsrechtlicher Art (VfSlg 4698) und nicht generelle Normen, also (auch) keine Verwaltungsverordnungen, zu deren Prüfung sich der VfGH nach Art. 139 B-VG als zuständig erachtet (VfSlg 12.286, 13.021).

Zur Erlassung von Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich sind der Gemeinderat (§ 30 Abs. 1 lit. a), im Falle der Übertragung nach § 30 Abs. 2 lit. a der Gemeindevorstand oder Bürgermeister, bzw. im Rahmen der Notkompetenz (§ 51) ebenfalls der Bürgermeister, zuständig.

Unabhängig vom aufsichtsbehördlichen Verordnungsprüfungsverfahren treten die Verordnungen der Gemeindeorgane, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Eine kürzere als die gesetzlich vorgesehene Kundmachungsdauer schadet dem gesetzmäßigen Zustandekommen einer Verordnung nicht (§ 60 Abs. 3). Ein anhängiges Verordnungsprüfungsverfahren hindert das Inkrafttreten einer Gemeindeverordnung somit nicht.

Die Pflicht zur Mitteilung der im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen an die Landesregierung trifft den Bürgermeister. Es genügt nicht die bloße Mitteilung, dass eine Verordnung erlassen wurde, sondern es ist die erlassene Verordnung im vollen Umfang (auch mit etwaigen Plänen und sonstigen Anlagen, die Bestandteile der Verordnung sind) der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Mitteilung der erlassenen Verordnung hat „unverzüglich“ (also ohne unnötigen Aufschub) nach der Kundmachung zu erfolgen. Kommt die Gemeinde der Mitteilungspflicht nicht nach, so sieht der Art. 119a Abs. 6 B-VG keine Sanktion vor. Aus dem zweiten Satz dieser Verfassungsstelle ergibt sich aber, dass die Aufsichtsbehörde die von der Gemeinde erlassene Verordnung von Amts wegen auch dann zu prüfen hat, wenn die Gemeinde ihrer Vorlagepflicht nicht nachgekommen ist. Es genügt auch, wenn die Landesregierung von der Verordnung sonst irgendwie Kenntnis erlangt hat (z.B. im Zuge einer Aufsichtsbeschwerde), und es ist auch unmaßgeblich, ob die Verordnung bereits in Kraft getreten ist oder nicht (VfSlg 6460). Die Verletzung der Mitteilungspflicht hat nicht zur Folge, dass die mitzuteilende

Verordnung nicht gehörig kundgemacht wäre (VwGH 18.3.2002, 99/17/0439; 23.6.2003, 2003/17/0062; 31.7. 2003, 2003/17/0049), und der VfGH nimmt eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht nicht zum Anlass, die Verordnung aufzuheben (VfGH 11.6.2012, V 17/11). Erfolgt die Kundmachung durch den Bürgermeister in eigenem Namen und nimmt die Präambel ausdrücklich auf eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat Bezug, so hat der Bürgermeister die Kundmachung als dessen Vorsitzender vorgenommen (VwGH 31.7.2003, 2003/17/0049).

Durch die Gemeindeanwendung kann die Gemeinde die Verordnung über das Portal Tirol in elektronischer Form der Landesregierung zur Kenntnis bringen.

Verschiedentlich bedürfen die von der Gemeinde beschlossenen Verordnungen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung (z.B. örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungspläne, Auflassung bestimmter Gemeindestraßen). Diese darf nur dann erteilt werden, wenn die Verordnung auch in formeller Hinsicht den Voraussetzungen der TGO entspricht.

Nach § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 bewirkt eine allfällige vor dem Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgte Kundmachung nach § 60 Abs. 1 oder 2 nicht das Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (vgl. auch sonst die Ausführungen zu § 60).

Abs. 2: Bei einer Verordnung hat die Landesregierung zu prüfen, ob diese gesetzmäßig zustande gekommen (zuständiges Organ, Vorliegen der Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse usw.) und ob der Inhalt der Verordnung unionsrechts-, verfassungs- bzw. gesetzeskonform ist. Die Zweckmäßigkeit der Verordnung kann von der Aufsichtsbehörde nicht überprüft werden. Die Pflicht der Landesregierung zur Verordnungsprüfung gewährt Dritten keinen Rechtsanspruch auf Einleitung des Verordnungsprüfungsverfahrens und keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen (VwSlg 7242 A/1967). Bei der Prüfung einer ortspolizeilichen Verordnung sind nach Art. 118 Abs. 6 B-VG die „bestehenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes“ Prüfungsmaßstab, sie muss sich innerhalb des sog. „rechtsfreien Raums“ bewegen.

Die Landesregierung hat der Gemeinde die im Verordnungsprüfungsverfahren aufkommenden Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung mitzuteilen und sie aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist (vier bis sechs Wochen) Stellung zu nehmen.

Eine Mitteilung des Inhalts, dass die Landesregierung die Verordnung einer Gemeinde für rechtswidrig halte und den Bürgermeister „einlade“, diesen Umstand dem Gemeinderat mitzuteilen und ihm eine Aufhebung der Verordnung zu empfehlen, ist keine geeignete Anhörung der Gemeinde im Sinn des Art. 119a Abs. 6 B-VG. Die Aufsichtsbehörde muss der Gemeinde sowohl ihre Absicht, die Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, als auch die für diese Ansicht maßgeblichen Gründe mitteilen und die Gemeinde ausdrücklich auffordern, dazu binnen einer Frist Stellung zu nehmen. Die Aufforderung an den Gemeinderat, die Verordnung selbst aufzuheben, kann dem Verfahren, welches einer aufsichtsbehördlichen Aufhebung voranzugehen hat, überhaupt nicht zugeordnet werden (VfSlg 15.963).

Die Stellungnahme der Gemeinde ist von jenem Gemeindeorgan abzugeben, das für die Erlassung der betreffenden Verordnung zuständig ist, in der Regel also vom Gemeinderat (vgl. auch § 30 Abs. 2 lit. a). Lässt die Gemeinde die Frist zur Stellungnahme ungenützt verstreichen, so hat die Aufsichtsbehörde ihrer Verpflichtung zur Anhörung der Gemeinde vor der Aufhebung der Verordnung entsprochen. Nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist der Schritt zwischen der Mitteilung der Bedenken bzw. der Aufforderung zur Äußerung und der Aufhebung der Verordnung durch die Landesregierung. Die Gemeinde kann den Bedenken der Aufsichtsbehörde Rechnung tragen und ihre Verordnung selbst aufheben oder entsprechend den Anregungen der Aufsichtsbehörde ändern. Auch eine im Sinn der Landesregierung geänderte/aufgehobene Verordnung unterliegt ebenfalls dem Verordnungsprüfungsverfahren.

Die Landesregierung ist verpflichtet, eine Verordnung im Umfang der Unions- bzw. Gesetzwidrigkeit aufzuheben; die Willensbildung der Landesregierung hat in Form eines Kollegialbeschlusses zu erfolgen (§ 2 Abs. 3 Z. 3 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung). Bei der Aufhebung handelt es sich um keinen Ermessensakt, sondern um eine verfassungsrechtliche Verpflichtung. Gesetzwidrige Verordnungen sind immer (ganz oder teilweise) aufzuheben, gleichgültig, wie oder wann (für die Aufhebung gibt es keine zeitliche Beschränkung) die Landesregierung von den betreffenden Verordnungen Kenntnis erlangt oder wie lange die Landesregierung braucht, um die Unionsrechts- bzw. Gesetzwidrigkeit einer Verordnung festzustellen. Die Landesregierung hat zugleich mit der Aufhebung der Gemeindeverordnung auch die Gründe hiefür der Gemeinde mitzuteilen; eine Verletzung dieser Verpflichtung nach Art. 119a Abs. 6 B-VG macht die Aufhebungsverordnung gesetzwidrig (VfSlg 12.308, 15.963, 15.959). Auch die Unterlassung der Anhörung der Gemeinde führt zur Gesetzwidrigkeit einer Aufhebungsverordnung.

Die Gemeinde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Mitteilung, dass gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung keine Bedenken bestehen, auch wenn dies in der Praxis regelmäßig erfolgt. Eine derartige Mitteilung ist auch kein Hindernis für die spätere Aufhebung einer Gemeindeverordnung. Das Verordnungsprüfungsverfahren durch die Landesregierung schließt die Überprüfung von Gemeindeverordnungen durch den VfGH nach Art. 139 B-VG nicht aus. Auch die Bestimmung des § 10 F-VG 1948 über die Aufhebung gesetzwidriger Gemeinderatsbeschlüsse betreffend die Ausschreibung von Abgaben bleibt unberührt.

Die Begründung einer Aufhebungsverordnung ist nicht Teil der generellen Norm, sondern lediglich die Summe all jener Überlegungen, die darlegen, dass die Verordnung dem Gesetz nicht entspricht (VfSlg 12.308). „Für den Verfassungsgerichtshof sind daher bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Aufhebungsverordnung die von der Aufsichtsbehörde für die Aufhebung als maßgeblich erachteten Gründe nicht von Belang, geschweige denn, dass er bei seiner Überprüfung auf jene Gründe beschränkt wäre“ (VfSlg 14.835).

Wird ausdrücklich auf ein im Verordnungsprüfungsverfahren ergangenes Schreiben „als Begründung“ verwiesen, so erlangen die darin mitgeteilten Gründe für die Annahme der Rechtswidrigkeit der erlassenen Verordnung die Qualität einer solcherart „formellen, unauswechselbaren, bindenden Verordnungsbegründung“, wie sie der VfGH in VfSlg 12.308 forderte. „Es wäre ein in Anbetracht des Zwecks des Art. 119a Abs. 6 zweiter Satz B-VG nicht zu begründender formaler Standpunkt, wollte man verlangen, dass die Landesregierung bei Erlassung einer Aufhebungsverordnung die dafür schon früher mitgeteilten, unveränderten Gründe neuerlich abschreibt und übermittelt. Kommt es vielmehr darauf an, der Gemeinde gesicherte Kenntnis von jenen Gründen zu vermitteln, die nach dem letzten Stand der Überlegungen der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Aufhebung der Gemeindeverordnung wegen Gesetzwidrigkeit führten, so muss es auch genügen, gleichzeitig mit der Aufhebungsverordnung ausdrücklich auf bereits früher mitgeteilte Gründe für die Rechtswidrigkeit der Gemeindeverordnung hinzuweisen, um dadurch das offenbar angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich die Gemeinde in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls eine der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde entsprechende Ersatzregelung zu treffen“ (VfSlg 14.780).

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungsverordnung tritt die aufgehobene Gemeinde-Verordnung außer Kraft. Die Aufhebungsverordnung der Landesregierung kann die Gemeinde nach Art. 139 Abs. 1 Z. 7 B-VG beim VfGH bekämpfen. Die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung ist nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH zu beurteilen (VfSlg 14.762). Dies ergibt sich schon daraus, dass der Ausspruch nach Art. 139 Abs. 4 B-VG, dass die Verordnung gesetzwidrig war, nicht in Betracht kommt (VfSlg 14.762). Wird die aufhebende Verordnung der Landesregierung vom VfGH aufgehoben, so hat die Gemeinde keinen Anspruch auf Kostenersatz, weil ein solcher nach § 61a VfGG nicht vorgesehen ist.

§ 123
Genehmigungsvorbehalt, Anzeigepflicht

(1) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen bedürfen folgende Beschlüsse von Gemeindeorganen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

a) die Aufnahme von Darlehen, die Aufnahme von Kassenstärkern, der Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Sachen, die Übernahme von Schulden, die Umwandlung von Schulden, die Übernahme von Haftungen sowie die Gewährung von Darlehen, sofern die gewährten Darlehen im Einzelfall 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge im Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 übersteigen,

b) die Errichtung oder die wesentliche Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen, der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmen und

c) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den Beschluss

a) ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt wird oder

b) eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Gemeinde oder ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis für die Gemeinde zu erwarten ist.

Bei der Beurteilung, ob Auswirkungen im Sinne der lit. b zu erwarten sind, sind insbesondere die Größe der Gemeinde, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sowie Art und Umfang der von ihr zu besorgenden Pflichtaufgaben zu berücksichtigen. Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls vor, wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben bzw. ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden.

(3) Liegt kein Grund nach Abs. 2 lit. a oder b vor, so ist die Genehmigung zu erteilen. Sie ist befristet, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung von Auswirkungen im Sinne des Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Rechtsgeschäfte der Gemeinde, die einer Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen, werden erst mit der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wirksam.

(5) Beschlüsse von Gemeindeorganen über die Auflassung wirtschaftlicher Unternehmen sowie Beschlüsse von Gemeindeorganen über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Abs. 1: Der Art. 119a Abs. 8 B-VG ermächtigt die zuständige Gesetzgebung, „einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung“ an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu binden (VfSlg 7101, 11.163).

Bereits das Provisorische Gemeindegesetz 1849 und das Reichsgemeindegesetz 1862 sahen Genehmigungsvorbehalte insbesondere zum Schutz des Gemeindeeigentums und gegen eine finanzielle Überforderung der Gemeinden vor. Schon in seiner Judikatur vor der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 hatte der VfGH keine Bedenken gegen die Vorlagepflicht von Gemeinderatsbeschlüssen vor ihrem Vollzug und sprach hierbei aus, dass die Aufsichtsbehörde auch präventiv einschreiten kann und nicht erst dann eingreifen darf, wenn die Gemeinde ihren Wirkungsbereich bereits überschritten hat (VfSlg 3632).

Gegenstand der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach dieser Bestimmung sind nur einzelne Maßnahmen auf dem Gebiet der Privatwirtschaftsverwaltung. Das Aufsichtsmittel ist kontrollierend und nicht mitgestaltend konstruiert. Darüber hinaus bedürfen nach der TGO die in den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 und 3 und 129 Abs. 3 und 4 genannten Vorhaben einer Genehmigung.

Auch in zahlreichen anderen Landesgesetzen finden sich Genehmigungsvorbehalte (z.B. § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, § 13 Abs. 6 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021, § 6 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970). Die Festsetzung einer gesetzlichen Genehmigungspflicht für Verordnungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ist verfassungsrechtlich zulässig (VfSlg 6510, 8150, 12.918).

Die Regelung des § 15 Abs. 7 des Tiroler Straßengesetzes, die eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Auflassung einer Gemeindestraße vorsieht, wenn diese bis zur Gemeindegrenze führt und dort an eine andere öffentliche Straße anschließt, ist deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich, weil durch die Auflassung eines Teiles einer Straße, die über das Gebiet zweier Gemeinden führt, potentiell überörtliche Interessen der Verkehrserschließung von Gemeinden in besonderem Maß berührt werden (zur Genehmigungspflicht von Flächenwidmungsplänen VfSlg 13.277, 13.633). Die zitierte Bestimmung knüpft die Versagung an eine „erhebliche Beeinträchtigung des überörtlichen Verkehrs“. Es bestehen keine Zweifel, dass dieser Versagungsgrund die Bevorzugung überörtlicher Interessen im Sinn des Art. 119a Abs. 8 B-VG eindeutig rechtfertigt (VfSlg 16.593).

Abs. 2: Als Grund für die Versagung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung darf nach Art. 119a Abs. 8 B-VG nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. Die Umschreibung dieses Absatzes trägt der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe Rechnung. „Überörtlich“ ist nicht in einem territorialen Sinn zu verstehen (VfSlg 12.918; VwGH 25.10.1994, 93/05/0036).

Abs. 3: Die Gemeinde hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch Bescheid, wenn kein Grund für eine Versagung vorliegt (VwSlg 8955 A/1975). Die Genehmigung darf nur zur Gänze erteilt oder versagt werden; eine Abänderung der Maßnahmen der Gemeinde oder die Entscheidung an Stelle der Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde ist unzulässig (VfSlg 2674; 13.633). Die Aufsichtsbehörde würde nämlich bei bloß teilweiser Genehmigung eines Vorhabens einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde durch Einflussnahme auf die Gestaltung entfalten (VfSlg 13.633; VwGH 18.11.2003, 2003/05/0085). Aufgrund des Rechtsanspruchs auf Erledigung ergibt sich das Recht, Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben (Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG).

Die Stellung der Gemeinde als Partei im aufsichtsbehördlichen Verfahren umfasst insbesondere das Recht auf Antragstellung, Parteiengehör, Beschwerde und Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht, Revision an den VwGH und/oder Beschwerde an den VfGH (§ 128). Der Vertragspartner der Gemeinde hat hingegen keine Parteistellung (§ 127 Abs. 2), weil die Genehmigung des Vertrages lediglich das Innenverhältnis zwischen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde betrifft (VwGH 19.12.2012, 2012/12/0158).

Die Nichterteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung berührt den Vertragspartner der Gemeinde nur faktisch, nicht aber in seinen rechtlich geschützten Interessen (VwSlg 8928 A/1975, 8969 A/1976). Eine Beschwerde eines potenziellen Vertragspartners gegen den negativen Genehmigungsbescheid ist unzulässig,

weil er durch den Bescheid nicht in Rechten verletzt werden kann (zur Bescheidbeschwerde VwSlg 8928 A/1975; VwGH 19.12.2012, 2012/12/0158). In einem allfälligen Zivilrechtsstreit der Gemeinde mit einem betroffenen Vertragspartner hätte jedoch die Gemeinde, die einen aufsichtsbehördlichen Bescheid, mit dem die Genehmigung versagt wird, unangefochten lässt, diese „fehlende Zustimmung zu vertreten" (VwGH 19.12.2012, 2012/12/0158).

Auch die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Verordnung (z.B. eines Flächenwidmungsplanes) kann nur von der Gemeinde bekämpft werden, weil einem dadurch betroffenen Dritten (Grundeigentümer) in einem Verordnungsverfahren kein subjektives Recht und damit keine Parteistellung zukommt (VfSlg 7211, 7294, 8463, 8955, 13.110; VwSlg 10.816 A/1982).

Abs. 4: Bei dieser Bestimmung handelt sich um eine zivilrechtliche Vorschrift, zu deren Erlassung der Landesgesetzgeber aufgrund des Art. 15 Abs. 9 B-VG zuständig ist, weil dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich (unerlässlich) ist. Bis zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam.

Abs. 5: Die Auflassung wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen ist von der Aufsichtsbehörde nicht zu genehmigen. Das Erfordernis eines Gemeinderatsbeschlusses über solche Vorhaben bleibt unberührt. Anschließend hat die Anzeige darüber bei der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 124
Aufhebung gesetzwidriger Entscheidungen

(1) Die Aufsichtsbehörden haben – unbeschadet der §§ 121 und 122 – dem Bürgermeister im Falle der Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung die erforderliche Belehrung zu erteilen und ihn aufzufordern, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu bewirken.

(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig entsprochen, so hat die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Bürgermeisters oder eines Kollegialorganes aufzuheben, wenn dies aus öffentlichen Interessen, insbesondere
a) zur Vermeidung einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Gemeinde oder eines unverhältnismäßig hohen finanziellen Wagnisses für die Gemeinde oder
b) zur ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde
dringend geboten ist. Die Gemeindeorgane haben mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich den der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

(3) Besteht der Verdacht einer Gesetzesverletzung und ist Gefahr im Verzug, so kann die Aufsichtsbehörde verfügen, dass mit der Durchführung einer Entscheidung zuzuwarten ist.

Auch dieses Aufsichtsmittel ist verfassungsgesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, wird aber als zulässig erachtet (VfSlg 4986, 5850). Gegenstand der aufsichtsbehördlichen Aufhebung sind Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen aller Gemeindeorgane (§ 21 Abs. 1) im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches (z.B. Beschlüsse über die Selbstauflösung, den Voranschlag und den Rechnungsabschluss, Zustimmung zur Bestellung bzw. Abberufung des Amtsleiters oder des Finanzverwalters, die Erteilung einer Weisung von Gemeindeorganen usw.), nicht aber Bescheide und Verordnungen, für deren Prüfung bzw. Aufhebung die in den §§ 121 und 122 enthaltenen besondere Verfahrensvorschriften gelten. Auch Rechtsakte, die einem Genehmigungsvorbehalt (§ 123 Abs. 1) unterliegen, scheiden als Gegenstände einer Aufhebung aus. Prüfungsmaßstäbe sind die Einhaltung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, und ob Gesetze und/oder Verordnungen bzw. unmittelbar anwendbares Unionsrecht verletzt worden sind.

Privatrechtliche Verträge, die infolge von Beschlüssen abgeschlossen werden, können von der Aufsichtsbehörde nicht aufgehoben werden, wohl aber Beschlüsse mit Bezug auf privatrechtliche Verträge (VfSlg 16.159). Über die Rechtswirksamkeit von Verträgen haben grundsätzlich die Gerichte zu entscheiden. Für die Verbindlichkeit eines Vertrages kann die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Beschlüsse von Gemeindeorganen von besonderer Bedeutung sein. Ist hierbei die Gültigkeit des dem Vertrag zugrundeliegenden Beschlusses des Gemeindeorganes strittig, so kann das Gericht nach § 190 ZPO anordnen, dass das Verfahren bis zur Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde unterbrochen wird.

Jedenfalls bei aufsichtsbehördlichen Ermessensentscheidungen ergibt sich aus Art. 119a Abs. 7 B-VG somit „eine ganz wesentliche Schranke bei der Ausübung des Ermessens durch die Aufsichtsbehörde" (VfSlg 9665). An die aufsichtsbehördliche Aufhebung eines auf Vertragsabschluss zielenden Gemeinderatsbeschlusses sind daher strenge Maßstäbe anzulegen, wenn die Aufsichtsbehörde diesen Beschluss schon früher ohne Anstände zur Kenntnis genommen hat, der Vertrag zwischenzeitig bereits abgeschlossen worden ist und die Anregung zur Aufhebung von der vertraglich gebundenen Gemeinde selbst kommt (insofern zutreffend VfSlg 16.159).

Auch das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz ermöglicht nach Maßgabe des § 9 die Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse und sonstiger rechtswidriger Vollzugsakte der Gemeinde, soweit das Verordnungsprüfungsverfahren keine Anwendung findet.

Die staatliche Aufsicht erstreckt sich auf den gesamten Wirkungsbereich einer Gemeinde, somit auch auf Beschlüsse der Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, würde doch andernfalls die Wirksamkeit der Kontrolle davon abhängen, ob die Gemeinde sich bei ihrem Handeln hoheitlicher oder privatwirtschaftlicher Formen bedient. Die Aufsichtsbehörde hat die Verpflichtung, besonders sorgfältig die Gründe zu erwägen, die für die Aufrechterhaltung eines Vertrages sprechen. Sie hat vor allem die erworbenen Rechte der beschwerdeführenden Partei gebührend zu berücksichtigen und eine Abwägung zwischen diesen Rechten und der Schwere des Gesetzesverstoßes vorzunehmen (VfSlg 16.159).

Die Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse und sonstiger Maßnahmen der Gemeindeorgane hat mit Bescheid (nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens samt Parteiengehör) zu erfolgen, der im Fall der Rechtskraft Wirkungen *ex nunc* (= von nun an) entfaltet. Mit der Aufhebung der gesetzwidrigen Maßnahme tritt die betreffende Angelegenheit in jene Lage zurück, die zuvor gegeben war. Daraus wird sich regelmäßig eine Handlungspflicht der betroffenen Gemeindeorgane ergeben (z.B. eine neuerliche Beschlussfassung), weil die Gemeindeorgane unverzüglich mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen haben. Privatrechtliche Verträge sind daher nach Maßgabe zivilrechtlicher Möglichkeiten abzuwickeln (Rücktritt, Kündigung usw.).

Der Abs. 3 ermächtigt die Bezirkshauptmannschaft zur Erlassung eines sog. „Sistierungsbescheides“, um potentiell rechtswidrigen Erklärungen, Vereinbarungen oder Entscheidungen zuvorzukommen. Die mit (Mandats-)Bescheid zu verfügende Sistierung hat zur Folge, dass mit der Durchführung des Beschlusses innezuhalten ist.

§ 125
Ersatzvornahme

(1) Ist die Gemeinde bei der Erfüllung einer ihr gesetzlich obliegenden Aufgabe säumig, so kann ihr die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zu deren Erledigung setzen. Kommt die Gemeinde der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst vornehmen, wenn diese
a) im öffentlichen Interesse oder
b) aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen unerlässlich sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Erlassung von Bescheiden.

Das Wesen der Ersatzvornahme besteht darin, dass eine von einem Gemeindeorgan unterlassene Maßnahme von der Bezirkshauptmannschaft vorgenommen wird. Der Art. 119a Abs. 7 zweiter Satz B-VG bestimmt, dass „die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken“ ist. Die Ersatzvornahme ist ein schwerer Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, der nur als äußerstes Mittel vorgenommen werden darf.

Bei der näheren Regelung der aufsichtsbehördlichen Ersatzvornahme ist der Gesetzgeber weitgehend frei; er hat aber zu beachten, dass die Ersatzvornahme auf die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben und auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit beschränkt ist (VwGH 5.6.1985, 85/09/0076).

Unter den näheren Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 F-VG 1948 kann die Landesgesetzgebung die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Einhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist. Diese Form einer Abgabeneinhebungsverpflichtung wird als Zwangsetatisierung dem Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme zugezählt. Davon ist die Festsetzung des Gemeindevoranschlages durch die Aufsichtsbehörde bei Säumigkeit der Gemeinde zu unterscheiden, die im Wege der Ersatzvornahme grundsätzlich zulässig ist.

Die Ersatzvornahme setzt voraus:
- die gesetzliche/unionsrechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur Besorgung einer bestimmten Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches;
- die Säumigkeit der Gemeinde bei der Erfüllung dieser Aufgabe;
- die unbedingte Notwendigkeit der Ersatzvornahme und
- einen bescheidmäßigen Auftrag der Aufsichtsbehörde an die Gemeinde, ihrer gesetzlichen Aufgabe nachzukommen unter Setzung einer angemessenen Frist.

Gegenstand einer Ersatzvornahme können nur konkrete Aufgaben sein, die von der Gemeinde aufgrund eines Gesetzes bzw. des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts von ihr im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden müssen (VwSlg 11.446 A/1984), wobei es sich sowohl um Aufgaben aus der Hoheitsverwaltung, als auch aus der Privatwirtschaftsverwaltung handeln kann. Bei Aufgaben aus der Privatwirtschaftsverwaltung scheiden jedoch Maßnahmen der Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper nach Art. 116 Abs. 2 B-VG sowie der Abschluss und Vollzug von privatautonomen Verträgen als Gegenstand der Ersatzvornahme aus, weil es sich hiebei nicht um eine gesetzliche/unionsrechtliche Pflicht zur Aufgabenerfüllung handelt. Die Säumigkeit der Gemeinde ist gegeben, wenn die Gemeinde ihre gesetzlichen/unionsrechtlichen Aufgaben, die in einem positiven Tun bestehen müssen, innerhalb der hiefür vorgesehenen oder einer zumutbaren Zeit nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, unabhängig von einem allfälligen Verschulden.

Gegenstand der Ersatzvornahme können sowohl generelle Akte (Verordnungen – VfSlg 10.710) als auch individuelle Akte sein, wobei jedoch die Erlassung von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist. Denkbar wäre der Abschluss von Privatrechtsgeschäften zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben.

Die Androhung der Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde „ist nicht eine Androhung bloß mahnenden Charakters“, sondern ein bekämpfbarer (aber nicht vollstreckbarer) Bescheid; Adressat ist die „Gemeinde“, nicht die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates; ihre Rechte werden durch die Androhung der Ersatzvornahme nicht berührt, und sie sind daher nicht legitimiert, diesen aufsichtsbehördlichen Bescheid zu bekämpfen (VfSlg 13.235).

Die Ersatzvornahme gemeindeinterner Willensakte (etwa Beschlüsse) muss der Gemeinde gegenüber durch gesonderten Bescheid verfügt werden. Gegen die in Form einer faktischen Amtshandlung gesetzte Ersatzvornahme ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG). Dritte haben keinen Anspruch auf die aufsichtsbehördliche Ersatzvornahme und in diesem Verfahren auch keine Parteistellung (§ 127 Abs. 2; VfSlg 8129).

Die anstelle der säumigen Gemeinde von der Aufsichtsbehörde gesetzte Ersatzvornahme gilt wie eine Maßnahme der zuständigen Gemeindeorgane und ist der betreffenden Gemeinde rechtlich zuzurechnen und ergeht – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung – auf Gefahr der Gemeinde. Dies schließt allerdings eine Haftung des Landes als Träger der Aufsichtsbehörden für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten nach dem Amtshaftungsgesetz nicht aus. Die Ersatzvornahme kann immer nur in einem positiven Tun, nicht aber in einem Dulden oder Unterlassen bestehen.

Eine Verpflichtung zur aufsichtsbehördlichen Ersatzvornahme findet sich im § 76 Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016. Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Widmung, einen Bebauungsplan oder einen ergänzenden Bebauungsplan festzulegen, wenn die Gemeinde einem planaufhebenden Erkenntnis des VfGH nicht zeitgerecht Rechnung trägt. Sie treten jedoch mit dem Inkrafttreten der entsprechenden, von der Gemeinde getroffenen Festlegungen außer Kraft. Knüpft der Gesetzgeber die Wirksamkeit von Vorschriften, die für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes wesentlich sind, an die Erlassung einer Verordnung, so macht er auch die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes von der (rechtzeitigen) Erlassung dieser Verordnung abhängig. Daher könnte eine gesetzwidrige Untätigkeit des bei der Erlassung – aus welchen Gründen auch immer – säumigen Verordnungsgebers nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist die Verfassungswidrigkeit der der Erteilung der Baubewilligung entgegenstehenden Bestimmungen bewirken. Es hängt demnach von den Umständen des Einzelfalls ab, ob die dargestellten Möglichkeiten die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes im Falle der Säumigkeit des Verordnungsgebers verhindern können (VfSlg 17.604).

§ 126
Auflösung des Gemeinderates

(1) Ist der Gemeinderat dauernd beschlussunfähig oder ist eine geordnete Führung der Geschäfte der Gemeinde oder die Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet, so hat die Landesregierung den Gemeinderat durch Bescheid aufzulösen. Die Auflösung des Gemeinderates ist im Bote für Tirol bekannt zu machen.

(2) Mit der Auflösung des Gemeinderates erlöschen die Mandate und es verlieren der Bürgermeister, der (die) Bürgermeister-Stellvertreter, die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse ihr Amt.

(3) Die Landesregierung hat zur Fortführung der Gemeindeverwaltung einen Amtsverwalter und zu dessen Beratung einen Beirat zu bestellen, dessen Größe und parteienmäßige Zusammensetzung dem früheren Gemeindevorstand entsprechen muss. Dem Beirat hat jedenfalls der zuletzt im Amt gewesene Bürgermeister anzugehören. Für die übrigen Mitglieder des Beirates steht den Gemeinderatsparteien, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hatten, das

Vorschlagsrecht zu. Hiebei ist der Bürgermeister, wenn er stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindevorstandes war, zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Gemeinderatsparteien aufzufordern, binnen einer Woche einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Landesregierung ohne Vorschlag eine Person zum Mitglied des Beirates bestellen.

(4) Die Tätigkeit des Amtsverwalters hat sich auf die laufenden und die unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken. Für seine Amtshandlungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

(5) Die mit der Tätigkeit des Amtsverwalters verbundenen Kosten hat die Gemeinde dem Land Tirol zu ersetzen.

Das äußerste Aufsichtsmittel und zugleich der schwerste Eingriff in die Gemeindeselbstverwaltung ist die Auflösung des Gemeinderates (Art. 119a Abs. 7 B-VG). Die gesetzlichen Auflösungsgründe müssen im Interesse der Gemeindeselbstverwaltung restriktiv ausgelegt werden (VfSlg 7568). Die Auflösung des Gemeinderates ist nur dann gerechtfertigt, wenn die anderen, gelinderen Aufsichtsmittel nicht zum Ziel im Sinn des Art. 119a Abs. 1 B-VG führen (§ 116 Abs. 1). Der Auflösungsgrund muss im Zeitpunkt der Auflösung bereits vorhanden und nicht nur unmittelbar zu erwarten sein.

Die Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben, wenn das Mindestquorum für die Beschlussfähigkeit (§ 44) nicht mehr erreicht werden kann, weil die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates ausgeschieden ist und diese nicht mehr durch Ersatzmitglieder nachbesetzt werden können. Nach § 73 Abs. 2 TGWO 1994 hat die Landesregierung den Gemeinderat aufzulösen. Mit der Auflösung des Gemeinderates endet auch die Funktion des Bürgermeisters. Die Bezirkshauptmannschaft hat binnen sechs Wochen die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters für die restliche Zeit der Funktionsdauer auszuschreiben.

Die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gemeinderates durch eine dafür erforderliche Mindestbesetzung bildet einen besonderen, im Sinn des Art. 119a Abs. 7 B-VG gelegenen Grund, an dessen Vorliegen der Gemeinderechtsgesetzgeber die Auflösung des Gemeinderates knüpfen kann (VfSlg 7568, 14.502). Die Bezirkshauptmannschaft hat weiters nach § 73 Abs. 3 lit. c TGWO 1994 binnen sechs Wochen die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters auszuschreiben, wenn die Landesregierung einen (an sich beschlussfähigen) Gemeinderat im Aufsichtswege aufgelöst hat. Das Gleiche gilt, wenn der Landeshauptmann in Vollziehung des § 10 Abs. 1 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes den Gemeinderat auflöst. Dieses Aufsichtsmittel darf nicht an die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden (Art. 119a Abs. 7 B-VG).

Die Auflösung des Gemeinderates hat nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens unter Einräumung des Parteiengehörs mit Bescheid zu erfolgen, dieser ist dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen. Darüber hinaus ist die Bekanntmachung über die Auflösung des Gemeinderats aus Gründen der Publizität im Bote für Tirol notwendig. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides wird nicht der Gemeinderat an sich als gesetzlich zwingend einzurichtendes Organ (Art. 117 Abs. 1 lit. a B-VG; § 21 Abs. 1 lit. a), sondern dieser nur in seiner konkreten Zusammensetzung aufgelöst.

Gegen einen solchen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Das Recht zur Erhebung einer Beschwerde kommt „der Gemeinde“ zu, sie ist Partei des Verfahrens zur Erlassung des Auflösungsbescheides und gegen diesen Bescheid rechtsmittellegitimiert (Art. 119a Abs. 9 B-VG; VfSlg 7568/1975). Zur Vertretung der Gemeinde ist der Bürgermeister ungeachtet seines allfälligen Amtsverlusts infolge Auflösung des Gemeinderates jedenfalls noch berechtigt (VwGH 17.5.1995, 93/01/0670). Die Auflösung des Gemeinderates greift auch in die Rechtssphäre der Gemeinderatsmitglieder ein (VfSlg 7568, 8990), und zwar auch dann, wenn sie noch nicht angelobt worden sind (VfSlg 14.502). Diese sind daher im eigenen Namen zur Erhebung der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und danach zur Beschwerde bzw. Revision an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts legitimiert (VfSlg 7568; 14.502; VwGH 17.5.1995, 93/01/0670). Die Gemeinderatsmitglieder können sich vor dem VfGH insbesondere auf ihr passives Wahlrecht berufen, das auch das Recht, gewählt zu bleiben und das Amt auszuüben, einschließt (VfSlg 7568, 8990).

Über die Auflösung eines Gemeinderates hat die Landesregierung mit Kollegialbeschluss zu entscheiden (§ 2 Abs. 3 Z. 36 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung).

Die Auflösung des Gemeinderates bewirkt das Erlöschen aller Mandate und auch der Ämter (Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse, Ortsvorsteher und Ortsausschuss). Mit der Auflösung des Gemeinderates wird die Gemeinde handlungsunfähig. Es ist daher notwendig, dass die Landesregierung einen Amtsverwalter mit Bescheid bestellt (VfSlg 7830, 8219), auch die Bestellung des Beirates ist bescheidmäßig vorzunehmen. Der Beirat hat in seiner zahlen- und parteienmäßigen Zusammensetzung dem bisherigen Gemeindevorstand (Stadtrat) zu entsprechen.

Die Regelungen über die Fortführung der Gemeindeverwaltung durch die Einsetzung eines Amtsverwalters gelten auch dann, wenn die Auflösung des Gemeinderates durch den Landeshauptmann aufgrund des § 10 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes erfolgt. Der Amtsverwalter wird namens der Gemeinde tätig und ist daher ein Gemeinde-, nicht aber ein Landesorgan (VfSlg 7830). Der Amtsverwalter vereinigt die Aufgaben aller Organe der Gemeinde in seiner Funktion (VwGH 23.4.1993, 90/17/0229), er ist auch Vorgesetzter aller Gemeindebediensteten, seine Tätigkeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates.

Die umfassende Zuständigkeit des Amtsverwalters erstreckt sich auf die Hoheits- und die Privatwirtschaftsverwaltung, den eigenen und den übertragenen Wirkungsbereich. Er hat sich auf die Besorgung der laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken. Laufende Angelegenheiten sind solche, die regelmäßig wiederkehren und ohne weittragende Bedeutung in finanzieller, wirtschaftlicher oder politischer Hinsicht sind (VwSlg 9989 A/1979). Unaufschiebbar sind solche Angelegenheiten, die bei einer Untätigkeit Gesetze verletzen oder die der Gemeinde einen Schaden zufügen würden. Der Sinn dieser Einschränkung liegt darin, dass der Amtsverwalter möglichst wenig in die Geschäftsführung der Gemeinde eingreifen soll, um die Entscheidungen der künftigen Gemeindeorgane nicht zu präjudizieren (VwGH 23.4.1993, 90/17/0229).

§ 127
Verfahrensbestimmungen, Kostenersatz

(1) Für das aufsichtsbehördliche Verfahren gilt das AVG. Für die Vollstreckung von Kostenvorschreibungen nach den §§ 125 Abs. 1 und 126 Abs. 5 sowie für Vorhaben nach Abs. 3 gilt das VVG.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren, ausgenommen nach § 122, kommt der Gemeinde, in den Verfahren nach § 121 auch jenen Personen Parteistellung zu, die in dem von der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren Parteistellung hatten.

(3) Die dem Land Tirol durch ein Vorhaben nach den §§ 4 bis 6 und 9 bis 11 entstehenden Kosten sind von der Gemeinde zu ersetzen, wenn und insoweit sie um das Vorhaben ersucht hat.

(4) Die dem Land Tirol durch eine Gebarungsprüfung entstehenden Kosten sind von der Gemeinde pauschal zu ersetzen, wenn und insoweit sie um die Durchführung ersucht hat oder diese durch ihr Verschulden veranlasst worden ist. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe der Bauschbeträge nach der für die Prüfung erforderlichen Zeit und nach der Anzahl der Prüfungsorgane festzusetzen.

Abs. 1: Diese Bestimmung gibt inhaltlich den Art. I Abs. 2 Z. 1 und 3 EGVG wieder, wonach das AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden und das VVG auf das Vollstreckungsverfahren der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung anzuwenden sind.

Abs. 2: Da das AVG nur für die Erlassung von Bescheiden gilt, kann der Gemeinde im Verordnungsprüfungsverfahren auch keine Parteistellung zukommen. Die Parteistellung der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren und die damit verbundenen Rechte wurden bei den §§ 121, 123 und 125 ausführlich dargestellt.

Abs. 4: Von der Verordnungsermächtigung wurde durch die Verordnung der Landesregierung über den Kostenersatz für die Durchführung einer Gebarungsprüfung Gebrauch gemacht. Die dem Land Tirol pauschal zu ersetzenden Kosten wurden wie folgt festgesetzt:

a) € 92,- je angefangene Stunde für die Prüfung durch einen Bediensteten der Funktionen der Ebene Experten bzw. Verwendungsgruppe A/Entlohnungsgruppe a und
b) € 65,- je angefangene Stunde für die Prüfung durch einen Bediensteten der Funktionen der Ebene Fachbearbeitung bzw. Verwendungsgruppe B/Entlohnungsgruppe b.

Die für die Prüfung erforderliche Zeit umfasst die Zeit für die Vorbereitung der Prüfung, die Durchführung der Prüfung vor Ort einschließlich der Einsichtnahme in die Unterlagen und die Erstellung des Prüfberichtes. Sie ist für jedes Prüfungsorgan gesondert zu ermitteln.

Ein Kostenersatz für die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes (Art. 67 Abs. 4 lit. c) ist im Tiroler Landesrechnungshofgesetz nicht vorgesehen.

§ 128
Rechtsschutz der Gemeinden

Der Gemeinde bleibt es unbenommen, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) und gegen dessen Erkenntnisse Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben oder einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung nach § 122 Abs. 2 an den Verfassungsgerichtshof (Art. 139 B-VG) zu stellen.

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen dem Art. 119a Abs. 9 B-VG nachgebildet. Die deklarative, nur mit Hinweisfunktion ausgestattete Anführung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinde gegen aufsichtsbehördliche Bescheide wurde an die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geänderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

II. Teil
Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften

§ 129
Gemeindeverbände aufgrund von Vereinbarungen

(1) Gemeinden können zur Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden, einschließlich der Stadt Innsbruck, einen Gemeindeverband bilden, wenn dies

a) bei einem Gemeindeverband, der Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung besorgen soll, die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet und

b) bei einem Gemeindeverband, der Angelegenheiten der Gemeinden als Träger von Privatrechten besorgen soll, aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden liegt.

(2) Eine Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes hat jedenfalls die Namen der ihm angehörenden Gemeinden, den Namen und den Sitz des Gemeindeverbandes und die Bezeichnung seiner Aufgaben zu enthalten.

(3) Eine Vereinbarung, mit der ein Gemeindeverband gebildet oder aufgelöst wird, und jede Änderung der Vereinbarung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden. Eine Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes und jede Änderung der Vereinbarung bedürfen weiters der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist mit Verordnung zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 2 vorliegen. Die Versagung der Genehmigung ist mit Bescheid auszusprechen.

(4) Für den Gemeindeverband ist eine Satzung zu erlassen, die jedenfalls die im § 133 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten zu regeln hat. Die Erlassung und die Änderung der Satzung bedürfen, soweit solche Angelegenheiten betroffen sind, übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn die Satzung den Erfordernissen des § 133 Abs. 1 entspricht.

(5) Kommt eine einvernehmliche Änderung der Vereinbarung über das Ausscheiden einer Gemeinde aus einem Gemeindeverband nicht zustande, so kann die Landesregierung auf Antrag der betreffenden Gemeinde durch Verordnung die Vereinbarung ändern, wenn

a) der Gemeinde die Zugehörigkeit zum Gemeindeverband wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist,

b) der Gemeindeverband durch das Ausscheiden der Gemeinde in seinem Bestand nicht gefährdet wird und

c) die jeweilige Voraussetzung nach Abs. 1 weiterhin vorliegt.

(6) Eine Vereinbarung über die Auflösung eines Gemeindeverbandes ist von den beteiligten Gemeinden der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Auflösung eines Gemeindeverbandes in gleicher Weise kundzumachen wie die Verordnung, mit der die Vereinbarung über seine Bildung genehmigt worden ist. Die Landesregierung hat einen Gemeindeverband durch Verordnung aufzulösen, wenn eine der Voraussetzungen für seine Bildung nicht mehr vorliegt.

(7) Vor der Erlassung einer Verordnung über das Ausscheiden von Gemeinden oder über die Auflösung des Gemeindeverbandes sind die betroffenen Gemeinden zu hören.

(8) Geht ein Gemeindeverband aufgrund einer Vereinigung von Gemeinden nach § 4 unter, so hat dies die Landesregierung in gleicher Weise kundzumachen wie die Verordnung, mit der die Vereinbarung über seine Bildung genehmigt worden ist.

Grundsätzlich haben die Gemeinden ihre Aufgaben selbst, das heißt, durch ihre eigenen Organe und Bediensteten, zu besorgen (vgl. Art. 118 Abs. 4 B-VG). Vor allem aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (vgl. Art. 119a Abs. 2 und Art. 127a Abs. 1 B-VG) und zur Nutzung von

Synergieeffekten kann es sich jedoch als sinnvoll erweisen, bestimmte Angelegenheiten gemeinsam mit anderen Gemeinden wahrzunehmen.

Für eine Zusammenarbeit stehen dabei den Gemeinden zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung: Sie können etwa im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung Verträge abschließen (z.B. zur gemeinsamen Nutzung von Liegenschaften, Fahrzeugen, Maschinen usw.) oder juristische Personen privaten Rechts gründen (z.B. Vereine oder Kapitalgesellschaften). Die Zuständigkeit und rechtliche Verantwortlichkeit für die Erledigung der Aufgaben verbleiben in diesen Fällen bei den Gemeinden.

Stellt etwa ein von mehreren Gemeinden betriebenes Rechenzentrum Bescheide aus, so sind die Bescheide den jeweiligen Gemeinden zuzurechnen (VfSlg 8844). Diese Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sind im B-VG nicht ausdrücklich vorgesehen, ergeben sich aber aus der Privatrechtsfähigkeit der Gemeinden (Art. 116 Abs. 2 B-VG). Hinzu kommt seit dem Jahr 2015 die Möglichkeit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 142a.

Bundesverfassungsgesetzlich vorgesehen ist ferner das Rechtsinstitut des Gemeindeverbandes (Art. 116a B-VG). Auch wenn der Begriff im B-VG nicht definiert wird, lässt sich aus den einschlägigen Bestimmungen ableiten, dass ein Gemeindeverband ein selbständiger, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Rechts- und Verwaltungsträger ist, der die ihm übertragenen Aufgaben der verbandsangehörigen Gemeinden im eigenen Namen und durch eigene Organe zu besorgen hat. Gemeindeverbände können freiwillig oder zwangsweise zur Besorgung von Angelegenheiten der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde gebildet werden.

Gemeindeverbände sind nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes keine Gebietskörperschaften (VfSlg 13.705, 14.457), weil ihnen die subsidiäre Allzuständigkeit (also eine nicht bloß auf bestimmte Angelegenheiten beschränkte Zuständigkeit) fehlt. Gemeindeverbänden, denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung übertragen sind, kommt jedoch in diesem eingeschränkten Umfang Gebietshoheit, das heißt, die Hoheitsgewalt (*imperium*) gegenüber allen Personen, auf die sich der territoriale Wirkungsbereich des Gemeindeverbandes bezieht, zu.

Die auf den Gemeindeverband übertragbaren „Angelegenheiten“ sind weit zu verstehen, weil seit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 30/2011 nicht nur sachlich geschlossene Aufgabenbereiche (z.B. Betrieb eines Alten- und Pflegeheims, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft) darunterfallen, sondern darüber hinaus ein Gemeindeverband auch mehrere Aufgaben in Form eines Mehrzweckverbands (z.B. der Betrieb eines Kindergartens gemeinsam mit einem Alten- und Pflegeheim) wahrnehmen kann. Allerdings ist aus der bundesverfassungsrechtlichen Garantie der Gemeinden davon auszugehen, dass eine Gemeinde nicht restlos alle Aufgaben, vor allem des eigenen Wirkungsbereichs, übertragen kann. Der Gesetzgeber und die staatlichen Behörden haben vorzusorgen, dass die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches schwergewichtig bei der Gemeinde bleiben.

Mitglieder eines Gemeindeverbandes können nur Gemeinden, nicht aber etwa andere Gemeindeverbände oder natürliche bzw juristische Personen (z.B. Vereine oder Gesellschaften) sein. Gemeindeverbände sind auch stets Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 141 Abs. 1), unabhängig davon, ob ihnen zur Besorgung der Aufgaben hoheitliche (Erlassung von Bescheiden oder Verordnungen), teils hoheitliche und teils privatrechtliche oder nur privatrechtliche Instrumente zur Verfügung stehen.

Für die Bildung von Gemeindeverbänden durch Gemeinden verschiedener Bundesländer gilt Folgendes: Art. 116a Abs. 6 B-VG ermöglicht grundsätzlich Gemeindeverbände, an denen auch Gemeinden eines anderen Bundeslandes beteiligt sind, allerdings nur vorbehaltlich einer Vereinbarung der beteiligten Länder nach Art. 15a B-VG. Das landesgesetzlich zu erlassende Gemeindeverbands-Organisationsrecht (Art. 116a Abs. 4 B-VG), das im Übrigen auch für bundesgesetzlich oder aufgrund eines Bundesgesetzes gebildete Gemeindeverbände gilt, ist in seinem Anwendungsbereich auf das Gebiet des Landes beschränkt, es kann daher nicht für Landesgrenzen überschreitende Gemeindeverbände gelten. Auch bei der zwangsweisen Bildung von Gemeindeverbänden für Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches aus der Landesverwaltung ist die Landesregierung bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten auf das Landesgebiet beschränkt. Dies gilt im Wesentlichen auch für Gemeindeverbände, die hoheitliche Aufgaben aus dem Bundesbereich zu besorgen haben, weil nach Art. 102 Abs. 1 B-VG die Angelegenheiten der Bundesvollziehung, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann und die ihm unterstehenden Landesbehörden zu besorgen sind.

Für die Bildung von Gemeindeverbänden von Gemeinden verschiedener politischer Bezirke ist zu beachten, dass nur solche Gemeinden zu einem Gemeindeverband zusammengefasst werden können, die der gleichen Aufsichtsbehörde unterstehen. Da die Aufsicht über die Gemeindeverbände der Landesregierung obliegt (§ 142 Abs. 3 zweiter Satz), können also auch Gemeinden verschiedener politischer Bezirke, im äußersten Fall die

Gemeinden des gesamten Landes, zu einem Gemeindeverband zusammengefasst werden. Dies gilt sinngemäß für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Bundesvollziehung, weil der Landeshauptmann das Aufsichtsrecht nicht durch Verordnung an die Bezirkshauptmannschaften übertragen hat (§ 3 Abs. 1 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes).

Gemeindeverbände werden nicht für die Gemeinden, sondern an deren Stelle tätig (VfSlg 8185). Die Bildung eines Gemeindeverbandes lässt die verbandsangehörigen Gemeinden in ihrer Rechtsstellung grundsätzlich unberührt, außer dass ihnen die Zuständigkeit im Umfang der auf den Gemeindeverband übertragenen Aufgaben entzogen wird. Bei der Auflösung eines Gemeindeverbandes fallen die übertragenen Aufgaben wieder auf die einzelnen Gemeinden zurück. Da ein Gemeindeverband seine Zuständigkeiten stets aus dem Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden ableitet, können Verbandszuständigkeiten niemals andere oder weitere sein als die Zuständigkeiten der verbandsangehörigen Gemeinden.

Einem Gemeindeverband kommt hinsichtlich der übertragenen Aufgaben dieselbe Rechtsstellung wie den Gemeinden zu; er ist entweder Selbstverwaltungskörper (bei Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches) oder staatlicher Verwaltungssprengel (bei Zuweisung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches). Zwischen Gemeindeverband und verbandsangehörigen Gemeinden besteht kein Über- und Unterordnungsverhältnis. Art. 116a B-VG sieht daher weder ein Weisungsrecht noch ein Aufsichts- oder sonstiges Prüfungsrecht verbandsangehöriger Gemeinden gegenüber einem Gemeindeverband vor. Eine Einflussnahme auf die Willensbildung des Verbandes ist lediglich durch die Ausübung des Stimmrechtes in der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs möglich. In diesem Fall muss auch ein Weisungsrecht des Gemeinderates gegenüber dem der Verbandsversammlung *ex lege* angehörenden Bürgermeister angenommen werden.

Als juristische Personen können Gemeindeverbände zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen, Bestandsverträge abschließen, Dienstleistungen in Auftrag geben, einen Kredit aufnehmen oder öffentlich-rechtliche Bewilligungen (Baubewilligung, gewerberechtliche Bewilligungen usw.) erwirken; überdies sind sie in diesem Umfang zur Führung wirtschaftlicher Unternehmen und von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit berechtigt. Sie können eigene Bedienstete anstellen (vgl. § 1 Abs. 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 und § 1 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970), die dem Weisungsrecht des Verbandsobmannes sowie der Verschwiegenheits- und Auskunftspflicht (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) unterliegen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Gemeindeverbände nach Art. 22 B-VG im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs ausdrücklich zur Amtshilfe verpflichtet sind, wie es auch eine Unterstützungspflicht gegenüber der Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben gibt (Art. 148b Abs. 1 B-VG). Dabei ist ihr Akteneinsicht zu gewähren und sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Volksanwaltschaft nicht. Dies gilt nicht für den Tiroler Landesvolksanwalt. Gemeindeverbände werden im Art. 59 Abs. 9 TLO bzw. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt nicht erwähnt.

Abs. 1: Diese Bestimmung gibt im Wesentlichen den Art. 116a Abs. 1 B-VG bzw Art. 77 Abs. 1 TLO wieder. Das Recht zum Zusammenschluss zu einem Gemeindeverband zur Besorgung ihrer Angelegenheiten besteht für die Gemeinden unmittelbar aufgrund der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung. Die übertragungsfähigen Aufgaben umfassen dabei sowohl Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungsbereichs sowie Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung wie auch der Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. dazu auch VwSlg 8673 F/2011). In Bezug auf die Stadt Innsbruck gilt die TGO für Gemeindeverbände, an denen sie beteiligt ist (vgl. § 8a des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975).

Die Angelegenheiten sind vom Gemeindeverband auf die Art und Weise zu erledigen, wie sie von den Gemeinden selbst zu erledigen wären, nämlich unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts (Art. 118 Abs. 4 B-VG). Ein Gemeindeverband bildet sohin einen Selbstverwaltungskörper, die Verbandsorgane haben die ihnen übertragenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und frei von Weisungen (der staatlichen Organe) wahrzunehmen. Gegen Bescheide eines Gemeindeverbandes kann jedoch Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden, Verordnungen sind der Landesregierung zur Verordnungsprüfung bekannt zu geben. Gemeindeverbände unterliegen der gleichen Staatsaufsicht bei der Besorgung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, wie die Gemeinden selbst (Art. 119a Abs. 10 B-VG; § 142), jedoch ist eine allgemeine Gleichstellung mit Gemeinden verfassungsrechtlich nicht vorgesehen (VfSlg 8185). Insbesondere können Verordnungen der Aufsichtsbehörde, mit denen im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen eines Gemeindeverbandes aufgehoben werden, nicht im Wege der Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden (vgl. Art. 119a Abs. 6 iVm 139 Abs. 1 Z. 7 B-VG). Art. 139 Abs. 1 Z. 7 B-VG beschränkt diese Befugnis ausdrücklich auf Gemeinden.

Bei der „Vereinbarung“ handelt es sich um eine bundesverfassungsgesetzlich vorgegebene Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Die Vereinbarung ist nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung die

rechtliche Grundlage für die Bildung einer Körperschaft öffentlichen Rechts und die Übertragung von hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Angelegenheiten auf diese. Im Hinblick auf ihre Funktion bedarf die Vereinbarung der Schriftform, auch wenn dies in der TGO nur mittelbar durch die Festlegung des Mindestinhaltes und der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht zum Ausdruck kommt.

Der Verwaltungsgerichtshof qualifiziert die in einer solchen Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten der verbandsangehörigen Gemeinden als verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis, ähnlich einem zivilrechtlichen Dauerschuldverhältnis (VwSlg 12.548 A/1987).

Die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes, den Austritt aus einem Gemeindeverband sowie dessen Satzung obliegt dem Gemeinderat (§ 30 Abs. 1 lit. r).

Abs. 2: In dieser Bestimmung wird der Mindestinhalt einer Vereinbarung („hat jedenfalls […] zu enthalten") und – implizit – das Erfordernis der Schriftform für eine solche Vereinbarung festgelegt. In der Vereinbarung können auch weitere Angelegenheiten geregelt werden, sofern sie nicht ohnehin nach § 133 in die Satzung aufzunehmen sind (z.B. die langfristigen Ziele des Gemeindeverbandes, sein „Unternehmensleitbild usw.). Die Modalitäten des nachträglichen Beitritts oder Ausscheidens einer Gemeinde sowie jene über die Auflösung des Gemeindeverbandes und die Verwendung des Vermögens sind jedenfalls der Satzung vorbehalten (§ 133 Abs. 1 lit. g und h). Eine Vereinbarung darf kein neues oder von der TGO abweichendes Organisationsrecht enthalten.

Abs. 3: Mit dem Vorliegen übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes erlangt ein Gemeindeverband noch keine Rechtspersönlichkeit. Wohl kann aber bis zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine Art „Vorgesellschaft" angenommen werden, welche bei einem ausschließlich für Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung bestimmten Gemeindeverband im Gründungsstadium als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 1175 ABGB) gilt (vgl. VwGH 28.9.1993, 92/12/0109; 31.3.1995, 95/17/0015). Einer solchen „Vorgesellschaft" kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Privat- oder Steuerrechtsfähigkeit zukommen. Weiters sind auch für die Auflösung und die Änderung der Vereinbarung übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden erforderlich, jedoch bedürfen nur Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes und die Änderung der Vereinbarung der Genehmigung der Landesregierung. Eine Vereinbarung über die Auflösung eines Gemeindeverbandes ist der Landesregierung lediglich anzuzeigen (Abs. 6 erster Satz).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Landesregierung zur Erteilung der Genehmigung mit Verordnung verpflichtet. Die Verordnungsform wurde im Art. 116a Abs. 1 B-VG gewählt, weil mit der Bildung eines Gemeindeverbandes auch generell-abstrakte Wirkungen für einen unbestimmten Kreis von Personen verbunden sind und auch um die Publizität der Bildung freiwilliger Gemeindeverbände zu gewährleisten. Da die Verordnungsform Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Rechts auf Genehmigung einer Vereinbarung bereitet, wurde im letzten Satz aus Gründen des Rechtsschutzes bestimmt, dass die Versagung der Genehmigung mit Bescheid auszusprechen ist. Ein solcher (negativer) Bescheid ist jeder beteiligten Gemeinde zuzustellen. Damit steht auch jeder Gemeinde das Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht (Art. 130 Abs. 1 B-VG) sowie in der Folge eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 Abs. 1 Z. 1 B-VG) offen. Eine zu Unrecht versagte aufsichtsbehördliche Genehmigung greift ferner in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Bildung eines freiwilligen Gemeindeverbandes ein, weshalb auch gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden kann (Art. 144 Abs. 1 B-VG).

Für die Genehmigung einer Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes ist immer die Landesregierung zuständig, gleichgültig, ob dieser Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung oder behördliche Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung oder der Landesvollziehung zu besorgen hat. Davon streng zu unterscheiden ist die Aufsicht über die Tätigkeit eines Gemeindeverbandes – diese hängt ab von der zu besorgenden Rechtsmaterie: Hat ein Gemeindeverband hoheitliche Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Bundesvollziehung zu erfüllen, so ist die Bundes-Gemeindeaufsichtsbehörde zuständig, hat er hingegen hoheitliche Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich des Landes oder Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung zu besorgen, so obliegt die Gemeindeverbandsaufsicht der Landesregierung (vgl. Art. 119a Abs. 10 B-VG und § 142 Abs. 3 zweiter Satz).

Ein Gemeindeverband erlangt erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die aufsichtsbehördliche Genehmigung Rechtspersönlichkeit. Derartige Verordnungen sind aufgrund des begrenzten räumlichen Geltungsbereichs ab Jänner 2022 im neuen Verordnungsblatt für Tirol kundzumachen (§ 5 Abs 1 lit. a Landes-Verlautbarungsgesetz 2021). Die Vereinbarung und die Beschlüsse des Gemeinderates über den Abschluss der Vereinbarung und über die Satzung sind auch nach § 60 Abs. 1 (allenfalls durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt) kundzumachen.

Abs. 4: Neben der Vereinbarung im Sinn des Abs. 1 ist die Satzung als ausführendes Statut die zweite autonom zu erstellende Rechtsgrundlage eines Gemeindeverbandes (siehe die Ausführungen zu § 133). Die Satzung hat nicht nur organisationsrechtliche Bestimmungen (§ 133 Abs. 1 lit. a bis d), sondern auch die finanziellen und haftungsrechtlichen Angelegenheiten zwischen den beteiligten Gemeinden und Vorschriften, die auf eine Änderung im Bestand abzielen, zu enthalten. Für Gemeindeverbände, die durch Verordnung oder Gesetz gebildet werden, hat die Landesregierung eine Satzung zu erlassen (§§ 130 Abs. 3, 131 und 132).

Auch die Satzung bedarf – soweit damit der im § 133 Abs. 1 festgelegte Mindestinhalt erlassen oder geändert wird – übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Landesregierung, die in Form eines Bescheides zu erteilen oder zu versagen ist, weil damit keinerlei Einfluss auf die Rechtsstellung eines unbestimmten Personenkreises genommen wird.

Abs. 5: Nach Art. 116a Abs. 4 zweiter Satz B-VG hat die Landesgesetzgebung für die durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbände unter anderem Bestimmungen über den Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

Da ein Gemeindeverband nach dieser Bestimmung durch übereinstimmenden Willen aller beteiligten Gemeinden gebildet wird, kann eine Gemeinde nicht auf Dauer gegen ihren Willen in diesem Gemeindeverband gehalten werden. Diese Bestimmung setzt die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband voraus und regelt nur den Fall, dass eine solche nicht zustande kommt.

Das Austrittsrecht einer Gemeinde wird durch die lit. a bis c nur insoweit beschränkt, als dies mit Rücksicht auf die Genehmigungskriterien des Abs. 1 sachlich gerechtfertigt ist. Der Antrag einer Gemeinde auf Erlassung einer Verordnung der Landesregierung, mit der die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes geändert wird, bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates (§ 30 Abs. 1 lit. r) und bildet die Voraussetzung für das Tätigwerden der Behörde; eine ohne einen solchen Antrag erlassene Verordnung wäre gesetzwidrig. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Weiterverbleibs einer Gemeinde einerseits und die Existenzgefährdung des Gemeindeverbandes im Fall des Ausscheidens einer Gemeinde andererseits werden – bei fehlender Offenkundigkeit – aufgrund eines Gutachtens zu beurteilen sein. Die Verordnung über die Änderung der Vereinbarung kann vom Gemeindeverband beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 139 Abs. 1 Z. 3 B-VG im Weg eines Individualantrages angefochten werden. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, so muss die Zuständigkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides angenommen werden, weil nicht nur der antragstellenden Gemeinde, sondern auch dem Gemeindeverband ein erhebliches rechtliches Interesse an der Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft zukommt.

Das Ausscheiden einer verbandsangehörigen Gemeinde aus einem Gemeindeverband kann nur mit Wirkung *ex nunc* vereinbart oder verfügt werden (VwSlg 12.548 A/1987).

Abs. 6: Als *contrarius actus* zur Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes ist auch eine Vereinbarung über die Auflösung eines Gemeindeverbandes durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte aller verbandsangehörenden Gemeinden vorgesehen. Die Vereinbarung und die Beschlüsse der Gemeinderäte sind nach § 60 Abs. 1 (allenfalls durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt) kundzumachen.

Die Vereinbarung über die Auflösung eines Gemeindeverbandes ist der Landesregierung lediglich anzuzeigen, sie bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Gesetzliche Bestimmungen, die die Befugnis zur Auflösung eines Gemeindeverbandes unsachlich erschweren oder es gar der Aufsichtsbehörde erlauben würden, die Auflösung zu verhindern, wären verfassungswidrig. Es ist nämlich nicht Sache des Landesgesetzgebers, einen freiwillig gebildeten Gemeindeverband gegen den Willen der verbandsangehörigen Gemeinden in seinem rechtlichen Bestand zu erhalten. Dies widerspräche dem Charakter eines durch Vereinbarung freiwillig gebildeten Gemeindeverbandes, der nicht nur bei seiner Bildung, sondern während der gesamten Dauer seines Bestandes vom Willen der verbandsangehörigen Gemeinden getragen sein muss.

Für die Anzeige selbst gibt es keine besonderen formalen Erfordernisse, diese kann somit auch elektronisch erfolgen. Eine solche Anzeige muss aber von jeder der beteiligten Gemeinden erstattet werden. Der Landesregierung ist eine Ausfertigung der Vereinbarung vorzulegen, weil die Kundmachungspflicht nur bei Vorliegen einer gesetzmäßigen Vereinbarung ausgelöst wird. Eine ausdrückliche Zurkenntnisnahme der Anzeige ist nicht vorgesehen. Die Landesregierung hat die Auflösung im gleichen Publikationsorgan wie die Verordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes – in der Regel somit ab Jänner 2022 im Verordnungsblatt für Tirol – kundzumachen.

Sind die Voraussetzungen für die Bildung eines Gemeindeverbandes nachträglich weggefallen, so steht seine weitere Existenz im Widerspruch zu Art. 116a Abs. 1 B-VG und zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Es muss daher eine Möglichkeit geben, einen derartigen Gemeindeverband aufzulösen, auch wenn keine

Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden zustande kommt. Die erforderlichen Informationen zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder b noch vorliegen, können insbesondere im Aufsichtsweg (z.B. durch das Informations- und Prüfungsrecht nach § 117 oder eine Gebarungsprüfung nach § 119) beschafft werden.

Landesgesetzlich sind Liquidationsbestimmungen vorzusehen, insbesondere darüber, wie ein vorhandenes Vermögen des Gemeindeverbandes oder bestehende Verbindlichkeiten auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen sind. Nach § 141 Abs. 4 ist das Vermögen eines aufgelösten Gemeindeverbandes primär zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben, jedoch kann in der Satzung etwas anderes bestimmt werden. Reicht das Vermögen nicht aus, so haften die Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehört haben, Dritten gegenüber als Gesamtschuldner.

Abs. 7: Die Erlassung der hier genannten Verordnungen der Landesregierung setzt die Ermittlung der maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen voraus. Die Unterlassung der Anhörung oder die Festsetzung einer unangemessen kurzen Frist für die Abgabe einer Stellungnahme macht die Verordnung gesetzwidrig (VfSlg 16.096).

Abs. 8: Die Kundmachung des Untergangs eines Gemeindeverbandes aufgrund einer Vereinigung von Gemeinden nach § 4 erfolgt in gleicher Weise, wie die Kundmachung der Verordnung, mit der die Vereinbarung über seine Bildung genehmigt worden ist.

§ 130
Gemeindeverbände aufgrund von Verordnungen der Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung einen Gemeindeverband zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinde aus dem Bereich der Gesetzgebung des Landes bilden, wenn

a) dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit liegt,

b) die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper oder als Verwaltungssprengel dadurch nicht gefährdet wird und

c) die beteiligten Gemeinden nicht durch Vereinbarung einen Gemeindeverband zur Besorgung der betreffenden Angelegenheiten bilden.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 hat die Namen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden, den Namen und den Sitz des Gemeindeverbandes und die Bezeichnung seiner Aufgaben zu enthalten.

(3) Die Landesregierung hat für den Gemeindeverband durch Verordnung eine Satzung zu erlassen, die jedenfalls die im § 133 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten zu regeln hat.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Gemeinde in einen Gemeindeverband einzubeziehen oder aus einem Gemeindeverband auszugliedern, wenn dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit liegt und im Falle der Einbeziehung die Funktion dieser Gemeinde als Selbstverwaltungskörper oder als Verwaltungssprengel nicht gefährdet wird. Die Landesregierung hat weiters die Satzung entsprechend zu ändern.

(5) Die Landesregierung hat einen Gemeindeverband durch Verordnung aufzulösen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegt.

(6) Vor der Erlassung einer Verordnung nach den Abs. 1 und 3 bis 5 sind die betroffenen Gemeinden zu hören.

Abs. 1: Nach Art. 116a Abs. 2 B-VG können Gemeindeverbände unmittelbar durch den zuständigen Gesetzgeber oder (aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung) im Wege der Vollziehung gebildet werden. Diese Bestimmung enthält nun entsprechend Art. 77 Abs. 2 TLO die generelle einfachgesetzliche Ermächtigung für die Landesregierung, zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinden aus dem Bereich der Gesetzgebung des Landes durch Verordnung Gemeindeverbände zu bilden, wenn die in den lit. a bis c genannten Kriterien (kumulativ) vorliegen. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Bildung eines Gemeindeverbandes im jeweiligen Materiengesetz ist

sohin nicht mehr erforderlich, auch wenn z.B. in § 2 Abs. 2 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes eine solche noch für die Bildung von Sanitätssprengeln vorhanden ist.

Die Zuständigkeit der Landesregierung ist ausdrücklich auf den Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers eingeschränkt, die (zwangsweise) Bildung von Gemeindeverbänden ist also in jenen Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen dem Land nur die Vollziehung zukommt (z.B. Art. 11 Abs. 1 B-VG oder Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG). Zur Landesgesetzgebung gehören aber auch Landesgesetze im Sinn einer Ermächtigung nach Art. 10 Abs. 2 B-VG und die Ausführungsgesetzgebung nach Art. 12 Abs. 1 B-VG.

Gemeindeverbände zur Besorgung von Aufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich können für solche der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, Gemeindeverbände zur Besorgung von Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungsbereich nur für Aufgaben der Hoheitsverwaltung gebildet werden, sodass Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung weder Gemeinden noch Gemeindeverbänden zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen werden dürfen. Zur Bildung von Gemeindeverbänden, denen ausschließlich Aufgaben der kommunalen Privatwirtschaftsverwaltung übertragen werden, ist die Landesregierung nur in jenen Angelegenheiten zuständig, die hoheitlich den stärksten Nahebezug zu der Aufgabe haben (vgl. auch VfSlg 15.039 im ähnlich gelagerten Fall des zuständigen Gesetzgebers zur Kostenübertragung nach § 2 F-VG 1948 in jenen Fällen, denen keine kompetenzrechtlichen Tatbestände entsprechen).

Die Bildung eines Gemeindeverbandes nach § 130 hat immer durch Verordnung zu erfolgen. Ein Gemeindeverband zur Besorgung hoheitlicher Aufgaben wird anstelle der Gemeinden als „gesetzlicher Richter“ (Art. 83 Abs. 2 B-VG) eingerichtet. Behördliche Zuständigkeiten dürfen grundsätzlich nur durch Gesetz oder auf der Grundlage eines hinreichend bestimmten Gesetzes durch den Verordnungsgeber übertragen werden.

Ähnliches gilt für einen Gemeindeverband mit einem ausschließlich privatwirtschaftlichen Aufgabenbereich (Art. 116 Abs. 2 B-VG). Durch die (zwangsweise) Bildung wird nicht nur ein individuell-konkreter Rechtsakt gegenüber den beteiligten Gemeinden gesetzt, sondern es sind damit auch generell-abstrakte Wirkungen für einen unbestimmten Personenkreis verbunden – so ist z.B. eine durch einen Gemeindeverband zu erhaltende Krankenanstalt zur medizinischen Versorgung im Verbandsgebiet verpflichtet (VfSlg 13.985).

Ein Gemeindeverband zur Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist als Selbstverwaltungskörper einzurichten, der die Aufgaben in eigener Verantwortung und frei von Weisungen gegenüber der Landesregierung zu besorgen hat. Jedoch unterliegt der Gemeindeverband der Aufsicht des Landes (Art. 119a Abs. 10 B-VG; §§ 120 und 122 iVm § 142).

Wird ein Gemeindeverband nach dieser Bestimmung mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betraut, ist das Verbandsgebiet staatlicher Verwaltungssprengel. Die Verbandsorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Weisungen der Landesregierung zu erledigen; sie werden funktionell als Landesbehörden tätig. Zuständig für die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches ist der Verbandsobmann (§ 137), eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist zulässig. Im Amtshaftungsfall haftet das Land Tirol (Art. 23 B-VG).

Es ist bundesverfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, dass ein Gemeindeverband, der zur Erledigung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches eingerichtet ist, auch mit Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches betraut wird. Einem solchen Gemeindeverband kommt – ähnlich den Gemeinden – ein eigener und ein übertragener Wirkungsbereich zu.

Die zwangsweise Bildung eines Gemeindeverbandes für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist nur zulässig, wenn die Gemeinden nicht selbst (freiwillig) einen solchen durch Vereinbarung nach § 129 bilden (lit. c). Die diesbezügliche Absicht ist den in Betracht kommenden Gemeinden mitzuteilen und es ist ihnen ein angemessener Zeitraum für den Abschluss einer Vereinbarung einzuräumen. Wird einer Vereinbarung erst nach der Erlassung der Verordnung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt, so hat die Landesregierung die Verordnung wieder aufzuheben (Abs. 5).

Im vorliegenden Zusammenhang darf auf die in den §§ 23 und 24 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 vorgesehenen Planungsverbände hingewiesen werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung für das gesamte Landesgebiet Gemeindeverbände zur Gewährleistung der Mitwirkung der Gemeinden an der Erfüllung der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung und zur Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung zu bilden. Diesen Zwangsverbänden obliegen im übertragenen Wirkungsbereich die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen bzw. Regionalprogrammen und die Ausarbeitung von Raumordnungsplänen bzw. Regionalplänen. Den Planungsverbänden obliegen im eigenen Wirkungsbereich insbesondere die Unterstützung der beteiligten Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung und bei der Einrichtung passiver Breitbandinfrastrukturen. Die Planungsverbände können als Träger von Privatrechten auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der

Verbandsversammlung die Planung, den Bau, die Verlegung, den Betrieb und die Vermarktung von Glasfasernetzen zur Versorgung und Erschließung der beteiligten Gemeinden mit ultraschnellem Internet besorgen und ihnen können einzelne weitere Aufgaben, insbesondere auf baurechtlichem Gebiet, übertragen werden (vgl. auch die Verordnung der Landesregierung über die Bildung von Planungsverbänden und deren Satzung). Schließlich können die Planungsverbände die Gemeinden bei der Vorbereitung und Umsetzung verschiedenster Vorhaben mit gemeindeübergreifenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen der Versorgung einschließlich der Daseinsvorsorge, der Erholungsraumplanung, des Verkehrs einschließlich des Personennahverkehrs oder der technischen und sozialen Infrastrukturen unterstützen (§ 24 Abs. 2 lit. c TROG 2016).

Abs. 2: Analog dem § 129 Abs. 2 hat die Landesregierung bei den zwangsweise gebildeten Gemeindeverbänden deren wesentliche Merkmale in der Verordnung festzulegen.

Abs. 3: Die Satzung eines Gemeindeverbandes kann in der Verordnung über dessen Bildung oder in einer getrennten Verordnung erlassen werden (vgl. die Verordnung der Landesregierung über eine Satzung für die zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände und die Verordnung der Landesregierung über die Satzung der Sanitätssprengel).

Abs. 4: Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, einen Gemeindeverband durch die Einbeziehung oder Ausgliederung von Gemeinden den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen.

Abs. 5: Die für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erforderlichen Entscheidungsgrundlagen können bei Gemeindeverbänden, die zur Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gebildet wurden, im Aufsichtsweg (Informations- und Prüfungsrechte, Gebarungsprüfung), bei Gemeindeverbänden, die zur Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches gebildet wurden, durch Weisung (Informations- und Berichtspflichten) beschafft werden.

Abs. 6: Art. 116a Abs. 2 zweiter Satz B-VG und Art. 77 Abs. 2 zweiter Satz TLO verpflichten den Landesgesetzgeber, ein Anhörungsrecht der beteiligten Gemeinden vor der Bildung von Gemeindeverbänden vorzusehen.

Diese Bestimmung geht über die verfassungsgesetzlichen Vorgaben hinaus. Zu hören sind nicht nur jene Gemeinden, die Mitglieder eines Gemeindeverbandes werden sollen, sondern auch jene, die von einer Umgründung oder Auflösung des Gemeindeverbandes erfasst sind. Auch vor der Erlassung der Satzung sind die betroffenen Gemeinden zu hören. Das Anhörungsrecht steht allen Gemeinden zu. So genügt es etwa im Fall der Einbeziehung einer Gemeinde nicht, dass der Gemeindeverband (als Sprecher für die diesem bereits angehörenden Gemeinden) und die einzubeziehende Gemeinde angehört werden. Die betroffenen Gemeinden sind jedenfalls *vor* der Erlassung der Verordnung zu hören. „Erlassen“ ist eine Verordnung zwar erst mit ihrer rechtlichen Existenz durch Kundmachung im amtlichen Verlautbarungsorgan (Landesgesetzblatt oder Verordnungsblatt für Tirol), da Verordnungen jedoch unverzüglich kundzumachen sind, muss diese Bestimmung in der Weise interpretiert werden, dass die Anhörung vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung zu erfolgen hat und den Gemeinden eine angemessene Frist für die Abgabe einer Äußerung zur Verfügung steht.

Für die Abgabe der Äußerung ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit der Gemeinderat zuständig (vgl. dazu auch § 30 Abs. 1 lit. r für die Befassung des Gemeinderats bei Bildung freiwilliger Gemeindeverbände). Wird der Gemeinderat rechtzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, so ist es unerheblich, wenn er sich verschweigt. Das Anhörungsrecht ist dennoch gewahrt und es kann die Bildung, Umgründung oder Auflösung des Gemeindeverbandes rechtmäßig vorgenommen werden. Die Landesregierung ist an die Äußerungen der Gemeinden rechtlich nicht gebunden, sie muss sich aber bei der Entscheidungsfindung mit den unter Umständen vorgetragenen Bedenken auseinandersetzen. Eine Verletzung des Anhörungsrechts macht die Verordnung gesetzwidrig, diese kann vom Verfassungsgerichtshof nach Art. 139 Abs. 3 B-VG zur Gänze aufgehoben werden (VfSlg 16.096).

§ 131

Gemeindeverbände aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften

Für Gemeindeverbände, die durch Bundesgesetze oder durch Verordnungen aufgrund von Bundesgesetzen gebildet wurden, hat die Landesregierung durch Verordnung eine Satzung zu erlassen, die jedenfalls die im § 133 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten zu regeln hat. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung sind die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden zu hören.

Nach Art. 116a Abs. 4 B-VG ist der Landesgesetzgeber zur Regelung der Organisation der Gemeindeverbände im Allgemeinen zuständig, also auch für solche, die vom Bundesgesetzgeber oder durch Verordnung aufgrund eines Bundesgesetzes gebildet werden. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers umfasst nur jene

Angelegenheiten, die für die Bildung (also die Gründung) eines selbständigen Rechtsträgers in Form eines Gemeindeverbandes erforderlich sind. Dazu gehören jedenfalls der eigentliche Gründungsakt (unmittelbar durch Bundesgesetz oder die Ermächtigung/Verpflichtung zur Gründung für die Vollziehung), die Festlegung der verbandsangehörigen Gemeinden, der Name des Gemeindeverbandes, die Umschreibung seiner Aufgaben und die Festlegung des Sitzes. Die Ermächtigung zur „Bildung von Gemeindeverbänden" umfasst auch die Umgründung und die Auflösung eines Gemeindeverbandes. Schließlich gehört die Zuweisung der Aufgaben an die Verbandsorgane (auch an solche, die erst durch die landesrechtlichen Organisationsbestimmungen eingerichtet werden, z.B. an den Verbandsausschuss) zur „Bildung von Gemeindeverbänden".

Zur „Regelung der von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Angelegenheiten" ist nach Art. 116a Abs. 5 B-VG der nach der Kompetenzverteilung zuständige Gesetzgeber, somit im gegebenen Zusammenhang gleichfalls der Bundesgesetzgeber, berufen.

Nach § 5 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes 2013 können Gemeinden zur Besorgung bestimmter Aufgaben durch Verordnung des Landeshauptmannes zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband) vereinigt werden, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist. § 47 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 knüpft daran an und vereinigt kraft Gesetzes jene Gemeinden, die einem Standesamtsverband angehören, zu einem Gemeindeverband (Staatsbürgerschaftsverband). Die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände werden in Tirol als zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände im Sinn des § 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes 2013 geführt (Verordnung des Landeshauptmannes über die Bildung von Standesamtsverbänden und die Führung derselben als zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände).

§ 132

Gemeindeverbände aufgrund von Landesgesetzen

Dieses Gesetz gilt für die durch Landesgesetze gebildeten Gemeindeverbände nur insoweit, als darin keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind. Die Landesregierung hat für diese Gemeindeverbände durch Verordnung eine Satzung zu erlassen, die jedenfalls die im § 133 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten zu regeln hat. Vor der Erlassung der Satzung sind die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden zu hören.

Art. 116a Abs. 2 B-VG ermächtigt die nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zuständige Gesetzgebung, im Interesse der Zweckmäßigkeit zur Besorgung von Angelegenheiten der Gemeinden zur Bildung von Gemeindeverbänden, doch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Art. 77 Abs. 2 TLO präzisiert diese Verfassungsvorschrift noch in der Weise, dass der Landesgesetzgeber ermächtigt wird, in seinem Kompetenzbereich in den Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Gemeindeverbände einzurichten, wenn dies darüber hinaus auch im Interesse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit liegt. Der Landesgesetzgeber hat überdies bei der Bildung von Gemeindeverbänden für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Bezeichnungspflicht nach Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG zu beachten.

Vom Landesgesetzgeber wurden zahlreiche Gemeindeverbände eingerichtet, so wurden etwa durch § 1 Abs. 1 des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetzes die jeweiligen Gemeinden der politischen Bezirke zum Zweck der Erhaltung, der allfälligen Erweiterung und des Betriebes von allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten (Bezirkskrankenhäuser) zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg 13.985 keine Bedenken dagegen erhoben, wenn zur Führung von Gemeindespitälern aus Zweckmäßigkeitsgründen Gemeinden verpflichtend zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen werden. Das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz verstößt auch nicht gegen die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art. 116 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG).

Weitere durch Landesgesetz eingerichtete Gemeindeverbände sind der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten (§ 70 des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998), der Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten (§ 52 ff des Gemeindebeamtengesetzes 1970) und der Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister (§ 9 des Gemeinde-Bezügegesetzes). In den genannten Landesgesetzen wird die Organisation der Gemeindeverbände großteils eigenständig geregelt.

§ 133
Satzung

(1) Die Satzung eines Gemeindeverbandes hat zu enthalten:

a) die Festlegung der Organe und ihrer Aufgabenbereiche,

b) die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses (§ 138), wenn diesem mehr als drei Mitglieder angehören sollen,

c) nähere Bestimmungen über die Wahl des Verbandsobmannes, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,

d) die hiefür erforderlichen Bestimmungen, wenn für die Beschlussfassung strengere Voraussetzungen als nach den §§ 135 Abs. 3 und 136 Abs. 2 festgelegt werden sollen,

e) die Festsetzung des Anteiles der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden an der Mittelaufbringung und an einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes und Regelungen über die Verwendung eines allfälligen Überschusses,

f) Bestimmungen über die Haftung der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden untereinander,

g) Bestimmungen für den Fall des nachträglichen Beitrittes, der nachträglichen Einbeziehung und des Ausscheidens oder der Ausgliederung von Gemeinden,

h) Bestimmungen für den Fall der Auflösung des Gemeindeverbandes und über die Verwendung des Vermögens.

(2) Die Satzung kann, unbeschadet des § 135 Abs. 1, weitere Bestimmungen über die innere Organisation und die Verwaltung des Gemeindeverbandes, insbesondere über die Geschäftsführung seiner Organe und über die Geschäftsstelle enthalten. Die Erlassung und die Änderung solcher Bestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

Jeder Gemeindeverband bedarf neben dem eigentlichen Gründungsakt (Vereinbarung samt Genehmigung bzw. Errichtung durch Gesetz oder durch Verordnung aufgrund eines Gesetzes) einer Satzung als Organisationsstatut. Die Satzung ist bei freiwilligen Gemeindeverbänden durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse festzulegen und bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Landesregierung durch Bescheid (§ 129 Abs. 4), bei zwangsweisen Gemeindeverbänden ist die Satzung durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen (§§ 130 Abs. 3, 131 und 132).

Die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten sind zwingend in der Satzung zu regeln, wobei jedoch ein gewisser Gestaltungsspielraum gegenüber den sonst geltenden Bestimmungen der TGO eingeräumt wird. Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich dabei insbesondere hinsichtlich

- der inneren Organisation und der Verwaltung des Gemeindeverbandes (§ 133 Abs. 2)
- der Entsendung weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung (§ 135 Abs. 1)
- der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse – § 135 Abs. 3)
- der Festlegung der weiteren stimmberechtigten Mitglieder im Verbandsausschuss (§ 136 Abs. 1)
- der Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses (Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse – § 136 Abs. 2)
- der Festsetzung einer höheren als der gesetzlichen Mitgliederzahl im Überprüfungsausschuss (§ 138)
- der Festlegung einer anderen Quote bei der Vermögensaufteilung eines aufgelösten Gemeindeverbandes (§ 141 Abs. 4)
- der Regelung der finanziellen Ansprüche von ausgeschiedenen oder ausgegliederten Gemeinden bei der Umgründung von Gemeindeverbänden (§ 141 Abs. 5).

Abs. 1: Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden bei freiwillig gebildeten und der Landesregierung bei zwangsweise gebildeten Gemeindeverbänden, in einem gewissen Umfang abweichende Regelungen von den Bestimmungen der TGO zu erlassen oder nicht umfasste Angelegenheiten eigenständig zu regeln.

Nach lit. a kann nur festgelegt werden, ob für einen Gemeindeverband, dem acht bis zwölf Gemeinden angehören, ein Verbandsausschuss eingerichtet wird oder nicht, weil die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann zwingend als Organe des Gemeindeverbandes vorzusehen sind (Art. 116a Abs. 4 B-VG und § 134). In Bezug auf die Aufgabenverteilung ergibt sich der Hauptanwendungsfall für den Verbandsausschuss (z.B. Übertragung von Aufgaben in sinngemäßer Anwendung der §§ 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4), weil die grundsätzliche Konzeption der TGO im Verhältnis des Gemeinderates als zur Besorgung von Aufgaben von

grundsätzlicher Bedeutung zuständiges Organ zum Gemeindevorstand auch auf das Verhältnis zwischen der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss durchschlägt.

Ein Überprüfungsausschuss (lit. b) ist – ebenso wie für die Gemeinden (§ 109) – auch für die Gemeindeverbände zwingend einzurichten (§ 138). Bei größeren Gemeindeverbänden kann es notwendig sein, mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen drei Stimmberechtigten vorzusehen.

Nach lit. c kann insbesondere festgelegt werden, ob der Verbandsobmann und sein Stellvertreter jeweils ein Mitglied des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein müssen oder nicht. Der Grundsatz der Verhältniswahl für die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Überprüfungsausschusses und der Ausschluss der Fraktionswahl ergeben sich aus den §§ 74 Abs. 1 und 83 Abs. 1 TGWO 1994 und den §§ 136 Abs. 1 und 138 jeweils in Verbindung mit § 140.

Nach lit. d können qualifiziertere Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse für die Abstimmungen in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss (etwa für die konstituierende Sitzung oder für bestimmte Angelegenheiten) festgelegt werden. Die sinngemäße Anwendung der TGO in Bezug auf die Zwei-Drittel-Mehrheit ist nur für die Zuerkennung der Dringlichkeit von Tagesordnungspunkten und den Ausschluss der Öffentlichkeit von den Sitzungen, nicht aber für die Selbstauflösung und die Einleitung einer Volksbefragung denkbar. Ein höheres Anwesenheitserfordernis als die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist in der TGO für Gemeinderatssitzungen nicht vorgesehen, jedoch enthält § 75 Abs. 2 TGWO 1994 ein qualifizierteres Anwesenheitserfordernis für die konstituierende Sitzung des Gemeinderates.

Lit. e korrespondiert mit § 141 Abs. 3. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind unter dem Anteil an der Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes die Betriebs-, Investitions- und Schuldendienstbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden im Finanzjahr vor der Neuzusammensetzung der Verbandsversammlung zu verstehen. Die Zusammensetzung bleibt für die gesamte Periode unverändert. Im Fall einer Neugründung eines Gemeindeverbandes richtet sich das Recht zur Entsendung weiterer Vertreter nach den in der Satzung festgelegten Anteilen.

Da § 141 Abs. 2 nur die Solidarhaftung der Gemeinden mit dem Gemeindeverband Dritten gegenüber festlegt, ist aufgrund lit. f die Haftung der Gemeinden im Innenverhältnis für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zu regeln.

§ 141 Abs. 5 dritter Satz enthält nur subsidiär geltende Regelungen hinsichtlich der finanziellen Ansprüche von bei freiwillig gebildeten Gemeindeverbänden ausgeschiedenen oder bei zwangsweise gebildeten Gemeindeverbänden ausgegliederten Gemeinden. Nach lit. g sind also jedenfalls Bestimmungen über den nachträglichen Beitritt von Gemeinden zu freiwilligen Gemeindeverbänden und über die nachträgliche Einbeziehung zu zwangsweisen Gemeindeverbänden zu treffen.

Lit. h korrespondiert mit § 141 Abs. 4.

Abs. 2: Diese Bestimmung ermächtigt die Verbandsversammlung insbesondere zur Erlassung einer Geschäftsordnung und zur Regelung des inneren Dienstbetriebes der Geschäftsstelle (vgl. die Ausführungen zu § 58 Abs. 2).

§ 134

Organe

(1) Die Organe eines Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann. Für Gemeindeverbände mit mehr als sieben Gemeinden kann überdies ein Verbandsausschuss gebildet werden, wenn dies der Entlastung der Verbandsversammlung dient. Für Gemeindeverbände mit mehr als zwölf Gemeinden ist ein Verbandsausschuss zu bilden.

(2) Die Organe sind erstmals nach der Bildung des Gemeindeverbandes und weiters jeweils nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen einzurichten bzw. neu zusammenzusetzen.

Abs. 1: Als bundesverfassungsgesetzliche Vorgabe bestimmt Art. 116a Abs. 4 B-VG, dass für Gemeindeverbände „als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung […] und ein Verbandsobmann vorzusehen sind“. Durch das Wort „jedenfalls“ wird der Landesgesetzgeber ermächtigt, weitere Verbandsorgane einzurichten. Und zwar entweder generell für alle Gemeindeverbände oder lediglich in Einzelfällen, z.B. für gesetzlich zu bildende Gemeindeverbände etwa einen Verbandsausschuss, einen Gemeindeverbandsvorstand (§ 2 lit. c des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetzes) oder ein bloß internes Kontrollorgan (Überprüfungsausschuss nach § 138).

Von einer Entlastung der Verbandsversammlung ist dann auszugehen, wenn dem Verbandsausschuss bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen werden sollen (§ 30 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 iVm § 140).

Abs. 2: Die Funktionsdauer der Organe des Gemeindeverbandes (Verbandsversammlung, Verbandsobmann und allenfalls Verbandsausschuss) beträgt sechs Jahre (§ 135 Abs. 1, § 136 Abs. 1 und § 137 Abs. 1). Sie sind erstmals nach der Bildung des Gemeindeverbandes und weiters jeweils nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen einzurichten bzw. neu zusammenzusetzen. Die Organe bleiben bis zur Neubestellung nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Amt. Ein Amtsverzicht bzw Amtsverlust des Bürgermeisters oder eines Bürgermeister-Stellvertreters oder das Erlöschen des Mandats eines Mitgliedes des Gemeinderates (Mandatsverzicht, Mandatsverlust, Selbstauflösung des Gemeinderates) wirkt sich jedoch auf die Zusammensetzung der Organe des Gemeindeverbandes im Sinn einer Partialerneuerung aus (ausdrücklich im § 135 Abs. 1 letzter Satz nur für die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung vorgesehen).

§ 135
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil an der Mittelaufbringung des der Neuzusammensetzung der Verbandsversammlung vorangegangenen Finanzjahres des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Dabei kann jedoch höchstens ein weiterer Vertreter für je weitere angefangene 10 v. H. entsandt werden. Im Fall einer Neugründung eines Gemeindeverbandes richtet sich das Recht zur Entsendung weiterer Vertreter nach den in der Satzung festgelegten Anteilen. Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Ein solcher Vertreter scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

(2) Ein Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste weitere Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der Verbandsobmann hat die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist, sofern in der Satzung keine strengeren Voraussetzungen festgelegt sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jeder dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde ist eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindeverbandsversammlung zu übermitteln und diese vom jeweiligen Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen.

(4) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, kann anlässlich der Einberufung der Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,

b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,

c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,

d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Verbandsversammlung auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(6) Mitteilungen, Einladungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung sind nach § 60 Abs. 1 (ab 1.7.2025: sind mit Ausnahme von Beschlüssen über Verordnungen nach § 60 Abs. 8) an der Amtstafel des Gemeindeverbandes kundzumachen.

Abs. 1: Nach Art. 116a Abs. 4 B-VG hat die Verbandsversammlung aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen. Die Verbandsversammlung ist sohin ein Kollegialorgan, unter „gewählten Vertretern“ sind Repräsentanten der Gemeinde zu verstehen, die aufgrund einer Wahl nach der TGWO 1994 in ein Organ der Gemeinde berufen wurden. Diese Bestimmung beschränkt den Kreis der „gewählten Vertreter“ auf die Bürgermeister, die nicht nur (in der Regel) durch Volkswahl unmittelbar demokratisch legitimiert sind, sondern auch mit dem Vertretungsmonopol der Gemeinde ausgestattet sind (§ 55 Abs. 1). Ausgeschiedene Bürgermeister dürfen die Gemeinde nicht in der Verbandsversammlung vertreten.

Im Hinblick auf das auch für Gemeindeverbände bei Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches geltende demokratisch-parlamentarische System der Gemeindeselbstverwaltung (VfSlg 13.500) kommt der Verbandsversammlung die zentrale funktionelle und organisatorische Stellung im Rahmen eines Gemeindeverbandes zu. Im Wege der sinngemäßen Anwendbarkeit der für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der TGO (§ 140) ist die Verbandsversammlung das oberste Organ des Gemeindeverbandes, sie hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Verbandsorgane zu überwachen. Die Verbandsversammlung kann allen Organen des Gemeindeverbandes Weisungen erteilen und diese sind ihr umgekehrt auch für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde kommen der Verbandsversammlung keine sachlichen Befugnisse zu. Sie hat aber in organisatorischer Hinsicht die Verpflichtung, durch die ausreichende Ausstattung der Geschäftsstelle (Personal- und Sachbedarf) für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sorgen.

Der Verbandsversammlung gehören *ex lege* die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden an. Damit wird der Anordnung im Art. 116a Abs. 3 B-VG bzw. Art. 77 Abs. 3 TLO entsprochen, wonach die Organe der Gemeindeverbände nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind, sofern Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgt werden.

Auch für Gemeindeverbände gilt der Grundgedanke des Art. 118 Abs. 4 B-VG, dass die Gemeinden – wenn auch über einen Gemeindeverband – ihre Aufgaben „in eigener Verantwortung“ wahrzunehmen haben. Diese Eigenverantwortung wird durch die Verbandsorgane ausgeübt und hängt nicht davon ab, ob ein Gemeindeverband freiwillig oder zwangsweise gebildet wird, sofern er nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu besorgen hat.

Weiters gehören der Verbandsversammlung jedenfalls der Verbandsobmann und sein Stellvertreter an. Wenn sie nicht Vertreter einer verbandsangehörigen Gemeinde sind, haben sie in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme (§ 137 Abs. 2).

Schließlich haben Gemeinden mit einem Anteil von mehr als 20 % der Mittelaufbringung (für je weitere angefangene 10 %) höchstens einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, es sei denn, es wäre in der Satzung etwas anderes bestimmt. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die noch unter der Geltung der TGO 1966 erlassenen Satzungen, die eine geringere Anzahl von Mitgliedern in der Verbandsversammlung vorsehen konnten, nicht abgeändert werden müssen.

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind unter dem Anteil an der Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes die Betriebs-, Investitions- und Schuldendienstbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden im Finanzjahr vor der Neuzusammensetzung der Verbandsversammlung zu verstehen. Die

Zusammensetzung bleibt für die gesamte Periode unverändert. Im Fall einer Neugründung eines Gemeindeverbandes richtet sich das Recht zur Entsendung weiterer Vertreter nach den in der Satzung festgelegten Anteilen.

Der Grundsatz der Verhältniswahl findet bei der Besetzung der weiteren Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung (einschließlich der jeweiligen Ersatzmitglieder) keine Anwendung (§ 83 Abs. 3 TGWO 1994), diese sind also nach dem Mehrheitswahlrecht zu wählen. Der Verbandsobmann kann Mitgliedern der Verbandsversammlung Aufgaben zur Vorbereitung im Sinn des § 50 Abs. 2 übertragen und es kommen ihnen dabei die Rechte nach § 50 Abs. 3 zu. Das Erlöschen des Mandats eines Vertreters aus dem Gemeinderat, welcher nicht Bürgermeister ist, hat zur Folge, dass er auch aus der Verbandsversammlung ausscheidet. Ein neuer Vertreter wird sodann für die verbleibende Zeit bis zum Ablauf der Periode gewählt.

Abs. 3: Das Gebot der Bildung der Verbandsorgane nach demokratischen Grundsätzen schließt Mehrheitsentscheidungen nicht aus, sondern erlaubt, dass Gemeinden bei der Willensbildung im Gemeindeverband überstimmt werden können. Zulässig ist ferner, dass für unterschiedlich wichtige Angelegenheiten auch unterschiedliche Präsenz- und Konsensquoren festgelegt werden können (§ 133 Abs. 1 lit. d); es gilt der Grundsatz, je höher ein solches Quorum, umso größer ist der Einfluss einer einzelnen Gemeinde, weil diesfalls bereits wenige Gemeinden eine Verbandsentscheidung beeinflussen können. Im Interesse der Transparenz sind Niederschriften über Sitzungen der Gemeindeverbandsversammlungen an die Gemeinden des Gemeindeverbandes zu übermitteln und sodann vom jeweiligen Bürgermeister den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Wahlen in die Organe des Gemeindeverbandes sind nicht beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 141 Abs. 1 B-VG anfechtbar (VfSlg 8185).

Abs. 4: Vor dem Hintergrund, dass sich die Abhaltung von Videokonferenzen (ähnliches gilt für die Fassung von Umlaufbeschlüssen) nicht nur in Zeiten der COVID-19-Pandemie, sondern auch darüber hinaus aus verwaltungsökonomischer Sicht bewährt haben, wurden für diejenigen Kollegialorgane im Tiroler Landesrecht, die sich für derartige Maßnahmen eignen, entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen.

Abs. 6: Aus Gründen der Publizität und der Transparenz der Tätigkeit des Gemeindeverbandes ist vorgesehen, die Beschlüsse an der Amtstafel des Gemeindeverbandes in der Sitzgemeinde kundzumachen sind.

Zusätzlich ab 1.7.2025:

Sogenannte „Verordnungsbeschlüsse“ sind im Verordnungsblatt für den Gemeindeverband kundzumachen. Somit entfällt in diesen Fällen eine Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeverbandes.

§ 136

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und so vielen weiteren Mitgliedern, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Die Anzahl der weiteren Mitglieder ist in der Satzung festzulegen. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist, sofern in der Satzung keine strengeren Voraussetzungen festgelegt sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Gemeindeverbänden mit höchstens sieben Gemeinden darf kein Verbandsausschuss und bei Gemeindeverbänden ab 13 Gemeinden muss ein Verbandsausschuss gewählt werden. Bei Gemeindeverbänden zwischen acht und zwölf Gemeinden kann ein Verbandsausschuss eingerichtet werden (§ 134 Abs. 1). Sind der Obmann und sein Stellvertreter nicht Vertreter einer verbandsangehörenden Gemeinde, so hat der Verbandsausschuss aus wenigstens fünf Mitgliedern zu bestehen. Die stimmberechtigten Mitglieder sind nach

dem Grundsatz der Verhältniswahl (unter Ausschluss der Fraktionswahl) aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von sechs Jahren zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsausschusses nach der nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl im Amt (§ 134 Abs. 2). Zum Unterschied von § 23 Abs. 5 sind für die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses zwingend Ersatzmitglieder zu wählen.

Der Verbandsausschuss nimmt grundsätzlich die Aufgaben des Gemeindevorstandes wahr. Dem Verbandsausschuss obliegt etwa die Vorberatung und Antragstellung in allen Verhandlungsgegenständen der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 1), ihm können Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung anstelle der Verbandsversammlung übertragen werden (§ 30 Abs. 2) und er ist Berufungsbehörde in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung vorgesehen und landesgesetzlich keine andere Behörde als Berufungsbehörde bestimmt ist (§§ 17 Abs. 2 und 31 Abs. 2). Schließlich kann der Verbandsobmann auch den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsausschusses im Rahmen des Ressortsystems die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen übertragen (§ 55 Abs. 2).

§ 136a
Vertreter der Bediensteten in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss gehört ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) In Gemeindeverbänden, in denen eine Personalvertretung oder eine betriebliche Vertretung eingerichtet ist, werden der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter von der Dienststellenpersonalvertretung bzw. vom Betriebsrat oder, wenn eine Zentralpersonalvertretung oder ein Zentralbetriebsrat eingerichtet ist, von dieser bzw. diesem entsendet.

(3) In Gemeindeverbänden, in denen keine Personalvertretung oder betriebliche Vertretung eingerichtet ist, werden der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter in einer Versammlung der Bediensteten gewählt. Die Versammlung ist vom Verbandsobmann einzuberufen. Der Verbandsobmann führt in der Versammlung den Vorsitz. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bediensteten erschienen ist. Ist nicht mehr als die Hälfte der Bediensteten erschienen, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Bediensteten beschlussfähig ist. Jeder Bedienstete kann dem Vorsitzenden innerhalb einer von diesem zu bestimmenden angemessenen Frist einen schriftlichen Wahlvorschlag übergeben, der den Namen eines Vertreters der Bediensteten und seines Stellvertreters zu enthalten hat und der von mindestens einem Fünftel der Bediensteten unterfertigt sein muss. Der Vorsitzende hat die ihm übergebenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Übergabe mit den Namen der darin vorgeschlagenen Personen bekannt zu geben. Ist ein Wahlvorschlag nicht von der erforderlichen Anzahl von Bediensteten unterfertigt, so hat der Vorsitzende den Übergeber zu einer entsprechenden Verbesserung des Wahlvorschlages innerhalb einer vom Vorsitzenden gleichzeitig zu bestimmenden Frist aufzufordern. Ein Wahlvorschlag, der nicht innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist entsprechend verbessert wurde, ist nicht zu berücksichtigen. Bedienstete, deren Name in mehreren Wahlvorschlägen enthalten ist, und Bedienstete, die mehrere Wahlvorschläge unterfertigt haben, hat der Vorsitzende aufzufordern, sich innerhalb einer von ihm gleichzeitig zu bestimmenden Frist für einen dieser Wahlvorschläge zu entscheiden. Wird eine entsprechende Erklärung nicht innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist abgegeben, so ist der Name nur auf dem ersten dem Vorsitzenden übergebenen Wahlvorschlag, in dem er enthalten war, zu belassen und auf den anderen Wahlvorschlägen vom Vorsitzenden zu streichen. Ist ein Wahlvorschlag nicht mehr von der erforderlichen Anzahl von Bediensteten unterfertigt, so hat der Vorsitzende den Übergeber zur entsprechenden Ergänzung innerhalb einer vom Vorsitzenden gleichzeitig zu bestimmenden Frist aufzufordern. Ein Wahlvorschlag, der nicht innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist entsprechend ergänzt wurde, ist nicht zu berücksichtigen. Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Gültig sind die Stimmzettel, die wenigstens den Namen einer der vorgeschlagenen Personen enthalten. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende hat die Anzahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen zu ermitteln und sodann die Namen des Vertreters der Bediensteten und seines Stellvertreters festzustellen. Ist nur ein Wahlvorschlag übergeben worden, so hat der Vorsitzende die darin vorgeschlagenen Personen als gewählt zu erklären. § 134 Abs. 2 gilt

sinngemäß. Das Mandat eines nach Abs. 3 gewählten Vertreters der Bediensteten und seines Stellvertreters erlischt, wenn eine Personalvertretung eingerichtet wird.

Abs. 1: Nachdem sich die Entsendung von Vertretern der Belegschaft bzw des Betriebsrates nach dem Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz bewährt hatte, wurde mit LGBl. Nr. 90/2005 eine entsprechende Bestimmung in die TGO eingefügt. Damit wird die Möglichkeit der Teilnahme eines Bedienstetenvertreters an den Sitzungen der Verbandsversammlung bzw des Verbandsausschusses eines Gemeindeverbandes in beratender Funktion gesetzlich verankert. Die Vertretung in beiden Organen und nicht nur in der Verbandsversammlung findet seine Begründung unter anderem auch in der Möglichkeit der Verbandsversammlung, bestimmte dienstrechtliche Belange an den Verbandsausschuss, sofern ein solcher eingerichtet ist, zu übertragen (vgl. etwa § 30 Abs. 2 iVm § 140), wobei auch in diesen Fällen der Bedienstetenvertreter seine Beratungsfunktion ausüben können soll. Die bestehenden organisationsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser Organe bleiben davon unberührt.

Abs. 2: Vgl. dazu auch die Bestimmungen des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes: Nach dessen § 3 bildet die Gesamtheit der Bediensteten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, in der (in dem) mindestens fünf Bedienstete dauernd beschäftigt sind, eine Personalvertretung, die eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung darstellt. Nach § 1 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes gilt dieses nicht für Bedienstete in jenen Betrieben der Gemeinden und der Gemeindeverbände, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebliche Vertretungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften bestanden haben. Für diese gilt weiterhin das Arbeitsverfassungsgesetz. In jenen Gemeindeverbänden, in denen aufgrund dieser Bestimmung nach wie vor betriebliche Vertretungen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz bestehen, wird der Vertreter der Bediensteten vom Betriebsrat bzw. Zentralbetriebsrat entsendet.

Abs. 3: Die Bestimmung regelt die Wahlmodalitäten der Bedienstetenvertreter in jenen Gemeindeverbänden, in denen keine Personalvertretung oder betriebliche Vertretung eingerichtet ist. Im Fall der späteren Einrichtung einer Personalvertretung erlischt das Mandat eines gewählten Vertreters der Bediensteten und seines Stellvertreters, da diese in der Folge von der Personalvertretung zu entsenden sind.

§ 137
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. § 136 Abs. 1 sechster und siebter Satz ist anzuwenden. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

Nach Art. 116a Abs. 4 B-VG ist neben der Verbandsversammlung jedenfalls auch ein Verbandsobmann vorzusehen. Er ist ein am Bürgermeister orientiertes, monokratisches, regierungsähnliches Organ, dem insbesondere die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im (allfälligen) Verbandsausschuss, die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich, die Einrichtung eines Ressortsystems, die Vorstandsfunktion in der Geschäftsstelle usw. zukommen.

Es ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn im Abs. 1 bestimmt wird, dass der Verbandsobmann und sein Stellvertreter nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sein müssen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist es mit Rücksicht auf Art. 116a Abs. 3 B-VG zulässig, wenn den verbandsangehörigen Gemeinden nicht der alleinige Einfluss auf die Tätigkeit eines Gemeindeverbandes zukommt. Es bedeutet keinen Verstoß gegen diese Verfassungsvorschrift, wenn auch außenstehenden Personen ein gewisser Einfluss eingeräumt wird; dieser darf nur nicht „maßgebend“ sein (VfSlg 12.189). Durch Abs. 2 wird sichergestellt, dass diesen Organen kein „maßgebender Einfluss“ zukommt.

Voraussetzung für die Wählbarkeit des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters ist deren Wählbarkeit zum Landtag. Neben der Erreichung des Wahlalters müssen diese Personen auch Landesbürger sein, also die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben. Das Erfordernis der

österreichischen Staatsbürgerschaft ist auch bei Gemeindeverbänden, die ausschließlich Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen, mit dem Unionsrecht insofern vereinbar, da es sich beim Verbandsobmann nicht um einen Arbeitnehmer im Sinn des Art. 45 ff AEUV, sondern um ein Organ eines Selbstverwaltungskörpers handelt.

§ 138
Überprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus der in der Satzung festgesetzten Anzahl, mindestens aber aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. § 136 Abs. 1 sechster und siebter Satz ist anzuwenden.

In der Satzung ist die Anzahl der Mitglieder festzulegen, sofern diesem mehr als drei Mitglieder angehören sollen, und sind die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder zu treffen (vgl. § 133 Abs. 1 lit. b und c). Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Überprüfungsausschuss ist die Mitgliedschaft im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde; diese Voraussetzung erfüllen auch die der Verbandsversammlung angehörenden Bürgermeister, soweit sie nicht zum Obmann oder dessen Stellvertreter gewählt worden sind.

Analog den Ausschlussgründen für den gemeinderätlichen Überprüfungsausschuss dürfen insbesondere der Verbandsobmann, sein Stellvertreter, sonstige zur Aus- und Einzahlung Bevollmächtigte und der Leiter der Geschäftsstelle dem Überprüfungsausschuss nicht angehören. Der Überprüfungsausschuss hat die Gebarung des Gemeindeverbandes auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Ferner hat der Überprüfungsausschuss vierteljährlich und jedenfalls bei jedem Wechsel in der Person des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters Kassenprüfungen und jährlich die Vorprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen.

§ 139Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

Als Hilfsorgan des Gemeindeverbandes ist zwingend eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle muss aber keine eigenständige organisatorische Einrichtung sein, so dass etwa auch das Gemeindeamt einer verbandsangehörigen Gemeinde als Geschäftsstelle bestimmt werden kann. Da der Verbandsobmann Vorstand der Geschäftsstelle ist, muss in einem solchen Fall zur Gewährleistung seiner Leitungsbefugnisse (Weisungsrecht) und aus Gründen der Verantwortlichkeit eine klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche zum Bürgermeister erfolgen.

Zur Leitung des inneren Dienstes einer Geschäftsstelle ist ein Leiter zu bestellen, den inneren Dienstbetrieb hat der Verbandsobmann wahrzunehmen. Die Bestellung und Abberufung des Leiters obliegt dem Verbandsobmann mit Zustimmung der Verbandsversammlung. Wird der Amtsleiter eines Gemeindeamtes zum Leiter bestellt, so ist ebenfalls für eine klare Trennung der Aufgabenbereiche zu sorgen.

Da ein Gemeindeverband im Verhältnis zur Gemeinde keine subsidiäre Allzuständigkeit besitzt, sind die Regelungen im § 58 Abs. 3 zweiter Satz über die Anforderungen an den Amtsleiter (hauptberuflicher bzw rechtskundiger Bediensteter) nicht anzuwenden. Das Beschäftigungsausmaß und die Qualifikation können in der Satzung festgelegt werden (§ 133 Abs. 2).

Auch die Geschäftsstelle ist – wie das Gemeindeamt – die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 58 verwiesen.

§ 140
Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit im II. Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe der Gemeindeverbände die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeorgane sinngemäß mit der Maßgabe, dass dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, sofern ein solcher nicht besteht, die Verbandsversammlung, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 der Überprüfungsausschuss nach § 138 und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

Diese Bestimmung ordnet die sinngemäße Geltung der Bestimmungen über die Gemeindeorgane auch für die Organe der Gemeindeverbände an. Nach Art. 116a Abs. 4 B-VG hat die Landesgesetzgebung die „Organisation

der Gemeindeverbände“ zu regeln, und zwar aller Gemeindeverbände, also sowohl der durch Vereinbarung als auch der auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage gebildeten Gemeindeverbände. Zur „Organisation“ im Sinn des Art. 116a Abs. 4 B-VG zählen jene Organisationsvorschriften, die für das Funktionieren eines Gemeindeverbandes erforderlich sind, insbesondere Regelungen über die Organe des Gemeindeverbandes (ihre Bestellung, Zusammensetzung und Verantwortlichkeit sowie das Verhältnis der Organe zueinander), den Geschäftsgang, den Verlauf der Sitzungen von Kollegialorganen, die Willensbildung, die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, die zivilrechtliche Haftung für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verpflichtungen nach außen und im Innenverhältnis, die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten, die Haushaltsführung sowie die Tragung des Aufwandes aus der Geschäftsführung (nicht aber hinsichtlich der zu besorgenden Aufgaben). Soweit derartige Angelegenheiten nicht bereits im II. Teil der TGO enthalten oder durch die Satzung auszuführen sind, wird die Organisation der Gemeindeverbände in der Form der sinngemäßen Anwendbarkeit der für die Organe der Gemeinde geltenden Vorschriften geregelt.

Die „Bildung“ eines Gemeindeverbands (im Sinn von Errichtung, Änderung und Auflösung) im Falle zwangsweiser Gemeindeverbände durch den Materiengesetzgeber zählt nicht zur „Organisation“ im Sinn des Art. 116a Abs. 4 B-VG. Siehe dazu auch die Bemerkungen zu § 131.

§ 140a
Wirtschaftsführung und Haushalt für Gemeindeverbände

(1) Gemeindeverbände nach den §§ 129 ff sowie deren wirtschaftliche Unternehmen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ab dem Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit im II. Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wirtschaftsführung und den Haushalt der Gemeindeverbände der 4. und 5. Abschnitt des I. Teiles sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung von Wertgrenzen anstelle von Erträgen nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 der Gesamtbetrag der Erträge heranzuziehen ist.

(3) Der jeweilige Gemeindeverband hat den verbandsangehörigen Gemeinden bis zum 31. Jänner des dem Finanzjahr folgenden Jahres eine Aufstellung über den von der Gemeinde zu tragenden Anteil an den zum 31. Dezember aushaftenden Darlehen zu übermitteln.

Da sich der Geltungsbereich der VRV 2015 nur auf Länder und Gemeinden erstreckt, hat sich der Landesgesetzgeber aus Vergleichbarkeits- und Transparenzgründen dazu entschieden, die Anwendung der VRV 2015 grundsätzlich auf alle Gemeindeverbände im Sinne der TGO, unabhängig von deren Budgetvolumen, auszudehnen. Seit dem Finanzjahr 2020 gilt die VRV 2015 nunmehr vollumfänglich für alle Gemeindeverbände, ausgenommen davon sind lediglich die Bezirkskrankenhaus-Gemeindeverbände (§ 132 erster Satz). Erstmalig für das Finanzjahr 2020 waren die Bestimmungen der VRV 2015 für alle Gemeindeverbände anzuwenden.

Abs. 2: Aufgrund der fehlenden Erträge im Abschnitt 92 ist für die Gemeindeverbände eine eigene Regelung für die Berechnung von Wertgrenzen (§§ 30 Abs. 1 lit. p, 84 Abs. 3, 95 Abs. 4, 123 Abs. 1) geschaffen und dabei auf eine andere Bezugsgröße abgestellt worden: Die Wertgrenze beträgt bei Gemeindeverbänden ein Zehntel der gesamten Erträge des Rechnungsabschlusses des Gemeindeverbandes des zweitvorangegangenen Jahres. Hintergrund hierfür ist die fehlende Stellung als Gebietskörperschaft, deshalb kommt Gemeindeverbänden keine Abgabenhoheit im Sinn des § 6 F-VG 1948 zu. Sie sind daher nicht berechtigt, durch selbständige Verordnungen, Gebühren oder Beiträge auszuschreiben und einzuheben. Auch von der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Sinne des Finanzausgleichs sind Gemeindeverbände ausgeschlossen.

Abs 3: Die Informationspflicht der Gemeindeverbände an die verbandsangehörigen Gemeinden korreliert mit der Solidarhaftung der einem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden gegenüber Dritten (vgl. § 141 Abs. 2). Diese Solidarhaftungsverpflichtung sichert dem Gemeindeverband günstigere Finanzierungskonditionen bei Banken und bedarf es keiner eigenen Bürgschaftsverträge als Finanzierungssicherheit. Aufgrund der Bestimmungen der VRV 2015 sowie deren Anlage 6r haben Gemeinden einen Haftungsnachweis zu befüllen, in dem auch diese Solidarhaftungen gegenüber Gemeindeverbänden aufgenommen werden. Wie sich der von der Gemeinde zu tragende Anteil an den zum 31. Dezember aushaftendenden Darlehen verteilt, ist der jeweiligen Satzung des Gemeindeverbandes zu entnehmen. Es ist daher notwendig, alle Darlehen des Gemeindeverbandes aufgrund der Verteilungsschlüssel in der Satzung direkt einer Gemeinde zuzuordnen. Die jeweilige Gemeinde hat den anteiligen Betrag dann in den Haftungsnachweis aufzunehmen. Die Frist wird bis 31. Jänner des dem

Finanzjahr folgenden Jahres festgelegt, damit die Daten über Haftungen gegenüber Gemeindeverbänden noch in den Rechnungsabschluss der Gemeinden aufgenommen werden können.

§ 141
Gemeinsame Bestimmungen

(1) Gemeindeverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Dritten gegenüber haften die einem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(3) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen eines Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden entsprechend ihren in der Satzung festgelegten Anteilen jährlich aufzuteilen. Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für dieses Jahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinden können innerhalb von sechs Wochen nach der Zustellung der Mitteilung des Verbandsobmannes bei der Landesregierung die Festsetzung der Vorauszahlungen bzw. des jährlichen Beitrages schriftlich beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt die Mitteilung des Verbandsobmannes als Rückstandsausweis. Rückständige Zahlungen sind im Verwaltungsweg einzubringen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

(4) Das Vermögen eines aufgelösten Gemeindeverbandes ist zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben.

(5) Die Landesregierung entscheidet über die aus der Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverband sich ergebenden Streitigkeiten. Insbesondere hat die Landesregierung auf Antrag eines Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen bzw. ausgegliederten Gemeinde über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband zu entscheiden, wenn hierüber zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen zustande kommt. Die Landesregierung hat dabei, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, das Ausmaß, in dem die ausgeschiedene bzw. ausgegliederte Gemeinde zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen hat, angemessen zu berücksichtigen.

(6) Im Verfahren nach Abs. 3 und 5 haben der Gemeindeverband und die verbandsangehörigen Gemeinden Parteistellung.

Abs. 1: Gemeindeverbände sind immer Körperschaften öffentlichen Rechts, unabhängig davon, ob sie Angelegenheiten der Hoheits- und/oder der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen. Sie werden nämlich entweder durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung (§ 129) oder unmittelbar durch Gesetz oder hoheitlichen Verwaltungsakt (§§ 130 bis 132) gebildet und unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit einer der Aufsicht über Gemeinden analogen staatlichen Aufsicht (Art. 119a Abs. 10 B-VG; § 142), wie sie für juristische Personen öffentlichen Rechts charakteristisch ist (vgl. auch die Ausführungen zu § 129).

Abs. 2: Nach außen haften die verbandsangehörigen Gemeinden solidarisch neben dem Gemeindeverband für dessen Verbindlichkeiten. Dazu zählen neben den gewöhnlichen Verbindlichkeiten, die auch Personal- oder Kapitalgesellschaften haben können, insbesondere die Amtshaftungsansprüche.

Abs. 3: Gemeindeverbände unterliegen – weil sie keine Gebietskörperschaften sind – hinsichtlich ihrer Finanzierung nicht dem Regime des F-VG 1948. Der nach Art. 116a Abs. 4 und 5 B-VG zuständige Gesetzgeber kann im Rahmen der allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Gleichheitssatzes, vorsehen, dass die den Gemeindeverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenden Kosten auf die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes umgelegt werden (vgl. VfSlg 14.457). Zuständig zur gesetzlichen Regelung der Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden ist der Materiengesetzgeber (Art. 116a Abs. 5 B-VG).

Wegen der fehlenden Stellung als Gebietskörperschaft kommt Gemeindeverbänden auch keine Abgabenhoheit im Sinn des § 6 F-VG 1948 zu. Sie sind daher nicht berechtigt, durch selbständige Verordnungen Gebühren oder Beiträge auszuschreiben und einzuheben. Dies hindert aber den zuständigen Materiengesetzgeber nicht, Gemeindeverbände zur Einhebung von Beiträgen oder Gebühren zu ermächtigen. Überdies steht es

Gemeindeverbänden frei, für die Benützung ihrer Einrichtungen privatrechtliche Benützungsentgelte zu vereinbaren.

Die nicht gedeckten Auszahlungen sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Anteile jährlich aufzuteilen. Damit soll es dem Gemeindeverband ermöglicht werden, fällige Rechnungen fristgerecht zu bezahlen. Die Mitteilung des Verbandsobmannes über die Vorauszahlungen und über die jährlichen Beiträge ist kein Bescheid. Innerhalb von sechs Wochen können die Gemeinden die Festsetzung durch die Landesregierung beantragen, die durch Bescheid zu entscheiden hat. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt die Mitteilung des Verbandsobmannes als Rückstandsausweis. Auch Rückstandsausweise sind keine Bescheide, sondern „Auszüge aus den Rechnungsbehelfen". Der mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehene Rückstandsausweis ist ein Exekutionstitel im Sinn von § 1 der Exekutionsordnung (Z. 13). Da den Gemeindeverbänden die politische Exekution gewährt wird, können sie (vertreten durch den Verbandsobmann) die Eintreibung der Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen (§ 3 Abs. 2 und 3 VVG).

Abs. 4: Zum Vermögen im Sinn dieser Bestimmung gehören nur private Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, insbesondere auch Forderungen. Dieses ist auf die ehemalig verbandsangehörigen Gemeinden nach Deckung der Verbindlichkeiten (Schulden) verhältnismäßig aufzuteilen. Allerdings kann in der Satzung auch etwas anderes bestimmt werden, etwa dass das verbleibende Vermögen auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übergehen soll. Öffentliche Rechte gehen nach den jeweiligen Materiengesetzen durch den Wegfall des Inhabers unter oder können auf eine Gemeinde als Rechtsnachfolger übertragen werden.

Abs. 5: Die Regelung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist eine Angelegenheit der Organisation (vgl. § 140). Bei derartigen Streitigkeiten handelt es sich nicht um zivilrechtliche, sondern um hoheitliche Angelegenheiten, sodass nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte besteht (VwGH 23.2.2012, 2009/07/0206; 11.12.1997, 97/07/0157; 17.1.1997, 96/07/0117; 28.2.1996, 96/07/0029; 20.12.1984, 83/01/0359). Die Landesregierung hat mit Bescheid zu entscheiden, der beim Landesverwaltungsgericht angefochten werden kann.

Im Rahmen der wechselseitigen Amtshilfe von Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden sind nach Art. 22 B-VG seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nunmehr auch Gemeindeverbände explizit zur Amtshilfe verpflichtet. Die Unterstützungspflicht der Gemeindeverbände gegenüber der Volksanwaltschaft richtet sich nach Art. 148b Abs. 1 B-VG (siehe dazu die Ausführungen zu § 129).

Abs 6: Es wird klargestellt, dass in Verfahren vor der Landesregierung nach Abs. 3 und 5 sowohl der Gemeindeverband als auch die verbandsangehörigen Gemeinden Parteistellung haben.

§ 142
Aufsicht

(1) Gemeindeverbände zur Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung unterliegen der Aufsicht des Landes.

(2) Gemeindeverbände zur Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung und Gemeindeverbände zur Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde unterliegen nur hinsichtlich der Einhaltung der organisationsrechtlichen Bestimmungen (§§ 133 bis 141) sowie der Bestimmungen ihrer Satzung der Aufsicht des Landes.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die Aufsicht des Landes über die Gemeinden sinngemäß. Das Aufsichtsrecht wird von der Landesregierung ausgeübt.

Die staatliche Aufsicht gehört zum Wesen einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Aufsicht des Landes ist nur bei Gemeindeverbänden, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgen, im vollen Umfang (in sachlicher und organisatorischer Hinsicht) gegeben. Gemeindeverbände zur Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Bundesvollziehung unterliegen in sachlicher Hinsicht der Aufsicht der Bundes-Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 4 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes) und nur in organisatorischer Hinsicht der Aufsicht der Landesregierung. Im übertragenen Wirkungsbereich (aus der Bundes- oder Landesvollziehung) gibt es kein Aufsichtsrecht, sondern – wie in der übrigen staatlichen Verwaltung auch – einen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz und ein Weisungsrecht.

Im Unterschied zur Prüfung der Gemeinden ist zur Überprüfung der Gebarung von Gemeindeverbänden ausschließlich der Rechnungshof, unabhängig von der Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden, zuständig (Art. 127a Abs. 8 B-VG; VfSlg 13.705), nicht jedoch der Landesrechnungshof.

§ 142a
Verwaltungsgemeinschaften

(1) Gemeinden können zum Zweck der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden, einschließlich der Stadt Innsbruck, eine Verwaltungsgemeinschaft bilden. Die Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und hat insbesondere Bestimmungen über den Sitz, die Bezeichnung und die Geschäftsführung, das Verhältnis der Beteiligung an der Mittelaufbringung sowie über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zu enthalten.

(2) Die Selbstständigkeit der Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe werden durch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Verwaltungsgemeinschaften haben keine Rechtspersönlichkeit; sie handeln für die Gemeinde, deren Geschäfte sie besorgen.

(3) Eine Vereinbarung, mit der eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet oder aufgelöst wird, und jede Änderung der Vereinbarung sind von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden an der Amtstafel kundzumachen und der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Über Streitigkeiten zwischen den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

Abs. 1: Die Verwaltungsgemeinschaft als weitere Form der interkommunalen Kooperation wurde für die Tiroler Gemeinden mit der TGO-Novelle LGBl. Nr. 81/2015 eingeführt (vgl. jedoch die punktuelle Ermächtigung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft im § 27 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 zwecks gemeinsamer Anschaffung und Erhaltung von Ausrüstungsgegenständen). Verwaltungsgemeinschaften dienen der gemeinschaftlichen Geschäftsführung mehrerer Gemeinden und stellen Hilfsorgane dar, die im Namen und im Auftrag der Gemeinde handeln. Da sie nach Abs. 2 keine Rechtspersönlichkeit haben, können ihnen schon deshalb keine Behördeneigenschaften zukommen (VwGH 28.4.2009, 2009/06/0015). Die zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft notwendigen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden sind im Übrigen auch für allfällige nachfolgende Änderungen erforderlich (VwGH 23.7.2009, 2007/05/0053).

Vorgesehen ist die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung der Angelegenheiten der beteiligten Gemeinden, was die gemeinsame Geschäftsführung sowohl im Bereich der Privatwirtschafts- wie auch der Hoheitsverwaltung umfasst (vgl. VfSlg 8844), ebenso bei Bundes- oder Landeszuständigkeiten im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich. Insofern ist die Breite der zulässigen Aufgabenerledigung durch die Verwaltungsgemeinschaft ebenso weit zu verstehen wie bei der Bildung von Gemeindeverbänden. Aus der Praxis anderer Bundesländer bekannt ist die Einrichtung von Verwaltungsgemeinschaften in folgenden Angelegenheiten: Betrieb eines Bauhofs, Bäder- und Friedhofsverwaltung, Bereitstellung von technischen Hilfsdiensten (z.B. Sachverständige), gemeinsamer Betrieb von kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen, Besorgung sozialer Dienste, fachliche Begleitung und Unterstützung durch Verwaltungsjuristen (Rechtsverwaltungsgemeinschaften) sowie Buch- und Rechnungsführungsgemeinschaften oder gemeinsame Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren und Beratung in Baurechtsangelegenheiten.

Abs. 2: Im Gegensatz zu Gemeindeverbänden, die stets an Stelle der verbandsangehörigen Gemeinden tätig werden, handelt es sich bei einer Verwaltungsgemeinschaft um eine Form gemeinschaftlicher Geschäftsführung der von der Vereinbarung umfassten Angelegenheiten, sodass die Verwaltungsgemeinschaft für die beteiligten Gemeinden tätig wird. Werden Aufgaben einer Gemeinde durch die Verwaltungsgemeinschaft besorgt, besteht ein Weisungszusammenhang zwischen den zuständigen Organen der Gemeinde und den in der Verwaltungsgemeinschaft tätigen Personen (vgl. VwGH 28.4.2009, 2009/06/0015). Da der Verwaltungsgemeinschaft keine Rechtspersönlichkeit zukommt, ist auch ein Handeln durch ihre Organe ausgeschlossen, ferner kann sie auch nicht über eigenes Vermögen verfügen oder im eigenen Namen Verträge abschließen oder Personal einstellen – Bedienstete und Sachmittel sind vielmehr von den beteiligten Gemeinden bereitzustellen, die Diensthoheit der Gemeinden gegenüber ihren Bediensteten bleibt davon unberührt.

Abs. 3 und 4: Bestimmungen über die Kundmachung der der Verwaltungsgemeinschaft zugrundeliegenden Vereinbarung sowie über die Entscheidungsbefugnis im Falle von Streitigkeiten sind nach Art. 116b B-VG bundesverfassungsrechtlich geboten. Analog zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft ist die Auflösung sowie jede Änderung einer Verwaltungsgemeinschaft der Landesregierung anzuzeigen.

III. Teil

Schlussbestimmungen

§ 143
Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde und der Gemeindeverbände sind solche des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen

a) die Bestellung von Organen der öffentlichen Aufsicht und die damit verbundenen Aufgaben des Bürgermeisters,
b) das Verwaltungsstrafverfahren,
c) die Vollstreckung,
d) die Aufhebung von Nutzungsrechten und
e) die Kundmachung von Verordnungen des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Mit dem ersten Halbsatz wird der Bezeichnungspflicht nach Art. 118 Abs. 2 B-VG entsprochen.

lit. a: Zu den Organen der öffentlichen Aufsicht siehe §§ 60b bis 60g.

lit. b: Die Vollziehung der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen ist keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (VfSlg 7965, 8155, 8654, 9704, 10.614).

lit. c: Auch die Vollstreckung ist immer eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches (VwSlg 7368 A/1968), mag es sich auch um eine Angelegenheit handeln, die im Verfahren zur Erlassung des Titelbescheides im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen war.

lit. d: Zur Aufhebung von Nutzungsrechten am Gemeindegut siehe § 73.

lit. e: Die Kundmachung von Verordnungen des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie bei den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassenen Verordnungen (§ 60 Abs. 1 und 2), soweit die jeweiligen Materiengesetze keine andere Form der Kundmachung anordnen.

§ 144
Übergangsbestimmungen für Berufungsverfahren

(1) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, in der die Berufung nach § 17 Abs. 2 ab dem 1. Jänner 2014 ausgeschlossen ist, anhängige Berufungsverfahren sind von der bisher zuständigen Behörde fortzusetzen.

(2) Ist in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit in einem Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ein Bescheid erlassen worden und ist die Frist zur Erhebung der Berufung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen, so kann innerhalb der Berufungsfrist die Berufung auch nach diesem Zeitpunkt noch erhoben werden; das Berufungsverfahren ist von der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zuständigen Berufungsbehörde zu führen. Dies gilt sinngemäß für eine in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit in einem Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassene Berufungsvorentscheidung, wenn die Frist zur Erhebung eines Vorlageantrages mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen ist.

(3) Ist in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit in einem Mehrparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 der Bescheid zumindest einer Partei gegenüber erlassen worden, so steht den übrigen Parteien auch dann das Recht der Berufung zu, wenn dieser ihnen gegenüber erst nach diesem Zeitpunkt erlassen wird. Für Parteien, für die in diesem Zeitpunkt die Frist zur Erhebung einer Berufung oder eines Vorlageantrages noch nicht abgelaufen ist, gilt Abs. 2 sinngemäß. Das Berufungsverfahren ist von der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zuständigen Berufungsbehörde zu führen.

(4) Ist in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ein Bescheid mündlich verkündet worden, so steht den Parteien auch dann das Recht der Berufung zu, wenn ihnen dessen schriftliche Ausfertigung erst nach diesem Zeitpunkt zugestellt wird. Das Berufungsverfahren ist von der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zuständigen Berufungsbehörde zu führen.

Durch den § 17 Abs. 2 hat der Landesgesetzgeber von der ihm nach Art. 118 Abs. 4 B-VG eingeräumten Befugnis, den innergemeindlichen Instanzenzug in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auszuschließen, generell Gebrauch gemacht. Gegen erstinstanzliche Gemeindebescheide in diesen Angelegenheiten, in der Regel des Bürgermeisters, steht somit seit dem 1. Jänner 2014 unmittelbar die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen.

Dies erforderte eine Übergangsregelung für die mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Berufungsverfahren, zumal dieser vom Landesgesetzgeber ausgelöste Rechtsübergang nicht vom Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz des Bundes mitumfasst war.

Nach Abs. 1 werden grundsätzlich alle mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Berufungsverfahren von der bisher zuständigen Behörde, in der Regel also vom Gemeindevorstand, fortgesetzt.

Die Absätze 2 bis 4 wurden im Wesentlichen den korrespondierenden Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes des Bundes nachgebildet. Demnach konnte die Berufung oder im Fall, dass bereits eine Berufungsvorentscheidung ergangen war, ein Vorlageantrag auch nach dem 31. Dezember 2013 noch erhoben werden, sofern die Frist hiefür in diesem Zeitpunkt offen stand (Abs. 2).

Im Mehrparteienverfahren genügte es, dass zumindest einer Partei gegenüber der Bescheid vor dem 31. Dezember 2013 erlassen worden ist. War dies der Fall, so konnten diesen auch jene Parteien weiter mit Berufung bekämpfen, denen gegenüber die Bescheidzustellung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte (Abs. 3).

Unter das Übergangsregime fielen schließlich auch im Übergangszeitpunkt erst mündlich verkündete Bescheide. Diese konnten, auch wenn die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung erst nach dem 31. Dezember 2013 erfolgte, weiter mit Berufung bekämpft werden. Das Berufungsverfahren findet vor der bisher zuständigen Behörde statt (Abs. 4).

§ 145
Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind sie in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. **E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2022,**
2. **Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 195/2022,**
3. **Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 14/2022.**

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Verordnungen von Bundesbehörden auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. **Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor 2014 (Gebarungsstatistik-VO 2014), BGBl. II Nr. 345/2013;**
2. **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 93/2023.**

Dynamische Verweisungen auf Rechtsvorschriften derselben Rechtssetzungsautorität sind grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig (VfSlg 12.947, 13.501, 13.740).

§ 146
Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirkshauptmannschaften haben als Sicherheitsbehörden an der Vollziehung dieses Gesetzes dadurch mitzuwirken, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Bürgermeisters bei der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach § 54 Abs. 3 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten.

(2) Für die Besorgung der den Sicherheitsbehörden nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei.

Die Bezirkshauptmannschaften besorgen (neben den hier nicht in Betracht kommenden Landespolizeidirektionen) in unterster Instanz die staatliche Sicherheitsverwaltung (Art. 78a B-VG). Im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes stehen der Bezirkshauptmannschaft das Bezirkspolizeikommando und die Polizeiinspektionen zur Verfügung.

Im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG (Mitwirkung von [funktionellen] Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen) haben die Bezirkshauptmannschaften als Sicherheitsbehörden samt ihrem Exekutivapparat auf Ersuchen des Bürgermeisters bei der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Notstandsfällen Hilfe zu leisten. Für die Ausübung dieser Tätigkeiten gelten die Grundsätze des Sicherheitspolizeigesetzes (vgl. insbesondere den 3. Teil).

§ 146a
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1.

(2) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen von Personen, die für eine Ehrung vorgesehen sind, zum Zweck von Ehrungen folgende Daten verarbeiten: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Familienstand, Beruf, Art der erworbenen Dienste und Art der Ehrung.

(3) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen zum Zweck der Bearbeitung von Petitionen und Volksbefragungen folgende Daten von Personen, die eine Petition einbringen, eine Volksbefragung beantragen, unterstützen oder bei dieser abstimmen, verarbeiten: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.

(4) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen, das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften dürfen folgende Daten verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind:
a) vom Bürgermeister, von Gemeinderäten, Ersatzmitgliedern des Gemeinderates, Ortsvorstehern, Ortsausschussmitgliedern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
b) von Personen, die Aufsichtsbeschwerden oder sonstige Anbringen an die Gemeinde gerichtet haben: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.

(5) Personenbezogene Daten nach Abs. 2 sind spätestens sechs Monate nach dem Tod des Geehrten zu löschen.

(6) Personenbezogene Daten nach den Abs. 3 und 4 sind zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(7) Als Identifikationsdaten gelten bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel.

(8) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

Diese Bestimmung enthält die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 147
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, außer Kraft.

(3) § 66 Abs. 3 tritt mit dem Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

Abs. 3: Durch die Novelle LGBl. Nr. 62/2022 wurde der Ablauf der Verordnungsermächtigung der Landesregierung bis 30. Juni 2023 verlängert (siehe § 66).

Übergangsbestimmung (Inkrafttreten)

(lt. LGBl. Nr. 82/2019)

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z 7, 12 und 13 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(3) Die Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind für Gemeinden und Gemeindeverbände ab dem Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.

(4) Soweit in den Finanzjahren 2020 und 2021 die Erträge als Grundlage für die Berechnung von Wertgrenzen heranzuziehen sind, sind anstelle dieser die im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Einnahmen nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 313/2015, heranzuziehen.

(5) Der Gemeinderat hat die Eröffnungsbilanz nach § 38 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 spätestens bis zum Beschluss über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 zu beschließen. Ebenso ist jede Änderung der Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat zu beschließen. Für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses sinngemäß. Das Ausweisen von Haushaltsrücklagen ist in der Eröffnungsbilanz nur dann zulässig, wenn sie durch Zahlungsmittelreserven bedeckt werden.

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss gleich wie die VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden.
Für die Berechnung von Wertgrenzen wird in der TGO für Gemeinden eine einheitliche Bemessungsgrundlage eingeführt. Diese bezieht sich auf die im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) zur VRV 2015. Aufgrund der Berechnung anhand von Finanzdaten des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres steht bereits bei der Erstellung des Voranschlags für das betreffende Finanzjahr bzw. zu Beginn des jeweiligen Finanzjahres die Wertgrenze fest. Die Übergangsbestimmung des Artikel II Abs. 4 soll klarstellen, dass bis zum Finanzjahr 2021 – bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Ermittlung der Wertgrenze auf Grundlage von Rechnungsabschlüssen, die nach der VRV 1997 erstellt wurden – die Einnahmen nach Abschnitt 92 nach Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres heranzuziehen sind. Ab dem Finanzjahr 2022 sind die Erträge bei der Berechnung heranzuziehen, da ab dem Finanzjahr 2020 die Bestimmungen der VRV 2015 anzuwenden sind.
Der Gemeinderat soll die Eröffnungsbilanz nach § 38 VRV 2015 sowie jede Änderung der Eröffnungsbilanz beschließen. Der Beschluss über die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat spätestens bis zur Beschlussfassung über die Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020 zu fassen, die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses sollen sinngemäß gelten.
Zur Änderungsmöglichkeit in Bezug auf Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz wird auf § 38 Abs. 8 VRV 2015 hingewiesen. Beim Ausweisen von Haushaltsrücklagen in der Eröffnungsbilanz soll eine Bindung dahingehend festgelegt werden, als dafür Liquidität in Form von Zahlungsmittelreserven (z.B. Sparkonten) vorhanden sein muss.

Anlage

Die Gemeinden Tirols

Bezirk Imst

Arzl im Pitztal, Haiming, Imst, Imsterberg, Jerzens, Karres, Karrösten, Längenfeld, Mieming, Mils bei Imst, Mötz, Nassereith, Obsteig, Oetz, Rietz, Roppen, Sautens, Silz, Sölden, St. Leonhard im Pitztal, Stams, Tarrenz, Umhausen, Wenns.

Bezirk Innsbruck-Land

Absam, Aldrans, Ampass, Axams, Baumkirchen, Birgitz, Ellbögen, Flaurling, Fritzens, Fulpmes, Gnadenwald, Götzens, Gries am Brenner, Gries im Sellrain, Grinzens, Gschnitz, Hall in Tirol, Hatting, Inzing, Kematen in Tirol, Kolsass, Kolsassberg, Lans, Leutasch, Matrei am Brenner, Mieders, Mils, Mutters, Natters, Navis, Neustift im Stubaital, Oberhofen im Inntal, Obernberg am Brenner, Oberperfuss, Patsch, Pettnau, Pfaffenhofen, Polling in Tirol, Ranggen, Reith bei Seefeld, Rinn, Rum, Scharnitz, Schmirn, Schönberg im Stubaital, Seefeld in Tirol, Sellrain, Sistrans, St. Sigmund im Sellrain, Steinach am Brenner, Telfes im Stubai, Telfs, Thaur, Trins, Tulfes, Unterperfuss, Vals, Volders, Völs, Wattenberg, Wattens, Wildermieming, Zirl.

Bezirk Kitzbühel

Aurach bei Kitzbühel, Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hochfilzen, Hopfgarten im Brixental, Itter, Jochberg, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, Schwendt, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf.

Bezirk Kufstein

Alpbach, Angath, Angerberg, Bad Häring, Brandenberg, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Ebbs, Ellmau, Erl, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Kundl, Langkampfen, Mariastein, Münster, Niederndorf, Niederndorferberg, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Rettenschöss, Scheffau am Wilden Kaiser, Schwoich, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau, Wörgl.

Bezirk Landeck

Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Pians, Prutz, Ried im Oberinntal, Schönwies, See, Serfaus, Spiss, St. Anton am Arlberg, Stanz bei Landeck, Strengen, Tobadill, Tösens, Zams.

Bezirk Lienz

Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Defereggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großvenediger, Schlaiten, Sillian, St. Jakob in Defereggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Defereggen, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach, Virgen.

Bezirk Reutte

Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Breitenwang, Ehenbichl, Ehrwald, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Grän, Häselgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Jungholz, Kaisers, Lechaschau, Lermoos, Musau, Namlos, Nesselwängle, Pfafflar, Pflach, Pinswang, Reutte, Schattwald, Stanzach, Steeg, Tannheim, Vils, Vorderhornbach, Wängle, Weißenbach am Lech, Zöblen.

Bezirk Schwaz

Achenkirch, Aschau im Zillertal, Brandberg, Bruck am Ziller, Buch in Tirol, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gallzein, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart im Zillertal, Hippach, Jenbach, Kaltenbach, Mayrhofen, Pill, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Rohrberg, Schlitters, Schwaz, Schwendau, Stans, Steinberg am Rofan, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Terfens, Tux, Uderns, Vomp, Weer, Weerberg, Wiesing, Zell am Ziller, Zellberg.

Nach § 3 Abs. 2 ist aufgrund der erforderlichen Genehmigung von Änderungen im Bestand von Gemeinden nach § 4 Abs. 1 und von Namensänderungen von Gemeinden nach § 9 Abs. 2 durch Verordnung der Landesregierung davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Anlage hinsichtlich des Gemeindebestandes und der authentischen Schreibweise der Namen der betroffenen Gemeinden bloß deklaratorischen Charakter hat und in diesen Fällen als entsprechend geändert gilt.

Verordnung der Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang für Organe der öffentlichen Aufsicht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 festgelegt werden

Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2021, mit der nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang für Organe der öffentlichen Aufsicht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 festgelegt werden

LGBl. Nr. 171/2021

Aufgrund des § 60g der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 158/2021, wird verordnet:

§ 1
Ausbildungslehrgang

(1) Zur Ausbildung zu Organen der öffentlichen Aufsicht ist bei einer Erwachsenenbildungseinrichtung ein Ausbildungslehrgang einzurichten. In diesem sind Grundkenntnisse in den in der Anlage angeführten Ausbildungsgegenständen im dort vorgesehenen Stundenausmaß zu vermitteln.

(2) Für den Ausbildungslehrgang ist eine Leiterin bzw. ein Leiter zu benennen.

(3) Als Vortragende sind persönlich und fachlich geeignete Personen heranzuziehen, die über die für die Vermittlung der jeweiligen Ausbildungsinhalte erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten, Qualifikationen und praktischen Erfahrungen verfügen.

(4) Die erstmalige Einrichtung des Ausbildungslehrganges ist der Landesregierung anzuzeigen.

§ 2
Nachweis

Die Teilnahme am Ausbildungslehrgang gemäß § 1 ist nach Ausbildungsende von der Leiterin bzw. vom Leiter des Ausbildungslehrganges durch Unterfertigung und Aushändigung eines schriftlichen Nachweises mit der Bezeichnung „Nachweis gemäß § 60g Tiroler Gemeindeordnung 2001“ zu bescheinigen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Verordnung der Landesregierung über das Dienstabzeichen und die Dienstausweise der Organe der öffentlichen Aufsicht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2021 über das Dienstabzeichen und die Dienstausweise der Organe der öffentlichen Aufsicht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001

LGBl. Nr. 172/2021

Aufgrund der §§ 60c Abs. 3 und 60f Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 158/2021, wird verordnet:

§ 1
Dienstabzeichen

(1) Das Dienstabzeichen hat dem in der Anlage 1 dargestellten Muster zu entsprechen und ist aus Metall in silbergrauer Tönung und in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von 55 Millimetern herzustellen.

(2) Das Dienstabzeichen ist auf der Rückseite mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

(3) Das Dienstabzeichen ist sichtbar zu tragen.

§ 2
Dienstausweise

(1) Der Dienstausweis nach § 60c Abs. 3 TGO hat dem in der Anlage 2 dargestellten Muster und der Dienstausweis nach § 60f Abs. 5 TGO dem in der Anlage 3 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Die Dienstausweise sind mit den Abmessungen von 110 mal 210 Millimetern zweifach faltbar, aus widerstandsfähigem Material herzustellen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 – GHV

Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2019 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 –GHV)

LGBl. Nr. 144/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2023

Einführung: Nach § 113 TGO kann die Landesregierung in Durchführung des 5. Abschnittes „Gemeindehaushalt“ durch Verordnung die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit näher regeln sowie Bestimmungen zur Übermittlung des Gemeindehaushaltsdatenträgers festlegen. Dieser Vorschrift wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2019 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 – GHV), LGBl. Nr. 144/2019, die am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten ist, entsprochen.

Aufgrund des engen Konnexes zwischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Tätigkeitsbereich der Mitglieder von Überprüfungsausschüssen darf an dieser Stelle auch auf die Inhalte des **Leitfadens für Überprüfungsausschüsse** der Abteilung Gemeinden im Amt der Tiroler Landesregierung (Februar 2022) verwiesen werden.

1. Abschnitt
Finanzwesen

§ 1
Führung der Finanzverwaltung

(1) Der Bürgermeister hat der Finanzverwaltung (Kassen und Buchhaltung) jenes fachlich qualifizierte Personal zuzuweisen, das zur rechtzeitigen und sachgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Gebarungssicherheit erforderlich ist. Er hat weiters für die entsprechende Aus- und Weiterbildung des Finanzverwalters und der übrigen Bediensteten der Finanzverwaltung sowie für die Bereitstellung der notwendigen sachlichen Ausstattung zu sorgen.

(2) Der Finanzverwalter ist der unmittelbare Vorgesetzte der in der Finanzverwaltung verwendeten Bediensteten. Er hat die Aufgaben, die er nicht selbst besorgt, auf die Bediensteten aufzuteilen und für die rechtzeitige und sachgemäße Erledigung nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu sorgen. Dem Finanzverwalter obliegt weiters die gebarungsmäßige Aufsicht über die nach § 103 Abs. 2 erster Satz TGO eingerichteten Dienststellen.

(3) Die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte sind möglichst von verschiedenen Bediensteten wahrzunehmen.

(4) Dem mit der Durchführung von Zahlungen beauftragten Bediensteten (Kassier) darf keine Anordnungsbefugnis übertragen werden.

(5) Bei jedem Wechsel in der Person des Finanzverwalters oder des Kassiers ist eine Kassenprüfung nach den §§ 22 und 23 vorzunehmen. Die jeweilige Kasse ist bei einem Wechsel des Kassiers ordnungsgemäß dem neuen Kassier zu übergeben und darüber eine Niederschrift in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen. Je eine Ausfertigung ist dem früheren und dem neuen Kassier zu übergeben, die dritte Ausfertigung verbleibt der Gemeinde.

(6) Unregelmäßigkeiten, die der Finanzverwalter nicht abzustellen vermag, sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 2
Aufgaben der Finanzverwaltung

Die Aufgaben der Finanzverwaltung sind insbesondere:

a) die ordnungsgemäße Verbuchung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen,
b) die ordnungsgemäße Einhebung der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen der Gemeinde sowie die Einziehung fälliger Zahlungen einschließlich des Mahnwesens,
c) die Verwaltung und Verwahrung der Kassenbestände, Sparbücher, Wertpapiere und der sonstigen sicherungsbedürftigen Sachen,
d) die Eintragung in die Kassen- und Rechnungsbücher (Buchungen), die Besorgung aller übrigen mit den Buchungen zusammenhängenden Geschäfte, die Erstellung der entsprechenden Abschlüsse, die Verwahrung der Kassen- und Rechnungsbücher (Bücher) sowie das Sammeln, Ordnen und Verwahren der Belege,
e) die Mithilfe bei der Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
f) die laufende Überwachung der Einhaltung des Voranschlages,
g) die Bearbeitung von Darlehen, Haftungsübernahmen und Leasingverträgen,
h) die Anweisungskontrolle vor der Leistung von Auszahlungen dahingehend, dass die anweisenden Stellen die Gebarungs- und Haushaltsvorschriften einhalten und die ihnen erteilte Ermächtigung nicht überschreiten und
i) **die interne Kassenprüfung, das ist die Nachprüfung der Geld-, Wertpapier- und Sachengebarung aufgrund der Belege über die eingehobenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen. Sie hat die Prüfung der formalen Beschaffenheit, der rechnerischen Richtigkeit, der Vollständigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Belege zu umfassen.**

§ 3
Automationsunterstützte Besorgung von Aufgaben, Elektronische Fertigung

(1) Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach § 4, die Abwicklung der Anordnung von Zahlungen nach § 5, die Durchführung des allgemeinen Zahlungsverkehrs nach § 6 sowie des elektronischen Zahlungsverkehrs nach § 8, die Führung von Aufzeichnungen nach § 17, die Speicherung von Belegen nach § 18, die Erstellung von Abschlüssen nach § 19, die Aufbewahrung von Unterlagen nach § 20 und die Prüfung der Buchungen und Belege nach § 23 kann auch unter Anwendung eines elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens erfolgen, soweit sichergestellt ist, dass

a) dokumentierte, freigegebene, zur Haushaltsführung geeignete und gültige Programme verwendet werden,
b) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung, Dateneingabe, Datenspeicherung und Datenausgabe durch Kontrollen gewährleistet sind,
c) in den Verfahrensablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
d) Vorkehrungen gegen einen Verlust oder eine unkontrollierte Veränderung der gespeicherten Daten getroffen sind,
e) die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der am Verfahren Beteiligten festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind,
f) bei Ausfall eines automatisierten Verfahrens Vorkehrungen zur Fortführung der Aufgaben der Haushaltsführung im unbedingt notwendigen Ausmaß getroffen werden und
g) Werden Daten oder Ergebnisse nur in visuell nicht lesbarer Form aufgezeichnet, so ist während der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen, dass diese Daten und Ergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist visuell lesbar gemacht werden können; hierbei muss die richtige und vollständige Wiedergabe gewährleistet sein.

(2) Werden Daten oder Ergebnisse nur in visuell nicht lesbarer Form aufgezeichnet, so ist während der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen, dass diese Daten und Ergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist visuell lesbar gemacht werden können; hierbei muss die richtige und vollständige Wiedergabe gewährleistet sein.

§ 4
Sachliche und rechnerische Richtigkeit

(1) Alle eine Buchung auslösenden Vorgänge sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist mit vollem Namenszug zu bestätigen.

(2) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist vor Erteilung der der Anordnung zu treffen

(3) Die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist von jenen Personen durchzuführen, welche alle Umstände (ordnungsgemäße Lieferung oder Leistungserbringung) beurteilen können, um die Richtigkeit des zu prüfenden Beleges zu bescheinigen.

(4) Die mit Buchhaltungs- und Kassengeschäften betrauten Bediensteten dürfen die sachliche Richtigkeit nur in jenen Fällen bestätigen, in denen dieser Sachverhalt ausschließlich von ihnen beurteilt werden kann.

§ 5
Anordnung von Zahlungen

(1) Jede Anordnung einer Zahlung hat zu enthalten:
- **a) das Finanzjahr,**
- **b) die Anordnung zur Leistung oder Annahme einer Zahlung,**
- **c) den Betrag in Ziffern,**
- **d) den Namen des Empfängers oder des Einzahlers und gegebenenfalls die Bankverbindung,**
- **e) den Verwendungszweck und den Zahlungsgrund, sofern diese nicht aus den beigelegten Belegen, Rechnungen usw. hervorgehen,**
- **f) die Haushaltsstelle, bei der die Zahlung zu verbuchen ist, erforderlichenfalls den Umsatzsteuerbetrag oder Umsatzsteuersatz (Code),**
- **g) den Fälligkeitszeitpunkt,**
- **h) die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach § 4,**
- **i) das Datum der Ausstellung der Anordnung einer Zahlung,**
- **j) die eigenhändige Unterschrift des Anordnungsbefugten mit vollem Namenszug oder eine elektronische Fertigung nach Maßgabe der im § 3 lit. g festgelegten Voraussetzungen.**

(2) Erfordert die Leistung einer Zahlung einen Beschluss eines Kollegialorganes der Gemeinde, so ist dieser in der Anordnung mit dem Datum anzuführen.

(3) Die Anordnung einer Auszahlung zu Lasten des jeweiligen Finanzjahres darf nur vorgenommen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (Vermerk der budgetmäßigen Bedeckung, erforderlichenfalls durch Hinweis auf einen Beschluss nach § 95 Abs. 4 TGO).

(4) Die Anordnung einer Zahlung kann in Form eines Stempelaufdruckes am Beleg erfolgen, wenn dieserdie Grundlage für die Anordnung bildet. Der Stempelaufdruck hat die in Abs. 1 angeführten Angaben zu enthalten, soweit diese nicht aus dem Beleg hervorgehen.

(5) Sammelanordnungen dürfen nur bei mehreren gleichartigen Zahlungen erfolgen.

(6) Die Ermächtigung, Forderungen bestimmter Art vom Konto der Gemeindekasse abzubuchen (Dauerauftragsverfahren) oder abbuchen zu lassen (Lastschrifteinzugsverfahren) darf nur dann erteilt werden, wenn
- **a) zu erwarten ist, dass der Empfangsberechtigte ordnungsgemäß mit der Gemeindekasse abrechnet,**
- **b) die Forderungen des Empfangsberechtigten zeitlich und der Höhe nach abzuschätzen sind und**
- **c) gewährleistet ist, dass die Bank den im Lastschrifteneinzugsverfahren abgebuchten Betrag dem Konto der Gemeinde wieder gutschreibt, wenn die Gemeinde binnen angemessener Frist der Abbuchung widerspricht.**

§ 6
Allgemeiner Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln.

(2) Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Banken eingerichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte liquide Mittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

(3) Zur leichteren Kontrolle der baren Geschäftsfälle hat der Finanzverwalter oder der Kassier über die baren Einzahlungen und Auszahlungen eigene Aufzeichnungen (Kassenberichte) zu führen, welche täglich abzuschließen sind. Der Kassenbericht hat jedenfalls folgende Rubriken zu enthalten: laufende Nummer, Datum, Verwendungszweck, Betrag „Einzahlung“, Betrag „Auszahlung“ und Belegnummer. Mit dem Kassenbericht sind die baren Geschäftsfälle betreffenden Belege der Buchhaltung zu übergeben.

(4) Zahlungen, die über ein Bankkonto der Gemeinde geleistet werden, sind mittels einer Durchschrift des Ein- oder Auszahlungsbeleges oder durch Protokolle der Datenübertragung und durch einen von der jeweiligen Bank erstellten Kontoauszug oder durch einen elektronisch ausgefertigten Kontoauszug nachzuweisen. Werden bei Einzahlungen von den Banken Sammelüberweisungen oder Umsatzlisten zur Verfügung gestellt, so hat die Gemeinde von der Bank die Einzelbelege (physisch oder elektronisch) anzufordern.

(5) Die Kontoauszüge oder die elektronisch ausgefertigten Kontoauszugsdrucke sind gesondert abzulegen und dürfen nicht den Belegen angeschlossen werden. Bei Sammelüberweisungen ist dem Kontoauszug ein Nachweis über die einzelnen Posten anzuschließen. Nach Durchführung der Buchungen sind die Belegnummern auf dem betreffenden Kontoauszug anzuführen.

(6) Irrtümlich einer Kasse zugegangene Einzahlungen sind auf Sachkonten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu verbuchen und unverzüglich dem Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

§ 7
Zeichnungsbefugnis im bargeldlosen Zahlungsverkehr

(1) Die Zeichnungsbefugnis ist jeweils durch zwei Bedienstete gemeinsam (Kollektivzeichnung) auszuüben.

(2) Der Bürgermeister hat nach Möglichkeit mindestens zwei Bediensteten der Finanzverwaltung die Befugnis zur bankmäßigen Zeichnung zu erteilen. Besteht die Finanzverwaltung nur aus einer Person, so hat der Bürgermeister die Zeichnungsbefugnis einem weiteren Gemeindebediensteten zu erteilen, ist auch dies nicht möglich, so hat er die Zeichnungsbefugnis selbst wahrzunehmen.

(3) Der Bürgermeister hat die Namen der zeichnungsbefugten Personen samt einer Unterschriftenprobe in ein Verzeichnis aufzunehmen. Darin sind auch die Namen jener Personen anzuführen, denen jeweils die Kollektivzeichnung zukommt.

(4) Der Bürgermeister hat mit allen Banken, bei denen die Gemeinde Girokonten unterhält, nachweislich zu vereinbaren, dass Zahlungen zu Lasten dieser Konten nur aufgrund einer Kollektivzeichnung nach Abs. 1 geleistet werden dürfen. Der Bank sind die Namen der jeweils kollektiv Zeichnungsberechtigten und die Unterschriftenproben zu übermitteln. Änderungen sind den Banken unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8
Elektronischer Zahlungsverkehr

(1) Unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen kann der Zahlungsverkehr auf elektronischem Weg erfolgen:

a) die seitens der Banken vorgesehenen Sicherheitsmechanismen und Kontrollmaßnahmen sind strikt einzuhalten;

b) analog der Kollektivzeichnung sind die Identifikations- und Authentifizierungs-Daten getrennt von zwei zeichnungsberechtigten Bediensteten zu vergeben;

c) es ist vorzusorgen, dass den zeichnungsberechtigten Bediensteten die Identifikations- und Authentifizierungs-Daten von den Banken persönlich und für andere Personen uneinsehbar unter Verschluss übermittelt werden;

d) die Identifikations- und Authentifizierungs-Daten müssen von den einzelnen zeichnungsberechtigten Bediensteten gesichert aufbewahrt werden;

e) die zeichnungsberechtigten Bediensteten haben die Weitergabe ihrer Identifikations- und Authentifizierungs-Daten und die ordnungsgemäße Durchführung laut Überweisungsvorschlag mit ihrer Unterschrift auf dem Durchführungsprotokoll oder durch eine elektronische Fertigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. g zu bestätigen;

f) die zeichnungsberechtigten Bediensteten haben unverzüglich die Sperre der Identifikations- und Authentifizierungs-Daten zu veranlassen und neue anzufordern, wenn der Verdacht besteht, dass unbefugte Personen Kenntnis von den Identifikations- und Authentifizierungs-Daten erlangt haben.

(2) Über das Inkasso mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (Bankomat, Kreditkarte usw.) sind überprüfbare Aufzeichnungen zu führen. Die den Zahlungsvorgang dokumentierenden Nachweise sind dem Beleg anzuschließen.

(3) Sowohl jeder Zahlungsvorgang mittels Beleg als auch jeder elektronisch ausgelöste Zahlungsvorgang hat durch entsprechend angebrachte Vermerke von der Buchung bis zum Kontoauszug und auch in umgekehrter Reihenfolge klar und eindeutig nachvollziehbar zu sein.

§ 9
Ein- und Auszahlungsbestätigung (Quittung) im baren Zahlungsverkehr

(1) Kassenbedienstete, die mit der Einhebung von Barzahlungen betraut sind, haben über Einzahlungen, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet werden, dem Einzahler eine Einzahlungsbestätigung (Quittung) auszustellen. Anfallende Kleinbeträge können auch in Hilfsaufzeichnungen erfasst werden. Eine Quittung ist in diesem Fall auf Verlangen auszustellen.

(2) Die Einzahlungsbestätigung hat den Namen des Einzahlers, den Betrag, den Zahlungsgrund, den Ort und den Tag der Einzahlung und die Unterschrift des Finanzverwalters oder Kassiers bzw. bevollmächtigten Bediensteten zu enthalten. Sie ist im Durchschreibeverfahren oder mittels maschinellen Ausdruckes in zweifacher Ausfertigung herzustellen. Die Originalausfertigung ist dem Einzahler auszuhändigen, die Durchschrift bzw. der zweite maschinelle Ausdruck ist den Belegen anzuschließen.

(3) Barauszahlungen dürfen nur gegen eine Auszahlungsbestätigung getätigt werden. Die Auszahlungsbestätigung hat den Betrag, den Zahlungsgrund, den Ort und den Tag der Auszahlung, den Namen und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers zu enthalten.

(4) Die Bestätigung der Auszahlung kann auch auf der Anordnung der Zahlung bzw. Originalrechnung erfolgen. In diesem Fall genügen die Worte „Betrag erhalten“ mit Angabe des Ortes und des Tages der Zahlung sowie der eigenhändigen Unterschrift des Empfängers.

(5) Ein Digitalisieren der Ein- und Auszahlungsbestätigungen zur elektronischen Ablage nach Maßgabe des § 3 ist zulässig.

§ 10
Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten, Schecks und Wechsel

(1) Neben den in Österreich vorgesehenen gesetzlichen Zahlungsmitteln dürfen Einzahlungen auch, sofern die technisch-organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, mittels Geldkarten, Debitkarten oder Kreditkarten entgegengenommen werden.

(2) Die Verwendung und Entgegennahme von Schecks oder Wechseln als Zahlungsmittel ist unzulässig.

§ 11
Verwendung von Registrierkassen und sonstigen automatisierten Kassen

(1) Bei der Verwendung von Registrierkassen oder sonstigen automatisierten Kassen hat der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter dem Kassenverantwortlichen die Zugangsberechtigung (z. B. durch Übergabe der Schlüssel) zu erteilen und darüber eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Kassen-Ist-Bestand ist mit dem Kassen-Soll-Bestand laufend abzustimmen. Je nach Anzahl und Höhe der Umsätze ist regelmäßig ein Kassenabschluss zu erstellen. Wird die Registrierkasse oder sonstige automatisierte Kasse als Geldverwaltungsstelle im Sinn des § 12 geführt, so ist je nach Umfang der Kassengeschäfte, mindestens aber wöchentlich, mit der Hauptkasse abzurechnen. Der Kassenabschlussbericht dient als Buchungsgrundlage und ist zur Belegsammlung zu nehmen.

(3) Werden Zahlungen unter Verwendung von automatisierten Kassen angenommen, so ist mindestens wöchentlich mit der Hauptkasse abzurechnen. Der Kassenabschluss dient als Buchungsgrundlage und ist zur Belegsammlung zu nehmen.

§ 12
Geldverwaltungsstellen, Nebenkassen

(1) Zur Annahme oder Leistung von bestimmten kleineren Beträgen kann der Bürgermeister einzelnen Dienststellen oder einzelnen Bediensteten die Führung von Geldverwaltungsstellen (Handkassen) gestatten. Über jede Zahlung sind Aufzeichnungen (Zahlungslisten) zu führen. Dabei sind der Ort und der Tag, der Name des Einzahlers bzw. Empfängers, der ein- bzw. ausgezahlte Betrag und der

Verwendungszweck festzuhalten. Je nach Umfang der Kassengeschäfte, mindestens aber wöchentlich, ist mit der Hauptkasse abzurechnen. Auf Verlangen ist dem Einzahler eine Einzahlungsbestätigung auszustellen.

(2) In zwingenden Ausnahmefällen können Nebenkassen mit eigener Buchführung eingerichtet werden. Eine Einrichtung ist nur zulässig, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingehalten werden.

(3) Nebenkassen mit eigener Buchführung haben je nach Umfang der Kassengeschäfte, mindestens aber monatlich, mit der Hauptkasse abzurechnen.

2. Abschnitt
Buchführung

§ 13
Bücher, Hilfsaufzeichnungen

(1) Zur Vornahme sämtlicher Verrechnungen sind entsprechende Aufzeichnungen, die die Grundsätze der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Führung einer kommunalen Buchhaltung erfüllen, zu führen.

(2) Buchungen sind nach der Zeitfolge in einem Buchungsjournal und sachgeordnet in einem Sachbuch zu dokumentieren. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können weitere Hilfsaufzeichnungen geführt werden.

§ 14
Buchungsjournal

(1) Das Buchungsjournal ist mit dem Tagesabschluss zu erstellen und versehen mit einer fortlaufenden Tagesabschlussnummer und dem Datum des Tagesabschlusses abzulegen.

(2) Das Buchungsjournal hat mindestens das Buchungsdatum, die Haushaltsstelle (Ansatz, Konto), die innerhalb des Belegkreises laufende Nummer des Beleges (Belegnummer), den Namen des Einzahlers oder Empfängers, den Zahlungsgrund, den Umsatzsteuersatz (Code), die Umsatzsteuer, die Mittelaufbringung und Mittelverwendung sowie die fortlaufende Nummer, unter der die zeitfolgemäßige Buchung erfolgt ist (Buchungsnummer), zu enthalten. Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind deutlich voneinander getrennt, möglichst in eigenen Spalten, einzutragen. Der Zahlungsweg (Barzahlung, Bank oder Verrechnung) ist zu dokumentieren.

§ 15
Sachkonten für die voranschlagswirksame Gebarung

(1) Die voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind in der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung in die Sachkonten einzutragen. Für jede Haushaltsstelle ist ein eigenes Sachkonto anzulegen. Eine Haushaltsstelle setzt sich aus Ansatz laut Ansatzverzeichnis und Konto laut Kontenplan zusammen. Auf jedem Sachkonto sind im Kontokopf die Haushaltsstelle, deren Benennung, die Höhe des veranschlagten Betrages und dessen allfällige Änderung anzuführen.

(2) Das Sachkonto hat insbesondere Spalten für das Buchungsdatum, die Belegnummer, den Zahlungsweg, die Buchungsnummer nach dem Buchungsjournal, den Namen des Einzahlers oder des Empfängers, den Zahlungsgrund, den Umsatzsteuersatz (Code), die Umsatzsteuer, den Buchungsbetrag und den Zahlungsbetrag zu enthalten.

§ 16
Sachkonten für die nicht voranschlagswirksame Gebarung

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung sind in Konten für nicht voranschlagswirksame Forderungen und Verbindlichkeiten einzutragen. Im Kontokopf sind die namentliche Bezeichnung des Kontoblattes und das Konto anzuführen.

(2) Das Sachkonto hat zumindest Spalten für die Belegnummer, das Buchungsdatum, die Buchungsnummer nach dem Buchungsjournal, den Namen des Einzahlers oder des Empfängers, den Zahlungsgrund, den Buchungsbetrag und den Zahlungsbetrag zu enthalten.

(3) Die beim Abschluss des Finanzjahres ausgewiesenen nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten sind im Rechnungsabschluss in einem eigenen Verzeichnis einzeln auszuweisen.

§ 17
Führung von Aufzeichnungen

(1) Die Bücher können in physischer (gebunden, geheftet, in Loseblatt- oder Karteiform) oder bei Anwendung eines Datenverarbeitungsverfahrens nach Maßgabe des § 3 geführt werden.

(2) Die Eintragungen in die Aufzeichnungen sind nachvollziehbar, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet, unverändert und inhaltsgleich vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass

a) im Fall der Berichtigung von Eintragungen der Unterschiedsbetrag generell durch eine neue Eintragung zu- oder abzusetzen ist (wechselseitige Hinweise sind anzubringen),
b) Abkürzungen des Buchungstextes nur insofern verwendet werden dürfen, als dieser dadurch allgemein verständlich bleibt,
c) Absetzungsbuchungen als solche gekennzeichnet sein müssen,
d) bei Eintragungen von Zahlungen nach der Zeitfolge Zeilen nicht frei gelassen werden dürfen und eine Zeile nicht für mehrere Buchungen verwendet werden darf,
e) Eintragungen vom Buchungsjournal zum Beleg, Sachkonto und Kontoauszug oder Kassenabschlussbericht und in umgekehrter oder beliebiger Reihenfolge klar, lückenlos, einfach und rasch kontrollierbar sein müssen (Buchungsnummer, Belegnummer).

(3) Alle Gebarungsfälle sind im Buchungsjournal und im Sachbuch zu erfassen. Die zeitfolgemäßige und sachgeordnete Verbuchung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen hat dabei stets laufend zu erfolgen. Ausnahmsweise können bei einem geringen Umfang der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte die Buchungen über Anordnung des Bürgermeisters auch nur einmal wöchentlich vorgenommen werden.

§ 18
Belege

(1) Jede Buchung muss durch Unterlagen, aus denen sich der genaue Grund der Buchung ergibt, begründet sein.

(2) Die Belege samt allen verrechnungsrelevanten Unterlagen sind mit der fortlaufenden Belegnummer zu versehen und danach geordnet in einem Ordner abzulegen. Bezieht sich ein Beleg auf mehrere Buchungen, so sind darauf die betragsmäßige Aufteilung, die entsprechenden Haushaltsstellen und die Belegnummern zu vermerken.

(3) Die den Buchungen zugrunde liegenden Belege können nach Maßgabe des § 3, sofern diese
a) in elektronischer oder
b) in physischer

Form übermittelt wurden, auf geeignete, dauerhafte, inhaltlich nicht veränderbare elektronische Datenträger gespeichert werden. Für Belege nach lit. b ist § 20 Abs. 3 zu beachten. In allen Fällen muss die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe aller Geschäftsfälle bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht jedenfalls gewährleistet sein.

§ 19
Tages-, Monats- und Jahresabschluss

(1) Nach Beendigung der täglichen Buchungen ist ein Tagesabschluss, zum Ende des Kalendermonats ein Monatsabschluss und zum Ende des Finanzjahres ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Monatsabschluss ist der letzte Tagesabschluss am Monatsende.

(2) Die Tagessummen der im Buchungsjournal verrechneten Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind in die fortlaufend nummerierten Tagesabschlussblätter aufzunehmen.

(3) Durch Gegenüberstellung der Einzahlungen mit den Auszahlungen ist der buchmäßige Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand) zu ermitteln. Dieser ist den Salden auf dem Zahlungswegekonto, das die Summen und Salden der über die einzelnen Zahlungswege abgewickelten Gebarungen enthält, und dem tatsächlichen Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand) gegenüberzustellen. Dabei ist zu ermitteln, inwieweit sich der Kassen-Ist-Bestand aus Bargeld, Kontoguthaben und sonstigen Werten zusammensetzt.

(4) Abweichungen zwischen dem Kassen-Soll-Bestand und dem Kassen-Ist-Bestand (Überschüsse, Fehlbeträge) sind auf dem Tagesabschlussblatt zu vermerken.

(5) In Gemeinden mit einem geringen Gebarungsvolumen kann der Bürgermeister anordnen, dass Tagesabschlüsse abweichend von Abs. 1 in wöchentlichen Abständen vorzunehmen sind.

(6) Nach der Erstellung des jeweiligen Abschlusses ist die Übereinstimmung der zeitfolgemäßigen mit den sachgeordneten Buchungen zu überprüfen. Abweichungen aus der Gegenüberstellung des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Kassen-Soll-Bestand sind unverzüglich zu klären, Fehlbeträge sind zu ersetzen und Kassenüberschüsse sind bis zur Klärung in der nicht voranschlagswirksamen

Gebarung darzustellen. Ist der Grund für den Kassenüberschuss innerhalb eines Monats nicht geklärt, so ist dieser als Ertrag der Gemeinde zu verbuchen.

(7) Der Bürgermeister und der Finanzverwalter haben die Richtigkeit der Abschlüsse auf dem Abschlussblatt durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

(8) Kann der Finanzverwalter Unregelmäßigkeiten des Tagesabschlusses nicht ausreichend aufklären, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Überprüfung der Kassengebarung durch den Überprüfungsausschuss zu veranlassen.

(9) Nach Buchung aller auf den Kontoauszügen bis zum 31. Dezember aufscheinenden Zahlungen und der bis zum 31. Dezember in den Barkassen erfolgten Geldbewegungen ist der Jahresabschluss zu erstellen. Im Jahresabschluss müssen die Bankbestände mit den Kontoauszügen vom 31. Dezember und die Bargeldbestände mit jenen zum 31. Dezember übereinstimmen. Der Jahresabschluss bildet die Grundlage für den Rechnungsabschluss.

§ 20
Aufbewahrung der zur Buchhaltungsführung notwendigen Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Die zur Buchhaltungsführung notwendigen Unterlagen (Bücher, Belege, Kontoauszüge, Abschlüsse usw.) sind gesichert aufzubewahren. Unter den im § 3 angeführten Voraussetzungen ist die Archivierung von Daten auf elektronischen Datenträgern zulässig.

(2) Die Verwahrungsdauer der zur Buchhaltungsführung notwendigen Unterlagen hat, sofern sich nicht nach anderen Rechtsvorschriften oder Förderrichtlinien eine gesonderte Verwahrungsdauer ergibt, sieben Jahre zu betragen. Der Rechnungsabschluss ist dauernd aufzubewahren.

(3) Die ursprünglich in physischer Form eingebrachten, zur Buchhaltungsführung notwendigen Unterlagen können auf gesicherten elektronischen Datenträgern aufbewahrt werden. Bei Belegen, die geförderte Maßnahmen betreffen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinien zu beachten.

(4) Über die Ausscheidung und Vernichtung von den zur Buchhaltungsführung notwendigen Unterlagen sind nach Ablauf der im Abs. 2 angeführten Fristen Protokolle zu verfassen, die vom Bürgermeister und vom Finanzverwalter oder Kassier zu unterfertigen sind.

3. Abschnitt

§ 21
Übermittlung des Gemeindehaushaltsdatenträgers

(1) Die Gemeindehaushaltsdaten des Finanzjahres sind der Landesregierung spätestens bis 15. April des dem Finanzjahr folgenden Jahres elektronisch mittels Gemeindehaushaltsdatenträger zu übermitteln.

(2) Die Gemeindehaushaltsdaten des Voranschlagsjahres sind der Landesregierung spätestens bis 15. Jänner des Voranschlagsjahres elektronisch mittels Gemeindehaushaltsdatenträger zu übermitteln.

4. Abschnitt
Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss

§ 22
Kassenbestandsaufnahme

(1) Die Kassenprüfung hat mit der Feststellung des Kassen-Ist-Bestandes zu beginnen. Hierzu hat der Kassier den Prüforganen des Überprüfungsausschusses und allenfalls dem neuen Kassier das Bargeld vorzuzählen und den Stand der Geldkonten (liquide Mittel) bei den Banken durch Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge nachzuweisen. Der Kassen-Ist-Bestand ist getrennt nach Bargeld und den einzelnen Geldkonten in einem Kassenbestandsausweis darzustellen. Sodann sind die Buchungsjournale abzuschließen und unter Zurechnung allfälliger ungebuchter Belege der Kassen-Soll-Bestand zu ermitteln, der im Kassenbestandsausweis dem Kassen-Ist-Bestand gegenüberzustellen ist. Im Fall von Abweichungen gilt § 19 Abs. 6 zweiter und dritter Satz.

(2) Im Kassenbestandsausweis sind alle Geldwertbestände anzuführen.

(3) Die Prüforgane, der Finanzverwalter, der Kassier und allfällige sonst an der Kassenprüfung beteiligte Personen haben den Kassenbestandsausweis zu unterfertigen. Die Bediensteten der Finanzverwaltung haben weiters die Erklärung zu unterfertigen, dass

a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen,
b) alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind und
c) alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestandsausweis enthalten sind.

(4) Muss der Kassier während des Vorzählens des Bargeldes nach Abs. 1 den Raum verlassen, so hat er das Bargeld ordnungsgemäß zu verwahren und nach seinem Wiedereintreffen mit dem Vorzählen von Neuem zu beginnen.

§ 23
Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüforgane haben im Anschluss an die Kassenbestandsaufnahme die Buchungen und Belege sowie die ordnungsgemäße Führung der Kassen zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der Ansätze des Voranschlages, die Höhe der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie auf ausständige Vorschreibungen von Steuern und Gebühren zu achten. Nach Maßgabe des § 3 können die Belege den Prüforganen auch in Form von elektronischen Datenträgern zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 110 TGO zu beachten.

5. Abschnitt
Kassensicherheit

§ 24
Kassenraum

(1) Der Kassenraum sollte nach Möglichkeit baulich so gestaltet und eingerichtet sein, dass er ausreichend Sicherheit vor dem Zutritt Unberechtigter bietet.

(2) Dient der Kassenraum auch dem Kundenverkehr, so ist er wenigstens durch eine Barriere abzutrennen.

§ 25
Zahlungsmittel

Sämtliche Zahlungsmittel sind feuer- und einbruchsicher zu verwahren. Zahlungsmittel der Gemeinde dürfen nicht mit Privatgeldern vermengt oder zusammen aufbewahrt werden.

§ 26
Sicherungsbedürftige Sachen

(1) Sicherungsbedürftige Sachen sind Wertsachen, wie Wertpapiere, Wertzeichen, Wertgegenstände und sonstige gegen den Zugriff Unberechtigter zu schützende Gegenstände, wie verrechenbare Drucksorten, Wirtschaftsgüter, Gemeindesiegel, hinterlegte, zur Sicherstellung angenommene oder beschlagnahmte Gegenstände und Fundgegenstände.

(2) Zum Nachweis des Bestandes an sicherungsbedürftigen Sachen sind über ihre Annahme und ihre Ausfolgung entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§ 27
Spareinlagen

Sparurkunden (Sparbücher) über Geldeinlagen der Gemeinde bei Banken haben ausnahmslos auf die Gemeinde zu lauten (legitimierte Sparbücher). § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß (Kollektivzeichnung).

6. Abschnitt
Gemeindeverbände

§ 28
Sinngemäße Anwendung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Gemeindeverbände sinngemäß mit der Maßgabe, dass dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 – GHV, LGBl. Nr. 113/2012, außer Kraft.

Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände

Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2018 über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände

LGBl. Nr. 135/2018

Einführung: Nach § 123 TGO bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Beschlüsse von Gemeindeorganen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

„*a) die Aufnahme von Darlehen, die Aufnahme von Kassenstärkern, der Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Sachen, die Übernahme von Schulden, die Umwandlung von Schulden, die Übernahme von Haftungen sowie die Gewährung von Darlehen, sofern die gewährten Darlehen im Einzelfall 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 übersteigen, [...]*“

Nach Abs. 2 ist die Genehmigung zu versagen, wenn durch den Beschluss

„*a) ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt wird oder*
b) eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Gemeinde oder ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis für die Gemeinde zu erwarten ist.
Bei der Beurteilung, ob Auswirkungen im Sinne der lit. b zu erwarten sind, sind insbesondere die Größe der Gemeinde, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sowie Art und Umfang der von ihr zu besorgenden Pflichtaufgaben zu berücksichtigen. Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls vor, wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben bzw. ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden.“

Abs. 3 leg. cit. normiert, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn kein Grund nach Abs. 2 lit. a oder b vorliegt. Sie ist zu befristen, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung von Auswirkungen im Sinne des Abs. 2 erforderlich ist.

Im § 86 Abs. 3 TGO ist unter anderem vorgesehen, dass die Landesregierung durch Verordnung die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze, festzulegen hat. soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Österreichischen Stabilitätspaktes erforderlich ist. Zum ÖStP 2012 wird auf die Ausführungen zum § 75 TGO verwiesen.

Aufgrund des § 86 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017, und des § 68a Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, wird verordnet:

§ 1
Übernahme von Haftungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen eine Haftung nur dann übernehmen, wenn

a) sie befristet ist,
b) der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist, und
c) dadurch der Betrag nach § 2 Abs. 2 nicht überschritten wird.

§ 2
Haftungsobergrenze

(1) Der Wert der Haftungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie jener Rechtsträger, die nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Verantwortungsbereich dieser Körperschaften zugeordnet sind, dürfen insgesamt eine Haftungsobergrenze nicht überschreiten.

(2) Die Haftungsobergrenze beträgt

a) bis zum Finanzjahr 2021: 75 v.H. der Einnahmen der Gemeinden nach Abschnitt 92 gemäß Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997

(VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 313/2015, des Rechnungsabschlusses der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres.

b) ab dem Finanzjahr 2022: 75 v.H. der Erträge der Gemeinden nach Abschnitt 92 gemäß Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des Rechnungsabschlusses der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres.

(3) Zinsen und Kosten sind bei der Ermittlung des Wertes des Haftungsbetrages nicht zu berücksichtigen.

(4) Verpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die zu ihren Finanz- oder sonstigen Schulden gezählt werden, sind auf den Betrag nach Abs. 2 nicht anzurechnen.

§ 3
Anrechnung von Haftungen

(1) Die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze erfolgt zum Nominalbetrag des Haftungsstandes.

(2) Solidarhaftungen werden anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenze eingerechnet.

(3) Die relevanten Haftungsstände werden insbesondere zur Vermeidung von Doppelanrechnungen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ermittelt. Haftungen von außerbudgetären Einheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach dem ESVG 2010 dem Verantwortungsbereich dieser Körperschaften zugeordnet sind, sind auf den Betrag nach § 2 Abs. 2 nicht anzurechnen.

(4) Umklassifizierungen im Rahmen des ESVG 2010 und dadurch veränderte Zurechnungen von Haftungen sowie sonstige Passivüberschreitungen gelten nicht als Überschreitungen der Obergrenzen nach dieser Verordnung. Eine Reduktion unter die Obergrenze wird nach Maßgabe wirtschaftspolitischer Möglichkeiten binnen angemessener Frist angestrebt.

§ 4
Untergruppen

Innerhalb der einheitlich berechneten Haftungsobergrenze sind Untergruppen zu bilden und auszuweisen:

a) Position 1: Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute nach § 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
b) Position 2: grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbau-Darlehen
c) Position 3: sonstige Wirtschaftshaftungen.

§ 5
Übernahme von Haftungen durch andere Rechtsträger

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass Rechtsträger, die nach dem ESVG 2010 ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, eine Haftung nur dann übernehmen, wenn

a) sie befristet ist,
b) der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und
c) dadurch der Betrag nach § 2 Abs. 2 nicht überschritten wird.

(2) Das Verfahren bei der Haftungsübernahme und die Bildung von Risikovorsorgen richten sich dabei nach den zivilrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und unternehmensrechtlichen Vorschriften.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen, LGBl. Nr. 39/2012, außer Kraft.

Risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol

Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol

LGBl. Nr. 157/2013

Einführung: Ziel dieses Gesetzes ist es, Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung bestimmter öffentlicher Rechtsträger in Tirol bereits im Vorfeld auszuschließen bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die im Gesetz enthaltenen Regelungen im Zusammenhang mit Finanzgeschäften, insbesondere das nunmehr ausdrücklich formulierte Verbot für Spekulationen mit Steuergeldern, sollen eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung der betreffenden Rechtsträger sicherstellen.

Das Gesetz gilt für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts (siehe dazu § 1). Für ausgegliederte Rechtsträger des Landes und der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände gilt das Gesetz mangels kompetenzrechtlicher Grundlage nicht unmittelbar; zur mittelbaren Anwendung des Gesetzes in Bezug auf ausgegliederte Rechtsträger siehe jedoch § 14.

Dem Gesetz liegt die Unterscheidung zwischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzgebarung, die von vornherein risikoavers sind und die in aller Regel auch nicht spekulativ ausgestaltet werden (wie etwa Kauf-, Dienst- oder Werkverträge), einerseits und solchen Maßnahmen der Finanzgebarung, bei denen das nicht der Fall ist, andererseits zu Grunde. Letztere werden unter dem Begriff der „Finanzgeschäfte“ (§ 2 lit. b) zusammengefasst. Dabei handelt es sich um solche Rechtsgeschäfte, mit denen Fremdfinanzierungsverpflichtungen eingegangen werden bzw. die der Mittelbeschaffung dienen (§ 2 lit. b Z. 1), die der Bewirtschaftung von Finanzierungsverpflichtungen (§ 2 lit. b Z. 2) und die der Veranlagung von Geldmitteln dienen (§ 2 lit. b Z. 3). Bei den zu diesen Zwecken abgeschlossenen Rechtsgeschäften kann die Gefahr einer nicht-risikoaversen Ausrichtung bzw. Verwendung zu spekulativen Zwecken von vornherein nicht ausgeschlossen werden.

Die nicht vom Begriff des Finanzgeschäfts erfassten Maßnahmen der Finanzgebarung haben lediglich den allgemeinen Rahmenbedingungen des Gesetzes (risikoaverse Ausrichtung, strategische Jahresplanung) zu entsprechen.

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die risikoaverse Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel, durch folgende Rechtsträger:
- **a) Land Tirol,**
- **b) Gemeinden und Gemeindeverbände,**
- **c) Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden,**
- **d) Landwirtschaftskammer Tirol,**
- **e) Landarbeiterkammer Tirol.**

(2) Von diesem Gesetz bleiben die in anderen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Regelungen über die Finanzgebarung der im Abs. 1 genannten Rechtsträger unberührt.

Diese Bestimmung legt den Geltungsbereich fest, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit auch die vom Land verschiedenen Rechtsträger, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen und für die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls gelten, aufgezählt werden. Der Geltungsbereich nimmt Bezug auf das ESVG.

Der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Kreises der vom Gesetz erfassten Rechtsträger ist die Kompetenz zur Regelung ihrer Organisation (Art. 15, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG).

Diese Anknüpfung an die Organisationskompetenz des Landes bewirkt, dass ausgegliederte Landes- oder Gemeindeunternehmen, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz betrieben werden, nicht als Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 gelten, auch wenn diese vom Land oder einer Gemeinde gegründet, finanziert oder beaufsichtigt werden. Zur mittelbaren Anwendung dieses Gesetzes für ausgegliederte Rechtsträger siehe § 14.

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass insbesondere weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die Finanzgebarung, die etwa den Abschluss von bestimmten Finanzgeschäften an eine behördliche Genehmigung binden (vgl. z.B. § 123 TGO), durch dieses Gesetz unberührt bleiben.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als
- **a) Finanzgebarung: alle Maßnahmen, die**
  1. **mit der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) oder**
  2. **mit der Veranlagung von Geldmitteln im Zusammenhang stehen;**
- **b) Finanzgeschäft: ein Rechtsgeschäft,**
  1. **mit dem Fremdfinanzierungsverpflichtungen eingegangen werden bzw. das der Mittelbeschaffung dient, wie die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten oder die Begebung von Anleihen,**
  2. **das der Bewirtschaftung von Finanzierungsverpflichtungen dient,**
  3. **das ausschließlich der Veranlagung von Geldmitteln dient.**

Zum Begriff „Finanzgebarung“ (lit. a): Der VfGH hat in seinem Erkenntnis VfSlg 7944 zu Art. 127 Abs. 1 B-VG ausgesprochen, dass unter dem dort verwendeten Begriff der „Gebarung“ ein „als ein über bloßes Hantieren mit finanziellen Mittel (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensbeständen) hinausgehendes Verhalten [...], nämlich jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat“, zu verstehen ist. Im Sinn dieses Erkenntnisses ist der Begriff der "Finanzgebarung" weit zu verstehen und umfasst nicht nur Maßnahmen, die zum Bereich des "“Kreditmanagements“ zählen, also Maßnahmen, die der Bewirtschaftung von bestehenden Fremdfinanzierungsverpflichtungen dienen, sondern auch solche Maßnahmen, die einer (längerfristigen) Fremdfinanzierung dienen, wie etwa die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten oder von Anleihen.

Darüber hinaus zählen zur Finanzgebarung auch alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veranlagung von Geldmitteln.

Zum Begriff „Finanzgeschäft“ (lit. b): Der Begriff des Finanzgeschäfts erfasst nicht alle Rechtsgeschäfte, die jeder erdenklichen Maßnahme der Finanzgebarung zu Grunde liegen können, sondern nur solche, bei denen von vornherein die Gefahr besteht, dass deren Auswirkungen ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Risiko bedeuten. Solche Finanzgeschäfte können von den vom Gesetz erfassten Rechtsträgern künftig nur mehr unter den engen Voraussetzungen der §§ 3 bis 9 abgeschlossen werden.

Verfassungsrechtlicher Hintergrund dieser Einschränkung des Begriffs des Finanzgeschäfts auf die im § 2 lit. b aufgezählten Rechtsgeschäfte und der darauf basierenden Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Rechtsträger ist insbesondere auch Art. 116 Abs. 2 B-VG, wonach die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper ist und das Recht hat, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben oder darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.
Daraus ergibt sich zunächst, dass der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden durch formelle Gesetze des Bundes und der Länder Grenzen gesetzt werden können. Allerdings ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung von Regelungen, die die Wirtschaftsfreiheit der Gemeinden einschränken, nicht unbegrenzt, sondern durch das verfassungsrechtliche Effizienzprinzip (im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten) und unter den Gesichtspunkten der Sachgerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit auf zweifache Weise eingeschränkt: Finanziell riskante Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Mittelaufbringung, der Bewirtschaftung von Finanzierungsverpflichtungen und der Veranlagung von Geldmitteln, die primär zu spekulativen Zwecken eingesetzt werden (können) und die Möglichkeit hoher Verluste in sich bergen, wären in diesem Sinn keinesfalls als zweckmäßig und daher von vornherein als unzulässig anzusehen. Umgekehrt wäre vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Gesetzes die Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit der Gemeinden hinsichtlich des Abschlusses solcher Rechtsgeschäfte, die von vornherein risikoavers ausgestaltet sind, denen kein spekulatives Element innewohnt und die mit einer Mittelaufbringung, einer Bewirtschaftung von Finanzierungsverpflichtungen oder der Veranlagung von Geldmitteln in keinem Zusammenhang stehen, wie etwa der Kauf eines Feuerwehrautos oder die Anstellung einer zusätzlichen Bürokraft durch eine Gemeinde (auch das sind Maßnahmen der Finanzgebarung im Sinn des § 2 lit. a), weder sachgerecht noch erforderlich und angemessen, sondern überschießend und daher als dem Art. 116 Abs. 2 B-VG widersprechend anzusehen.

Dem trägt die Begriffsbestimmung für den Begriff des Finanzgeschäfts Rechnung, der solche von vornherein risikoaverse bzw. zur Spekulation ungeeignete Rechtsgeschäfte nicht erfasst.
Kein Finanzgeschäft im Sinn dieser Begriffsbestimmung stellen auch Beteiligungen einer Gebietskörperschaft bzw. eines sonstigen, ihr im Sinn des Sektors S 13 des ESVG zuzurechnenden Rechtsträgers an Unternehmen, etwa an einer Aktiengesellschaft, dar, wenn diese im öffentlichen Interesse und aus strategischen Erwägungen erfolgen, wie z.B. im Interesse der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sog. Daseinsvorsorge, im Interesse der Sicherung des wirtschaftlichen, touristischen oder infrastrukturellen Leistungsangebots und dessen Weiterentwicklung in der Gemeinde bzw. Region oder zur Erreichung sonstiger spezifisch wirtschafts-, struktur- oder regionalpolitischer Ziele (sog. „strategische Beteiligungen“). Wesentlicher Bewertungsrahmen dafür wird u.a. der (gesetzliche) Aufgabenbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. des sonstigen Rechtsträgers sein.
Für die nicht vom Begriff des Finanzgeschäfts erfassten Maßnahmen der Finanzgebarung gilt, dass diese lediglich den allgemeinen Rahmenbedingungen des Gesetzes (risikoaverse Ausrichtung, strategische Jahresplanung) zu entsprechen haben.

2. Abschnitt
Risikoaverse Finanzgebarung

§ 3
Grundsätze, Spekulationsverbot

(1) Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben ihre Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Sie dürfen nur notwendige Risiken eingehen und haben die Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäfts hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.

(2) Zum Zweck der Veranlagung sind die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten und die Begebung von Anleihen nicht zulässig.

Diese Bestimmung legt fest, dass im öffentlichen Finanzmanagement grundsätzlich das Prinzip der Risikominimierung gilt und spekulative Veranlagungen oder Veranlagungsformen, die höhere Ertragsaussichten und damit spekulative Elemente enthalten, nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung entsprechen. Es dürfen nur notwendige Risiken im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes eingegangen werden. Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; außerdem ist insbesondere auch auf die Bonität des jeweiligen Vertragspartners zu achten.

Marktrisiko und Kreditrisiko sind unter anderen zwei Risikoarten, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit auftreten und nachhaltig die finanzielle Situation beeinflussen können.

- Marktrisiken sind grundsätzlich unmittelbare Finanzrisiken. Dabei handelt es sich um das Zinsänderungsrisiko, das Wechselkursrisiko, das Aktienkurs- und Aktienindexrisiko sowie das Edelmetall- und Rohstoffrisiko.
- Kreditrisiken sind typische Bankrisiken; sie treten aber bei jeder Transaktion oder jedem Auftrag auf, bei dem der Zeitpunkt der Leistungserfüllung einer Partei in der Zukunft liegt. Dabei handelt es sich um das Kundenausfallsrisiko, das Emittentenrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Länderrisiko.

§ 4
Fremdfinanzierungen

Die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten und die Begebung von Anleihen (Fremdfinanzierungen) sind nur zulässig, wenn diese auf Euro lauten und – unbeschadet des § 5 – keine derivative Komponente enthalten.

In dieser Bestimmung werden zulässige Fremdfinanzierungsformen genannt, die, außer jene in § 5 genannten und mit dem Grundgeschäft verbundenen Absicherungsformen, keine derivativen Komponenten enthalten dürfen. Als zulässige Finanzierungsform ist auch das Finanzierungsleasing anzusehen.

§ 5
Derivative Finanzgeschäfte

(1) Ein derivatives Finanzgeschäft darf nur als Absicherungsgeschäft und in Euro abgeschlossen werden, um Zinsänderungs- und andere Marktrisiken eines zur Fremdfinanzierung aufgenommenen Grundgeschäfts zu begrenzen. Zulässig sind:
a) ein „Cap“ als Zinsabsicherungsinstrument zur Begrenzung der Zinsobergrenze, wenn dieser mit dem Grundgeschäft verbunden ist,
b) hinsichtlich des Referenzzinssatzes des Grundgeschäfts ein Umstieg von einer variablen auf eine fixe Verzinsung oder umgekehrt sowie ein Umstieg von einer variablen auf eine andere variable Verzinsung.

(2) Das derivative Finanzgeschäft ist bei Ablauf des zugrunde liegenden Grundgeschäfts aufzulösen, sofern es nicht als Absicherung für ein neues Grundgeschäft verwendet wird.

Durch das ausdrücklich formulierte Verbot von Spekulationen mit Steuergeldern sollen bereits im Vorfeld Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung ausgeschlossen werden. Der Abschluss hochriskanter derivativer Finanzinstrumente gehört zweifellos nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Sektors, sodass ein allfälliger Einsatz derivativer Finanzinstrumente nur der Budget- und Liquiditätssicherung dienen darf.

Daher sind nur Finanzgeschäfte zulässig, die als Absicherungsgeschäft zu einem der Finanzierung dienenden Grundgeschäft die Begrenzung von Risiken bezwecken. Der Kauf eines sogenannten „Cap“ erfüllt dabei eine

gewisse Versicherungsfunktion in Form der Festlegung einer Zinshöchstgrenze. Überdies ist der Umstieg von variablen in fixe Zinsen und umgekehrt sowie der Umstieg z.B. vom 3-Monats-EURIBOR auf den 6-Monats-EURIBOR zulässig.

§ 6
Veranlagungen

(1) Unbeschadet des Abs. 2 sind ausschließlich die folgenden Veranlagungsformen in Euro zulässig:
- **a) Sicht- und Spareinlagen,**
- **b) Termineinlagen,**
- **c) folgende Anleihen mit Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit:**
  1. **Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften,**
  2. **Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben,**
- **d) Pfandbriefe.**

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Veranlagungsformen, die den Grundsätzen nach § 3 entsprechen, für zulässig erklären.

Der Abs. 1 zählt jene Veranlagungsformen abschließend auf, die im Allgemeinen als „sicher“ bzw. risikoarm gelten. Auch hierbei sind die Grundsätze der Risikominimierung (§ 3) zu beachten.

Zu lit. a (Sichteinlagen, Spareinlagen): Sichteinlagen sind Guthaben auf Konten, für die keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart ist oder deren Laufzeit oder Kündigungsfrist weniger als einen Monat beträgt. Über Sichteinlagen kann auf Sicht – also jederzeit – durch Barbehebung oder im unbaren Zahlungsverkehr verfügt werden, ohne dass diese Absicht der kontoführenden Stelle vorher angezeigt werden müsste. Häufigste Form der Sichteinlagen ist das Guthaben auf Girokonten; hier stehen Liquiditäts- und Zahlungsverkehrsmotive im Vordergrund. Auch Tagesgeldkonten sind täglich fällig, dienen aber ausschließlich der Geldanlage.

Spareinlagen sind Einlagen bei Kreditinstituten, die der unbefristeten Geldanlage dienen und nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind.

Zu lit. b (Termineinlagen): Termineinlagen (Fest- oder Kündigungsgelder) sind kurz- bis mittelfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten, bei denen die Laufzeit (Festgelder mit fester Laufzeit) oder Kündigungsfrist (Kündigungsgelder mit einer bestimmten vereinbarten Kündigungsfrist) mindestens einen Monat beträgt. Sie dienen ausschließlich der Geldanlage, weil sie während der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist für den Bankkunden nicht verfügbar sind. Sie sollen den Zeitraum bis zur Verfügung über die Geldanlage z.B. für terminlich feststehende Zahlungsverpflichtungen überbrücken, eignen sich wegen des Zinsnachteils aber nicht für langfristige Geldanlagen.

Zu lit. c (Anleihen): Anleihen gelten als eher risikoarme Anlageformen, da sie über definierte Zinsansprüche und eine feste Rückzahlung verfügen und je nach Ausgestaltung besichert sind. Es gibt aber auch Anleihen, die bewusst ein höheres Risiko enthalten und dafür eine höhere Rendite (Verzinsung) versprechen, wie z.B. Unternehmensanleihen.

Zulässig sind nur Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften sowie Anleihen, die von im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Banken (vgl. Art. 54 AEUV und Art. 34 EWR-Abkommen, auf die die Formulierung in der Z. 2 Bezug nimmt) begeben werden, wobei als zusätzliche Voraussetzung die Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit normiert ist.

Darüber hinaus ist bei Anleihen von Banken ein Mindestrating der Bank „investment grade“ erforderlich. Ein Rating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners. In der Finanzbranche werden die Ratings in die beiden Gruppen „investment grade“ und „sub-investment grade“ oder „speculative grade“ aufgeteilt. Hierbei gelten die Rating-Klassen AAA bis BBB (inklusive Baa3 bzw. BBB-) als „investment grade“. Anleihen von Schuldnern mit einem Rating von AAA bis AA genießen die höchste Bonität und werden auch als „high grade“ bezeichnet. Anleihen mit einem Rating von BB oder schlechter, auch „Junk Bonds“ genannt, gelten als spekulativ und bilden daher keine sichere Anlage mehr. Um die grundsätzlich gewünschte Diversifikation des Portfolios nicht zu sehr einzuschränken, sind im Hinblick darauf, dass infolge der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere des Bankensektors in den letzten Jahren nur sehr wenige Banken innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein high grade – Rating aufweisen, nicht nur Bankanleihen mit einer sehr guten, sondern auch Bankanleihen mit einer guten Bonitätsrate erlaubt.

Unternehmensanleihen sind hingegen nicht zulässig. In Österreich werden die meisten Anleihen von Banken und der öffentlichen Hand begeben.

Zu lit. d (Pfandbriefe): Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken bestimmt sind. Pfandbriefe weisen also eine Besonderheit hinsichtlich der Deckung des Kapitals auf. Die Schuldverschreibungen müssen in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken des Emittenten von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Die Ausgabe von Pfandbriefen ist bestimmten Banken vorbehalten, die über eine Konzession nach dem HypBG oder dem PfandbriefG verfügen.

Mit der Verordnungsermächtigung des Abs. 2 besteht die Möglichkeit, durch Verordnung der Landesregierung den taxativen Katalog des Abs. 1 um weitere im Sinn des § 3 zulässige Veranlagungsformen auszudehnen.

Die Aufzählung der verschiedenen Veranlagungsformen in § 6 ist abschließend, das heißt, dass alle anderen Finanzprodukte zum Zweck der Veranlagung nicht gekauft werden dürfen.

Nicht zulässig sind somit etwa:

- Wertpapierfonds,
- Unternehmensanleihen (mit Ausnahme der oben angeführten Bankanleihen),
- Lebensversicherungsprodukte zu Veranlagungszwecken.

Für Altbestände, also Produkte, die vor dem 31. Dezember 2013 erworben wurden, gilt, dass sie bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden dürfen. Bringt ein zum Altbestand gehörendes Produkt wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen mit sich, sind diese weiterhin zulässig.

Keine Finanzgeschäfte stellen Beteiligungen einer Gebietskörperschaft an Unternehmen dar, wenn diese im öffentlichen Interesse und aus strategischen Erwägungen erfolgen („strategische Beteiligung“). Im Vordergrund steht dabei die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sog. Daseinsvorsorge.

§ 7
Fremdwährungsgeschäfte

Fremdwährungsgeschäfte sind nicht zulässig.

Die Unzulässigkeit von Fremdwährungsgeschäften ergibt sich schon aus den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, wird aber nochmals ausdrücklich festgeschrieben. Sie betrifft Darlehen, derivative Finanzgeschäfte und Veranlagungen. Zahlungsverkehrstransaktionen, z.B. in Form von allfällig notwendigen Überweisungen in fremder Währung, sind hingegen nicht erfasst.

3. Abschnitt
Organisatorische Vorkehrungen

§ 8
Qualifikation

(1) Mit Aufgaben im Bereich der Finanzgebarung dürfen nur Personen betraut werden, die aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung dazu in der Lage sind.

(2) Einer mit Aufgaben im Bereich der Finanzgebarung betrauten Person dürfen nur jene Aufgaben und Kompetenzen sowie jenes Ausmaß an Verantwortung übertragen werden, die ihren Kenntnissen und Erfahrungen entsprechen.

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass nur entsprechend qualifizierte Personen im Bereich der Finanzgebarung tätig werden.

§ 9
Vier-Augen-Prinzip

(1) Die Finanzgebarung ist so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften im Sinn der §§ 4, 5 und 6 eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei qualifizierte Personen (§ 8) unabhängig voneinander erfolgt. Die Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ ist von diesen Personen einvernehmlich zu treffen, zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Gemeindeverbände, die nicht über zumindest zwei im Sinn des § 8 qualifizierte Bedienstete verfügen, können, um ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nachzukommen, auch Bedienstete der verbandsangehörigen Gemeinden heranziehen.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung bestimmte Rechtsträger – mit Ausnahme des Landes – von den Verpflichtungen nach Abs. 1 ausnehmen, wenn die Einhaltung dieser Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Größe und die Organisation des Rechtsträgers, dessen personelle und budgetäre Ausstattung oder die Art und den Umfang der von ihm getätigten Finanzgeschäfte, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Die Ausnahme kann sich auf alle oder einzelne, genau bezeichnete Finanzgeschäfte beziehen.

Abs. 1: Nach dem im Gesetz vorgesehenen Vier-Augen-Prinzip haben zwei, dem jeweiligen Rechtsträger zuordenbare, qualifizierte Personen eine Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäftes zuständige Organ einvernehmlich abzugeben. Als qualifizierte Personen kommen nur Bedienstete des jeweiligen Rechtsträgers in Frage. Somit darf die Empfehlung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips nicht vom Bürgermeister oder einem Gemeinderat abgegeben werden. Bei Gemeindeverbänden, die nicht über zumindest zwei im Sinne des § 8 qualifizierte Bedienstete verfügen, können auch Bedienstete der verbandsangehörigen Gemeinden herangezogen werden. Damit eine Empfehlung von den Bediensteten abgegeben werden kann, sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Bei der Neuaufnahme eines Darlehens heißt das, dass drei Darlehensgeber zur Erstellung eines schriftlichen Finanzierungsangebots eingeladen werden sollen. Aus den vorliegenden Angeboten ist dann jenes auszuwählen, das aus Sicht der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes den Grundsätzen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung am besten entspricht. Dieses Angebot ist dann als Empfehlung an das für den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ zu richten.

Das Vier-Augen-Prinzip und die damit verbundene Dokumentationspflicht gelten nicht nur für Finanzierungen, sondern auch für sämtliche Formen von Veranlagungsgeschäften gemäß § 6 leg. cit.

Die endgültige Entscheidung über das Finanzgeschäft obliegt auf Gemeindeebene dem Gemeinderat bzw. der Verbandsversammlung eines Gemeindeverbandes und bei den Trägern nach § 1 lit. d und lit. e dem nach den jeweiligen Organisationsvorschriften zuständigen Organ.

Abs. 2: Da die Gemeindeverbände teilweise über keine oder nur wenige Bedienstete verfügen, enthält Abs. 2 eine Sonderregelung dahingehend, dass diese auf – entsprechend qualifizierte – Bedienstete der verbandsangehörigen Gemeinden zurückgreifen können. Davon abgesehen gelten jedoch die in Abs. 1 getroffenen Regelungen auch für Gemeindeverbände.

Abs. 3: Diese Bestimmung ermächtigt die Landesregierung, mit Verordnung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach Maßgabe bestimmter Kriterien und für bestimmte Rechtsträger eine Ausnahme vom Vier-Augen-Prinzip vorzusehen. Von dieser Ermächtigung wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 18.

Februar 2014, mit der bestimmte Rechtsträger und Finanzgeschäfte vom Vier-Augen-Prinzip ausgenommen werden, LGBl. Nr. 9/2014, Gebrauch gemacht.

Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern von der Verpflichtung ausgenommen, ihre Finanzgebarung so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften im Sinn der §§ 4, 5 und 6 (mit Ausnahme eines Finanzgeschäftes im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung eine Prüfung und Auswahl durch zwei qualifizierte Personen unabhängig voneinander erfolgt und die Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ einvernehmlich zu treffen ist.

Bei Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern muss somit eine solche Empfehlung nur bei Veranlagungsgeschäften abgegeben werden, wenn ein jährliches Volumen von 20 % der Einnahmen (Erträge) des Abschnittes 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres überschritten wird.

Diese Ausnahme gilt nur für das Vier-Augen-Prinzip; die übrigen Bestimmungen des Gesetzes gelten uneingeschränkt, was bedeutet, dass auch Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern nicht davon befreit sind, mehrere Finanzierungs- oder Veranlagungsangebote einzuholen.

Für Gemeindeverbände gilt die Ausnahmeregelung vom Vier-Augen Prinzip nicht, das heißt, dass sämtliche Bestimmungen des Gesetzes für sie zur Anwendung kommen.

Zur Dokumentation der Empfehlung im Sinne des § 9 wurden den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden seitens der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zwei Formulare zur Verfügung gestellt, eines für Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern und ein weiteres für Gemeinden ab 2000 Einwohnern sowie für Gemeindeverbände.

Da die Empfehlung als Entscheidungsgrundlage für den Abschluss dient, ist darauf zu achten, dass die Prüfung der Angebote und die Empfehlung zeitlich jedenfalls vor dem Beschluss des für den Abschluss zuständigen Organs zu erfolgen hat. Ohne Abgabe dieser Empfehlung können Beschlüsse von Gemeinde- oder Gemeindeverbandsorganen zur Aufnahme einer Finanzierung aufsichtsbehördlich nicht genehmigt werden, die Dokumentation ist daher der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzulegen.

4. Abschnitt
Transparenz, Kontrolle

§ 10
Strategische Jahresplanung

Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben ihrem Schulden- und Liquiditätsmanagement eine strategische Jahresplanung zugrunde zu legen.

Die strategische Jahresplanung muss eine Liquiditätsplanung enthalten, welche auch die unterjährige Liquiditätsreserve limitiert.

§ 11
Berichtspflichten

(1) Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben jährlich einen Bericht zu erstellen:
a) über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts,
b) zum jeweiligen Schuldenstand.

(2) Die Berichte sind bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln an:
a) den Landesrechnungshof, wenn es sich um Berichte des Landes oder der Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 lit. c handelt, soweit diese von Organen des Landes oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt werden;
b) die Landesregierung, wenn es sich um Berichte der Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 lit. d und e handelt;
c) die Landesregierung, wenn es sich um Berichte der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 lit. c handelt, soweit diese von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Form, den Inhalt und die Art der Übermittlung der Berichte erlassen.

Diese Bestimmungen regeln die Berichtspflichten als das zentrale Instrument zur Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung der in den §§ 3 bis 7 enthaltenen Bestimmungen durch die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1.

Im jährlich zu erstellenden Bericht sind alle Finanzgeschäfte aufzulisten, die im jeweiligen Jahr neu abgeschlossen wurden. Anzuführen ist das Finanzgeschäft dann, wenn beispielsweise der Gemeinderatsbeschluss über eine Darlehensaufnahme im betreffenden Jahr aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, wenn ein neues Sparbuch im Berichtsjahr eröffnet wurde oder wenn eine Anleihe im betreffenden Jahr gekauft wurde. Auch anzuführen sind Finanzgeschäfte, die zur Absicherung von Finanzmarktrisiken (z.B. Zinsabsicherungsgeschäfte) abgeschlossen wurden.

Zusätzlich ist der gesamte aushaftenden Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres anzuführen.

§ 12
Kontrolle

(1) Der Landesrechnungshof hat auf der Grundlage der Berichte nach § 11 Abs. 2 lit. a die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtslegenden Rechtsträger zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht zu erstellen. Für die Durchführung der Prüfung sowie den Bericht und seine weitere Behandlung gelten die betreffenden Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/ 2003, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Landesregierung hat auf der Grundlage der Berichte nach § 11 Abs. 2 lit. b und c die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtslegenden Rechtsträger zu überprüfen. Entstehen im Rahmen der Prüfung diesbezüglich Zweifel, so ist dem betreffenden Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem betreffenden Rechtsträger mitzuteilen und einschließlich dessen allfälliger Stellungnahme in ungekürzter Form auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

(3) Kommt die Landesregierung aufgrund einer Prüfung nach Abs. 2 zum Ergebnis, dass dieses Gesetz durch eine Gemeinde nicht eingehalten wurde, so hat der Bürgermeister das Ergebnis der Prüfung

dem Gemeinderat vorzulegen. Der Bürgermeister hat die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Landesregierung mitzuteilen.

(4) Abs. 3 gilt für Gemeindeverbände sinngemäß (§ 140 TGO).

Diese Bestimmungen regeln die Berichtspflichten als das zentrale Instrument zur Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung der in den §§ 3 bis 7 enthaltenen Bestimmungen durch die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1.

Die Abs. 2 und 3 enthalten nähere Bestimmungen für die Prüfungen durch die Landesregierung, die dieser aufgrund ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde über die betreffenden Rechtsträger überantwortet werden. Auch diesbezüglich ist im Interesse hinreichender Transparenz eine Veröffentlichung der Prüfergebnisse im Internet sowie hinsichtlich der Gemeinden und Gemeindeverbände bei einem negativen Prüfergebnis zusätzlich eine Befassung des Gemeinderates bzw. der Verbandsversammlung einschließlich einer Berichtspflicht des Bürgermeisters bzw. Verbandsobmannes über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen vorgesehen (die Abs. 3 und 4 orientieren sich insofern an § 119 TGO). Im Übrigen wird die Landesregierung bei einem negativen Prüfergebnis gegebenenfalls auch selbst entsprechende Maßnahmen gestützt auf die ihr jeweils gesetzlich eingeräumten Aufsichts- und Eingriffsrechte zu treffen haben.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die zudem gegebenen zivil- und strafrechtlichen Folgen eines Zuwiderhandelns gegen dieses Gesetz durch die betreffenden Rechtsträger und die für sie handelnden Organe konnte im Gesetz von der Festlegung spezifischer Sanktionen Abstand genommen werden.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 13
Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Diese Bestimmung bezeichnet gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinden als solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 14
Ausgegliederte Rechtsträger

Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch sonstige Rechtsträger, die nach dem ESVG ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, den zweiten und dritten Abschnitt dieses Gesetzes einhalten.

Aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Landes ist eine gesetzliche Verpflichtung der Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 verankert, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch jene Rechtsträger, die nach dem ESVG ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, den zweiten und dritten Abschnitt dieses Gesetzes einhalten.

Zur Zuordnung einer Einheit zu den Sektoren sind mehrere Kriterien zu prüfen: Zunächst stellt sich die Frage: Handelt es sich überhaupt um eine institutionelle Einheit? Nach ESVG ist eine institutionelle Einheit ein wirtschaftlicher Entscheidungsträger, der durch ein einheitliches Verhalten und Entscheidungsfreiheit bezüglich seiner Hauptfunktionen gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige institutionelle Einheit sollte neben der Entscheidungsfreiheit in ihrer Hauptfunktion entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügen oder es sollte erforderlicherweise aus wirtschaftlicher und juristischer Sicht möglich sein, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen. Zwei Kriterien müssen demnach geprüft werden: besteht wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit und existiert ein eigenes Rechnungssystem? Erst wenn diese Fragen bejaht werden können, geht man zum nächsten Schritt über.

Als nächstes wird überprüft, ob es sich um einen Markt- oder sonstigen Nichtmarktproduzenten handelt. Entscheidend ist hier das 50 %-Kriterium: Werden weniger als 50 % der Produktionskosten (Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelte, Abschreibungen, sonstige Produktionsabgaben) durch Umsätze (Verkaufserlöse, sonstige Erträge etc.) gedeckt, so handelt es sich um einen sonstigen Nichtmarktproduzenten. Marktproduzenten werden den Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften oder private Haushalte zugeordnet. Sonstige Nichtmarktproduzenten gehören in den Sektor Staat oder in den Sektor Private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Schließlich werden die sonstigen Nichtmarktproduzenten überprüft, ob sie privat (Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck) oder öffentlich (Sektor Staat) sind. Öffentlich heißt, dass sie sich primär mit Zwangsabgaben finanzieren oder vom Staat kontrolliert werden.

Ob bei ausgegliederten Einheiten die jeweilige Gemeinde dafür Sorge zu tragen hat, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden, bestimmt sich danach, ob die jeweilige Einheit nach ESVG dem Sektor Staat zuzurechnen ist. Durch die Umstellung auf das ESVG 2010 sind nun vor allem Gemeindeimmobilien-gesellschaften dem Sektor Staat zuzurechnen.

§ 15
Übergangsbestimmungen

(1) Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben zugleich mit dem ersten, wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, zugleich mit dem zweiten Bericht nach § 11 der jeweils zuständigen Kontrolleinrichtung (§ 11 Abs. 2) auch einen gesonderten Bericht über die gesamten mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 bestehenden Transaktionen zu übermitteln.

(2) Anschlussfinanzierungen (Rollierungen) und risikoreduzierende Absicherungen von bestehenden Finanzgeschäften können entgegen den Bestimmungen des 2. Abschnitts vereinbart werden, wenn

a) diese Finanzgeschäfte im direkten Zusammenhang mit einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Finanzgeschäft stehen,

b) der Rechtsträger der jeweils zuständigen Kontrolleinrichtung (§ 11 Abs. 2) bis zum 31. Dezember 2015 eine geeignete Strategie für einen stufenweisen Abbau der den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechenden Finanzgeschäfte übermittelt und

c) der Rechtsträger diese Finanzgeschäfte auf der Grundlage dieser Strategie bis zum 31. Dezember 2017 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anpasst.

Die Strategie nach lit. b kann im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Kontrolleinrichtung (§ 11 Abs. 2) auch einen späteren Endtermin als den 31. Dezember 2017 vorsehen, wenn dies aufgrund der Art oder des Volumens der betroffenen Finanzgeschäfte den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und das damit verbundene Risiko vertretbar ist.

(3) Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben der jeweils zuständigen Kontrolleinrichtung (§ 11 Abs. 2) bis zum 30. Juni 2018 einen aktualisierten Bericht über die im Bericht nach Abs. 1 enthaltenen und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2017 noch bestehenden Transaktionen zu übermitteln.

Unter den im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen ist auch weiterhin – bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 – der Abschluss von bestimmten Finanzgeschäften möglich, die den in den §§ 3 bis 6 enthaltenen Festlegungen widersprechen. Diese Bestimmung erleichtert den Abbau von bestehenden „Altrisiken“. Die Abs. 1 und 3 enthalten in diesem Zusammenhang spezifische Berichtspflichten zum Stichtag 31. Dezember 2013 bzw. zum Stichtag 31. Dezember 2017.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Es ist auf alle Maßnahmen der Finanzgebarung anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt getroffen werden.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt werden.

Alle Maßnahmen der Finanzgebarung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen werden, haben in vollem Umfang dessen Bestimmungen zu entsprechen. Alle Finanzgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, dürfen unverändert, also ohne Abänderung oder Modifikation des ursprünglichen Vertrages des betreffenden Produktes, bis zum Ablauf der Vertragsdauer gehalten werden.

Verordnung der Landesregierung, mit der bestimmte Rechtsträger und Finanzgeschäfte vom Vier-Augen-Prinzip ausgenommen werden

Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 2014, mit der bestimmte Rechtsträger und Finanzgeschäfte vom Vier-Augen-Prinzip ausgenommen werden

LGBl. Nr. 9/2014

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern sind von der Verpflichtung ausgenommen, ihre Finanzgebarung so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften im Sinn der §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, eine Prüfung und Auswahl durch zwei qualifizierte Personen unabhängig voneinander erfolgt und die Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ einvernehmlich zu treffen ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Finanzgeschäfte im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, wenn diese ein jährliches Volumen von 20 v.H. der Einnahmen des Abschnittes 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres der betreffenden Gemeinde übersteigen.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol kann die Landesregierung mit Verordnung bestimmte Rechtsträger – mit Ausnahme des Landes – von den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 (Vier-Augen-Prinzip) ausnehmen, wenn die Einhaltung dieser Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Größe und die Organisation des Rechtsträgers oder die Art der von ihm getätigten Finanzgeschäfte, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Die Ausnahme kann sich auf alle oder auf einzelne, genau bezeichnete Finanzgeschäfte beziehen.

Im Hinblick darauf, dass Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern im allgemeinen nur über einen Gemeindebediensteten verfügen, der mit der Finanzgebarung der betreffenden Gemeinde betraut und entsprechend qualifiziert ist, würde die Verpflichtung zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durch die Notwendigkeit zur Einstellung zumindest einer weiteren qualifizierten Person bedeuten. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 10 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017.

Die Ausnahme gilt nur für Finanzgeschäfte im Sinn der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, also für Fremdfinanzierungen und für derivative Finanzgeschäfte als Absicherungsgeschäft zu einem zur Fremdfinanzierung aufgenommenen Grundgeschäft sowie für Finanzgeschäfte im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. a, b und d des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, also für Veranlagungen in Form von Sicht- und Spareinlagen, von Termineinlagen und von Pfandbriefen uneingeschränkt.

In Bezug auf Veranlagungen in Form von Anleihen im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung sind Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern hingegen nur dann von der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ausgenommen, wenn derartige Finanzgeschäfte im jeweiligen Kalenderjahr ein bestimmtes Volumen der Einnahmen (Erträge) des Abschnittes 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres der betreffenden Gemeinde nicht übersteigen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Vier-Augen-Prinzip in Gemeinden, die zwar über eine relativ geringe Einwohnerzahl, zugleich aber über relativ hohe jährliche Erträge verfügen, die nur zu einem Teil zur Finanzierung des Gemeindehaushalts benötigt und dementsprechend einer Veranlagung in Form von Anleihen zugeführt werden können, ebenfalls anzuwenden ist. Wenngleich das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung nur die Veranlagung in Form bestimmter Anleihen für zulässig erklärt, besteht gerade bei der Veranlagung in Form von Anleihen aufgrund der

bestehenden Auswahlmöglichkeit und des im Vergleich zu den übrigen zulässigen Veranlagungsformen etwas höheren Anlagerisikos bei Anleihen die Notwendigkeit, die Auswahl konkreter Anleihen ab einer gewissen Größenordnung nach dem Vier-Augen-Prinzip zu treffen, zu begründen und zu dokumentieren.

Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Dokumentationspflicht der Finanzgeschäfte wurden seitens der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zwei Formulare erstellt. Ein Formular für Gemeinden ab 2000 Einwohner und für Gemeindeverbände, für die das Vier-Augen-Prinzip gilt; ein weiteres Formular für Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner, für welche das Vier-Augen-Prinzip nicht gilt, sodass die Auswahl des Finanzgeschäftes durch eine Person erfolgt. Von diesen Gemeinden sind jedoch auch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes einzuhalten, was auch entsprechend zu dokumentieren ist. Das bedeutet, dass auch Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner dazu verpflichtet sind, mehrerer Angebote für die Aufnahme von Fremdfinanzierungen oder für die Veranlagung von Geldmitteln als Entscheidungsgrundlage einzuholen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung ist mit 27. Februar 2014 in Kraft getreten.